Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre **1843—44.**

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Protokollheft.

Karlsruhe,
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Inhalt

des ersten Protokollheftes.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. November 1843.

Gegenwärtig:

Hr. Prälat Hüffell,
Frhr. v. Andlaw,
Hr. Major v. Türkheim,
Frhr. v. Göler d. ä.,
„ v. Göler d. j.,
Hr. Forstmeister v. Kettner,
Frhr. v. Rüdt,
Hr. Geheimer Rath v. Reck,
„ Ministerialdirector Eichrodt,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
„ Staatsrath Nebenius,
Hr. Staatsrath Wolff,
„ Generalmajor v. Lasollaye,
„ Geheimer Rath Vogel,
„ Geh. Legationsrath v. Marschall und
„ Oberforstrath v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Präsident des Ministeriums des Innern,
„ Staatsrath Jolly, Präsident des Justizministeriums,
„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nachdem Frhr. v. Göler d. j. und Frhr. v. Rüdt, als die beiden jüngsten gewählten Mitglieder, in Gemäßheit der Geschäftsordnung provisorisch die Führung des Protokolls übernommen, eröffnet der durchlauchtigste Präsident die Sitzung mit folgender Anrede:

„Das für mich so ehrenvolle Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, meines hochverehrten Herrn Bruders, ruft mich aufs Neue an die ausgezeichnete Stelle, die ich an Ihrer Spitze einnehme. Indem ich mich hierdurch sehr geehrt fühle, kann ich nicht umhin, der Vergangenheit zu gedenken; denn 25 Jahre sind es nun, während welchen diese hohe Kammer mir so viele Beweise ihres Vertrauens, wie ihrer gütigen Nachsicht zu Theil werden ließ, und es ist für mich ein erhebendes Gefühl, mich dieser Gesinnungen laut rühmen zu dürfen. Erhalten Sie mir, hochgeehrteste Herren! dieselben Gesinnungen auch für diesen Landtag, der uns Alle in dem regen Streben für das glückliche Gedeihen der wichtigen Geschäfte, die uns übertragen sind, vereint finden wird. Ja, ich spreche es mit Zuversicht aus, auch diesmal wird diese hohe Kammer allen gerechten Erwartungen entsprechen, die unser theuerster Großherzog, sowie unser geliebtes Vaterland an uns zu machen berechtigt

sind; und so überlasse ich mich der frohen Hoffnung, daß wir in Einigkeit und Friede unsere Aufgaben lösen werden.

Erlauben Sie, hochgeehrteste Herren! daß ich nach einer langen Abwesenheit aus Ihrer Mitte Ihnen zugleich für die Theilnahme danke, die Sie an der schweren Krankheit nahmen, die mich aus diesem Hause entfernt hielt. Seien Sie überzeugt, daß die Erinnerung an jenes Mitgefühl nie aus meinem Gedächtniß schwinden wird, und ich es mir nun doppelt angelegen sein lassen werde, mit erneuertem Eifer, soweit meine Kräfte reichen, die Pflichten zu erfüllen, die ich gegen Sie übernommen habe. Lassen Sie uns nun unsere Geschäfte beginnen."

Von dem hohen Präsidium aufgefordert leistet hierauf Staatsrath Nebenius als neu eingetretenes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, verliest drei höchste Rescripte, in Betreff der Ernennungen

1) des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten, Beilage Nr. 1.;
2) der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder, Beilage Nr. 2.;
3) des Ministerialdirectors Eichrodt und Ministerialraths Frhrn. v. Marschall zu ständigen Regierungscommissären für das Ministerium des Innern, Beilage Nr. 3. (nicht gedruckt).

Ferner eröffnet der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, der Kammer zwei höchste Rescripte:

1) über die Ernennung des Geh. Referendärs Junghanns zum ständigen Regierungscommissär für das Justizministerium, Beilage Nr. 4. (nicht gedruckt);
2) wodurch Staatsrath Jolly und Ministerialrath v. Jagemann mit der Vorlage des Strafgesetzbuchs und des darauf bezüglichen Einführungsedicts beauftragt werden, Beilage Nr. 5. (nicht gedruckt).

Diese Vorlage erfolgt sogleich mit nachstehendem Vortrage des Staatsraths Jolly:

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches, schon auf dem Landtag von 1839 zunächst der zweiten Kammer vorgelegt und von dieser im Sommer 1840 berathen, ist auf dem Landtage von 1841, und zwar jetzt mit dem Entwurf zum Einführungsedict zunächst der hohen ersten Kammer wiederholt vorgelegt, auch von Ihr zur commissarischen Begutachtung ausgestellt und, nachdem solche in umfassenden Berichten stattgefunden, bis zum §. 548 speziell erörtert worden. Die am 19. Febr. vorigen Jahrs eingetretene Auflösung der Ständeversammlung hemmte den weiteren Fortgang des Werks.

Ich habe nebst dem Ministerialrathe v. Jagemann den gnädigsten Auftrag erhalten, die Vorlage gedachter Entwürfe bei der gegenwärtigen Ständeversammlung zu erneuern, und sollen wir uns damit abermals zunächst an diese hohe Kammer wenden, wie die zu verlesende höchste Entschließung ergibt. Wenn die Regierung schon gelegentlich der zweiten Vorlage die Hoffnung geäußert hat, es würden die Ergebnisse früherer Berathungen möglichst benützt und im Zweifel eher adoptirt, als verworfen werden, so glaubt sie sich der nämlichen Hoffnung jetzt um so mehr überlassen zu dürfen, als der Entwurf nun auch von einer Commission dieser hohen Kammer sorgfältig geprüft und von Ihr selbst nahezu vollständig berathen ist. Uebrigens könnte die Regierung in die Lage kommen, während der künftigen Berathung noch eine und die andere Verbesserung in Antrag zu bringen. Hinsichtlich des Einführungsedicts erlaube ich mir schon dermalen zu bemerken, daß die in den §§. 10 bis 23 vorgeschlagenen Bestimmungen auch in anderweite Gesetzentwürfe, welche der gegenwärtigen Ständeversammlung über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen ehestens vorgelegt werden, aufgenommen wurden, somit im Einführungsedict zu streichen sind, wenn jene Entwürfe die Zustimmung der Kammern erhalten.

Die Kammer verweist die vorgelegten Gesetzentwürfe an eine Vorberathung.

Von dem hohen Präsidium werden die eingelaufenen Entschuldigungsschreiben derjenigen Mitglieder vorgelegt, welche bei der diesmaligen Ständeversammlung theils gar nicht, theils erst später erscheinen werden, nämlich:

1) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
2) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Karl zu Löwenstein,
3) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein,
4) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von der Leyen,
5) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
6) Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
7) des Hrn. Erzbischofs v. Vicari,
8) des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,
9) des Frhrn. v. Böcklin,

Beilage Nr. 6—14. (ungedruckt);

die drei letztern mit dem Bemerken, daß die Genannten zur Zeit verhindert seien, an den Sitzungen theilzunehmen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Wahl der Secretäre, welche auf

Frhrn. v. Göler d. ä. mit 16, und auf
Forstmeister v. Kettner mit 15 Stimmen

fällt.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt benachrichtigt die Kammer, daß der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, Frhr. v. Hornstein, aus der Kammer ausgetreten, die deshalb nothwendige Ersatzwahl aber bereits angeordnet sei.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl der Petitionscommission erhalten

Prälat Hüffell,
Frhr. v. Andlaw, und
Staatsrath Nebenius

die meisten Stimmen.

Das Secretariat verliest zwei Motionsanzeigen des Frhrn. v. Andlaw:

1) Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse unterthänigst zu bitten, durch Einführung von Ehrenschiedsgerichten den verderblichen Wirkungen des Zweikampfes zu begegnen,

Beilage Nr. 15. (ungedruckt);

2) Se. Königliche Hoheit in einer Adresse ferner ehrerbietigst zu bitten, es möge Höchstdemselben gefallen, zu befehlen, daß der Spielpacht in Baden aufzuheben sei,

Beilage Nr. 16. (ungedruckt).

Die Begründung dieser Motionen soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Generallieutenant v. Freystedt ergreift endlich das Wort, und trägt vor:

Ich erbitte mir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! einen Augenblick Gehör, um ein schmerzliches Gefühl auszudrücken über den Verlust eines würdigen Mitgliedes dieser hohen Kammer, des Generallieutenants v. Stockhorn, der uns seit dem vorigen Landtag durch den Tod entrissen worden ist. Länger, als ein halbes Jahrhundert, war es mir vergönnt, mich seinen Freund zu nennen. In dieser langen, sehr bewegten und verhängnißvollen Zeit hat er den ihm, so wie jedem braven Soldaten und Ehrenmann eigenen Wahlspruch: „Treu dem Fürsten, dem Vaterland und der Ehre" stets rein und makellos bewahrt. Nie war eine Anstrengung im Dienst seines Herrn ihm zu beschwerlich oder gar zu viel; mit unermüdetem, ja mit ungewöhnlichem Eifer hat er jeden ihm gewordenen Auftrag zu vollziehen gesucht, und das noch im vorgerückten hohen Alter ebenso, wie in früher Jugend. Streng und pünktlich im Dienste war er doch väterlich theilnehmender Freund seiner Untergebenen.

So lange die Kriegsgeschichte unserer Zeit Interesse haben wird für unsere Nachkommen, d. h. für immer, bleibt ihm ein ehrenvolles Andenken in unserm Armeecorps gesichert.

Nachdem sich hierauf der Durchlauchtigste Präsident mit einigen, dem Andenken des Generals v. Stockhorn gewidmeten Worten diesem Vortrage angeschlossen hatte, erheben sich sämmtliche anwesenden Kammermitglieder zum Zeichen ihrer Zustimmung.

Das hohe Präsidium legt endlich eine Eingabe der Braun'schen Hofbuchhandlung, den Druck und Verlag der Verhandlungen der ersten Kammer betreffend, vor,

Beilage Nr. 17. (nicht gedruckt),

welche an das Secretariat zur Begutachtung und Vortragserstattung verwiesen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
Fr. v. Kettner.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. November 1843.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
" " Staatsraths Wolff, und
" " Generalmajors v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Staatsminister v. Dusch,
" Staatsrath Jolly,
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
" Ministerialdirector Regenauer,
" Geh. Referendär Junghanns,
" Ministerialrath v. Marschall,
" " Christ,
" " v. Stengel, und
" Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des wieder vorgelegten Entwurfs des Strafgesetzes und Einführungsediktes eine Commission gewählt worden sei, die aus den in der Kammer dermalen anwesenden Mitgliedern bestehe, welche diese Commission früher gebildet haben, nämlich aus:

dem Geh. Rath Vogel,
" Staatsrath Wolff,
a Ministerialdirector Eichrodt,
" Geh. Legationsrath v. Marschall, und
" Geh. Rath v. Reck.

Vonden obengenannten Herren Staatsministern werden hierauf die höchsten Rescripte über die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre für drei Ministerien verlesen und übergeben, und zwar:

1) Von dem Finanzminister v. Böckh über die des Ministerialdirectors Regenauer und Ministerialraths Ziegler für das Finanzministerium,
Beilage Nr. 18. (ungedruckt);
2) von demselben (Namens des abwesenden Präsidenten des Kriegsministeriums) über die des Generalauditors und Geh. Raths Vogel und Hauptmanns v. Böckh für das Kriegsministerium,
Beilage Nr. 19. (ungedruckt);
3) von dem Staatsminister v. Dusch über die des Geh. Legationsraths Frhrn. v. Marschall für das Mi-

nisterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 20. (ungedruckt).

Sodann werden nachstehende höchste Rescripte von den einzelnen Regierungscommissären eröffnet:

1) Von dem Ministerialrath v. Stengel ein solches, wodurch Staatsrath Frhr. v. Rüdt und er mit der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Besserstellung der Volks-Schullehrer beauftragt werden,

Beilage Nr. 21.

Die Verlesung nnd Begründung des Gesetzentwurfs erfolgt sogleich.

Beilage Nr. 22.

2) Von dem Ministerialrath Christ drei höchste Rescripte, wodurch dem Ministerialpräsidenten Staatsrath v. Rüdt und ihm die Vorlage nachstehender drei Gesetzentwürfe aufgetragen wird, welche er der Kammer nebst Motiven vorträgt, in Betreff der Trennung

a) der Gemeinde Hausgereuth von der Gemeinde Rheinbischofsheim,

Beilage Nr. 23 u. 24.;

b) der Gemeinde Hartschwand von dem Gemeindeverband und Orte Strittmatt,

Beilage Nr. 25. u. 26.;

c) des mit der Gemeinde Heiligkreuzsteinach verbundenen Ortes Altneudorf,

Beilage Nr. 27 u. 28.

3) Von dem Hauptmann v. Böckh zwei höchste Rescripte, wornach Ministerialrath v. Stengel und er folgende zwei Gesetzentwürfe, welche er sofort verliest und begründet, vorzulegen haben:

a) über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden,

Beilage Nr. 29 u. 30.;

b) über die Stellung und Vergütung von Militärfuhren,

Beilage Nr. 31 u. 32.

Endlich eröffnet Ministerialrath Frhr. v. Marschall ein höchstes Rescript, wornach derselbe und Ministerialdirector Regenauer die Staatsverträge über den Bau und Betrieb der Neckar-Main-Eisenbahn mittelst Vorlage zur Kenntniß der Kammern zu bringen haben, was mit einem erläuternden Vortrage geschieht.

Beilage Nr. 33.

Die Kammer beschließt die Verweisung der vorgelegten Gesetzentwürfe an eine Vorberathung.

Von dem hohen Präsidium werden hierauf zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) über die Erwählung des Abgeordneten Bader zum ersten, und des Abgeordneten Sander zum zweiten Vicepräsidenten,

Beilage Nr. 34. (ungedruckt);

2) über die Erwählung
des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft zum ersten,
" " Bissing zum zweiten,
" " Baum zum dritten, und
" " Metz zum vierten Secretär.

Beilage Nr. 35. (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß begründet Frhr. v. Andlaw seine in der letzten Sitzung angekündigte Motion auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten, um den verderblichen Wirkungen des Zweikampfes zu begegnen, wie folgt:

Durchlauchtigster Präsident,
Hochgeehrteste Herren!

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf einen ernsten Gegenstand: auf die Frage des Zweikampfs.

Ich kann nicht läugnen, daß der Gedanke, ihn von dieser Stelle in irgend einer Gestalt zur Sprache zu bringen, unter dem Eindrucke einer Begebenheit in mir entstand, die in so erschütternder Weise manches Gemüth ergriff!

Es treten aber zuweilen solche Ereignisse ein, als sollten sie bewirken, daß gleichsam schlummernde allgemeine Empfindungen plötzlich Leben gewinnen, und Unheilvolles in der Hand der allgütigen Vorsehung heranreife als eine Saat des Guten.

Es haben Hunderte gegen den Zweikampf und dessen Wirkungen gesprochen und geschrieben; göttliche Gesetze, die Gesetzgebungen fast aller Länder verpönen ihn — er bestehet.

Indem ich selbst ihn bespreche, fühle ich, wie zart sich der Gegenstand gestaltet, soll das Empfundene sich in Worte fügen, soll das Wort nach keiner Seite hin verletzen! Denn was verletzt, überzeugt nur selten, und nur Ueberzeugung, und zwar allgemeine Ueberzeugung, kann ein Uebel an der Wurzel fassen, das nothwendig kräftig wuchern mußte, nachdem so Manches es begünstigte und fort und fort begünstigt.

Es liegt mir ob, zu untersuchen, ob Dasjenige, was beinahe allgemeiner Ansicht nach für das Bestehen des Zweikampfes spricht, nicht ersetzt werden könnte durch Etwas, was die gleiche Wirkung hätte, nämlich die verletzte Ehre wieder herzustellen. Ist diese Frage erst mit Erfolg erörtert, fallen alle zu Gunsten des Zweikampfes darauf gebauten Behauptungen wie von selbst zusammen.

Der Grundgedanke, der dem Zweikampfe unterliegt, ist das Gefühl des persönlichen, männlichen Muthes, woran sich in einer Art von stillschweigender Uebereinkunft ein Begriff von Ehre knüpft.

Die Entwicklung dieser Eigenschaft des Muthes und deren Aeußerungen sind aber verschieden, je nachdem Erziehung, Unterricht, Körperkräfte, Schicksale, geistige Einflüsse auf sie wirken. Der Muth des Handelns ist ganz verschieden von dem Muthe des Leidens, von dem Muthe des Schmerzes, der Entsagung.

Der Muth der Todesverachtung, der den Elementen, der dem Angriffe mit Waffen trotzt, ist ganz verschieden von jenem, der einem feindlichen Geschicke, der Verläumdung, der Verfolgung widersteht!

Man darf nicht verkennen, daß bei dem Zweikampf es sich zunächst darum frage, zu zeigen, man besitze diesen Muth des Handelns. Wer diesen Muth nicht zeigt, ist ehrlos; zeigt er ihn, ist er ein Mann von Ehre.

Halten wir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei dieser Thatsache inne, und betrachten wir den logischen Zusammenhang solcher Behauptung.

Muth ist ein schöner Schmuck des Mannes, ja eine unerläßliche, wie ich glaube, wohl im Allgemeinen ihm angeborne Eigenschaft.

Allein wie zweideutig erscheint jener Muth, der im Zweikampf sich zeigt?

Man muß diese Gattung von Muth mit dem Rohsten theilen — man muß den Muth haben, wegen einer Kleinigkeit, oft wegen eines Wortes das eigene, oder fremdes Leben bloszustellen. — Es ist dies kein beneidenswerther Muth.

Der Zorn, den niedere Leidenschaft entflammt, erzeugt oft auch in dem Feiglinge einen künstlichen Muth. — Darf er sich mit dem kalten Muthe des pflichtgetreuen Kriegers, inmitten tausendfacher Todesgefahr messen? Gewiß nicht; denn es ist jener Muth ein verwerflicher Muth.

Körperliche Kraft und Waffenfertigkeit verleihen den Schwachen und Ungeübten gegenüber häufig jenes Selbstgefühl, das man mit Uebermuth bezeichnet. Es ist dies ein verwerflicher Muth.

Hält unter diesen Gestalten der Duellmuth die Probe eines ächten Muthes aus?

Wie steht es mit der Ehre? Dieses zarte, unnennbare Etwas, bei dessen Betastung die innerste Seele des edeln Menschen erzittert: das Gefühl der Ehre sollte mithin abhängig sein von einem äußerlichen Handeln, das mit Mord und Tod beschließt? Könnte, nach den Normen allgemeinen Rechtsgefühles, die Erinnerung an ein Leben voll Schande und Entehrung sich plötzlich verwischen durch solch' äußerliches Thun, das keine andere Sühne, keine andere Ausgleichung böte? — Oder sollte umgekehrt ein edles Leben der Aufopferung, der Tugend, des Wohlwollens, die günstigen Eindrücke plötzlich für den vernichtet sehen, der sich weigerte, diesem Zwangsgesetze sich zu unterziehen?

Rechnen Sie hiezu den zweifelhaften Ausgang des Zweikampfs, — nicht immer ist es der Schuldige, der unterliegt.

Darf oder kann es einen andern Wächter wahrer Ehre geben, als ein ehrenhaftes Leben?

Vernunft und Recht müssen hier eine Lücke in den Ansichten erblicken, in dem, was Ehre heißt und Ehre ist, eine Lücke in dem geselligen, ja nur in dem menschlichen Verkehr, die unsere Zeit vielleicht auszufüllen berufen ist.

Ursache und Wirkung stehen hier in schroffem Widerstreit — sie rufen laut nach Harmonie.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es gibt Motive höherer Ordnung, bewunderungswürdig, weil fast unerreichbar in erhabener Duldung! — Motive, die stolz

sich weigern, einem Vorurtheil zu fröhnen. Mag Feigheit sich zuweilen unter solche Hülle bergen, oft ist dieses Thun auf jenen Muth gegründet, wie ihn das höchste, sittliche Gefühl für Wahrheit verleiht!

Werden Sie es etwa Feigheit nennen, wenn ein 18jähriger Jüngling nach sich zielen läßt, und den eigenen Schuß weit in die Lüfte feuert? — Würden Sie den edelmüthigen Jüngling mit dem kühnen Vorsatz im Herzen auf der Wahlstätte schmerzlos haben fallen sehen? — Ein Jüngling, im Zwiespalt zwischen jenem sittlichen Gefühl und der Furcht vor Schande handelte so. — Ein höherer Stern hielt den Schmerz größerer Schuld von seiner Seele ab.

Manche, die dem Zweikampf in keiner Weise günstig sind, halten ihn wenigstens für den Kriegerstand für unerläßlich. Persönlicher Muth ist von diesem Stande unzertrennlich; daß dieser Muth sich kundgeben wolle, scheint natürlich; der geringste Zweifel ist empörend, empfindlicher dann, wenn die Gelegenheit noch fehlte, ihn zu bewähren. Aber gerade weil hier Alles dafür spricht, daß er besteht, scheint das Bedürfniß des Beweises weniger vorhanden. Ja, es ist schwerer, das Uebermaß solcher Beweisführungen in der jugendlichen Brust zu zügeln, als nöthig, dazu aufzumuntern. Der Zweikampf könnte bei dem Kriegerstande aber höchstens den Zweck haben, diesen persönlichen Muth, den Muth, den sein Beruf erheischt, darzuthun, im Falle, daß daran gezweifelt würde. Gegen alle anderen, damit nicht zusammenhängenden, die Ehre des Einzelnen verletzenden Anschuldigungen würde der Zweikampf also nichts beweisen. Allein jener Beweis von Muth muß ja, wie wir sahen, schon an und für sich als höchst mangelhaft erscheinen. — Die Hauptsache ist, zu wissen, ob dem Krieger dieser persönliche Muth in Ausübung seiner eigentlichen Berufspflichten, d. h. in kriegerischen Verhältnissen nicht fehle? — In ein beklagenswerthes Dilemma sieht sich aber zunächst der Offizier durch den Zwiespalt zwischen Recht und dem versetzt, was für Gesetz der Ehre gilt.

Es kann ihn schwere Strafe treffen, wenn er den Zweikampf eingeht, eine empfindlichere sicher dann, wenn er ihn unterläßt.

Mir scheint, es müßte die Sache jener Obersten und Ersten sein, die den Beweis persönlicher Tapferkeit in vielen Schlachten abgelegt, solcher Männer, deren auch dieses Haus sich rühmt, an die Spitze eines Vereins sich zu stellen, der erkläre, Aeußerungen solchen Muthes zu verschmähen. Die Erfahrung dieser Männer dürfte uns belehren, daß häufig der Schlagfertigste im Frieden es minder war, wenn es den Ernst der Schlachten galt.

Wie viele sehen den Grund des Uebels ein, und sehnen sich nach Mitteln, die es heilen könnten.

Wenn ich mir Vorschläge hierzu erlaube, so greifen meine Ideen über den Kreis eigentlicher Gesetzgebung weit hinaus. So ausgedehnt diese Gränzen auch erscheinen, so sehr sich das Streben kundgibt, mehr und mehr, ja Alles in diesen Kreis zu ziehen, so lehrt doch die Erfahrung, daß nur das Wenigste frisches Leben gewinne, wenn es nur in dem Boden der Gesetze wurzelt.

Soll Edles und Wahres gedeihen in glücklicher Entfaltung, so muß das Gefühl dafür erst keimen und allgemach erstarken in der Gesinnung des Volkes.

Vermöchten Gesetze etwas gegen den Zweikampf, ihre Strenge müßte ihn längst beseitigt haben.

Das östreichische Gesetzbuch erkennt dagegen eine stufenweise Strafe bis zu 20 Jahren schweren Kerkers; das preußische Landrecht droht, selbst wenn Niemand getödtet wurde, nebst Verlust von Ehrendiensten, lebenswierige Festungsstrafe und bestimmt im Falle der Tödtung, daß der Ueberlebende als Mörder und Todtschläger bestraft werde.

Der neue Entwurf unseres Strafgesetzes setzt Strafen fest, die sich bis zu 10jährigem Zuchthaus steigern können. Aehnliches verhängen die Gesetzgebungen fast aller Länder. Die meisten Strafrechtslehrer sprechen sich mit Strenge gegen den Zweikampf aus.

Nichts desto weniger besteht derselbe, und ich glaube, daß er auch bestünde, wenn die gedrohte Strafe häufiger vollzogen würde, als geschieht. — Er besteht, weil bis jetzt ein Mißverhältniß vorhanden ist zwischen der gedrohten Strafe und der dafür gehaltenen Strafbarkeit der That. Daher die Nichtanwendung der Strafe in vielleicht allen Fällen, daher die Schwierigkeit, durch Gesetze nachzuhelfen. Der, wenn oft auch nur scheinbare Muth, der aus diesem Verbrechen leuchtet, umgibt es mit einer Art von Glanz, der über die That selbst verblendet. In diesem Glanze

liegt aber schon ein Reiz zur That, der sich erhöht, wenn der Thäter selbst kein Vergehen zu verüben glaubt.

Gesetze sind hier todte Formen — ihre Leichenrede ist der Mangel ihrer Wirksamkeit.

Der Gesetzgeber darf sich aber, wie mir scheint, damit nicht begnügen, daß er Gesetze gibt, unbekümmert um ihre Wirkungen. Die Satzung soll ein Geist beleben, der sie durchdringt und in Uebereinstimmung zu bringen sucht mit dem entsprechenden Bedürfnisse des Volkes.

Es genügt auch nicht, stillschweigend gehen zu lassen, was man nicht ändern zu können glaubt. Jedes Gesetz, das seinem Zwecke nicht entspricht, ist eine umgeworfene Schranke, die oft ein sittliches Bedürfniß nöthig machte. Sobald sich daher ein solches zeigt, erheischt die Pflicht, dahin zu wirken, daß es seine Befriedigung auch finden könne. Ein hohes sittliches Gebot verurtheilt aber den Zweikampf, also müssen sich Mittel finden, seiner Ausübung zu begegnen.

Das erste und ein unfehlbares Mittel wäre die allgemeine Anerkennung dieses sittlichen Gesetzes, d. h. das Gefühl der Verletzung dieses Gesetzes, die in dem Zweikampf liegt. Wäre diese Gesinnung allgemein verbreitet, wie Wenige würden das Gesetz übertreten! Diese Wenigen würden keine Ehre, keinen Beifall bei der Gesammtheit ernten für ihre That!

Die Uebereinstimmung zwischen dem Bewußtsein des Vergehens und dessen Strafe wäre wieder hergestellt.

Diese Anerkennung aber zu bewirken, wo sie nicht besteht, ist nicht das Werk des Augenblicks, sie setzt die Grundlage einer allgemeinen sittlich-religiösen Bildung voraus, mithin ein Ziel, dem man bei der vorherrschenden Tendenz, die Erziehung von den Prinzipien der Religion immer mehr loszulösen, leider! nicht entgegen geht!

Ein weiteres Mittel habe ich oben angedeutet, als ich von dem Zweikampf in Verbindung mit der militärischen Standesehre sprach. Dieses Mittel liegt in dem großen Hebel unserer Zeit, in welcher die mächtigen Individualitäten immer mehr verschwinden, in der Kraft der Vereinigung.

Wir haben von Verbindungen in andern Ländern zu gleichem Zwecke gehört, welche von solchen Männern gegründet wurden, die sich erhaben fühlten über jeden Schein und Tadel.

Sollte es uns an Männern fehlen, die in gleicher Stellung nicht Aehnliches bewirken könnten?

Alles wahre Wirken kann aber nur aus engern Kreisen auf immer weitere sich verbreiten. Lassen Sie daher aus einem kleinen Vereine allmählig einen größern sich entwickeln; wer möchte der Hoffnung entsagen, daß ein solcher Verein nicht einst Deutschland umfassen könnte in segensreicher Wirksamkeit? Bis aber ein solcher Verein sich bilden und eine entsprechende Thätigkeit entfalten kann, um einst ein sociales Bedürniß zu befriedigen, bedarf es eines Uebergangs, eines weitern Mittels.

Ich habe die Ehre, der hohen Kammer vorzuschlagen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, Ehrengerichte einzuführen, ein Amt der Ehre, welches in letzter Instanz über alle Fragen zu entscheiden hätte, worüber Zweikämpfe stattzufinden pflegen. Aber nicht in solcher Weise, daß der Richter dem Verbrechen die eigene Sanction ertheilt, indem er sich in bestimmten Fällen für den Zweikampf selbst entscheidet, sondern daß er, nach gegebenen Normen, das Amt des Richters dahin übe, Recht und Strafe zu erkennen, wo es einen Schuldigen gibt; zu versöhnen, wo Mißverständniß oder Uebereilung entzweiten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, diese Normen, das Untersuchungs- und Strafverfahren hier zu bezeichnen.

Ich beschränke mich darauf, einige mir wesentlich scheinende Momente anzudeuten: Das Schiedsgericht bezweckt die Erhaltung der Sitte, die Wiederherstellung der verletzten Ehre. Sein Ausspruch muß daher nothwendig die Wirkung haben, von allen Nachtheilen zu befreien, welche durch die bisher vorhandenen Standesvorurtheile herbeigeführt werden konnten. Dem Schiedsgericht liegt sodann ob, von seinem Spruche unter Mittheilung der Entscheidungsgründe der betreffenden Behörde der Betheiligten Nachricht zu geben, zu Erreichung des doppelten Zweckes: Schutz dem Unterwerfenden zu verleihen und nöthigenfalls Zwang gegen die Widerstrebenden verhängen zu lassen.

Welcher Mann von Bildung oder ächter Ehre würde sich einem solchen Gerichte nicht mit Freuden unterwerfen? Die Meinung aller Bessern würde die Widerspenstigen ächten — der Verletzte hätte seine Sühne.

Die Ehrenschiedsgerichte des Staats könnte ich jedoch nur als die ersten einleitenden Schritte betrachten, denn an einen künftigen Verein, wenn er seine Bestimmung erfüllt, muß nothwendig dieses Richteramt übergehen.

Er wähle sodann die Besten, die Trefflichsten aus seiner Mitte zu dieser ehrenvollen Würde.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich möchte im Stande sein, die Bedeutung dieser Frage recht anschaulich zu machen.

Der Zweikampf ist, wie wir sehen, ja kein Beweis ächten Muthes, es ist ein falscher Begriff von Ehre, der sich daran knüpft. Er bringt Trauer und Schmerz in das Innerste der Familien, er greift oft verwüstend in das gesellschaftliche Leben ein. Häufig ist er nur der Deckmantel der niedrigsten Empfindungen, des Hasses, der Erbitterung, blutiger Privatrache, die sich in den lügenhaften Schein von Ehre hüllt, er fröhnt nur zu oft einem unedlen Stolze, einem frevelnden Uebermuthe — er verletzt in höchster Ordnung das Gewissen.

Welch' Verdienst, wenn aus Ihrer Mitte, durch das Organ Ihrer Commission, Vorschläge hervorgingen, die uns der Lösung einer so großen, moralischen Frage entgegenführten!

Noch eine Betrachtung:

Es erheben sich der Stimmen viele, welche die Todesstrafe aus unsern Gesetzbüchern verschwinden sehen möchten. Ich gehe hier natürlich nicht in die Beurtheilung dieser Frage selbst ein.

Es heißt, die Humanität gebiete die Abschaffung der Todesstrafe.

Gebieten aber bei dem Zweikampf nicht auch Humanität und höhere Gesetze das Verschwinden möglicher Tödtung des Menschen durch den Menschen, um so mehr, als ihm hier nicht die Weihe des Richters, nicht die heilige Gerechtigkeit zur Seite stehen?

Prälat Hüffell: Was der geehrte Hr. Proponent vor mir vorgetragen hat, ist ganz aus meiner Seele gesprochen, weßhalb ich seine Motion mit voller Ueberzeugung unterstütze. Das Weitere behalte ich mir inzwischen bis zur erfolgenden Discussion vor.

Geh. Rath Vogel: Der Frhr. v. Andlaw hat am Schlusse seiner schönen Motionsbegründung den Wunsch ausgedrückt, es möchte ihm gelungen sein, die hohe Bedeutung der angeregten Frage recht anschaulich gemacht zu haben; dies ist ihm, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! gewiß gelungen. Dessenungeachtet muß ich mich jetzt schon erklären, daß ich nach meiner auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung seiner Zeit gegen die Einführung von Ehrengerichten mich erheben werde; damit will ich übrigens nur vorläufig auf die gegen dieselbe bestehenden Ansichten aufmerksam machen, nicht aber gegen eine nähere Erwägung des Antrags sprechen.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich muß den Wunsch mir vorzutragen erlauben, daß jede improvisirte Discussion über diesen wichtigen Gegenstand unterbleiben und vorerst der Druck der Motion und die Berichterstattung darüber abgewartet werden möge.

Nachdem hierauf die Kammer sich einstimmig für den Druck der Motion und ihre Verweisung an eine Vorberathung ausgesprochen hatte, berichtet das Sekretariat über die wegen des Druckes der Protokolle mit der Braun'schen Hofbuchhandlung gepflogenen Unterhandlungen, wornach dieselbe sich im Ganzen unter den nämlichen Bedingungen, wie bisher, zur Uebernahme des Druckes erbietet und verspricht, den deßfallsigen Vertragsentwurf in einer der nächsten Sitzungen der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Secretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. December 1843.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Rüdt,
" Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Ministerialdirector Regenauer,
Hr. Geh. Referendär Junghanns,
" Ministerialrath Ziegler,
" " v. Stengel,
" " Kühlenthal, und
" " Meier.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer:

Prälat Hüffell,
Frhr. v. Andlaw, und
Frhr. v. Göler d. ä.;

2) für die drei Gesetzentwürfe über die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden:

Geh. Rath v. Reck,
Frhr. v. Rüdt, und
Oberforstrath v. Gemmingen,

3) für die Gesetzentwürfe über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden, und über die Stellung und Vergütung der Militärfuhren:

Generalmajor v. Lasollaye,
Major v. Türckheim, und
Geh. Rath v. Reck;

4) für die Staatsverträge über den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn:

Staatsrath Rebenius,
Frhr. v. Göler d. j., und
Frhr. v. Rüdt;

5) für die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten:

Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg,

Geh. Rath Vogel, und
Generalmajor v. Lasollaye;

6) für das Budget:
Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg,
Frhr. v. Andlaw,
Forstmeister v. Kettner,
Generalmajor v. Lasollaye,
Frhr v. Göler d. j.,
Oberforstrath v. Gemmingen, und
Frhr. v. Böcklin.

Das hohe Präsidium legt hierauf ein Schreiben des Finanzministers v. Böckh vor, womit derselbe die Rechnung des Archivars Hugo über den Aufwand der ersten Kammer für den verflossenen Landtag 1842 zur Prüfung mittheilt,

Beilage Nr. 36.

Die Kammer verweist diesen Gegenstand an eine Vorberathung.

Frhr. v. Andlaw übergibt sodann eine Petition sämmtlicher Haupt- und Unterlehrer der katholischen Knabenschule in Freiburg, wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer,

Beilage Nr. 37 (ungedruckt),

welche der Petitionscommission zugestellt wird.

Von den anwesenden Regierungscommissären werden in Folge höchster Rescripte folgende Gesetzentwürfe vorgelegt und begründet, und zwar:

1) Von den Ministerialräthen Ziegler und Frensdorff in Betreff der Darlehen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfänder,

Beilage Nr. 38 und 39.;

2) von den Ministerialräthen Meier und Kühlenthal ein Gesetzentwurf über die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen,

Beilage Nr. 40 und 41.;

3) von dem Ministerialdirector Regenauer und Ministerialrath Meier ein Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes,

Beilage Nr. 42 und 43.

Sämmtliche vorgelegte Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Andlaw den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend,

Beilage Nr. 44.,

dessen Druck die Kammer beschließt.

Von dem hohen Präsidium wird sodann Geh. Rath Vogel zur Erstattung des Commissionsberichts über den wieder vorgelegten Strafgesetzentwurf eingeladen, worauf derselbe vorträgt:

Es wird Ihrer Ansicht, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! entsprechen, wenn ich bei dem bedeutenden Umfange des Commissionsberichts die Verlesung desselben unterlasse. Doch dürfte die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangen, daß ich mit einigen Worten den Gang bezeichne, von welchem die Commission ausgegangen ist. Dieselbe bezieht sich auf ihre früheren Berichte und hat ihre jetzige Berathung auf diejenigen Paragraphen beschränkt, welche von der hohen Kammer früher abweichend von den Commissionsanträgen beschlossen worden sind. Die meisten dieser Beschlüsse wünscht die Commission, theils einstimmig, theils in ihrer Majorität, beibehalten, und nur bei wenigen derselben wird sie auf Abänderung nach Maßgabe der früheren Commissionsvorschläge antragen. Es war bei einem so umfangreichen Gesetze nicht wohl anders möglich, als daß mit einzelnen Beschlüssen, die von der Majorität gefaßt worden waren, ein oder das andere Mitglied in Bezug auf diesen oder jenen Paragraphen nicht einverstanden ist. Wir haben aber die abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder in dem Berichte nicht besonders herausgehoben, weil sie in den früheren Commissionsberichten und in den Protokollen der hohen Kammer schon dargestellt sind. Ob im Laufe der Verhandlungen das eine oder andere Mitglied noch über einzelne Paragraphen, in Bezug auf welche seine Ansicht von den Anträgen der Commission abweicht, sprechen will, wird der Erfolg lehren. Für jetzt werden Sie, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! ein weiteres Eingehen in diesen Gegenstand nicht wünschen oder verlangen.

Die Kammer beschließt hierauf, mit Umgehung der Verlesung, den Druck des Commissionsberichts,

Beilage Nr. 45.

Prälat Hüffell erbittet sich das Wort, um an den an-

wesenden Regierungscommissär (Ministerialrath v. Stengel) eine Frage über eine Bestimmung des Volksschul-Gesetzes zu stellen, und fährt sodann fort:

Ich erwähne diesen Gegenstand deßwegen, weil ich glaube, daß er auf die Abstimmung über das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, Einfluß hat. Es enthält nämlich das Volksschul-Gesetz die Bestimmung, daß die Intercalargefälle der Lehrergehalte in den allgemeinen Schullehrerpensions- und Hülfsfond fließen sollen. Nach meiner unmaßgeblichen Auslegung bezieht sich aber diese Bestimmung nur auf die Hauptlehrer, — nämlich eigentliche, definitiv angestellten Lehrer, — nicht aber auf die Unterlehrer. Dennoch ist aber das Gesetz in der Weise interpretirt worden, daß auch die Unterlehrergehalte theils in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds, theils in die Gemeindekasse fallen; es kam nämlich vor, daß, wenn eine Unterlehrerstelle noch nicht besetzt war, das Regierungserkenntniß dennoch auf dieselbe Rücksicht genommen und die Intercalargefälle in die Gemeindekasse hat fließen lassen, war sie aber schon besetzt, diese Gefälle in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond gefallen sind. Es ist dieses zwar eine Erleichterung für den Pensions- und Hülfsfond, und ich bin weit entfernt, die Maßregel von dieser Seite anzugreifen; allein es kommen nach meiner Meinung dadurch auch Härten zum Vorschein, die kaum länger fortbestehen können. Die Gemeinden müssen nämlich sehr häufig die Lehrergehalte bezahlen, ohne daß die Kirchenbehörden im Stande sind, ihnen einen Hülfslehrer zu geben, denn der Mangel an solchen ist so groß, daß zum Theil Schulpräparanden statt derselben verwendet werden mußten. Hierzu kommt das weitere Uebel, daß, wenn eine Unterlehrerstelle erledigt wird, und der Gehalt in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließt, der Hauptlehrer die Stelle des Unterlehrers versehen muß, ohne für seine weitere Dienstleistung etwas Anderes zu erhalten, als das Schulgeld. Dies hat eine Menge von Reclamationen verursacht, sowohl von Seiten der Schullehrer, als auch der Gemeinden.

Ich wollte daher den Hrn. Regierungscommissär dringend bitten, die Einleitung zu treffen, daß diesen von mir erwähnten Mißständen abgeholfen werde; erhalte ich keine genügende Antwort, so würde ich mich genöthigt sehen, eine Motion auf authentische Interpretation der fraglichen Gesetzbestimmung anzukündigen.

Reg. Com. Ministerialrath v. Stengel: Das Gesetz über die Volks-Schullehrer bestimmt, daß die Intercalargefälle der Lehrergehalte in den Schullehrerpensions- und Hülfsfond fließen sollen. Es spricht von Lehrern ohne Unterschied, also von Hauptlehrern und Unterlehrern. Man glaubte somit, das Gesetz dahin interpretiren zu müssen, daß unter dem Ausdruck „Lehrergehalte" auch die Gehalte der Unterlehrer begriffen sind. Ich halte diese Auslegung für die richtige; nicht zu verkennen ist indessen, daß in einzelnen Fällen in dieser gesetzlichen Bestimmung eine große Härte liegen könne. Wir haben im Lande noch mehrere Gemeinden, bei denen zwei oder drei Lehrer angestellt werden sollen, und bei denen seit dem Erscheinen des Gesetzes noch nicht alle diese Stellen besetzt werden konnten. In einem solchen Falle ist es allerdings eine Härte, daß die Gemeinden jahrelang den Gehalt bezahlen sollen, ohne daß sie dafür einen Lehrer haben. Die Regierung hat daher auch in einzelnen Fällen, namentlich, wo es sich um Besetzung neuer Lehrerstellen handelte, das Auskunftsmittel getroffen, daß die Intercalargefälle nicht in den Hülfsfond fließen, sondern daß solche den Gemeinden verbleiben zur Gründung eines eigenen Schulfonds. Dadurch ist dem Gesetze ein nicht unbedeutender Theil der Härte genommen; auch hat die Großherzogliche Regierung da, wo die Härte zu fühlbar war, von der Erhebung der Intercalargefälle sogar gänzlich Umgang genommen, und zwar in den Fällen, in welchen gar Niemand betheiligt gewesen ist, als gerade die Gemeinde; namentlich hat sie in einzelnen Fällen, die im See- und Unterrheinkreis vorgekommen sind, auf die Einziehung der Intercalargefälle verzichtet. So ist der Stand der Sache gegenwärtig.

Soll nun eine Aenderung im Gesetze eintreten, soll nämlich eine Auslegung der fraglichen Bestimmung dahin beliebt werden, daß unter dem Ausdruck „Lehrer" nur die „Hauptlehrer" zu verstehen seien, so könnte dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und es müßte daher eine Motion gestellt werden.

Prälat Hüffell behält sich vor, diesen Gegenstand später wieder zur Sprache zu bringen.

Regierungsdirector v. Reck berichtet sodann über die drei in der letzten Sitzung vorgelegten Gesetzentwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend,

Beilage Nr. 46 bis 48.

Die Kammer beschließt den Druck der Berichte.

Der Tagesordnung zu Folge begründet Frhr. v. Andlaw seine früher angekündigte Motion auf Aufhebung des Spielpachts in Baden:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bei verschiedenen Anlässen wurde in diesem Saale schon der Wunsch ausgesprochen, die Großherzogliche Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob das öffentliche Spiel in Baden nicht beseitigt werden sollte.

Als vor mehreren Jahren dem Spiele daselbst noch eine größere Ausdehnung gegeben, und ein bedeutend vermehrter Pachtschilling erzielt wurde, so reihten sich an die Erneuerung des Vertrags sogleich trübe Gerüchte, welche nicht geeignet schienen, die Besorgnisse zu beschwichtigen, die in dem Freunde des Vaterlandes und der Sitte sich regen mußten.

Es tauchten sodann von Zeit zu Zeit, wie aus einem tiefen, dunkeln Schlunde, Erzählungen auf, Gerüchte von empörender Verdorbenheit, von unglaublicher Verirrung, die mit diesem Spiel bald mittelbar, bald unmittelbar in Verbindung zu stehen schienen. An diese Gerüchte schlossen sich auch Thatsachen an, die zu allgemeiner Kenntniß kamen und schmerzliche Eindrücke hinterließen.

Diese einleitenden vorläufigen Betrachtungen rechtfertigen schon, wie ich glaube, meinen Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, es möge Höchstdemselben gefallen, zu befehlen, daß der Spielpacht in Baden aufzuheben sei."

Ich werde diesen Antrag auf eine doppelte Weise zu begründen haben: einmal durch die absolute Verwerflichkeit des öffentlichen Hazardspiels, und durch den Versuch der Widerlegung jener, mir wenigstens bekannten Vorwände, womit man sein Bestehen zu vertheidigen strebt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es schwer, nicht zu viel zu sagen und Bekanntes nicht zu wiederholen. Wenige Bemerkungen werden genügen.

Der Keim der Leidenschaften ruht schlummernd in dem Innern des Menschen, die Gelegenheit bringt ihn zur Entwicklung.

Welche Leidenschaft ist aber fürchterlicher, als die Leidenschaft des Spiels? Es gibt beinahe kein Verbrechen, das sie in ihrem Schooß nicht berge, beinahe kein Verbrechen, das sie nicht schon oft zur Reife brachte!

Der vollendete Spieler sieht allmählig jeden Sinn für alles Höhere in sich ersterben — er hört auf, Sohn zu sein, er ist nicht Vater, nicht Gatte, er ist nicht Freund, nicht Unterthan, nicht Bürger, er ist nicht Mensch mehr, er ist nur Spieler.

Die höchste Wonne ist für ihn die Spannung zwischen Gewinn und Verlust — sie erfüllt selbst in den Pausen seine Phantasie. Er übertäubt die Stimme des Gewissens!

So der Seelenzustand eines solchen Spielers!

Der Anblick vieler abgelebter Gewohnheitsspieler zeigt, wie es mit dem Zustand ihres Körpers steht!

Wenn man nun das Elend in das Auge faßt, das in Folge dieser wilden, entfesselten Leidenschaft nicht für den Schuldigen allein entsteht, wenn man in das Innere mancher Familien dringt, an die Opfer, die schuldlosen Opfer dieses Treibens, an die oft unfruchtbare Reue, an den Fluch der Verzweiflung denkt, so dürften wohl alle Stimmen schweigen, welche die Vertheidigung eines Lasters übernehmen wollten, das keine Entschuldigung zuläßt.

Leuchtet uns aber die Verwerflichkeit dieses Uebels und das Entsetzliche seiner möglichen Folgen ein, so würde es sich mit dem erkannten Pflichtgefühle nicht vereinigen, einen Zustand fortbestehen zu lassen, den man für einen durchaus unsittlichen erkennen muß.

Dieses wäre vollends eines Landes und seiner Regierung nicht würdig.

Welche Gründe macht man geltend, um über seine Handlungsweise sich gleichsam selbst zu täuschen?

Vor Allem tritt uns der bekannte Satz entgegen:

„Das Uebel besteht, es hängt mit der menschlichen Schwäche, ja in gewissem Sinn mit der menschlichen Natur zusammen. Ist es nicht besser, eine Art von Ordnung dabei einzuhalten, die den wilden Ausbrüchen begegnet? Sobald ihr das öffentliche Spiel in

Baden nicht duldet, so wird es im Geheimen getrieben, ihr vermöget sodann den Folgen nicht zu steuern, welche ihr besorgt."

Ich frage: Wer spielt?

Vor allem eine Anzahl solcher Menschen, wie sie oben geschildert sind, für welche die Tagessonne aufgeht mit dem ersten Kartenschlag und mit der ersten Kugel, die sich dreht, und deren Tageslauf sich mit der letzten endet. — Daß es unter der Zahl solcher Menschen viele gibt, die der sogenannten vornehmen Welt angehören, oder ihr dadurch anzugehören wähnen, läßt sich nicht bezweifeln, ändert aber an ihrem Werthe nichts. — An diese Gattung schließt sich eine Reihe Solcher an, die sich den Anschein von Spielern geben, welchen aber das Spiel keineswegs die Hauptsache, sondern nur das Mittel zur Erreichung anderer Zwecke ist. Ein gewisser Instinkt zieht sie dahin, sie vermuthen nicht mit Unrecht, daß da, wo sich das Laster breit macht und in goldenem Schimmer selbstgefällig spiegelt, andern Lastern eine reiche Beute nicht entgehen kann.

Werden Sie geneigt sein, diesen beiden Klassen zulieb das öffentliche Spiel zu erhalten?

Eine gewisse Anzahl ehrenwerther, reicher Gäste erscheint ebenfalls am grünen Tische, angezogen durch das Spiel, oft wider Willen, seinem Zuge folgend, weil es da ist, ja, es oft verwünschend, hat es sie getäuscht.

Aber der Reiche ist es nicht allein, der seine Opfer darbringt; die Raschheit der Entscheidung, das Lockende eines eichten Erwerbes sind selbst dann verführerisch, wenn kein eigentlicher Hang zum Spiele überhaupt besteht, — der Reiz vermehrt sich mit der Lust zum Spiel. Der Versuchung unterliegt mithin gar leicht der Unbemittelte, oft der Arme.

Soll man dazu behülflich sein, für diese Klassen von Spielern Leidenschaften zu nähren, ja zu schaffen, wo auch nicht ein entferntes Verlangen darnach ohne die Gelegenheit bestünde?

Glaubt man für solchen Dienst wohl auch nur Dank zu ernten?

Wer große Summen verlieren kann und solchen Gebrauch und Mißbrauch des Reichthums nicht verschmäht, der thue es mit Seinesgleichen, auf eigene Gefahr. Hier mag allerdings oft in Wahrheit gelten, was jüngst bei feierlich wehmüthigem Anlasse ausgesprochen wurde, „daß festlich geschmückte Stätten, daß die Hallen der Lust und Spiele die geduldigen Zeugen von, Herr! Du weißt es, wie viel Sünde und Schande, schweigen, daß aber Gräber zeugen von Unheilsaaten, die zu unheilvoller Ernte reifen."

Lassen Sie uns vermeiden, daß unter dem Schutze, unter der Pflege des Staates solche Saaten zu fluchwürdiger Ernte reifen. — Man halte die öffentliche Lockung von Jenen ab, die kein Bedürfniß ohne sie empfinden, und deren Ruhe, deren Lebensglück, wie oft! dadurch verloren geht! Sollte das speculirende Laster in dunkler Höhle seine Fallstricke bereiten, dürfte es der Aufsicht der Behörden nicht schwer fallen, Unerfahrene und Leichtgläubige vor diesen Gefahren zu schützen.

Eine schlimmere Seite der Widerlegung bietet, dem Anschein nach, der materielle Vortheil, der sich an das Spiel knüpft, oder daran knüpfen soll. Es ist vor Allem der Vortheil der Stadt Baden, den man vorschützt.

Es hat allerdings etwas Peinliches, wenn man Vortheilen entsagen soll, die mit einem Zustand zusammenhängen, der einmal besteht, Vortheilen, deren Gunst sich anderen Orten zuwenden dürfte, was mithin Verluste bringen würde, ohne den Gesammtzweck auch nur zu erreichen, den man dabei im Auge hat.

Zunächst frägt es sich: Würde die Stadt Baden Verlust an ihrem materiellen Wohl erleiden, wenn der Spielpacht aufgehoben ist?

Ich glaube nicht.

Eine gewisse, vielleicht eine große Zahl ihrer seitherigen Besucher dürfte ihr etwa entgehen. Sollte dieser Verlust jedoch so empfindlich sein? Würden sich nicht Manche unter dieser Zahl befinden, die Baden keine Ehre, zweideutigen Vortheil, Einzelnen sogar Verluste brachten?

Dieser Ausfall ihrer Gäste würde wahrscheinlich reichlich ersetzt durch eine große Menge solcher Fremden, welche in jeder Weise wünschenswerther sind. Meine Annahme wird durch die mir bekannte Thatsache bekräftigt, daß gerade das Spiel und was damit zusammenhängt, nicht nur manche Familien und ehrenwerthe Männer abgehalten hat, Baden zu besuchen, sondern auch Viele bestimmte, ihren Aufenthalt dort abzukürzen.

Eine Fülle der mannigfaltigsten Pracht ist über das herrliche Thal von Baden verbreitet — wie Manchem wird dieses schöne Land zu einem Ort der Qual? Wo geheimnißvolle, wunderthätige Kräfte Heilung und Segen spenden, führt vielleicht Manchen die Versuchung des öffentlichen Spiels dem Siechthum der Seele, dem häuslichen Untergang, dem Verderben entgegen! Wie Viele mögen mit Verwünschungen eines Aufenthalts gedenken, wo sie Genuß und Freude suchten, und so reinen Genuß, so reine Freude hätten finden können!

Sollte es der Stadt Baden, ihren ehrenwerthen Bürgern gleichgültig sein, in welchem Sinne man ihrer und ihres lieblichen Thales gedenkt?

Im Allgemeinen läßt sich übrigens nicht verkennen, daß, wenn höhere, sittliche Rücksichten gebieten, materieller Gewinn nicht in Frage kommen darf. Ich irre sicher nicht, wenn ich annehme, daß die Vorstände, die Bürger Badens, zu solchem Zwecke willig Opfer bringen würden, sollte sich dieser höchst unwahrscheinliche Fall auch ereignen.

Wie dürfte man aber im Ernste an eine Verminderung der Frequenz in Baden glauben, wenn man die Verhältnisse in ihrem Zusammenhang betrachtet?

Die Eisenbahn hat im letzten Monat August allein weitaus über 100,000 Reisende zwischen 3 Städten befördert, die zusammen etwa 60,000 Einwohner zählen mögen. Wie groß mußte demnach der Zug der Fremden sein!

In kurzer Zeit wird die Eisenbahn diese Reisenden unmittelbar bis an den Eingang des Thales von Baden bringen, ebenso andere Reisende, welche erst wenige Stunden vorher die Schweiz verlassen haben werden. Baden wird sodann ein Belustigungsort des großen und reichen Straßburgs und vieler andern Städte sein, wie denn solche Unterhaltungsplätze allenthalben mehr und mehr ein Bedürfniß der Genußsucht sind, und durch die Eisenbahnen sich nicht auf einen engen Kreis zu beschränken haben.

Wie aber nun, wenn diese Tausende, namentlich an Sonn- und Festtagen, nach Baden strömen, wenn sie dahin tragen, was ihnen schon als ein Ueberschuß der Reisekosten durch den wohlfeilern Transport erscheint? — Wenn diese Tausende sich nun um die nothwendig vermehrten Spieltische drängen?

Ich mahne die Regierung allen Ernstes an das gesteigerte Gewicht ihrer vielfachen, zunächst moralischen Verantwortung, das unter diesen Verhältnissen bei Erhaltung des öffentlichen Spiels in Baden auf ihr lasten müßte.

Soll indessen bei Abschaffung des Spiels der Hauptzweck, der moralische Zweck, vollständig erreicht werden, so ist durchaus erforderlich, daß eine solche Maßregel nicht auf einzelne Bundesstaaten beschränkt bleibe.

Ich halte dafür, es sei zunächst die Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, auf Beseitigung von Uebelständen im Lande selbst hinzuweisen.

Wollte aber die hohe Regierung einen Beschluß veranlassen, welcher zu Unterdrückung des öffentlichen Spiels in dem ganzen Umfange der Bundesstaaten führen könnte, so würde diese Initiative ihr zu hoher Ehre und wahrem Verdienste gereichen.

In diesem Falle könnte selbst von der Möglichkeit eines Verlustes für Baden durch Beseitigung des öffentlichen Spiels daselbst keine Rede mehr sein.

Frankreich, inmitten gährender Bewegung, fühlte in sich die moralische Kraft, sich dieses Uebels zu entledigen.

Das sich so gern seiner Sittlichkeit rühmende Deutschland sollte eigenes und fremdes Gift in seinem Innern nähren?

Ein dritter Einwand, den man meinem Vorschlag entgegenhalten kann, ist der Ausfall in der Einnahme der Staatskasse selbst.

Diese Einnahme des Spielpachtes wird, so viel mir bekannt ist, zu keinem andern Zwecke verwendet, als theils Baden, theils andere einheimische Badeorte äußerlich zu verschönern.

Der eigentliche Staatshaushalt ist also dabei nicht betheiligt. Wäre dies aber selbst der Fall, so glaube ich, daß sich Mittel finden dürften und müßten, einen solchen Gewinn entbehren zu können; um so leichter also da, wo das Bedürfniß ohnehin ein untergeordnetes ist.

Oder bedarf es etwa solcher Prachtgebäude, solcher Schöpfungen ausgesuchter Kunst, da wo sich eine so glückliche Natur entfaltet? Sollen wir mit solchen Mitteln uns bemühen, das Leben der großen Welt, wenn auch mit seinen vielfach edlen Genüssen, doch auch mit seinen eigentlichsten Schattenseiten in so gesteigerter Weise

dahin zu tragen, wo es entbehrlich ist und wo man es oft so gerne flieht?

Was in den Schranken billiger Ansprüche für Baden und andere Kurorte erwartet werden darf, könnte doch wohl ohne Gefährdung so hoher moralischer Interessen zu erringen sein.

Das Einfachste scheint mir, diesem Zwecke vorerst die Ueberschüsse der indirekten Steuern der Stadt Baden selbst zuzuwenden, welche bei der durch die Eisenbahn vermehrten Frequenz eine nicht unbedeutende Summe betragen dürften.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich glaube nicht, daß die Sonne eines höhern Glückes über unserm Lande, selbst nicht über der Stadt Baden leuchtet, seitdem sie dort den erhöhten Glanz bescheint.

Ueber der schwindelnden Höhe, künstlicher Entwicklung gähnt der Abgrund des Rückschritts, der Verlassenheit.

Streben Sie mit mir, indem Sie in meinen Antrag willigen, von unserm schönen Baden die Gefahr einer vielleicht nahen Zukunft abzuhalten. Möchte es dem Lande Baden vergönnt sein, durch sein ehrenwolles Beispiel vorzuleuchten, welches Beispiel sodann das große Deutschland, dem großen Frankreich gegenüber, nachzuahmen sich gedrungen fühle.

Prälat Hüffell unterstützt die Motion des Frhrn. v. Andlaw, worauf die Kammer sich für den Druck derselben und ihre Verweisung an eine Vorberathung ausspricht.

Schließlich verliest das Secretariat

1) eine Anzeige des Frhrn. v. Göler d. j., wornach derselbe eine Motion auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden zu begründen gedenkt,

Beilage Nr. 49. (ungedruckt);

2) den Entwurf des mit der Braun'schen Hofbuchhandlung abzuschließenden Vertrags über den Druck der Protokolle.

Nachdem dieser Entwurf von der Kammer genehmigt worden war, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. December 1843.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden und des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
" Ministerialrath Christ,
" " v. Stengel,
" " Kühlenthal und
" " Meier.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Der zweite Vicepräsident, Staatsrath Wolff, eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Hochgeehrteste Herren! Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu dem Amte des zweiten Vicepräsidenten dieser hohen Kammer berufen, fühle ich in dem Augenblicke, wo ich dieses Amt zum ersten Male auszuüben im Begriffe stehe, mich verpflichtet, vor Allem den innigst gefühlten, unterthänigsten Dank für das huldvolle Vertrauen, dessen Seine Königliche Hoheit mich gewürdigt haben, hier öffentlich auszusprechen; auszusprechen, wie sehr ich die mir widerfahrene höchst ehrenvolle Auszeichnung zu schätzen weiß.

Am guten Willen, die Pflichten, welche dieses Amt mir auferlegt, gewissenhaft zu erfüllen, fehlt es mir nicht; wie sehr ich aber auch dessen mir bewußt bin, so entgeht mir doch keineswegs, daß die Schwierigkeiten, die mitunter damit verbunden sein können, meine schwachen Kräfte hie und da übersteigen möchten.

Ich fühle daher recht gut, wie sehr ich der Nachsicht der hohen Kammer bedarf, und bitte Sie deßhalb, hochgeehrteste Herren, mir diese Nachsicht nicht versagen zu wollen.

Von dem Secretariat wird hierauf die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen erwählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf über die Darleihen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand:

Staatsrath Wolff,
Geheimerath v. Reck, und
Freiherr v. Marschall;

2) für den Gesetzentwurf, die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend:

Staatsrath Nebenius,
Freiherr v. Göler d. j., und
Geheimerath v. Reck;

3) für die Motion auf Aufhebung des Spielpachts in Baden:

Staatsrath Nebenius,
Forstmeister v. Kettner, und
Geheimerath Vogel.

Ferner zeigt das Secretariat an, daß der Gesetzentwurf über unbeibringliche Steuerstrafen der Commission für das Strafgesetzbuch und die Rechnung des Archivars über den Aufwand der ersten Kammer während des Landtags 1842 der Budgetcommission überwiesen worden ist.

Der Vicepräsident legt sodann vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend,

Beilage Nr. 50;

2) ein Schreiben der Direction des Vereins für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, womit eine Anzahl von Exemplaren des neuesten Rechenschaftsberichts zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet worden,

Beilage Nr. 51 (ungedruckt).

In Folge höchster Rescripte werden nachstehende Gesetzentwürfe vorgelegt und begründet, und zwar:

1) von dem Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Kühlenthal in Betreff der unrichtigen Declaration der Metzger beim Schlachten von größerm Rindvieh,

Beilage Nr. 52 und 53;

2) von dem Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Meier — über die Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen,

Beilage Nr. 54 und 55.

Beide Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat verliest sodann folgende Motionsanzeigen:

1) des Prälaten Hüffell auf authentische Interpretation des §. 65. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer,

Beilage Nr. 56 (ungedruckt);

2) des Freiherrn v. Andlaw, auf Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen des Landes und Erreichung der Stiftungszwecke,

Beilage Nr. 57 (ungedruckt);

3) desselben auf Abschließung von Staatsverträgen zum Behuf einer geordneten Auswanderung,

Beilage Nr. 58 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die drei Gesetzentwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend, und zwar:

1) über die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer selbstständigen Gemeinde.

Geheimerath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Die Trennung und Auflösung von Gemeinden ist in der Regel nur von localem Interesse; inzwischen ist dennoch, da die Gemeinden die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes bilden, das Auftreten neuer Gemeinden von solcher Wichtigkeit, daß das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 31. December 1831 auch diese Localinteressen nur im Wege der Gesetzgebung selbst geordnet wissen will.

Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden haben zur Erörterung aller Fragen, die bei solchen Verhältnissen zur Sprache kommen und etwa auf die Entscheidung Einfluß haben können, eigene Instructionen gegeben. Nach den Acten sowohl als den gedruckten Motiven haben im vorliegenden Falle alle diese Fragen ihre vollständige Beantwortung und Erledigung in der Art gefunden, daß Ihre Commission auf die Annahme der Gesetzentwürfe den Antrag stellen zu müssen glaubt; insbesondere ist bei der Trennung des Ortes Hausgereuth von Rheinbischoffsheim zu erwähnen, daß längst alle Bedingungen zur Bildung einer eigenen Gemeinde erfüllt sind; es hat bereits seine getrennte Gemarkung und abgesonderte Verwaltung; nur war der Ortsvorsteher in Rheinbischoffsheim auch Vorgesetzter in Hausgereuth. Dieses war im Grunde eine Abnormität, welche jetzt abgestellt werden soll, und Hausgereuth wird also in der Folge einen eigenen Ortsvorgesetzten haben.

Frhr. v. Marschall: Nach den eben gegebenen Andeu-

tungen des Hrn. Berichterstatters wäre eine gesetzliche Vorlage hier wohl gar nicht nothwendig gewesen, da es sich nicht um Trennung der Gemeinde Hausgereuth von der Gemeinde Bischoffsheim handelt, sondern nach den Regierungsmotiven selbst diese Trennung schon seit 1784 besteht; Hausgereuth hat eine eigene Gemarkung, ein eigenes Steuerkataster, eigene Pfand- und Grundbücher, und selbst das Recht, einen besondern Ortsvorsteher zu wählen; es hat nur von diesem Recht bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern sich mit der Gemeinde Rheinbischoffsheim dahin vereinigt, daß der Ortsvorgesetzte von Rheinbischoffsheim auch die Functionen als solcher in Hausgereuth versehen solle. Jetzt handelt es sich also lediglich darum, der Gemeinde Hausgereuth die Autorisation zu ertheilen, daß sie wieder auf ihr Recht zurückgreife und von der bisherigen Vergünstigung der Gemeinde Rheinbischoffsheim keinen weitern Gebrauch mache.

Diese Autorisation ist ein Act der Administration, wozu es der ständischen Zustimmung nicht bedarf. Um so weniger wird man sich übrigens veranlaßt sehen, der Regierung hier entgegenzutreten, da sie sogar selbstständig hätte verfügen können.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig die Annahme des in einem Artikel bestehenden Gesetzentwurfs.

2) Ueber die Erhebung des Ortes Hartschwand zu einer selbstständigen Gemeinde.

Dieser Gesetzentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

3) Ueber die Erhebung des Ortes Altneudorf zu einer selbstständigen Gemeinde.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei diesem Gesetzentwurfe ein kleines Bedenken; es scheint nämlich, daß der Hauptort Heiligkreuzsteinach mit der projectirten Trennung des Ortes Altneudorf von dem gemeinschaftlichen Gemeindeverbande nicht einverstanden ist, und zwar aus Rücksicht auf die dadurch entstehenden Kosten. Ich möchte mir daher nur eine Erklärung über die Frage erbitten, ob diese Kosten die sich lossagende, oder theilweise auch die andere Gemeinde zu tragen habe? In diesem Falle dürfte vielleicht der Widerspruch der letztern näher zu berücksichtigen sein.

Reg.Comm. Ministerialrath Christ: Die Trennung zweier Gemeinden an sich wird keine Kosten herbeiführen; denn dieselbe geschieht lediglich durch einen Act der Gesetzgebung; folgeweise können solche allerdings entstehen, z. B. durch Aufstellung neuer Grund- und Unterpfandsbücher, die bisher in beiden Gemeinden vereinigt waren. Dieser Fall liegt bei den gedachten Orten vor.

Die Kosten nun, welche die Trennung des bisherigen Unterpfandbuchs veranlassen wird, werden, insofern sie von einer gemeinschaftlichen Sache herrühren, auch von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden müssen. Sonst werden keine Ausgaben nöthig werden, die durch die Trennung gedachter Orte zunächst bedingt sind.

Für die Zukunft müssen wohl dadurch weitere Kosten entstehen, z. B. wegen Bestellung eines eigenen Bürgermeisters, Gemeinderaths, Anschaffung von Regierungsblättern ꝛc. Dieses sind dann besondere Kosten, welche jeder einzelnen Gemeinde zu tragen obliegt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube nicht, daß durch die Trennung des bisher gemeinschaftlichen Unterpfandsbuchs gemeinschaftliche Kosten erwachsen; es wird vielmehr jeder der beiden Orte sein besonderes Pfandbuch errichten und die deßhalb nothwendigen Ausgaben bestreiten. — Uebrigens halte ich die von dem Hauptorte erhobenen Einwendungen für unerheblich.

Reg. Com. Ministerialrath Christ: Wenn diese Bücher bisher gemeinschaftlich waren, so werden die durch die Trennung dieser Bücher entstandenen und bedingten Kosten ebenfalls gemeinschaftlich sein.

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Gesetzentwurfs, worauf die drei Gesetzentwürfe durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen werden.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, eröffnet.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Der Gefälligkeit des Hrn. Regierungscommissärs verdankte Ihre Commission in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf noch einige Aufklärungen kurz vor der letzten Sitzung, in welcher der Commissionsbericht vorgetragen wurde. Die Zeit gestattete nicht mehr, einiges Mangelnde in den Bericht aufzunehmen, was doch zum Ganzen gehört. Es liegt mir daher

als Berichterstatter ob, das Ergänzende hier nachzutragen und Einiges, was in dem Berichte nur angedeutet wurde, näher zu bestimmen.

Vor Allem dürfte es bei dem ersten Blicke auffallen, daß die evangelischen Schulen von dem Staate blos einen Zuschuß von 2,322 fl. 57 kr. erhalten, während die katholischen Schulen 16,635 fl. 25 kr. empfangen, was selbst mit der größern Anzahl Katholiken im Lande in keinem Verhältnisse steht. Diese Ungleichheit erklärt sich aber durch den Umstand, daß die katholischen Schulen im Allgemeinen geringer dotirt sind, als die evangelischen, wozu wohl auch der Umstand beitragen mag, daß die in früheren Jahren bestandenen geistlichen Ordenskorporationen aus ihren eigenen Mitteln und ihrem Zwecke mitentsprechend für den erziehenden Unterricht der Jugend wirkten. Zu jener Zeit war die Scheidewand zwischen Kirche und Schule nicht so scharf gezogen. Diese Verhältnisse bewirkten zwar, daß an manchem Orte der Staat Nachhülfe leistete, aber natürlich nur in dem Grade, in welchem man damals konnte und in den Gränzen eines, nicht in der heutigen Ausdehnung bestehenden Befürfnisses nöthig fand. Die Umstände haben sich indessen geändert und ein Blick auf die uns mitgetheilten offiziellen Notizen wird hinreichend darthun, daß gerade jene Gegenden, in welchen früher reichere Unterrichtsanstalten bestanden haben, zu dem Zwecke der Schulen in ungleich größeren Anspruch genommen sind, als dies in andern Landestheilen der Fall ist. Der Schwarzwald, also zunächst der Seekreis und einige Aemter des Oberrhein- und in geringerem Grade auch Mittelrheinkreises, befinden sich in dieser Lage. Dies beweisen

1) die größern Gemeindezuschüsse und
2) die in dem Seekreis unverhältnißmäßig hohen Schulgelder.

Der Seekreis leistet nach Ausweis des Commissionsberichts neben einer Dotation von 32,874 fl. 42 kr. für die katholischen Schulen einen Zuschuß von 26,681 fl. 23 kr., und für die 2 evangelischen Schulen zu Constanz und Villingen neben einer Dotation von 1117 fl. 1 kr. einen Gemeindezuschuß von 756 fl. 53 kr. Von 342 katholischen Hauptlehrern sind 134 unter 200 fl. besoldet. Unter dieser Summe sind überall die Schulgelder inbegriffen; die Anzahl der Kinder beträgt 26,298 und das Schulgeld macht durchschnittlich für das Kind 1 fl. 2 kr.

Das Amt Bonndorf leistet aus Gemeindemitteln 3,683 fl. 55 kr.
Dotation . . . . . 1,363 „ — „
Staatszuschuß . . . . . 1,387 „ — „
Zahl der Schulkinder 2081, durchschnittlich 47 auf einen Lehrer.

Das Amt Hüfingen leistet aus Gemeindemitteln (freilich mit Einschluß von Donaueschingen) 3,276 fl. 52 kr.
Dotation . . . . . 4,163 „ 34 „
Staatszuschuß . . . . . 247 „ 14 „
Zahl der Schulkinder 3001, durchschnittlich 67 auf einen Lehrer.

Das Amt Neustadt leistet aus Gemeindemitteln 3,058 fl. 38 kr.
Dotation . . . . . 1,516 „ 16 „
Staatszuschuß . . . . . 785 „ 6 „
Zahl der Schulkinder 2225, durchschnittlich 68 auf einen Lehrer.

Das Amt Stockach leistet aus Gemeindemitteln 2,329 fl. 2 kr.
Dotation . . . . . 3,783 „ 43 „
Staatszuschuß . . . . . 240 „ 21 „
Zahl der Schulkinder 3124, durchschnittlich 78 auf einen Lehrer.

Das Amt Villingen leistet aus Gemeindemitteln 2,252 fl. 28 kr.
Dotation . . . . . 1,612 „ 2 „
Staatszuschuß . . . . . 46 „ 40 „
Zahl der Schulkinder 1652, durchschnittlich 72 auf einen Lehrer;

und sofort bis auf das kleine Amt

Pfullendorf, mit . . . . . 436 fl. 6 kr.

und endlich Salem, das ohne Staatszuschuß Gemeindezuschüsse von nur 2 fl. 9 kr. leistet.

Die evangelischen Schulen des Seekreises haben 10 Hauptlehrer, wovon 4 unter 200 fl., mit Einschluß des Schulgeldes, besoldet sind; letzteres steht auf 59 kr., also mit jenem der katholischen Gemeinden beinahe gleich; die Kinderzahl beträgt 845.

Die Gesammtbevölkerung des Seekreises ist: Katholiken 174,000, Evangelische 8,000.

Der Oberrheinkreis trägt aus Gemeindemitteln für Schulen die Summe von 42,563 fl. 33 kr. bei, und erhält nebst 26,718 fl. Dotation einen Staatszuschuß von 9,201 fl. 51 kr. Hier tritt nun das merkwürdige Verhältniß ein, daß die größten Kosten auf

Schönau mit . . . . . 5,034 fl. 50 kr.
Staatszuschuß . . . . . 429 „ 46 „
Dotation . . . . . 190 „ 24 „
Zahl der Schulkinder 2200, durchschnittlich 30 auf einen Lehrer;

Waldshut . . . . . 4,577 fl. 45 kr.
Staatszuschuß . . . . . 2,183 „ 20 „
Dotation . . . . . 1,696 „ 55 „
Zahl der Schulkinder 4098, durchschnittlich 75 auf einen Lehrer;

Waldkirch . . . . . 4,646 fl. 6 kr.
Staatszuschuß . . . . . 216 „ 25 „
Dotation . . . . . 1,500 „ 29 „
Zahl der Schulkinder 3462, durchschnittlich 91 auf einen Lehrer;

Kenzingen . . . . . 4,257 fl. 34 kr.
Staatszuschuß . . . . . — „ — „
Dotation . . . . . 2,457 „ 26 „
Zahl der Schulkinder 3333, durchschnittlich 95 auf einen Lehrer;

sodann auf das Landamt Freiburg, die Aemter Staufen, St. Blasien u. s. w., fallen, und so fort meistens in dem Verhältniß, in welchem die Zerstreutheit der Wohnungen ein größeres Bedürfniß von Lehrern und Schulgebäuden für verhältnißmäßig weniger Kinder nöthig macht. Der geringste Gemeindebeitrag, mit Ausschluß der vorherrschend evangelischen Aemter, ist im Amte Tryberg 1,361 fl. 3 kr.
Dotation . . . . . 588 „ — „
Staatszuschuß . . . . . 1,535 „ 17 „
Zahl der Schulkinder 1752, durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Von 357 Hauptlehrern sind 165 unter 200 fl. besoldet. — Die Anzahl der Schulkinder beträgt 38,478, das Schulgeld durchschnittlich nur 35 kr. Das Maximum wird in dem Stadtamt Freiburg mit 53 kr., das Minimum in dem Landamt Freiburg und Amt Staufen mit 30 kr. entrichtet.

Die evangelischen Schulen des Oberrheinkreises haben 146 Hauptlehrer, worunter 47 unter 200 fl. besoldet sind. Es besuchen 14,606 Kinder die Schulen. Das Schulgeld beträgt als Maximum im Stadtamt Freiburg 55 kr., in den Aemtern Waldkirch und Waldshut 30 kr., durchschnittlich 48 kr., ist also 13 kr. höher als jenes der katholischen Schulen. Die Dotationen machen 21,608 fl. 47 kr.; die Gemeinden zahlen hingegen nur 8,054 fl., und der Staat vollends nicht mehr als 91 fl. 25 kr.

Hornberg leistet aus Gemeindemitteln 2,155 fl. 21 kr.
Staatszuschuß . . . . . 86 „ — „
Dotation . . . . . 662 „ 42 „
Zahl der Schulkinder 158; durchschnittlich 79 auf einen Lehrer.

Emmendingen leistet aus Gemeindemitteln
1,655 fl. 44 kr.
Dotation . . . . . 4,591 „ 12 „
Zahl der Schulkinder 474; durchs. 95 auf einen Lehrer.

Müllheim leistet aus Gemeindemitteln 988 fl. 35 kr. am wenigsten nach Ausscheidung der Aemter mit vorherrschend katholischer Bevölkerung.

Die Gesammtbevölkerung des Oberrheinkreises beträgt: 238—239,000 Katholiken und 94—95,000 Evangelische.

Der Mittelrheinkreis leistet für die katholischen Schulen aus Gemeindemitteln 32,252 fl. 9 kr., er hat an Dotationen 50,780 fl. 23 kr., und erhält vom Staat 710 fl.; von 333 Hauptlehrern sind hier nur 50 unter 200 fl. besoldet; 42,438 Kinder besuchen die Schulen; das Schulgeld beträgt, wenn man das Schulgeld in Karlsruhe mit 2 fl. 24 kr. und in Kork mit 1 fl. 24 kr., wie billig, nicht in die Durchschnitts-Berechnung aufnimmt, da es seine unverhältnißmäßige Höhe in örtlichen Rücksichten findet, durchschnittlich 50 kr.; das Minimum in Wolfach mit 39 kr.

Den höchsten Gemeindebeitrag leisten wieder die Thalgemeinden Oberkirchs mit . . . . . 3,878 fl. 41 kr.
Staatszuschuß . . . . . 100 „ — „
Dotation . . . . . 2,275 „ 35 „
Zahl der Schulkinder 3,512; durchschnittlich 98 auf einen Lehrer;

Rastatt mit . . . . . 3,813 fl. 18 kr.
Dotation . . . . . 4,975 „ 25 „
Zahl der Schulkinder 4,356; durchschnittlich 91 auf einen Lehrer;

Bruchsal mit . . . . . 3,605 fl. — kr.
Dotation . . . . . 6,023 „ 42 „
Zahl der Schulkinder 4,448; durchschnittlich 97 auf einen Lehrer;

(Letzteres, wie auch Bühl, aus örtlichen Rücksichten.)

Gengenbach mit . . . . . 2,543 fl. 32 kr.
Staatszuschuß . . . . . 224 „ 46 „
Dotation . . . . . 1,937 „ 42 „
Zahl der Schulkinder 2,528; durchschnittlich 87 auf einen Lehrer;

Bischoffsheim erscheint mit dem Minimum von 51 fl. 58 kr.
Dotation . . . . . 88 „ 2 „
Zahl der Schulkinder 51.

Die evangelischen Schulen des Mittelrheinkreises haben 176 Hauptlehrer, von welchen 18 unter 200 fl. besoldet sind. Es besuchen die Schulen 24,036 Kinder; das Schulgeld beträgt als Maximum in Karlsruhe 2 fl. 24 kr., in Rastatt, Lahr, Kork und Gernsbach 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., in den übrigen Aemtern nach Ausscheidung der höhern Beträge durchschnittlich 44 kr., das Minimum in Eppingen 42 kr. Die Dotationen machen 29,389 fl. 42 kr. aus; die Gemeinden zahlen 18,975 fl. 15 kr.; der Staat leistet 94 fl. 31 kr.

Durlach leistet aus Gemeindemitteln 3,173 fl. 16 kr.
Dotation . . . . . 2,998 „ 1 „
Zahl der Schulkinder 3,190; durchschnittlich 100 auf einen Lehrer.

Pforzheim leistet aus Gemeindemitteln 3,028 fl. 25 kr.
Dotation . . . . . 4,019 „ 6 „
Zahl der Schulkinder 3,579; durchschnittlich 92 auf einen Lehrer.

Eppingen leistet aus Gemeindemitteln am wenigsten nach Ausscheidung vorherrschend katholischer Bezirke 563 fl. 53 kr.
Dotation . . . . . 3,229 „ 15 „
Zahl der Schulkinder 1,733; durchschnittlich 108 auf einen Lehrer.

Die Gesammtbevölkerung des Mittelrheinkreises beträgt: 269—270,000 Katholiken und 151—152,000 Evang.

Der Unterrheinkreis trägt zu den katholischen Schulen 21,885 fl. 1 kr. bei; an Dotationen besitzt er 45,186 fl. 54 kr.; der Staat leistet 2,981 fl. 53 kr. Von 317 Hauptlehrern sind 102 unter 200 fl. besoldet; 27,204 Kinder besuchen die Schulen. Das Schulgeld beträgt, wenn man Mannheim mit 3 fl., Heidelberg, Ladenburg und Schwetzingen mit 1 fl. bis 1 fl. 28 kr. ausscheidet, 44 kr. durchschnittlich, das Minimum in Buchen mit 35 kr.

Den höchsten Beitrag leistet
Bischoffsheim mit . . . . . 1,944 fl. 18 kr.
Dotation . . . . . 3,224 „ 3 „
Zahl der Schulkinder 2,526; durchschnittlich 90 auf einen Lehrer.

Den geringsten Beitrag leistet
Neckarbischofsheim mit . . . 353 fl. 31 kr.
Dotation . . . . . 1,169 „ 58 „
Zahl der Schulkinder 634; durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Die evangelischen Schulen des Unterrheinkreises haben 250 Hauptlehrer, von welchen 82 unter 200 fl. besoldet sind. Es besuchen 23,365 Kinder die Schulen; das Schulgeld beträgt, nach Ausscheidung des Maximums in Mannheim mit 3 fl., in Heidelberg mit 1 fl. 28 kr. und in Ladenburg mit 1 fl., durchschnittlich ebenfalls, wie bei den Katholiken 44 kr., das Minimum in Borberg 34 kr.

Die Dotationen betragen . . . . 35,496 fl. — kr.
Die Gemeindezuschüsse . . . . . 22,134 „ 3 „
Staatszuschuß . . . . . 1,965 „ 55 „

Heidelberg leistet aus Gemeindemitteln 2,888 fl. 22 kr.
Dotation . . . . . 5,145 „ 9 „
Staatszuschuß . . . . . 289 „ 10 „
Zahl der Schulkinder 3,464, durchschnittlich 85 auf einen Lehrer.

Mannheim leistet aus Gemeindemitteln 2,269 fl. 56 kr.
Dotation . . . . . 1,215 „ -- „
Zahl der Schulkinder 873, durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Am wenigsten bezahlt

Wiesloch	682 fl. 35 kr.
Dotation	1,860 „ 39 „

Die Gesammtbevölkerung beträgt:

171—172,000 Katholiken,

147—148,000 Evangelische.

An diese statistischen Notizen knüpfen sich folgende Resultate:

Der Seekreis hat $^7/_{10}$ der katholischen Bevölkerung des Oberrheinkreises, erhält aber nur $^4/_{10}$ an Staatszuschüssen im Verhältniß seiner Bevölkerung zu dem Oberrheinkreis. Hingegen hat der Oberrheinkreis die geringsten Dotationen und ist mithin durch Gemeindezuschüsse, trotz des anscheinend größern Staatszuschusses, um so mehr in Anspruch genommen.

Die evangelischen Schulen sind im Oberrheinkreis reichlicher dotirt, mithin die Gemeinden erleichtert und die Staatszuschüsse unbedeutend. Die katholischen Schuldotationen des Oberrheinkreises müßten, statt 26,718 fl., 53,000 fl. betragen, ständen sie nach den Verhältnissen der Bevölkerung den evangelischen Dotationen gleich.

Im Mittelrheinkreis ist die katholische Dotation um 1000 fl. geringer, im Unterrheinkreis um 5000 fl. verhältnißmäßig höher, als die evangelische.

Im Mittelrheinkreis und im Unterrheinkreis stehen die Gemeindezuschüsse der katholischen Schulen um 1600 fl., resp. 4000 fl., nach Verhältniß geringer, als jene der evang. Gemeinden, was den kath. Dotationen dort entspricht.

Zunächst ist demnach der Seekreis zu berücksichtigen, — einmal wegen der größern Ansprüche, welche an die Gemeinden als solche und sodann an die Gemeindeglieder durch ein unverhältnißmäßiges Schulgeld, das beinahe das Doppelte von jenem im Oberrheinkreise beträgt, gestellt werden.

Wollte man eine gründliche Vergleichung der Schuldotationen anstellen, was allerdings nöthig wäre, um eine billige Berechnung des Bedürfnisses der einzelnen Gemeinden zu bewirken, so müßte die Anzahl der Kirchengemeinden jeder Confession genau verzeichnet sein.

Auch die nöthige Zahl der Lehrer läßt sich nicht berechnen, ob deren zu viel oder zu wenig sind. Nach den Tabellen ist nicht in einer einzigen Schule das Maximum der Kinderzahl vorhanden, wie das Schulgesetz sie gestattet, sondern fast alle Schulen stehen weit unter dieser Zahl. Da, wo es mithin mehrere Lehrer gibt, scheint das Bedürfniß nicht vorhanden, diese Lehrerzahl vorläufig zu vermehren.

Ich wünsche, daß die Regierung die Verhältnisse des Seekreises und der übrigen stärker in Anspruch genommenen Landestheile, besonders im Oberrhein- und Mittelrheinkreis, in genaue Erwägung ziehe, und nachdem die Lehrer allgemein eine Erhöhung des Gehaltes empfangen, dahin wirke, daß das Schulgeld, vorzüglich in den Landgemeinden des Seekreises, in ein gleicheres Verhältniß zu den übrigen Kreisen gebracht werde.

Ueber den Vollzug solcher ausgleichenden Bestimmungen dürften wir etwa auf dem künftigen Landtage Eröffnungen entgegensehen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die so eben gemachten neuesten Mittheilungen des Herrn Berichterstatters berühren eigentlich nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern sollen, wie mir aus seiner Schlußbemerkung hervorzugehen scheint, gewissermaßen einen Vorwurf gegen das Gesetz von 1835 begründen, in welchem den Behörden ein bestimmtes Maximum und Minimum zur Fixirung des Schulgeldes vorgeschrieben wurde. Es ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Vermögens- und Nahrungsverhältnisse in den betreffenden Gemeinden so gegeben worden, und es kann daher weder eine Begünstigung noch eine Zurücksetzung für den Seekreis oder die übrigen Kreise aus dem Resultat der Summen abgeleitet werden.

Um eine solche Behauptung aufstellen zu können, wäre zu erörtern, welche Verhältnisse die einzelnen Gemeinden darböten; hierauf hat aber die Staatsbehörde nach vorausgegangenen gehörigen Erörterungen, welche bekanntlich durch die Schulvorstände und Gemeinderäthe der einzelnen Orte mit Beizug der Geistlichen gepflogen wurden, ihre Schulgeldbewilligungen gegründet. Eine nachträgliche Revision derselben ist nicht räthlich, und die Regierung wird darauf nicht eingehen können.

Die einzige Revision könnte durch die Gemeinden selbst geschehen, wenn diese, wie es häufig vorgekommen ist, aus Rücksichten für die guten Dienstleistungen ihrer Lehrer sich entschließen würden, den Betrag des Schulgeldes zu erhöhen. Zur Beschwerde über die gegenwärtigen Bestimmungen ist

um so weniger Grund vorhanden, als gegen sämmtliche deßfallsige Erkenntnisse, die gegeben und verkündet wurden, seiner Zeit sowohl der politischen als der Schulgemeinde der Rekurs an eine höhere Instanz offen gestanden war und dieselben nun vollzugsreif geworden sind. Aus diesen Gründen halte ich auch eine einseitige Abänderung der gegebenen Erkenntnisse von Seiten der Regierung für unzulässig.

Ich komme nun auf den Gesetzentwurf zurück.

Der einfache Grund der Vorlage desselben liegt in den bestehenden Verhältnissen und insbesondere in den gestiegenen Preisen der Lebensmittel, nach welchen die Schullehrer erster und zweiter Klasse eine Besserstellung nothwendig bedürfen. Diese ist zwar mäßig, aber sie wird wenigstens das ausgleichen, was die steigenden Preise bis jetzt als Mehraufwand erfordert haben.

Es sind die nämlichen Grundsätze beibehalten, wie solche das Schulgesetz ausspricht. In dem Vollzuge werden sich keine bedeutenden Schwierigkeiten darbieten, weil wir die Regeln dafür in dem Gesetze selbst haben.

Ich bitte Sie daher, hochgeehrteste Herren, dem Entwurf, wie solchen Ihre verehrliche Commission beantragt hat, Ihre Zustimmung zu ertheilen; ich bitte Sie darum in der festen Ueberzeugung, daß derselbe den Schullehrerstand jedenfalls einen Schritt vorwärts führt.

Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß vielleicht eine bedeutendere Hülfe am Platze wäre; allein es muß beachtet werden, daß sowohl die Staats- als die Gemeindemittel gar Vieles zu tragen haben, und daß, wenn dieser Gesetzentwurf seiner Zeit die Zustimmung beider Kammern und die höchste Sanction erhält, einschließlich einer Aufbesserung des Personalzulagenfonds, welche in dem nachträglichen Budget aufgenommen werden wird, der Aufwand für die Volksschulen aus Staatsmitteln 89,150 fl. beträgt.

Prälat Hüffell: Ich fühle mich der Regierung für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zum aufrichtigen Danke verpflichtet; ich bin mit demselben sowohl in materieller als formeller Beziehung einverstanden.

In materieller Hinsicht war es wirklich an der Zeit, etwas für die Lehrer zu thun, und wenn auch die Hülfe nicht so glänzend ist, so ist doch ein gewisses Verhältniß zu den gestiegenen Preisen der Lebensmittel hergestellt.

In formeller Beziehung halte ich es für gut, daß man zwei Klassen aufgebessert hat und nicht bei den Alterszulagen geblieben ist, denn dadurch wäre das Ziel nicht erreicht worden.

Die Lehrer werden sich vorerst mit Dem begnügen müssen, was ihnen durch dieses Gesetz gegeben wird; die Vermehrung des Zulagenfonds wird die Mittel gewähren, auch die würdigeren Schullehrer besser als bisher zu unterstützen.

Ich wünsche daher, daß die hohe Kammer sich von der Wohlthat dieses Gesetzes so vollkommen überzeugen möge, als es von meiner Seite geschehen ist.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat aus meinem Vortrag schließen zu müssen geglaubt, ich halte das Volksschulgesetz für mangelhaft.

Dies ist in der That der Fall, und ich freue mich der Hoffnung, der Herr Prälat, welcher einen Theil des gedachten Gesetzes mittelst einer Motion abzuändern gedenkt, werde seinen Vorschlag dahin ausdehnen, daß überhaupt die mangelhaften Punkte des Schulgesetzes, welche ihm in seiner langen und bewährten Erfahrung bekannt sein müssen, abgestellt werden möchten.

Inzwischen findet gerade die Bestimmung des Schulgeldes in dem Gesetz von 1835 nicht eine solche Beschränkung, daß ich glauben könnte, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wollte mir in diesem speciellen Punkte das Schulgesetz entgegenhalten. Letzteres enthält im §. 39 die Bestimmung, daß das Minimum des Schulgeldes 30 kr. betragen soll; nun beträgt es allerdings in manchen Orten nicht viel mehr, wohl aber in dem Seekreis die auffallend hohe Summe von 1 fl. 2 kr. Ich glaube daher, daß es wohl in der Hand der Regierung liegen dürfte, hier eine Milderung eintreten zu lassen, wo vielleicht der Ortsvorstand in einem Moment der Großmuth oder aus Unkenntniß mehr bewilligt hat, als mit den Zahlungsmitteln der Gemeinde übereinstimmte.

Die Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums beziehen sich nur auf die Schwierigkeiten der Revision des Schulgeldes, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit derselben. Ich glaube aber, wenn es sich darum handelt, etwas Gerechtes zur Ausführung zu bringen, sollte man vor Schwie-

rigkeiten nicht zurückschrecken, die etwa mit dem Vollzuge verbunden sind.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe nur auf den ganzen Standpunkt der Sache aufmerksam gemacht, und dargethan, daß gesetzlich der Raum bestimmt ist, zwischen welchem die Verwaltungsbehörde das Schulgeld zu bestimmen hatte. Ich habe ferner bemerkt, daß diese Bestimmung förmlich durch Erkenntnisse gegeben ist, der Recurs dagegen frei stund, nach Ablauf der Recursfrist aber diese Erkenntnisse rechtskräftig und vollzugsreif geworden sind, die Regierung daher selbst solche nicht beliebig ändern kann.

Die erwähnten Schwierigkeiten würden weniger abschrecken, nämlich die Erörterungen über die Verhältnisse der Gemeinden; allein diese sind ja gepflogen worden; darauf hin wurden die Anträge des Schulvorstandes und Gemeinderaths gestellt, von dem Amte begutachtet, und endlich von der Kreisregierung die Erkenntnisse **salvo recursu** gegeben.

Es sind demnach alle Formen zu Gebote gestanden, um für den einen Theil ein höheres oder für den andern Theil ein niedereres Schulgeld innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen zu erringen.

Geh. Rath v. Reck: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die Mittheilung seiner Notizen; dieselben sind insofern interessant, als sie das Resultat des Gesetzes von 1835 über die Gehalte der Schullehrer klar darstellen. Uebrigens kann aus denselben nicht gefolgert werden, daß in diesem oder jenem Bezirke vielleicht das Schulgeld zu nieder oder zu hoch gegriffen sei, daß in dem einen Landestheile der Beitrag des Staats zu viel oder zu wenig betrage, oder aber die Zuschüsse der Gemeinden zu klein oder überspannt seien. Es wurden die verschiedenen Factoren in dem Gesetze selbst combinirt und gerade da, wo die Dotationen geringer waren, mußte man das Schulgeld höher stellen.

Die Zahlen für sich allein geben also keinen Anhaltspunkt.

Eine Revision der Beträge des Schulgeldes jetzt vorzunehmen, halte ich aus den von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern angeführten Gründen nicht für zulässig; denn, nachdem die Erkenntnisse auf die vorausgegangenen gesetzlichen Einvernahmen gegeben worden sind und Rechtskraft erlangt haben, besteht für jeden der Betheiligten ein Rechtszustand, welcher nicht einseitig von der Regierung, sondern nur mit Zustimmung aller Parteien geändert werden kann. Darauf zu dringen, sollte man sich aber um so mehr hüten, als die Liquidationen, welche einer neuen Bestimmung nothwendig vorausgehen müssen, eine Menge von Beschwerden verursachen würden.

In der Sache selbst glaube ich im Allgemeinen dem Gesetze meine Zustimmung geben zu müssen, da es bekannt ist, daß bei den gegenwärtigen hohen Preisen der Lebensmittel und der übrigen nothwendigsten Bedürfnisse der Gehalt von 140—175 fl. für einen Lehrer mit Familie nicht einmal nothdürftig hinreicht, obgleich ich sehr ungern dazu stimme, daß weitere Kosten auf die Gemeindekassen geworfen werden, indem dieselben durch die neuere Gesetzgebung sehr mannigfach in Anspruch genommen sind; allein im gegenwärtigen Fall ist nur die Wahl zwischen zwei Uebeln gegeben, und daher das gelindere zu ergreifen. Diese Rücksicht wird mich übrigens veranlassen, bei dem Art. 2 eine kleine Modification vorzuschlagen.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Berichterstatter scheint zu wünschen, daß im ganzen Lande in Bezug auf das Schulgeld gleichförmigere Bestimmungen vorhanden sein möchten, als es gegenwärtig der Fall ist; es fragt sich nun, ob die Großherzogliche Regierung darauf hinwirken kann und soll.

Ich glaube, sie kann nach dem Gesetze allerdings darauf hinwirken; es ist nämlich die Bestimmung des Schulgeldes von den Erniirungen, die sich auf die Lehrergehalte beziehen, ganz unabhängig und kann nach dem Gesetze selbst, freilich nur bei eintretender Erledigung des Schuldienstes, abgeändert werden. Diese Bestimmung unterliegt nun dem Einfluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, deren Beschlüsse die Regierung sanctionirt. Auf diese Beschlüsse kann aber wohl durch die Localautorität eingewirkt werden.

Wenn — wie angeführt worden — im Allgemeinen das Schulgeld im Seekreise höher ist, so muß anerkannt werden, daß dieser Kreis seinen Eifer für den öffentlichen Unterricht sehr bethätigt hat.

Man könnte daher auch die Frage aufstellen, ob nicht der Seekreis in dieser Beziehung den übrigen Kreisen als Vorbild dienen und das Schulgeld nicht in jenem herabgesetzt, wohl aber in diesen erhöht werden sollte?

Es hängt übrigens Alles von der Wohlhabenheit der betreffenden Orte ab, und es hat gar nichts zu sagen, wenn

in einem wohlhabenden Orte ein hohes Schulgeld zur Besserstellung des Lehrers bestimmt wird, weil die Gemeinde selbst da einzutreten hat, wo das Schulgeld für die einzelnen Bürger beschwerlich wird.

Was das Gesetz selbst betrifft, so bin ich aus den von der Commission vorgetragenen Gründen ganz damit einverstanden. Es handelt sich zunächst darum, da zu helfen und aufzubessern, wo die Hilfe und Besserstellung am dringendsten ist, und um ein Maß der Hilfe, das nirgends zu viel, aber in vielen Fällen zu wenig ist.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Das Schulgeld ist nach dem Gesetze regulirt, in Folge vorausgegangener Einvernahme aller Betheiligten und Genehmigung durch die Kreisregierung.

Bei diesen Regeln muß es so lange bleiben, bis eine Vacatur eintritt, und dann steht es der Oberschulbehörde allerdings frei, eine Erhöhung oder Verminderung des Schulgeldes vorzunehmen. Diese Bestimmungen dürften nach meiner Ansicht die zweckmäßigsten sein.

In Beziehung auf die übrigen Bemerkungen des Herrn Berichterstatters erlaube ich mir eine kurze Erwiederung, die zur Beseitigung eines Mißverständnisses mir nothwendig scheint. Es ist von demselben hervorgehoben worden, daß der Antheil des Staatsbeitrags, den die katholischen Schulen erhalten, in gar keinem Verhältniß stehe zu dem, der an die evangelischen Schulen verabreicht wird, indem 16,635 fl. 25 kr. den katholischen Gemeinden und nur 2,322 fl. 57 kr. den evangelischen zugewiesen seien.

Der Regierung sind ganz feste Normen vorgezeichnet, nach denen der Staatsbeitrag regulirt wird. Diese Normen beruhen aber nicht auf dem Unterschied der Confession, sondern der Vermögensverhältnisse der Gemeinden; denn, da das Schulgesetz die Besoldung der Schullehrer als eine Last der Gemeinden betrachtet, so leistet der Staat diesen nur insoweit Beiträge, als sie die Besoldungen nicht selbst zu bestreiten vermögen. Darin liegt also der Grund, warum der Antheil, den die katholischen Gemeinden erhalten, größer ist, als derjenige der evangelischen.

Ich zweifle auch nicht daran, daß nur in diesem Sinne die Bemerkung von Seite des Herrn Berichterstatters gemacht wurde.

Forstmeister v. Kettner: Die Nothwendigkeit der Besserstellung eines großen Theils der Schullehrer verkenne auch ich nicht; allein mit der Art, in welcher dieselbe nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe geschehen soll, bin ich nicht einverstanden. Sie sollte nämlich weniger ganzen Klassen von Lehrern, als denjenigen zugewiesen werden, welche sich durch ihre Leistungen vor den übrigen auszeichnen.

Nach Erhöhung des bisherigen geringsten Gehalts der ersten Klasse, welche zum Lebensunterhalte eines Lehrers durchaus nothwendig und als Minimum anzusehen ist, dürfte daher die für die Aufbesserung des Gehalts der zweiten Klasse bestimmte Summe in der eben angegebenen Weise verwendet werden. Eine solche, nach dem Verdienste ertheilte Aufbesserung wird wohlthätigere Folgen äußern, als wenn sie diejenigen erhalten, welche dem Alter nach gerade an der Reihe sind.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es ist vor Allem darauf zu sehen, daß die Stellen wenigstens so dotirt werden, daß sie diejenigen, welche sie bekleiden, ernähren. Man darf voraussetzen, daß Niemand ohne die erforderliche Befähigung zu einer Schulstelle zugelassen wird oder von einer Klasse in die andere vorrückt

Unwürdige Lehrer vollends werden in dem Lehrstande nicht geduldet. Diese zu entfernen, sind den vorgesetzten Behörden gesetzlich Mittel gegeben, welche, wie ich durch Beispiele darthun könnte, strenge angewendet werden.

Unter diesen Verhältnissen und da ohnedies die Ancienneté häufig nicht berücksichtigt werden kann, halte ich die durch die Klassen bestehenden Gradationen, als ein Mittel, den Eifer aufrecht zu erhalten, für zweckmäßig und insofern sie denjenigen Lehrern, welchen es nicht gelungen ist, sich auszuzeichnen, für längere Dienste eine Besserstellung gewähren, der Billigkeit für angemessen.

Ich theile zwar auch die Ansicht, daß ausgezeichnete, verdiente Männer des Schulstandes besonders berücksichtigt werden sollen; allein dieses geschieht schon dadurch, daß denselben sehr gut bezahlte Schuldienste, namentlich in größern Städten und Landgemeinden, gegeben, und Zulagen aus Mitteln, welche neben den durch das Schulgesetz von 1835 dargebotenen vorhanden sind, gereicht werden. Es bestehen nämlich bedeutende, hiezu verwendbare Fonds beinahe in allen Landestheilen, wie der katholische Schullehrerfond in

der alten Markgrafschaft Baden, im Fürstenthum Bruchsal u. s. w. Diese Mittel werden noch durch Staatszuschüsse und andere Zuweisungen vermehrt.

Hiernach glaube ich, daß die Aufbesserung in der Weise, in welcher sie das Gesetz beabsichtigt, die zweckmäßigste ist.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich im Allgemeinen gesagt hätte, das Schulgeld stehe im Seekreis höher, als in andern Kreisen, also müsse es ermäßigt werden, so würde dies der Begründung entbehrt haben. Ich habe mich aber bemüht, die Höhe des Schulgeldes im Seekreis in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen zu bringen und dabei das Ergebniß erlangt, daß auf jene Gegenden allerdings eine größere Last fällt, als auf andere Landestheile.

Ich glaube nicht, daß die Höhe des Schulgeldes ganz unabhängig ist von den Lehrergehalten, und bin überzeugt, daß dieselben in dem Seekreis durchaus das Minimum betragen haben, und deßhalb mittelst des Schulgeldes aufgebessert werden mußten. Andernfalls könnte ich mir keinen Grund denken, warum diese Gemeinden den höheren Betrag bestimmt haben. Denn die Gemeinden sind, wie ich aus Erfahrung weiß, nicht sehr geneigt, hohe Schulgelder zu bewilligen.

Es scheint mir daher die Sache einer reiflichen Prüfung wohl werth.

Ich habe die Zusammenstellung im Berichte in der Absicht gemacht, um der Regierung Veranlassung zu geben, in einzelnen Fällen im Interesse der Gemeinden, soweit es thunlich ist, nachzuhelfen; einen Antrag habe ich nicht gestellt.

Wenn der Herr Regierungscommissär geglaubt hat, ich hätte mich darüber aufgehalten, daß der Staatsbeitrag für den evangelischen Theil weit geringer sei, als für den katholischen, so hat er mich falsch verstanden; denn ich habe gerade als Grund, warum jener weniger betrage, beigefügt, daß das Bedürfniß für die evangelischen Gemeinden auf andere Weise gedeckt sei.

Der Herr Forstmeister v. Kettner hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Subjectivität bei der Besserstellung der Lehrer ins Auge gefaßt werden möchte. Ich habe dies im Commissionsberichte auch bemerkt und hinzugefügt, daß, wenn es bei dem vorliegenden Gesetze sich nicht darum handelte, dem Lehrerstande im Allgemeinen dasjenige zu gewähren, was überhaupt als ein Minimum seiner Existenz betrachtet werden muß, auf die subjective Qualification der Lehrer jedenfalls Rücksicht genommen werden müßte. Ich habe dabei angedeutet, daß die Regierung die zu Personalaufbesserungen in das Budget aufgenommene Summe vorzugsweise würdigen Lehrern zuwenden möchte.

Bei dieser Veranlassung möchte ich die hohe Regierung um Etwas bitten, wodurch vielleicht der gleiche Zweck erreicht würde; es besteht nämlich für die Geistlichen die Uebung, daß pro cura einer bessern Pfarrei eine Prüfung zu bestehen ist. Ich glaube, daß man eine ähnliche Einrichtung in Beziehung auf die Schullehrer bei Ertheilung höherer Besoldungen treffen sollte, etwa in der Art, daß die Lehrer über ihre Befähigung, ihren Wandel und ihre sonstigen subjectiven Verhältnisse, welche für eine Besserstellung sprechen, neuerdings sich einer Prüfung zu unterziehen hätten, wenn sie in eine höhere Klasse vorrücken. Diese Prüfung dürfte jedoch nicht mit einem Geldaufwand und sonstigen Opfern, wie bei den Geistlichen, verbunden sein, sondern könnte etwa im Amtsbezirk von geistlichen und weltlichen Behörden auf eine einfache Weise vorgenommen werden. Dies würde bei manchen Schullehrern gewiß eine größere Sorgfalt im Dienste zur Folge haben.

Ich weiß übrigens nicht, ob derartige Prüfungen schon bestehen; andernfalls dürfte es aber wünschenswerth sein, daß zur Einleitung derselben Schritte gethan werden.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat von den besser bezahlten Schuldiensten in größern Städten Etwas bemerkt, dem ich nicht durchaus beipflichten kann. Es bestehen in größern Städten zwar allerdings einige Lehrerposten, welche besser besoldet sind, und billige Ansprüche befriedigen; allein die andern Schulstellen sind mit Unterlehrern besetzt, welche, obgleich sie die nämlichen Dienste, wie die Hauptlehrer zu leisten haben, in einer so niedern Kategorie von Besoldungen stehen, daß dadurch ihr ganzes Wirken ein transitorisches ist. Zeichnen sich diese aus, so rücken sie allerdings in höhere Plätze ein. Dadurch entsteht aber ein Nachtheil für die Schulen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß solche unglücklichen Schulklassen oft zwei- bis dreimal in einem Jahre ihren Lehrer gewechselt haben.

Einen solchen Zustand halte ich für keinen wünschenswerthen, und ich hoffe, daß auch hierin eine Aenderung eintritt.

Was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die unwürdigen Lehrer zur Beruhigung geäußert hat, müßte sich für die Zukunft mehr erfüllen, als es bis jetzt der Fall war.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Was die Verhältnisse der Unterlehrer betrifft, so beziehe ich mich auf den §. 9 des Volksschulgesetzes. Dieselben sind natürlich nur vorübergehend, weil die Unterlehrer noch nicht selbstständig angestellt, sondern nur Gehülfen sind; in Bezug auf ihre Sustentation aber ist in Städten hinreichend gesorgt; denn sie erhalten einschließlich der Kost und Wohnung ebensoviel und zum Theil mehr, als ein Hauptlehrer auf dem Lande.

Forstmeister v. Kettner: Indem ich dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern für die gegebene Auskunft, sowie dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführung danke, muß ich ein kleines Mißverständniß berichtigen. Es ist mir nämlich entgegengehalten worden, es müsse wenigstens ein solches Minimum des Gehalts der Lehrer festgesetzt werden, mit welchem diese ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Dieses ist auch meine Ansicht; allein daraus folgt noch nicht, daß auch der Gehalt der zweiten Klasse, bei welchem, wie angenommen wird, ein Lehrer bestehen kann, gleichfalls erhöht werden muß.

Prälat Hüffell: Ich würde es für unbillig halten, wenn die zweite Klasse nicht aufgebessert würde; denn in dieser befinden sich die ältern Lehrer mit größern Familien und vermehrten Bedürfnissen. Ja, ich wollte tabellarisch nachweisen, daß die Lehrer der zweiten Klasse theilweise niedriger gestellt sind, als die der ersten. Es ist daher die Sorge für jene Klasse durchaus nothwendig.

Der Frhr. v. Andlaw wünscht die Vornahme nochmaliger Prüfungen der Lehrer, deren günstiges Ergebniß die Besserstellung derselben bedingen soll.

Kein Stand aber wird vielleicht mehr controlirt, als derjenige der Schullehrer; es werden jährlich drei strenge Prüfungen gehalten und zwar zwei von dem Localschulinspector, abgesehen von den wöchentlichen Besuchen desselben, und eine von dem Bezirksschulvisitator. Dieser legt in der Regel ein großes Gewicht darauf, in seinem Bezirke gute Schulen zu haben, namentlich findet in dieser Beziehung in meinem Kreise ein wahrer Wetteifer statt. Die Controle ist daher so genau, daß ich zu derselben nichts Weiteres hinzufügen möchte.

Zudem schätze ich diese Prüfungen, insofern sie einen Maßstab für die Tüchtigkeit eines Lehrers geben sollen, nicht sehr hoch, glaube vielmehr, daß man diesen an den Früchten, welche die Schule trägt, erkennen muß; die Theorie stempelt nicht zu einem tüchtigen Lehrer. Wir haben viele ältere Lehrer, welche weniger theoretische Kenntnisse besitzen, als solche, welche der modernen Richtung huldigen und dessenungeachtet bessere Schulmänner sind, als diese. Derjenige Feldherr versteht die Taktik am besten, welcher den Feind mit dem besten Erfolg überwindet.

Was den Wechsel der Unterlehrer betrifft, so ist dieser unvermeidlich. Dieselben werden einmal zur Aushülfe verwendet und verlassen die Stelle, wenn sie als definitiv angestellte Schullehrer auftreten.

Der Wechsel rührt auch häufig daher, daß das Bedürfniß in der einen oder der andern Schule sich hie und da vermehrt oder vermindert und der Unterlehrer von da, wo er entbehrlicher wird, dorthin, wo eine Aushülfe nöthiger ist, gezogen wird.

Was endlich die Würdigkeit der Lehrer, welche einige Mitglieder dieser hohen Kammer als das richtige Motiv der Besserstellung hervorheben, betrifft, so ist es schwierig, den Unterschied zwischen würdigen und unwürdigen Lehrern scharf festzustellen; inzwischen wird bei Beförderungen und Besserstellungen allerdings so viel möglich auf diejenigen Rücksicht genommen, welche sich als die Würdigsten herausstellen.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und die Berathung zu den einzelnen Paragraphen geleitet.

§. 1.

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 1 a.

(von der Commission neu vorgeschlagen).

Frhr. v. Andlaw: Die Gründe zu diesem neu vorgeschlagenen Paragraphen sind in dem Commissionsberichte näher entwickelt. Die Fassung desselben ist unter Mitwirkung des Herrn Regierungscommissärs erfolgt und hat nur zum Zweck, eine Undeutlichkeit zu beseitigen, welche etwa durch das Gesetz von 1835 veranlaßt werden könnte. Dadurch

werden aber die übrigen Bedenken, welche in Beziehung auf das Schulgesetz von 1835 in der Mitte Ihrer Commission rege gemacht wurden, nicht vollkommen beseitigt.

Geheimer Rath Vogel: Es wird nichts schaden, wenn dieser Zusatz angenommen wird; aber nach meinem Dafürhalten würde der §. 27 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen sein, wenn auch der Beisatz nicht aufgenommen würde.

Ich freue mich, und gewiß mit jedem andern Mitgliede, für ein Gesetz zu stimmen, wodurch das Loos von Männern verbessert wird, welchen ein so hochwichtiger und zugleich mühsamer Beruf anvertraut ist.

Im Interesse der Geschäftserleichterung sehe ich mich veranlaßt, einen kleinen Antrag zu stellen. In den neuern Zeiten ist es üblich geworden, die Gesetze nur nach ihrem Datum zu bezeichnen, ohne das Regierungsblatt zu bemerken, in welchem sie stehen.

Jeder Geschäftsmann wird mit mir darin übereinstimmen, daß es zweckmäßig ist, wenn man neben dem Datum des Gesetzes die Nummer des Regierungsblatts angibt, worauf ich antrage.

Ich beziehe diesen Wunsch nicht nur auf dieses, sondern auf alle Gesetze, in welchen andere Gesetze oder Verordnungen erwähnt werden.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze diesen in formeller Beziehung gemachten Vorschlag.

Frhr. v. Türkheim: Obgleich ich ein Laie bin, so kann ich doch aus eigener Erfahrung sagen, daß ich schon manche Stunde darauf verwendet habe, Gesetze und Verordnungen, welche ohne Angabe der Nummer des betreffenden Regierungsblattes citirt waren, aufzusuchen. Ich unterstütze daher gleichfalls den Antrag des Herrn Geheimenraths Vogel.

Geh. Rath v. Reck: Es wird hier auf den §. 27. verwiesen und dieser verweist wieder auf den §. 24. Es frägt sich nun, welche Normaljahre für die Umlagen der Gemeinden entscheidend sein sollen, die alten Durchschnittsjahre von 1825—35 oder die Jahre von 1834 bis 1844? So wie das Gesetz gefaßt ist, werden die Jahre von 1825—1835 zur Norm dienen; allein es scheint mir darin einiger Widerspruch mit der Bestimmung des Volksschulgesetzes zu liegen, welche nach Umlauf von 10 Jahren die Wiederaufnahme der Liquidationen gestattet.

Es würden nämlich darnach im nächsten Jahr in Bezug auf die Zuschüsse die Jahre von 1825—1835, im Jahr 1845 aber die Jahre von 1834—44 maßgebend sein.

Ich beabsichtige durch diese Frage nur etwaige Zweifel beim Vollzuge zu beseitigen.

Frhr. v. Andlaw: Einer Abänderung hinsichtlich der Durchschnittsjahre würde wohl der §. 26. des Schulgesetzes entgegenstehen; es hängt daher dieser Punkt mit der Revision des Schulgesetzes zusammen. — Uebrigens würde durch die Abänderung der Durchschnittsjahre in der vom Geh. Rath v. Reck angegebenen Weise für die durch die Umlagen gedrückten Gemeinden die Gefahr bis zum Jahr 1854 verlängert werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Entwurfe die Regulirung des Staatsbeitrags nur nach den frühern Normaljahren, resp. auf den Grund der frühern Berechnungen vorzunehmen ist. Diese sind aber nur bis zum Jahre 1845 maßgebend; dann steht es den Gemeinden frei, neue Berechnungen aufzustellen und eine neue Regulirung des Staatsbeitrags zu fordern.

Bei der Abstimmung wird der von der Commission vorgeschlagene §. 1. a. mit der von Geh. Rath Vogel proponirten Einschaltung angenommen.

§. 2.

Geh. Rath v. Reck: Nach der in diesem §. enthaltenen, mit dem §. 85. des Volksschulgesetzes analogen Bestimmung haben die Gemeinden die Aufbesserungen der Lehrer vorschüßlich zu bezahlen; zugleich ist denselben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse eine Frist von 1 Jahre mit dem Rechtsnachtheile gegeben, daß, wenn sie dieselben in gleicher Zeit nicht erheben und begründen, ihnen für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz gebühre. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß die Liquidationen dieser Ansprüche von Seiten der Gemeinden mit gar vielen beschwerlichen Arbeiten verbunden sind; denn es müssen die Durchschnittsberechnungen aus den Gemeinderechnungen von 10 Jahren gemacht und alle Parteien vernommen werden. Häufig sind sogar die

Acten auf den Gemeinde-Registraturen nicht vorfindlich, und in andern Händen. Dadurch entstehen solche Hemmnisse, daß oft in längerer Zeit diese Liquidationen nicht erledigt werden können.

Das Gesetz vom Jahr 1835 hat dieses auch vorgesehen und die peremtorische Frist auf 2 Jahre ausgedehnt.

Ich wünsche daher, daß eine gleiche Ausdehnung der in dem vorgelegten Gesetzentwurfe bestimmten Frist gegeben werde.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Es ist allerdings richtig, daß diese Liquidationen oft Jahre lang gedauert haben; allein der Ausdruck: „begründen", wie er in dem Gesetz vom Jahr 1835 und in dem jetzigen Entwurf steht, soll nichts Anderes heißen, als „den Beweis antreten" oder „die Begründung vorlegen". In diesem Sinne wurde auch der §. 85. des Gesetzes jederzeit interpretirt.

Ich glaube daher, daß bei dieser Auslegung die fragliche Gesetzbestimmung die Gemeinden nicht beeinträchtigt und der Termin von einem Jahre hinreichend ist. Anders verhielt es sich freilich früher, als das Gesetz neu ins Leben trat. In den meisten Gemeinden sind aber jetzt Vorarbeiten gemacht, auf deren Grund die Liquidationen vorgenommen und die Staatsbeiträge festgesetzt wurden.

Geh. Rath v. Reck: Nach der so eben gegebenen Interpretation kann ich mich bei der Fassung dieses §. beruhigen.

Bei erfolgter Abstimmung wird der §. von der Kammer angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Andlaw: Es ist nicht nöthig, zur Begründung dieses §. etwas Weiteres hinzuzufügen, indem das Gesetz nichts Neues beabsichtigt, als zunächst die Besserstellung der beiden Klassen von Schullehrern.

Die Kammer beschließt sofort die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Frhr. v. Andlaw: Ehe zur Endabstimmung über das ganze Gesetz geschritten wird, bitte ich um das Wort:

Ich benütze die Anwesenheit des Präsidenten des Ministeriums des Innern, um an Hochdenselben die Frage zu richten, welche Hindernisse wohl der definitiven Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Vorstandes des Schullehrerseminars in Meersburg entgegenstehen? Ich werde nicht daran zu erinnern brauchen, daß Provisorien, bei so wichtigem Berufe, selbst wenn der Stellvertreter vorzügliche Eigenschaften besitzt, immer großen Nachtheil bringen.

Es hatte sich das Gerücht verbreitet, die Schwierigkeit liege in der Vereinbarung über die Person des Anzustellenden, was natürlich die katholische Bevölkerung in Spannung hält. — Ich hege indessen das Vertrauen zu der Regierung, daß sie ein so wichtiges, in das katholische Leben so tief eingreifendes Amt nur mit einem solchen Manne besetzen werde, welcher das Vertrauen der bischöflichen Behörde verdient und besitzt.

Ich fühle mich zu der gestellten Anfrage um so mehr berechtigt, als ich mir bewußt bin, einer aus vielfach empfundenem Bedürfnisse hervorgegangenen Gesinnung der katholischen Bevölkerung als Organ zu dienen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wenn diese Frage, ob die genannte Stelle bald besetzt werden würde oder nicht, von dem verehrten Mitgliede außerhalb dieser hohen Kammer an mich gestellt würde, so würde ich ihm diejenige Auskunft ertheilen, welche nach Lage der Akten gegeben werden kann. Vor das Forum der Kammer eignet sich dieselbe jedoch als reine Administrativ-Sache nicht.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin entgegengesetzter Ansicht, und die Antwort, die mir gegeben wurde, wird mich der Besorgnisse nicht entheben, welche mich zu dieser Frage veranlaßten.

Der Tagesordnung zufolge trägt sodann Major Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht des durch Verhinderung abwesenden Berichterstatters, Herrn Generalmajors v. Lasollaye, über den Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Truppen im Frieden betreffend, vor,

Beilage Nr. 59.

Der Bericht wird dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend, durch Geheimerath v. Reck.

Auf dessen Antrag beschließt die Kammer, daß von der

Verlesung desselben Umgang genommen, und derselbe sofort gedruckt werde.

Beilage Nr. 60.

Gleicher Beschluß ergeht in Bezug auf den Commissionsbericht des Staatsraths Wolff, über den Gesetzentwurf, die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Faustpfand betreffend.

Beilage Nr. 61.

Schließlich wird der Gesetzentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf gebracht, und mit allen Stimmen, bis auf zwei (Major v. Türkheim und Forstmeister v. Kettner), von der Kammer angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffell,
„ Frhrn. v. Göler d. ä.,
„ Herrn Geh. Raths v. Reck, und
„ „ Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
Hr. Ministerialrath Frensdorff,
„ „ Ziegler,
„ „ v. Stengel,
„ „ Kühlenthal,
„ „ Meier, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Gensdarmeriebrigadiers nach dem Gesetz vom 28. August 1835,

Beilage Nr. 62;

2) eine Mittheilung derselben, wornach sie in einer Adresse dem provisorischen Gesetz vom 10. November v. J. über den Steuereinzug im Monat November 1843 ihre nachträgliche Zustimmung gegeben hat,

Beilage Nr. 63;

3) eine Eingabe der Schullehrer des Amtsbezirks Lörrach, die Revision des Schulgesetzes vom 28. August 1835, resp. Besserstellung der Schullehrer betreffend,

Beilage Nr. 64 (ungedruckt);

4) eine Petition der Gemeinderäthe zu Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenstein und Stetten a. k. M. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten a. k. M.,

Beilage Nr. 65 (ungedruckt).

Die Gegenstände unter 1. u. 2. werden an eine Vorberathung, diejenigen unter 3. u. 4. aber an die Petitionscommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf angezeigt, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf über die Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen:
Geheimer Rath Vogel,
Staatsrath Nebenius und
Frhr. v. Göler d. j.;

2) für den Gesetzentwurf, die unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten betreffend:
Frhr. v. Rüdt,
Staatsrath Nebenius und
Frhr. v. Marschall.

Aufgefordert von dem Durchlauchtigsten Präsidenten erstattet Geheimer Rath Vogel den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen.

Beilage Nr. 66.

Der Druck des Berichts, so wie die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen wird beschlossen.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfänder betreffend, eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so wird die Berathung zu den einzelnen Artikeln geleitet.

Art. 1.

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Art 2.

Geh. Rath Vogel: Ich habe gegen diesen Artikel selbst nichts zu erinnern; nur möchte die Frage entstehen, ob dadurch der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein unbedingtes Verfügungsrecht auch hinsichtlich der Zeit und der Ereignisse, welche möglicherweise eintreten können, gegeben wird.

Man kann freilich annehmen, die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse werde nur mit Personen in Verbindung treten, bei welchen Unglücksfälle bedeutenderer Art und Zahlungsunvermögen nicht so leicht zu befürchten sein möchten. Wenn aber ein solcher Fall sich ereignen sollte, so könnten nach §. 837. d. P. O. und Satz 216. d. H. G., welche von dem Tage des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens jeden gerichtlichen Zugriff zu Gunsten einzelner Gläubiger verbieten, Anstände entstehen. Es würde nämlich der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wenn ihr in einem solchen Zeitpunkte die unbedingte Verfügung über das Faustpfand zustünde, ein größeres Recht gegeben, als der richterlichen Gewalt selbst.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Durch diesen Artikel soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf gleiche Weise wie die Amortisationskasse in die Möglichkeit gesetzt werden, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078. das Pfand sich zuzueignen und darüber zu verfügen, sobald der Schuldner die Verbindlichkeiten, welche er übernommen hat, nicht erfüllt.

Diese Bestimmung erscheint nun, abgesehen davon, daß sie die Geschäfte der Beamten bedeutend erleichtert, auch deßhalb als angemessen, weil die der Eisenbahnschuldentilgungskasse zukommenden Faustpfänder gewöhnlich in Staatspapieren bestehen, welche hinsichtlich des Werths einem raschen Wechsel unterworfen sind, und daher öfters eine schnelle Verwerthung nöthig wird. Eine solche würde aber, müßte richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden, nicht möglich sein.

Ob nun dieser Artikel der Eisenbahnschuldentilgungskasse mehr Rechte einräumt, als dem Richter gegeben sind, darüber brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten. Ereignet sich eine Gant, so hat der Richter zu entscheiden, ob die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Bezug auf das Faustpfand des Gemeinschuldners in ihren Befugnissen gehandelt oder dieselben überschritten habe.

Ich glaube daher, daß die vorliegenden Bestimmungen genügen dürften.

Reg. Comm. Ministerialrath Freusdorff: Der Artikel 2 widerstreitet keineswegs den von dem Hrn. Geh. Rath Vogel citirten Gesetzesstellen, und schließt die Anwendung derselben auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht aus. Denn er gibt dieser kein weiteres Recht, als das, selbst über die Faustpfänder zu verfügen, während sie bisher, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, richterliche Hülfe in Anspruch nehmen mußte.

Staatsrath Wolff: Ich schließe mich als Berichterstatter den Bemerkungen der Herren Regierungscommissäre über den

von dem Hrn. Geh. Rath Vogel geäußerten Zweifel an. Tritt der Fall ein, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse innerhalb der 10 Tage, welche dem Ausbruch der Gant vorhergehen, über das Pfandobject verfügt, so hat der Gantrichter über die Gültigkeit dieser Verfügung zu erkennen.

Eine besondere Bestimmung darüber zu geben, halte ich nicht für nöthig, da die allgemeinen gesetzlichen Normen maßgebend sind.

Der Artikel 2 wird hierauf unverändert angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird, so wird zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die Artikel 1, 2, 3, 4 u. 5. werden unverändert angenommen.

Art. 6.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ihre Commission hat hier vorgeschlagen, statt der Worte „verfügbare größere Wohnräume" zu setzen „zur Bewohnungeingerichtete größere Räume", um auszudrücken, daß die Räume, von deren Besitz die Einquartierungspflicht abhängen soll, bewohnbar sein müssen. Sie wurde dazu durch die Betrachtung veranlaßt, daß oft unbemittelte Leute größere Räume besitzen, welche aber zum Bewohnen nicht hergerichtet sind.

Der Artikel 6. wird mit der von der Commission beantragten Abänderung angenommen.

Art. 7.

Generalmajor v. Lasollaye: Es wurde in der Commissionsberathung die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Seminarien und Frauenklöster, als von der Einquartierungspflicht befreit, in diesen Artikel aufgenommen werden sollen? Man hat jedoch, in Erwägung, daß dieselben unter die Lehranstalten zu rechnen sind, nicht für nöthig erachtet, auf eine besondere Anführung derselben anzutragen.

Die Kammer nimmt diesen Artikel mit der von der Commission vorgeschlagenen Einschaltung des Worts „Pfründe" hinter dem Worte „Irren" an.

Art. 8.

Generalmajor v. Lasollaye: Der in diesem Artikel dem Gemeinderath oder der Einquartierungsbehörde für die Vertheilung der Mannschaft gegebene Maßstab schien Ihrer Commission zu enge und beschränkt. Es gibt nämlich noch manche andere Momente, welche auf die Vertheilung einwirken müssen. Sind nun solche im concreten Falle vorhanden, so wird der Gemeinderath in die Alternative versetzt, entweder unbillig zu handeln oder von dem durch das Gesetz gegebenen Maßstabe abzuweichen. Im ersten Falle werden sich die Benachtheiligten auf die Billigkeit, im letzten auf den Wortlaut des Gesetzes berufen und in beiden Fällen mit der Einquartierungsbehörde in Conflicte gerathen, welche namentlich der unterzubringenden Mannschaft nicht zum Vortheile gereichen werden.

Um nun diesen Uebelständen vorzubeugen und dem Gemeinderath, welcher die Verhältnisse der Gemeindeangehörigen am besten zu würdigen versteht, einen größeren Spielraum zu geben, schlägt Ihre Commission unter Zustimmung der Großherzoglichen Regierungscommissäre folgenden Zusatz vor:

„unter billiger Beachtung der Vermögensverhält-
„nisse und häuslichen Zustände der Pflichtigen."

Nach diesem Zusatze wird auch die im vorigen Artikel enthaltene Bestimmung, daß diejenigen, in deren Wohnung sich gefährliche Kranke und Wöchnerinnen befinden, von der Einquartierungspflicht befreit sind, nur auf solche Anwendung finden, welche nicht die Mittel besitzen, fremde Wohnungen für die ihnen zugetheilte Mannschaft zu miethen. Diejenigen aber, welche mit Glücksgütern gesegnet sind und eine schädliche Einwirkung der Einquartierung auf ihre Kranken befürchten, werden auf ihre Kosten die Mannschaft in fremden Wohnungen unterzubringen haben.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Regierung nahm bei diesem Entwurfe als Grundsatz an, daß die Einquartierungspflichtigen für alle Leistungen volle Entschädigung erhalten sollen, mit Ausnahme der Einräumung der Wohnung, wofür ihnen nichts vergütet wird; es wurden daher auch die Wohnungsräume als Maßstab der Repartition betrachtet.

Würde man auch bei dem Regierungsentwurfe stehen bleiben, so würde sich die Sache im Leben doch so gestalten, wie es Ihre verehrliche Commission durch den vorgeschlage-

nen Zusatz beabsichtigt; denn die Gemeinderäthe und Einquartierungsbehörden würden auf die Vermögensverhältnisse und übrigen häuslichen Zustände gewiß Rücksicht nehmen.

Die Regierung hat inzwischen gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden, sie hält ihn im Gegentheil für zweckmäßig, indem er der Verfügungsgewalt des Gemeinderaths einigen Spielraum läßt.

Frhr. v. Rüdt: Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, schlage ich vor, daß statt des Ausdrucks: „Gemeinderath" das Wort: „Einquartierungscommission" gesetzt werde. Denn nicht unbedingt der Gemeinderath des betreffenden Orts hat das Geschäft der Einquartierung zu besorgen; es nehmen auch andere Personen daran Theil, z. B. der grundherrliche Rentbeamte.

Generalmajor v. Lasollaye: Es scheint, das Gesetz beabsichtigt, die etwaigen Reclamationen, welche wegen zu großer Belastung gegen die gewöhnlich nur aus einigen Mitgliedern des Gemeinderaths bestehende Einquartierungscommission erhoben werden, an den vollen Gemeinderath zu weisen.

Diese Bestimmung halte ich für zweckmäßig, weil der Gemeinderath eine bessere Kenntniß der bestehenden Verhältnisse besitzt, und wünsche daher nicht, daß in dieser Beziehung eine Abänderung vorgenommen werde.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, man könnte einschalten: „oder Einquartierungscommission", so daß die organische Einrichtung, wie sie jeweils besteht, zur Seite liegt; denn man weiß ja nicht, welche Einrichtung die Verwaltung in dieser Beziehung treffen wird. Durch diese Einschaltung scheinen mir alle Bedenken gehoben zu sein.

Frhr. v. Rüdt erklärt sich damit einverstanden.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde vorziehen, statt des Wortes „oder" das Wort „und" zu gebrauchen, weil jenes eine Trennung und Absonderung, dieses eine Verbindung bezeichnet; eine Verbindung halte ich aber deßhalb für nützlich, weil damit angedeutet würde, daß, wenn es zum Streit käme, die Einquartierungscommission als Vermittlerin aufzutreten habe. Jedenfalls unterstütze ich den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdt.

Generalmajor v. Lasollaye: Vielleicht wäre es zweckmäßiger, wenn dem Gemeinderath die Stelle einer die Einquartierungscommission controlirenden Behörde angewiesen würde.

Frhr. v. Marschall: Wenn man sagt: „der Gemeinderath, beziehungsweise die Einquartierungscommission", so werden die angeregten Bedenken schwinden.

Staatsrath Nebenius: Es sind beide berufen, entweder der Gemeinderath oder die Einquartierungscommission.

Ich erlaube mir, in Bezug auf diesen Artikel noch eine Bemerkung zu machen, ohne jedoch einen Antrag darauf zu gründen.

Der richtige Maßstab für die Einquartierung ist allerdings die Wohnung; denn ich kann darum, weil ich vermöglicher bin, als ein Anderer, nicht mehr Truppen in meine Wohnung aufnehmen. Für die Verpflegung aber ist der allein richtige Maßstab der Erwerb oder das Einkommen. Nun kann man zwar, wenn eine Entschädigung bewilligt wird, geradezu bei dem Maßstab der Wohnungen stehen bleiben, allein es wird dabei, da die Entschädigung selten eine volle ist, immer noch auf denjenigen, welche die Einquartierung und Verköstigung übernehmen, eine Ueberlastung liegen bleiben.

Wenn man nun zur Festsetzung eines festen Vertheilungsmaßstabs eine den vorhandenen Wohnungsräumen nahe entsprechende Größe der Einquartierungslast annehmen und nur so weit es das Verhältniß der Räume gestattet, den vermöglichern Einwohnern eine etwas stärkere Einquartierung zutheilen würde, so könnte darnach schwerlich eine zureichende Ausgleichung erzielt werden. Eine solche Ausgleichung kann nur dadurch erreicht werden, daß man Diejenigen, welche eine sehr kleine Wohnung, aber doch ein bedeutendes Vermögen oder Einkommen besitzen, häufiger belastet.

Die Anwendung des Artikels 8 Abs. 2 in diesem Sinne könnte eben so wohl durch ein Reglement der Verwaltung, als durch folgende Fassung des 2ten Satzes dieses Artikels erlangt werden:

„Die Einquartierungscommission hat dafür zu sorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstab, insbesondere aber im Durchschnitt nach dem Verhältniß ihres Erwerbs oder Einkommens gleichmäßig belastet werden."

Wie gesagt stelle ich aber bei der Seltenheit der unbeden-

tenden Einquartierungen in Friedenszeiten, um die es sich allein handelt, keinen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wenn es sich darum handeln würde, ein allgemeines Gesetz für alle Einquartierungen, also auch für die Einquartierungen in Kriegszeiten zu geben, so würde man allerdings etwas detaillirte Bestimmungen aufgenommen haben; allein es handelt sich nur von den Einquartierungen im Frieden, welche an und für sich keine große Last sind, und welchen sich die Unterthanen gerne unterziehen. Wir haben wenigstens selbst bei den früheren geringeren Beträgen der Vergütungen niemals Klagen darüber gehört. Wollte man genauere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen wissen, so müßten sie wohl noch viel detaillirter sein. Man glaubte aber dieses im vorliegenden Gesetze umgehen zu können, weil eine volle Entschädigung für die Verpflegung gegeben wird.

In Beziehung auf den Antrag der Commission und den des Frhrn. v. Rüdt, resp. des Hrn. Staatsraths Nebenius, die Worte „oder der Einquartierungscommission" einzuschalten, ist von Seiten der Regierung nichts zu erinnern.

Major Frhr. v. Türkheim: Obgleich das vorliegende Gesetz, da es nur von Einquartierungen im Frieden handelt, von keiner großen Erheblichkeit ist, so glaubte die Commission nichtsdestoweniger dasselbe auf das sorgfältigste erörtern zu müssen; denn voraussichtlich wird dieses Gesetz die Basis für dasjenige der Einquartierungen in Kriegszeiten bilden.

Staatsrath Nebenius: Ich habe aus den nämlichen Gründen, die der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, keinen Antrag gestellt; wohl aber glaubte ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der in diesem Artikel enthaltene Grundsatz als ein allgemeiner für die Einquartierungspflichtigen nicht gelten könne. Nach der Ausführung des Herrn Regierungscommissärs hätte man eben so gut den ganzen Artikel streichen können.

Frhr. v. Andlaw: Meine Bemerkung bezog sich nur auf eine mögliche Concurrenz von zwei Behörden. In diesem Falle würden durch die vorgeschlagene alternative Fassung des von dem Frhrn. v. Rüdt beantragten Zusatzes Conflicte zu befürchten sein, über deren Entscheidung man eine gesetzliche Bestimmung treffen müßte.

Geh. Rath Vogel: Es ist diese Bemerkung ganz richtig. Gebraucht man den Ausdruck: „oder", so können Conflicte zwischen dem Gemeinderath und der Einquartierungscommission entstehen. Ich schlage daher vor, zu setzen: „die Einquartierungscommission, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeinderath".

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Einquartierungscommission wird nicht aus dem gesammten Gemeinderath bestehen, sondern in der Regel nur aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber und vielleicht noch einem Mitgliede des Gemeinderaths, je nach dem Bedarf an Personal. Es können übrigens auch nach der Declaration über die grundherrlichen Rechte vom Jahr 1824 die Rentbeamten der Grundherren dieser Commission beitreten, in so fern nämlich die Einquartierung die grundherrlichen Besitzungen trifft.

Ich glaube daher, daß es genügen wird, zu sagen: „Der Gemeinderath, beziehungsweise die Einquartierungscommission".

Die Frhrn. v. Andlaw und v. Marschall unterstützen den Antrag des Geh. Raths Vogel, worauf derselbe von der Kammer genehmigt und im Uebrigen der Art. 8 nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. werden ohne Erinnerung angenommen.

Hierauf wird zur Berathung des dem Gesetzentwurfe beigefügten Tarifs über die Gebühr und Vergütung der zu leistenden Einquartierung und Verpflegung geschritten.

Generallieutenant v. Freystedt: Bei der Gebühr der Offiziere, beziehungsweise den Ansprüchen derselben, hat die Commission in dem Satze 1 den Zusatz „wenn es die Ortsverhältnisse gestatten" vorgeschlagen. Ich bin der Ansicht, daß man diesen Zusatz, da es sich von selbst versteht, daß eine Anforderung an die Pflichtigen, deren Erfüllung nach den Ortsverhältnissen nicht möglich ist, nicht geschehen kann, füglich weglassen könnte.

Wenn ich mich überhaupt gewöhnlich gegen Vorschläge, welche Zusätze bezwecken, erkläre, so gehe ich von dem Grundsatz aus, daß man bei Abfassung von Gesetzen, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann, sich so viel

als möglich der Kürze befleißigen und die Auslegung den betreffenden Behörden überlassen soll; denn gerade durch das Bestreben, recht deutlich zu werden, bewirkt man sehr oft das Gegentheil.

Geh. Rath Vogel: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, diesen Zusatz wegzulassen. Es wird nicht leicht vorkommen, daß ein Offizier mehrere Zimmer anspricht, wenn ein Mangel an Quartieren vorhanden ist; denn er würde dadurch den nöthigen Raum seiner Mannschaft entziehen.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Commission war der Ansicht, daß in den Fällen, in welchen den Ansprüchen der Berechtigten nach den Ortsverhältnissen nicht vollkommen genügt werden kann, Streitigkeiten entstehen könnten; um nun diese zu verhüten, wurde der Zusatz vorgeschlagen.

Was den von dem Hrn. Generallieutenant v. Freystedt aufgestellten Grundsatz betrifft, so würde derselbe in seinen Consequenzen alle Gesetzesvorlagen an die Kammern überflüssig machen und kann daher nicht richtig sein.

Ich glaube, man sollte in dem Bestreben, einem Gesetze eine kurze Fassung zu geben, nicht so weit gehen, Zusätze, welche eine wirkliche Verbesserung enthalten, zu verwerfen. Ob zu diesen der von der Commission vorgeschlagene gehört, will ich dahin gestellt sein lassen. Daß übrigens der vorliegende Gesetzentwurf der Verbesserung fähig ist, scheint mir daraus hervorzugehen, daß derselbe bei der heutigen Discussion schon einige Modificationen von Seiten der hohen Kammer erhalten hat.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Geh. Rath Vogel hat auf die Mannschaft Rücksicht genommen, aber die Einwohner des Hauses vergessen; denn auch diese könnten durch die Anforderungen der Quartiernehmer aus den ihnen nothwendigen Räumen verdrängt werden. Ich halte übrigens den Verbesserungsvorschlag der Commission für unerheblich, da er auf die gegebenen Verhältnisse keinen Einfluß üben wird. Im Allgemeinen glaube ich, daß solche Tarifirungen überflüssig sind; dafür spricht auch die Bemerkung der Regierungscommission selbst, daß noch nie eine Beschwerde eingelaufen sei. Ja, ich möchte sogar behaupten, daß dieselben bei dem vorhandenen guten Willen des Volkes nur schlimme Folgen haben werden. Wenn der Soldat mit dem Gesetze in der Hand dem Quartierträger sagt: „mir gebührt so und so viel Suppe", so werden Streitigkeiten entstehen; das Gesetz wird ihnen nicht vorbeugen können. Heutzutage muß nun freilich einmal Alles geschrieben und gedruckt werden, wenn es auch, was ich von diesem Tarif hoffe, keine Einwirkung auf das Leben haben wird.

Geh. Rath Vogel: Ich will dem verehrten Redner vor mir nur die Versicherung geben, daß ich diejenigen noch nie vergessen habe, welche die Einquartierung leisten.

Frhr. v. Rüdt: Ich halte den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz für ganz zweckmäßig. Würde dieser nicht beigefügt, so würde das Gesetz den Offizieren das Recht geben, die bestimmte Anzahl Zimmer auch in dem Falle zu fordern, wenn sie nicht vorhanden ist. Einem Gesetze, welches etwas Unmögliches verlangt, sollte aber gewiß nicht zugestimmt werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Commission wollte durch den beantragten Zusatz die Quartierpflichtigen gegen unbillige Forderungen, welche Offiziere, mit Berufung auf den Tarif, machen könnten, schützen. Sie hat sich folgenden Fall gedacht: Ein Offizier, der nach dem Tarif 3 Zimmer anzusprechen hat, wird einem Quartierträger zugewiesen, welcher nur 1 Zimmer hat, und muthet diesem nun zu, während seines Aufenthalts den Stall zu beziehen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte einen Zusatz hier nicht für überflüssig, den vorgeschlagenen aber für zu unbestimmt. Ich würde, da sich der Ausdruck „Ortsverhältnisse" weniger auf die Wohnungen, als auf den Ort überhaupt bezieht, setzen: „wenn es der Raum der Wohnung gestattet". Es kann nämlich z. B. ein General in einen sehr großen Saal einquartiert werden, wo er hinreichend und mehr Platz hat, als in drei Zimmern; daher muß man den Satz so fassen, daß etwa der nöthige Raum auch in einem Zimmer bestehen kann.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Der Ausdruck „Ortsverhältnisse" wird wohl dem so eben vorgeschlagenen vorzuziehen sein. Die Ortsverhältnisse, nämlich die Zahl der Wohnungen des Orts u. s. w., müssen den Maßstab für die Einquartierung geben. Durch die Worte „Raum der Wohnung" würde man veranlaßt, zunächst an die einzelne einmal zugewiesene Wohnung zu denken, und das Gesetz möglicher Weise die Auslegung erhalten, daß ein Offizier,

welcher in ein Haus einquartiert wurde, in welchem er die ihm gebührende Anzahl Zimmer nicht erhalten kann, sich mit einer geringeren begnügen müßte, obgleich in andern Häusern hinreichender Raum vorhanden ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Höhern Offizieren kann der größere Raum eines Zimmers keinen Ersatz für die ihnen festgesetzte Mehrzahl von Zimmern bieten. Denn der Grund dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß die Chefs bei den vielen dienstlichen Besuchen, welche sie erhalten, neben ihrem Geschäftszimmer ein Wartzimmer nöthig haben.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, das Bedenken des Hrn. Regierungscommissärs wird schwinden, wenn man setzt: „wo der Raum der Wohnungen es gestattet". Wenn von Wohnungen überhaupt die Rede ist, so sieht man wohl, daß man die Wohnungen des ganzen Ortes im Auge hatte, in welchen die Einquartierungen genommen werden sollen. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß zur Beseitigung von Streitigkeiten ein solcher Zusatz nicht gerade nothwendig ist, stimme aber dennoch dafür, weil derselbe der correcte Ausdruck eines Gedankens ist, mit welchem Alle einverstanden sind.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Commission hat den Ausdruck: „Ortsverhältnisse" deswegen gebraucht, weil dieser Begriff weiter ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß auch andere Verhältnisse, als der Mangel an Raum, eine Beschränkung der Ansprüche nothwendig machen können. Man mußte daher einen Begriff wählen, dem sich diese Fälle subsumiren lassen.

Die Kammer nimmt hierauf den Satz 1. mit der von der Commission beantragten Einschaltung, sowie die übrigen Sätze des Tarifs an.

Das hohe Präsidium bringt sofort dieses Gesetz mit den von der Kammer beschlossenen Modificationen, und sodann das Gesetz über die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung.

Beide Gesetzentwürfe werden einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

der Secretär:

v. Kettner.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Staatsraths Nebenius.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
Hr. Ministerialrath Ziegler,
„ „ v. Stengel,
Hr. Ministerialrath Kühlenthal,
„ „ Meier,
„ „ Brauer, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, wornach diese die drei Gesetzentwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend, angenommen hat.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers eine Commission, bestehend aus:

Oberforstrath v. Gemmingen,
Generallieutenant v. Freystedt und
Major v. Türkheim,

gewählt, und das provisorische Gesetz, den Steuereinzug im Monat December betreffend, an die Budgetcommission verwiesen worden sei.

Prälat Hüffell übergibt hierauf eine Petition des Schullehrers Freund zu Münzesheim um Modification des Volksschullehrergesetzes vom 28. August 1835.

Beilage Nr. 68 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt zeigt an, daß er dem hohen Präsidium das Protokoll über die Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg übergeben habe.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sofort Staatsrath Wolff, Namens der Commission, über die Wahl des Frhrn. Rudolf v. Berkheim als Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg an die Stelle des ausgetretenen Frhrn. v. Hornstein.

Beilage Nr. 69.

Die Discussion darüber wird in abgekürzter Form eröffnet.

Geh. Rath v. Reck: In dem so eben vorgetragenen Berichte sind einige Abweichungen von dem Buchstaben der gesetzlichen Wahlformen gerügt worden, welche nach den Andeutungen der Commission im Protokoll selbst schon herausgehoben sind.

Es wurde insbesondere bemerkt, daß die Gegenliste nicht von den beiden ältesten Mitgliedern der Wahlversammlung, sondern ihrem Wunsche gemäß von einem andern anwesenden Grundherrn geführt und unterzeichnet worden sei.

Allein häufig sind die Aeltesten einer solchen Versammlung schon so bejahrt, daß sie ohne übermäßige Anstrengung die Gegenliste nicht führen können. Es unterzieht sich daher häufig, sowohl bei den Wahlen der Abgeordneten für die erste, wie für die zweite Kammer ein anderes Mitglied der Versammlung diesem Geschäfte.

Ich glaube daher, daß man die Gültigkeitserklärung dieser Wahl nicht als einen Act der Nachsicht betrachten darf, sondern daß die Vertretung des Aeltesten, sobald sie auf seinen Wunsch und mit Zustimmung der Versammlung geschieht, als bestehende Observanz, welche ihre Anwendung auch für künftige Fälle findet, anerkannt werden muß.

Ueber die andern Formfehler, welche einige Wähler begingen, indem namentlich in einer Vollmacht das Familiensiegel nicht beigedruckt, in einer andern nur theilweis der Vorname richtig angegeben war, indem ferner zwei Stimmzettel nicht an einen stimmberechtigten Grundherrn, sondern direct an den Wahlcommissär geschickt waren, hat sich die Versammlung selbst berathen und am Ende über die Willensmeinung des Wählers keinen Zweifel gehabt und die Zettel daher unbeanstandet zugelassen. Ich habe als landesherrlicher Wahlcommissär nicht den mindesten Anstand genommen, mich für diese Ansicht auszusprechen, weil nach meinem Ermessen die Wahlacte auf Treu und Glauben beruhen, die mehr auf der unzweideutig constatirten Absicht der Wählenden, als auf der Einhaltung des Buchstabens der Verordnungen beruhen.

Die verehrliche Commission hat die zwei von ihr beanstandeten Zettel geradezu an der Majorität der Stimmen abgezogen und diese Reduction hat zufällig das Resultat der Wahl nicht alterirt. Ich gebe zu, daß zuweilen bei Prüfung einer Wahl kein anderes, als dieses eingreifende Mittel übrig bleibt. Es ist aber immerhin etwas gefährlich; denn hat der Gewählte die fraglichen Stimmen nicht erhalten, was man ja nicht wissen kann, so geschieht ein offenbares Unrecht. Ohne Noth sollte man doch zu diesem Mittel nicht greifen, und gerade in dem vorliegenden Fall möchte ich seine Zulässigkeit bezweifeln.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es scheint mir doch unterschieden werden zu müssen zwischen denjenigen Formen, welche überhaupt als wesentlich erscheinen und in der Wahlordnung bestimmt vorgeschrieben sind, und zwischen solchen, welche zur Vollständigkeit einzelner Fertigungen oder Vorlagen erfordert werden, bei deren Mangel aber die Absicht keineswegs dunkel bleibt. Zu den erstern gehört die Bestimmung des §. 7. der Wahlordnung, wornach die Stimmberechtigten, welche nicht persönlich erscheinen, ihre Stimmen durch einen andern stimmfähigen Grundherrn abzugeben haben.

Ich glaube daher, daß Abstimmungen mit Vollmachten, welche dem Wahlcommissär übergeben werden, auch bei den grundherrlichen Wahlen nicht gerechnet werden dürfen. Dieses scheint mir auch in dem System selbst und im Interesse der Wahlversammlung zu liegen, da andernfalls der Wahlcommissär gleichsam in den Besitz eines Stimmrechts kommen könnte, was durchaus unzulässig ist. Kleinere Formfehler dagegen, wie die Hinweglassung des Familiensiegels bei der Beurkundung oder Verwechslung der Vornamen u. s. w., können mit Zustimmung der Versammlung allerdings unbeachtet bleiben, und es genügt vollkommen, wenn dieses im Protokoll erwähnt wird.

Staatsrath Wolff: Die Ansicht, welche von dem Hrn. Regierungscommissär ausgesprochen wurde, hat auch Ihre Commission bei der von ihr gepflogenen Berathung geleitet; sie hat zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Formen sorgfältig unterschieden, und die Verletzung der letztern

ebenso, wie die Wahlversammlung, als unerheblich übersehen, d. h. kein besonderes Gewicht darauf gelegt; sie hat übersehen, daß einer der Vollmachten das Familiensiegel des Ausstellers nicht beigedrückt war; sie hat übersehen, daß der Vorname eines im Uebrigen genau bezeichneten Gewalthabers nicht richtig angegeben war; sie hat übersehen, daß ein Bevollmächtigter den für seinen Gewaltgeber gefertigten Wahlzettel nicht selbst übergeben hat, sondern durch einen von ihm dazu bevollmächtigten andern Mitwahlberechtigten übergeben ließ. Sie glaubte aber nicht übersehen zu dürfen, daß zwei Wahlberechtigte ihre Stimmzettel nicht durch einen andern Mitwahlberechtigten übergeben ließen, sondern unmittelbar an den landesherrlichen Wahlcommissär übersendet haben, und daß diese Stimmzettel, die nicht hätten berücksichtigt werden sollen, gleich den übrigen Wahlzetteln in die Urne gelegt wurden. Da übrigens alle diese formellen Versehen, das allein erhebliche letztere mit eingerechnet, keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl übten, indem dem Frhrn. v. Berkheim selbst in dem Falle, wenn er zwei Stimmen weniger erhalten hätte, immer noch 6 Stimmen mehr geblieben wären, als demjenigen, der nach ihm die meisten Stimmen erhielt, so glaubte die Commission, daß diese Formfehler keine Beachtung verdienen, und trug deßhalb auf die Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer spricht sich sodann für die Gültigkeit der Wahl aus, worauf Frhr. v. Berkheim auf die Einladung des Durchlauchtigsten Präsidenten seinen Sitz in dem Saale einnimmt und den verfassungsmäßigen Eid leistet.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer verliest hierauf

1) ein höchstes Rescript, wodurch Ministerialrath Ziegler und er mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere beauftragt werden,

Beilage Nr. 70.;

2) den Gesetzentwurf selbst, wornach das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere auch auf die von der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse gestellten Staatsschuldverschreibungen, Anwendung findet, nebst Motiven,

Beilage Nr. 71.

Die Kammer beschließt, in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Commissionsberichte:

1) des Staatsraths Wolff über den Gesetzentwurf, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend,

Beilage Nr. 72;

2) des Frhrn. v. Rüdt, hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Fleischaccise,

Beilage Nr. 73;

3) des Oberforstraths v. Gemmingen über den Gesetzentwurf in Betreff der Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers;

Beilage Nr. 74;

4) desselben über den Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend,

Beilage Nr. 75.

Sämmtliche Berichte werden dem Druck übergeben.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Stellung und Vergütung von Militärfuhren betreffend.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß vorerst auf 2 Druckfehler aufmerksam machen, wovon sich der eine in die Vorlage der Regierung, der andere in den Commissionsbericht eingeschlichen hat. Auf Seite 4, Zeile 11 der Regierungsvorlage heißt es nämlich „Belagerungen" statt „Lagerungen" und in dem Commissionsberichte Seite 3 Zeile 10 von unten sind nach den Worten: „König.ich würtembergischen" die Worte „und Großherzoglich hessischen" ausgelassen.

Als Einleitung zur Discussion über das Gesetz im Allgemeinen erlaube ich mir als Berichterstatter einige Bemerkungen.

Das Großherzogliche Militär ist dermalen, wenn es Fuhren bedarf, in derselben Lage, wie jeder Privatmann; es muß einen Fuhrmann suchen, der Lust hat, ihm zu dienen und muß über den Preis mit ihm übereinkommen. Dies gelingt zuweilen zu billigen Bedingungen, oft muß die Kriegskasse

übermäßige Preise bezahlen, und bei vollständiger Weigerung müßte das Militärcommando liegen bleiben, oder Gewalt brauchen. Eines und das Andere wäre gefährlich und unzulässig; es fällt daher in die Augen, daß hier durch ein Gesetz geholfen werden muß.

Das Gesetz spricht die Zwangsverbindlichkeit zu Stellung der Fuhren aus, es bestimmt eben die Fälle, in welchen sie allein eintritt, es setzt die Formen fest, welche bei der Requisition eingehalten werden müssen, es bezeichnet nicht den einzelnen Staatsbürger, sondern die Gemeinden als die Pflichtgen, und regulirt die Vergütung, welche die Kriegskasse dafür entrichten muß.

Die in dem Gesetze enthaltenen Grundsätze sind richtig und consequent durchgeführt. Die Commission stellt daher den Antrag auf Annahme desselben mit den vorgeschlagenen Zusätzen, welche in dem Berichte begründet sind.

Die Berathung geht hierauf zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs über.

Art. 1.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wenn ich mich nicht irre, so hat der von Ihrer Commission vorgeschlagene Zusatz die größeren Güterbesitzer, welche nicht Ortsbürger sind, im Auge. Da nun unter denselben sich auch staatsbürgerliche Einwohner befinden und kein Grund vorhanden ist, diese den Ausmärkern nachzusetzen, welche zudem, da sie nicht im betreffenden Orte wohnen, weniger, als jene, in den Fall kommen, Zugvieh zu stellen, so überlasse ich der hohen Kammer, ob nicht etwa die Worte „und staatsbürgerlichen Einwohnern" eingeschaltet werden sollten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich glaube, daß die Commission in dem von dem Hrn. Regierungscommissär angegebenen Sinne den Zusatz beigefügt hat.

Der Schluß desselben scheint mir übrigens nicht klar. Ich würde daher statt: „aus dem sie treffenden Geldbeitrag ꝛc." setzen: „als nach den Verhältnissen des Pferde- und übrigen Zugviehstandes sie trifft."

Geh. Rath v. Reck: Der Commissionsvorschlag schließt sich an den §. 25. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Deckung der Gemeindebedürfnisse an.

Dieses enthält die Bestimmung, daß die Gemeindefuhren, überhaupt alle Gemeindedienste veraccordirt, die Zahlungen aus der Gemeindekasse in baarem Gelde geleistet und die Kosten nach dem Steuercapital umgelegt werden. Nur ausnahmsweise, wenn die Gemeinde in ihrer Mehrheit es beschließt, soll die Leistung der Dienste in Natur und die Repartition auf die Einzelnen eintreten. In Folge dieser Verfügung trifft der §. 25. die weitere Bestimmung, daß, wenn solche Hand- oder Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert werden, die Ausmärker wenigstens 4 Tage vorher davon in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Die Commission glaubte nun einen diesen Bestimmungen analogen Zusatz bei diesem Artikel machen zu müssen, da der gleiche Grund, wie dort, auch hier vorliegt. Es ist nämlich dem Grundeigenthümer gar nicht gleichgültig, ob er baar Geld, dessen Herbeischaffung ihm oft schwer wird, zu zahlen hat, oder, je nachdem es ihm nützlich scheint, die Fuhrdienste in Natur leisten kann.

Die staatsbürgerlichen Einwohner hat man deßhalb nicht aufgenommen, weil sie in dem einschlägigen Passus des erwähnten Gesetzes auch nicht genannt sind, und selten in einem Orte ein großes Grundeigenthum haben.

Die Fassung des Zusatzes hat übrigens der Commission sehr klar geschienen, und entspricht ganz den bestehenden Verhältnissen. Es wird nämlich darin ausgesprochen: wenn die Gemeinde beschließt, ihre Fuhren in Accord zu begeben, so soll der Ausmärker das Recht haben, für den Betrag, den er nach seinem Steuercapital in Geld zu leisten hätte, Fuhren zu stellen. Ich setze den Fall, er soll 50 fl. Umlage bezahlen, oder 5 Fuhren thun, so daß ihn also eine Fuhr 10 fl. kostet; er wird nun auf diese Weise in Natur leisten, was ihm in Geld zu bezahlen obliegt.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. ä., welcher in der Commission auch zur Sprache gebracht wurde, führt auf ein anderes, nicht wohl ausführbares System; denn er würde eine doppelte Repartition nöthig machen, nämlich die allgemein gültige und eine besondere für die Ausmärker, und zwar nach dem Stande des Zugviehes.

Frhr. v. Rüdt: Der Artikel 3. bestimmt ganz genau, was die Militärverwaltung für die Fuhren zu bezahlen hat. Der 2. Absatz des Art. 1. läßt uns aber im Zweifel, auf welche

Weise diese Fuhren beigebracht und der Aufwand dafür bestritten werden sollen.

Es ist hierin auf das Gesetz von 1835 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwiesen. Ich glaube jedoch, daß die Bestimmungen desselben auf dieses Gesetz nicht anwendbar sind. In Bezug auf die Leistung der Dienste und Bestimmung der Kosten sind durch jenes zwei Wege vorgeschrieben, deren einer die öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden ist. Diese wird aber hier in den meisten Fällen aus Mangel an Zeit nicht möglich sein; denn gewöhnlich werden die Requisitionen der Fuhren an dem Tage, an welchem ihnen nachgekommen werden soll oder vielleicht den Tag zuvor, gestellt werden. Damit fällt denn auch die Anwendbarkeit der Vorschrift, daß die Versteigerung 4 Tage zuvor den Ausmärkern anzusagen sei, hinweg. Nun hat man zwar im vorliegenden Artikel bestimmt, daß, falls ein billiger Accord nicht zu erzielen ist, die Zugviehbesitzer nach einer bestimmten Reihenfolge zur Leistung der Fuhren angehalten werden sollen, und zwar gegen die gesetzlich bestimmte Vergütung (Art. 3.). Allein der bedingende Satz ist zu unbestimmt, der Ausdruck „billig" zu relativ. Sodann verlangt das Gesetz vom Jahr 1835 zur Anordnung der Dienstleistungen in Natur einen Gemeindebeschluß. Eine hierzu erforderliche Gemeindeversammlung wird aber, da die Einquartierung entweder schon vorhanden oder bald zu erwarten sein wird, nicht mehr bewerkstelligt werden können.

Ich glaube daher, man sollte die Bestimmungen des Gesetzes von 1835 hier nicht berücksichtigen, und den Satz so fassen: „Es bleibt den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in Accord zu geben, oder falls ein die gesetzliche Vergütung nicht übersteigender Accord nicht zu erzielen ist, die Zugviehbesitzer nach einer bestimmten Reihenfolge zu deren Leistung gegen die gesetzlich bestimmte Vergütung anzuhalten."

Die einzelnen Zugviehbesitzer werden dadurch nicht sehr beschwert, da die Vergütung, wenn auch nicht eine reichliche, doch gewiß eine vollkommen genügende ist, und überhaupt solche Fuhren nur selten gefordert werden. Ist es möglich, den Accord gegen einen geringern Lohn, als die Vergütung beträgt, abzuschließen, so wird der Gemeindekasse ein Vortheil zugehen; kann derselbe aber nicht einmal gegen einen dem Betrag der gesetzlichen Vergütung gleichen Lohn zu Stande kommen, so werden die Zugviehbesitzer gegen diese in Anspruch genommen, in welchem Fall der Betrag entweder in der Gemeinderechnung als durchlaufender Posten erscheint, oder unmittelbar an die Fuhrleute ausbezahlt wird. Sollte mein Vorschlag angenommen werden, so müßte natürlich der von der Commission vorgeschlagene Zusatz wegfallen.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich bin mit dem Antrag des verehrten Sprechers vor mir im Wesentlichen einverstanden, wünsche jedoch, daß die Sätze umgekehrt gestellt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf scheint mir hinsichtlich des Prinzips von dem Gesetzentwurfe über die Einquartierung wesentlich abzuweichen. Bei diesem hat man einen gewissen Nothstand angenommen und allen Häuserbesitzern die Pflicht der Einquartierung auferlegt, bei jenem dagegen nimmt man die Gemeinden in Anspruch. Consequenter Weise hätte man sagen müssen: „alle Zugviehbesitzer sind für diesen Nothstand leistungspflichtig". Nach meiner Ansicht bleiben nur zwei Mittel übrig: entweder muß der Staat für alle Ausgaben verbindlich gemacht, oder es muß auf die Zugviehbesitzer gegriffen werden. Dieses Prinzip möchte ich an die Spitze gestellt wissen, und dann unterstütze ich den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdt, daß man den Gemeinden anheim stellen soll, Accorde abzuschließen, durch welche aber kein die vom Staate zu leistende Vergütung übersteigender Lohn bewilligt werden kann; denn sonst werden Prägravationen eintreten, welche die Commission durch den vorgeschlagenen Zusatz gerade vermeiden wollte, was ihr jedoch nicht vollständig gelungen ist.

Die Naturalleistungen werden daher einzutreten haben, wenn die Gemeinden den Fuhrleuten einen größern Lohn, als die Vergütung des Staats beträgt, zahlen müßten.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Frhrn. v. Rüdt, möchte jedoch den Grundsatz vorausgeschickt wissen, daß die Zugviehbesitzer die Leistungen jeder Zeit in Natur machen müssen. Ich schlage daher vor, daß der Satz, welcher von der Veraccordirung der Fuhren handelt, gestrichen, im Uebrigen aber der Absatz 2 unverändert gelassen werde. Es wird nämlich den Ge-

meinden in der Regel gar keine Zeit übrig bleiben, Accorde abzuschließen, weil, wenn das Militär sich in Marsch setzt, die Fuhren schnell beigebracht werden müssen. Sodann ist der Ausdruck, „falls ein billiger Accord nicht zu erzielen ist," zu unbestimmt; es müßte wenigstens festgesetzt werden, was unter einem billigen Accord zu verstehen ist.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Unterstellung, daß unmittelbar vor der Leistung der Fuhren die deßfallsigen Accorde abgeschlossen werden, beruht auf einem Irrthum. Es wurde vielmehr bisher so gehalten, daß man immer auf eine Reihe von Jahren solche Fuhren in Accord gegeben hat. Es fällt daher die Einwendung, daß die Gemeinden aus Mangel an Zeit keine Miethverträge abschließen könnten, hinweg.

Der Frhr. v. Rüdt hat nun verschiedene Vorschläge zu dem Art. 1. gemacht, namentlich spricht er sich gegen die Bezugnahme auf das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus.

Mit diesem Amendement wäre nach meiner Meinung nichts gewonnen, denn es wird sich wieder fragen, wer sind die Zugviehbesitzer? Darüber gibt nun der §. 21. des allegirten Gesetzes die nöthige Auskunft. Durch den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdt würde daher nur ein vager Begriff an die Stelle eines gesetzlich bestimmten aufgenommen.

Was das weitere Amendement, statt: „ein billiger Accord" zu setzen „ein die gesetzliche Vergütung nicht übersteigender Accord", betrifft, so halte ich dasselbe ebenfalls nicht für zweckmäßig; denn es wäre doch wirklich, wenn ein Accord abgeschlossen werden kann, welcher etwa 2 oder 3 kr. über den gewöhnlichen Tarifpreis hinaufsteigt, kaum der Mühe werth, einen Pferdebesitzer gegen seinen Willen zur Naturalleistung anzuhalten.

Man sollte es daher dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob es in ihrem Interesse liegt, einen kleinen Zusatz zu machen, oder die Naturalleistung anzuordnen.

Was das Raisonnement des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, auf welches sich sein Vorschlag gründet, betrifft, so will ich auf den Rechtsgrund, auf welchem dasselbe beruht, nicht näher eingehen, und zugeben, daß sich für seine Ansicht allerdings Manches anführen läßt. Ich bin aber dessenungeachtet der Ansicht, daß es billig und zweckmäßig ist, die Gemeinden ins Mitleiden zu ziehen, weil persönliche Leistungen nur im Falle der äußersten Noth gefordert werden sollen. Dafür spricht auch der Umstand, welchen schon der Commissionsbericht angeführt hat, daß die auferlegte Last nach dem Regierungsentwurfe weniger einer neuen Art von Staatsfrohnden ähnlich sieht. Ich glaube daher, daß der Commissionsantrag angenommen werden sollte.

Frhr. v. Türckheim: Die Bemerkung des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, daß dieses Gesetz so viel als möglich in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Einquartierung gebracht werden sollte, halte ich für sehr richtig. Die Stellung der Militärfuhren ist eine Last, welche vernünftiger Weise auf den Zugviehbesitzern haftet und nicht auf den Gemeinden. Daß die Vertheilung und Anordnung durch die Gemeinden geschehen müsse, versteht sich wohl von selbst.

Eine Veraccordirung der Fuhren im voraus auf mehrere Jahre halte ich ebensowenig für thunlich, als zur Zeit der betreffenden Requisitionen; denn es kann nicht jede Gemeinde für einen vielleicht in Jahren einmal möglichen Fall Verträge abschließen, zumal da der alsdann erforderliche Bedarf nicht vorauszusehen ist. Es muß daher die Verpflichtung auf dem Zugviehbesitzer haften.

Was die Bemerkung des Hrn. Regierungscommissärs betrifft, daß der Commissionszusatz wahrscheinlich hauptsächlich im Interesse der größern Güterbesitzer vorgeschlagen worden sei, so muß ich derselben widersprechen; die kleinern Güterbesitzer können ebensogut, wie die größern, für die nach ihrem Steuercapital sie treffende Umlage die Fuhren stellen und das Gesammtsteuercapital jener wird vielleicht nicht weniger betragen, als das der größern.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ich glaube zwar nicht, daß es angemessen ist, hier über Grundsätze zu streiten, muß mich aber dennoch gegen die Richtigkeit des Grundsatzes erklären, daß die Last, Militärfuhren zu leisten, von Rechtswegen die Zugviehbesitzer treffe. Dieser Grundsatz ist mit den Grundsätzen unserer Staatsverwaltung nicht vereinbarlich. Die Staatslast hat nicht derjenige zu tragen, welcher ge-

rade im Besitze dessen ist, was der Staat nöthig hat, sondern der Staat, d. h. die Steuerpflichtigen in ihrer Gesammtheit. Dieser Grundsatz muß allgemein anerkannt werden. Greift man hier speciell auf die Zugviehbesitzer, so ist dieses nur eine Ausnahme, eine Nothfrohnde. Weicht nun aber auch der Grundsatz des vorliegenden Gesetzes, wornach die Gemeinden in Anspruch genommen werden, von jenem einigermaßen ab, so kann er deßhalb doch nicht gerade falsch genannt werden.

Geh. Rath Vogel: Nach Allem, was über diesen ersten Artikel bisher gesagt worden ist, glaube ich den Antrag stellen zu müssen, daß man es geradezu bei dem aus zwei Sätzen bestehenden Artikel der Regierung belassen, und den Zusatz der Commission nicht annehmen möge. Denn dieser verstößt gegen den Grundsatz der Einfachheit und Klarheit, welcher bei der Fassung jedes Gesetzes berücksichtigt werden sollte, und ist geeignet, zu Streitigkeiten und Verwickelungen Anlaß zu geben. Er enthält nämlich eine Ausnahme von einer Ausnahme. Zuerst will man die Fuhren von den Zugviehbesitzern gestellt wissen, was sehr natürlich ist; alsdann will man Accorde von Seiten der Gemeinden, und sagt zuletzt, daß Einzelne sich an die Accorde nicht zu binden haben, sondern die Fuhren in Natur stellen können. Warum soll dieses Recht nicht Jedem zustehen, und nur dem Ausmärker; warum soll es nur dann stattfinden, wenn dem Accordanten ein höherer Lohn, als die im Tarif festgesetzte Vergütung beträgt, bezahlt werden müßte?

Dieses sind, wie ich glaube, Ausnahmssätze, welche nicht zu dem Resultate führen, das mir nothwendig scheint.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Herr Regierungscommissär hat behauptet, daß die Leistung dieser Fuhren einer Steuer gleich zu setzen und deßhalb von allen Steuerpflichtigen zu tragen sei. Dieses scheint mir nicht richtig, denn derjenige, welcher die Fuhren zu stellen hat, erhält dafür eine Vergütung und hat daher, wenn anders der Tarif den Leistungen angemessen ist, keinen Verlust. Er wird also nur zu Diensten gegen Vergütung angehalten und zwar deßhalb, weil er im Besitze der nöthigen Wagen und Pferde ist.

Wäre dieses nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung Unrecht, so wäre das ganze Gesetz an sich verwerflich, und zwar gleich verwerflich, mögen dadurch diese Leistungen den Einzelnen, oder den Gemeinden auferlegt werden. Die Motive der Regierung sagen aber, daß im allgemeinen Interesse die Forderung dieser Fuhren der Militärverwaltung zustehen müsse. Werden nun die Zugviehbesitzer zur Leistung der Fuhren verpflichtet, so sehe ich hierin keine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Der Landmann — und dieser, nicht der Städter ist hier zu berücksichtigen — wird, wenn die Vergütung billig ist, sich lieber diesen Diensten unterziehen, als eine Art von Gemeindesteuer zahlen. Bei den Städtern verhält es sich freilich umgekehrt; z. B. die Pferdebesitzer in Mannheim werden lieber den Geldbeitrag leisten, als daß sie ihre Luxuspferde einspannen. Allein man muß, wie ich schon erwähnt habe, hierbei das Land ins Auge fassen.

Geh. Rath v. Reck: Der Antrag des Frhrn. v. Rüdt geht noch um einen Schritt weiter, als der Antrag der Commission. Die letztere will dem größern Gutsbesitzer, der in der Gemeindeversammlung nicht gehörig vertreten ist, die Befugniß einräumen, seinen Geldbeitrag zu den Fuhrlöhnen in Natura zu stellen, also durch seine eigenen Pferde oder von seinen Pächtern leisten zu lassen. Der Herr Antragsteller dagegen verlangt, daß die Gemeinde, wenn sie keinen Accordanten um den gesetzlichen Tarif findet, sofort auf den Viehbesitzer greife.

Die Commission schließt sich an die bestehende Gesetzgebung an, wornach die Gemeindefrohnden aufgehoben und derartige Bedürfnisse, sofern die Gemeinde in förmlicher Versammlung nicht das Gegentheil beschließt, in Accord begeben und auf das Steuercapital umgelegt werden sollen. Der Antrag des Frhrn. v. Rüdt verläßt die Prinzipien der neuern Gesetzgebung und kommt wieder auf die Gemeindefrohnden zurück.

Die Commission läßt der Gemeindeversammlung und dem Ausmärker die Wahl, in Natura oder in Geld zu leisten, je nachdem ihnen das Eine oder das Andere vortheilhafter erscheint. Der Antrag des Frhrn. v. Rüdt läßt ihnen diese Wahl nicht; sie müssen, sofern kein Accordant um den gesetzlichen Tarif zu finden ist, die Fuhren stellen, selbst wenn es in ihrer Convenienz läge, baare Zahlung zu leisten.

Zieht man aus der Vergleichung der beiderseitigen Vorschläge das Resultat, so dürfte es nicht zweifelhaft sein, wel-

cher den Vorzug verdiene. Nächstdem hat man die Gründe gegen den Entwurf aus Nebenpunkten hergenommen und befürchtet, die Bestimmung, die Gemeinde dürfe auf das Zugvieh greifen, sofern kein billiger Accord erzielt werden könne, sei schwankend; man müsse ihr diese Befugniß einräumen, sobald sie um den gesetzlichen Tarif keine Accordanten finde. Die Commission theilt diese Ansicht nicht; beläuft sich die Aufbesserung, welche die Gemeindekasse auf die gesetzliche Vergütung auflegen müßte, auf eine große Summe, so wird der Ortsvorstand gewiß die Gemeinde fragen müssen, ob sie nicht die Naturalleistungen vorzieht; handelt es sich aber um wenige Gulden oder Kreuzer, dann kann es doch nicht die Absicht sein, alle die Weitläufigkeiten und große Zeitversäumniß für alle Ortsbürger eintreten zu lassen, die immer mit einer Gemeindeversammlung und ebenso mit dem Ausschreiben von Gemeindespanndiensten verbunden sind. Das Leben läßt sich nicht in so starre Formen einzwängen und man darf wohl der Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der Ortsvorstände hier den nöthigen Spielraum geben.

Dem Zusatz der Commission insbesondere hat man zweierlei Einwendungen entgegengehalten: einmal, er sei eine Ausnahme für den Ausmärker, und somit unbillig, weil er nicht allen Gemeindegliedern zugut kommen solle.

Das ist aber nicht richtig. Die sämmtlichen Ortsbürger sind in der Gemeindeversammlung vertreten, jeder kann dort seine Rechte wahren, muß sich aber dann der Majorität unterwerfen. Der Ausmärker ist in dieser Weise nicht vertreten, hat aber als Besitzer von großen Gütercompleren in Fragen, wie die vorliegende, häufig ein dem des wenig begüterten Ortsbürgers entgegengesetztes Interesse; es ist daher nicht mehr wie billig, daß man ihm erlaubt, seinen Antheil an den Fuhren in Natura zu leisten, wenn ihm die Baarzahlung zu schwer fallen sollte. Durch diese billige Rücksicht wird auch kein Ortsbürger nur im mindesten gefährdet, denn die Commission will dem Ausmärker seinen Antheil nicht nach dem Viehstand zumessen, sondern lediglich nach der Summe, die er nach seinem Steuercapital baar in die Gemeindskasse zu entrichten hätte; es kann dem Ortsbürger daher gleich sein, ob der Ausmärker seinen Beitrag baar in die Gemeindekasse lege und diese den Accordanten bezahle, oder ob der Ausmärker die Fuhren selbst leiste und insoweit ein Accordant nicht vonnöthen ist.

Sodann hat man gegen den Zusatz der Commission eingewendet, er sei nicht ausführbar, weil man nicht immer Zeit habe, zu bestimmen, wie groß der Antheil des Ausmärkers sei. Dagegen muß ich aber erwidern, daß das Gesetz lediglich für die Zeit des Friedens gegeben ist, wo also die Fuhren, wenn sie plötzliches Bedürfniß sind, z. B. für einen Beurlaubten, der auf dem Marsch erkrankt ꝛc., sich nur auf eine oder wenige beschränken, oder wenn sie in großer Zahl gefordert werden müssen, z. B. bei Manövern, längere Zeit zuvor angesagt werden können. Uebrigens trifft dieser Einwand einen Vorschlag wie den andern; wenn man Fuhren braucht, so muß der Ortsvorstand die geeigneten Maßregeln ergreifen; davon handelt es sich hier nicht, sondern davon, daß Niemand prägravirt oder ohne Noth belästigt werde, das ist die Hauptsache und dafür sorgt der Commissionsantrag.

Handelt es sich um wenige Fuhren, so ist es gleichgültig, wie man die Sache regulirt, wenn sie nur regulirt ist; wenn aber Fuhren in Masse erfordert werden, wie dies bei bevorstehendem Kriege, ehe jedoch der Friedenszustand verlassen ist, bei großen Aufstellungen, Evacuation von Militärmagazinen ꝛc. geschehen kann, dann muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es für viele Gemeinden ebenso nachtheilig werden kann, wenn man die Fuhren unbedingt nach dem Viehstand umlegt, als für den größern Gutsbesitzer, wenn man ihn unbedingt zur Baarzahlung anhalten wollte.

Wir haben Ausmärker, die den vierten Theil der Gemarkung und mehr besitzen; ich nehme an, es werden von der Gemeinde in einem Zeitraum 200 Fuhren verlangt, der Accordant erhält für jede Fuhre 10 fl., die Kriegskasse zahlt aber nur 5 fl.; der Ausmärker müßte hier für seine Quart am gesammten Steuercapital über die gesetzliche Vergütung noch 250 fl. aus der Tasche bezahlen, während seine Pferde müßig stehen. Manchem mag vielleicht die Summe von 250 fl. gering erscheinen; allein es gibt Zeiten, wo es dem Landwirth sehr schwer wird, baares Geld zu erlegen.

Frhr. v. Rüdt: Gegen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz wird noch einzuwenden sein, daß zu einer solchen Berechnung, wie sie der Herr Berichterstatter gemacht hat, in den meisten Fällen keine Zeit übrig

bleiben wird; denn gewöhnlich werden die Requisitionen der Stellung der Fuhren unmittelbar vorausgehen.

Es ist bemerkt worden, daß die Fuhren hauptsächlich zum Behuf des Transports einzelner Kranken und selten für größere Truppenmassen angesprochen werden, daher eine Veraccordirung derselben leicht thunlich sei; allein wenn ich die Motive zu diesem Gesetze richtig verstanden habe, so hat gerade die Rücksicht auf den Transport größerer Truppenmassen, welcher namentlich bei den Uebungen des achten Armeecorps nöthig werden könnte, dieses Gesetz hervorgerufen, aber nicht die Sorge für einzelne kranke Soldaten.

Bei der Bestimmung, daß die Gemeinden Accorde hinsichtlich der Fuhren abzuschließen haben, scheint mir außer Acht gelassen worden zu sein, daß sehr häufig ein Mangel an Concurrenz derjenigen, welche sich diesen Diensten unterziehen können, vorhanden sein wird. Dadurch werden die Fuhrlöhne bedeutend gesteigert und namentlich die kleinen Güterbesitzer, welche kein Zugvieh haben, benachtheiligt werden. Man kann sich auch wegen dieser Bestimmung nicht auf die Gemeindeordnung berufen, denn diese hatte dabei insbesondere die Wegbauten im Auge, bei welchen auch Handdienste geleistet werden, und daher eine größere Concurrenz möglich ist.

Es ist gegen meinen Antrag eingewendet worden, daß, wenn der Accord den Tarif nur um 2 bis 3 kr. übersteige, es nicht der Mühe werth sei, von dem angenommenen Grundsatz abzugehen; allein unter dem Ausdruck „billig", welcher keine Grenzen hat, könnte man ebensogut einen Gulden, als einige Kreuzer begreifen.

Auf die Einwendungen, welche gegen meinen Antrag, auch die Worte: „nach dem Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindediensten verpflichteten" zu streichen, gemacht worden sind, nehme ich denselben zurück und beschränke ihn nunmehr darauf, statt der Worte: „billiger Accord" zu setzen: „ein die gesetzliche Vergütung nicht übersteigender Accord," welche Abänderung mir durchaus nothwendig scheint.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geheimen Raths Vogel, daß weder durch den Zusatz der Commission, noch durch die verschiedenen Anträge anderer Mitglieder der hohen Kammer das Gesetz etwas gewinnen wird. Der Art. 1 legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, für die Stellung der nothwendigen Militärfuhren zu sorgen; er überläßt es aber den Gemeinden, wie und auf welche Weise sie dieser Verpflichtung genügen wollen, ob durch das Begeben der Fuhren in Accord oder dadurch, daß die einzelnen Zugviehbesitzer diese Fuhren leisten. Ich halte die Gestattung dieser unbedingten Wahlbefugniß für höchst billig. Ob es vortheilhafter sei, die Fuhren in Accord zu geben, oder sie durch die Zugviehbesitzer leisten zu lassen, das vermögen die Gemeinden selbst am besten zu beurtheilen; es muß ihnen daher überlassen werden, welchen der beiden Wege sie einschlagen wollen. Wenn sie keinen billigen Accord abschließen können, so werden die Zugviehbesitzer die Fuhren gerne selbst leisten, während dieselben, wenn ein billiger Accord zu erzielen ist, verschont bleiben werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Stellung von Militärfuhren für die Zugviehbesitzer immerhin eine beschwerliche Last ist, und die Billigkeit dafür spricht, daß sie, wenn auch mit einigen Opfern von Seiten der Gemeinden, möglichst damit verschont werden. Ich werde daher gegen die verschiedenen Anträge, sowie gegen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz stimmen.

Ministerialdirector Eichrodt: Wenn ich ein Gesetz zu prüfen habe, so sehe ich vor Allem auf das Princip, von welchem es ausgegangen ist. Die Regierung hat uns zwei Gesetze von ganz gleicher Natur vorgelegt und die hohe Kammer hat bereits das Princip adoptirt, auf welchem das erste Gesetz beruht. Bei dem zweiten Gesetz soll nun der directe Gegensatz desselben an die Spitze gestellt werden. Dadurch begeht man aber eine Inconsequenz, die man sich nicht sollte zu Schulden kommen lassen. Es ist in dem vorliegenden Falle, wenn das Militär seine Fuhren nicht selbst bestreiten kann, ein Nothstand vorhanden, bei welchem nach der Analogie des Gesetzes der Nothfrohnden auf denjenigen, welcher zunächst vorhanden ist, gegriffen werden muß, und dieser ist der Zugviehbesitzer, es müßte denn der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Staat alle diese Lasten trägt. Nun gehen aber die Regierung und die Commission von einem andern Princip aus, indem sie den Gemeinden die Verbindlichkeit der Stellung der Fuhren auflegen und bestimmen weiter: Wenn die Vergütungen, welche für die Militär-

fuhren geleistet werden, nicht groß genug sind, so muß die Gemeindekasse darauf zahlen. Ich würde aber argumentiren, daß in diesem Falle die Staatskasse eintrete, nicht aber die Gemeindekasse.

Was nun den Antrag der Commission betrifft, so muß ich dem Hrn. Berichterstatter nur Weniges bemerken. Er hat behauptet, der Antrag der Commission in Beziehung auf die Ausmärker schließe sich ganz consequent an das Gesetz von 1835 an. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn dieses Gesetz berücksichtigt den staatsbürgerlichen Einwohner bei den Gemeindediensten auf gleiche Weise, wie den Ausmärker, und trifft hinsichtlich des letztern nur die weitere Bestimmung, daß er zur rechten Zeit von der Versteigerung in Kenntniß gesetzt werden muß, welche Bestimmung in Bezug auf die staatsbürgerlichen Einwohner nicht nothwendig ist, weil diese im Orte wohnen.

Wenn man daher von dem Princip der Regierung und der hochverehrlichen Commission ausgehen will, so erfordert es die Consequenz, daß man die staatsbürgerlichen Einwohner gleich behandelt, wie die Ausmärker, zumal da die staatsbürgerlichen Einwohner häufig ein großes Steuercapital besitzen. Uebrigens müßte man auch andere Bestimmungen der Gemeindeordnung für anwendbar erklären, wenn man das Gesetz mit dieser vollständig in Uebereinstimmung bringen wollte. Eventuell möchte ich daher den Antrag stellen, daß, wenn das Princip, das der Frhr. v. Rüdt vorgeschlagen hat, nicht adoptirt wird, alsdann der Ausdruck „und staatsbürgerlichen Einwohnern" eingeschaltet werde.

Frhr. v. Marschall: Ich will auf die Streitfrage, ob die Verpflichtung, Militärfuhren zu leisten, auf dem Gesammtsteuercapital oder auf den Zugviehbesitzern ruhe, um so weniger eingehen, als die Großh. Regierungscommission, welche den ersten Satz vertheidigt, diesen selbst nicht unbedingt behauptet, vielmehr zugegeben hat, daß die Zugviehbesitzer im Falle der Nothwendigkeit und insofern ein genügender Grund vorliege, zur Leistung der Fuhren anzuhalten seien. Dadurch hat sich die Großh. Regierungscommission dem entgegengesetzten Principe wenigstens sehr genähert und es bleibt nur die Frage: wann ist dieser genügende Grund vorhanden? Der Gesetzentwurf sagt: dann, wenn ein „billiger" Accord nicht erzielt werden kann; der Frhr. v. Rüdt behauptet: dann, wenn „ein die gesetzliche Vergütung nicht übersteigender Accord" nicht zu erreichen ist. Darauf reducirt sich die ganze Principienfrage. Ich entscheide mich für die letztere Fassung; denn der Ausdruck „billig" ist ein sehr vager Begriff, dessen Auslegung in einzelnen Fällen zu Mißbräuchen führen könnte. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdt, und zwar in der von ihm zuletzt modificirten Weise, wornach die den Begriff der Zugviehbesitzer genauer bestimmenden Worte des Regierungsentwurfs bleiben.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 nach dem Antrag des Frhrn. v. Rüdt, welcher dahin geht, statt der Worte „ein billiger Accord", zu setzen „ein die gesetzlich bestimmte Vergütung nicht übersteigender Accord", im Uebrigen aber die Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten, angenommen und der von der Commission vorgeschlagene Zusatz verworfen.

Zu

Art. 2

wird nichts bemerkt und derselbe unverändert angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich halte den ersten von der Commission vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig; denn er versteht sich von selbst.

Major v. Türkheim und Geheimer Rath v. Reck entgegnen, der Zusatz sei deßhalb nothwendig, weil nach der ganzen Fassung des Art. 3 unter dem Ausdruck „Abfahrtsort" doch nur derjenige Ort verstanden werden könne, von welchem aus der Fuhrmann sich mit den Truppen in Marsch gesetzt oder ihre Effecten geladen habe; nur für den Weg von hier aus werde er daher Vergütung erhalten, während es doch billig sei, ihm eine solche auch in dem Falle zu leisten, wenn er vom Heimathsort nach dem Abfahrtsort eine größere Strecke zurücklegen müsse.

Frhr. v Rüdt: Ich unterstütze den Commissionsantrag, habe aber einen andern Zweifel. Es heißt nämlich im Art. 4, daß auch andere Zugthiere, als Pferde verwendet werden können. Es entsteht nun die Frage, ob, wenn keine Pferde im Orte vorhanden sind, dieselben von weiter her requirirt werden dürfen, oder ob die Militärbehörde sich mit anderem Zugvieh begnügen muß.

Major Frhr. v. Türckheim: Es kann nicht vermieden werden, auch anderes Zugvieh verwenden zu müssen; denn es gibt Gegenden, wo der Pferdestand sehr gering ist. Wollte sich z. B. eine Truppenmasse durch das Kinzigthal bewegen, so würden zum Vorspann Ochsen angenommen werden müssen.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: So lange es möglich ist, wird man sich der Pferde bedienen; sind die Pferde in einer Gegend so selten, daß man sie weit herholen müßte, so bleibt nichts übrig, als Ochsen vorzuspannen. Ueber die Entfernung, bis zu welcher die Pferde requirirt werden können, spricht sich das Gesetz nicht aus; der Maßstab dafür muß daher die Billigkeit sein. Eine gesetzliche Bestimmung darüber zu geben, halte ich um so weniger für nothwendig, als nach dem von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Zusatze dem Fuhrmann der Weg von seinem Heimaths- bis zum Abfahrtsorte ebenfalls vergütet wird.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich erlaube mir bei diesem Artikel einen Antrag zu stellen. Ich glaube nämlich, daß man bei der offenbaren Absicht der Regierung, eine den Leistungen angemessene Vergütung zu gewähren, keine festen Tarife für das ganze Land aufstellen sollte. Es ist bekannt, daß in verschiedenen Theilen des Landes, theils wegen vorübergehender Theuerung, theils aus andern Gründen, die Preise der Pferde und der Fourage bedeutend höher stehen, als in andern Gegenden; dies ist namentlich im See- und Oberrheinkreis der Fall. Die Berufung darauf, daß auch bei den Posthaltern ein bestimmter allgemeiner Tarif angenommen sei, halte ich nicht für passend, denn diese erfüllen ihre Verbindlichkeiten in Folge einer freiwilligen Uebereinkunft mit der Staatsbehörde. Ich trage daher darauf an, daß der im Gesetzentwurf enthaltene Tarif im Allgemeinen angenommen, die Militärbehörde aber ermächtigt werden möge, wegen einer notorischen Theuerung denselben um ein Viertel zu erhöhen.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Regierung hat diese Verhältnisse durchaus nicht außer Acht gelassen, aber sich dennoch nicht veranlaßt gesehen, etwas Anderes festzusetzen, als einen bestimmten allgemein gültigen Tarif. Wenn man für besondere Landestheile wegen dort herrschender Theuerung der Fourage höhere Tarifsätze festsetzen wollte, so würde folgerichtig bei einem allgemein eintretenden Steigen der Fouragepreise auch der Tarif für das ganze Land erhöht werden müssen. Es könnten überhaupt keine Tarife mehr gegeben werden, sondern nur Anhaltspunkte, nach welchen die Vergütungen, je nach der Höhe der Fouragepreise, zu bemessen wären.

Der Herr Antragsteller hat die Berufung auf die Posttare für unzuläßig erklärt. Allein ich glaube, daß daraus, daß für die Posthalter, welche bei jedem Stand der Fouragepreise die nöthigen Pferde zu halten verpflichtet sind, gleichmäßige Tarifsätze bestehen, sich allerdings ein Grund, solche auch hier festzusetzen, entnehmen läßt, zumal da durch dieses Gesetz Keinem die Verbindlichkeit auferlegt wird, Pferde zu halten, sondern nur die Pferde, welche er ohnedies besitzt, im Fall der Noth zum Gebrauche abzugeben.

Geh. Rath Vogel: Wenn bei den festen Tarifen die Posthalter die Verbindlichkeiten freiwillig übernehmen, so können sich nach meiner Ansicht auch diejenigen, welche dazu gezwungen werden, dabei beruhigen.

Major Frhr. v. Türckheim: Da die Stellung der Militärfuhren nur eine seltene und vorübergehende Last ist, so halte ich eine besondere Vorsorge wegen der Preisverschiedenheit der Fuhrlöhne nicht für nothwendig, und zwar um so weniger, als dieselbe nicht sowohl in den Fouragepreisen, als in der größern und geringern Gelegenheit einzelner Gegenden, mit dem Fuhrwesen etwas zu verdienen, ihren Grund hat.

Frhr. v. Rüdt unterstützt den Antrag des Ministerialdirectors Eichrodt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Der Regierung könnte es nur erwünscht sein, wenn sie ermächtigt würde, in geeigneten Fällen den gesetzlichen Tarif zu überschreiten. Allein ich befürchte, daß die Regierung dadurch mit einer Masse von Suppliken, die sie nicht berücksichtigen könnte, belästigt werden würde.

Frhr. v. Marschall: Vollständig würde das allerdings erhebliche Bedenken des Hrn. Antragsstellers nur dadurch gehoben werden können, wenn man der Regierung überließe, die Vergütungssätze jeweils durch Verordnungen festzusetzen, wo sie dann den nach Zeit und Localität wechselnden Verhältnissen Rücksicht tragen könnte. Denn um solche, nicht um bleibende Grundsätze, handelt es sich hier.

Will man aber einmal in gesetzliche Formen kleiden, was sich wohl nicht ganz dazu eignet, so muß man consequenter Weise bei der festen Norm des Regierungsentwurfs stehen bleiben.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Antrag des Herrn Ministerialdirectors Eichrodt würde veranlassen, daß die Regierung mit Aufbesserungsgesuchen überhäuft würde, deren Entscheidung öfters mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft wäre.

Geh. Rath v. Reck: Die gegenwärtige Frage kam bei den Berathungen der Commission auch zur Sprache. Diese war jedoch der Ansicht, daß eine bloße Ermächtigung zur Ueberschreitung des Tarifs die Verwaltung in die schlimme Lage der Willkühr versetzen und in den einzelnen Fällen Unzufriedenheit zur Folge haben würde. Sie hat sich daher bemüht, feste Sätze für die Verhältnisse, in welchen eine Tarifserhöhung billig erscheint, zu finden, kam aber zu dem Resultat, daß solche sich nicht ermitteln lassen. Es fehlt dazu an allen festen Anhaltspunkten; am nächsten liegt freilich die Idee, den Tarif mit den Fouragepreisen steigen und fallen zu lassen. Allein die Localfuhrlöhne stehen mit den Fouragepreisen in sehr ungleichem Verhältnisse. In Gegenden, wo Heu und Haber wohlfeiler ist, stehen die Localfuhrlöhne oft höher und umgekehrt; dann schwanken die Preise von Heu und Haber, es würde eine fortwährende Buchführung erheischen, um nur einigermaßen in Uebersicht zu bleiben, und am Ende hätte man doch einen nicht geeigneten Maßstab, indem nicht sowohl die Fouragepreise, als die Localfuhrpreise zur Norm dienen müßten. Diese letzteren aber zu constatiren, ist mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden und würde wahrscheinlich zur Uebervortheilung der Kriegskasse ausfallen.

Geh. Rath Vogel: Wenn man nicht Unzufriedenheit erregen will, so wird man es bei dem Tarif belassen müssen. Der Gesetzentwurf stellt zwei Principien auf, nämlich: das Zugvieh muß gestellt, und dafür der tarifmäßige Lohn bezahlt werden. Wenn man diesen letzten Satz ändert, so wird man dem Vollzuge des ersten Satzes hindernd in den Weg treten.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Feste Tarife sind durchaus nothwendig, wenn die Militärverwaltung nicht mit zahllosen Suppliken und Reclamationen überhäuft werden soll. Sollte der Tarif des Regierungsentwurfs im Laufe der Zeit nicht mehr anwendbar sein, so kann er dann auf dem jeweiligen Landtage immerhin wieder verbessert werden.

Der Antrag des Ministerialdirectors Eichrodt: die Militärverwaltung zu ermächtigen, in geeigneten Fällen den Tarif zu erhöhen, wird hierauf bei der Abstimmung verworfen, und der Art. 3 mit dem ersten der beiden von der Commission vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat noch einen weitern Zusatz vorgeschlagen, daß ein etwaiger Aufenthalt auf dem Marsche, insofern er zwei Stunden oder mehr währt, ebenfalls vergütet werden solle, was ihr deßwegen billig geschienen hat, weil damit wenigstens Zeit verloren geht.

Major Frhr. v. Türckheim: Ruhen ist zwar keine Arbeit, aber in manchen Fällen dennoch härter, als die Arbeit. Man hat es deßhalb für billig erachtet, den Zusatz in Vorschlag zu bringen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Die Commission hatte hierbei hauptsächlich die Verwendung von Vorspann für Munitionswagen im Auge, welche oft den ganzen Tag auf einem Platze bleiben müssen, und daher den Vorspannleistenden von Morgens früh bis Abends spät in Anspruch nehmen.

Die Kammer genehmigt sofort auch den zweiten von der Commission vorgeschlagenen Zusatz.

Zu

Art. 4.

wird nichts erinnert.

Art. 5.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ist derjenige, welcher andere Zugthiere anspannt, als Pferde, auch gehalten, 8 Stunden weit zu fahren? Dieses scheint mir zu weit zu sein.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, die Militärbehörde wird sich sobald als möglich der andern Zugthiere zu entledigen suchen, wenn sie an einen Ort gelangt, wo sie wieder Pferde findet, daher eine besondere Bestimmung hierüber wohl nicht nöthig ist.

Der Art. 5. wird hierauf unverändert angenommen, desgleichen die Art. 6. 7. 8. u. 9, zu welchen nichts bemerkt wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen betreffend.

Geh. Rath Vogel: Der Grund, warum in dem Commissionsberichte ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß das Gesetz eigentlich nur von wirklichen Defraudationen handelt, liegt in einer Stelle des Vortrags des Großherzoglichen Regierungscommissärs, in der Stelle nämlich, in welcher davon gesprochen wird, daß es zweckmäßig und gerecht sei, ein wiederholtes derartiges Vergehen härter zu bestrafen, als ein erstmaliges, indem bei dem letztern vielleicht Unachtsamkeit oder Unkenntniß zum Grunde liegen möchte. Es scheint aber, daß in einem solchen Falle gar keine Defraudation in Frage steht, und also nicht von der Anwendung des ersten Falles die Rede sein kann. Es kann einem sehr rechtlich denkenden Manne begegnen, daß er aus Versehen ein Accisvergehen verübt; es könnte ihm aber keineswegs gleichgültig sein, wenn dieses als eine Defraudation angesehen würde.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Es wird zu unterscheiden sein zwischen der Qualification des Vergehens nach der Strenge des Gesetzes, und zwischen dem Ermessen nach den Umständen des einzelnen Falls, mit Rücksicht auf die moralische Triebfeder der Handlung. Haben im einzelnen Fall die Steuerbehörden die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Absicht, zu defraudiren, wirklich nicht vorhanden war, so kann in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1840 die Verfolgung des Vergehens als Controlvergehen und seine Ahndung mit Ordnungsstrafe eintreten, obwohl, streng genommen, nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung eine Defraudation verübt und die deßfallsige Strafe verwirkt war. Da die erwähnte landesherrliche Verordnung zwischen den verschiedenen Arten von Steuervergehen keinen Unterschied macht, so versteht es sich von selbst, daß sie auch auf die Klassen- und Gewerbsteuervergehen Bezug hat. Doch ist die den Steuerbehörden daselbst eingeräumte Befugniß, wie ich noch bemerken muß, keine unbedingte; sie setzt immer voraus, daß der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung verzichtet habe.

Es wird nunmehr zur Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs geschritten.

Art. 1.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat hier nichts zu bemerken, auch ich will keine Einwendung gegen diesen Artikel erheben; nur möchte ich mir vorbehalten, bei einem andern Gesetzentwurfe, welcher gegenwärtig vorliegt, und worüber der Herr Staatsrath Wolff den Commissionsbericht erstattet hat, eine Frage zu stellen, die Frage nämlich, die hier ebenfalls Anwendung findet, ob auch in der Strafgesetzgebung über Finanzsachen der allgemeine Satz anzunehmen sei, daß es dem gerichtlichen Ermessen anheim gestellt bleibe, die Strafe nach der Verschiedenheit des Falls, jedoch innerhalb der im Gesetz gezogenen Grenzen zu bestimmen. Es scheint mir, daß es mit Unrecht geschieht, wenn man in Strafsachen, welche die Finanzverwaltung berühren, von den allgemeinen Grundsätzen abweichen will. Ich erwähne dieses darum, damit es nicht den Anschein hat, als wollte man die allgemeine Frage, weil die Commission gegen das Gesetz keine Einwendung gemacht hat, außer Acht lassen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1. unverändert angenommen.

Art. 2.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Im Commissionsbericht ist die Bemerkung gemacht, daß eine bessere Fassung dieses Artikels wünschenswerth gewesen wäre, ohne daß jedoch deßhalb ein Antrag gestellt worden ist. Es heißt nämlich in diesem Artikel: „wer die unrichtige Anmeldung verbessert ꝛc.“ Zuzugeben ist nun, daß das Wort „verbessern“ in seiner engsten grammatikalischen Bedeutung das nicht genau bezeichnet, was hier gesagt werden sollte, indem allerdings Jemand seine unrichtige Fassion verbessern kann, ohne daß er sie ganz richtig macht. Allein sprachgebräuchlich wird dieser Ausdruck wohl genügend sein, besonders, wenn man dabei erwägt, daß eine Verbesserung naturgemäß immer nur in Betracht kommen kann, wenn sie eine vollständige ist. Wer die Anmeldung verbessert, so weit sie unrichtig ist, wird straflos sein; wer sie aber nur theilweise verbessert, der hat nicht die (ganze) Anmeldung verbessert; er wird mithin auch der Wohlthat des Gesetzes sich nicht zu erfreuen haben.

Geh. Rath Vogel: Der Hr. Regierungscommissär wird wissen, wie oft derartige Zweifel erhoben werden. Wir glaubten übrigens nicht, daß es nothwendig sei, deßhalb eine Aenderung vorzunehmen.

Staatsrath Wolff: Der Sinn, den das Gesetz hat und haben soll, kann keinem Zweifel unterliegen; es wird in demselben unterstellt, daß derjenige, der ein Steuervergehen begangen hat, dasselbe in der Folge, und zwar bevor es von einem Andern entdeckt wird, selbst anzeigt, und dadurch seine Schuld wieder tilgt.

Der Art. 2. wird hierauf unverändert genehmigt.

Ebenso der

Art. 3. und

Art. 4,

zu welchen nichts erinnert wird.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr dieses Gesetz, so wie den Gesetzentwurf über die Stellung und Vergütung von Militärfuhren, letzteres mit den beschlossenen Modificationen, durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, bei welcher beide einstimmig angenommen werden.

Aufgefordert von dem Durchlauchtigsten Präsidenten begründet sofort

Frhr. v. Andlaw seine Motion auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes und Erreichung der Stiftungszwecke:

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Es dürfte für Manchen befremdend sein, daß ich den Antrag stelle, die Sicherheit der Stiftungen und die Erreichung der Stiftungszwecke auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Liegt die Erfüllung dieses allerdings gerechten Verlangens nicht in der Verfassungsurkunde selbst? „Stiftungen sollen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

Drückt dieser, wenn auch negative Inhalt des §. 20. der Verf. Urk. nicht schon die Gewährung dessen aus, was nun erst erreicht werden soll?

Es müßte demnach dargethan werden, daß die Stiftungen des Landes entweder bisher nicht gesichert waren, oder daß Gefahr für sie in nächster Zukunft vorhanden sei.

Der Beweis dieses Satzes ist allerdings meine heutige Aufgabe. Stiftung im Allgemeinen ist mir das Mittel zur Erreichung eines bestimmt vorgesetzten, edlen Zwecks des Gebers, der nicht Einmal, sondern durch eine Reihe von Zeitabschnitten, für immer wiederkehrende Bedürfnisse erreicht werden soll.

Solcher Zwecke erkenne ich vorzüglich drei: für Kirche, für Schule im weitesten Sinne, für Anstalten zur Erleichterung und Heilung der körperlichen Gebrechen und Noth der Menschheit aller Art.

Meine Anträge umfassen alle 3 Zwecke, wie sie die Verfassung auch alle umschließt. Sie alle sollen gesichert sein, also ist nothwendig, daß sie es in der That auch seien.

Das Wort allein genügt indessen nicht. Es handelt sich darum, daß ein Geist dieses Wort belebe, daß dieses Leben sich äußere, daß der Verletzung, wo sie eintreten kann, vorgebeugt, daß, wo sie eintritt, sie erkannt, verfolgt, gerichtet, gutgemacht werde.

Es muß sich ein Kläger finden, den als Unberechtigten das Gericht nicht abweist; es darf der Prüfende nicht in einem untergeordneten Verhältnisse zu dem Verwaltenden stehen; es muß dem Verwaltenden und Prüfenden eine Controle zur Seite sein, die materielle Prüfung muß mit der formellen Prüfung nicht in denselben untergeordneten Händen liegen; das Abstracte muß sich zu einem Concreten gestalten; die Stiftungen und ihre Zwecke dürfen nicht dem jeweiligen Ermessen der formellen Rechtswillkühr unterliegen, sondern sollen unverletzlich dastehen, erhaben über einseitige Auslegung feindseliger oder eigennütziger Richter, gewissenloser Administratoren, erhaben über dem Getriebe der Parteien, damit der klare, als edel erkannte, zu allen Zeiten heilig geachtete Wille des Wohlthäters unverkümmert in jedem Verhältnisse sich erfüllen könne. — Fürwahr! seit 25 Jahren steht in todtgeborner, lebloser Haltung dieser §. 20. der Verfassung neben vielen seiner Brüder — todt wie er.

Meine Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß er Leben gewinne.

Seit 25 Jahren war dieser §. 20. unvermögend, dem Uebel zu steuern, das factisch seine Bestimmungen verletzte, unvermögend, vor den Gefahren zu schützen, die unsere Stiftungen bedrohten und fort und fort bedrohen!

Ich blicke nicht anklagend in die Vergangenheit. — Lassen wir die Todten das Todte begraben. Allein ich erhebe deß-

halb meine Stimme, damit die Zukunft der Anklage überhoben bleibe.

Ich wende mich zum Einzelnen:

I. Ich sage, die Stiftungen des Landes waren nicht gesichert.

Die treffliche Fürstin Maria Victoria, Wittwe des letzten Markgrafen von Baden-Baden, geborne Prinzessin von Arenberg, welche 1793 zu Straßburg starb, bestimmte den größten Theil ihres bedeutenden Capitalvermögens durch Testament im Januar 1782 und durch ein nachträgliches Codicill im August 1785 zu wohlthätigen Zwecken, unter welchen folgende die vorzüglichsten waren:

a. Der Klosterschule zu Ottersweier 50,026 fl. Im Jahr 1833 trat dieses nach Offenburg übersiedelte Institut in den Besitz dieses Capitals durch Vergleich ein.

b. In dem vormaligen Jesuitengebäude in Baden sollte eine katholische Schule aus den Renten eines Capitals von 100,000 fl. dotirt werden, welche für den dreifachen Zweck bestimmt war:

1) junge Geistliche zu unterhalten, welche theils die Seelsorge versehen, theils zu Lehrern der niedern Klassen herangezogen werden sollten;
2) Trivialschullehrer heranzubilden;
3) eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, in welcher in bestimmten technischen Fächern Unterricht ertheilt werden sollte und auch Freiplätze für Zöglinge geschaffen werden sollten.

c. Aus einem Capital von 11,000 fl. sollten die Schulvisitatoren der Bischöfe von Straßburg und Speier eine Remuneration von 100 fl. für Ueberwachung der Landesschulen erhalten. Dem Erzbischofe von Freiburg wurde in seiner Eigenschaft als Nachfolger der genannten Bischöfe die Verwendung zu dem gleichen Zwecke zugestanden. — Der übrige Betrag der Rente sollte in gewissen Abstufungen zu Prämien für verdiente Schullehrer der baden-badischen Gemeinden verwendet werden.

d. Der Art. 24 des Testamentes verfügt, daß die Bischöfe von Straßburg und Speier alles Dasjenige erben sollten, worüber nicht disponirt worden sei, und zwar nicht als Personen, sondern in ihrer Eigenschaft als Bischöfe des Landes, was schon einmal die ausdrückliche Bestimmung beweist, „zu Beförderung der katholischen Religion in den Ländern von Baden-Baden und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können."

Daß dies die Absicht war, beweist der fernere Umstand, daß die genannten Bischöfe auch jene Capitalien erben sollten, welche vorerst noch den Zweck hatten, aus den Renten Unterstützungen an baden-badische Diener und deren Relicten verabfolgen zu lassen. Es konnten daher nicht die damals lebenden Bischöfe gemeint sein, wohl aber ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, d. h. heute der Erzbischof von Freiburg; denn solcher Relicten gibt es jetzt noch, worunter ich welche kenne, denen die Wohlthat der Stifterin vorenthalten wird.

Der Erzbischof von Freiburg erhielt erst im Jahr 1837 Kunde von dieser Bestimmung und wurde unterm 21. November 1837 von der Kirchensection, unterm 28. September 1838 von dem Ministerium des Innern, **plenum**, und unterm 3. Juni 1840 von dem Staatsministerium mit seinem gerechten **petitum** der Ausfolgung der Testamentssumme, die weitaus über 200,000 fl. beträgt, abgewiesen.

Daß eine solche Abweisung um so schmerzlicher sein müsse, zeigt die Ausdehnung der noch zu befriedigenden Bedürfnisse der katholischen Kirche, unter welchen ich nur die unabweisbare Gründung eines **Seminarium puerorum** anführen will.

Der Heiligenfond in Meersburg büßte durch die Mangelhaftigkeit der Aufsicht binnen 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Capital ein, und wurde dadurch auf die Gant gebracht.

Der Spitalfond in Constanz soll ohne vorhergegangene Bewilligung ca. 5000 fl. zu dem Pfarrhausbau haben zahlen müssen. Auf diesem Fond ruht unter dem Vorwande der Einrichtung der Registratur seit länger als 2 Jahren eine Abgabe von 800—1000 fl. jährlich.

Dem ausdrücklichen Worte der Stifter entgegen, wurden durch richterliches Urtheil Unberechtigten Stiftungsbezüge aus einem Stipendienfonde zuerkannt.

Da diese Sache noch in gerichtlicher Verhandlung schwebt, so halte ich für ungeeignet, sie näher zu bezeichnen.

Ich könnte eine große Anzahl weiterer Verletzungen berühren, wenn es dessen bedürfte, und manche Rücksicht nicht, geböte, nicht mehr anzuführen, als was zum Beweis dessen, was ich darthun will, unumgänglich nöthig scheint.

Ich verweise zum Ueberfluß auf die begeisterten Vorträge des Frhrn. v. Wessenberg, die Motionsbegründungen des Abgeordneten Bordolo auf dem Landtage von 1831, des Abgeordneten Trefurt auf jenem von 1833, auf den ausgezeichneten Bericht des Abgeordneten Wetzel I., auf die weitläufigen Verhandlungen, die seit 1819 in beiden Kammern periodisch über diesen Gegenstand stattgefunden haben, auf die merkwürdigen Geständnisse endlich des Ministers Winter in der Sitzung hoher erster Kammer vom 6. August 1831.

II. Ich sage: die Stiftungen des Landes sind nicht gesichert.

Daß richterliche Erkenntnisse gegen den bestimmten Willen des Stifters erlassen werden konnten, beweist es schon an und für sich. Aber abgesehen von der Gefahr eines schwankenden formellen Rechts, sind unsere Stiftungen durch den Verlauf der Verhältnisse vielfältig bedroht.

Die Ablösung der Zehnten häuft große Summen baaren Geldes jetzt schon auf, und wird dessen mehr und mehr im Laufe kurzer Jahre häufen. Viele dieser Capitalien gehören der Kirche, den Schulen, den Wohlthätigkeitsanstalten zu. Die Ablösung selbst verminderte auf vielfache Weise schon den eigentlichen Capitalstock, abgesehen von dessen Blosstellung und der Erreichung der Stiftungszwecke. Diese Verluste sind nach den Verhältnissen verschieden; ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich theils aus eigener Erfahrung, theils nach dem Urtheile sachverständiger Männer, diese Verluste durchschnittlich zu wenigstens einem Dritttheil des ganzen Capitals annehme.

Vorerst verzinst die Staatskasse, wie ich glaube, mit 5% solche Capitalien, welche nicht vortheilhaft durch die Pfarrer und Stiftungsvorstände untergebracht werden können. Allein diese hohe Verzinsung und die Verzinsung durch die Staatskasse überhaupt wird ihre Gränze finden; ja, es wäre nicht einmal gut, wenn der Staat diese Gelder darleihweise behielte oder nur verwaltete. Ich besorge Tage der Noth, in welchen er nach ihnen greifen wollte, was selbst dann nicht geschehen dürfte, wenn der Wiederersatz ausdrücklich zugesagt wäre.

Was aber soll nun mit diesen Capitalien geschehen? Sie den Gemeinden unbedingt zuweisen? Eine ohne Ungerechtigkeit, ja selbst ohne Gefahr nicht wohl auszuführende Maßregel.

Es wurde mit Scharfsinn nachstehender Gedanke ausgesprochen, der allerdings vielfältige Ueberlegung verdient: Man dürfe die Erinnerung, woher die Zehntcapitalien stammen, nicht ersterben lassen, man dürfe es nicht, damit die Staatsbehörde nicht vergesse, mit welchen Opfern die Zehntlast abgelöst wurde, mit Opfern, welche in den meisten Fällen auch wieder auf den Grund und Boden fallen, der mithin eine Belastung höherer Steuer nicht ertragen könne. Aber auch die Gemeinden sollten nicht übersehen, daß diese Capitalien nur Surrogate sind für Leistungen höherer Natur. Daher sollten diese Gelder als Zehntablösungscapitalien für immer den Gemeinden verbleiben, in den Gemeinden verzinslich angelegt, andere Schulden, woran es allerdings in nicht vielen Gemeinden fehlen dürfte, damit abgezahlt und auf diese Weise das Andenken an die Anstrengungen der Väter erhalten werden.

Dieser Gedanke verdient, wenn er auch nicht allgemein durchgeführt werden kann, jedenfalls Beachtung, vielleicht Beförderung, vorzüglich da, wo die Gemeinden sich mit solcher Fürsorge einverstanden erklären, und hinreichende Sicherheit geleistet wird.

Eine Verletzung der Stiftungen liegt meines Erachtens auch in dem großen Mißbrauch, die Pfründen, wenn sie durch den Tod oder die Versetzung des Pfründebesitzers erledigt werden, deren es gegenwärtig nur allein über 100 katholische gibt, wie aus den Regierungsblättern und Schematismen zu ersehen ist, oft Jahre lang unbesetzt zu lassen. Ich habe von Pfarreien gehört, die nach jeder Eröffnung 4 bis 6, ja noch mehr Jahre lang nicht wieder vergeben werden. Daß solche Pfarreien gerade die am besten dotirten sind, versteht sich in der Regel wohl von selbst. Gemeinden, welche sie besitzen, werden aber durch den Uebelstand von Provisorien, und zwar vielfach wechselnder Provisorien für die größere providentia majorum gewissermaßen gestraft.

Hierin erblicke ich nicht nur eine sträfliche Beeinträchtigung der Stiftungszwecke, sondern auch eine Verletzung der kirchlichen Vorschriften, der Rechte der geistlichen Vorstände, der herangebildeten Priester, und des Volkes. Pfarrdotationen wurden sogar, wie z. B. in neuester Zeit zu Söl-

den, einseitig und willkürlich durch die Behörde, welcher die Wahrung der Rechte circa sacra zusteht, geschmälert.

Ein weiterer Mißbrauch liegt in der Admassirung des Ertrags mancher Fonds, wie dies z. B. bei den vormaligen Dominikaner- und Johann Nepomuk Bruderschafts-Fonds in Constanz der Fall sein soll, statt sie ihrem Zwecke gemäß zu verwenden.

Meine Befürchtungen für die Stiftungen sind aber nicht allein auf die Vergangenheit und den Augenblick begründet; sie berühren selbst solche Gegenstände, die für unverletzlich gelten und es zu sein bestimmt sind.

Ich darf hier, selbst auf die Gefahr der Behauptung hin, höchst Unwahrscheinliches, ja beinahe Unmögliches zu befürchten, eine Besorgniß nicht unterdrücken; sie betrifft den Bestand der beiden Landesuniversitäten.

Als Stiftungen schützt sie der §. 20., als besonderes Institut der §. 21. der Verfassung.

Ich erkenne sogar dankbar an, daß die Regierung Alles gethan hat, um Besorgnisse dieser Art zu beschwichtigen. Woher also die Beunruhigung?

Der erhabene Karl Friedrich, der Weise auf dem Thron, der Freund der Wissenschaft und alles Edlen, hat erklärt: die Universität Freiburg werde fortdauern, wenn und insolange sie der Staatskasse nicht allzu lästig falle.

Aus der Mitte einer gesetzgebenden Versammlung ging der Antrag zu Aufhebung einer unserer Universitäten hervor, und dieser Antrag wurde mit gewichtigen, scharfsinnigen, das Nützliche der Maßregel klar zeigenden Gründen unterstützt.

Ist aber unsere Zeit nicht sehr schnell bereit, dieses Nützliche einzutauschen gegen das Recht? Ein Recht aber baue ich auf den Willen der Stifter, der darauf gerichtet war, allen Theilen der Wissenschaft, einer universitas studiorum, ein festes Gebäude, einen durch Jahrhunderte herauf strahlenden Tempel zu gründen.

Die bedeutend scheinenden Zuschüsse an beide Anstalten sind schwache Entschädigungen für Verluste, theils in, theils außer dem Lande, für Verluste an den Gaben großherziger Fürsten, welche großherzige Fürsten, so weit beschränkte Kräfte reichten, wieder zu erstatten suchten.

Wie können solche Summen für solche Zwecke in Frage kommen, während wir in ganz andern Proportionen das Budget in andern Zweigen steigen sehen?

Nein! die hehre Albertina, die hohe Ruperto-Carolina dürfen nicht untergehen!

Daß die Absicht des Stifters nicht überall beachtet ist, beweist der weitere Umstand, daß man in jüngster Zeit noch suchte, unbezweifeltes Eigenthum der Stadt Freiburg der städtischen Verwaltung zu entziehen, nachdem administrative Maßregeln, wenn schon in guter Absicht, die Sache seit Jahren so verwirrten, daß das Augenscheinlichste dunkel zu werden drohte.

Manche der vorangeschickten Betrachtungen und Belege zeigen, daß dem §. 20 der Verfassung eine durchgreifende und hinlängliche Anordnung des Vollzuges fehlt. Daher ist der Gegenstand schon auf so vielen Landtagen zur Sprache gekommen, ohne jedoch eine genügende Lösung zu finden, und dennoch thut eine solche, bei der Verwicklung so mannigfaltiger Verhältnisse, wie sie sich gefährdend zeigt, vor Allem Noth.

Das katholische Stiftungsvermögen beträgt gegen 29, das evangelische gegen 10 Millionen. Nach dem Berichte des Abgeordneten Seltzam vom Jahr 1833 sogar beinahe 32, resp. 13—14 Millionen.

Die Erhaltung dieses großen Stiftungsvermögens ist zunächst Sache der Verrechner. Für die Verwendung desselben ist aber, der Praxis nach, Niemand verantwortlich.

Die Stiftungsrechnungen enthalten zwar allerdings die Bestimmungen, wie die Beträge verwendet werden sollen, und die Revision hat die Verpflichtung, die Rechnung nicht nur formell nach dem Calcul, sondern auch materiell nach Verwendung und Erhaltung zu prüfen. Ein Erfolg solcher Revision wäre auch denkbar, wenn dieselbe über dem Verrechner und Vertheiler stünde. Nun steht aber diese Revision unter der Behörde, welche die Verwendung der Stiftungsgelder decretirt; sie müßte also tadelnd gegen ihre eigenen Vorgesetzten auftreten, wenn die Verwendung der Stiftungsmittel den Statuten der Stiftung widerstreitet. Mithin wäre jede Einsprache nicht nur ein Verstoß gegen die dienstliche Unterordnung, sondern nebstdem auch wirkungslos, weil die Revision kein Klagrecht hat und meines Wis-

sens das Gesetz davon schweigt, wem der Ersatz einer statutenwidrigen Verwendung obliegt.

Wir haben Stiftungen, auf welche bestimmten Personen ein Bezugsrecht, mithin auch ein Klagrecht zusteht, wenn man ihnen den Genuß der Stiftungen verweigert. Bei dem Alter und der Masse solcher Stiftungen wissen oft solche Personen aber gar nicht, ob und welches Recht ihnen zukömmt. Sollte jedoch eine solche Unwissenheit auch nicht unverschuldet sein, so liegt nichts desto weniger der Regierung die Pflicht ob, eine Garantie für die richtige Verwendung zu ertheilen.

Wohl die meisten unserer Stiftungen sind aber Gnadensache; in solcher steht keinem Einzelnen ein Klagrecht zu; hier ist also die strengste Garantie, daß der Stiftungszweck erreicht werde, nur um so nöthiger.

Localstiftungen, die unter örtlicher Verwaltung stehen, können bis zu 10 fl. Ertrag jährlich, nach Anweisung der Ortsbehörden, verwendet werden, unterliegen deßhalb der Verwaltung und Verwendung der Superrevision. Die Beiträge, welche die Stiftungen dafür leisten, vermehren aber ihre Sicherheit nicht, wie die Beispiele von Fahrlässigkeit und Veruntreuung von Ortsstiftungen noch in neuester Zeit, z. B. in Zeutern, beweisen.

An einem andern Ort wurde dem Rechner eine Summe von 5—6000 fl. zu Rezeß geschlagen, und die Relicten zu dem Ersatz angehalten, der auch erfolgte. Bei Anlaß eines andern Geschäfts entdeckte sich, daß der angebliche Rezeß auf einem Irrthum beruhte.

Das Verhältniß der sogenannten Regiekasse, nach welchem eine gewisse Anzahl von Stiftungen zu einer Art von Superrevision Beiträge liefern, ist der öffentlichen Meinung längst verfallen. Ich verweise auf die Motionen des Abg. Dreyer schon im Jahre 1819, des Frhrn. v. Wessenberg von 1831, auf den Bericht unseres vormaligen würdigen Collegen von Theobald, auf den gründlichen Budgetbericht des Abgeordneten von Itzstein von 1831, auf eine Reihe höchst beachtenswerther Aeußerungen in beiden Kammern, auf die im Jahr 1831 von Seite der Regierung selbst ertheilten Zusagen, Aenderungen in diesem allgemein als mangelhaft erkannten Verhältnisse eintreten zu lassen.

Die Zusage wurde nicht gelöst.

Zur Stunde zahlt eine unbekannte Anzahl von Stiftungen höchst bedeutende Beiträge zu dieser Kasse; z. B.

verschiedene Stiftungen in Bruchsal . .	2—3000 fl.
der Studienfond in Rastatt	1195 „
verschiedene Fonds in Heidelberg . . .	2—3000 „
der Maria-Victoria-Fond	1075 „
das Spital in Pfullendorf	700 „
verschiedene Stiftungen Freiburgs . . .	5350 „
unter letztern die Sautier-Reibelt'sche Stiftung	79 fl. 19 kr.

Gestatten Sie mir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Blume der Erinnerung auf das Grab eines Mannes zu pflanzen, der Freiburgs Bürger und einer der edelsten Menschen war, welche jemals lebten.

Die Stiftung Heinrich's Sautier nimmt alljährlich eine bedeutende Anzahl von Jünglingen und Mädchen auf, leitet und überwacht mit Sorgfalt während 8 Jahren ihren Unterricht und ihre Erziehung und entläßt jährlich reich begabt als nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft, eine große Anzahl derselben wieder. — Der im Lauf der Zeiten vollkommen bewährt erfundene edle Zweck begeisterte den Stifter! Um den Anfangs kleinen Schatz zu mehren, der nunmehr weitaus über 100,000 fl. beträgt, entbehrte der Treffliche das beinahe Unentbehrliche, so den mäßigsten Gebrauch des Weines, bis die besorgte Freundschaft dem Hinfälligen das nothwendig Gewordene als Gabe aufzwang. — Wohl Ihm!

Und diese Stiftung steuert nebst vielen andern den edelsten Zwecken ursprünglich zugewendeten Gaben zu der sogenannten Regiekasse jährlich 79 fl. 19 kr. für eine Arbeit, die ein gewandter Rechner in wenigen Stunden vollendet.

Dies einzige Beispiel zeigt, daß nicht im Interesse der Stiftungen diese Anordnung besteht, sondern daß damit eine andere nutzlose, oft verwirrende Thätigkeit bezahlt werden soll.

Aehnliches, wie der unvergeßliche Sautier, wenn oft auch nicht in gleichem Umfang und mit gleichen Aufopferungen, stifteten in einer langen Reihe ehrwürdige Menschenfreunde. Ich verweise nur auf das Urkundenbuch der Freiburger Stiftungen. Aehnliches wird täglich in bescheidener Verborgenheit vorbereitet und begründet.

Damit unsere zahlreichen bestehenden Stiftungen, wie

auch alle künftigen gesichert seien, bedarf es einer Reihe von Maßregeln, welche ich die Ehre haben werde, dem Ermessen der hohen Kammer zu unterstellen. Ich knüpfe hieran die Bitte, es möge Hochderselben gefällig sein, meine Vorschläge in einer Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen, welche Bitte ich jetzt schon stelle, um auf das nun Folgende nicht wieder zurückkommen zu müssen.

Damit das Stiftungsvermögen im weitesten Sinne des Wortes erhalten und gesichert werde, ist durchaus erforderlich:

1) Daß die Verwaltung, insbesondere der Ortsstiftungen verbessert werde.

Ein Mittel hiezu läge in der Vereinigung der Verwaltung solcher Stiftungen in Bezirken, wo es viele Localstiftungen gibt.

Eine solche Vereinigung würde nachfolgende Vortheile erzielen:

a) der Geschäftsgang wäre möglicher Weise regelmäßiger, einfacher, geordneter, als dies der Fall bei vielen vereinzelten Verwaltungen sein kann;

b) das Kassen- und Rechnungswesen würde eine größere Sicherheit gewinnen;

c) die Capitalanlage könnte schneller und besser erfolgen;

d) die Controle ist leichter, eine hinreichende Caution eher zu erhalten;

e) mit diesen Verwaltungen ließen sich zweckmäßig die Zehntablösungscapitalien verbinden, bis sie zu Ankauf von Grundstücken verwendet werden können. Dadurch würden diese Capitalien besser erhalten werden.

Die Pfründebesitzer, namentlich die Pfarrer selbst, wären der Unannehmlichkeit enthoben, in persönliche Berührungen mit ihren Pfarrkindern zu kommen, da nichts störender auf den Wirkungskreis dieser Männer einwirkt, als persönliche Geldgeschäfte, Geldforderungen an die Gemeinden und Gemeindeglieder. Ich weiß, daß viele würdige, alte Männer mit Widerstreben in die allerschlimmsten Verwicklungen dieser Art, denen gar kein Ende vorgesehen werden kann, durch die Ablösung versetzt worden sind.

Die Kosten solcher vereinigten Verwaltungen werden wohl kaum größer sein, als sie es jetzt sind, nachdem sie sich in so viele Theile splittern.

Die Sicherheit der Stiftungen verdient doch wohl auch, daß man über den Kostenpunkt wegkomme.

2) In Bezug auf die richtige Verwendung oder Benützung der Stiftungen bedarf es, wie ich glaube, folgender Bestimmungen:

a) Die öffentliche Kenntniß und Controle über alle Stiftungen des Landes.

Es soll eine Commission bestehen, welche aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zusammengesetzt werden müßte, und die sich mit den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen zu befassen hätte.

Die Resultate dieser Arbeiten müssen offiziell bekannt gemacht werden, damit nicht nur Diejenigen, welche Ansprüche an Stiftungen haben, davon zuverlässig unterrichtet sind, sondern daß auch der Richter bei entstehenden Klagen, unter öffentlicher Controle, seine Urtheile fällen könne.

Die neuen Stiftungen würden alljährlich in gleicher tabellarischer Form durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und mithin die Wirksamkeit der Commission auf die bereits bestehenden Stiftungen beschränkt.

b) Solche Stiftungen, welche allgemeinen Zwecken gewidmet sind, müssen von dem Vorhergehenden genau unterschieden, aber ihre Zwecke ebenfalls sorgfältig bezeichnet werden.

Eine Zusammenstellung dieser Art würde die einzelnen guten Bestimmungen, so wie deren Mangelhaftigkeit zeigen, und dürfte bewirken, daß man das Zweckmäßige nach Thunlichkeit in den verschiedenen Orten sich nach und nach aneignen könnte.

c) Das Klagrecht und die Verantwortlichkeit bei Verwendung der Stiftungen muß genau bestimmt werden. In Bezug auf die Verwaltung ist die Rechnungsinstruction entscheidend; aber es bedarf auch einer nun durchaus nicht bestehenden Controle für die Verwendung.

Es muß der Regierung selbst daran liegen, ihre vollkommene Integrität vor den Augen aller Welt darzulegen, und damit 25jährige Beschwerden der Stände zu erledigen. Ihre

eigene Ehre erheischt es dringend, zu zeigen, daß sie es ohne allen Rückhalt könne.

Es bedarf einer Stelle, welcher ein Klagrecht ex officio zustehen muß, und die für solche Klagführung im concreten Falle sogar verantwortlich ist.

Die Oberrechnungskammer scheint mir hiezu vor Allem geeignet.

Es genügt, die Nothwendigkeit der Sache anzudeuten, die Art und Weise des Vollzugs zu bezeichnen, kann meine Aufgabe nicht sein.

Eine Sicherstellung der Stiftungen in der angegebenen Weise würde eine Reihe weiterer günstiger Folgen bewirken.

Unberechtigte werden in der Regel keine ungeeigneten Ansprüche mehr stellen. Die Abweisung solcher Anforderung erscheint in den Augen des Publicums gerechtfertigt. Das Stiftungswesen erhält eine höhere Garantie dadurch, wird zu neuen Stiftungen aufgemuntert, während nun, wie ich bestimmt weiß, der trostlose Zustand unseres Stiftungswesens edle Menschenfreunde abgehalten hat, Bedeutendes zu gründen, oder sie nur mit Widerwillen dem Zuge ihres wohlthätigen Herzens folgten.

Daß aber bei den steigenden geistigen und körperlichen Bedürfnissen, bei steigender Armuth Stiftungen sich mehren, indem der Staat nur das Wenigste befriedigen kann und nicht einmal Alles befriedigen soll, ist gewiß der Wunsch jedes Menschenfreundes.

Nach allen Seiten hin würden sich daher nur glückliche Folgen an die Annahme meiner Vorschläge knüpfen!

Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Mühsam erbaut sich der hohe Dom der Wohlthätigkeit! — Ach! es gibt der Bedürfnisse so viele, die er umschließen soll! Wer zählt die Leiden, die Kämpfe der Seele, wer die Gebrechen des Körpers, die zu allen Zeiten sich nach Labung und Heilung unter dessen Hallen sehnen!

Das kalte Gold, das diesen Dom erbaut, wird nur dann befruchtend wirken, wenn es sich erwärmt an dem Gefühl von Menschenliebe, das die Gabe weiht und spendet. Auf persönlichen Aufopferungen, auf Entbehrungen, vielen Mühen, vielem Ringen, auf gläubigem Vertrauen endlich ruht der Segen eines nachhaltigen Gedeihens, das die Ansprüche vieler Menschenalter befriedigen soll. Wehe der frevelnden Hand, welche an das Heiligthum solcher Errungenschaft für die leidende Menschheit tastet! — Fürwahr! ein reiches Erbe brachte eine Reihe von Jahrhunderten auf uns herab. Wir traten in dieses Erbe aber mit jenem jugendlichen Uebermuthe ein, welcher der von fremder Hand gehäuften Schätze nicht achtet. — Vieles raffte die Springfluth einer sturmbewegten Zeit dahin. Aber! wie können wir uns gegen die Anschuldigung vertheidigen, daß wir eine segensreiche Zeit der Friedensruhe dazu benützten, um, durch falsche Begriffe irregeleitet, der That nach dieses Erbe ewig wiederkehrender edler Zwecke zu verkürzen.

Wir beachteten nicht, daß das, was immer wiederkehrt, gesichert sein müsse, wie der Boden sicher ist, der alljährlich das Nothwendigste wieder gibt.

Wir übersahen die Wechselwirkung, die zwischen diesem Boden und dem Bedürfnisse besteht, das auch stets befriedigt werden soll, und mithin in den nimmer fehlenden Früchten der Erde seine Befriedigung finden muß.

Dieser Boden sollte entfesselt werden von dieser Last, man schlug und schlägt dafür härtere Bande um ihn, und stellt heilige Zwecke blos.

Die Lücke zwischen dem Bedürfnisse und den entsprechenden helfenden Mitteln wurde immer empfindlicher. Der Despotismus moderner Gesetzgebung, der unter dem Namen der Freiheit sich Geltung schafft, wußte sich zu helfen. Er befahl die Wohlthätigkeit, ja während er der freien Regung dieses Gefühls unbillige Schranken setzte, wandte er auf der andern Seite das zwangsweise Beigetriebene selbst solchen Gegenständen zu, daß seine Befehle Hohn sprachen dem sittlichen Gefühl. Einem giftigen Hauche gleich, drohte diese Handlungsweise die zarte Blüthe stillen Wohlthuns in ihrem Keime zu ersticken. Wir stehen aber, täusche ich mich nicht, an dem Wendepunkte der Verblendung. Ich glaube schon in nicht allzuweiter Ferne die Dämmerung einer bessern Zeit zu schauen!

Wir wollen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nach Kräften dahin wirken, daß diese Zeit erscheine!

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Der Herr Antragsteller hat in seiner Motionsbegründung schweren Tadel gegen die Verwaltung der Stiftungen ausgesprochen, und

die Regierung wegen Verletzung der Verfassung durch Beeinträchtigung einzelner Stiftungen angeklagt. Es steht mir jetzt nicht zu, mich in das Einzelne hierüber einzulassen, ich muß mir aber Namens der Regierung vorbehalten, der hohen Kammer die geeigneten Erläuterungen zu geben, was in vollkommen genügender und beruhigender Weise geschehen wird.

Major Frhr. v. Türckheim unterstützt die Motion.

Prälat Hüffell: Trostlos möchte ich, wie der Herr Antragsteller, den Zustand des Stiftungsvermögens nicht nennen, wenigstens nicht in Beziehung auf den Kreis, worin ich bisher gewirkt habe. Die speciellen Fälle, deren er erwähnt hat, lasse ich auf sich beruhen, denn ich vermag im Augenblick kein Urtheil darüber abzugeben. Aber im Allgemeinen muß ich diese Motion dennoch unterstützen, weil sie nichts Anderes will, als einen Paragraphen unserer Verfassungsurkunde in allen Beziehungen aufrecht erhalten, nach welchem die Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollen. Nach der Erklärung, die der Hr. Regierungscommissär gegeben hat, wird sich die Sache aufhellen; keinesfalls aber wird es schaden, wenn sie gründlich und umfassend behandelt wird.

Die Kammer beschließt sofort, diese Motion an eine Vorberathung zu verweisen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Ministerialdirector Regenauer,

Hr. Ministerialrath Ziegler,
" " Kühlenthal und
" " Meier.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf, die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betr.:
   Frhr. v. Berckheim d. j.,
   Frhr. v. Marschall und
   Staatsrath Wolff;
2) für die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen und Erreichung der Stiftungszwecke:
   Forstmeister v. Kettner,
   Prälat Hüffell und
   Frhr. v. Göler d. ä.

Frhr. v. Andlaw übergibt hierauf eine Petition des Frhrn. Ferdinand v. Röder-Diersburg um Aufnahme in die Liste der wählbaren und wahlberechtigten Grundherren,

Beilage Nr. 76.,

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet Geh. Rath v. Reck den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes betreffend,

Beilage Nr. 77.,

welcher dem Drucke übergeben wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Fleischaccise betreffend.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so wird zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die Art. 1. 2. 3. und 4 werden ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Art. 5.

Der Berichterstatter Frhr. v. Rüdt: Die Commission hat vorgeschlagen, nach Art. 5 folgenden weiteren Artikel einzuschalten:

„Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches."

Sie wollte dadurch der Ansicht, welche durch eine unrichtige Auslegung der Art 1, 2, und 5b veranlaßt werden könnte, daß hierdurch die auf das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches bezüglichen polizeilichen Vorschriften aufgehoben seien, vorbeugen. Es soll also dieser Zusatz nicht die fortdauernde Anwendbarkeit der betreffenden polizeilichen Verordnungen sichern, sondern nur auf dieselben aufmerksam machen, und ist daher weniger für den Richter, als die Pflichtigen bestimmt.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Die Regierung war der Ansicht, daß durch solche specielle Gesetze der Finanzverwaltung den Befugnissen der polizeilichen Staatsgewalt, Anordnungen zu treffen, kein Eintrag gethan werde. Der Herr Berichterstatter theilt selbst diese Ansicht, glaubt aber, die Pflichtigen durch den beantragten Zusatz belehren zu müssen, damit sie den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen über das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches Folge leisten. Die Regierung hat zwar gegen diesen Zusatz im Wesentlichen nichts zu erinnern, hält denselben aber für überflüssig.

Geh. Rath Vogel: Aus den Gründen, die der Herr Regierungscommissär so eben vorgetragen hat, und noch aus einem weitern allgemeinen Grunde wünschte ich, daß dieser Zusatz nicht aufgenommen würde. Es könnte nämlich durch die Aufnahme dieses Satzes den Anschein gewinnen, als bedürfe die in diesem enthaltene Bestimmung, damit sie Rechtens sei, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestätigung oder eines Vorbehaltes, was nicht der Fall und weßwegen der Zusatz nicht erforderlich ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß mich mit dieser Ansicht einverstanden erklären. In der Sache ist zwar der Vorschlag unserer Commission vollkommen richtig; die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen sollen mit diesem Finanzstrafgesetze nicht aufgehoben werden, allein dessenungeachtet halte ich denselben für überflüssig und sogar für schädlich; denn man könnte durch den beantragten Zusatz leicht auf die Vermuthung kommen, daß durch die besondern Verordnungen, in welchen ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich gemacht ist, die andern einschlägigen Gesetze wegfielen. Um diesen unrichtigen Schluß zu verhüten, sollte man daher bei der allgemeinen Observanz stehen bleiben und die polizeilichen Verordnungen nicht durch einen besondern Artikel aufrecht erhalten wollen, und zwar um so weniger, als dadurch doch nicht alle polizeilichen Verordnungen, welche die Materie dieses Gesetzes berühren, wie die Verordnung wegen Auswägung des Fleisches und andere salvirt würden. Man müßte alsdann consequenter Weise diese Verordnungen auch mitbegreifen.

Frhr. v. Rüdt: Man glaubte im Interesse der Accispflichtigen diesen Zusatz machen zu müssen, damit dieselben nicht aus Mißverständniß zu Schaden gelangen.

Frhr. v. Marschall: Ich bekenne mich zwar ebenfalls zu der Ansicht, daß man keinen überflüssigen Satz in ein Gesetz aufnehmen soll. Allein hier halte ich dieselbe nicht für anwendbar, indem durch den beantragten Zusatz Zweifel beseitigt werden, welche aus dem Gesetz nicht ohne Grund entnommen werden könnten. Da nämlich die polizeilichen Vorschriften über diesen Gegenstand wohl nur auf Localverordnungen beruhen, so könnte man zu der Ansicht gelangen, daß hiedurch einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung darüber, in welchen Räumen geschlachtet und das Fleisch aufbewahrt werden darf, kein Eintrag geschehen könne. Diese Meinung ist zwar im Hinblick auf die wechselseitige Unabhängigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige irrig; allein es scheint doch im Interesse der Accispflichtigen solchem Irrthum vorgebeugt werden zu müssen.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Ich glaube, die Steuerbehörde wird, wenn sie ihre Schuldigkeit thut, an solchen Orten, die zu den von der Polizei verbotenen gehören, das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches gleichfalls nicht gestatten; sie wird es wenigstens dadurch zu verhindern suchen, daß sie den die polizeilichen Verbote übertretenden Metzger sofort der Polizeibehörde anzeigt. Im Nothfall ließe sich eine derartige Bestimmung auch in die Vollzugsverordnung aufnehmen.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 5 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatze an.

Die Art. 6, 7 und 8, zu welchen nichts erinnert wird, werden unverändert genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Gendarmeriebrigadiers.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich glaube, daß die Discussionen über diesen Gegenstand wohl eben so kurz ausfallen möchten, als die Commissionsberichte in beiden Kammern und der Gesetzentwurf selbst. Für diesen sprechen schon an sich Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn auch die ausgezeichnet nützlichen Dienste, welche dieses ehrenwerthe Corps dem Lande bereits geleistet hat und täglich noch leistet, nicht in Betrachtung kämen.

Uebrigens hat aber auch das Armeecorps, aus dem die Gendarmerie hervorgegangen ist, schon bei deren Errichtung dem Besten des Landes große Opfer gebracht und bringt deren noch täglich durch die Ergänzung derselben, weil nach den höchsten Bestimmungen nur sehr gut gediente, moralisch wohl geprüfte und in jeder Beziehung zuverlässige Männer dazu abgegeben werden dürfen. Eine solche Composition läßt daher auch nur solche Resultate erwarten, und es kann jedem Vaterlandsfreunde nur sehr erwünscht und willkommen sein, wenn sich eine Gelegenheit zeigt, diesem, ich wiederhole es nochmals, diesem so durchaus ehrenwerthen Corps etwas Angenehmes zu erweisen.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich muß dem verehrten Redner vor mir vollkommen beistimmen. Es ist mir aus vielen Beispielen bekannt, daß die Gendarmerie auch unter dem Volke geachtet, ja vielleicht höher geachtet wird, als andere Personen, denen die Sorge für die öffentliche Sicherheit anvertraut ist. Jedermann ist von ihren vortrefflichen Leistungen überzeugt. Daß das Armeecorps diesem Institute Opfer gebracht hat, ist unbestreitbar; allein der Nutzen wird auch dieses Opfers werth sein.

Die Kammer nimmt hierauf den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs an.

Das hohe Präsidium eröffnet sodann die Discussion über den Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betr.

Der Berichterstatter Oberforstrath v. Gemmingen: Im Jahr 1839 bei der Berathung dieses Gesetzes, dessen Wirksamkeit nun erstreckt werden soll, wurde von der zweiten Kammer der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: „es möge die Großh. Regierung mit Benützung der bisherigen Erfahrungen einen neuen Gesetzentwurf über die Unterstützung des Bergbaues ausarbeiten und den Kammern vorlegen lassen.“ Dieser Wunsch wurde auch in dieser hohen Kammer von dem Frhrn. v. Rüdt zur Sprache gebracht, und der Beitritt zu demselben beantragt. Der Herr Regierungscommissär hat damals die Erklärung abgegeben, daß eine bestimmte Zusicherung von Seiten der Regierung deshalb nicht gegeben werden könne, weil eine Untersuchung zur Constatirung der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes vorausgehen müsse, diese übrigens stattfinden würde.

Ich möchte nun an den Hrn. Regierungscommissär die Frage stellen, was diesem Versprechen zufolge in der Zwischenzeit geschehen ist?

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Eine Eingabe des badischen Bergwerkvereins hat die Veranlassung gegeben, über diesen Punkt eine ausgedehnte Untersuchung anzuordnen. Dieselbe ist aber noch nicht zu Ende, und ich bin daher zur Zeit nicht im Stande, über diese Sache eine nähere Auskunft zu ertheilen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich stelle den Antrag, daß die hohe Kammer ihren in dieser Beziehung früher ausgesprochenen Wunsch wiederholen möchte.

Geh. Rath Vogel unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe und der einzige Artikel des Gesetzentwurfs angenommen werden.

Aufgefordert von dem Durchlauchtigsten Präsidenten, begründet

Prälat Hüffell seine in einer früheren Sitzung angekündigte Motion, auf authentische Interpretation des §. 65. des Volksschullehrergesetzes:

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Der §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XLV. vom 7. October 1835) setzt fest, daß die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, insoweit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartale bezogen werden, in den Pensions- und Hülfsfond gezogen werden sollen.

Hiergegen ist nichts zu erinnern; es ist gesetzlich und billig. Nach meiner Ansicht ist aber in dem genannten Paragra-

phen nur von wirklichen, dotirten und fixirten Schullehrerstellen, mit andern Worten, von Hauptlehrerstellen, die Rede, und es scheint, die Gesetzgebung habe nicht gewollt, auch die Unterlehrergehalte in diese Kategorie zu ziehen; denn dagegen spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes: „Schullehrerstellen," und ferner der wichtige, ja entscheidende Umstand, daß die Unterlehrerstellen keine ständige sind, indem sie nur nach Maßgabe der Zahl der Schulkinder bestehen und aufhören.

Das Gesetz will nämlich (§. 1), daß bei 120, resp. bei 150 Schülern ein zweiter Lehrer, und ebenso, wenn die Zahl 240 übersteigt, ein dritter u. s. w. angestellt werde, daß also, wenn der mögliche Fall eintritt, daß eine Gemeinde durch Epidemie, Auswanderungen und sonstige Veranlassungen auf 100 schulfähige Kinder herabsinkt, der zweite Lehrer überflüssig wird, und sonach wegfällt, während die Hauptlehrerstelle wohl nie in gleiche Lage kommen kann. Hiernach ist es klar, daß alle Unterlehrerstellen als temporäre betrachtet werden müssen, und nicht in die Kategorie von Schullehrerstellen gezählt werden dürfen, deren Einkünfte im Erledigungsfalle in den Pensions- und Hülfsfond fließen sollen.

Eine Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1836 (Reg.-Bl. 1837, Nr. 1.) enthält nun die näheren Bestimmungen über die Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen, und hier wird der Begriff von Schullehrerstellen, wie ihn der §. 65 des Gesetzes noch hat, erweitert, und auch (§. 10) auf die Unterlehrerstellen ausgedehnt, und zwar in der Weise, daß (§. 9), wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, und eine Stelle erledigt wird, dieselbe, wenn kein besonderer Schulverwalter aufgestellt wird, durch die andern Lehrer versehen werden muß, und diese dafür nichts weiter erhalten, als den Antheil an dem Schulgeld; wenn hingegen die Unterlehrerstelle noch nicht besetzt war, so soll der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Stelle besetzt wird, zum Ortsschulfond geschlagen, oder zu einem eigenen Schulfond angelegt werden. Auf dagegen gemachte Einwendungen wird unter dem 1. Mai 1841, Nr. 4971, ausdrücklich festgesetzt, daß auch die fixen Gehalte der Unterlehrer in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließen sollen, insofern sie nicht in einen eigenen Schulfond übergehen.

Hieraus bildeten sich nun folgende Verhältnisse:

1) Die Gemeinde muß, wenn ihr durch das Regierungserkenntniß ein Unterlehrer zuerkannt ist, die Stelle aber aus Mangel an Candidaten nicht besetzt werden kann, gleichwohl den fixen Gehalt zahlen, ohne daß sie einen Unterlehrer hat. Zwar fließt diese Zahlung, wenn die Stelle noch nicht besetzt war, in einen Localschulfond; allein damit wird doch für die Gemeinde, wenigstens in der Gegenwart, nichts gewonnen, und auch der Gewinn für die Zukunft dürfte höchst unbedeutend sein; war die Unterlehrerstelle aber schon einmal besetzt, so fließt der fixe Gehalt in den Pensions- oder Hülfsfond, und davon hat die Gemeinde gar keinen Vortheil.

2) Der Hauptlehrer muß im Erledigungsfalle einer Unterlehrerstelle, wenn dieselbe wiederum aus Mangel an Subjecten nicht besetzt werden kann, den Dienst des Unterlehrers versehen, ohne dafür eine andere Belohnung zu erhalten, als das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß am Schulgeld, welches übrigens nach §. 43 des Schulgesetzes völlig unbestimmt ist, und in jedem einzelnen Falle von der Oberschulbehörde nach bestimmten Normen vertheilt wird, so daß der Fall sehr häufig eintritt, daß der Unterlehrer noch gar kein Schulgeld gesetzlich bezieht, der Hauptlehrer vielmehr das Ganze erhält, und sonach auch durch das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß keine Vergütung empfangen kann.

In beiden Fällen nun, sowohl wenn die Gemeinde zahlen muß, ohne einen Unterlehrer zu haben, als auch, wenn der Hauptlehrer die Stelle des Unterlehrers versehen muß, ohne eine Belohnung dafür zu bekommen, scheint eine Härte zu liegen, welche nothwendig ausgeglichen werden muß.

Auch scheint diese Ausgleichung sehr leicht zu werden, wenn der §. 65 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 also interpretirt würde:

„In den Pensions- und Hülfsfond fallen die Einkünfte erledigter Hauptlehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gna-

denquartale bezogen werden. Ausgenommen hiervon sind die Unterlehrerstellen. Sind diese unbesetzt, so erhält derjenige, welcher den Dienst des Unterlehrers versieht, den gesetzlich fixen Gehalt von 45 fl.; dasjenige aber, was außerdem nach §. 9 des Schulgesetzes für freie Wohnung, Kost, Wäsche, Licht oder Heizung von der Gemeinde bezahlt werden muß, kommt bis zur Wiederanstellung eines Unterlehrers dieser zugut. Hat die Unterlehrerstelle eine eigene Dotation, so erhält der Schulverwalter im Erledigungsfalle 45 fl., und das Uebrige fällt dem Pensions- und Hülfsfond anheim, und wird zum Besten der Unterlehrer in Krankheitsfällen, Dienstreisen, bei Versetzungen u. s. w. verwendet, vorausgesetzt, daß dazu keine besondere Verwilligung gemacht wird."

Indem ich, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, diese Interpretation vorschlage, rechne ich um so mehr auf die gefällige Zustimmung, als hier nicht nur ein Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, sowohl gegen die betreffenden Gemeinden, als gegen die Hauptlehrer zu vollziehen ist, welche nicht selten die Klasse des Unterlehrers Monate, ja Jahre lang versehen müssen, ohne irgend eine Vergütung zu empfangen.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze diese Motion, bedaure dabei aber, daß der Hr. Prälat Hüffell seinem Antrag nicht eine größere Ausdehnung gegeben hat, nämlich auf eine Revision des Schulgesetzes überhaupt, welche doch in kurzer Zeit wird eintreten müssen.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann die Richtigkeit der Bemerkungen des Hrn. Antragstellers nur bestätigen.

Der §. 65 des Schullehrergesetzes enthält Anordnungen, welche eine Unbilligkeit gegen den Lehrerstand involviren. Es ist ganz richtig, daß ein Lehrer durch dieses Gesetz in die Nothwendigkeit versetzt wird, im Falle der Erledigung einer Unterlehrerstelle diese zu versehen, ohne daß er dafür je eine andere Belohnung erhält, als den Betrag, welcher den Unterlehrer an dem Schulgeld treffen würde. Allein häufig ist der Hauptlehrer schon im Besitze des ganzen Schulgeldes, und dann erhält er für seine vermehrten Dienste durchaus keine Vergütung.

In Beziehung auf die Gemeinden enthält das Gesetz einige Bestimmungen, welche denselben Lasten auflegen, die vielleicht in etwas ermäßigt werden könnten.

Ich glaube daher, den Antrag nach seiner Begründung unterstützen zu müssen. Ob übrigens der Zweck durch eine authentische Interpretation erreicht wird, oder hierzu eigene gesetzliche Bestimmungen nothwendig sind, wird die nähere Berathung zeigen.

Die Kammer beschließt hierauf die Motion in Erwägung zu ziehen.

Schließlich werden die drei in heutiger Sitzung discutirten Gesetze einzeln zu namentlicher Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Generalmajors v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsminister v. Dusch,
" Staatsrath Jolly,
" Ministerialdirector Regenauer,
Hr. Ministerialrath Kühlenthal,
" " Meier,
" Geh. Referendär Junghans, und
" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung für die Motion des Prälaten Hüffell auf authentische Interpretation des §. 65 des Schullehrergesetzes eine Commission, bestehend aus

Geh. Rath v. Reck,
Frhrn. v. Andlaw, und
Frhrn. v. Göler d. ä.,

gewählt, und die Budgetcommission durch zwei weitere Mitglieder, nämlich den

Frhrn. v. Göler d. ä., und
Geh. Rath v. Reck,

verstärkt worden ist.

Dasselbe übergibt hierauf eine Petition der beiden Gemeinden Stadt und Dorf Kehl um Verwendung gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein,

Beilage Nr. 78 (ungedruckt),

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend.

Geh. Rath Vogel: Wenn ich ein Bedenken vorzutragen mir erlaube, so geschieht es nicht in der Absicht, auf Verwerfung dieses Gesetzentwurfs einen Antrag zu stellen, sondern nur, um eine allgemeine Frage zur Sprache zu brin-

gen, welche sich auf einen Grundsatz bezieht, den ich für wichtig und für richtig halte, und welcher in dem Entwurfe des allgemeinen Strafgesetzbuches von der Großh. Regierung vorgeschlagen und sowohl von den Commissionen der beiden Kammern, als auch von diesen selbst angenommen worden ist, daß nämlich durch die Strafbestimmungen dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden soll, auf die Verschiedenheit der persönlichen und thatsächlichen Verhältnisse gehörig Rücksicht zu nehmen, jedoch innerhalb der Grenzen, die das Gesetz dem Richter vorschreibt. Dieser Grundsatz des richterlichen Ermessens findet sich aber nicht angewendet bei den Strafsachen, welche die Finanzverwaltung betreffen, und insbesondere nicht bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe, indem man hier die Vorschrift geben will, daß, wenn Jemand die gegen ihn erkannte Geldstrafe aus Mittellosigkeit nicht bezahlen kann, und solche also in eine Gefängnißstrafe umgewandelt wird, dem richterlichen Ermessen gar nichts überlassen sein, sondern die Strafe nach einem bestimmten Zahlenverhältniß umgewandelt werden soll. Eine solche Gleichheit im Gesetze führt zur Ungleichheit in der Anwendung, ja sogar zur Ungerechtigkeit. Ich halte es nicht für gut, wenn in irgend einem Gebiete der Strafgesetzgebung der Grundsatz verlassen wird, daß der Richter bei Erkennung der Strafen nach geeignetem Ermessen verfahren darf, und wünsche daher, daß in Beziehung auf den ganzen Umfang der Strafgesetze, welche die Finanzverwaltung betreffen, dieser Grundsatz geprüft, und bei einer etwaigen Revision, welche namentlich in dieser Hinsicht sehr wünschenswerth wäre, hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden möge.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Der vorliegende Gesetzentwurf konnte nach der dermaligen Lage der Gesetzgebung über die Steuervergehen wohl nicht auf einer andern Grundlage beruhen, als er wirklich beruht; er konnte nicht wohl dem richterlichen Ermessen bei der Umwandlung der Strafen dieser Vergehen einen Spielraum einräumen, der für die ursprüngliche Erkennung derselben nicht besteht. Die Vermögensverhältnisse der Steuercontravenienten sind begreiflicher Weise sehr verschieden; nichts destoweniger trifft Jeden die nämliche Strafe — bemessen nach der Abgabe, die von ihm defraudirt worden ist. Wenn also das Gesetz bei den Steuerstrafen selbst keine Rücksicht auf gedachtes Verhältniß genommen hat, so lag in der That kein Grund vor, ein solches Ermessen bei der Verwandlung derselben eintreten zu lassen. Zudem sprechen dagegen noch andere Gründe, welche die Regierungsvorlage enthält. Keineswegs war es daher auch die alleinige Rücksicht auf eine gleichförmige Behandlung der Steuer- und der Zollvergehen, welche, wie nach dem Commissionsberichte der geehrte Herr Redner vor mir glaubt, die Regierung zur Annahme eines festen Umwandlungsmaßstabes für die Steuerstrafen bestimmte, sondern hauptsächlich die begründete Ueberzeugung, daß ein richterliches Ermessen hier zu gestatten unzweckmäßig und inconsequent wäre.

Was ferner die in dem Commissionsbericht weiter erwähnte Ansicht des dissentirenden verehrlichen Mitgliedes betrifft, daß, da bisher die strengern allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verwandlung der Geldstrafen, nämlich der §. 38 des achten Organisationsedicts, für die Steuerstrafen maßgebend gewesen seien, nun auch die desfallsigen mildern Bestimmungen des neuen Strafgesetzes angenommen werden könnten, so folgt weder das Eine nothwendig aus dem Andern, noch ist ein Bedürfniß, jene mildern Normen beizubehalten, vorhanden; denn da, wo die gesetzliche Bestimmung für die Umwandlung der Strafe eine strengere ist, liegt es immer noch in der Befugniß der Finanzverwaltung, in einzelnen Fällen die geeignete Milderung eintreten zu lassen, von welcher Befugniß sie auch stetshin reichlichen Gebrauch gemacht hat; im umgekehrten Fall aber wäre es begreiflich nicht in ihrer Macht, die sich ergebenden Mißstände auszugleichen. Was schließlich die allgemeine Frage betrifft, ob auch auf die Vergehen gegen die Steuergesetze das dem neuen Strafgesetzbuche zu Grunde liegende System der arbiträren Strafen angewendet werden solle, so hat, wie ich zu erklären beauftragt bin, die Regierung bis jetzt sich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt, und auch keine nähere Veranlassung dazu gehabt.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: In allen Steuerstrafgesetzen, wie über die Bestrafung der Accisdefraudationen, also der Defraudationen der Weinsteuer, der Bieraccise, des Branntweinkesselgeldes, der Schlachtviehaccise, Erbschaftsaccise, bei Defraudationen der Stempelabgabe und

bei Zolldefraudationen, sind bestimmte Strafen festgesetzt, und bei allen Veränderungen, die seit 30 Jahren in den Steuerstrafgesetzen vorgekommen sind, ist die Frage, die der Hr. Geh. Rath Vogel aufgeworfen hat, nicht in Erwägung gekommen.

Man hat nämlich das Bedürfniß einer Abänderung in dem Sinne, wie sie der Hr. Redner erwähnt hat, bis jetzt nicht erkannt. Wenn nun auch von beiden Kammern in Beziehung auf das Strafgesetz im Allgemeinen der Grundsatz adoptirt ist, daß das richterliche Ermessen ab- und zuzugeben habe, oder mit andern Worten, daß das Ermessen des Richters das Gesetz, und das Gesetz nichts als die Schranke des richterlichen Ermessens sei, so ist derselbe dort ganz angemessen, aber bei Finanzstrafgesetzen nicht anwendbar. Wir würden, wollten wir ihn hier einführen, dadurch eine Menge von Unbequemlichkeiten, Mißverständnissen und Willkürlichkeiten schaffen. Wir würden bei dem Zollstrafgesetze dieses Prinzip nicht einmal für uns allein aufstellen können, sondern mit den andern Vereinsregierungen unterhandeln müssen, wobei vorauszusehen ist, daß sie auf einen Vorschlag dieser Art nicht eingehen werden. Dann ist dabei zu bedenken, daß die Steuerstrafen in der Regel bei weitem in den meisten Fällen von den Finanzbehörden ausgesprochen werden, nämlich von den Zoll- oder Steuerbehörden, von welchen zwar ein bestimmtes Strafgesetz richtig angewendet wird, ein unbestimmtes aber, da ihnen die juristische Bildung abgeht, leicht eine unrichtige Anwendung erleiden dürfte.

Ich glaube daher kaum, daß die Regierung, wenn von einer Revision der Steuerstrafgesetze im Allgemeinen die Rede sein würde, sich veranlaßt sehen könnte, zu diesem Prinzip überzugehen.

Staatsrath Wolff: Der Herr Geh. Rath Vogel hat seine Frage nicht in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf gestellt; er sieht selbst ein, daß zur Zeit bei Verwandlung der wegen Steuervergehen erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafe nicht von einem andern Prinzip ausgegangen werden könne, als bei der Zumessung derselben. Die Straferkenntnisse in Steuersachen beruhen in der Regel auf absoluten Strafdrohungen; es kann deßwegen bei der Verwandlung von Geldstrafen, welche wegen Steuervergehen erkannt werden, ebenfalls nur ein absoluter und ein festbestimmter Maßstab zulässig sein.

Was nun aber den von dem Hrn. Geh. Rath Vogel ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß auch in Steuersachen künftig nicht mehr absolute, sondern relativ unbestimmte Strafen gedroht und dem Richter ein angemessener Spielraum bei Ausmessung derselben gestattet werden möchte, so muß ich bemerken, daß dies weder thunlich noch wünschenswerth zu sein scheine. Wenn das allgemeine Strafgesetz ein solches Ermessen zuläßt, indem es meistens nur relativ unbestimmte Strafen droht, so liegt der Grund davon hauptsächlich darin, weil die Gründe der Strafbarkeit in Hinsicht auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der That und auf die Bösartigkeit des auf die Verübung derselben gerichteten Willens bei gemeinen Verbrechen außerordentlich verschieden sein können. Diese Verschiedenheit fällt aber bei der Uebertretung der Steuergesetze weg. Hier will der Defraudant jeweils eine schuldige Steuer unterschlagen, und seine Handlung an sich erscheint, abgesehen von der Größe des unterschlagenen Betrags, in jeder andern Beziehung in allen Fällen gleich schädlich und gleich strafbar.

Als der natürlichste Maßstab der Strafe für die Uebertretung der Steuergesetze wird daher vor wie nach der unterschlagene Steuerbetrag zu betrachten sein. Unbestimmte Strafdrohungen möchten daher in Steuersachen nur in seltenen Fällen zulässig erscheinen.

Da, wo auch in Steuersachen unbestimmte Strafen füglich gedroht werden können, ist es auch bereits geschehen; namentlich ist dies im Zollstrafgesetze der Fall. Wir haben in diesem mehrere Bestimmungen, wodurch blos ein Maximum und ein Minimum von Gefängnißstrafe oder Geldstrafe angedroht ist. Ich will nur an den §. 38 des Zollstrafgesetzes erinnern, wo für den Fall des Bestehens einer Versicherungsgesellschaft zum Schutze der Schmuggelei eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gedroht und überdieß verordnet ist, daß auf Confiscation der angelegten Fonds der Gesellschaft, oder falls hierzu nicht zu gelangen ist, auf Erlegung einer Summe von 800 bis zu 8000 fl. zu erkennen sei.

Uebrigens ist es gerade nicht besonders erfreulich, daß die Gesetzgebung behufs einer gerechten Strafausmessung sich

genöthigt sieht, unbestimmte Strafgesetze zu geben. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß nicht nur in Steuersachen, sondern auch in andern Straffachen mit festbestimmten Strafen auszureichen und damit aller richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafen vorgebeugt sein möchte.

Forstmeister v. Kettner: Es scheint mir bei jedem Gesetze der praktische Erfolg ins Auge gefaßt werden zu müssen. Wenn der Grundsatz des Hrn. Geh. Raths Vogel angenommen werden wollte, so würden nach meinem Dafürhalten aus jedem einzelnen Prozesse künftig zwei Prozesse entstehen; es würde sich alsdann fragen, welche Strafdauer in dem concreten Strafverwandlungsfalle der Verschuldung entspricht, eine Frage, welche bei einem festen Verwandlungsmaßstabe nicht entsteht.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Art. 1.

Dieser Artikel wird nach einer kurzen Bemerkung des Reg. Comm. Ministerialraths Meier, daß das Amendement der Commission angemessen sei, da nach dem neuen Strafgesetzentwurfe die Freiheitsstrafe, welche acht Wochen übersteigt, nicht in einem Amtsgefängniß erstanden werden könne, dem Vorschlag der Commission gemäß angenommen.

Zu Art. 2

wird nichts bemerkt, und derselbe, sowie bei der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes betr.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission glaubt auf Genehmigung dieses in Einem Artikel bestehenden Gesetzentwurfs den Antrag stellen zu müssen, da er wirklich eine Unbilligkeit aus dem Gesetze entfernt.

Es handelt sich von den Fällen, wo Güter durch das Großherzogthum transitiren und beim Eingange unter Verschluß kommen, oder, wo inländische Güter mit einer Bonification ausgeführt, also auch plombirt werden. Wenn nun an dem Verschlusse etwas verletzt wird, so soll in dem Falle, wo keine Absicht zu defraudiren vorlag, aber auch nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung von einem Zufall herrührt, eine arbiträre Strafe erkannt werden, während nach dem bisherigen Gesetze eine fire Strafe angedroht war, die nach dem wahren Werth der Waare regulirt wurde.

Zu diesem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs wird weiter nichts bemerkt, worauf derselbe und bei der namentlichen Abstimmung das Gesetz einstimmig angenommen werden.

Es werden sofort nachstehende drei Commissionsberichte erstattet:

1) von dem Oberforstrath v. Gemmingen über die Rechnung des Archivars vom letzten Landtag,
Beilage Nr. 79.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird der Antrag der Budgetcommission, dem Rechner das Absolutorium zu ertheilen, ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

2) von dem Forstmeister v. Kettner, Namens der Budgetcommission, über das provisorische Steuerausschreiben vom 10. Nov. v. J.,
Beilage Nr. 80.;

3) von dem Frhrn. v. Marschall über das Einführungsedict zum Strafgesetzbuche,
Beilage Nr. 81.

Die beiden letztern Berichte werden dem Druck übergeben.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion über den Strafgesetzentwurf im Allgemeinen.

Frhr. v. Andlaw: Wenn man ein Strafgesetzbuch beurtheilen will, so läßt sich nicht vermeiden, in den leitenden Geist einzudringen, aus welchem seine einzelne Bestimmungen hervorgegangen sind. Diese Untersuchung ist zunächst eine theoretische, wissenschaftliche, und erscheint um so schwieriger, wenn sich die Wissenschaft selbst in so unendliche Spaltungen scheidet, wovon nothwendig ein solches Gesetzbuch Spuren tragen muß.

Die hohe Kammer wird mir daher vergeben, wenn ich mit theoretischen Sätzen beginne, welche ich sodann mit den Resultaten meiner Betrachtungen beleuchten werde.

Man sucht mit einer gewissen Aengstlichkeit den sittlichen Gesichtspunkt der Verbrechen von dem juridischen getrennt zu halten.

Der Begriff eines Verbrechens setzt an und für sich ein höheres Gesetz voraus, das dadurch verletzt wird. Nun ru-

hen aber Recht und Sittlichkeit auf diesem höhern Gesetze, also auf derselben Grundlage. Alles inner- und außerhalb des Menschen gibt Zeugniß von dem Dasein dieses höheren Gesetzes; die Geschichte zeigt uns eine Wechselwirkung zwischen ihm und dem positiven Rechtsgesetz fast aller Völker. Dieses höhere Gesetz, das Sittengesetz, ward mithin Grundlage und Quelle auch des menschlichen Rechts. Erst das 18. Jahrhundert bekämpfte siegreich die bisherige Grundlage des gesammten Rechts, mithin auch des Strafrechts, nachdem man früher schon dessen Quelle außerhalb des sittlichen Gebiets gesucht hatte. Diese pseudo-philosophische Richtung fand diese Quelle in dem Menschen selbst, bald durch die Fiction eines Vertrags, bald in allgemeinen Zwecken der Staatsgewalt überhaupt, zu strafen.

Der bisherige objective Gesichtspunkt, d. h. die Beziehung auf das Sittengesetz außer uns, wurde dadurch in einen subjectiven verwandelt, d. h. in eine Beziehung auf ein von dem Menschen willkührlich geschaffenes Gesetz.

Die letzte Entwicklung dieses Grundsatzes sprach sogar von einem Recht auf unsittliche Handlungen, wenn nur dadurch das Rechtsgebiet des Staats oder anderer Bürger nicht verletzt erscheine.

Solche Extreme liegen wohl nun hinter uns; ich führe das Factum aber deshalb an, um die letzte Consequenz einer von der sittlichen Natur entblößten Theorie zu zeigen. Denn der subjective Gesichtspunkt in Beurtheilung der Strafgesetze herrscht noch immer vor, er herrscht auch in dem Gesetze vor, das unserer Berathung unterliegt, und dieser Umstand ist einer der Gründe, warum es mir als mangelhaft erscheint.

Ein juridisches Verbrechen hört ja darum nicht auf, auch ein sittliches zu sein, daß man den sittlichen Gesichtspunkt ausschließt. Damit ist nicht gesagt, daß ein Verbrechen nicht auch noch aus andern Rücksichten beurtheilt werden könne, und sogar müsse, soll die Satzung in ein Strafsystem überhaupt passen, das aus gegebenen Verhältnissen hervorgehen, sich an dieselben anschließen muß.

Beachtet man aber absichtlich die höchste und tiefste Seite einer Sache nicht, oder nicht genügend, so verräth dies ein der Sittlichkeit überhaupt feindseliges oder ein oberflächliches Verfahren.

Ich behaupte keineswegs die Identität der moralischen und juridischen Vergehen, sie treten in concreten Fällen getrennt ein, und müssen es der Natur der Sache nach. Allein eben so wenig kann ich zugeben, daß sie getrennt erhalten werden sollen, wo ihre Vereinigung besteht.

Demnach gibt es zuverlässig allgemeine Normen, sittliche Normen, denen sich jedes Gesetz unterordnen muß. Eine solche und wohl die höchste Norm ist ohne Zweifel der nicht zu bestreitende und wohl im Allgemeinen theoretisch nicht bestrittene Satz: daß nichts Unsittliches geboten und nichts verboten werden darf, was die Sittlichkeit gebietet.

Ist dies jedoch schon genügend?

Warum sträubt man sich gegen das, was man ein Uebergreifen des Gesetzgebers nennt in die Sphäre der Moral? Weil diese Sphäre viel ausgedehnter ist, weil die Moral tiefer in die Natur der Vergehen eingeht und eingehen muß, als das positive Recht. Dem sittlichen Richterstuhl unterliegt die letzte Falte des Gedankens, der Beurtheilung des Rechts die äußerliche That. Der sittliche Richter dringt in das Innere der Familien, in das Herz des Einzelnen, er enthüllt in seinen Wanderungen die mannigfaltigen Irrwege menschlicher Schwachheit und Sünde.

Der weltliche Richter folgt diesen Wegen nicht. Unsere Ideen von Freiheit, unsere Gewohnheiten, unsere ganze Denkweise, ja das materielle Unmögliche solcher Forschungen halten ihn davon ab.

Die Gesetzgebung vermöchte nicht zu helfen, nicht zu ändern; das Eingreifen würde Schlimmeres bewirken, als es abzuwenden im Stande ist.

Alle diese Rücksichten bedingen und begränzen das positive Recht. Dieses Recht darf sich aber nicht deßhalb von der sittlichen Grundlage lossagen, weil es in allen seinen Entwicklungen dem Sittengesetze nicht folgen kann. Eine gewisse Harmonie muß stets bestehen, und diese erzielt sich durch das Festhalten an einem Objectiven, das dem Gesetzgeber zur steten Richtschnur dienen soll. — Daß das Subjective, d. h. die Willensrichtung, nicht beachtet werden dürfe, liegt mir ferne zu behaupten. Es ist sogar der Beweis einer höhern Stufe der Wissenschaft und der Gesetzgebung, wenn die erkannte Absicht des Handelnden erfaßt wird, und

gegenüber der blos materiellen That auf die Entscheidung des Richters einwirkt.

Aber die Schwierigkeit liegt in dem Erkennen dieses Willens und der möglichen Täuschung, wodurch der objective Standpunkt überwältigt zu werden droht, um so mehr, wenn der Richter sich gerne täuscht.

Ich wende mich zu dem Gesetzentwurfe selbst, und werde der hohen Kammer eine Reihe von Betrachtungen aus einem Standpunkte darzulegen die Ehre haben, aus welchem der Gegenstand, wie ich glaube, theilweise noch nicht, oder wenigstens nicht erschöpfend beleuchtet wurde.

1.

Der Regierungsentwurf strebt über den Kreis einseitiger Systeme sich zu erheben; seine Vertheidiger rühmen dies als einen Vorzug, was in einem gewissen Sinne als solcher gelten mag. „Theorien", heißt es, „gehören der Schule an, der Gesetzgeber muß das Leben erfassen, sollen seine Satzungen dem Bedürfnisse entsprechen, das sie hervorruft." — Verkennen wir indessen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! die Wechselwirkung nicht, die zwischen Theorie und Praxis nothwendig besteht. Die Theorie, falsch oder wahr, dringt in die Säle der Gesetzgeber und Richter ein, und gestaltet häufig die Praxis um, und umgekehrt übt die oft usurpirte Praxis einen Einfluß auf die Theorie. Ja! es ist wohl schlimm, wenn beide, Theorie und Praxis, einem verschiedenen Zuge folgen. Das eben ist es, was einem Gesetze Wirksamkeit und Dauer gibt, daß eine vollkommene Uebereinstimmung bestehe in der gleichen Auffassung des Gesetzes von Seite des Gesetzgebers, des Richters, und des Volkes; daß das Gesetz nicht aus einer Reihe abstrakter Begriffe sich gestalte, sondern in Verbindung mit dem herrschenden Wesen der Geistesrichtung, der Sitten des Volkes. — Wer möchte daher bestreiten, daß Gesetze ein Volk zum Schlimmen wie zum Guten führen können, je nachdem sie die schlimmen oder guten Elemente fördern, die in jedem Volke walten. Es ist also nicht gleichgültig, ob man einen Standpunkt wähle, der das sittliche Moment in sich schließe, oder einen abstrakt juridischen, subjectiven, davon getrennten. An die verbrecherische That knüpft sich die Strafe, — die nicht als Verbrechen erkannte That wird folgerichtig straflos; und so konnte es kommen, und kam auch häufig, daß sittliche Vergehen, die sich doch an äußerliche Handlungen knüpften, im Laufe der Zeiten straflos wurden, weil sie als kein juristisches Verbrechen mehr gelten durften. Dies stellt uns aber auf ein gefährliches Gebiet — wo ist die Grenze?

2.

Strafe ist allerdings ein Mittel, den äußerlich rechtlichen Zustand eines Landes aufrecht zu erhalten, und somit die Bedingung der Existenz eines Staates. Als solche ist Strafe kein Staatszweck, denn Staatszweck kann nur Produkt der Reflexion sein; was sich von selbst ergibt, ist aber nicht Sache der Reflexion.

Verschiedene Theorieen haben verschiedene Strafzwecke aufgestellt; es kann nur gebilligt werden, daß unser Gesetzentwurf sich von solcher Einseitigkeit fern hält. Aus einem äußern Zwecke, sei es Abschreckung, selbst Besserung u. s. w., das Recht, zu strafen, abzuleiten, würdigt die Ideen des Strafrechts überhaupt herab. Solche Zwecke sind blos natürliche, höchst wünschenswerthe Folgen dieses Rechtes, aber nicht die Quelle selbst. Der Entwurf berührt mithin nur im Vorübergehen solche Zwecke. Aber ist er wohl selbst klar über ein leitendes Prinzip, über den Grund der Strafe? — ich glaube kaum. Er folgt vielmehr einem durchaus nicht scharf bestimmten Eklekticismus.

Der letzte Grund der Strafe ist wohl kein anderer, als ihre Nothwendigkeit um der Gerechtigkeit willen. Ein Ausfluß dieser Gerechtigkeit ist die Sühne, die in jeder Strafe liegen soll, und die Wiederherstellung der Verletzung, welche durch das Verbrechen bewirkt wurde.

Diese beiden Zwecke hält aber der Entwurf nicht fest. Es fällt durchweg die subjective Verschuldung einseitig in die Wagschale, — die subjective Besserung mildert alle Strafen und — welche Besserung?

Aus den in den Motiven liegenden Andeutungen leuchtet wahrhaftig die sittliche Besserung nicht durch.

Das subjective Interesse der Ehre, des Fortkommens beseitigt eine Reihe bisher noch bestandener Schärfungsmittel (§. 27, 8. Const. Ed.) Daher kann es kommen, daß z. B. der gemeine Mord künftig unter keinen Umständen mit dem Tode mehr bestraft werden dürfte, welche Bestimmung der Entwurf doch noch festhalten zu müssen glaubt.

Die Anwendung ganz gleicher Strafe bei qualificirten und

gemeinen Verbrechen gleicher Art widerstrebt dem Gerechtigkeitsgefühl, und zwingt den Richter, bei dem ersten Anlaß von der Strenge des Gesetzes bei relativ geringeren Verbrechen, z. B. dem gemeinen Mord im Vergleich zum Vater- oder Gattenmord abzuweichen.

Die natürlichen Folgen der Strafen, unabwendbar damit verbunden, legt der Gesetzgeber selbst noch in die Berechnung des von dem Richter zu fällenden Strafmaßes. (Seite 9 der Motive.)

Dies alles beweist, daß die sittliche Seite des Gesetzes nicht in ihrer Tiefe erfaßt wurde.

Es gibt allerdings ein ausgleichendes Institut, welches fast ausschließlich das subjective Moment erfaßt, und in welchem sich in mehr geistiger Gestaltung alles das wieder findet, was durch die Strafe der äußern That, die der Richter der Staatsgewalt verhängt, erreicht werden soll: eine Sühne, aber ohne Blut und Kerker, eine Herstellung der Verletzung — ohne Zwang, eine Abschreckung, eine Besserung, die auf die sittliche Natur berechnet sind. — Solche Wirksamkeit liegt in der Idee der Kirche.

3.

Die Rechtsverletzungen gelten dem Entwurfe nicht als Verletzungen von Institutionen, z. B. des Eigenthums, sondern von Befugnissen der Einzelnen, also ist auch hier, im Interesse äußerer Ordnung, der Begriff des subjectiven Rechts und der Befugniß, nicht jener des objectiven Rechts, d. h. der Rechtsordnung wieder entscheidend. Es ist dies ein Verkennen des sittlichen und des rechtsphilosophischen Gesichtspunktes zugleich. Oder sollte keine höhere Idee dem Staatswesen unterliegen, als der Begriff einer Aufsichts-, einer Polizeibehörde über eine Aggregation zufällig in einen Staatsverein versammelter Bürger; und mithin jede Rechtsverletzung sich nur an diese Individuen knüpfen?

4.

Dieser leitende Gedanke der Subjectivität tritt auch in der Anordnung des besondern Theils, der von den einzelnen Verbrechen und ihren Strafen handelt, hervor. Auch hier sind es die Privatverbrechen, womit man die Reihe beginnt; es sind dies die materiellen Güter, die zuerst zur Sprache kommen. So unbedeutend dieser Umstand auch erscheint, so darf man doch nicht glauben, daß er ohne practische Wirkung sei. Eine logisch-methodische Ordnung, die das Wichtigere voranstellt, und mit dem minder Wesentlichen endet, ist nicht nur der Würde eines Gesetzbuches entsprechend, sie zeugt auch von einem überlegenen Geiste des Gesetzgebers, und verbreitet richtige Begriffe über Recht und Strafe. — Nun glaube ich allerdings, daß die Verletzungen sittlicher Gebote im höhern Sinn, da wo im Volke der Begriff ihrer Strafbarkeit noch nicht erloschen ist, die erste Stelle einzunehmen hätten, sittliche Gebote in der weitesten Ausdehnung des Wortes, Beleidigung der Gottheit, der geoffenbarten Religion, der sittlichen Gesetze, Beleidigung der Majestät, Landesverrath, u. s. w. Nicht, daß ich für die meisten dieser Verbrechen härtere Strafen verlange, als sie das Volk ertragen kann, wohl aber wünschte ich, daß der Abscheu vor solchen Verbrechen in der Gesinnung des Volkes nicht nach und nach schwinde, und dieselben endlich für ganz straflos gelten.

Ich glaube nicht, daß der Inhalt der Strafbestimmungen für manche Verletzungen sittlicher Gebote oder die Straflosigkeit anderer der Gesinnung des verständigen Theils des Volkes in seiner großen Mehrheit entspreche. Auch ist hier das Objective ganz verlassen; nicht ein Unrecht an und für sich soll gestraft, gesühnt werden, sondern nur dann soll gelinde Strafe folgen, wenn Rechte Dritter verletzt sind.

Die Herabwürdigung der Religion z. B. (Gotteslästerung, wie es das alte Edict noch nennt) wird nur dann gestraft, wenn sie den Gläubigen öffentliches Aergerniß gegeben hat. Die Beschränkungen gehen aber so weit, daß (Seite 152 der Motive) sogar Ironie, die zur Belehrung!? benützt wird, von Strafe frei bleibt.

Was läßt sich nicht Alles unter den weiten Mantel solcher Entschuldigungen bergen! — Der Versuch des Selbstmords, den nur äußere Hülfe oder Zufall hindert, bleibt ungestraft, die Beihülfe dazu wird aber gestraft bis zu 10 Jahren Zuchthaus (§. 186).

Man darf dem Menschen, scheint es, das natürliche Verfügungsrecht über sein eigenes Leben nicht verkümmern! Die Selbstverstümmlung hingegen wird gestraft (§. 233), wenn — der Verbrecher sich der Militärpflichtigkeit dadurch entzieht; fürwahr! ein hoher sittlicher Standpunkt!

Der häusliche Diebstahl, selbst der Dienstleute, wird nur auf Anzeige der Dienstherrschaft gestraft (§. 354).

Der Meineid wird nicht begründet durch das lebendige Wort, woran der feierliche Akt sich knüpft, sondern durch die mechanische Unterschrift (§. 452).

Fürchtet man mit solchen und ähnlichen Bestimmungen nicht die sittlichen Empfindungen des Volkes in den erhabensten Beziehungen des Lebens zu untergraben? —

Aehnliches drohen die geschraubten Bestimmungen über Zurechnung, Vorsatz, Versuch, Rückfall, zusammentreffende Verbrechen, Verjährung u. s. w.

Der §. 67 bestimmt, daß aufgehobene Willkürung (Willensbestimmung) die Zurechnung aufhebe. Auch dann, wenn Folge der Schuld?

Im §. 72 wird von einer Trunkenheit gesprochen, welche als gänzlich unverschuldet die Zurechnung ausschließe. Häufig wird als Mangel der Zurechnung betrachtet, was allenfalls eine Strafmilderung begründen könnte.

Das Gesetz läßt ungewiß, ob die Zurechnungsfähigkeit oder ihr Mangel zu präsumiren sei. Alle Vorbereitungen, insofern sie nicht selbst schon an sich eine strafbare That sind, bleiben straflos, wenn der verbrecherische Wille sich auch kund gibt; §. 96 u. 97. Hat sich der Verbrecher nach vermeintlich vollbrachter That in der Person oder Sache geirrt, so daß aus irgend einem Grunde an ihr das Verbrechen nicht begangen werden konnte, so tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein, trotz der erkannten verbrecherischen Absicht, die auf Vollendung des Verbrechens gerichtet war (§. 100).

Durch freiwilliges Aufgeben des Verbrechens, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, wird der Auftraggeber, wäre schon Lohn und die That zugesagt worden, straflos (§. 108). Der Anstifter bleibt selbst ohne Strafe, wenn er die Ausführung abgewendet und die Sache in Zeiten angezeigt hat (§. 109). Hingegen kann der Unschuldige, der eine Anzeige unterließ, mit 2 Jahren Arbeitshaus gestraft werden (§. 128).

Der Richter kann bei Strafmilderungsgründen selbst unter das niederste Maß der relativ unbestimmten Strafe heruntersteigen (§. 146).

Wenn bei der Strafausmessung zusammentreffender Verbrechen, welche sämmtlich mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, das höchste Maß dieser Strafe, 6 Jahre, erreicht ist, und Zuchthausstrafe eintritt, so läßt der besorgte Gesetzgeber, es möchte dem Verbrecher zu viel geschehen, den mit dieser Strafe verbundenen Verlust an Ehren- und Dienstrechten fallen (§. 151 u. 152). Der Richter hat sogar das frühere Urtheil zu prüfen, ehe er die Strafe des Rückfalls verhängt (§. 165).

Wo der Versuch oder die That die Absicht deutlich verräth, soll diese nicht beachtet werden, sondern fast nur der nicht vollständige objective Thatbestand in Frage kommen, die Präsumtion mithin gegen die klare Absicht streiten. Wo hingegen das Factum klar vorliegt, soll der Richter erst mühsam nach der Absicht forschen! Welch ein Widerspruch! Welch ein Vorschub der Lüge und der Täuschung liegt nicht in den stets wiederkehrenden Worten: „Wenn es nicht Absicht war, wenn die Absicht nicht so weit ging, wenn die Folge nicht gewiß, nicht wahrscheinlich, nicht leicht vorsehbar, nicht vorgesehen war." Welcher Richter kann das Alles wissen?

Dies weiß nur Gott! Der Läugnende wird mehr oder weniger straflos bleiben nach dem subjectiven Ermessen des Richters, dem ja nur die Anwendung, nicht die Schaffung des Gesetzes zusteht.

Das Gesetz bereitet gewissermaßen Fallstricke dem Unbefangenen, und bietet dem geübten Verbrecher gleichsam eine Anlockung zur That. Die vielen Beschränkungen sind für ihn eben so viele Hinterthüren, um der Strafe zu entgehen. Sie stellen eine unglaublich verworrene Casuistik zu Gunsten eines möglichst mild zu beurtheilenden subjectiven Thatbestandes auf.

Läuft der Gesetzgeber gewissermaßen nicht dadurch häufig Gefahr, der Mitschuldige des Verbrechers zu werden?

5.

Werfen wir den Blick auf die bestehende Gesetzgebung, so treten uns ganz andere Bestimmungen entgegen. Dort heißt es in dem Zusatz zu §. 93 des 8. Organisationsedicts, daß zu näherer Beurtheilung der Rücksicht, welche Milderung oder Schärfung der Strafen vorschreibt, theils die physische (ich nenne es objective), theils die moralische (subjective) Beschaffenheit der That beachtet werden müsse, um zu

erkennen, ob die That, welche das Gesetz unterstellt, vorhanden sei.

Für die physische Beschaffenheit dient eine Stufenleiter, damit zuerst

a) die gedrohte That, sodann
b) die vorbereitete That,
c) die begonnene unvollführte That,
d) die begonnene verhinderte That,
e) die vermeintlich vollführte That, wenn Jemand Alles that, was von ihm abhing, um das Verbrechen zu vollbringen, und endlich
f) die wirklich vollführte That

in's Auge gefaßt werde.

Die beiden letzten Stufen gelten in der Regel für den Richter gleich.

Der Landesherr kann hier bei eintretenden Billigkeitsgründen eine Milderung erkennen, der Richter nicht. Die vier ersten Stufen begründen hingegen für den Letztern eine verhältnißmäßige Abweichung von der ordentlichen Strafe.

Hier ist also nicht denkbar, daß z. B. die Kindesmörderin ganz straflos werde, wie es wohl nach dem Entwurfe höchst wahrscheinlich meistens der Fall sein dürfte, wenn man die im §. 67, sodann in den §§. 70—77 enthaltenen Strafmilderungs- oder Aufhebungsgründe genau beachtet, von denen sich doch einer finden wird, welcher auf den jeweiligen concreten Fall paßt. In Ermangelung selbst dieses Umstandes helfen die Motive nach, wo es Seite 16 heißt, daß nur die wichtigsten Zustände von §. 70—84 aufgezählt sind, die Reihe derselben aber keineswegs für abgeschlossen erklärt sei.

Hier ist nicht denkbar, daß den Mörder die Strafe des entfernten Versuchs treffe, wenn er ein ungeladenes Gewehr mit einem geladenen (Seite 25 der Motive) verwechselt und der offenbar beabsichtigte Mord nur deßhalb unterblieb.

Hier ist nicht denkbar, daß der Dieb, welcher eine Rolle falscher Münzen, die den Nennwerth von 320 fl. trägt, und nur 20 fl. Metallwerth hat, mit der niedersten Klasse des Diebstahls gestraft würde (§. 338 u. 339, Seite 99 d. M.).

Hier ist nicht denkbar, daß die Brandstiftung als Beschädigung gestraft werden kann (§. 502., M. Nr. 146), wenn der in Brand gesteckte Vorrath von Heu, Torf, Holz u. s. w. nicht groß genug war, um eine weite Ausbreitung gewinnen zu können.

Hier ist nicht denkbar, daß die wirklich erfolgte Vergiftung von Brunnen, Wiesen, Teichen u. s. w., mithin das scheußlichste, das allgemeine Vertrauen auf das furchtbarste erschütternde Verbrechen nur mit einer Strafe von bis 2 Jahren Arbeitshaus, also auch mit noch geringerer Strafe belegt werden könnte, während bei Tödtung oder Beschädigung eines Thieres Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erfolgen soll.

Betrachten wir, was das Edict moralische Beschaffenheit nennt (subjective), so ist auch hier eine Stufenleiter vorgezeichnet, welche dem Richter nachstehende Momente zur Beachtung vorschreibt:

a. reine Verschuldung, erlaubte, aber unvorsichtig ausgeführte That,
b. sträfliche Verschuldung, unerlaubte und unvorsichtig ausgeführte That,
c. mittelbarer Vorsatz oder grobe Verschuldung, unerlaubte Absicht, deren voraus zu sehender Erfolg weiter ging, als der Thäter wollte,
d. unmittelbarer, augenblicklich gefaßter Vorsatz,
e. vorbedachter, gelegenheitlich ausgeführter Vorsatz,
f. vorbedachter und vorbereiteter Vorsatz.

Die beiden mittlern Stufen bilden für den Richter den Maßstab für die ordentliche Strafbestimmung, die beiden ersten Abweichung ins Milde, die beiden letzten Stufen begründen eine Schärfung der ordentlichen Strafe. Das Gesetz fügt bei: „Der Abstufungen gebe es viele, aber der Richter möge sich sorgfältig hüten, ohne besondere Veranlassung zu weit zu gehen, da er sonst in ein unabsehbares Feld gerathe, und die **Gerechtigkeit** und das Staatswohl gefährde."

Hier leuchtet Weisheit, Gerechtigkeitsgefühl, hier leuchtet gesetzgeberische Fähigkeit! hier tritt die auf sittlicher Grundlage ruhende Berücksichtigung der subjectiv-erkennbaren und der objectiven Momente ein.

Hier ist nicht denkbar, daß die Strafe der Tödtung, wenn

sie durch Beleidigungen oder durch Mißhandlungen herbeigeführt wurde, bis zu einem Jahr Arbeitshaus herabsinken könne, wie der ursprüngliche Entwurf besagt. (§. 194.)

Hier ist nicht denkbar, daß der Räuber, wenn er zur Vertheidigung seiner Person Gewalt gegen diejenigen braucht, welche ihn bei der That überraschen, von der Strafe nicht des Raubes, sondern des bewaffneten Diebstahls getroffen wird (Seite 113. d. M.).

Hier ist nicht denkbar, daß die wirkliche Fälschung einer Urkunde erst dann als vollendet betrachtet wird, wenn von derselben Gebrauch gemacht wurde (§. 138. d. M).

Hier ist nicht denkbar, daß die Brandstiftung nur als Versuch gilt, so lange nur der Zündstoff brennt (§. 511. 149. d. M.).

Es wäre ermüdend, eine lange Reihe ähnlicher Fälle noch weiter hervorzuheben, wie sie die §§. 113, 117, 174, 199, 219, 225, 228, 298, 299, 305, 307, 325, 358, 386, 390, 391, 406, 411, 442, 448, 451, 458, 473, 505 und viele andere enthalten.

6.

Der Uebelstand, der in den sogenannten unbestimmten Strafbestimmungen liegt, wurde vielfach schon hervorgehoben, da dem Richter ein Spielraum bleibt, welcher eine Bestimmung beinahe überflüssig macht. Zu Gunsten dieser Ausdehnung wurde behauptet, die Verbrechen in ihren verschiedensten Gestalten, die Verbrecher in ihren persönlichen Verhältnissen und Zuständen erheischten eine gewisse, weite Fassung, unter welcher der Richter die concreten Fälle ordnen könne.

Wenn dies im Allgemeinen nicht geläugnet werden darf, so wird dieser Zweck auch durch die tief gedachten Abstufungen in dem angeführten Zusatz des Edicts vom Jahr 1803 vollständig erreicht.

Es bedarf mithin der casuistischen Beschränkungen bei allen einzelnen Verbrechen nicht, dies gehört einem Lehrbuche, nicht dem Strafcoder an.

Ein Berichterstatter der zweiten Kammer hat mit Scharfsinn diesen Uebelstand bereits hervorgehoben.

Der Ernst und die Autorität der Gesetzbestimmung wird dadurch erschüttert, mithin der Eindruck geschwächt. Die Hoffnung auf Straflosigkeit, oder im schlimmsten Fall auf ein Minimum der Strafe, was naturgemäß die Regel bilden wird, schreckt weniger von dem Verbrechen ab. Eine adäquate Strafe treffe das Verbrechen selbst in seiner schwächsten Form. Das Begnadigungsrecht, sollten besondere Rücksichten gebieten, steht nicht dem Richter zu.

7.

Dies führt uns zu der Idee der Nützlichkeit, welche dem Gesetzgeber nicht entgehen darf. Es ist Sache der Criminalpolitik, diesen Gegenstand zu verfolgen. Er muß als eine untergeordnete Rücksicht, als ein Ergebniß der That behandelt werden, nicht als Zweck der Strafe in erster Reihe. Denn das reflectirende, d. h. vernünftige Subject darf nicht herabgewürdigt werden zu einem objectiven Zweck anderer Subjecte, aber eben so wenig darf der Gesetzgeber unterlassen, natürliche Folgerungen an sein Werk anzuknüpfen, und zu Errichtung weiterer Zwecke zu benützen. Dieser Gesichtspunkt der Nützlichkeit ist aber in diesem vorliegenden Gesetze wohl kaum beachtet, mithin ein allgemeines Interesse versäumt. Er konnte nicht hinreichend beachtet werden, weil er eigentlich nur im Objectiven zu erreichen ist, und eine moralische Statistik dazu dem Entwurf zu Grunde liegen müßte, was der Fall nicht ist.

Die alljährlich veröffentlichten Tabellen genügen wohl zu diesem Zwecke nicht. Es handelt sich nicht allein darum, die Zahl der Verbrechen und Verbrecher zu kennen, sondern in die Ursachen einzudringen, welche die Verbrechen hervorrufen oder befördern.

Hieraus ersieht man, ob man überhaupt durch Strafgesetze und sodann durch welche dem Uebel steuern könne, oder ob nicht andere vorbeugende Mittel dies besser vermögen. Karl Friedrich erklärte vor 40 Jahren, daß es vorerst an der nöthigen Volks- und Landeskenntniß fehle, um eine neue Criminalgesetzgebung zu schaffen. Ich glaube, daß diese Kenntniß seitdem keine großen Fortschritte gemacht hat, oder daß man nicht von dem Bestehenden, sondern von, zum Theil dem Lande fremden Theorien ausgehend, sich nicht die Mühe nahm, die erworbenen Volks- und Landeskenntnisse zu Rathe zu ziehen.

8.

Ein weiterer Mißstand wurde ebenfalls in verschiedenen

Schriften schon hervorgehoben: die Polizeigewalt des Staats droht durch das Gesetz unterzugehen.

Wenn der Criminalrichter von seiner ernsten, formenreichen Höhe bis zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage, bis zu einer unbedeutenden Geldstrafe, ja bis zu einem Verweise heruntersteigen soll; wenn ihm zu richten obliegt, was das tägliche, kleine Getriebe menschlicher Leidenschaft, menschlicher Irrung, kleiner Verschuldung erzeugt, so werden alle diese Dinge zum Nachtheil der Gesammtheit ungerichtet bleiben, oder es tritt eine Concurrenz der Behörden ein ohne genügende Abgrenzung, eine confuse Willkür. Es verwirren sich die Begriffe des Volkes über die Natur der Verbrechen; große Verbrechen und kleineres Verschulden gelten ihm gleich.

Ich gehöre nicht den Anhängern eines Systemes an, welche der Polizeigewalt eine große Ausdehnung wünschen; eine Polizeigewalt ist mir verwerflich, welche Verdächtigung, nicht Schutz und Sicherheit zum Zwecke hat. Aber in ihren wohlthätigen, vorbeugenden Erscheinungen darf sie doch wohl nicht durch all zu enge, langsame, daher lähmende Gesetzformen gehemmt werden; sie darf es um so weniger, als die Schranken der Ordnung, wie sie in der Autonomie der Kirche, der Corporationen, selbst der Familien lagen, niedergerissen sind. Es würde dadurch dem Verbrecher ein Freibrief ertheilt, es gäbe sich darin eine Sorgfalt zu erkennen, daß der Verbrecher in seinem Walten etwa beschränkt werden möchte, auf Kosten der Sicherheit für seine Opfer.

Ich halte solche Beschränkungen der Polizeigewalt im Interesse des Staats selbst für eben so bedenklich, und schreibe es auf Rechnung der Macht des Irrthums, daß da, wo so wichtige Folgen für die oberste Gewalt selbst sich daran knüpfen, jede Ordnung bedrohende, wahrhaft auflösende Bestimmungen in ein Gesetzbuch sich eindrängen, daß so begabte Geister dem Einflusse dieser Irrthümer erliegen konnten.

9.

Nicht minder gibt die Regierung die nöthige Autorität über ihre Beamten auf, verwickelt sich selbst in die mühsamen Kämpfe mit dem formalistischen Richteramte, das sich mehr und mehr entkleidet von der materiellen Seite des Rechts. Die Regierung wird in diesem Kampfe bald ermüden, ihr einziger Schutz, der Schutz des Landes in oft wichtigen Interessen, wird das Gewissen der Beamten bilden. Wäre aber dieser Schutz in allen Fällen ganz genügend, bedürfte es keiner Strafbestimmung.

Die allgemeinen Verbrechen der Beamten sollen allerdings dem Strafcodex angehören; aber dahin auch ziehen, was mit der engern und selbst weitern Amtsgewalt zusammenhängt, heißt die Berufstreue der Beamten lähmen, sie zwischen ihre Pflicht und ihr Interesse stellen, sie dem Spiele der Parteien, politischer Leidenschaft preisgeben, also Nachtheile für sie selbst, für den Dienst und für das Volk zugleich hervorrufen.

Aus den entwickelten Gründen würde ich dafür stimmen, dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach sofort zu verwerfen, wenn ich hoffen dürfte, die Zustimmung der hohen Kammer hiezu jetzt schon zu erhalten, nachdem sie bereits beschlossen hat, das Gesetz titelweise zu berathen.

Es bedürfte einer Umgestaltung in allen seinen Theilen, wenn es mir annehmbar erscheinen sollte, was ich für unmöglich halte, im Laufe der Discussion herbeizuführen.

Ich werde mich daher darauf beschränken, in manchen einzelnen Titeln das, was mir mangelhaft und ungeeignet erscheint, näher nachzuweisen, und das Urtheil der hohen Kammer unterstellen.

In vielen deutschen Ländern sind in den letzten Jahren neue Strafgesetzbücher entstanden, zwar verwandten Geistes mit dem Entwurfe, aber doch noch mehr in Uebereinstimmung mit dem gemeinen deutschen Recht, während man bei uns absichtlich den Boden des Gegebenen verließ. Hätte Klugheit nicht erfordert, die Wirkungen dieser Gesetze erst abzuwarten, ehe wir selbst zu solchen gewagten Experimenten schritten?

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Prüfen Sie mit Aufmerksamkeit meine Worte! — Eine Reihe wahrlich dem Bedürfnisse des Volkes nicht entsprechender Gesetze lastet auf diesem Volke! Vermehren Sie das Gewicht solcher Last nicht dadurch, daß Sie für die Annahme dieses Gesetzes stimmen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Die Schlußäußerungen des Frhrn. v. Andlaw könnten mich der Verbindlichkeit

entheben, über den von ihm gestellten Hauptantrag auf Verwerfung des vorgelegten Strafgesetzentwurfs mich jetzt auszusprechen.

Er gibt nämlich zuletzt die Meinung zu erkennen, daß die hohe Kammer sich nicht entschließen werde, auf allgemeine, in eine Rede zusammengefaßte Bemerkungen hin seinen Antrag anzunehmen; hofft aber, wie es scheint, daß sie demselben am Schlusse der speciellen Discussion, nachdem sie sich bei den einzelnen Titeln von den wesentlichen Mängeln und der Nothwendigkeit der gänzlichen Umarbeitung des Entwurfs werde überzeugt haben, ihre Zustimmung geben werde. Auch ich glaube, daß die hohe Kammer, da ein Werk von diesem Umfange und dieser Mannigfaltigkeit des Inhalts nicht von einem allgemeinen Standpunkt aus, sondern nur nach einer sorgfältigen Prüfung der einzelnen Theile desselben gewürdigt werden kann, erst am Schlusse ihrer Detailberathung sich über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs erklären wird. Würden aus der Berathung Beschlüsse auf Abänderung des Gesetzes hervorgehen, welche eine gänzliche Umarbeitung nicht nothwendig machen, so ließen sich dieselben an den einzelnen Stellen ohne Weiteres bewirken; im umgekehrten Fall aber würde die Umarbeitung nicht schon während oder am Schlusse der Berathungen thunlich sein, sondern müßte durch die Regierung nach vorgängiger Zurücknahme des Entwurfs geschehen, damit er der nöthigen Einheit und Uebereinstimmung nicht entbehre.

Obgleich ich nun der Meinung bin, daß der Antrag des Frhrn. v. Andlaw nicht das von ihm gewünschte Resultat haben wird, so will ich mich doch über Einiges, womit er denselben zu begründen sucht, vorläufig aussprechen.

Im Allgemeinen wirft er dem Entwurfe vor, daß er zu sehr den rechtlichen, nicht aber genügend den sittlichen Standpunkt ins Auge fasse. Ich halte diesen Vorwurf für unbegründet. Es bedroht der Entwurf keine Handlung mit Strafe, welche nicht zugleich ihre unsittliche Seite hat; nur geht er allerdings nicht so weit, daß er jede unsittliche Handlung mit Strafe bedroht; dieses führte in der That zu einer verwerflichen Gewissensrichterei. Der Entwurf hat in dieser Beziehung diejenige Grenzlinie eingehalten, welche fast in allen Gesetzgebungen gezogen ist, und zwar nicht nur in den Gesetzgebungen der neueren, sondern auch der früheren, ja selbst der alten Zeit. Man ist darin auf demselben Standpunkte geblieben.

Daß der Entwurf gerade die unsittliche Seite einer strafwürdigen Handlung beachtet, geht namentlich aus den Bestimmungen über die Ausmessung der relativ unbestimmten Strafe hervor; hiernach soll auf die Bösartigkeit des Willens und insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, ob der Thäter durch seinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt und ob er öfter und in kürzern Zwischenräumen das nämliche oder ein gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Der Herr Antragsteller hat an dem Entwurf gerügt, daß er die Polizeigewalt zu sehr beschränke. Allein über die Frage, welche Grenzen derselben zu ziehen seien, in welchen Fällen es rathsam sei, die Bestrafung dem Richter zu überlassen, in welchen den Polizeibehörden, darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein, ohne daß man die Wahrheit für eine Ansicht allein in Anspruch nehmen könnte.

Der Entwurf ist nun allerdings in der Beschränkung der Polizeistrafgewalt etwas weiter gegangen, als unsere bisherige Gesetzgebung. Man glaubte bei dessen Abfassung, es seien gewisse Vergehen, welche bisher als Polizeiübertretungen geahndet wurden, von der Bedeutung, daß sie nach den ernsten Formen der Justiz untersucht und bestraft zu werden verdienten. Es sind inzwischen in beiden Kammern, insbesondere in dieser hohen Kammer, Vorschläge gemacht worden, wornach manche strafbare Handlung, welche der Regierungsentwurf den Gerichten zugewiesen hatte, polizeilich abgeurtheilt werden soll; die Regierung hat dagegen keine wesentlichen Einwendungen gemacht, und wird solche auch nicht machen, wenn diese Bestimmungen neuerdings den Beifall der hohen Kammer finden sollten; sie wird sich dabei nach den Gesetzgebungen anderer deutschen Länder zu richten suchen.

In Bezug auf den Vorwurf, welchen der Herr Antragsteller dem von den besondern Verbrechen der öffentlichen Diener handelnden Titel des Entwurfs macht, gilt das Nämliche, was ich so eben über die Grenzen der Polizeigewalt bemerkte. Auch hier kann man verschiedener Meinung sein. Es läßt

sich geltend machen, das öffentliche Interesse fordere, daß Vergehen der Beamten, wenn sie auch nur irgend eine Qualification enthalten, gerichtlich abgeurtheilt werden; dagegen kann man aber auch behaupten, es werde dadurch die nothwendige Disciplinargewalt der Regierung über ihre Diener leicht zu sehr beschränkt.

Ich gestehe, daß ich in diesem Punkte eher für die Ausdehnung der Justizgewalt mich erklären möchte; allein ich lasse der andern Ansicht auch Gerechtigkeit widerfahren, und mißkenne nicht, daß in einzelnen Fällen durch jene Ausdehnung Mißverhältnisse sich ergeben können. Hierbei muß ich jedoch auf einen Punkt aufmerksam machen, welchen man schon früher hat ignoriren wollen. Es ist nämlich zu keiner Zeit die Absicht der Regierung gewesen, daß in Beziehung auf Dienerverbrechen die Gerichte einschreiten sollten, ohne vorhergehenden Antrag und ohne Ermächtigung der betreffenden Dienstbehörde.

Die Zweifel, die deßhalb erhoben wurden, haben jedoch die Regierung veranlaßt, im Entwurf des Einführungsedicts diese Bestimmung förmlich aufzunehmen, obgleich dieselbe nach meiner Ansicht sich von selbst verstanden hätte.

Uebrigens hat Ihre verehrliche Commission, auch in Bezug auf die Dienerverbrechen, mancherlei abändernde Vorschläge gemacht, über welche in der Hauptsache eine Verständigung wohl möglich sein wird.

Der Frhr. v. Andlaw hat unserer bisherigen Gesetzgebung eine Lobrede gehalten, und zwar auf Kosten dieses Entwurfs; er hat zweierlei Bestimmungen vorzugsweise herausgehoben, und zwar zuerst die Bestimmung über die Abstufungen hinsichtlich des Versuchs. Was aber unsere dermalige Gesetzgebung hierüber etwas weitläufig und doctrinirend sagt, ist im Wesentlichen im vorliegenden Entwurf auch enthalten. Es kommt immerhin darauf an, was man unter Versuch überhaupt versteht, und von welchem Momente des Handelns an dieselbe criminell strafbar werden soll. Daß die bisherige Gesetzgebung dem Richter insofern strengere Pflichten auferlegt, als der Entwurf, möchte ich nicht behaupten. Es erfordern diese Fragen eine genaue Rücksichtsnahme auf die eigenthümliche Beschaffenheit und die besondern Verhältnisse des einzelnen Falls; daher absolut bestimmte Normen nicht wohl gegeben werden können.

Der Entwurf stellt als Grundsatz auf, daß „Vorbereitungshandlungen zur Ausführung eines Verbrechens, insofern diese noch nicht begonnen hat, straflos bleiben". Hierin sehe ich nur eine Anweisung für den Richter, daß er Handlungen, so lange dieselben den öffentlichen Rechtszustand oder die Sittlichkeit nicht wirklich bedrohen, auch nicht vor sein Forum ziehen soll. Ob aber eine Handlung im einzelnen Falle diese Eigenschaft habe oder nicht, ist offenbar dem richterlichen Ermessen überlassen; es müßte, um ein solches Ermessen auszuschließen, die Gesetzgebung in eine Casuistik verfallen, welche wahrhaft endlos wäre.

Der zweite Punkt, worin der Redner vor mir unserer jetzigen Gesetzgebung den Vorzug vor dem neuen Entwurfe geben zu müssen glaubt, ist die Abstufung der Willensbestimmungen. Ich muß hier wiederholen, was ich hinsichtlich der Versuchshandlungen gesagt habe. Mich dünkt, daß unsere jetzige Strafgesetzgebung auch in dieser Beziehung ungeachtet ihrer größeren Details nicht Mehreres enthält, als der Entwurf; sie beabsichtigt blos dem Richter eine Art von Instruction zu geben; sie wollte ihm weder die Hände binden, noch seine Befugnisse erweitern.

Der Herr Antragsteller hat ferner den Entwurf auch darüber getadelt, daß diejenigen Verbrechen, welche die Religion und den Staat in seiner Gesammtheit berühren, im speciellen Theile nicht vorangestellt sind. Es ist dieser Punkt, wie auch viele andere, welche er zur Sprache gebracht hat, schon bei der früheren Discussion erörtert worden; man hat damals von Seite der Regierung bemerkt, es sei im Grunde die Ordnung, in welcher die einzelnen Verbrechen abgehandelt werden, etwas Willkührliches, und in der That auf die Sache selbst ohne Einfluß. Es kommt mehr darauf an, daß verwandte strafwürdige Handlungen in einzelnen Gruppen zusammengestellt werden, weil hieraus der Vortheil entsteht, daß die einzelnen Bestimmungen sich wechselseitig erläutern. Nähme man an, es sei aus irgend einer besondern Absicht geschehen, daß man die sogenannten Privatverbrechen vor den öffentlichen abgehandelt hat, so müßte ich dem widersprechen; man folgte hierin dem bayerischen Gesetzbuch, welches allen Strafgesetzgebungen mit Recht zum Muster dient, und schon seit 30 Jahren erlassen ist. Auch dieses behandelt die sogenannten Privatverbrechen vor den öffentlichen und

ist deßhalb, soviel mir bekannt ist, noch von keiner der vielen Kritiken, welche dieses Gesetzbuch in ersterer Zeit erfahren hat, getadelt worden. Ich glaube, es ist auf diesen Umstand keinerlei Gewicht zu legen. Wollte man übrigens die gewählte Ordnung ändern, so müßte wegen dieses nur formellen Punktes eine Umarbeitung des Entwurfs erfolgen.

Der Herr Antragsteller hat sich zur Begründung seiner Ansichten auf eine Reihe von Bestimmungen bezogen, zum Theil nur die einschlägigen Paragraphen citirt. Vieles davon habe ich in der Eile nicht aufzufassen vermocht, Anderes läßt sich füglich widerlegen, indem es auf irriger Voraussetzung beruht. Jetzt darauf einzugehen, hieße nichts Anderes, als den Entwurf bei der allgemeinen Discussion erörtern, und das Nämliche bei der speciellen noch einmal thun. Zudem würde es auch gewiß unmöglich sein, hier in diese Widerlegung einzugehen, ohne am Ende neue Mißverständnisse herbeizuführen. Was daher der Herr Antragsteller in Beziehung auf einzelne Bestimmungen zu erinnern hat, kann bei der speciellen Discussion zur Sprache kommen. Mein Wunsch ist daher, daß die hohe Kammer sich entschließen möge, dem Antrag ihrer Commission gemäß zur speciellen Discussion überzugehen.

Frhr. v. Marschall: Ich bin in vielen und den wesentlichen Punkten mit den in der Rede des Frhrn. v. Andlaw vorgetragenen Grundsätzen einverstanden, nicht aber mit dem Resultate, zu welchem er gekommen ist. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese interessante Ausführung in den Hauptpunkten mehr gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf, als gegen das Operat der Commission gerichtet ist, — was übrigens ganz natürlich ist, da uns dieser Entwurf in der ursprünglichen Gestalt wieder vorgelegt wurde, und die frühern ständischen Beschlüsse, wie die dermalen von der Commission beantragten Amendements noch in der Schwebe sind. Auf letztere scheint mir der verehrte Redner nicht genügenden Werth gelegt zu haben; sie sind großentheils in derjenigen Richtung gemacht, welcher der Frhr. v. Andlaw das Wort geredet hat, und es dürften daher seine Anstände und Bedenken theilweise dadurch gehoben, oder doch sehr gemindert werden. Bevor ich dies näher nachzuweisen suche, sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen vorauszuschicken über dasjenige, was im Eingang der Rede über die sittliche Grundlage des Strafrechts gesagt worden ist.

Gewiß soll das sittliche Moment die Hauptgrundlage einer jeden Strafgesetzgebung bilden. Wie die Idee des Rechts überhaupt ihre Wurzel nur in der sittlichen Natur des Menschen findet, so beruht insbesondere das Recht der Strafe auf dem von der Moral geheiligten Grundsatze, daß der Schuld, aber nur der Schuld, das Uebel folgen soll. Im Allgemeinen kann man sich daher auch mit dem Satze einverstanden erklären, daß das Gesetz nichts Unsittliches befehlen, und nichts verbieten soll, was das Sittengesetz gebietet. Man darf sich aber darüber nicht täuschen, daß mit dieser allgemeinen Grundlage des Strafrechts für die praktische Legislation noch wenig gewonnen ist. Für den Gesetzgeber fängt die Hauptschwierigkeit erst an mit der Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse. Der verehrte Redner hat selbst sehr richtig bemerkt, daß noch weiter Rücksicht zu nehmen ist auf die Eigenthümlichkeiten des Volkes, auf seine besondere Ausbildung, seine Sitten, seine Denk- und Lebensweise, überhaupt auf alle diejenigen Momente, welche dem weit ausgedehnten Gebiete der Criminalpolitik angehören; — daß ferner der Gesetzgeber das bestehende Recht zu beachten hat, da sich das neue Recht an das alte anschließen, dieses nur dem als offenbar besser erkannten weichen soll.

Auf die allgemeine Behauptung, daß ein Gesetzbuch das Sittengesetz nicht genugsam beachte, kann daher wohl noch kein unbedingter Tadel oder gar eine Verwerfung gebaut werden. Es gehört dazu noch weiter eine specielle Nachweisung und genauere Prüfung, ob nicht im einzelnen Falle andere Momente bestimmend und modificirend einwirken dürften. Allerdings hat der Herr Redner auf einzelne Bestimmungen Bezug genommen, um seinen Satz nachzuweisen. Ich will darüber nicht absprechen, ob es ihm nicht theilweise gelungen ist, hier Mängel aufzudecken, wiewohl ich gegen Einzelnes auch jetzt schon Einwendungen erheben könnte. Es würde aber dadurch, wie von dem Hrn. Regierungscommissär ganz richtig bemerkt worden ist, zu sehr in die specielle Discussion eingegangen werden, daher dies einer spätern Erörterung vorbehalten bleiben mag. Darum würde es gewiß sehr dankenswerth sein, wenn der Herr Redner bei

den einzelnen Paragraphen seine Anstände geltend machen und dadurch deren gründliche Prüfung veranlassen würde.

Außerdem hat der Frhr. v. Andlaw seine Ansicht durch mehrere specielle Vorwürfe zu begründen gesucht, die ich mir kurz zu erörtern erlaube. Zuerst hat er getadelt, daß das Gesetzbuch zu viel Casuistik und gelehrte Distinctionen enthalte. Ich gestehe, daß mir dieser Vorwurf nicht unbegründet zu sein scheint, allein er trifft nicht dieses Gesetzbuch allein, sondern mehr oder weniger unsere ganze moderne Rechtsgesetzgebung. Wohl soll der Gesetzgeber die Fortschritte in der Wissenschaft und der Cultur des Rechts nicht außer Acht lassen; er mag das gelehrte Labyrinth widerstreitender Rechtsmeinungen durchwandern, nur darf er den Faden nicht verlieren, der ihn wieder zurückführt in die freie, lebendige Natur. Die Schule kennt gar manche Begriffsspaltungen und Consequenzen, welche zwar dem menschlichen Scharfsinn Ehre machen, aber nicht viel taugen zur Anwendung auf die Verhältnisse im Leben. Die schwere Aufgabe des Gesetzgebers ist, das durch die Theorie gewonnene Material praktisch zu verarbeiten, und auf einfache, verständliche Grundsätze zurückzuführen.

Unser Gesetzbuch scheint mir in der That der Theorie der Schule einen zu großen Einfluß gestattet zu haben; denn es enthält gar viele subtile Distinctionen, namentlich der Willensrichtung; es unterscheidet nicht nur, ob der Angeschuldigte den verbrecherischen Erfolg gewollt habe oder nicht, sondern auch — wie schon hervorgehoben worden — ob er ihn nur als möglich, oder als wahrscheinlich, oder sehr wahrscheinlich, oder als sehr unwahrscheinlich vorausgesehen habe. Ich glaube, daß der Angeschuldigte im Momente der That, wo Leidenschaft oder Affect ihn hinreißt, diese Distinctionen meist selbst nicht klar erkennt; jedenfalls wird es dem Richter nicht gelingen, darüber ins Klare zu kommen, da der Seelenzustand des Verbrechers nicht vor ihm liegt, wie ein Spiegel.

Dieser Vorwurf trifft indessen nur einzelne Theile des Gesetzbuchs, und könnte beinahe in gleicher Weise auch gegen die meisten deutschen Strafgesetzbücher der neuern Zeit erhoben werden, während andere Theile unseres Entwurfs sich gerade durch praktische Bestimmungen auszeichnen.

Ein weiteres Bedenken ist dadurch begründet worden, daß das Gesetzbuch ein zu großes Gewicht lege auf die subjectiven Momente im Gegensatz zu der materiellen That. Wenn der Herr Redner dabei den ursprünglichen Entwurf im Auge hat, so halte ich diesen Tadel nicht für unbegründet. Denn hiernach bildet nicht sowohl die zurechenbare That, als vielmehr die Individualität des Angeschuldigten — wie sie dem Richter gerade erscheint — das wesentlichste Moment für die Art und Dauer der Strafe. Auf seine Motive, seine Gesinnungen, selbst auf seine eigenthümliche äußere Lage soll das hauptsächlichste Gewicht gelegt werden. Allein gerade in dieser Richtung hat die Commission wesentliche Abänderungen vorgeschlagen; namentlich hat sie in gewissen allgemein anwendbaren und durchgreifenden Bestimmungen das richterliche Ermessen wesentlich eingeschränkt, und überdieß bei manchen einzelnen Verbrechen den Strafrahmen eingeengt. So erlaube ich mir den Strich des §. 18 zu erwähnen, wornach dem Richter gestattet war, statt entehrende nicht entehrende Strafen zu erkennen und umgekehrt. Ferner ist der §. 134, wodurch jede Schranke aufgehoben war, wo einige Verstandesschwäche, einige Noth oder Zwang unterstellt werden konnte, auf die Fälle beschränkt, wo eine Seelenstörung ärztlich nachgewiesen ist, aber den höchsten Grad nicht erreicht hat; der §. 146 endlich hatte, wo ein Milderungsgrund vorlag, die ganze Strafe lediglich in das Ermessen des Richters gesetzt, während ihm jetzt nur gestattet ist, dann auf die nächste geringere Strafart herabzugehen.

Der Frhr. v. Andlaw wird zugeben, daß dadurch Wesentliches in der von ihm gebilligten Richtung geschehen ist, Ich will indeß nicht läugnen, daß noch weiter gegangen und in einzelnen Fällen der allzugroße Spielraum noch mehr beschränkt werden dürfte. Insbesondere wäre zu wünschen, daß der Grundsatz festgestellt würde, daß der Richter jeweils von dem Medium der Strafe als gewöhnlicher Strafdauer auszugehen, und je nach vorhandenen Erschwerungs- oder Milderungsgründen in dem Strafmaß hinauf- oder herabzusteigen habe.

Endlich ist dem Entwurf der Vorwurf gemacht worden, daß er die polizeiliche und Disciplinargewalt zu sehr beschränke; aber gerade in dieser Beziehung hat die Commission sich angelegen sein lassen, dessen Bestimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen; sie hat eine Reihe von

Vergehen aus dem strafrechtlichen Gebiet in das polizeiliche gewiesen, oder doch nur in gewissen Erschwerungs- und Wiederholungsfällen zur richterlichen Competenz geeignet erachtet.

Was insbesondere die Ausstellungen hinsichtlich des Titels über die Dienervergehen betrifft, so erlaube ich mir auch in dieser Hinsicht das Operat der Commission im Allgemeinen in Schutz zu nehmen. Sie ist davon ausgegangen, daß die Ahndung der leichtern Dienstvergehen der Disciplinargewalt der vorgesetzten Behörden zu überlassen und daher aus dem Criminalgesetzbuche auszuscheiden sei; nur die schwereren Amtsverbrechen sollen zur Cognition des Richters gelangen, und diese sind bestimmter charakterisirt worden. Bei der Berathung dieses Titels wird Anlaß gegeben sein, dies einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren! Es haben in letzter Zeit mehrere deutsche Staaten, insbesondere unsere Nachbarn in Würtemberg und Hessen, neue Strafgesetzbücher erhalten. Wir mühen uns seit mehreren Jahren vergebens ab, ein solches zu gründen. Nun werde ich aber zwar nie dem Grundsatze huldigen, ein Gesetz darum anzunehmen, weil schon viel Zeit und Mühe darauf verwendet worden ist; wenn einem Gesetz nicht andere Argumente zur Seite stehen, so könnte man die Zeit wohl nicht schlimmer verwenden, als zu dessen endlicher Annahme beizutragen. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor. Ich glaube, daß unser Entwurf, in Folge der vielfachen Berathungen und Revisionen, welche unter der sehr dankenswerthen Mitwirkung der Großherzoglichen Regierungscommission schon stattgefunden haben und noch stattfinden werden, sich würdig an die neuern Gesetzbücher anderer deutschen Staaten anschließen wird, und unter der Voraussetzung, daß die bei der ersten Berathung in dieser hohen Kammer eingehaltene Richtung aufrecht erhalten, und nicht etwa wesentliche Aenderungen des Entwurfs bei der Schlußberathung wieder umgestoßen werden, — unter dieser Voraussetzung glaube ich seiner Zeit mit Beruhigung dem Strafgesetzbuche meine Zustimmung geben zu können.

Geh. Rath Vogel: Fürchten Sie nicht, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! daß, wenn ich mir erlaube, das Wort zu nehmen, es in der Absicht geschieht, die Verhandlungen über allgemeine Betrachtungen noch zu weiterer Ausdehnung zu bringen. Nein, im Gegentheil, ich will versuchen, sie in engere Grenzen zurückzuführen.

Man muß über das große Werk eines Strafgesetzes auch große und wichtige Betrachtungen anstellen; das ist natürlich. Sie sind aber in ihrem ganzen Umfange und nach allen Beziehungen angestellt worden, wie dies heute nun auch von dem Frhrn. v. Andlaw geschehen ist. So schön sein Vortrag war, und so beherzigenswerth seine Gedanken sind, so muß ich doch versichern, daß sie uns in den meisten Beziehungen nicht fremd waren, als wir in unserer Commission dieses Gesetzbuch zu berathen die Pflicht hatten.

Ich stimme dem Frhrn. v. Andlaw darin bei, daß es von der größten Wichtigkeit ist, das Strafgesetz mit den Geboten der Moral in Einklang zu bringen; ich habe aber nicht gefunden, daß in unserem Entwurfe dieser Grundsatz im Ganzen verlassen worden wäre. Dieses würde ein sehr harter Vorwurf sein, wenn er gegründet wäre. Jedoch halte ich dafür, daß der Entwurf, sogar wie er jetzt vorliegt, noch mancher Verbesserung fähig und bedürftig ist, und es wird ein dankenswerthes Unternehmen sein, wenn der Frhr. v. Andlaw bei einzelnen Paragraphen Verbesserungsvorschläge macht. Allein wie man für die Behauptung, der Entwurf stelle kein richtiges Verhältniß zwischen der Moral und den Strafgesetzen auf, als einen Beleg anführen kann, daß er zu viel Werth auf die Erforschung der Absicht des Handelnden lege, kann ich nicht zusammenfassen. Im Gegentheil scheint es mir, daß, je mehr man die Gebote der Moral beachtet, man es um so mehr dem Richter anheimgestellt sein lassen muß, — wie der Frhr. v. Andlaw sich ausdrückte, — in die Falten des menschlichen Herzens einzugehen, und den Hang zur Schwäche und Sünde zu betrachten; sonst kann der Richter die gerechte Strafe nicht finden. Es ist auch mein Wunsch und er wurde von mir schon öfter ausgesprochen, daß darauf eine große Rücksicht genommen werde, daß das Strafgesetzbuch auch für das Volk geschrieben sein soll, und daß man die veraltete Ansicht verlassen müsse, als seien die Gesetze nur für den Richter geschrieben. In dieser Hinsicht wird das Gesetzbuch noch mancher Verbesserung bedürfen; aber das Bedenken kann ich nicht theilen, daß das Volk etwas Schlim-

mes daraus entnehmen wird, wenn die Reihenfolge der Verbrechen nicht nach anderen Rücksichten stattfindet. Ich glaube, dieses wird dem Volke so ziemlich gleichgültig sein; denn es ist, um den wahren Werth eines Gegenstandes, wie eines Menschen zu prüfen, keineswegs nothwendig, daß man betrachtet, auf welcher Stelle er sich befindet. Der wahre Werth, die wirkliche Wichtigkeit macht sich von selbst geltend.

Sehr bedeutend ist aber die Rücksicht, daß man diesem Gesetzbuche nicht zu viele und große Beschuldigungen vorausgehen lassen sollte. Es wird nicht gut wirken, wenn man ein Gesetzbuch, nach welchem das Volk gerichtet werden soll, zu schwer anklagt.

Es scheint mir das Zweckmäßigste zu sein, wenn man sobald als möglich zu dem Gesetze selbst übergeht, und die Abänderungen und Verbesserungen, deren es bedürftig ist, im Einzelnen vornimmt. Ich glaube auch nicht, daß der Antrag des Frhrn. v. Andlaw wirklich dahin geht, den ganzen Entwurf zu verwerfen, sondern es hat mir geschienen, daß es sein Wunsch war, in die specielle Discussion einzugehen. Einen bestimmten Antrag habe ich wenigstens nicht vernommen, und solcher ist auch bis jetzt nicht unterstützt worden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der wesentlichste Einwurf, den der Frhr. v. Andlaw gegen das Strafgesetz vorgebracht hat, scheint mir der zu sein, daß das sittliche Element sich darin nicht genügend beachtet finde. Ich verkenne nicht, daß dieser Einwurf aus einer schönen Gesinnung hervorgegangen ist, muß aber in Abrede stellen, daß derselbe irgendwo begründet sei.

Das sittliche Element beruht wesentlich auf dem Willen des Menschen; wo dieser nicht frei ist, und wo er nicht in Erwägung gezogen wird, kann man von Sittlichkeit nicht sprechen. Der Wille ist die Wurzel des Guten wie des Bösen.

Es gibt eine innere und äußere Beziehung der Sittlichkeit; die innere Sittlichkeit ist diejenige, welche der Mensch mit sich selbst abmachen muß, über welche kein höherer Richter vorhanden ist, außer dem Jenseits; sie ist an und für sich eine absolute.

Die äußere Sittlichkeit ist aufzufassen, je nachdem das Verhalten des Individuums zu seinen Mitmenschen sich darstellt; sie ist also eine relative.

Kehren wir zu dem innern sittlichen Princip zurück, so bin ich überzeugt, daß, soweit es in Erscheinung tritt, und sichtbare Zeichen gibt, welche zur Richtschnur dienen können, es auch vom Strafrichter beachtet werden muß, und zwar gerade aus dem Grunde, weil das sittliche Element überall, und namentlich in der Staatsgesellschaft, zu berücksichtigen ist.

Wäre nun in unserm Strafgesetzentwurf auf das sogenannte subjective Moment wenig oder gar keine Rücksicht genommen, so wäre derselbe gewiß ein sehr verfehlter. Es ist aber schon dargethan worden, daß in dem §. 143 des Regierungsentwurfs (Commissionsentwurf §. 135) gerade dasjenige, was man sittliches Element nennen darf, in Betracht gezogen wurde, und ebenso von den Richtern in Betracht gezogen werden muß.

Ich wiederhole es, der Wille hat kein Correlat, als die Sitte im weitern Sinn. Das sittliche Element also ist es, was wir beachtet wissen wollen, wenn wir in jenem Paragraphen vorschlagen, bei der Strafausmessung „auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen," und dies ist das Innere. Das Aeußere ist ebenmäßig erfaßt, indem dort fernerhin von der „Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung" gesprochen wird.

Die Schädlichkeit ist hier nicht unbedingt so zu nehmen, daß der eine oder andere Staatsangehörige materiell beschädigt wird, sondern es ist darunter auch die Schädlichkeit verstanden, welche sich in moralischer Beziehung äußert, und auf die intellectuellen und sittlichen, sowie religiösen Verhältnisse Einfluß hat.

Also auch in dieser Hinsicht ist vorgesorgt, daß der Richter bei Application des Gesetzes dem sittlichen Princip gehörige Rechnung tragen kann. In unserm Strafedict ist dasselbe ausgesprochen, wie der Herr Antragsteller selbst verlesen hat. Es muß nach den Erläuterungen zum §. 93 des Strafedicts auf die „moralische und physische Thatbeschaffenheit" Rücksicht genommen werden. Dieses ist wiederum die äußere und innere Moral; ein Gesetz, was diese Regeln

nicht befolgt, müßte zu einem bloßen Tarif, zu einer Rechnungsmaschine herabsinken. Der Mensch kann nie anders, außer als Mensch beurtheilt werden; man kann ihn nicht als eine Nummer betrachten, bei welcher gewisse mathematische Verhältnisse vorausgehen; es muß nach seinen Beweggründen gefragt, oder es müssen diese aufgesucht werden, und wenn man sie erkennt, so hat der Richter sie bei der Strafausmessung zu würdigen. So verhält es sich mit dem sittlichen Element in unserm Entwurfe.

Es ist ferner gesagt worden, daß es bei jedem Strafgesetz nothwendig sei, Gerechtigkeit zu üben, wozu ich völlig beistimme. Der Hr. Antragsteller behauptet aber, daß dieser Grundsatz im vorliegenden Entwurfe hin und wieder außer Acht gelassen worden sei. Ich muß dieses ebenfalls widersprechen, denn gerade das schon erwähnte subjective Princip, was wir aufgestellt haben, und was aufrecht erhalten werden soll, das Princip der Ausmessung der Strafe nach den einzelnen Umständen, entspricht der Gerechtigkeit. Gerecht ist es nicht, wenn ich jeden Menschen, welcher nominell die gleiche That begangen hat, nach demselben Maßstabe aburtheile und richte; gerecht ist es nur, wenn ich auf die Umstände Rücksicht nehme, unter welchen er zur That verleitet worden ist und solche vollzogen hat. Dieses ist das subjective Element, wie man es, rechtlich verstanden, anzunehmen und anzuwenden hat.

Endlich ist gesagt worden, daß in dem vorliegenden Entwurfe nicht einmal dem Nützlichkeitszwecke entsprochen werde, und es sei überall nichts, als ein Eklekticismus zu finden. Das Nützlichkeitsprincip ist in der neusten Zeit von den meisten denkenden Männern hinsichtlich der Strafpolitik gänzlich verworfen worden. Man hat die relativen Strafzwecke als einseitig und zu ungerechten Resultaten führend, aufgegeben. Man gibt zwar zu, daß sie mit gehörigem Maß in Betracht gezogen werden dürfen, aber nie als ein selbstständiges und durchgreifendes Princip gelten sollen.

Es wird das Nützlichkeitsprincip allerdings noch einmal zur Sprache kommen, nämlich da, wo es sich vom Strafvollzug handelt; es wird sich dann zeigen, ob man es auf eine entsprechende Weise anwenden kann, und die Regierung wird, wenn es sich davon handelt, nicht versäumen, die hier ausgesprochenen Gedanken gehörig zu würdigen.

Wenn nun aber gesagt wird, es sei nur ein nicht scharf abgegrenzter, also falscher Eklekticismus, der dem Entwurf zu Grunde liege, so kann ich dieses nur mit der Bemerkung vereinigen, welche darauf hinausgeht, daß die Casuistik vorherrsche. Diese wird dem Entwurf mit Unrecht vorgeworfen; er geht in manchen Einzelbestimmungen weiter, als andere Gesetzbücher, aber deßwegen kann man ihn nicht der Kleinigkeitskrämerei beschuldigen, sondern ich glaube, daß der Entwurf dem Staate schuldig war, auf die Erörterungen und auf die Resultate, welche die neue Criminalrechtswissenschaft herbeigeführt hat, Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Punkte, welche man als zur Zeit abgeschlossen betrachten kann, aus dem Bereich der Streitfragen herauszuziehen und gesetzlich zu normiren, wodurch einem großen Theile von Verlegenheiten und Widersprüchen in den gerichtlichen Erkenntnissen vorgebeugt ist.

Dieses darf man nicht Casuistik nennen, sondern es ist nur der Standpunkt, den der Gesetzgeber auf der Höhe der Wissenschaft eingenommen hat, und wenn die alte Gesetzgebung weniger darauf Rücksicht nahm, so erklärt sich eben dieses aus dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft.

Es ist endlich gesagt worden, es sei schon äußerlich erkennbar, daß man auf die materiellen Interessen mehr Gewicht legen wolle, als auf die intellectuellen, geistigen oder sittlichen, oder wie man den Gegensatz nennen will. Ich finde, daß auch dieser Vorwurf nicht begründet ist, und erlaube mir die Frage: mit was Anderm wir bei allen Einrichtungen und Institutionen, welche die Staatsgesellschaft berühren, den Anfang machen müssen, als mit dem Menschen?

Der Mensch als Individuum muß sich vereinigen mit seines Gleichen, um eine Staatsgesellschaft zu bilden. Wenn nun die einzelne Person diejenige ist, von welcher Alles ausgeht, was wir Staat nennen, so ist es nicht unbillig, daß wir die Verbrechen, welche gegen die Menschen als Einzelne begangen werden, voranstellen; sie werden die Mehrzahl bilden, indem die einzelnen Individuen häufiger Gegenstand der Rechtsverletzung sind, als ganze Corporationen; da, wo die Individuen nicht gehörig geschützt sind, kann

auch die Existenz des Staats nicht gehörig gewährleistet sein.

Dies ist auch der Grund gewesen, warum v. Feuerbach und v. Gönner diesen Punkt im bayerischen Gesetzbuch so behandelt und die Verbrechen gegen die Person an die Spitze gestellt haben.

Wenn man die Vergehen gegen die Religion und Sittlichkeit im Vordergrund verpönt sehen möchte, so wird dasjenige, was ich so eben gesagt habe, gleichfalls Anwendung finden. Es sind aber Beispiele vorhanden, welche der Hr. Antragsteller nicht wohl verwerfen dürfte; ich erwähne das österreichische Gesetzbuch, welches erst an der 8. Stelle von dem Vergehen gegen die Religion handelt, und zwar, wie auch unser Entwurf sagt, als Störungen der Religionsgemeinschaft, weil man damals schon von dem irrigen Begriff abgegangen war, daß eine Gottheit von einem Menschen gelästert werden könne.

Dies ist im würtembergischen Strafgesetzbuche auch so gehalten; unter den sogenannten Friedensstörungen kommen auch die Störungen der religiösen Gesellschaften vor; nicht minder ist dies der Fall bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Keuschheit, welche das österreichische wie das würtembergische Gesetz größtentheils in denjenigen Theil verweist, wo die polizeiliche Ahndung eintrit. Oesterreich steht uns gewiß in sittlicher Beziehung nicht zurück, und es wird deßwegen nicht als unpassend erscheinen, wenn man darauf Bezug nimmt.

Dieses wollte ich im Allgemeinen bemerken, und behalte mir das Weitere bis zur speciellen Discussion vor.

Frhr. v. Andlaw: Ich wende mich vorerst zu dem, was von dem Herrn Geh. Rath Vogel vorgetragen worden ist, weil es in der Hauptsache in die Bemerkungen der andern verehrten Redner einschlägt.

Vor Allem muß ich demselben meinen Dank dafür aussprechen, daß er meine Gesinnungen zu würdigen versteht, wie auch ich jederzeit die seinigen gewürdigt habe und würdigen werde. Die Haupteinwendungen, die er gegen meinen Vortrag vorgebracht hat, beruhen wohl theilweise auf Mißverständnissen; er wirft mir einen Widerspruch mit mir selbst vor, weil ich auf das Objective einen höhern Werth lege, nachdem ich doch selbst gesagt hätte, daß die Beachtung der subjectiven Momente die Bedingung einer erleuchteten Gesetzgebung sei. Allein meine Ansicht geht nicht auf einseitige Beachtung eines dieser Momente, sondern sucht beide zu vereinigen. Die Schwierigkeit aber, habe ich bemerkt, liege in dem Erkennen dieser subjectiven Momente; sind sie erkannt, so müssen sie nothwendig mit in die Berechnung des Strafmaßes gezogen werden.

Er hat eine weitere Bemerkung nicht so ganz aufgefaßt, wie es in meinem Sinn lag. Ich habe gesagt, dieses Gesetz müsse übereinstimmen mit den Gesinnungen, Sitten und der Denkweise des Volks; dieses stelle ich nicht an Abrede. Aber die Art und Weise, diese Uebereinstimmung zu bewirken, möchte eine abweichende Meinung zwischen uns hervorbringen. Es gibt ein sittliches Gesetz, das in dem Innern eines jeden Menschen ruht. Dieses sittliche Gesetz, das lebendig in dem Volke leben muß, soll lebendig erhalten werden in demselben durch das positive Gesetz. Diese Wirkung ist aber nicht bedingt dadurch, daß das Volk von dem Buchstaben des Gesetzes Kenntniß nimmt.

Ich würde es sogar für ein Unglück halten, wenn das Volk aus einem Criminalcoder eine Art von Lieblingslectüre machen würde. Das sittliche Volk empört sich bei dem Buchstaben, den es nicht auszusprechen vermag; dem geübten Verbrecher aber sind solche Gesetzbücher willkommene Lectüren, er macht darin Studien, um für gewisse Eventualitäten zum voraus gefaßt zu sein, und der Strenge des Gesetzes sich zu entziehen. Ich bin daher nicht der Meinung, daß die Kenntnißnahme des positiven Gesetzbuchs von Seiten des Volkes so gute Folgen haben dürfte, wie der Herr Geh. Rath Vogel glaubt. In diesem muß vielmehr ein Abscheu vor allen Uebertretungen dieses Gesetzes liegen, und sein inneres Gefühl wird ihm diesen Abscheu erhalten, wenn das Gesetzbuch nicht selbst darauf hinarbeitet, diesen Abscheu bald zu verwischen.

Der verehrte Herr Redner hat mir zugemuthet, ich möchte bei den einzelnen Paragraphen jene Vorschläge machen, welche mir geeignet erscheinen. Ich würde dieses mit Vergnügen thun, wenn meine Kräfte zu einem solchen Geschäfte ausreichten; aber wie ist es wohl möglich, im Laufe der Discussion für jeden Paragraphen, den man mißbilligt, einen andern zu substituiren, wenn man die Zahl dieser Paragraphen so groß findet, wie ich.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat seinem Vortrag vorausgeschickt, daß man mit dem Einzelnen vertraut sein müsse, ehe man sich über ein Werk dieser Art nur ein entferntes Urtheil zu erlauben habe. Ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich mein Möglichstes that, mit dem Entwurfe bekannt zu werden. Daß ich über diesen nicht auf eine allgemeine Kenntnißnahme hin mein Urtheil fällte, sollte schon daraus hervorgehen, daß ich im Stande war, eine große Anzahl Beispiele zur Begründung meiner Behauptungen anzuführen.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat ferner bemerkt, daß dasjenige, was ich wünsche, und was das alte Gesetz in dieser Beziehung enthalte, im Wesentlichen auch im neuen Gesetzbuche vorhanden sei.

Dieser Betrachtung hat sich der Herr Regierungscommissär v. Jagemann auch angeschlossen. Ich glaube übrigens, daß dennoch eine wesentliche Verschiedenheit zwischen diesen alten und den neuen Bestimmungen besteht, und zwar in einer doppelten Richtung. Einmal wird dort von einem bestimmten Strafmaße ausgegangen, welches namentlich in Beziehung auf die moralische Thatbeschaffenheit als ein Medium erscheint, sich nach der einen Seite mildert, nach der andern Seite zur Schärfung steigert, und wobei immer eine gewisse Strafgröße in demselben Strafrahmen in's Auge gefaßt wird.

Eine fernere wesentliche Abweichung von diesen alten Bestimmungen liegt darin — wenigstens der Form nach — daß diese Vorschriften, statt sie dem Richter in einer allgemeinen, das ganze Straffystem durchdringenden Weise zu ertheilen, bei jedem einzelnen Verbrechen angebracht sind. Zudem begründen dieselben auch materiell eine große Verschiedenheit von dem alten Gesetze. Es kann nämlich der Richter nach dem Entwurfe sogar die Art der Strafe ändern und von Zuchthausstrafe zur Arbeitshausstrafe, ja sogar bis zur Gefängnißstrafe heruntergehen.

Der Frhr. v. Marschall hat sich im Ganzen mit der Hauptrichtung meines Vorschlages einverstanden erklärt; er hat jedoch zu meiner Beruhigung darzuthun versucht, daß die Anträge der Commission bereits im Wesentlichen den Uebelständen abhelfen, welche ich in dem Gesetze gefunden habe. Ich muß mit Bedauern gestehen, daß diese Ansicht mit der meinigen nicht ganz überstimmt. Ich habe namentlich bei den einzelnen zur Sprache gebrachten Fällen mit geringer Ausnahme keine Abänderungen in dem Commissionsberichte wahrgenommen, welche mich bestimmen könnten, von meiner Ansicht abzugehen. Derselbe hat sich alsdann auf die moderne Rechtsgesetzgebung im Allgemeinen berufen, die nun einmal in allen Zweigen einer gewissen Casuistik huldige. Auch dieser Grund bestimmt mich zu keiner andern Meinung; denn ich glaube nicht, Etwas deßhalb für gut halten zu müssen, weil es in andern Ländern und Orten auch besteht. Ich muß jedoch unserer verehrlichen Commission die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in einigen Punkten allerdings bedeutende Veränderungen vorgeschlagen hat, namentlich in dem 50. Titel, welcher von den Verbrechen der öffentlichen Diener handelt. Auf diesen Punkt aber jetzt schon einzugehen, kann meine Aufgabe nicht sein.

Der Herr Ministerialrath v. Jagemann hat von der Freiheit des Willens als Bedingung der Zurechnung gesprochen. Ich bestreite dieses nicht, denn der Grund der Strafe liegt schon in der Freiheit des Willens; wenn der Wille nicht frei ist, kann von einer Strafe nicht die Rede sein. Ich möchte jedoch behaupten, daß der Entwurf auf diese Freiheit und Gebundenheit des Willens ein größeres Gewicht gelegt habe, als im Allgemeinen die Gerechtigkeit gebietet.

Dieses habe ich auch durch die Anführung einzelner Gesetzesbestimmungen dargethan. Man hält, scheint es, den Willen schon dann für gebunden, wenn er nur einer Beschränkung unterliegt; man schließt die Zurechnung gänzlich aus, selbst wenn der sie bedingende Zustand die Folge der eigenen Schuld ist.

Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, ich habe dem Entwurf einen falschen Eklekticismus vorgeworfen; ich habe diesen jedoch nur als nicht scharf begränzt bezeichnet. Endlich hat man einige Gesetzbücher erwähnt, welche eine gleiche Anordnung des speciellen Theils enthalten, und unter diesen namentlich das bayerische Gesetzbuch hervorgehoben, welches bekanntlich das Werk des gewiß sehr hochberühmten v. Feuerbach ist. Dieser hat aber selbst einer einseitigen Theorie gehuldigt, von welcher seine entschiedensten Anhänger im Laufe der Zeiten zurückgetreten sind. Sein Gesetzbuch fiel in die Zeit von 1812 oder 13 und unterlag schon

im Jahr 1822 oder 23 einer vollkommenen Umgestaltung. Daß diese Abänderung nicht in der Anordnung der Materien lag, scheint mir kein wesentliches Moment weder für, noch gegen meine Ansicht zu sein. Ich habe übrigens kein großes Gewicht auf diese Anordnung gelegt.

Der Herr Regierungscommissär hat sich ferner auf das östreichische Gesetzbuch bezogen. Allein dieses fällt in eine Zeit, in welcher vielleicht noch mehr irrthümliche Ansichten über das Strafrecht, als gegenwärtig, bestanden haben.

Endlich kann ich mich nicht unbedingt mit dem Grundsatz einverstanden erklären, daß die Gottheit als solche nicht beleidigt werden könne. Ich glaube, daß wenigstens in einem figürlichen Sinne diese Beleidigung denkbar ist, nämlich objectiv erfaßt, wenn auch nur in ihrer Rückwirkung auf den Menschen.

Schließlich muß ich bemerken, daß ich aus den gleich anfangs entwickelten Gründen nicht auf Verwerfung des Gesetzbuchs angetragen habe, also auch von einer Unterstützung des Antrags nicht die Rede sein konnte.

Prälat Hüffell: Ich habe mich nicht erhoben, um den ganzen Inhalt der Rede des Frhrn. v. Andlaw zu unterstützen, wohl aber um Einiges dem anzufügen, was er von dem sittlichen Elemente als Basis der Strafgesetzgebung gesagt hat. Man wird sich erinnern, daß ich schon in der ersten Discussion auf diesen Gegenstand besonders hingewiesen und erklärt habe, daß unsere Gesetzgebung mit der Moral nothwendig Hand in Hand gehen und dort hauptsächlich ihre Grundlagen suchen müsse. Ich bin von dieser Ansicht nicht nur nicht abgegangen, sondern ich habe mich nur noch mehr darin befestigt. Und es gibt nur eine Moral, nämlich die christliche, aus welcher ein christlicher Staat seine Strafgesetze ableiten kann. Ich würde übrigens jetzt diesen Punkt nicht nochmals berührt haben, wenn ich nicht darauf bei einzelnen Titeln und Paragraphen zurückkommen müßte, und mir also diese Vorbemerkung bei der speziellen Abstimmung zu statten kommen sollte. Namentlich gilt dieses von dem Meineide, von dem Kindesmorde, von der Gotteslästerung und anderen schweren Verbrechen, worin ich mit dem vorliegenden Entwurfe nicht übereinstimmen kann.

Hinsichtlich dessen, was Frhr. von Andlaw über die Polizeigewalt gesprochen, füge ich nur den Wunsch bei, daß die Aufsichtsbehörde nicht ganz und gar unter die eiserne Herrschaft der richterlichen Gewalt gebracht werden möge.

Geh. Rath v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es ist dem Herrn Antragsteller ergangen, wie mir, und wahrscheinlich Vielen unter uns. Bei dem Studium, und, wie sein Vortrag bewiesen hat, bei dem gründlichen Studium dieses Gesetzentwurfs ist er auf Stellen gerathen, welche seinen Beifall nicht erhielten. Man darf sich darüber aber nicht wundern, denn wo ist ein Menschenwerk von so großer Ausdehnung und solcher Wichtigkeit, das nicht mehr oder weniger der Kritik unterliege oder vielleicht auch der Verbesserung empfänglich wäre.

In der Behandlung der Frage aber, auf welche Weise denn diese Fehler zu verbessern seien, weicht er sehr weit von dem Verfahren der hohen Kammer ab; er beschränkt sich darauf, dieselben hervorzuheben, und will den ganzen Gesetzentwurf beseitigen; während anfänglich Ihre Commission und dann die Kammer selbst sorgfältig bemüht war, die nach ihrer Ansicht erforderlichen Verbesserungen eintreten zu lassen und dem Entwurfe sowohl in den Principien, als in den einzelnen Theilen eine Fassung zu geben, welche unserm Staatsleben und dem sittlichen Zustande des Volkes entspricht. Mit der Negation einzelner Theile aus einem organischen Ganzen ist freilich Nichts geholfen, und da der Herr Antragsteller sich nicht in der Lage fühlt, andere Titel oder Artikel an die Stelle der gestrichenen zu substituiren, so mag hierin der Grund beruhen, warum ein förmlicher Antrag auf Verwerfung nicht gestellt ist. Ohne Zweifel liegt es außer den Kräften eines Einzelnen, wenn er mit durchgreifenden Principien eines so großes Werks, wie ein Strafgesetzbuch, nicht einverstanden ist, während der Dauer eines Landtags und neben den laufenden Geschäften dasselbe nach seinem Sinn umzuarbeiten und der Geschäftsordnung gemäß seine Anträge redigirt in die Kammer zu bringen. Dieser Fall scheint mir aber bei dem Frhrn. v. Andlaw auch gar nicht einzutreten, denn alle die Principienfragen, die er anregt, sind in den frühern Verhandlungen des Weitern berathen und großen Theils in seinem Sinn bereits erledigt; es kann ihm daher nicht schwer fallen, wenn er glaubt, daß sie im Einzelnen

noch näher durchzuführen seien, specielle Anträge zu stellen. Der Herr Antragsteller wird, wenn er nicht den ursprünglichen Regierungsentwurf, sondern die auf die Beschlüsse der Kammer von 1842 gebauten jetzigen Anträge der Commission zum Gegenstand seiner Prüfungen machen will, finden, daß namentlich das Nöthige bereits geschehen ist, um die Polizeigewalt dem Einfluß des Richters zu entziehen und ihre Wirksamkeit zu sichern. Ebenso sind die Bestimmungen, welche die Disciplinargewalt der Regierung auf die Staatsdiener gefährden könnten, bereits abgeändert und der allzugroße Spielraum, welchen der Entwurf dem Richter bei Ausmessung der Strafen einräumte, beschränkt worden. Ich will dieses Detail nicht weiter verfolgen, nur die Bemerkung, daß der Entwurf den Vorschriften der Sittlichkeit und Moral nicht genüge, kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Daß ein Strafgesetz nicht alle Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Strafen bedrohen kann, bedarf wohl keines Beweises; wenn aber der Frhr. v. Andlaw Bestimmungen im Entwurf finden sollte, welche mit der Moral im Widerspruch stehen, dann würde ich es für meine erste Pflicht halten, gegen solche Mängel gleichfalls mich auszusprechen, was freilich sorgfältige Prüfung voraussetzt, da man oft geneigt ist, die der eigenen Subjectivität zusagenden Ansichten unter dem Namen der Moral der Allgemeinheit als Gesetz anzumuthen.

Ebenso kann ich, wie der Herr Antragsteller, nicht über den Zweifel hinwegkommen, ob es gut sei, in einem Gesetz viele Begriffsbestimmungen aufzunehmen und in Specialitäten einzugehen, wie in dem vorliegenden Entwurf geschieht, wobei man immer Gefahr läuft, — um mich des angenommenen Ausdrucks zu bedienen — in eine Casuistik zu gerathen. Ohne Zweifel enthält der Entwurf viele Verfügungen, die mehr der Wissenschaft, als einem Strafgesetz angehören und in letzterem für den rechtsgelehrten Richter überflüssig scheinen, für den Ungelehrten aber dennoch nicht so vollständig und populär vorgetragen werden können, um ihm ein vollständiges Verständniß der mannichfaltigen, schwierigen Materien zu verschaffen. Indessen muß man doch von der andern Seite zugestehen, daß diese Methode auch ihre wesentlichen Vorzüge hat, indem sie den Richter auf einen bestimmten Standpunkt stellt, von dem er bei der Untersuchung und Aburtheilung ausgehen soll, und eine Menge von Controversen beseitigt, über welche die Schule bisher sich nicht einigen konnte; ich will nur auf die verschiedenen Theorien über die Nothwehr, über die verschiedenen Stadien des Verbrechens in Vorbereitung, Versuch und in seiner Vollendung, über Urheberschaft und Gehülfen erinnern. Die Gesetzgebungen der neueren Zeit, ausgerüstet mit allen Hülfsmitteln, welche nur immer die ausgebildete Wissenschaft und die practische Erfahrung an die Hand geben können, zergliedern die einzelnen Materien und suchen mit dem größten Scharfsinn dem Richter wie Administrator für alle Fälle, auch für die seltensten und unwahrscheinlichen, einen bestimmten Leitfaden an die Hand zu geben und verfolgen damit ein gewiß lobenswerthes Ziel; ob sie dasselbe auf diesem Wege erreichen werden, das getraue ich mir nicht zu beurtheilen, keinesfalls möchte ich aber in dieser Beziehung den Bemühungen der ausgezeichneten Gelehrten und erfahrenen Geschäftsmänner, welche hier und in der andern Kammer ihre Kräfte dieser Arbeit gewidmet haben, hemmend entgegentreten. Ich bin vielmehr überzeugt, daß die geistige Regsamkeit, die sich auch in dem vorliegenden Fall kund gibt, ein Fortschritt ist, und wenn sie uns auch nicht alsbald das Vollkommene erreichen läßt, so wird sie uns demselben doch näher bringen. Wir dürfen der weitern Entwicklung dieses großen Werks mit Beruhigung entgegensehen, da es in dem besten Glauben begonnen und mit Anstrengung aller Kräfte bearbeitet worden ist; ja wir dürfen selbst mit Zuversicht den Wunsch aussprechen, daß das Gesetzbuch bald in Wirksamkeit treten möge, da es in Wesen und Form mit den Strafgesetzbüchern der deutschen Staaten in Einklang steht, die in neuerer Zeit verfaßt und durch die Erfahrung gut befunden wurden.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, und des Frhrn. v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly,

Hr. Geheimer Referendär Junghanns, und

„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß die Groos'sche Buchhandlung in Heidelberg mit einem Schreiben 4 Druckschriften phrenologischen Inhalts der hohen Kammer als Geschenk übersendet habe.

Beilage Nr. 82 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, diese Bücher in ihre Bibliothek einzureihen und der gedachten Buchhandlung den Dank dafür auszusprechen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Commissionsberichts des Staatsraths Nebenius über den von der Regierung vorgelegten Staatsvertrag wegen der Main- und Neckareisenbahn, beziehungsweise einer Seitenbahn nach Mannheim.

Beilage Nr. 83.

Es wird auf den Antrag des Berichterstatters beschlossen, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern.

Der Vicepräsident eröffnet hierauf die specielle Discussion über den Strafgesetzentwurf mit dem Bemerken, daß in einer der letzten Vorberathungen beschlossen worden sei, die Discussion bis zu dem §. 548, wo sie im Jahr 1842 stehen geblieben ist, nur titelweise vorzunehmen, und daß die einzelnen Titel, zu welchen keine abändernden Anträge stattfänden, als nach den Kammerbeschlüssen von 1842 angenommen würden betrachtet werden.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Ich habe bereits gegen den ersten Titel, welcher der Berathung unterliegt, bedeutende Bedenken, und zwar zunächst bei dem §. 1., welcher bestimmt, daß die Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar sei, als sie vorher von einem Gesetze mit Strafe bedroht ist.

In den Motiven des Entwurfs heißt es, daß sie „ausdrücklich" mit Strafe bedroht sein müsse. Dieses Wort steht zwar nicht in dem §. 1 selbst, aber die Motive werden auf

die Entscheidung des Richters als die nächste Quelle des Gesetzes einwirken.

Das Gesetz scheint mir um so bedenklicher, weil die Motive gar Manches enthalten, was in demselben nicht ausdrücklich bestimmt ist, und es daher in seiner Ausführung viel gefährlicher machen.

Ich schicke diese Bemerkung als eine allgemeine voraus, weil sie auf viele andere Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls Anwendung findet, und ich solche sonst im Laufe der Discussion oft wiederholen müßte.

Ich glaube nicht, daß der Richter an den Buchstaben des Gesetzes gebunden ist.

Ich verweise zur Unterstützung meiner Ansicht auf die alten Gesetze. Die Carolina bestimmt ausdrücklich, daß über das Vorhandensein eines Verbrechens, außer den Artikeln der peinlichen Halsgerichtsordnung selbst, auch das kaiserliche Recht, die guten zulässigen Gewohnheiten und die Rechtsanalogie entscheiden sollen.

Ich möchte allerdings eine solche Fassung nicht unbedingt in Vorschlag bringen; — namentlich scheint mir gut, diese zulässigen Gewohnheiten in das Gesetzbuch aufzunehmen, so weit es möglich ist, — allein eben so wenig dürfte die beschränkende Bestimmung des §. 1 angemessen sein.

An die Carolina schließt sich in gleichem Sinne das 8te Organisationsedict an, welches als eine Ergänzung der Carolina in den Beziehungen gilt, in welchen letztere nicht gänzlich aufgehoben ist.

Ich glaube, daß der §. 1 in dieser Weise nicht stehen bleiben darf, weil wir dadurch der Gefahr ausgesetzt wären, daß wirkliche Verbrechen deßhalb nicht bestraft würden, weil sie nicht „ausdrücklich" in dem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, der concreten Fälle aber zahllose und so verschiedenartige sind, daß es durchaus nicht möglich ist, sie alle im Gesetzbuche selbst namentlich vorzusehen. Der Gesetzgeber würde sich aber einer Immoralität schuldig machen, wenn er den Richter in die Lage versetzte, ein Verbrechen nur aus diesem Grunde nicht strafen zu dürfen.

Bei der Discussion über das Strafgesetz vor zwei Jahren hat der Frhr. v. Marschall Betrachtungen über diesen Paragraphen angestellt, welche in Vielem mit meinen Ansichten übereinstimmen; er hat insbesondere der Analogie erwähnt, deren der Richter sich nicht entschlagen dürfe.

Erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren! nur mit wenigen Worten auf die Carolina zurückzukommen; sie wurde von vielen Seiten angegriffen und vertheidigt; man kann ihr gewisse Vorzüge sicher nicht absprechen.

Die Vorzüge der Carolina, wie sie jede Gesetzgebung sich aneignen muß, wenn ihre Bestimmungen dem Bedürfnisse einer Zeit entsprechen sollen, bestehen zunächst darin, daß sie mit praktischer Tiefe das zur damaligen Zeit Nothwendige feststellte, nicht vernichtete, was galt, sondern das offenbar Abgestorbene ausschied und in ein Ganzes umgestaltete, was bisher vereinzelt dagestanden war.

Der Richter war mithin von den frühern Quellen des Rechts nicht abgeschnitten, sie hatten auch dem Gesetzgeber gedient; — dadurch lag in richtiger Auffassung des wahren Verhältnisses der Theorie und Praxis zum geschriebenen Rechte, in dem Gesetze selbst ein Keim der Fortbildung, dessen keine Gesetzgebung ermangeln darf, wenn sie auf längere Zeit praktisch bleiben will.

Durch die ganze Carolina zieht sich die Ansicht durch, daß Theorie und Praxis, welche durch die Rechtsverständigen und Schöppenstühle repräsentirt werden, als ergänzende Stücke, die durch den Buchstaben nicht fixirt werden können, zum geschriebenen Gesetz gehören, und daß aus diesen 3 Theilen das ganze lebendige Recht bestehe.

Der Richter darf kein Sklave des geschriebenen Wortes sein, sondern er soll in den Geist, die Analogie und Consequenz des Gesetzes eingehen und es frei und bewußt als lebendiges Recht handhaben.

Man hat an der Carolina vorzüglich die Strenge, ja die Grausamkeit ihrer einzelnen Strafbestimmungen getadelt. Diese gehören aber ihrer Zeit an, und sind allerdings für unsere Zeit in keiner Weise anwendbar. Der Maßstab moderner Theorien gilt aber dem wahrhaft philosophisch-historischen Geiste nicht zur Beurtheilung der Eigenthümlichkeit verschiedener Jahrhunderte.

Ich möchte einen Beweis für meine Ansicht selbst in der neuesten Gesetzgebung finden.

In dem Einführungsedict zum vorliegenden Strafgesetz wird eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgeführt,

welche als nicht aufgehoben neben dem Strafgesetz bestehen sollen.

Damit hat der Gesetzgeber schon die Nothwendigkeit ausgesprochen, nicht unbedingt abzubrechen; er hat angeknüpft. Wenn nun in so vielen Fällen eine Anknüpfung nothwendig schien, so dürfte eine solche bestimmte Fassung des §. 1 mit der Handlungsweise des Gesetzgebers selbst im Widerspruch sein.

Ich wende mich zu dem

§. 2,

welcher bestimmt, daß alle Unterthanen des Staats den Vorschriften des Strafgesetzbuchs unterworfen sind. Es wird sich bei der Berathung über den Titel L. näher zeigen, inwiefern hier nicht Lücken im Gesetze sind; ich beschränke mich für heute, auf die Gefahr hinzuweisen, daß Staatsdiener mittelst dieses Grundsatzes gestraft werden, ohne daß die Bestimmung des §. 9 des Einführungsedicts eingehalten wäre.

Eine wesentliche Bestimmung enthält der

§. 7,

welcher mir keine moralische Grundlage zu haben scheint.

Eine solche Bestimmung scheint mir gefährlich und im Widerspruch mit den Rücksichten der freundlichen Nachbarschaft und den internationalen Verhältnissen, wie sie zwischen Staaten und namentlich christlichen Staaten bestehen sollen.

Ich glaube zwar, daß eine Bestrafung nicht so leicht erfolgen sollte, aber daß die gerichtliche Verfolgung erst auf einen Befehl des Justizministeriums eingeleitet werden kann, scheint mir viel zu weit zu gehen.

Ein Verbrechen soll bestraft werden, mag es nun von einem Inländer oder Ausländer begangen worden sein, und nicht der Strafe entzogen werden können durch subjective oder formelle Rücksichten. Ein solcher Paragraph könnte eine Freistätte des Verbrechens aus unserem schönen Lande machen, und eine solche würde ich nicht wünschen. Ist das Verbrechen erfolgt, so soll die Strafe es treffen.

Der

§. 9

spricht endlich von dem Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande. Schon die Aufschrift beweist, daß er nicht in dieses Gesetzbuch gehört, sondern in die Prozeßordnung.

Der von der Commission vorgeschlagene §. 9a. enthält ebenfalls eine Bestimmung, welche mir nicht ganz zweckmäßig scheint; denn wir verfallen dadurch wieder in die schon getadelte Casuistik.

Ich erlaube mir daher, der hohen Kammer vorzuschlagen, die §§. 1. 2. 7. 9. und 9a. zu streichen.

Frhr. v. Marschall: Der §. 1 des Entwurfs soll eine allgemeine Regel aufstellen über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes, ist aber selbst einer verschiedenen Auslegung sehr empfänglich; er ist je nach dem Sinne, welchen man ihm beilegt, sehr bedenklich oder aber ungefährlich, und schon darum sicher etwas Wesentliches dadurch nicht gewonnen. Ein tüchtiger Richter wird auch ohne diesen Paragraphen den richtigen Weg finden; ein untüchtiger Richter könnte dadurch eben so leicht zum Irrthum als zur Wahrheit geleitet werden. Gibt man ihm die Auslegung, auf welche die Motive der Regierung hindeuten, so möchte dadurch eine formelle, am Buchstaben klebende Jurisprudenz geschaffen werden, welche gewiß nicht zum Guten führt, da sie der organischen Fortbildung des Rechts durch Doctrin und Praxis hindernd im Wege stehen würde.

Ich habe bereits bei der ersten Discussion ganz ähnliche Einwendungen gegen diesen Paragraphen erhoben; man hat mir aber erwiedert, daß derselbe eigentlich nur den allgemeinen Satz ausdrücken solle: **nulla poena sine lege**, der allerdings wahr ist, wofern man nur die **lex** nach ihrem Geiste auffaßt, also auch hier die allgemeinen Regeln der Auslegung anwendet.

Ich habe mich damals bei dieser Erwiderung beruhigt, und kann es auch jetzt wieder thun, weil ich den Motiven der Regierung durchaus dasjenige Gewicht nicht beilege, wie der verehrte Redner vor mir. Sie würden für die Auslegung entscheidend sein, wenn sie Motive des Gesetzes wären; sie sind aber nur Motive des Entwurfs. Die Motive des Gesetzes liegen zugleich in den Verhandlungen beider Kammern, und nur wo durch diese die Motive der Regierung adoptirt oder doch nicht widersprochen worden sind,

kann sie wohl der Richter mit Grund als Quelle für die Auslegung des Gesetzes benützen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Man könnte streiten über die absolute Nothwendigkeit einer Bestimmung, wie sie der §. 1 enthält. Ich glaube aber, daß es eine Sache der Ordnung ist, eine solche Bestimmung in einem Strafgesetzbuch vorauszuschicken. Es soll damit, wie der Frhr. v. Marschall bereits ausgeführt hat, nur der Grundsatz ausgesprochen werden, daß jede Zufügung einer Strafe ein Strafgesetz voraussetzt. Man hat sich vielfältig bemüht, diesen Grundsatz näher zu bestimmen; ich glaube aber, daß man damit zuletzt doch nicht von der Stelle gerückt ist. Man hat wohl von analoger Anwendung gesprochen; es wäre aber gewiß sehr bedenklich, die Analogie in Strafsachen unbedingt zuzulassen, obgleich ich es auf der andern Seite mit dem Frhrn. v. Andlaw für nicht minder bedenklich halten würde, dieselbe schlechthin auszuschließen.

Es können nämlich Fälle eintreten, auf welche eine Strafbestimmung nach ihrer wörtlichen Fassung nicht vollkommen paßt und welche unbestraft zu lassen der Gesetzgeber gleichwohl nicht die Absicht haben konnte.

Ein Gesetz, welches in solchen Fällen eine Analogie für unzulässig erklären würde, könnte mit Recht ein pedantisches genannt werden.

Es ist zudem, wie Sie, hochgeehrteste Herren! wohl wissen, sehr schwierig, den Bestimmungen eine so ganz präcise Fassung zu geben, daß der Gedanke unzweifelhaft hervortritt und keiner Mißdeutung unterliegen kann; dieses ist wenigstens eben so schwierig, als die Gesetzgebung an sich. Mich dünkt jedoch, man habe von verständigen Richtern nicht zu besorgen, daß sie Fälle, die zwar in einer Strafbestimmung nicht besonders vorgesehen sind, aber nach der ratio legis darunter gehören, für straflos erklären.

Ich glaube daher, daß es am besten sein wird, den §. 1 in seiner gegenwärtigen Gestalt beizubehalten, und befürchte davon weniger nachtheilige Folgen, als wenn derselbe der Analogie ausdrücklich gedächte.

Frhr. v. Andlaw: Der einzige Grund, welcher gegen meine Ansicht geltend gemacht wurde, besteht darin, daß der Paragraph eigentlich unerheblich sei, indem man dem Richter zutrauen müsse, zu entscheiden, wie eigentlich der Paragraph nicht sage, sondern wie er entscheiden müsse, um gerecht zu sein. Ich glaube, daß ein solcher Paragraph in dem Gesetze jedenfalls ein gefährlicher ist.

Da der Antrag des Frhrn. v. Andlaw zu §. 1 nicht unterstützt wurde, so wird zu dem von ihm in Bezug auf

§. 2

gestellten übergegangen.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph scheint mir überflüssig zu sein, indem die §§. 3 und 4 die Unterwerfung der Inländer unter das Strafgesetz in jeder Beziehung aussprechen; der einzige Werth, welchen man etwa diesem Paragraphen beilegen kann, besteht darin, daß er ausdrücklich der Militärpersonen Erwähnung thut, und bestimmt, wie weit hinsichtlich ihrer die Militärstrafgesetze eine Ausnahme machen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner vor mir hat den Grund angegeben, warum es zweckmäßig sein wird, den Paragraphen beizubehalten. Er besagt nämlich, daß die Militärpersonen ebenfalls den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen sind, in so weit nicht die Militärstrafgesetze besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten.

Das Präsidium leitet sofort die Discussion zu dem von dem Frhrn. v. Andlaw beanstandeten

§. 7.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung, die insbesondere von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vertreten werden den sollte. Sie ist von wesentlichem Belang, denn es kann in Fällen, für welche sie gegeben ist, sehr zweifelhaft sein, ob man im Interesse des eigenen Staats die Gerichte einschreiten lassen soll oder nicht.

Ich brauche den Herrn Antragsteller nicht an Begebenheiten zu erinnern, welche sich vor noch nicht langer Zeit ereignet haben; bei diesen durfte man billig fragen, ob es an unsern Gerichten sei, mit der Strafverfolgung einzuschreiten, wenn sich Angeschuldigte in unserem Lande hätten betreten lassen. Ja, die Beantwortung dieser Frage wäre selbst für die Regierung vor der Hand unmöglich gewesen. Die neuere Politik hat insofern Grundsätze aufgestellt, die es nicht gestatten,

daß man über Fragen dieser Art einen schnellen Entschluß fasse. Sie will zuwarten, wie sich die Dinge gestalten; die Vorfrage muß zuvor entschieden sein, dann erst kann man von Verbrechen reden.

Der Herr Antragsteller scheint rein das Interesse der Justiz vor Augen gehabt zu haben; allein ich glaube, daß hier das politische Interesse überwiegend ist, und die Gerichte gar nicht in der Lage sind, dieses Interesse zu würdigen, weil sie die Voraussetzungen nicht kennen, auf die es jeweils ankommen wird; diese kann nur die Regierung ermessen. Das Justizministerium ist hier als die Stelle, welche die Ermächtigung zu ertheilen hat, genannt, nicht weil es sich in der Lage befindet, darüber selbst eine entscheidende Meinung zu äußern, sondern weil es die den Gerichten vorgesetzte Dienstbehörde ist.

Frhr. v. Andlaw: Mein Antrag hat zunächst die gemeinen Verbrechen im Auge, und der Herr Regierungscommissär wird mir nicht widersprechen, daß hinsichtlich dieser meine Betrachtungen gewiß Rücksicht verdienen. Ich habe ferner bei meinem Antrag nicht von der Bestrafung gesprochen, sondern von der gerichtlichen Verfolgung. Ich bin nun aber der Meinung, daß durch diese, auf die Ermächtigung des Justizministeriums Bezug nehmende Bestimmung und die damit verbundene Verzögerung allerdings ein materielles Unrecht geschehen könnte, das heißt, daß Verbrechen dadurch practisch straflos werden, welche nach der Gerechtigkeit gestraft werden müßten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich sehe in dieser Bestimmung nichts Bedenkliches, wenn nicht der Beschluß des Justizministeriums so lange verzögert wird, daß dadurch der Zweck der gerichtlichen Verfolgung unerreicht bleibt.

Forstmeister v. Kettner: Unter die Bestimmungen dieses Paragraphen können die gemeinen Verbrechen nicht, wie der Frhr. v. Andlaw bemerkt, subsumirt werden, denn es handelt sich nur von Verbrechen, welche von einem Inländer im Inlande oder im Auslande gegen einen auswärtigen Staat begangen werden, also nur von politischen Verbrechen.

Es wird hierauf zu dem

§. 9

übergegangen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Gründe, mit welchen der Frhr. v. Andlaw seinen Antrag unterstützt hat, beschränken sich darauf, daß diese Bestimmungen nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Strafprozeßordnung gehörten. Daß derartige Bestimmungen auch in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden könnten, will ich nicht bestreiten, denn sie sind zweifacher Natur; keinenfalls kann man es aber unrichtig nennen, daß sie im Strafgesetze ihre Stelle gefunden haben.

Der Frhr. v. Andlaw hat ferner auf Verwerfung des §. 9a angetragen. Dieser Paragraph ist von der frühern Commission der ersten Kammer vorgeschlagen worden, und wäre insofern von Seite der Regierung nicht zu vertheidigen. Allein ich gestehe, daß ich denselben zur Vermeidung von Ungewißheiten, welche andernfalls über wesentliche Punkte bestehen könnten, für sehr zweckmäßig halte. Er ist nach sorgfältiger Berathung der früheren Commission und der hohen Kammer selbst angenommen worden. Ohne denselben könnte man z. B. im Zweifel sein, welche Folgen eintreten, wenn ein badischer Staatsdiener im Auslande sich ein Verbrechen hätte zu Schulden kommen lassen, welches, wenn es von ihm im Inlande begangen worden wäre, seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung hätte nach sich ziehen müssen. Die ausländischen Gerichte können eine solche Nebenfolge der Verurtheilung nicht aussprechen; es kann dies nur von der inländischen Dienstbehörde oder dem inländischen Gerichte geschehen.

Als hierauf das Präsidium den Titel I. zur Abstimmung brachte, wurden dagegen von dem Frhrn. v. Marschall, Staatsrath Jolly, Staatsrath Nebenius und Geh. Rath v. Reck Einwendungen erhoben, weil nach der Geschäftsordnung nur über die einzelnen Artikel eines Gesetzes besonders und erst am Ende der Berathung über das Ganze abzustimmen sei; wogegen der Frhr. v. Andlaw und Geh. Rath Vogel die entgegengesetzte Ansicht vertheidigten.

Der Vicepräsident beendigte diese Discussion mit der Erklärung, daß er nach Maßgabe der Geschäftsordnung von einer besondern Abstimmung über die einzelnen Titel abstrahiren werde.

Titel II.

Von der Commission wurde vorgeschlagen, die Nr. 6 des §. 17, welcher von den kraft Gesetzes eintretenden Folgen der

Zuchthausstrafe handelt, nach dem frühern Commissionsantrag wiederherzustellen, wornach sie lautet:

„der Verlust des Adels und der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person, jedoch unbeschadet der Rechte seines Ehegatten und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder."

Frhr. v. Andlaw: Bei diesem zweiten Titel handelt es sich um die allerwichtigsten Interessen; er spricht von den höchsten Gütern des menschlichen Lebens. Er beginnt mit einem schweren Worte, nämlich mit der Todesstrafe. Bei dem Standpunkte, den die Wissenschaft und Praxis eingenommen hat, ist es wohl für Jeden, der an den politischen Verhandlungen und der Gesetzgebung Theil nimmt, unerläßlich, sich eine bestimmte Ansicht über diese Strafe zu bilden, und angemessen, sie an der seiner deßfallsigen Wirksamkeit angewiesenen Stelle zu äußern.

Auf dieses Recht mache auch ich Anspruch. Es ist gesagt worden, die Gründe für und gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe halten sich die Waagschale. Weder die einen noch die andern haben mich aber vollkommen überzeugen können. Ich glaube, daß zwei Momente zunächst in's Auge gefaßt werden müssen, nämlich das Moment der Aufrechterhaltung der äußern Ordnung und das Moment der Sühne. Die Nichtbeachtung dieser beiden Interessen hat, wie ich glaube, diesen Zwiespalt in die Wissenschaft und Praxis geworfen, und nothwendig werfen müssen. Könnten diese beiden Momente getrennt erscheinen, so würde sich diese Frage unter dem doppelten Gesichtspunkt als eine verschiedene darstellen. Wenn es sich, hochgeehrteste Herren, nur um die Aufrechterhaltung der äußern Ordnung handelte, so würde ich unbedingt denjenigen beistimmen, welche die Todesstrafe abgeschafft wissen wollen, und zwar deßhalb, weil die äußere Ordnung auch ohne dieses äußerste Mittel allenfalls aufrecht erhalten werden könnte, mithin die Anwendung der Todesstrafe nicht gerade unerläßlich wäre. Es ist wichtig, zu wissen, von welcher Ansicht der Gesetzgeber bei Beurtheilung dieser Strafart ausgeht, weil die consequente Lösung dieser Frage mit den Ideen über den letzten Grund der Strafe innig zusammenhängt. Hält er sich nur auf einem äußern und materiellen Gesichtspunkt, so muß die Todesstrafe schwinden; nimmt er aber zugleich einen sittlichen Standpunkt ein, so ist die Beibehaltung der Todesstrafe nothwendig. Ich billige, daß der Gesetzgeber durch die Beibehaltung der Todesstrafe dem sittlichen Gefühle der Sühne gehuldigt hat, denn es dürfte wohl kaum bezweifelt werden, daß nur diese Strafe für gewisse Verbrechen als Sühne dem innern Gerechtigkeitsgefühl des Volkes entspricht.

Man hat behauptet, die Todesstrafe müsse aufhören, weil dem Verbrecher die Möglichkeit der Besserung nicht abgeschnitten werden dürfe. Auch diese Ansicht beruht auf einer materiellen Basis; denn die Besserung kann zu jeder Zeit erfolgen. Ich habe von Verbrechern gehört, welche mit Freude gestorben sind, indem sie die Nothwendigkeit der Sühne selbst empfanden, und, durch dieses Gefühl erhoben, muthig dem Tod durch das Beil des Henkers entgegensahen, in der Hoffnung eines bessern Jenseits; ja, daß sie sogar gerne starben, um damit der Gefahr zu entgehen, in neue Verbrechen zu fallen, die sie zu verabscheuen gelernt hatten.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Theilen des Titels und gestehe, daß mir allerdings eine große Reihe von Paragraphen entgegentritt, für welche ich nicht stimmen kann.

Rousseau sagt: „Sobald ein Staat verfällt, mehren sich die Fälle der Straflosigkeit. Unter der römischen Republik begnadigten der Senat und die Consuln nie. Selbst das Volk begnadigte nicht, wenn es gleich zu Zeiten sein gegebenes Urtheil zurücknahm.

Häufige Erlassung der Strafen deutet darauf hin, daß die Vergehen keine Strafen mehr in kurzer Zeit zu besorgen haben und die Folge einer solchen Handlungsweise ist nicht schwer zu ermessen."

Dieser Grundsatz läßt sich auf alle Strafbestimmungen anwenden, die unter dem Maß dessen sind, was man einem gewissen innern Gefühle nach für Recht erkennt. Eine solche Art von Straflosigkeit tritt aber ein, wenn das Gesetz zu großen Spielraum dem Richter läßt, der, wenn immer Neigung zur Milde, wie sie überhaupt besteht, bei ihm vorhanden ist, das niederste Maß der Strafen verhängen wird.

Ich bin durchaus kein Anhänger von Rousseau, aber ich würdige die oft tiefen Blicke in die Wahrheit von Seite dieses seltenen Geistes, und führe seine Worte gleichsam als ein testimonium ab hoste an. — Er fügt selbst, um nicht

gegen die Lieblingsidee der Zeit, eine falsche Milde, anzustoßen, sogleich gleichsam entschuldigend bei: „Ich fühle, daß Etwas gewaltsam meine Hand zurückhält, mein Gefühl bewegt sich; — mögen diese Fragen von Gerechten behandelt werden, die selbst nie fielen, und mithin nie Anspruch auf Begnadigung zu machen hatten."

Damit wird das zuerst Gesagte aufgehoben. Wer ist frei von Schuld? — Die Gerechtigkeit erfordert aber, das selbst verübte Verbrechen auch als ein solches zu erkennen, und mithin die Gerechtigkeit einer gegen uns verhängten Strafe.

Wenn wir die Empfindungen unseres Innern, gleichviel ob in Bezug auf uns oder Andere, mit den äußeren Folgen der That in Verbindung bringen, so dürfte dies auf ein Naturgesetz schließen lassen, demzufolge Verbrechen und Strafe in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie Ursache und Wirkung, daß die Strafe folgen müsse, weil das Verbrechen vorausgegangen ist, daß mithin Straflosigkeit eine Ausnahme wäre von einem Naturgesetz, das die Ausnahmen nicht wohl verträgt.

Ich wende mich nun zum

§. 17.

Der bürgerliche Tod erscheint nicht unter den Folgen der Zuchthausstrafe, während das Landrecht denselben doch aufstellt.

Ich glaube ferner, daß der §. 22 mit dem §. 17 in einigem Widerspruch steht, weil dort die Folgen der Zuchthausstrafe, also alle Folgen, welche der §. 17 aufführt, als Folgen der Strafe der Dienstentsetzung bezeichnet sind, was wohl zu weit geht.

Der §. 27 gehört nach meiner Ansicht dem Polizeicoder an, und im §. 28 finde ich eine überflüssige Beschränkung der polizeilichen Aufsicht.

Die Bestimmung des §. 29, wie die Commission der hohen Kammer solche früher abgeändert hat, verfällt in eine noch größere Casuistik, als die übrigen Bestimmungen des Gesetzbuchs.

Im §. 38 finde ich für nothwendig, ein Minimum der Amtsgefängnißstrafe festzusetzen.

Die Reihe der von mir beanstandeten §§. ist übrigens so groß, daß ich mich lediglich darauf beschränke, auf das Mangelhafte dieses Titels im Allgemeinen aufmerksam gemacht zu haben.

Es ist endlich eine Strafe nicht ins Gesetz aufgenommen worden, ich meine die Deportation, welche in vielen Fällen als Surrogat der Todesstrafe gebraucht werden könnte. Das Edict von 1803 sagt, daß dermalen keine Gelegenheit vorhanden sei, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen und man in der Folge darauf Rücksicht nehmen würde.

Ebenso vermisse ich unter den Strafarten die Festungsstrafe. Ich glaube jedoch, daß ein Beschluß der hohen Kammer sie unter die Strafen des Zweikampfes aufgenommen hat. Endlich finde ich im §. 31 Strafgattungen, welche ich etwa in einen Polizeicoder versetzt zu sehen wünschte. Ich habe schon in der allgemeinen Discussion bemerkt, daß das Ansehen des Gesetzes nothwendig dadurch leiden muß, daß man zu einem solchen Minimum herabgeht, wie der gerichtliche Verweis ist.

Alle diese Bedenken gegen die einzelnen §§. dieses Titels machen es mir unmöglich, für denselben zu stimmen, daher ich mich für dessen Verwerfung erkläre.

Reg. Comm. Geh. Referendär Junghanns: Der verehrte Redner vor mir hat seine Zustimmung zu dem §. 10. des Gesetzbuchs und namentlich zu dem ersten Punkte desselben, welcher die Beibehaltung der Todesstrafe ausspricht, nur aus dem Grunde gegeben, weil diese von dem Gesichtspunkte der Sühne aus nothwendig sei.

Die Regierung ist aber der Ansicht, daß die Todesstrafe zur Aufrechterhaltung des Staats erforderlich und deren Beibehaltung daher so lange gerechtfertigt sei, bis die Erfahrung gelehrt hat, daß man die höchste aller Strafen aufheben kann, ohne dadurch die größte Gefahr für die öffentliche Sicherheit herbeizuführen. Bis jetzt hat erst ein Staat, und zwar im vorigen Jahrhundert, die Abschaffung der Todesstrafe versucht, sah sich aber genöthigt, sehr bald zu derselben zurückzukehren, weil die Sicherheit der Unterthanen aufs höchste durch diesen Versuch bedroht war.

Der verehrte Redner hat ferner zu dem §. 17 über die Folgen der Zuchthausstrafe herausgehoben, daß er als solche den bürgerlichen Tod nicht aufgeführt finde.

In dieser Beziehung muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf über die bürgerlichen Folgen der Ver-

brechen das ganze Institut des bürgerlichen Todes, wie das Landrecht es enthält, aufhebt.

Unter den Strafarten wurde von dem verehrten Redner die Deportation vermißt. Allein diese können mit Erfolg nur solche Staaten aussprechen, welche selbst in dem Besitze von Colonien sind. Uebrigens hat auch bei diesen Staaten der Versuch der Deportationen bei weitem nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt; es wurden die Verbrecher dadurch nicht gebessert; die übrigen Bewohner der Colonien aber, die man einmal von jenen nicht ganz abschließen kann, in ihrer Sicherheit gefährdet. In England wurde deßhalb wiederholt die Frage aufgeworfen, ob man nicht das ganze System der Deportation nach Neuholland aufgeben und sich mit den andern Strafen, welche im Lande vollzogen werden können, begnügen sollte.

Der Frhr. v. Andlaw hat gewünscht, daß im §. 28 die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt, sondern auf längere Zeit ausgedehnt werden möchte.

Die Regierung hat geglaubt, daß, nachdem der Verbrecher seine Strafe schon erstanden hat, eine Zeit von 5 Jahren, während welcher er in einem seiner wesentlichsten Rechte beschränkt ist, für die öffentliche Sicherheit hinreichend und sofern derselbe kein neues Verbrechen in dieser Zeit begeht, eine fernere polizeiliche Aufsicht nicht nothwendig sei.

Wenn endlich auch dagegen eine Einwendung erhoben worden ist, daß im §. 31 Geldstrafen und gerichtlicher Verweis als Strafen von Verbrechen enthalten sind, so muß ich darauf hinweisen, daß der Entwurf unter der allgemeinen Benennung von Verbrechen auch Vergehen begreift, daß er namentlich auch die Ehrenkränkungen umfaßt, und insbesondere für solche die getadelten Strafarten ganz zweckmäßig sein können.

Geh. Rath Vogel: Der Frhr. v. Andlaw hat der Festungsstrafe erwähnt; es verhält sich damit so: Die Regierung hat diese Strafe in ihrem Entwurfe selbst vorgeschlagen, sie wurde aber durch einen Beschluß der andern Kammer gestrichen.

Ich habe früher darauf angetragen, daß die Festungsstrafe wieder aufgenommen werden solle, und zwar namentlich wegen der Strafbestimmungen über das Duell.

Es wäre übrigens jetzt nur nöthig, daß man bei diesem Paragraphen sich die definitive Beschlußfassung vorbehält und dann diese Frage in nähere Erwägung zieht, wenn der Titel über den Zweikampf zur Sprache kommt.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe bei der durch Beschluß der Kammer im Jahr 1842 dem §. 17 beigefügten Nummer 7, welche als Folge der Zuchthausstrafe die Unwürdigkeit zum Militärdienst enthält, das Bedenken, daß es im Falle eines langandauernden Kriegs wünschenswerth sein könnte, auch auf solche zu greifen, welche eine Zuchthausstrafe erstanden haben.

Auch würde ich es für hart halten, wenn man diesen Menschen die Möglichkeit nehmen wollte, dadurch, daß sie im Kriege durch Tapferkeit sich auszeichnen, ihre Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft wieder zu begründen.

Ich kann mich jedoch beruhigen, wenn der §. 26, nach welchem durch die Begnadigung selbst die Folgen der Strafen aufgehoben werden können, sich auch darauf bezieht, daß der Regent auf diese Weise die Unwürdigkeit zum Militärdienste erlassen kann. Denn dann könnte in dem erwähnten Falle die Begnadigung eintreten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ohne Zweifel bezieht sich der §. 26 hierauf.

Das Präsidium leitet hierauf die Discussion zur Nr. 6 des

§. 17,

wo die Commission vorschlägt, den Verlust des Adels als Folge der Zuchthausstrafe auszusprechen.

Frhr. v. Göler d. j. erklärt sich mit der Fassung des Amendements einverstanden.

Frhr. v. Türckheim: In der Kammer ist früher auf meinen Vorschlag zu dieser Nummer der Zusatz gemacht worden, daß der Adelsverlust den Rechten der nachgebornen Kinder keinen Eintrag thun solle. Nun hielt ich diesen Punkt damals zwar nicht für wichtig, denn es wird in der Praxis dieser Fall nicht leicht vorkommen. Allein ich bin dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Gattin, welche eingedenk ihres vor Gott feierlich abgelegten Gelöbnisses, mit ihrem Ehemanne die Schicksale des Lebens zu theilen, diesen im Unglück nicht verläßt, seine Leiden ihm tragen hilft und von der auf den Grund der Zuchthausstrafe zulässigen Ehe-

scheidungsklage Gebrauch zu machen verschmäht, deßhalb nicht dadurch bestraft werden soll, daß ihre später geborenen Kinder an ihrem Stande keinen Theil nehmen.

Ich hätte in der That gewünscht, daß ein diesem Grundsatz entgegengesetzter, meinem Gefühle widerstreitender Vorschlag nicht gemacht worden wäre.

Frhr. v. Marschall: Der einfache Grund, aus welchem die Commission auf der Fassung ihres Amendements im Gegensatz zu dem früheren Beschlusse der Kammer beharrt, besteht darin, daß der Adel nur durch den Vater vererbt werden kann.

Der Commissionsantrag zu Nummer 6 des §. 17 wird hierauf angenommen.

Geh. Rath Vogel: Der Frhr. v. Göler d. j. hat in Beziehung auf die Nr. 7 dieses Paragraphen, welche die Bestimmung enthält, daß eine der Folgen der Zuchthausstrafe auch die Unwürdigkeit zum Militärdienst sein soll, nicht eine Einwendung gemacht, wodurch er auf deren Verwerfung anträgt, sondern er glaubt nnr, daß zur Zeit des Krieges es damit nicht so genau genommen werden sollte, und daß dann vielleicht die Gnade des Landesherrn eine solche Folge nachlassen möchte. Was die Gnade vermag und beschließt, dürfen wir nicht fragen, sie ist ein Sonnenstrahl, welcher leuchtet ohne Gesetz. — Ich möchte aber bezweifeln, ob es gut wäre, wenn man es hierin im Kriege weniger genau nähme, als im Frieden. Wer mit Zuchthaus bestraft worden ist, kann weder im Kriege noch im Frieden ferner dienen. Für den Stand, dessen Lebenselement die Ehre ist, kann man den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß man einen Menschen, der im Zuchthaus war, noch ferner dienen lassen oder erst aufnehmen könnte.

Generalmajor v. Lasollaye: Es wird sich nur darum handeln, ob nicht ein Surrogat für den Militärdienst ermittelt werden könnte. Diese Frage ist in einem Nachbarstaate ausführlich erörtert und in Folge davon die Bestimmung getroffen worden, daß Solche, welche durch die über sie verhängte Strafe des Militärdienstes unwürdig wurden, andernfalls aber militärpflichtig wären, zu besondern Verrichtungen, wobei sie keine Waffen gebrauchen, z. B. zu Festungsarbeiten, verwendet werden. Dieser Frage sollte bei der Revision des Conscriptionsgesetzes hauptsächlich Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Zu dem §. 31 erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß unter die bürgerlichen Strafen auch die Festungsstrafe wieder aufgenommen werden möge. Ich könnte mich wohl damit vereinigen, diese Frage bis zum Titel über den Zweikampf auszusetzen, allein mir scheint dieselbe auch jetzt schon berathen und entschieden werden zu können. Die Festungsstrafe ist im §. 295 a von der frühern Kammer angenommen worden und zwar nicht blos als eine Verwandlungsstrafe, sondern als eine selbstständige Strafe, auf welche erkannt werden muß. Ich sehe daher nicht ein, warum man dieselbe hier nicht unter den Strafen aufzählen soll.

Ich stelle demnach den Antrag, daß in dem §. 31 unter Nr. 1 nach der Arbeitshausstrafe die Festungsstrafe den Strafarten beigefügt werde.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath Vogel: Ich habe diesen Antrag früher gestellt, ihn aber aus lauter Besorgniß, daß er ohne Folgen bleibt, nicht wiederholt. Ich freue mich daher über das Amendement des Frhrn. v. Göler und unterstütze dasselbe.

Reg. Comm. Geh. Referendär Junghanns: Die Regierung hält diesen Antrag für folgerichtig; er stimmt auch mit dem Entwurfe in seiner ursprünglichen Gestalt überein.

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. an.

Frhr. v. Marschall: Ich schließe mich der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw an, daß der gerichtliche Verweis unter den im §. 31 aufgeführten Strafarten keinen Platz hätte finden sollen, wie er denn auch in verschiedenen andern deutschen Strafgesetzbüchern, namentlich im würtembergischen, nicht aufgenommen ist. Der Verweis ist ein Mittel der Disciplin, wo der Beifall oder der Tadel des Vorgesetzten von besonderm Werthe ist; dagegen eignet er sich nicht zur Criminalstrafe. Die Beibehaltung oder der Strich dieser Strafart wird übrigens davon abhängig, ob man den Verweis als Strafe von Ehrenkränkungen aufzuzählen für angemessen erachtet; wird dies verneint, so muß natürlich diese Strafart, deren sonst keine Erwähnung geschieht, nachträglich auch hier gestrichen werden.

Frhr. v. Andlaw: Meine Aeußerung bezüglich auf die bedenklichen Folgen der Straflosigkeit von Verbrechen scheint mißverstanden worden zu sein. Ich habe hiebei ein Citat von Rousseau vorausgeschickt, um darzuthun, daß hierdurch der Abscheu vor Verbrechen geschwächt wird. Ich gebe diesem Satze eine größere Ausdehnung, indem ich glaube, daß eine Strafe, die nach den Empfindungen des Volkes nicht groß genug ist, beinahe an die Straflosigkeit grenzt. Man verwechselt hierbei irrthümlich eine gewisse natürliche Milde mit einer falschen Milde. Eine natürliche Milde wird dann eintreten, wenn das Volk zu einer gewissen moralischen Höhe gelangt ist. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gesinnungen im gesammten Volke milder geworden sind, und daher auch die hohen Strafen in dem Maße, wie in der alten Gesetzgebung, nicht mehr verhängt zu werden brauchen; die Strafen müssen sich von Zeit zu Zeit mildern; allein auch da eine Milderung eintreten zu lassen, wo die Nothwendigkeit dazu nicht vorliegt, halte ich für bedenklich, weil dadurch eine Steigerung zu Verbrechen herbeigeführt wird.

In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Geh. Raths Vogel wegen der Festungsstrafe erlaube ich mir zu fragen, ob seine Ansicht dahin geht, daß Festungsstrafen nur auf Ehrenhändel gesetzt werden sollen, oder auch auf andere Verbrechen. Dies ist eine Frage, deren Erörterung mir sehr nothwendig scheint.

Geh. Rath Vogel: Die Erörterung wird leicht sein nach der Betrachtung des Entwurfs selbst. Festungsstrafe als ursprünglich selbstständige Strafe wird nur für den Zweikampf vorkommen; es gibt aber auch Fälle, in welchen andere Strafen in Festungsstrafe umgewandelt werden können, worüber besondere Paragraphen dieses Gesetzbuchs Vorsorge treffen.

Frhr. v. Andlaw: In Beziehung auf den §. 33 habe ich das Bedenken, daß hier als Maximum der Arbeitshausstrafe 6 Jahre festgesetzt sind, wobei die Fälle jedoch ausgenommen werden, in denen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

Unter diese Ausnahmen könnten aber alle möglichen Fälle kommen, so daß die Ausnahme zur Regel wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es sind drei Punkte von dem Frhrn. v. Andlaw zur Sprache gebracht worden. Sein erstes Bedenken betrifft die Anwendung der Festungsstrafe. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß im §. 51 noch eine ganze Klasse von Fällen bezeichnet ist, in welchen der Vollzug einer Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe auch auf der Festung stattfinden kann.

Der verehrte Redner hat ferner gewünscht, daß für die Amtsgefängnißstrafe ein Minimum festgesetzt werden möge. Ich gestehe, daß ich dieses nicht für nothwendig halte; denn man kann wohl nicht annehmen, daß ohne Bestimmung eines Minimums etwa eine Gefängnißstrafe nach Stunden oder Viertelstunden erkannt werden würde.

Der Frhr. v. Andlaw hat endlich in Bezug auf den §. 33 den Grund vermißt, warum man als Regel die längste Dauer der Arbeitshausstrafe auf 6 Jahre bestimmt und als Ausnahmen die Fälle bezeichnet hat, in welchen sie auf längere Zeit erkannt werden darf. Es ist diese Bestimmung in der That nur im Interesse der Kürze gegeben; dadurch wird nämlich der Gesetzgeber in vielen einzelnen Fällen von der Nothwendigkeit befreit, die Größe der Arbeitshausstrafe beizufügen, indem dieselbe, wo ihrer Dauer nicht Erwähnung geschieht, bis auf 6 Jahre erkannt werden kann. Es gibt nun eine geringere Anzahl Fälle, bei welchen eine längere Dauer der Arbeitshausstrafe zweckmäßig erscheint und welche daher als Ausnahmen angeführt wurden.

Der Zusatz im §. 33 ist übrigens erst im Laufe der frühern Berathung entstanden; denn es waren im ursprünglichen Regierungsentwurf für alle Fälle, in welchen Arbeitshausstrafe gedroht ist, als Maximum nur 6 Jahre bestimmt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ehe wir den zweiten Titel verlassen, kann ich nicht umhin, in Bezug auf die Todesstrafe zu bemerken, daß ich, der früher für Abschaffung dieser Strafe stimmte, zwar meine Ansicht nicht geändert habe, jedoch deßfalls einen Antrag, von dem ich mir keine Folgen verspreche, nicht mehr stellen werde. Die Todesstrafe wird später von selbst fallen, davon bin ich überzeugt; es wird hierzu meiner besondern Mitwirkung nicht bedürfen. Nur muß ich aussprechen, daß ich am wenigsten begreife, wie man diese empörende Strafe, worin ich die höchste Unsittlichkeit erkenne, als sittliche Grundlage der Staaten geltend zu machen unternehmen mag.

Titel III.

Frhr. v. Andlaw: Auch dieser Titel hat große Bedenken in mir hervorgerufen, über die ich mich aussprechen zu müssen glaube, obgleich ich die Schwierigkeit nicht verkenne, darüber im Einzelnen Betrachtungen anzustellen, welche sich des Beifalls der hohen Kammer zu erfreuen haben dürften. Ich halte mich zunächst an die §§. 71 und 72. Es mögen allerdings diese Sätze in der Theorie nicht widersprochen werden, aber wie werden sie sich in der Praxis äußern?

Würde es nicht genügen, dem Richter im Allgemeinen zu sagen, daß da, wo keine Zurechnungsfähigkeit besteht, auch keine Strafe stattfindet, weil die Strafe nur auf eine Handlung des freien Willens folgen kann? Hier stehen wir an dem Problem, welches nicht durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gelöst werden kann: „wo tritt der Fall ein, der die Zurechnung ausschließt?"

Wenn wir solche Bestimmungen aufnehmen, welche eine Reihe von einzelnen, die Zurechnung ausschließenden Zuständen enthalten, so bringen wir den Richter dadurch in eine sehr große Verlegenheit. Wir stellen den Einzelnen der Gefahr blos, daß der Richter sich täuscht, und die Sühne nicht erreicht wird. Der §. 71 zählt unter den Zuständen, welche die Zurechnung ausschließen, die vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes auf. Welche Gefahr liegt in dieser Bestimmung? Ist der Zustand ein vorübergehender, wann begann die That und wo hört sie auf? Wurde sie erst in diesem Zustande beschlossen oder ist sie prämeditirt? Ist die vorübergehende Verwirrung nicht absichtlich zur Verübung eines Verbrechens durch irgend ein Mittel hervorgerufen? Man wird den §. 72 mir entgegen halten, welcher sagt, daß ein solcher Fall die Zurechnung nicht ganz ausschließe; allein es gibt andere Fälle, in denen diese Ausschließung von dem Richter dennoch als vorhanden angenommen werden könnte. Ich erwähne nur den in den Motiven angeführten Zustand der gänzlich unverschuldeten Trunkenheit; ich kann mir wirklich nicht denken, wie eine Trunkenheit gänzlich unverschuldet sein kann.

Aus diesem Grunde bestraft das canonische Recht zwar nicht das in der Trunkenheit begangene Verbrechen, wohl aber diese selbst.

Wir sind hier in ein wahres Labyrinth von Casuistik geführt; Sie werden mir, hochgeehrteste Herren, erlassen, die Folgen weiter auszumalen, welche aus der Anwendung solcher verwickelter Bestimmungen im wirklichen Leben entstehen können. Ich muß mich daher gegen die Fassung aller Paragraphen dieses Titels erklären.

Dieser Titel ist trotz der Reihe seiner vorgesehenen Fälle nicht einmal erschöpfend, und ich glaube sogar, daß es unmöglich ist, Alles vorzusehen.

Nehmen wir an, ein Verbrecher habe sich zwar nicht absichtlich zur Verübung eines bestimmten Verbrechens, allein durch eine Reihe von schändlichen Ausschweifungen in einen Zustand versetzt, welcher die Zurechnung ausschließt. Soll eine solche Verschuldung der Unzurechnungsfähigkeit nicht wenigstens irgend eine Strafandrohung rechtfertigen, soll dieselbe nicht eher einen Grund der Strafmilderung, als der Straflosigkeit bilden?

In dem §. 75 finde ich ähnliche Bestimmungen, welche in ihren Folgen höchst bedenklich sein könnten. Ferner enthält derselbe eine Ausnahme von der im §. 33 aufgestellten Regel über die Dauer der Arbeitshausstrafe überhaupt. Solche Ausnahmsbestimmungen sind ziemlich häufig; warum hat man nicht lieber im §. 33 selbst die höchste Dauer der Arbeitshausstrafe so aufgenommen, wie sie in den einzelnen Paragraphen ausgesprochen ist? In Nr. 3 dieses Paragraphen ist für die zu erkennende Strafe offenbar ein zu großer Spielraum gegeben, der mir das Princip der Gerechtigkeit zu verletzen scheint.

In dem §. 77 wird von Drohungen gesprochen, deren Anwendung gegen den Verbrecher zum Zwecke der Verübung der That die Zurechnung aufheben solle. Im Allgemeinen kann eine solche Bestimmung vielleicht begründet sein, allein die Fassung ist so weit, daß Straflosigkeit in manchen Fällen eintreten dürfte, wo etwa nur Strafmilderung geeignet schiene. Für bedenklich halte ich die weitere Bestimmung dieses Paragraphen, daß der „durch unwiderstehliche körperliche Gewalt" herbeigeführte Zwang die Zurechnung ausschließe. Wie schwierig ist die Lösung der Fragen: wann hat die Gewalt diesen Grad erreicht? wie wird sich derselbe herstellen lassen?

Nach §. 78 findet eine rechtmäßige Nothwehr gegen Angriffe, welche mit Gefahr für Freiheit und Ehre verbunden sind, statt. Es werden sich aber nicht leicht Fälle denken las-

sen, in welchen die Ehre auf eine solche Weise verletzt wurde, daß die Anwendung von Eigenmacht als Nothwehr erscheinen kann. Denn folgt dieselbe der Injurie nach, so ist sie keine Nothwehr, weil diese ihrem Begriffe nach nur gegen drohende Angriffe gerichtet ist; geht sie aber der Injurie voraus, so möchte ich es für sehr bedenklich halten, eine rechtmäßige Nothwehr da anzunehmen, wo es sich nur um eine Absicht handelt, die sich vielleicht noch nicht klar gezeigt hat.

In dem §. 79 finden sie dieselben schwankenden Bestimmungen über die Straflosigkeit der in der Nothwehr geschehenen Verletzung.

Der §. 82 nimmt als Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr an, wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet wurde oder vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt erhielt, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat.

Wie viele Fälle mögen aber denkbar sein, in welchen dieser Vorsatz sich klar ausspricht; wie oft wird dieser bewiesen werden können?

Gegen solche casuistische Bestimmungen, welche den Richter nur irreführen, seinen klaren Blick in so verschiedenen Fällen des Lebens nur verdüstern können, muß ich mich im Interesse der Gerechtigkeit zum Heile des Volkes durchaus erklären.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Was zunächst die Ausstellung des verehrten Sprechers gegen die §§. 71 und 72 betrifft, so darf man nie vergessen, daß der Gesetzgeber als Regel annimmt (§§. 87, 90), jeder Mensch sei zurechnungsfähig, und wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt sein sollte, so versteht es sich von selbst, weil das Normale überall den Vorzug hat, und die gesunden Menschen die Regel bilden. Das Gegentheil, Geistes- und Sinnenkrankheit (§. 71), ist die Ausnahme, und diese Entschuldigung muß mithin von demjenigen, der eine ungerechte That begangen hat, bewiesen werden. Der Richter wird ihn zwar immer unterstützen, wenn er Beweismittel an die Hand gibt, aber zunächst muß der Behauptende es möglich machen, daß ein Beweis hergestellt werde. Also ist keine Gefahr darin zu erkennen, daß der Gesetzgeber für vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes die Aufhebung der Zurechnung statuirt; denn nur von diesem Moment, wo der Richter über das entschuldigende Factum vollständige rechtliche Gewißheit erlangt hat, darf er darauf Rücksicht nehmen.

Allerdings ist es schwierig, eine solche vorübergehende Verwirrung herzustellen, und zwar so, daß während dieses Zustandes und während der Dauer seiner vollen Kraft die That begangen worden sei.

Fälle sind jedoch möglich, wo dieser Beweis geliefert werden kann, daher muß das Gesetz davon sprechen; denn es wird von dem verehrten Redner selbst zugegeben werden, daß bei einer gänzlichen Verwirrung der Sinne und des Verstandes eine Strafe nicht mehr am Platze ist. Von Handlungen kann man nur da reden, wo der freie Wille mitwirkt. Es ist nicht nur die Trunkenheit unter diesem Passus zu verstehen, sondern auch die Sinnestäuschung, ein krankhafter Zustand des Gehörs oder des Gesichts, welcher vollständige Verwirrung der Bilder der Wirklichkeit und der Phantasie herbeiführen kann; da ist der Mensch in einen Zustand versetzt, wo er nicht weiß, was er thut. Bei der Trunkenheit selbst wird sich die Zurechnung abstufen nach den §§. 71 und 72. Der Gesetzgeber denkt sich einmal den Fall, wo Jemand durch geistige Getränke in den Zustand der Verwirrung verfällt, ohne vorauszusehen, daß er später in eine Gesellschaft oder in die Lage kommen werde, wo er mit andern Menschen in Conflict geräth; er dachte, er werde allein bleiben bis zur Wiederherstellung seines ruhigen Zustandes. Dieses wäre ein vollkommen entschuldbares Verhältniß, wenn die fragliche Person darin ein Verbrechen beginge. Der Fall ist criminell straflos, wenn auch unter Umständen eine polizeiliche Rüge eintreten kann.

Ein zweiter Fall ist der, daß Jemand wohl voraussetzen kann, daß er in Folge von Schwelgerei, wie z. B. in Wirthshäusern oder bei Gelagen, in einen Zustand gerathen wird, wo er Mißbrauch mit seinen Kräften machen könnte. Hat er sich gleichwohl des Uebermaßes im Trunke nicht enthalten, und dann ein Verbrechen verübt, so folgt eine Strafe, welche nach den Grundsätzen über die Fahrlässigkeit (§. 90) zu bemessen ist.

Wenn endlich eine Person geistige Getränke im Uebermaße zu sich nimmt, um sich Stärke und Muth zu verschaffen

zur Begehung einer bösen That, so ist dieses nur eine Steigerung des Verbrechens, weil der Thäter sich absichtlich in diesen Zustand versetzt hat.

Ich kann daher in den §§. 71 und 72 für die öffentliche Ordnung keine Gefahr erblicken.

Der §. 75 ist angefochten worden aus dem Grunde, weil in demselben von der Arbeitshausstrafe bis zu 15 Jahren geredet sei.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat schon bemerkt, daß es eine zweckmäßige Einrichtung sein dürfte, zunächst von dem Maximum und Minimum zu sprechen, das man als Regel für den Richter ansieht. Man hat zwischen 6 Monaten und 6 Jahren Arbeitshausstrafe zu wählen; dieses bildet die Regel (§. 33). Darüber hinaus gehen einzelne Fälle, welche man besonders verschärfen wollte, und unter diese Fälle gehören die Ziffer 2 und 3 des §. 75.

Es ist gegen den §. 77 bemerkt worden, daß es bedenklich wäre, von einer Aufhebung der Zurechnung zu sprechen, wo „durch unwiderstehliche körperliche Gewalt" ein Zwang hervorgerufen wurde. Es ist das Bedenken darein gelegt worden, daß es schwer sein möchte, diesen Grad der Gewalt und dessen Vorhandensein herzustellen; allein ich muß wiederholen, was ich zu §. 71 und 72 gesagt habe, daß dieses eine Einrede des Angeschuldigten ist, die er beweisen muß; thut er oder kann er dies nicht, so glaubt man ihm nicht: also ist für die öffentliche Sicherheit wiederum keine Gefahr vorhanden.

Was den §. 78 betrifft, so ist bemängelt worden, daß auch eine Nothwehr zulässig sei gegen Angriffe, welche auf die Ehre einer Person gerichtet werden.

Dieser Punkt ist in den neuern Strafgesetzbüchern überall mehr oder weniger berücksichtigt; er beruht auf den neuen Forschungen der Wissenschaft. Man hat anerkannt, daß zu den höchsten Gütern des Menschen nicht nur Leib, Leben und Freiheit gehört, sondern auch die Ehre, und namentlich wird in einem gesitteten Staate die Ehre nicht unter die letzten Güter zu rechnen sein. Auch die peinliche Halsgerichtsordnung deutet (im Art. 140) auf eine solche Auffassung hin.

Es ist nicht gerade gesagt, daß Jeder, der irgend verletzt wird, zu den äußersten Mitteln greifen darf; es kann unter Umständen eine schwere Strafe eintreten (§. 82).

Denken Sie sich den Fall, daß Jemand thätlich injuriirt wird, und zwar mit einem leichten Stocke, so wird der Angegriffene mit seinem ebenfalls ganz schwachen Stocke wohl auch einen Gegenschlag thun dürfen, und schwerlich dürfte Jemand auftreten und sagen, daß ein Mann, der sich auf diese Art vertheidigt hat, wenn er auch das Unglück hatte, eine Tödtung zu verursachen, als gemeiner Verbrecher oder Todschläger behandelt werden muß.

Was die Grenzen der Nothwehr betrifft, so gibt theils das Gesetz, theils die Wissenschaft hinreichende Bestimmungen an die Hand; es darf nicht mehr geschehen, als was nothwendig ist, um den Angriff abzuweisen, und dieses ist eine quaestio facti, die man dem Richter zu beurtheilen überlassen muß.

Ist der Angegriffene zu weit gegangen, daß er unnöthiger Weise und ohne durch den Drang der Umstände dazu gezwungen worden zu sein, den Andern schwer verletzt, so soll keine Straflosigkeit eintreten, sondern nach den Umständen die geeignete Strafe dictirt werden.

Geh. Rath Vogel: Ich will es nicht unternehmen, dem Ideengang des Hrn. Regierungscommissärs zu folgen. Es wird auch nicht nöthig sein, weil zur Zeit die Anträge des Frhrn. v. Andlaw noch keine Unterstützung erhalten haben, also auch keiner Bekämpfung bedürfen.

Ein Punkt scheint mir von zu großer praktischer Wichtigkeit zu sein, als daß ich es umgehen könnte, etwas darüber zu sagen. Es betrifft die Trunkenheit.

Der Redner hat die Frage gestellt, wie man sich überhaupt Fälle einer Trunkenheit denken könne, die ganz entschuldbar wäre? Ich will solche Fälle nicht näher bezeichnen; daß sie aber vorkommen können, ist nicht zu bezweifeln. Auf die daraus entstehende Umneblung der Sinne hat der Richter die gebührende Rücksicht zur Strafmilderung zu nehmen. Aber so weit darf man es nicht ausdehnen, daß man sich dabei Fälle angedeuteter Art denkt, in welchen Jemand sich in geistigen Getränken dermaßen übernimmt, daß er seiner Sinne gar nicht mehr mächtig bleibt, indem er geglaubt hat, daß, wenn er betrunken werde, sein Zustand keinen Schaden bringen würde, und nach den Verhältnissen der

Zeit und des Ortes nicht sollte bringen können. Es kann ein Mann je nach der Verschiedenheit des Standes, dem er angehört, und der Pflichten, die er zu erfüllen haben kann, ein großes Vergehen verüben, wenn er es nicht vermeidet, sich in solchen Zustand zu versetzen. Wenn er zu einem Dienste berufen werden sollte, muß er dabei mit nüchternem Sinne erscheinen, und wenn er sich betrinkt, nachdem er schon zum Dienste berufen ist, so ist seine Trunkenheit um so strafbarer. Die Fälle einer ganz entschuldbaren Trunkenheit werden nicht oft vorkommen.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß der Hr. Regierungscommissär selbst sich dahin ausgesprochen hat, daß es dem Verstande des Richters überlassen werden müßte, die einzelnen Fälle unter die allgemeinen Bestimmungen zu subsumiren. Eine Anleitung hierzu in Bezug auf die Frage der Zurechnung findet aber der Richter schon in den beiden ersten Paragraphen dieses Titels. Ich glaube daher, daß die übrigen Paragraphen in einer Weise zu fassen wären, welche die Casuistik mehr oder weniger zu entfernen geeignet ist.

Ich habe schon bei der allgemeinen Discussion bemerkt, daß diese Casuistik mir deßwegen um so bedenklicher erscheint, weil sie der Unbefangenheit gar häufig eine Falle lege, dem geübten Verbrecher aber entweder Straflosigkeit oder wenigstens eine Strafmilderung sichere, und dadurch die Gerechtigkeit verletze.

Ich habe darauf hingewiesen, daß solche Distinctionen in der Schule erlernt werden müssen und die hier erworbenen Kenntnisse dem gebildeten Richter die Mittel an die Hand geben, die vorkommenden Fälle mit Schärfe und ohne Beeinträchtigung des Einzelnen zu erkennen. Solche Instructionen dagegen, wie sie der Entwurf vielfach enthält, sind höchst bedenklich und werden es noch mehr, wenn man die Motive des Entwurfs ins Auge faßt.

Prälat Hüffell: Ich werde gewiß dem Laster der Trunkenheit nicht das Wort reden, denn ich sehe darin den Anfang aller übrigen Laster. Allein ich glaube doch, daß hierbei ein Unterschied zu machen ist; es kann Jemand z. B. durch Verwechslung des Getränkes in einen Zustand gänzlicher Besinnungslosigkeit versetzt werden, in welchem er ein seinem ganzen Wesen widersprechendes Vergehen verübt.

Wenn nun in einem solchen Fall die Moral Rücksicht nimmt, so kann dies auch die Gesetzgebung thun.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Frhr. v. Andlaw diesem Titel viel Casuistik vorwirft, so muß ich ihm beipflichten.

Die Bestimmungen der §§. 81, 82, 86, 86c. über die Beschränkung der Nothwehr und die Zulässigkeit der Selbsthülfe sind äußerst subtil, und dasjenige, was der Hr. Regierungscommissär zu deren Vertheidigung bemerkt hat, scheint mir hiezu nicht ganz geeignet. Er hat namentlich gesagt, die Ueberschreitung der Nothwehr sei eine quaestio facti, deren Lösung im concreten Falle dem Verstande des Richters überlassen werden müsse. Das ist ein wahres Wort! und es wäre darum zu wünschen gewesen, daß sich der Entwurf häufiger an diesen Satz gehalten und insbesondere in dieser Materie keine so detailirte Regeln zu geben versucht hätte. Die im Leben vorkommenden Fälle sind unendlich; es ist ganz vergeblich, sie im voraus gesetzlich normiren zu wollen. Ich besorge, daß gerade durch die subtilen Bestimmungen der genannten §§., wie sie jetzt gefaßt sind, erst Zweifel hervorgerufen werden. Einfacher waren in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, und ich habe mich daher bei der ersten Discussion in dieser hohen Kammer bemüht, wenigstens diese ins Leben zurückzurufen. Mein Bemühen war aber vergeblich, und ich kann insofern nur wünschen und hoffen, daß der Richter die hier adoptirten Bestimmungen nicht zu buchstäblich nehmen, sondern darin nur eine ganz allgemeine Instruction erkennen möge, welche er cum grano salis anzuwenden hat.

Es wird nunmehr dieser Titel verlassen und zur Berathung des

Tit. IV.

geschritten.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin leider in der Lage, mich auch gegen diesen Titel aufzulehnen. Die §§. 92 u. 93 sprechen von dem Begriffe und der Strafe des vollendeten Verbrechens.

In dieser Beziehung weichen die Bestimmungen des neuen Entwurfs wesentlich von den Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes ab.

Der Entwurf belegt die Verbrechen erst dann mit der vollen Strafe, wenn der subjective und objective Thatbe-

stand bis zur letzten Grenze gediehen ist. Nicht so das alte Gesetz. Ich habe auf die Stufenleiter aufmerksam gemacht, die für die physische und moralische Thatbeschaffenheit in diesem enthalten ist; daß der Entwurf davon oder wenigstens von demjenigen, was einer solchen Stufenleiter entspricht, abgegangen ist, halte ich für einen Mißgriff. Ich erkenne diesen namentlich in dem Abweichen von der der Gerechtigkeit entsprechenden Bestimmung des alten Gesetzes, daß der beendigte Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt werden solle. Wir gehen zu weit, wenn wir von dem Zufall der wirklichen Vollendung die Strafe abhängig machen, oder das Maß derselben verstärken. Wir verletzen dadurch in den meisten Fällen die Gerechtigkeit.

Wenn ferner durch eine Reihe von Ausnahmsbestimmungen und Subtilitäten der Gesetzgeber sich selbst in die Lage versetzt, daß seine Intention nicht klar erfaßt werden kann, so sind die Folgen sehr bedenklich, und zwar in einer Weise, daß ich sie für geeignet halte, eine Auflösung der socialen Verhältnisse herbeizuführen.

Eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit erblicke ich ferner in den Bestimmungen der §§. 101, 102, 105, 106, 108, 109, 110, kurz in einer solchen Reihe von Paragaphen, daß es mir nicht möglich ist, diesem Titel meine Zustimmung zu geben. Ich mache insbesondere auf den §. 105 aufmerksam, nach welchem die Versuchshandlungen als solche straflos sind, wenn der Thäter freiwillig die Vollführung des Verbrechens unterlassen hat; dann auf den §. 108, nach welchem Straflosigkeit erfolgen soll, wenn das verbrecherische, in Folge eines Auftrags beschlossene Unternehmen, ehe es zur Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben worden ist. Wer z. B. die Absicht hat, Andere in das Unglück zu bringen, zettelt ein Complott mit ihnen an, und wenn die Versuchshandlungen so weit vorgerückt sind, um seine Genossen strafbar zu machen, so zeigt er das bevorstehende Verbrechen an; diese werden nun gestraft und er bleibt straflos.

Ebenso verhält es sich mit dem §. 117.

Die Bestimmung des §. 120, wornach die Beihülfe von geringerer Strafe getroffen werden soll, als die Urheberschaft, scheint mir nicht in allen Fällen der Gerechtigkeit angemessen. Wenn z. B. der ledige Ehebrecher der Mörder des hintergangenen Gatten wird und die ehebrecherische Gattin beihilft, — dürfte hier die Gattin einer geringern Strafe unterliegen, als der Ehebrecher? Ebenso scheint mir der §. 120 a, wie solchen die Commission vorgeschlagen hat, die Besorgnisse nicht zu entfernen, die sich im Allgemeinen an diesen Titel reihen. Gleiches ist der Fall beim §. 121, wo auch wieder ein Aufgeben des objectiven Gesichtspunktes stattfindet, und eine Absicht vorgeschoben wird, die in den wenigsten Fällen klar gemacht werden kann. Die §§. 122, 123, 124, 125 und 128 sind auf eine Weise abgefaßt, gegen welche ich aus den bereits entwickelten Gründen die größten Bedenken habe.

Die Commission hat dagegen den §. 130 gestrichen, der mir eine zweckmäßige Fassung zu haben schien.

Ich kann aus allen diesen Gründen nicht anders, als gegen diesen Titel meine Stimme abgeben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Daß dieser Tit. IV. zu den besonders wichtigen und zugleich zu den schwierigen gehört, ist eine entschiedene Sache.

Der verehrte Redner hat daran eine Reihe von Ausstellungen gemacht, welchen gerade wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit nicht leicht zu folgen war. Ich will jedoch auf Einiges, was mir aufgefallen ist, kurz antworten. Er nimmt insbesondere Anstand daran, daß der sogenannte beendigte Versuch nicht auf gleiche Weise bestraft werde, wie das vollendete Verbrechen. Was versteht nun der Gesetzgeber unter dem beendigten Versuch? Dieser ist dann vorhanden, wenn der Thäter alle zur Hervorbringung des beabsichtigten Verbrechens erforderlichen Handlungen gethan hat, der zum Thatbestand desselben gehörige Erfolg aber durch andere dazwischen getretene, außer seinem Willen und seiner eigenen Handlungsweise gelegene Umstände nicht eingetreten ist. Hier ist der Thäter zwar sehr strafbar, aber gewiß nicht in dem Grade, wie derjenige, dessen Handlung wirklich den beabsichtigten verbrecherischen Erfolg gehabt hat. Nach dem §. 102 wird nun Jener, wenn das von ihm beabsichtigte Verbrechen in seiner Vollendung die Todesstrafe nach sich gezogen haben würde, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren und in andern Fällen auf verhältnißmäßig gleiche Weise bestraft.

Ich glaube, daß diese Strafdrohungen nicht zu gering und ganz angemessen sind.

Es hat dem verehrten Redner ferner der §. 120 Bedenken erregt, welcher die Beihülfe mit geringerer Strafe bedroht, als die Urheberschaft. Er hat zur Begründung desselben ein Beispiel angeführt und gefragt, ob in diesem Falle die mildere Bestrafung des Gehülfen gerechtfertigt sei?

Wenn in dem erwähnten Beispiele eine Verabredung über das Verbrechen stattgefunden hat, so war die Frau nicht nur die Gehülfin, sondern die Miturheberin desselben. Ist dieses aber nicht der Fall, und hat sich die Mitwirkung der Frau auf die Erleichterung der an sich schon möglichen Wirksamkeit des ledigen Ehebrechers, als Urhebers, für das Verbrechen beschränkt, dann ist sie nur Gehülfin und als solche gewiß geringer, als jener zu bestrafen.

Der Herr Antragsteller hat ferner bei dem §. 108 einen Anstand gefunden, und zwar in der Bestimmung, daß diejenigen, welche einen Auftrag zu einem Verbrechen gegeben, und die Vollführung desselben zugesagt, diese aber, noch ehe das Verbrechen zu einem Anfange der Ausführung gelangte, freiwillig aufgegeben haben, straflos bleiben sollen; er hat sich auf einen Fall bezogen, wo dieses nicht gerecht erscheine, nämlich auf den Fall des Complotts. Davon spricht aber der §. 108 nicht, sondern der §. 115, nach welchem der Anstifter noch von der Strafe des beendigten Versuchs getroffen wird; in Fällen solcher Art ist also durch gehörige Strafdrohung gesorgt.

Der Frhr. v. Andlaw hat endlich dem ganzen Titel den Vorwurf einer gewissen Casuistik gemacht. Dieses läßt sich, je nachdem man es versteht, vielleicht zugeben. Es fragt sich hier nur, was zweckmäßiger ist, den Richter in gewissen Beziehungen ganz rathlos zu lassen, oder ihm nähere Bestimmungen an die Hand zu geben.

Für die Gleichförmigkeit der Entscheidungen in Strafsachen, worauf ein so großes Gewicht gelegt wird, ist gewiß der letztere Weg vorzuziehen. Man kann daher die spezielleren Bestimmungen des Entwurfs, welche diese Gleichförmigkeit befördern und zudem dem Richter eine Erleichterung gewähren, nicht überflüssig nennen.

Da hinsichtlich dieses Titels weiter keine Erinnerung gemacht wird, so wird die Discussion darüber geschlossen und die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, des Frhrn. v. Rüdt, und
„ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Jolly und
„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch, und zwar zu

Titel V.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich schlage zu dem §. 134 folgenden Zusatz vor:

„Der Richter hat hierbei in der Regel von der Mitte der angedrohten Strafe auszugehen, und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Minderungsgründen in der Strafe hinauf- oder herabzusteigen."

Mein Antrag ist zwar von der Art, daß derselbe in gewisser Beziehung das System des vorliegenden Entwurfs bedeutend modificirt, wo nicht umgestaltet, und hätte insofern bei der allgemeinen Discussion ausgeführt werden sollen. Allein, wenn ich dort das Wort nicht ergriffen habe, so geschah es darum, weil ich überhaupt kein großer Freund allgemeiner Discussionen bin, deren Resultat meistens in einer Verweisung auf die specielle Berathung, bei welcher eine nähere Erörterung stattfinden werde, besteht, was sodann zur Folge hat, daß, will man seinen Antrag gehörig beleuchten, bei dieser die dort vorgetragenen Gründe wiederholt werden müssen. Zudem sind diese allgemeinen Discussionen auf den frühern Landtagen und auf diesem in der vorletzten Sitzung, ohne daß daraus die Tendenz hervorging, den Entwurf im Allgemeinen zu verwerfen, mehr als zur Genüge ausgedehnt worden.

Auch ich gestehe, daß ich nicht die Absicht habe, die Verwerfung dieses Entwurfs herbeizuführen, weil ich der Hoffnung bin, denselben aus der Discussion in diesem Hause in einer solchen Gestalt hervorgehen zu sehen, daß derselbe annehmbar ist.

Es ist bekannt, daß der ursprüngliche Entwurf, wie der nach den Anträgen der Commission modificirte, dem System der relativ unbestimmten Strafen beinahe durchgehends huldigt. Die Gründe, welche für und gegen dasselbe sprechen, will ich um so weniger wiederholen, als ich ihre Kenntniß nach den ausführlichen Erörterungen darüber in dieser

und der andern Kammer voraussetzen kann. Obschon nun jedes Gesetzbuch, mag es auf diesem oder dem entgegengesetzten System beruhen, wenn es im Uebrigen vernünftigen Grundsätzen folgt und klar abgefaßt ist, in den Händen tüchtiger Richter seinem Zwecke genügen, bei geistig beschränkten und kenntnißlosen Richtern dagegen keines einer unrichtigen, der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Anwendung entgehen wird, — so darf dieser doch sich dadurch nicht abhalten lassen, wenigstens so viel als möglich dafür zu sorgen, daß die Strafbarkeit der concreten Fälle in seiner Idee beurtheilt werde. In diesem Sinne stelle ich meinen Antrag, für den mir überwiegende Gründe zu sprechen scheinen.

Wenn man die beiderseitigen, über diesen Gegenstand im Jahr 1842 in diesem Hause gehaltenen Reden mit Aufmerksamkeit liest, so erscheinen beide Theile darüber einverstanden, daß bei künftiger Anwendnng dieses Gesetzbuchs der Richter bei der Findung des Urtheils stets von dem Medium der relativ unbestimmten Strafe ausgehen werde. Dieses ist auch in der That, wie mir Jeder, der als Mitglied eines Richtercollegiums oder als Einzelnrichter Recht zu sprechen hatte, bestätigen wird, in der Regel der Fall. Warum soll nun das Gesetz eine Bestimmnng, welche in der Praxis besteht, und voraussichtlich künftig bestehen wird, nicht ausdrücklich aufnehmen?

Die Gegner meiner Ansicht entlehnen ihre Gründe fast allein aus der Lehre von dem Diebstahl, in Bezug auf welche mein Vorschlag allerdings nicht in gleicher Weise anwendbar ist, weil sich hier die Strafbarkeit des Verbrechens beinahe mathematisch ausmessen und in Zahlen darstellen läßt. Ich bin daher, im Falle, daß mein Antrag angenommen werden sollte, der Einschaltung einer singulären Bestimmung für diese Lehre nicht entgegen.

Die Bemerkung, welche früher gegen die von mir beantragte Bestimmung gemacht wurde, daß diese für den Richter gar zu bequem wäre, scheint mir einmal nicht gegründet, und sodann kein Vorwurf, sondern vielmehr ein Lob für meinen Vorschlag zu sein; nur müßte sie als solches statt des Ausdruckes „zu bequem" das Prädicat „sehr bestimmt" enthalten.

Das hauptsächlichste Motiv für meinen Vorschlag nehme ich aus der gegenwärtigen Richtung unserer Rechtsgelehrten bei Anwendung der Gesetze auf gegebene Fälle, welche in der Richtung der Zeit und der Gemüther überhaupt ihren Ursprung hat, und eine gar zu ungebundene ist.

Heutzutage, hochgeehrteste Herren! hat Jedermänniglich über eine Sache, er mag sie verstehen oder nicht, eine eigene Ueberzeugung, und rechtfertigt seine allem Gegebenen widersprechende Meinung häufig damit, daß sie eben auf der eigenen Ueberzeugung beruhe. Wenn man sich die Mühe geben wollte, zumal in ständischen Verhandlungen, nach dem Grund der aufgestellten Ansichten zu forschen, so würde man finden, daß öfters da, wo die Gründe aufhören, die sogenannte Ueberzeugung anfängt, und oft muß, wenn gar keine Gründe aufzufinden sind, die tiefe, innige Ueberzeugung als eine Art von Trumpf aushelfen, gegen welche jede Widerrede Sünde ist.

Diese Richtung der Zeit fängt auch an, hie und da in unsern Gerichten Wurzeln zu schlagen, wie man aus manchen Urtheilen derselben schließen darf.

In früheren Zeiten hielten die Gerichte, und, wie ich glaube, mit Recht, auf einen gleichförmigen Gerichtsgebrauch, auf eine gleichförmige Art der Anwendung der Gesetze; sie erkannten, daß dadurch sowohl ihr eigenes, als auch das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten werde. Heutzutage aber erlebt man Beispiele, die das Gegentheil befürchten lassen.

Erlauben Sie mir, Ihnen, hochgeehrteste Herren! ein solches, welches jedoch dem Privatrecht angehört, zu erzählen.

Auf einer Gemarkung, welche einer Grundherrschaft zehntbar war, wurden zwei verschiedene Grundstücke, welche bisher nicht zehntbar waren, an Landleute verkauft; nach dieser Eigenthumsveränderung nun nahm die Grundherrschaft den Zehnten davon in Anspruch. Darüber entstand ein Proceß, welchen das Amt dahin entschied, daß beide Grundstücke zehntbar seien. Dagegen wurde von den betreffenden Eigenthümern appellirt und von dem Hofgerichte in dem einen Falle das amtliche Urtheil bestätigt, in dem andern dahin abgeändert, daß das Grundstück zehntfrei sei.

Hier wurden nun zwei gleichartige Fälle, welche überdies von demselben Advokaten mit denselben Gründen und bei-

nahe gleichlautenden Schriften geführt wurden, in ganz entgegengesetzter Richtung entschieden.

Ich frage nun, ob solche Urtheile das Zutrauen des Volkes in die Gerechtigkeit der Gerichte zu begründen im Stande sind? In diesem Falle ist offenbar dem einen Theile Unrecht geschehen; denn entweder ist der eine mit Unrecht verurtheilt, oder der andere mit Unrecht freigesprochen worden.

Es ist nun zu befürchten, daß auch in der Anwendung der Strafgesetze eine gleiche Willkühr eintrete, wenn man dem Richter keine näheren Anhaltpunkte für die Strafausmessung gibt.

Da ohnedies der Entwurf in seinen einzelnen Strafbestimmungen dem Richter einen so weiten Spielraum gewährt, und denn doch das Gesetz den Zügel nicht vollkommen schießen lassen darf, so sollte sich der Gesetzgeber bemühen, hiefür eine allgemeine Regel aufzustellen. Dies bezweckt mein Vorschlag durch die Bestimmung, daß der Richter bei der Strafausmessung in der Regel von dem Medium der Strafe auszugehen habe.

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Andlaw: Ich erkläre mich mit demselben im Allgemeinen ebenfalls einverstanden; jedoch scheint es mir, bei den Strafbestimmungen, wie sie der specielle Theil enthält, bedenklich, jeweils von der Mitte auszugehen, weil diese dann in der Regel für zu nieder angesehen werden müßten.

Die Ideen jedoch, welche der verehrte Redner mit großem Scharfsinn entwickelt hat, kann ich nur billigen. Ich halte diese schwankenden und unbestimmten Strafbestimmungen, wie ich schon in der allgemeinen Discussion ausgeführt habe, für eine der größten Schattenseiten dieses Gesetzbuchs. Der Frhr. v. Göler hat auf das Civilrecht hingewiesen, und darüber wahre Worte gesprochen. Unser Civilrecht ist leider auf eine Weise dem subjectiven Ermessen des Richters überantwortet, daß ich die Folgen davon nicht genug beklagen kann. Der Fall, welchen der verehrte Redner angeführt hat, liefert einen Beweis dafür. Ich könnte demselben aus meiner Erfahrung noch viele solcher Beispiele beifügen, mit welchen ich aber, da es sich hier von einem Straf- und nicht einem bürgerlichen Recht handelt, die hohe Kammer nicht behelligen will. Inzwischen ist das erwähnte Beispiel insoferne der Aufmerksamkeit zu empfehlen, als die Gefahr nahe liegt, daß ähnliche Uebelstände sich auch im Strafrecht zeigen.

Ich habe überdies gegen einige Paragraphen dieses Titels große Bedenken.

Ich möchte zunächst die verehrliche Commission fragen, aus welcher Veranlassung man in dem §. 136 das Wort „sittliche" gestrichen hat? Mir scheint es in dieser Verbindung nicht ganz überflüssig dazustehen, und ich wünsche daher, daß es wieder hergestellt werden möchte.

Ferner habe ich ein Bedenken gegen den §. 138 und zwar gegen die Nummer 2, welche einen Mangel der Zurechnungsfähigkeit für solche Zustände, welche die §§. 71 und 73 enthalten, sogar in dem Falle annimmt, wenn sie dem dort zum Ausschlusse aller Zurechnung vorausgesetzten Grade nahe kommen. Es geht also dieser Satz noch weiter, als der §. 71 in seiner ausgedehnten Fassung.

Der §. 139 enthält die tadelnswerthe Bestimmung, daß es dem Richter gestattet ist, nicht allein unter das niederste Strafmaß der gedrohten Strafe, sondern sogar noch zu einer geringern Strafart herabzugehen.

Die §§. 142 und 142 a muß ich gleichfalls beanstanden, da sie dem Richter hinsichtlich der Verwandlung der Geldstrafen einen außerordentlich großen Spielraum, der nicht gerechtfertigt werden kann, gewähren. Dadurch scheint mir der Willkühr des Richters eine Ausdehnung gegeben, welche ich mit dem Interesse der Gerechtigkeit nicht für vereinbarlich halte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Alles, was für den Antrag des Frhrn. v. Göler gesagt werden kann, hat er selbst angeführt, mich jedoch dadurch von der Zweckmäßigkeit desselben nicht überzeugt. Ich halte ihn für bedenklich.

Ich fürchte, daß der Richter — ganz abgesehen von einer solchen Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist — nur zu sehr gerade in dieser Richtung Urtheile geben werde. Der Herr Antragsteller hat selbst bemerkt, man werde seinem Vorschlag entgegenhalten, daß er für den Richter die Straffindung zu bequem mache.

Dieser Einwurf scheint mir sehr gegründet; die Neigung, es sich bequem zu machen, ist oft mehr verbreitet, als man denkt. Der Richter würde sich nicht mehr die genügende Re-

chenschaft von der Strafbarkeit des einzelnen Falles geben und wo ihm nicht gerade besondere Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe in die Augen fallen, nach dem Medium der Strafe greifen. Dadurch würde aber die Gerechtigkeit nicht befördert werden.

Es ist um so nöthiger, daß der Richter sich genaue Rechenschaft darüber gebe, warum er gerade dieses und nicht ein anderes Strafmaß gewählt habe, als die Strafwürdigkeit nicht von einer einzelnen Thatsache, sondern von einer Reihe von Momenten abhängt, welche oft eine ganz verschiedene, bald eine geringere, bald eine stärkere Wirkung auf dieselbe äußern.

Hievon sollte man ihn daher nicht gewissermassen dispensiren.

Es würde ferner, wie der Frhr. v. Andlaw mit Recht bemerkte, zu besorgen sein, daß bei der Neigung zu milden Strafen der Richter sich hüten werde, bis zum Maximum der Strafe hinaufzusteigen. Er könnte nämlich in der vorgeschlagenen Bestimmung für ein solches Verfahren den Willen des Gesetzgebers zu finden glauben.

Es würde hierdurch in der That, wie auch Frhr. v. Göler d. j. meint, das ganze System der relativ-unbestimmten Strafen umgestaltet und in den meisten Fällen das Urtheil so gegeben werden, wie wenn bestimmte Strafgesetze bestünden. Dieses will aber gerade der Entwurf nicht; er beabsichtigt eine möglichst genaue Erforschung der Strafbarkeit des einzelnen Falls, und gewährt zum Zwecke einer ihr angemessenen Bestrafung dem Richter den nöthigen Spielraum. Auch ist dieses System des Entwurfs nicht neu. Die gemeine deutsche Gesetzgebung gestattet dem Richter den größten Spielraum. Die Carolina, von deren unbedingter Strenge man so viel spricht, läßt es überall, wo sie nicht die Todesstrafe droht, dem Richter ganz frei, das Strafmaß zu bestimmen.

Der Frhr. v. Göler hat, um seine Behauptung zu begründen, ferner bemerkt, daß viele Neigung zur Willkühr in der Gesetzesanwendung bestehe, und insofern eines Falles aus dem Civilrecht erwähnt. Ich habe hiervon seiner Zeit Veranlassung genommen, mich nach den nähern Verhältnissen zu erkundigen, und hoffe, daß darüber genügende Aufklärung gegeben werden kann. Wäre dieses nicht der Fall, so würde ich es beklagen, allein darin keine neue Erscheinung finden; die Geschichte der Jurisprudenz zeigt, wie man in den Rechtsansichten abgewichen ist, und wie sehr oft unter scheinbar gleichen Verhältnissen in Civilsachen verschiedenartige Urtheile gefällt wurden. Der Grund davon liegt in der Mannigfaltigkeit der Umstände der einzelnen Fälle. Ein Minimum kann einen Richter zu einer gewissen Ansicht bestimmen, während ein anderer glaubt, es komme darauf gar nicht an. Dazu kommt bei unserer Civilgesetzgebung noch der Umstand, daß sie ziemlich neu ist, und sich durch die Praxis noch wenig ausgebildet hat. Es können deßhalb um so leichter verschiedene Ansichten über die Auslegung einzelner Bestimmungen sich geltend machen. Ueberhaupt wird bis an das Ende aller Tage keine Gesetzgebung sich so ausbilden, daß die Anwendung derselben sich durchaus constant bleibt.

Geh. Rath Vogel: Bei dem Vorschlage, den der Frhr. v. Göler d. j. gemacht hat, muß man in Betrachtung ziehen: ob er an sich begründet ist? und ob man, wenn er begründet ist, eine Veranlassung hat, ihn in das Gesetzbuch aufzunehmen?

In Beziehung auf die erste Frage hat die Commission schon ihre Betrachtungen angestellt, sie hat verschiedene Ansichten gehabt, so wie auch in der hohen Kammer selbst sich Meinungsverschiedenheiten kund gegeben haben. Die Commission war aber einstimmig darin, daß es nicht nothwendig, ja nicht einmal gut wäre, eine Bestimmung in das Gesetz hierüber aufzunehmen.

Der Herr Antragsteller hat Ansichten aufgestellt, mit denen ich in Beziehung auf die Auffindung des richtigen Strafmaßes vollkommen einverstanden bin. Ich glaube, sie sind allein practisch und die entgegengesetzte Theorie scheint mir verwickelt zu sein und würde in der practischen Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen.

Das befürchte ich nicht, daß, wenn man eine Bestimmung dieser Art in das Gesetz aufnimmt, es dadurch dem Richter zu bequem gemacht würde. Es scheint mir, je weniger feste Vorschriften man einem Richter gibt, desto bequemer ist es für ihn; allein die Bequemlichkeit wird nicht in Betracht kommen dürfen. Es fragt sich also nur, ob es gut ist, wenn man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnimmt. Ich glaube, nein! weil man dadurch gewissermaßen das Hauptsystem verlassen würde. Wenn man sagt, der Richter müsse

von der Mitte des Strafmaßes ausgehen, so hat man den Hauptgrundsatz der unbestimmten Strafen in gewisser Art verlassen und gibt eine bestimmte Vorschrift. Abgesehen davon, würde der Vorschlag, wie er gestellt ist, nicht zum Ziele führen. So wie die Worte: „in der Regel" vorkommen, so kann ich für eine feste Anwendung einer solchen Vorschrift nicht viel Nützliches voraussehen, denn es kann fast in jedem einzelnen Falle dargethan werden, daß er nicht zu den regelmäßigen gehört.

Ich glaube, es war die Absicht der Commission und der hohen Kammer, daß man nur gegen die Motive gleichsam eine Verwahrung niederlegen wollte, damit der Richter nicht glaube, es müßte die Theorie befolgt werden, wie sie in den Motiven angedeutet ist; man wollte dadurch ein Gegengewicht in die Verhandlungen legen und dem Richter zu erkennen geben, daß es ihm anheim gestellt bleibe, nach seiner Ueberlegung das richtige Strafmaß zu finden.

Ich habe noch auf eine Frage des Frhrn. v. Andlaw zu antworten: warum in dem §. 136 das Wort „sittlich" gestrichen worden sei? Es wurde schon in der Commission der zweiten Kammer und aus Gründen, welche auch unserer Commission von Wichtigkeit geschienen haben, gestrichen; denn wenn man davon spricht, daß ein Straferhöhungsgrund darin gefunden werden soll, wenn zahlreiche und wichtige Beweggründe für das Unterlassen der That vorhanden waren, so bedarf es des Beisatzes „sittlich" nicht, weil von unsittlichen Beweggründen hier gar nicht die Rede sein kann. Man hat auch das Wort: „Pflichten" im zweiten Satze aufgenommen, um die Sache klarer auszudrücken. Ich bin daher der Meinung, daß dieser Paragraph durch den Strich des Wortes „sittlich" an Sittlichkeit gewonnen hat.

Frhr. v. Marschall: Die von dem Frhrn. v. Göler angeregte Frage ist bereits bei der frühern Discussion zur Sprache gekommen, und ich habe mich damals für die von ihm vertheidigte Ansicht ausgesprochen. Uebrigens wurde damals kein Amendement auf Feststellung dieses Grundsatzes gestellt, weil man von mehreren Seiten davon ausging, daß er sich schon von selbst verstehe, und der Richter auch ohne besondere Anweisung bei Ausmessung der Strafe in der angegebenen Weise zu Werk gehen werde. Ich kann darum auch nicht glauben, daß das System des Entwurfs durch das Amendement des Frhrn. v. Göler wesentlich modificirt werde, bin vielmehr der Ansicht, daß es gerade aus dem System der relativ-unbestimmten Strafen mit Nothwendigkeit hervorgehe, daß dieses System nur im Verein mit diesem Grundsatze practisch-wohlthätige Folgen äußern werde. Dem Richter ist eine große Latitüde, ein großer Strafrahmen gegeben, innerhalb dessen er im einzelnen Falle die verdiente Strafe finden soll.

Es frägt sich nun, wie soll er hierbei verfahren? Unstreitig nach einem durch das Gesetz geleiteten Ermessen, nicht nach Willkühr. Ich besorge aber, daß man gegen den Willen zu der letzten kommt, wenn man, wie die Motive, dem Richter sagt, er habe je nach Belieben von der untersten oder obersten Stufe der Strafscala auszugehen, um das richtige Maß zu finden; dann wird nämlich die individuelle Ansicht des Richters, die Theorie, welcher er huldigt, maßgebend sein; denn der Richter, welcher der Abschreckungstheorie zugethan ist, und glaubt, daß nur sehr strenge Strafen zum Ziele führen, wird von dem höchsten Strafmaße ausgehen und selbst wegen vorhandener Milderungsgründe nur etwa auf die Mitte der Strafe kommen; derjenige Richter dagegen, welcher der Besserungstheorie huldigt oder den das Mitleid mit der sündigen Menschheit mehr leitet, wird von dem untersten Strafmaße ausgehen und wegen vorliegender Erschwerungsgründe höchstens vielleicht auch auf die Mitte kommen, so daß also zwei ganz verschieden strafbare Verbrechen, je nach der Individualität des Richters, mit einer und derselben Strafe belegt werden würden, was gewiß nicht in der Intention des Gesetzgebers liegt.

Ich glaube daher, man sollte dem Richter einen Anhaltpunkt für Ausmessung der Strafe geben, und dieser Punkt ist das Medium der angedrohten Strafe. Der Richter hat dann nach den subjectiven und objectiven Gründen der Strafbarkeit in der Strafscala hinauf- oder herabzusteigen. Dieser Grundsatz scheint mir aus der Natur der Sache und selbst aus den §§. 134, 135 hervorzugehen. Die Natur der Sache spricht dafür, daß, wenn das Gesetz Strafen innerhalb eines Rahmens androht, da, wo in subjectiver oder objectiver Beziehung weder besondere Erhöhungs- noch Minderungsgründe vorliegen, oder diese sich die Waage halten, die Absicht des Gesetzgebers auf die in der Mitte des Rahmens

liegende Strafe gerichtet ist. Freilich darf deßwegen die Mitte der Strafe nicht als die ordentliche betrachtet werden, und sie wird wegen der Verschiedenheit der Fälle auch nicht die gewöhnliche sein. Ebensowenig handelt es sich hier um eine streng mathematische Berechnung, sondern nur um einen Leitfaden für den Richter.

Derselbe Grundsatz ist in den Motiven zum würtembergischen Strafgesetzbuch, das gleichfalls von dem Systeme der relativ-unbestimmten Strafen ausgeht, bestimmt ausgesprochen, und der Richter hat sich bei Ausmessung der Strafen daran zu halten. So viel ich weiß, wurde auch dieser Grundsatz in der würtembergischen Kammer nirgends widersprochen.

Ich glaube endlich nicht, daß dem Richter dadurch die Erkenntnisse zu bequem gemacht werden und theile insofern die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel. Gerade wenn dem Richter eine solche Anweisung gegeben wird, so ist er gezwungen, sich bestimmte Rechenschaft über das zu erkennende Strafmaß zu geben.

Ich wünsche insbesondere im Interesse der Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen, daß dieser Grundsatz aufrecht erhalten werde; denn nur durch diese Gleichförmigkeit wird das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit des Richters erhalten und erhöht.

Ich unterstütze aus diesen Gründen das Amendement des Frhrn. v. Göler d. j.; in Beziehung auf dessen Fassung dürfte jedoch, bei der Wichtigkeit der Sache, eine Zurückweisung an die Commission beschlossen werden.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bereits im Jahr 1842 meine Besorgniß geäußert, daß der §. 134 in seiner allgemeinen Fassung nicht genügen werde, um die nöthige Uebereinstimmung in den Straferkenntnissen unserer Gerichtshöfe zu begründen, und war damals schon der Meinung, daß, wie der Gesetzgeber bei Ermittelung des Strafrahmens von den gewöhnlichen Fällen als den mittleren ausgeht und für die beiden Extreme der Strafwürdigkeit die höchste und niederste Strafe bestimmt, also auch der Richter die Mitte des Strafrahmens als die Normalstrafe für die gewöhnlichen Verbrechen betrachten werde und diese denn nach den Gründen der Minderung oder Erhöhung ermäßige oder schärfe. Man hat mir damals erwidert, daß es demjenigen Richter, der dieser Ansicht huldige, unbenommen sei, nach derselben zu verfahren; ja man stellt jetzt selbst die Behauptung auf, als müsse der Richter zu demselben Resultat gelangen, er möge in der bezeichneten Weise verfahren, oder aber nach der andern Theorie, ohne irgend einen festen Haltpunkt zu fassen, lediglich sich ein allgemeines Bild von dem allerschwersten bis zu dem gelindesten Fall des in Frage liegenden Verbrechens entwerfen, sodann die angedrohten Strafen vom empfindlichsten Uebel an herab bis zu dem geringsten neben einander halten und jetzt das gerechte Strafmaß herausfinden. Ich habe mich bemüht, nach dieser Ansicht zu verfahren, einige Aufsätze unserer ausgezeichnetsten Rechtslehrer, die als Autorität in den dermalen adoptirten Theorien betrachtet werden müssen, studirt und bin den Verhandlungen hierüber in diesem Hause sorgfältig gefolgt; allein ich habe in der Masse von psychologischen und thatsächlichen Momenten, die den Richter bei der Strafausmessung leiten sollen, auch nicht eine Stelle gefunden, welche ihm zum sichern Anhaltspunkte dienen könnte; im Gegentheil wird der Richter gewarnt, ja nicht von der Mitte auszugehen, aber auch nicht von oben herab, noch von unten hinaufzusteigen.

Auf diese Weise hängt denn doch wohl das Strafmaß zu sehr von der Individualität des Richters ab, und strenge Charaktere werden leicht zu hoch ansteigen, während ein weicheres Gemüth den Verbrecher lieber durch milde Strafen zur Ordnung zurückzubringen streben wird. Ich verlange von dem Richter nicht, daß er für den einzelnen Fall die absolut gerechte Strafe finde, dies kann nur derjenige, der in die Herzen sieht, und erforscht, wie und warum der Verbrecher bis auf den Punkt gelangt ist, wo er dem Gesetz verfällt; allein ich verlange eine gewisse Gleichheit der Strafen für ohngefähr gleiche Vergehen, weil Nichts dem Ansehen des Richters und dem Vertrauen des Publicums zu diesem mehr Abbruch thut, als unvereinbare oder gar sich direct widersprechende Urtheile. Der Antrag des Frhrn. v. Göler vermindert diese Gefahr, und hat auf jeden Fall den Vortheil, daß er durch Halbirung der Strafscala das Feld der möglichen Abweichungen auf die Hälfte reducirt, dem ängstlichen Richter aber doch wenigstens Einen Punkt darbietet, auf dem sein Gewissen ruhen kann. Ich trete diesem Antrag daher bei.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß man den vor-

geschlagenen Zusatz zu §. 134 auf eine Weise verstehen kann, wornach er nichts Anderes sagt, als was in den Worten des vorliegenden Entwurfes liegt, und daß daher gegen dessen Annahme, insoferne er in diesem Sinne aufgefaßt wird, kein wesentliches Bedenken, sondern nur der Einwand sich erheben lasse, daß er nicht nöthig sei.

Der Richter, welcher eine Strafbestimmung, die ein Maximum oder ein Minimum der Strafe festsetzt, anzuwenden hat, wird sich von den leichtesten bis zu den schwersten Fällen gewisse Abstufungen in den Momenten der objectiven und subjectiven Strafbarkeit denken, und darnach sich eine Strafscala bilden, welche er an den seiner Beurtheilung vorliegenden Fall anlegt, um die demselben angemessene Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu finden. Ob er dabei von unten herauf, oder von oben herabsteigt, oder, wie der Herr Antragsteller will, von der Mitte der gebildeten Strafscala ausgeht, und daher je nach der individuellen Beschaffenheit des Falles von dieser Mitte aus aufsteigt oder absteigt, wenn er nicht gerade die mittlere Strafe für die angemessene hält, ist ganz gleichgültig.

Ich erkläre mich aber gegen den Antrag, weil der vorgeschlagene Zusatz auch in einem andern Sinne aufgefaßt werden kann, wornach er allerdings als eine erhebliche, aber, wie mir dünkt, sehr bedenkliche Abänderung des Entwurfes zu betrachten wäre. Man könnte und müßte wohl, da er sonst eine ganz überflüssige Bestimmung wäre, ihn dahin verstehen, daß die mittlere Strafe für die Fälle, wie sie in der betreffenden Gattung von Verbrechen gewöhnlich oder am häufigsten vorkommen, die angemessene sein soll; denn man kann die gleiche Strafe doch nur für die Fälle, die aus Gründen der objectiven und subjectiven Strafbarkeit gleich strafbar sind, für angemessen finden, und daher, wenn man verlangt, daß in der Regel auf die in der Mitte des Maximums und des Minimums liegende Strafe erkannt werde, diese Forderung nicht anders verstehen; es wäre denn, daß man den Richter in Widerspruch mit dem Princip der unbestimmten Strafen anweisen wollte, in der Regel auf die mittlere Strafe zu erkennen, ohne auf Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe Rücksicht zu nehmen, und nur in ganz seltenen Fällen diese Rücksicht eintreten zu lassen. Alsdann würde aber eine nähere Vorschrift über die Anwendung der Regel und über die Zulässigkeit der Ausnahme zu ertheilen sein, was eine schwierige Aufgabe sein möchte. Sollte aber nun der Zusatz auf die gewöhnlich oder am häufigsten vorkommenden Fälle zu beziehen sein, so ist, ganz abgesehen von den mannigfaltigen Abstufungen der Strafbarkeit in concreto, die eine solche Classification nach der Häufigkeit oder Seltenheit der Fälle mißlich erscheinen lassen, hauptsächlich zu bedenken, daß bei der einen Gattung der mit unbestimmten Strafen bedrohten Verbrechen die häufiger vorkommenden Fälle gerade solche sein können, welche die höchste oder eine das mittlere Strafmaß übersteigende Strafe verdienen, bei einer andern Gattung von Verbrechen aber umgekehrt die häufiger vorkommenden Fälle diejenigen sein dürften, die nach einer sorgfältig nach den Gründen der objectiven und subjectiven Strafbarkeit bemessenen Strafscala eine geringere, unter der Mitte liegende Strafe verdienen. Obwohl ich als neu eingetretenes Mitglied mich mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes noch nicht vertraut machen konnte, und daher außer Stand bin, den Einfluß näher zu ermessen, den die vorgeschlagene Bestimmung, in Folge ihrer Auffassung in dem bezeichneten Sinne, auf die Anwendung der zahlreichen, in dem Gesetzentwurfe enthaltenen, unbestimmte Strafen aussprechenden Artikel haben dürfte, so muß ich mich doch schon von vorneherein aus den angegebenen Gründen gegen den vorgeschlagenen Zusatz erklären.

Es wurde, um das Bedürfniß irgend einer weitern Beschränkung des richterlichen Ermessens auch innerhalb der Grenzen unbestimmter Strafbestimmungen darzuthun, auf Beispiele des Schwankens der richterlichen Ansichten im Gebiete der Civilrechtspflege hingewiesen. Hier besteht aber keine Analogie. Auch ich bin der Ansicht, daß im Gebiete der Civilrechtspflege mehr für Rechtseinförmigkeit und Rechtsgewißheit gesorgt werden sollte. Das Schwanken der Ansichten über Das, was als Recht gelten soll, ist eine sehr mißliche Sache. Früher suchte man dagegen Garantien in gemeinen Bescheiden und in der überwiegenden Autorität des Gerichtsgebrauchs. Wenn man darin auf eine Weise zu weit ging, die eine consequente Fortbildung des Rechtes hinderte und das Ansehen des Gesetzes schwächte, so gibt es auch ein anderes Extrem, das in anderen Beziehun-

gen seine großen Nachtheile hat. Auch das beste systematische Gesetzbuch gibt Stoff zu mannichfaltigen Zweifeln. Sie schaden der Rechtsgewißheit nichts, wenn eine constante Praxis sie löst. Läßt man aber den Gerichtsgebrauch gar nicht gelten, so wird gerade dem glänzendsten juristischen Scharfsinn eine für die Rechtseinheit und Rechtsgewißheit gefährliche Richtung gegeben. Der unbeschränkte Gebrauch der Freiheit, selbst Rechtssätze, welche für häufig vorkommende Rechtsverhältnisse entscheidend sind, und die durch eine constante Praxis längere Zeit festgehalten worden waren, in erneuerte Frage zu stellen, steht mit einem Hauptzwecke aller positiven Gesetzgebung, der gerade in der Rechtsgewißheit besteht, im Widerspruch.

Wenn es aber auch bei uns nicht an Beispielen von Rechtsungleichförmigkeit im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege fehlt, so rührt dies nicht von der Abweichung der Gerichte von den ihnen vorgeschriebenen Regeln, sondern vielmehr von dem Gesetze her, das jedem Richter vorangegangene Gerichtsaussprüche zu berücksichtigen nicht gestattet.

Wie gesagt, besteht aber keine Analogie zwischen der richterlichen Beurtheilung ganz gleicher Fälle, wovon es sich bei jenen dem Gebiete der Civilrechtspflege entlehnten Beispielen handelt, und der Beurtheilung mehr oder weniger in Beziehung auf erhebliche Momente von einander abweichender strafrechtlicher Fälle, die gerade deßhalb, weil sie verschieden sind, innerhalb gewisser Grenzen verschieden behandelt werden sollen.

Man will durch den vorgeschlagenen Zusatz die Willkühr des Richters in seiner Bewegung innerhalb der Grenzen unbestimmter Strafen beschränken; aber man beschränkt durch diesen Zusatz, wenn er in der berührten Weise verstanden wird, nicht die Willkühr des Richters, welche sich in Nichtbeachtung des Gesetzes äußert, sondern erschwert die Erreichung des Zweckes jedes unbestimmten Strafgesetzes, nämlich die dem Grade der relativen Strafbarkeit angemessene Bestrafung.

Es ist nicht möglich, in dem ganzen Umfang, in welchem die verschiedene Individualität der vorkommenden Fälle aus Gründen der objectiven und subjectiven Strafbarkeit oder der natürlichen Gerechtigkeit eine verschiedene Bestrafung verlangen, bestimmte Strafen in einem Gesetzfache anzudrohen, ohne in ein Chaos der Casuistik zu verfallen. Wird aber für zahlreiche Fälle, die gewisse gemeinschaftliche Merkmale haben, aber nach ihrem Grade der Strafbarkeit sehr verschieden sein können, eine bestimmte Strafe angedroht, so verletzt in den leichtern Fällen die strenge Anwendung des Gesetzes das allgemeine Rechtsgefühl wie das Rechtsgefühl des Richters, und dann sucht der juristische Verstand Auswege, die er in einer strengern Auslegung der gesetzlichen Merkmale der Verbrechen oder in einer ausdehnenden Auslegung der gesetzlichen Milderungsgründe findet.

Diese Richtung der Praxis zeigte sich in der Entwicklung des gemeinen deutschen Strafrechts bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Mit der Strenge der ältern Strafgesetze waren allmählig herrschend gewordene Ansichten, ein mehr ausgebildetes Rechtsgefühl und der ganze Culturzustand in Widerspruch getreten.

Die Praxis wurde unerschöpflich in Auffindung von Milderungsgründen und verlor sich zum Theil in eine regellose Willkühr. Dagegen erhob sich eine reformatorische Doctrin. Das anerkannte Bedürfniß einer Reform, welche den Richter strenger an das Gesetz binden sollte, führte aber nothwendig zu einem veränderten System der Gesetzgebung, welches unbestimmte Strafen in größerem Umfang zuläßt, um eine in der Natur der Sache liegende Ursache der Ausartung des richterlichen Ermessens in solche Willkühr zu beseitigen.

Innerhalb der Grenzen der unbestimmten Strafen muß, ihrem Zwecke gemäß, dem Richter ein Ermessen nach den Rücksichten, wornach das Gesetz die Grade der Strafbarkeit beurtheilt wissen will, oder nach allgemeinen Gründen der objectiven und subjectiven Strafbarkeit zustehen. Die Grade der Strafbarkeit hängen aber nicht von der größern oder geringern Zahl der Fälle ab, die man als in der Regel vorkommend betrachten kann. Ich erkläre mich nochmals gegen den Antrag, weil er, wenn er nach dem Sinn, wozu die Worte „in der Regel" führen, gedeutet wird, dem Zwecke aller unbestimmten Strafen zuwiderläuft, und wenn er in dem andern Sinn, der ihm insbesondere bei Hinweglassung der Worte „in der Regel" beigelegt werden kann, überflüssig erscheint und zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich muß die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß wichtige Consequenzen aus einer solchen Abänderung hervorgehen würden, wie solche der Frhr. v. Göler vorgeschlagen hat. Es würde wohl das Geringste sein, daß die Commission diesen Vorschlag nochmals berathen müßte; aber der Hauptgrundsatz, der in diesem Titel festgestellt ist, wäre umgestoßen. Der Hauptgrundsatz ist der, daß eine verschiedene Anwendung bei bestimmten und unbestimmten Strafen stattfindet. Ich finde in der That, wenn nach dem Antrag des Frhrn. v. Göler beliebt werden sollte, daß unbestimmte Strafen auch nach einem bestimmten Grundsatz angewendet werden sollen, am Ende gar keinen Unterschied mehr zwischen bestimmten und unbestimmten Strafdrohungen. Als etwas Bestimmtes muß ich es ansehen, wenn man sagt, es solle zunächst das mittlere Strafmaß angewendet werden. Wenn dieses die Regel sein soll, so ist eine Fixirung vorhanden, und gerade diese hat man vermeiden wollen, aus den Gründen, die im §. 135 enthalten sind, um den einzelnen Fall je nach der Schädlichkeit, Gefährlichkeit und Bösartigkeit mit Strafe zu belegen.

Es ist bemerkt worden, daß das richterliche Ermessen gleichsam schrankenlos werde, wenn man ein solches Medium nicht von Gesetzeswegen aufstellen wollte. Es kommt auf die Frage an: was ist das richterliche Ermessen? Wir haben es nicht zu thun mit Leuten, die nach Willkühr handeln, sondern mit geschwornen, wohlbewährten Juristen, welche nach ihren Erfahrungen und Kenntnissen wohl das richtige Maß zu treffen wissen werden.

Es ist dies keine Willkühr, sondern nichts Anderes, als eine scharf abwägende richterliche Beurtheilung, keine Eingebung der Laune, sondern ein auf Vernunftgründen beruhendes Arbitrium. Man würde dieses Ermessen eliminiren, wenn der Richter gezwungen werden sollte, die mittlere Strafe auszusprechen.

Von dem Herrn Geh. Legationsrath v. Marschall ist gesagt worden, daß es bedenklich wäre, wenn man überhaupt nicht eine Regel im Gesetz aufstelle, und den Richter bei Anwendung solcher unbestimmten Strafgesetze ganz verschiedene Methoden befolgen lasse, nämlich so, daß der eine von dem obersten Strafmaß und der andere vom untersten ausgehe. Ich erwidere darauf, daß dieses gerade die Idee ist, welche man in das Gesetz legen wollte, es soll die Strafausmessung dem guten Sinn und praktischen Verstand des Richters anheim gegeben sein, und damit ist nichts Anderes gesagt, als was schon in der peinlichen Gerichtsordnung Art. 104 enthalten ist. Also wird hier nichts Neues eingeführt; manche Methode möchte sich wohl, wenn das Gesetz ins Leben tritt, als unpassend bewähren; allein der Richter wird seiner Zeit in der Praxis schon den rechten Weg finden, zumal da wir jetzt einen sehr gebildeten Richterstand besitzen. Der verehrte Sprecher hat ferner die Hoffnung ausgesprochen, es werde durch jenes Amendement eine gewisse Gleichförmigkeit in der Justiz eingeführt werden. Dieses scheint mir wieder nicht das rechte Ziel zu sein, denn eine solche Gleichförmigkeit kann zu einer gewissen Stagnation Veranlassung geben, und der Richter würde sich bald das Nachdenken ersparen, so daß allmählig eine andere, als die in dem Gesetz vorgesehene Strafsanction eintreten dürfte. Es ist nicht richtig, daß es schwieriger sei, nach einer Norm das Gesetz anwenden zu müssen, als schrankenlos zu sein. Ich möchte aus Erfahrung sprechen, daß das Geschäft des Richters bei weitem leichter ist, wenn er sich nichts zu fragen braucht, als: sind hier etwa bedeutende Momente zur Straferhöhung oder Strafminderung zu finden? Wenn er dann mit ja oder nein geantwortet hat, zieht er die Mitte und dieses ist der sogenannte gewöhnliche Fall. Eine solche Methode ist gewiß bequem. Wenn aber umgekehrt gesagt wird: Gründe wollen wir überall haben, aber keine Willkühr, so muß der Richter im einzelnen Falle sich zunächst fragen: sind Gründe zur Straferhöhung oder Minderung vorhanden? Sind solche nicht in die Augen springend, so wird er darnach forschen, und sie in ihren vielfachen Abstufungen finden und würdigen; denn es ist kein Fall dem andern gleich. Er muß sie dann in den Entscheidungsgründen niederlegen, und er kann niemals sagen: es seien durchaus keine Gründe zur Straferhöhung oder Minderung vorhanden, daher wolle er die Mitte ziehen.

Ich glaube daher, daß der Vorschlag des Frhrn. v. Göler keine weitere Unterstützung verdienen dürfte, und man es bei der Fassung des Gesetzes bewenden lassen sollte.

Prälat Hüffell: Entschuldigen Sie, hochgeehrteste Her-

ren, daß ich in einen Gegenstand eingehe, welcher in das Gebiet der tiefern Rechtswissenschaft gehört. Da es sich aber von einem Strafgesetz handelt, welches der Moral und der Psychologie Rechnung tragen muß, so glaube ich für die Begründung meiner Abstimmung Ihre Nachsicht zu erlangen.

Was der Frhr. v. Göler d. j. hinsichtlich der oft gepriesenen Ueberzeugung gesagt hat, ist ganz richtig und aus meinem Innersten genommen. Man spielt mit den Worten und aus diesem Spiel entsteht gar vieles Uebel. Ein Jeder ist bald fertig, wenn er sagt: „dieses ist meine Ueberzeugung". Nimmt man aber das Wort: „Ueberzeugung" in der Sprachbedeutung, wie es genommen werden soll, so ist es eine erlangte Gewißheit aus allen Gründen für und gegen eine Sache. Diese möchte sehr selten sein bei Solchen, welche immer von Ueberzeugung sprechen.

Dessenungeachtet könnte ich aber meine Stimme nicht dazu geben, daß man in peinlichen Fällen das Ermessen des Richters mehr beschränke. Denken Sie sich den höchsten Richter; er wird gewiß einen jeden Einzelnen anders richten, den ganzen Zusammenhang der That von Anfang bis zu Ende durchschauen und das rechte Maß finden. Nach dieser Idee der göttlichen Gerechtigkeit muß auch auf Erden die Gerechtigkeit gehandhabt und darum dem Richter ein Spielraum für die Strafe gelassen werden, damit er auf alle Verhältnisse des einzelnen Falles Rücksicht nehmen und nach der Strafbarkeit desselben die Strafe bestimmen könne. Von jenem Vorbilde dürfen wir uns nicht entfernen.

Lassen wir dem Richter also eine gewisse Latitüde, oder wir verfallen in einen Rigorismus, der höchst bedauerlich ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Herr Prälat hat darzuthun versucht, es sollte die Gerechtigkeit so ausgeübt werden, wie man sich denken müsse, daß die göttliche Gerechtigkeit gehandhabt werde.

Ich muß bekennen, daß mir dieser Ausspruch aus dem Munde des hochwürdigen Herrn Prälaten etwas überraschend kam. Wie darf sich die menschliche Gerechtigkeit anmaßen, die Verbrechen der Menschen nach ihren innern Gründen und Triebfedern so bestrafen zu wollen, wie man sich denkt, daß es die göttliche Gerechtigkeit thue?

Man muß bedenken, daß Menschen urtheilen und für diese die Gesetze gegeben werden.

Uebrigens ist wohl der Herr Regierungscommissär bei der Entgegnung auf den Vortrag des Frhrn. v. Marschall von einer unrichtigen Unterstellung ausgegangen. Er scheint nämlich meinen Vorschlag dahin verstanden zu haben, daß der Richter in der Regel das Medium der gedrohten Strafe erkennen solle, während er nur dahin geht, daß der Richter bei Ausmessung der Strafe von dem Medium auszugehen und von da hinauf oder herabzusteigen habe. Ich habe nun von allen Seiten gehört, daß dieses allerdings in der Regel geschehen solle und werde, und muß deßhalb die Frage wiederholen, warum man eine Theorie, die doch praktisch werden wird, nicht gesetzlich normiren will? Wenn man etwa einen Anstand bei dem Ausdruck: „in der Regel" finden sollte, so habe ich gegen den Strich desselben nichts zu erinnern. Ich habe ihn nur aus Rücksicht auf die Lehre des Diebstahls beigefügt, weil ich dort meinen Vorschlag für weniger anwendbar halte.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich begreife nicht, wie der Herr Prälat übersehen kann, daß Gott Gesetzgeber und Richter zugleich ist, hier es sich aber darum handelt, daß der Gesetzgeber sich klar und bestimmt ausspreche, damit der Richter nach seiner Intention verfahre.

Um die Zweckmäßigkeit des Vorschlags darzuthun, erwähne ich hier nur einen Fall des **XIII.** Titels, der von der Vergiftung handelt. Hier bedroht der §. 218 denjenigen, welcher einem Andern wissentlich Gift mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, im Falle weder Tödtung noch Beschädigung eingetreten ist, mit einer Zuchthausstrafe von 3 bis 10 Jahren. Nach der Theorie des Herrn Regierungscommissärs wird der Richter je nach seiner Ansicht zwischen 9 oder 4, 8 oder 5 Jahren wählen; hierbei ist er von dem Gesetzgeber ohne alle genügende Anweisung gelassen, und also rathlos, wenn er nicht von der Mitte ausgeht und darnach das Weitere ermißt.

Prälat Hüffell: In einem solchen Falle wird der Richter alle objectiven und subjectiven Gründe der Strafbarkeit zu Rathe ziehen und darnach das geeignete Strafmaß erkennen.

Hinsichtlich der gegen mich gemachten Bemerkungen erwiedere ich, daß, wenn der Mensch bei seiner Unvollkommenheit das Urbild der göttlichen Gerechtigkeit auch nicht

erreichen kann, er sich doch bemühen muß, sich ihm zu nähern; dieses geschieht dadurch, daß man dem Richter die Möglichkeit gibt, nach der Individualität der Fälle die Strafe zu erkennen. Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler würde aber die entgegengesetzte Wirkung haben, weßhalb ich demselben nicht beizustimmen vermag.

Frhr. v. Andlaw: Es ist gesagt worden, diese Sache sei ganz unbedeutend, denn in der Praxis werde es gleichgültig sein, welcher der angeführten Theorieen in Bezug auf die Ausmessung der Strafen man folgen würde. Ich glaube dieses nicht, weil nicht allein der Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, sondern mehr noch die Motive des Entwurfs sich gegen eine Beschränkung des richterlichen Ermessens aussprechen. Gerade die Motive sind es, welche mir bedenklich erscheinen, denn Seite 37 wird gesagt: „das niederste Strafmaß wurde bei allen Verbrechen möglichst herabgesetzt, damit der Richter alle Momente, welche die Strafbarkeit vermindern, würdigen könne ꝛc." Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Regel sich dahin bilden wird, das Minimum der gedrohten Strafe zu erkennen. Der Richter wird dem einmal vorhandenen Hang zur Milde gewiß nachgeben, und in Folge eines natürlichen Gefühles in der Regel keine höhere Strafe erkennen, als das Gesetz in der äußersten Grenze festsetzt.

Es ist aber noch eine andere Rücksicht, die ihn dabei leiten dürfte; es ist die große Ausdehnung, welche das Gesetz dem Begriffe des sogenannten Amtsmißbrauchs gegeben hat. Ein Schriftsteller, der mit dieser Materie sehr vertraut ist, hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn die Bestimmungen des Gesetzes ins Leben treten werden, das Amt eines Untersuchungsrichters wie ein Fegfeuer werde gemieden, die talentvollen sich allmählig ganz davon zurückziehen, bei den Zurückbleibenden aber insgesammt Eifer und Interesse erkalten würde. Denn jeder Inquirent, den nicht schwärmerische Rechtsliebe zur Selbstvergessenheit treibe, werde zum Entschlusse kommen, die gefährlichsten und verdächtigsten Menschen frei walten zu lassen, bis sie sich selbst im Netze eines sofort für vollkommen zu erkennenden Criminalbeweises verfangen. Dadurch dürften die zur Auflehnung gegen das Gesetz geneigten Subjecte bald alle Furcht verlieren und unstreitig unter solchen Umständen die bürgerliche Ordnung, ja die Achtung vor dem Gesetze in eine täglich wachsende Gefahr gerathen.

Wenn diese Worte auch nur auf die einleitenden Schritte der Untersuchungsbeamten hindeuten, so wird sich deren Richtigkeit doch auch dann, wenn es sich um Ausmessung der Strafe handelt, bewähren.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler nähert sich dem, was mir als Bedürfniß zur Abänderung des Entwurfs erscheint, und ich unterstütze ihn daher wiederholt. Dem Interesse der Gerechtigkeit wird er aber nur unter der Voraussetzung entsprechen, daß die Strafbestimmungen selbst, mithin der ganze specielle Theil, eine Abänderung erleiden. Es wird nämlich sehr schwer sein, eine Mitte zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe oder zwischen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe zu finden. Wird der Vorschlag angenommen, so müssen daher die Strafbestimmungen in den speziellen Titeln jedenfalls einer durchgängigen Revision unterworfen werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Bemerkungen, welche ich für und gegen den Antrag des Frhrn. v. Göler gehört habe, veranlassen mich, auf die Zurückweisung desselben und dieses Paragraphen an die Commission anzutragen, damit sie nochmals darüber sich berathe und insbesondere eine bestimmte Redaction des nach dem Amendement modificirten Paragraphen vorlege.

Geh. Rath Vogel: Ich muß mich gegen diesen Antrag erklären. Der Frhr. v. Andlaw sagte: er unterstütze den Vorschlag deßwegen, weil dadurch eine Revision der Strafbestimmungen selbst nothwendig würde. Nimmt man dieses an, so müßten wir uns mit der Abänderung des Entwurfs selbst beschäftigen und die Commission könnte sich mit der Redaction nicht allein begnügen, sie müßte in materielle Beurtheilungen eingehen.

Es scheint mir das Richtigste und Zweckmäßigste zu sein, wenn man dem Antrage keine Folge gibt, sondern das Gesetz in diesem Punkte so läßt, wie es ist.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, dem Frhrn. v. Göler d. ä. einige Worte zu erwidern.

Wenn der Fall einer Vergiftung vorliegt, und der Richter die Individualität des Falles genau kennt, so muß er sich die Frage stellen, ob dieser nach den Rücksichten, wornach

das Gesetz die Erhöhung oder Minderung der Strafe innerhalb der gegebenen Grenzen bemessen haben will, zu den schwerern oder leichtern gehört, und darnach die Strafe dem Maximum oder Minimum sich zu nähern habe, oder ob Gründe zur Erhöhung auf der einen, und Gründe zur Minderung auf der andern vorhanden sind und darnach die angemessene Strafe in der Mitte oder etwas über oder unter der Mitte zu suchen sei. Was ist nun gewonnen, wenn ich sage, man solle von der Mitte ausgehen? Es handelt sich aber auch noch davon, daß er in der Regel, also in den meisten Fällen, auf die in der Mitte liegende Strafe erkennen soll, wenigstens kann man diese Bestimmung in den Worten des vorgeschlagenen Zusatzes finden. Ich erkläre mich übrigens wiederholt gegen diesen Antrag, weil er zu Mißverständnissen Veranlassung geben muß.

Geh. Rath v. Reck: Der Herr Berichterstatter will uns abhalten, dem Antrag des Frhrn. v. Göler beizutreten, und hat deßhalb bemerkt, daß die Annahme desselben die Abänderung einer großen Zahl von Strafbestimmungen in diesem Gesetze zur Folge haben müßte. Die Gründe zu dieser Behauptung möchten schwer aufzufinden sein: wir wollen ja an den Strafen nichts ändern, im Gegentheil durch den Antrag dafür sorgen, daß diese Strafen richtig angewendet werden. Wenn es wirklich wahr ist, wie sehr scharfsinnig demonstrirt wurde, daß der Richter bei richtiger Anwendung der Gesetze zum nämlichen Resultat gelangt, er mag bei der Strafausmessung von der Mitte ausgehen, oder das Urtheil auf schwierige Abstractionen bauen, so kann uns doch wenigstens ein Einwand wie dieser nicht vorgehalten werden, vielmehr sollten unsere Gegner eine Methode, die in der Theorie zwar richtig ist, fallen lassen gegen eine Vorschrift, die, wie mir scheint, die einzig praktische ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn man aber mit beiden Theorien zu einem und demselben Resultate gelangt, so sollte man, wie ich glaube, es dem Richter überlassen, welcher von ihnen er folgen will, und den Paragraphen in seiner jetzigen Gestalt beibehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe von der Fassung des Antrags des Frhrn. v. Göler d. j. nähere Kenntniß genommen und mich daraus überzeugt, daß er nicht, wie es mir Anfangs schien, vorgeschlagen hat, es solle der Richter in der Regel das mittlere Strafmaß aussprechen, sondern er solle von dem mittleren Strafmaß ausgehen und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen hinauf- oder herabsteigen. Dadurch ändert sich die Sache wesentlich und verliert die große Bedeutung, welche ich derselben beilegen zu müssen geglaubt habe.

Ich theile daher auch die Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel nicht, daß man in Folge der Annahme dieses Vorschlags eine Prüfung aller einzelnen Strafbestimmungen vornehmen müßte.

Dagegen glaube ich, daß durch die neue Fassung auch nichts gewonnen würde, was sich aus dem Beispiele, welches der Frhr. v. Göler d. ä. angeführt hat, ersehen läßt.

Was würde der Richter in diesem Falle zunächst zu erwägen haben, wenn er das Strafmaß festsetzen wollte?

Wenn alle nur denkbaren, zur Verminderung der Strafbarkeit geeigneten Verhältnisse eintreten, so wird er das Verbrechen mit drei Jahren Zuchthaus belegen.

Wenn aber solche Verhältnisse nicht vorhanden sind und der Fall nebstdem durch dieses oder jenes Moment qualificirt erscheint, so wird er in der Strafscala hinaufsteigen, und je nach der Beschaffenheit der Qualification vielleicht bis zum höchsten Strafmaße gelangen. Ebensogut könnte der Richter aber auch umgekehrt zu Werke gehen, und sich dabei sagen: wenn alle möglichen Qualificationen des Verbrechens eingetreten wären, so hätte ich die höchste Strafe erkannt; da sie aber nicht eingetreten sind, so gehe ich von dem höchsten Maß herab. Zu demselben Resultate gelangt man allerdings auch, wenn man von dem mittlern Strafmaß ausgeht; allein ich finde den Vorschlag darum doch nicht sachgemäß, und halte somit die Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius für die richtigere.

Es ist kein Fall dem andern gleich, jeder ist verschieden, und wenn sich tausende ereignen, so haben sie alle ihre Modalitäten.

Man macht es nun dem Richter dadurch, daß man ihn anweist, er solle in der Regel von dem Medium der Strafe ausgehen, zu bequem; er wird sich keine hinreichende Rechenschaft von der Individualität des Falles geben und in der Meinung, keine große Ungerechtigkeit zu begehen, gewöhnlich auf die mittlere Strafe erkennen. Er wird davon um

so häufiger Gebrauch machen, wenn er nicht speciell die Gründe angeben muß, warum er gerade dieses Maß der Strafe angewendet hat, sondern es nur dadurch zu motiviren braucht, daß er sagt, es sei kein Straferhöhungs- oder Minderungsgrund vorhanden, und daher das mittlere Strafmaß angenommen worden.

Nach Allem Dem wünde man besser thun, von dem Vorschlage des Frhrn. v. Göler Umgang zu nehmen.

Die Kammer nimmt hierauf das Amendement des Frhrn. v. Göler d. j. seinem Principe nach an, verweist dasselbe jedoch zur Redaction an die Commission.

Titel VII.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Ich werde mir nur wenige Betrachtungen über diesen Titel erlauben. In Beziehung auf den §. 153 habe ich zu bemerken, daß hier abermals von einer Arbeitshausstrafe die Rede ist, welche das als Regel angenommene Maß in einem hohen Grade übersteigt.

Was mich gegen die Bestimmungen dieses Titels überhaupt einnimmt, sind wiederum insbesondere die Motive. Wenn bei zusammentreffenden Verbrechen aus der Zusammenrechnung der Strafen eine das gesetzliche Maß übersteigende Strafgröße entsteht, und zu einer höhern Strafart übergegangen, also im äußersten Falle Zuchthaus erkannt wird, so ist die erkannte Zuchthausstrafe nicht mit dem Verlust der Ehren- und Dienstrechte verbunden, und es tritt daher die Strafe nicht in der Weise ein, wie sie die Gerechtigkeit fordert. Das Beispiel, welches die Motive erwähnen, ist nicht geeignet, meine Ansicht für eine solche Ausnahmsbestimmung zu gewinnen. Es wird dort von vier zusammentreffenden Verbrechen gesprochen, von denen jedes mit vier Jahren Arbeitshaus zu bestrafen wäre, und für welche nach dem gesetzlichen Verwandlungsmaßstabe eine ziemlich hohe Zuchthausstrafe erkannt wird.

Ich kann mir wirklich nicht denken, warum in einem solchen Fall der Verlust der Ehren- und Dienstrechte nicht eintreten sollte. Der Gesetzgeber steht hier gewiß im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung. Einen solchen Widerstreit der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Ansicht über die Ehrenhaftigkeit eines Menschen halte ich aber für bedenklich.

Der §. 154 führt auf die wichtige Frage, ob durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe alle andere Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen absorbirt werden. Ich muß nun mein Bedenken darüber aussprechen, daß die Schärfungen ganz ausgeschlossen werden, während das alte Edict eine ziemlich große Anzahl solcher enthält, welche auch in neuester Zeit angewendet worden sind.

In dem §. 159 sehe ich, daß bei fortgesetzten Verbrechen das höchste Maß der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe in keinem Falle überschritten werden dürfe. Ich lehne mich gegen diese Bestimmung nicht auf, sobald das höchste Strafmaß ein gerechtes ist; jedoch möchte ich den Gesetzgeber bei dieser Bestimmung einer Art von Inconsequenz zeihen, weil er in gewissen Fällen gestattet, auch unter das gesetzlich gedrohte Maß herabzugehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner vor mir hat sich wiederholt auf die Motive des Entwurfs bezogen und denselben ein größeres Gewicht beigelegt, als die Regierung wollen und wünschen kann, daß es geschehe. Die Regierung hat den Kammern das Gesetzbuch vorgelegt, die Motive aber nur deßhalb beigefügt, damit man ermessen könne, auf welche Weise diese oder jene Bestimmung entstanden sei. Ich muß öffentlich erklären, daß die Motive nicht auf einem förmlichen Beschlusse der Regierung, nicht einmal der Gesetzgebungscommission beruhen, sondern die Arbeit einiger Mitglieder der letztern sind, von welchen man mit Recht annehmen konnte, sie hätten die Gründe zu den einzelnen Vorschlägen richtig aufgefaßt. Diese Motive oder Anmerkungen wurden auch weder von Seite der Gesetzgebungscommission, noch der Regierung einer besondern Berathung unterworfen. Es wäre daher sehr leicht möglich, daß in denselben Ansichten, welche die Regierung nicht geleitet haben, mit unterlaufen. Ich glaubte, diese Erklärung abgeben zu müssen; sie wird sowohl für die Discussionen in den beiden Kammern, als für die künftige Anwendung des Gesetzbuches von Erheblichkeit sein.

Der verehrte Redner hat im Uebrigen in Bezug auf diesen Titel verschiedene Ausstellungen gemacht, deren Richtigkeit ich nicht zuzugeben im Stande bin.

Er hat insbesondere getadelt, daß in gewissen Fällen die

Folgen der Zuchthausstrafe nicht eintreten, nämlich da, wo die Zuchthausstrafe deßhalb erkannt wird, weil das Maximum der Arbeitshausstrafe für die zusammentreffenden Verbrechen nicht mehr zureicht. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß, wenn auch noch so viele Verbrechen zusammentreffen, welche mit nur bürgerlichen Strafen bedroht sind, die Natur derselben nicht verändert wird und man daher, wenn in diesem Fall auf eine Zuchthausstrafe erkannt wird, den Charakter der bürgerlichen Strafen dadurch beibehalten zu müssen geglaubt hat, daß der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ausgeschlossen werde.

Uebrigens muß ich hier auf die §§. 654 a. und folgende aufmerksam machen, wodurch öffentliche Diener, welche ihr Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbrauchen, insofern sie durch das Verbrechen an sich eine höhere Strafe als 3 Monate Kreisgefängniß verschuldet haben, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen werden, und der Regierung in allen Fällen, in welchen der Diener ein gemeines Verbrechen, wegen dessen er zu einer Strafe von 6 Monaten Gefängniß oder darüber verurtheilt wird, verübt, das Recht eingeräumt wird, denselben zu entlassen. In solchen Fällen ist also nicht einmal nöthig, daß der Diener zu einer Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe verurtheilt sei, damit der Verlust der Dienstrechte ausgesprochen werden könne.

Es ist also gewiß die für das Interesse des öffentlichen Dienstes erforderliche Vorsorge getroffen.

Der Frhr. v. Andlaw hat ferner an dem §. 159 gerügt, daß hier das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe nicht überschritten werden dürfe. Allein dies gilt nur für den ganz besondern Fall des fortgesetzten Verbrechens; anders verhält es sich dagegen bei Wiederholungen und dem Rückfalle.

Frhr. v. Andlaw: Ich danke dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums für die Erklärung, die er über den Werth der Motive gegeben hat, weil sie mir zur Beruhigung dient und nothwendig auf die Entscheidungen der Richter Einfluß äußern wird. Ich will hiebei nicht in die Untersuchung der Frage eingehen, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, die Motive dem Gesetzentwurfe anzupassen, da sie eine Quelle für die richterlichen Erkenntnisse hätten bilden können.

Die Kammer geht hierauf zu

Titel **VIII.**

über, welcher von der Bestrafung des Rückfalls handelt.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann auch bei diesem Titel viele Bedenken nicht unterdrücken; insbesondere finde ich die Unterscheidung zwischen Wiederholung und Rückfall äußerst subtil. Die Motive sagen: „Rückfall heißt die Wiederholung nur bei solchen Verbrechen, deren Verübung zur Gewohnheit, zur wahren Neigung werden kann, insofern der Verurtheilte das nämliche oder ein für gleichartig erklärtes Verbrechen verübt; Wiederholung ist dagegen vorhanden, sobald er überhaupt nur ein neues Verbrechen verübt. Rückfall, gleich der Wiederholung, findet statt, sobald das neue Verbrechen verübt wird, nachdem das den Uebertreter wegen des früheren Verbrechens verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet war ꝛc."

Ich glaube, daß es schwer ist, Verbrechen zu nennen, welche nicht zu einer wahren Neigung nach und nach werden können.

Bei §. 165 habe ich das weitere Bedenken, daß bei Beurtheilung der Frage, ob das neue Verbrechen als Rückfall zu betrachten sei, der Richter das frühere Erkenntniß nochmals zu prüfen habe. Dieser Paragraph scheint mir bei der heute schon öfters erwähnten Hinneigung der Richter, das materielle Recht zu verlassen und einem formellen Rechte sich zu nähern, sehr gefährlich. Da der Entwurf dem subjectiven Ermessen des Richters so viel eingeräumt, so sollte man sich nicht der Gefahr aussetzen, demselben auch die Prüfung des frühern Urtheils zu gestatten. Die Gründe und Rücksichten, welche überhaupt eine mildere Auffassung der Verbrechen von Seite des Richters voraussehen lassen, könnten einen Grad von Milde zur Folge haben, welche nicht der Gerechtigkeit entspräche.

In dem §. 167 finde ich den Strafzusatz für den Rückfall zu gering; tritt dieser zum ersten Mal ein, so wird die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, bis um die Hälfte erhöht und bei jedem weitern Rückfalle nur je bis um ein weiteres Viertheil. Durch diese

bestimmte Norm wird der Richter hier im Gegensatz zu den andern Fällen zu sehr beschränkt und die Gerechtigkeit gefährdet.

Endlich wurde der §. 169 gestrichen, welcher lautete: „Tritt darnach statt der, das höchste gesetzliche Maß übersteigenden Strafe des Arbeitshauses, Zuchthausstrafe ein, so gelten auch hier die in den §§. 17, 18 und 19 aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben."

Ich kann mich nicht erinnern, ob diese Bestimmung in einen andern Paragraphen aufgenommen worden ist. Wäre dieses nicht der Fall, so sähe ich nicht ein, warum die Commission den Strich beschlossen hat.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze einen der Vorschläge des Frhrn. v. Andlaw, nämlich denjenigen, welcher auf den Strich des §. 165 geht. Es scheint mir dadurch eine ganz neue Bestimmung eingeführt werden zu wollen, welche gegen alle Grundsätze über die Rechtskraft gegebener Urtheile verstößt.

Zudem wird eine solche Prüfung in der Regel gar keinen oder wenigstens einen sehr sonderbaren Erfolg haben. Ein solcher würde sicher eintreten, wenn das Urtheil des Richters dem Angeschuldigten, welcher früher eines Verbrechens für überwiesen erkannt und bestraft wurde, sagt, er habe unschuldig diese Strafe erstanden, der frühere Richter habe sich geirrt.

Geh. Rath Vogel: Unter den §§., die der Frhr. v. Andlaw zur Sprache gebracht hat, ist einer, den auch der Frhr. v. Göler gestrichen wissen will, nämlich der §. 165, welcher von der Prüfung früherer Urtheile spricht und der allerdings, je nach der Auslegung, welche man ihm gibt, bedenklich werden könnte.

Da die verehrten Redner diesem Paragraphen eine so große Aufmerksamkeit gewidmet haben, so läßt sich voraussetzen, daß ihnen Alles bekannt ist, was früher darüber verhandelt wurde. Denn über diesen Paragraph hat die Commission ausführliche Erörterungen gepflogen und die hohe Kammer hat mit der Berathung dieses Paragraphen einen halben Vormittag zugebracht.

Wenn man vorschreiben wollte, daß bei jeder Beurtheilung des Wiederholungs- oder Rückfalls eines Verbrechens das Gericht die früheren Urtheile anderer Gerichte prüfen müßte, so würde man eine Verwirrung und Verzögerung der gerichtlichen Geschäfte veranlassen. Man will dieses nicht; aber etwas Anderes will man, was ganz natürlich ist, und was vor einer Ungerechtigkeit bewahren soll. Wenn nämlich bei Beurtheilung eines wiederholten Verbrechens das Gericht findet, daß das frühere Gericht bei seinem Urtheil sich geirrt hat — aber nicht geirrt in der Rechtsansicht, sondern in den thatsächlichen Umständen, auf welche der Richter seine Rechtsansicht angewendet hat — so wäre es eine wahre Ungerechtigkeit, wenn von dem jetzigen Richter das begangene Unrecht nicht wieder gut gemacht werden könnte.

Es ist z. B. der Fall vorgekommen, daß bei der Beurtheilung eines dritten Diebstahls sich der Zweifel ergab, ob der Angeschuldigte früher wirklich schon zwei Diebstähle verübt hatte? Da muß doch der Richter die früheren Fälle und Urtheile prüfen. Wenn er nun findet, daß dieser Mann des zweiten Diebstahls schuldig erklärt worden ist, nachdem in dem ersten Falle kein wirklicher Diebstahl, sondern nur ein als Polizeifrevel zu betrachtendes Vergehen verübt worden war, so wird doch der Richter die Verpflichtung nicht haben, von Rechtswegen anzunehmen, daß jetzt die Strafe des dritten Diebstahls doch erkannt werden müsse, weil ein papierenes und besiegeltes Urtheil über einen zweiten Diebstahl vorliegt.

Wer Gerechtigkeit will, kann dem Richter einen solchen Zwang nicht auferlegen. Wir wollen ihm daher die Befugniß einräumen, auf die Prüfung früherer Urtheile zurückzugehen, jedoch nur in dem Sinne und unter der Voraussetzung, wie es angedeutet ist.

Daher hat die hohe Kammer diesen §. dahin verändert, daß sie das Wort: „er hat ꝛc." gestrichen und den Regierungsentwurf wieder hergestellt hat, wornach es heißt: „dem Gerichte kommt das Recht zu ꝛc." Auch ist nach dem Antrage der Commission der Schlußsatz beigefügt worden.

Frhr. v. Andlaw: Wenn der erwähnte §. keinen andern Sinn hätte, als den eben angeführten, wenn er sich nämlich auf die Fälle beschränken würde, wo dem Inculpaten Unrecht geschehen ist, so würde ich der Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel vollkommen beipflichten. Ich glaube aber, daß dieser Fall nicht zu unterstellen ist. Wenn man

von dem Rückfall spricht, so handelt es sich um ein wirklich begangenes Verbrechen, denn der Begriff des Rückfalls setzt ein solches voraus. Hier handelt es sich vielmehr um das Strafmaß des frühern Urtheils. Wenn nämlich der Richter das darin ausgesprochene Strafmaß zu groß findet und dieses im concreten Fall nach dem §. 167 auf sein Urtheil Einfluß hat, so wird ihm der §. 165 als eine Anweisung erscheinen, dadurch, daß er die früher erkannte Strafe als zu hoch erklärt, selbst eine geringere Strafe aussprechen und von der Strenge des Gesetzes abweichen zu können.

Aus diesem Gesichtspunkte habe ich den §. angegriffen. Würde er keinen andern Sinn haben, als den der Hr. Geh. Rath Vogel unterstellt hat, so würde ich ihn für überflüssig halten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn Jemand unschuldig verurtheilt worden war, so ist doch gewiß der geringste Anspruch, welchen er hat, der, daß diese Verurtheilung nicht fortwirke, das heißt, daß sie, wenn er später ein gleichartiges Verbrechen wirklich verübt, nicht als vorhanden und dieses nicht als Rückfall angesehen werde.

Der verehrte Redner hat ganz richtig bemerkt, es sei von einem Rückfall unter solchen Umständen gar nicht die Rede und man brauche daher dem Richter deßhalb weder eine Pflicht aufzuerlegen, noch eine Ermächtigung zu ertheilen. Allein es fragt sich, wann ist für den Richter das frühere Verbrechen vorhanden? Genügt es zur Constatirung desselben, daß ein verurtheilendes Straferkenntniß ergangen ist, oder muß dem Richter des angeblichen Rückfalls gestattet sein, sich von der Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses zu überzeugen und auf diese Untersuchung sein Urtheil zu gründen? Nur um diese Frage zu entscheiden, wurde der angegriffene §. aufgenommen. Er bestimmt übrigens nichts Neues; denn auch bisher hat man, sobald von Seiten des Angeschuldigten, des Vertheidigers oder des Gerichtes selbst ein Zweifel hinsichtlich der frühern Entscheidung erhoben wurde, kein Bedenken getragen, den abgeurtheilten Fall einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Die Fälle, wo ein Irrthum in dieser Hinsicht vorkommt, sind zwar äußerst selten; allein dessenungeachtet dürfen sie der Prüfung des Richters nicht entzogen werden. Diese ist um so nöthiger, wenn das frühere Verbrechen von einem ausländischen Gerichte abgeurtheilt wurde. In der zweiten Kammer hat man diese Prüfung dem Richter zur Pflicht machen wollen; die erste Kammer von 1842 glaubte aber diesem Antrag nicht beitreten zu können und ist daher zu dem Regierungsentwurf zurückgekehrt. Jetzt lautet die Bestimmung facultativ und setzt den Richter außer Zweifel, ob er das frühere Urtheil seiner Prüfung unterziehen dürfe oder nicht.

Geh. Rath v. Reck: Ich war gegen den §. 165, wie er früher von der Commission vorgelegt wurde und wornach dem Gerichte die Pflicht oblag, die frühern Urtheile immer einer Revision zu unterwerfen. Ein in gesetzlicher Form ausgefertigtes und in Rechtskraft getretenes Urtheil ist eine Thatsache, die durch die Expedition des Urtheils erwiesen ist, und der Richter muß sie, wenn es sich von der Strafe des Rückfalls handelt, als solche annehmen; dies fordern nicht nur die allgemeinen Rechtsbegriffe, sondern es wurde auch in Prari also gehalten. Es ist kein Grund vorhanden, zu vermuthen, daß der frühere Richter ein unrechtes Gericht gehalten habe, und der Inquisit, um dessen Bestrafung es sich gerade handelt, gibt durch sein weiteres Benehmen wahrlich keinen Grund zu einer so auffallenden Annahme, denn er ist ja abermals eines neuen Verbrechens ähnlicher Art überwiesen, sonst könnte es sich nicht von der Strafe des Rückfalls handeln. Legt man dem Richter des spätern Falls die Verbindlichkeit auf, das frühere Urtheil zu prüfen und zu dem seinigen zu machen, dann können freilich Meinungsverschiedenheiten entstehen und es ist sehr wahrscheinlich, daß nach Jahren ein Richter für Unrecht erklärt, was nach dem Ausspruch des andern Recht und rechtskräftig ist. Besonders wird solcher Widerspruch in den Fällen eintreten, wo der Untersuchungsrichter zugleich der erkennende war und aus einer Menge von Umständen und aus der Kenntniß der Persönlichkeit des Inquisiten mit bestem Gewissen sein „Schuldig" aussprechen mußte, aber nicht gerade alle diese Beziehungen in die Acten niederzulegen für nöthig hielt. Die Rückfälle sind sehr häufig; man wird mit jener Vorschrift nicht nur die Schreiberei bei der Untersuchung vermehren, sondern auch den Richter zwingen, sich mit längst erledigten Dingen zu befassen und

auf Acten zu erkennen, die wenigstens für ihn nicht vollständig sind. Ich glaube zwar, daß Männer, die im Leben praktisch wirken und mit nöthigen Arbeiten vollauf in Anspruch genommen sind, einer solchen unpraktischen gesetzlichen Bestimmung wenig Folge geben würden; wenn sie es aber thun, so ist vorauszusehen, daß häufig ein Richter aufhebt, was der andere verfügt hat, und dies kann doch nur dem richterlichen Ansehen schaden. Alle diese Nachtheile sind bei der jetzigen Fassung nicht zu befürchten, und doch ist der Fall vorgesehen, daß der Richter auf das frühere Urtheil zurückkommen darf; es ist möglich, daß ein Angeklagter früher in der That irriger Weise verurtheilt wurde, daß dieser Irrthum aus spätern Umständen unzweifelhaft hervorgegangen ist, und dann soll der Richter nicht gezwungen sein, die Strafe des Rückfalls zu erkennen. Ich glaube, auch ohne specielle Bestimmung wird der Richter sich nach allgemeinen Grundsätzen zu dieser Rücksicht ermächtigt halten. Da indessen der Gesetzentwurf auch die singulären Fälle speciell vorauszusehen pflegt, so ist kein Grund vorhanden, jetzt anders zu verfahren; ich stimme daher für den Antrag der Commission, diesen §. anzunehmen, wie er in der frühern Kammer beschlossen worden ist.

Frhr. v. Andlaw: Meine Bedenken sind nur theilweise entfernt, und ich habe keine Antwort auf die Hauptfrage erhalten, ob durch diesen §. dem Richter die Befugniß, das frühere Urtheil zu prüfen, nur in Bezug auf die Schuld oder Nichtschuld des Verbrechers oder auch in Bezug auf die erkannte Strafe gegeben werden soll? Zwischen diesen beiden Fällen muß nothwendig unterschieden werden.

Geh. Rath Vogel: Sollte der später urtheilende Richter nicht Rücksicht auf die früheren Fälle nehmen dürfen, sollte er das Recht nicht haben, ein von dem Inculpaten früher erlittenes zu großes Strafübel jetzt wieder gut zu machen, indem er eine geringere Strafe erkennt? Wenn man dieses nicht wollte, so müßte man zu ganz andern Ansichten sich bekennen, als diejenigen sind, welche der Frhr. v. Andlaw selbst hat. Sollte man in den früheren Acten nur die Urtheile lesen? Man prüft die Acten und prüft den ganzen Lebenslauf Desjenigen, über welchen man jetzt zu urtheilen hat. In Strafsachen kommt es nicht auf das formelle Recht, sondern auf das wahre, wirkliche Recht an.

Frhr v. Andlaw: Gerade weil ich das materielle Recht vorzugsweise will, und ich es durch die vielen formellen Bestimmungen, welche dem Richter an die Hand gegeben sind, und ihn nur irre leiten werden, bedroht sehe, habe ich mich gegen diesen §. erklärt. Wenn wir von ganz bestimmten Strafen ausgingen, so würde der Hr. Geh. Rath Vogel Recht haben; allein der Entwurf gibt dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum, und es wird daher selten eine erkannte Strafe allgemein als der Verschuldung des einzelnen Falles entsprechend erachtet werden. Die Gefahr, welche bei den Strafbestimmungen des Entwurfs aus dem nochmaligen Eingehen in eine schon abgeurtheilte Untersuchung hervorgehen wird, ist demnach leicht vorauszusehen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die Befugniß, welche dem Richter des fraglichen Rückfalls zur Prüfung des frühern Urtheils gegeben ist, bezieht sich nur auf die That als solche, nicht aber auf die erkannte Strafe.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich wäre um so mehr veranlaßt, auf meinem Antrage zu verharren, wenn die Interpretation, welche der Hr. Geh. Rath Vogel diesem §. gegeben hat, richtig wäre. Ich müßte, wenn mein Amendement nicht durchgehen sollte, wenigstens auf eine solche Fassung des §. antragen, wodurch diese Auslegung ausgeschlossen würde. Denn das halte ich für zu gefährlich, daß dem Richter auch das Recht gegeben werde, einen Rückfall gelinder zu bestrafen, weil nach seiner Ansicht die erste Uebertretung zu strenge bestraft worden ist.

Geh. Rath Vogel: Wenn ich der Richter über den Rückfall wäre, so würde ich es dennoch so machen, wie ich bereits gesagt habe.

Frhr. v. Marschall: Wenn dem Richter durch diesen §. die Verpflichtung auferlegt oder auch nur das Recht eingeräumt wäre, das frühere Urtheil in jeder Beziehung und insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes zu revidiren, so würde dies offenbar zu weit gehen, und ich würde mich dann dem Antrage auf dessen Strich anschließen. Allein dieses ist nicht der Sinn des §.; er besagt mehr nicht, als daß der Richter bei Bestrafung eines neuen Vergehens die Rechtmäßigkeit der frühern Urtheile zwar nicht in mate-

rieller, wohl aber in formeller Beziehung einer erneuerten Prüfung unterwerfen dürfe; also z. B. bezüglich auf die Competenz des frühern Richters; denn ein incompetent erlassenes Urtheil kann als nichtig in keiner Weise in Betracht kommen. Dagegen würde es zu weit führen, wenn man dem Richter zugestehen wollte, das Urtheil auch in materieller Beziehung zu prüfen, z. B. ob der frühere Richter auf einen Indicienbeweis mit Recht das Schuldig ausgesprochen habe. Die Fassung dieses §. könnte nun allerdings zu Mißverständnissen führen; allein ich wüßte eine Fassung, die solchen gänzlich vorbeugte, nicht vorzuschlagen. Man darf wohl auf den richtigen Sinn der Richter vertrauen, daß sie der ihnen eingeräumten Befugniß nicht eine übermäßige Ausdehnung geben, sondern sich in den gehörigen Schranken halten werden.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob in den Entscheidungsgründen des Umstandes erwähnt wird, daß der Inculpat schon früher wegen eines gleichartigen Verbrechens aus Irrthum des Richters bestraft worden sei.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses läßt sich nicht umgehen. Wenn der Richter das frühere Verbrechen prüft, und in Bezug auf das Vorhandensein desselben anderer Ansicht ist, als der Richter, welcher darüber erkannte, so muß er sich auch in den Entscheidungsgründen darüber aussprechen.

Generalmajor v. Lasollaye: Damit bin ich einverstanden, daß dem Richter gestattet werden müsse, auf die früheren Acten zurückzukommen. Ich halte es jedoch für bedenklich, wenn er ausdrücklich das frühere Urtheil als unrichtig verwirft.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. auf den Strich des §. 165 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Titel IX.

Frhr. v. Andlaw: Ueber diesen Titel haben früher ziemlich ausgedehnte Verhandlungen stattgefunden. Ich habe übrigens bei demselben ein besonderes Bedenken. Es wird mit vollem Recht unterschieden zwischen der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung und der Verjährung bereits erkannter Strafen.

Ich halte eine solche Unterscheidung für ganz zweckmäßig, jedoch finde ich die Bestimmungen nicht consequent nach dieser Idee durchgeführt. Die Verjährungszeit erkannter Strafen sollte weiter ausgedehnt sein, als diejenige der gerichtlichen Verfolgung. Nun sehe ich aber in dem §. 174 eine verhältnißmäßig geringere Verjährungszeit als im §. 170 bestimmt.

Der Herr Prälat Hüffell hat bei der frühern Berathung auf die Immoralität aufmerksam gemacht, welche darin liegt, daß man überhaupt eine Verjährung der Verbrechen annimmt. Die hohe Kammer ist aber auf diese Ansicht nicht eingegangen, und ich bezweifle, daß sie jetzt geneigter sein wird, von der damals beurkundeten Milde abzugehen.

Prälat Hüffell: Ich will nicht auf das zurückkommen, was ich schon im Jahr 1842 über die Verjährung der Verbrechen gesagt habe und worin ich damals von dem Herrn Geh. Rath Vogel und dem Frhrn. v. Marschall unterstützt worden bin.

Noch heute kann ich nicht begreifen, daß die Verjährung eine Straflosigkeit bewirken soll, und werde darum einem Titel, der dem sittlichen Gefühle in so hohem Grade widerspricht, meine Zustimmung nicht geben.

Es wurde mir bei der ersten Berathung unter Anderm entgegengehalten, der Verbrecher erleide schon dadurch, daß er so lange Zeit auf flüchtigem Fuße sein und die Heimath meiden müsse, eine große Strafe. Allein es kann dies ja auch zu seinem irdischen Glücke dienen, z. B. der Brudermörder flüchtet sich nach der Türkei und kehrt nach zwanzig Jahren als hoher Officier zurück.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Da der §. 175 bestimmt, daß die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjähren, so wird der Mörder nicht straflos bleiben, wenn er nach zwanzig Jahren zurückkehrt.

Prälat Hüffell: Es findet nach dem erwähnten §. doch insofern eine Verjährung der Todesstrafe statt, als dieselbe sich in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich gestehe, daß es meinem Gefühle durchaus widerstrebte, wenn man nach zwanzig Jahren noch ein Todesurtheil vollziehen würde.

Geh. Rath Vogel: Unter den Einwendungen, welche gegen die Todesstrafe gemacht worden sind, scheint mir eine

der bedeutendsten die zu sein, daß die Strafe erst sehr spät dem Verbrechen nachfolgen kann. Um so weniger könnte ich mir es als gerecht und nur als möglich denken, daß nach zwanzig Jahren ein Todesurtheil noch vollzogen werden sollte. Zur Berichtigung einer Bemerkung des Herrn Prälaten muß ich erwidern, daß ich mit seiner Ansicht über die Verjährung im Allgemeinen mich nicht vereinbaren kann. Dasjenige, was ich früher als Wunsch ausgesprochen habe, und worin ich auch von dem Herrn Prälaten unterstützt worden bin, war etwas Anderes, nämlich, daß eine Verjährung in strafrechtlicher Beziehung nicht als abgelaufen betrachtet werden sollte, so lange der Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens, worüber das Strafurtheil zugleich erkannt hat, noch nicht geschehen ist. Ich habe mich auf das östreichische Gesetzbuch hierbei berufen.

Wenn der Frhr. v. Andlaw sich gegen die Verjährung erkannter Strafen überhaupt erklärt, so vermag ich es nicht mit seinem allgemeinen Vortrag in Einklang zu bringen, denn das kann die Moral nicht verlangen, daß es gar keine Zeit geben sollte, in welcher der Mensch ein begangenes Unrecht wieder gut machen kann.

Prälat Hüffell: Eine Schuld kann nie verjähren, sie kann nur vor Gott erlöschen durch Reue und Buße; vor den Menschen bedarf es der Sühne. Man hat mir entgegnet, es sei gegen alles menschliche Gefühl, die Todesstrafe nach zwanzig Jahren noch zu vollziehen. Ich erlaube mir umgekehrt das menschliche Gefühl für mich in Anspruch zu nehmen, und zwar durch ein Beispiel:

Es erstach ein Student einen andern meuchelmörderisch, und steckte das Messer einem dritten in die Tasche; letzterer wurde in Untersuchung gezogen, des Mordes schuldig erkannt und hingerichtet. Der Schuldige entfloh, kam nach langen Jahren als Greis zurück und übergab sich dem Gericht mit der Erklärung, er könne keine Ruhe mehr finden, bis dieses Verbrechen die Sühne erhalten. Es wird, glaube ich, nicht so ganz der menschlichen Natur widerstreiten, wenn man auch nach zwanzig Jahren die Sühne verlangt, durch welche die Schuld allein getilgt wird.

Frhr. v. Andlaw: Ich stimme im Allgemeinen gegen die Verjährung, insofern sie Straflosigkeit des Verbrechens zur Folge hat; wünsche jedoch, daß der Ablauf einer längeren Zeit als Milderungsgrund angesehen werde. Diese Rücksicht findet zunächst ihre Beachtung in dem §. 175, wornach die Todesstrafe nach der Verjährungszeit von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt wird. Ich möchte also der Ansicht des Herrn Prälaten in der Ausdehnung nicht beipflichten, daß nach Ablauf einer sehr langen Zeit der Vollzug der Todesstrafe noch angemessen sei. Ich glaube, daß eine Sühne in dem marternden Gefühle der Reue, des Schmerzes und der innern Erschütterung nach einer langen Reihe von Jahren angenommen werden kann, die ihr Complement findet in irgend einer Strafe. Endlich halte ich dafür, daß der Vorschlag des Hrn. Geh. Raths Vogel wegen Ersatzleistung des durch das Verbrechen herbeigeführten Schadens große Rücksicht verdient, und würde denselben, wenn er ihn präcisiren wollte, unterstützen.

Frhr. v. Berkheim d. j.: Ich erlaube mir, den Strich der Bestimmungen über die Verjährung erkannter Strafen in Antrag zu bringen, weil nach meiner Ansicht dadurch das Vertrauen in die Gerechtigkeit geschwächt wird, und die Momente, welche für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung sprechen, wie insbesondere der Verlust der Beweismittel durch die Länge der Zeit, bei der Verjährung der erkannten Strafen nicht in Betracht kommen können. Sollte aber die Vollziehung der Strafe im einzelnen Falle zu hart erscheinen, so kann diese ja immer im Wege der Begnadigung gemildert oder aufgehoben werden.

Der für diese Verjährung vorgebrachte Grund, daß die längere Entfernung vom Vaterlande für den Verbrecher schon ein großes Uebel und eine Art von Strafe sei, scheint mir nicht ganz richtig. Man hat hierbei vergessen, daß alle die freundschaftlichen Beziehungen zur Heimath, welche die Liebe zu derselben zu erzeugen pflegen, bei dem Verbrecher gewöhnlich schon aufgehoben sind und ihm daher der Aufenthalt im Ausland, wo er gewissermaßen ein neues Leben beginnt, unter solchen Verhältnissen erwünschter sein muß, als der Aufenthalt in Mitte derjenigen, welche in ihm einen Verbrecher oder Verdächtigen sehen.

Major v. Türkheim unterstützt den Antrag des Geh. Raths Vogel.

Geh. Rath Vogel: Die Gründe für meinen Antrag

will ich nicht wiederholen, sondern mich nur an das anschließen, was heute schon gesagt worden ist. Ich trage daher jetzt darauf an, es möchte die Bestimmung aufgenommen werden, daß erkannte Strafen so lange nicht verjähren können, bis auch der aus dem Verbrechen entstandene, im Strafurtheil erwähnte Schaden ersetzt ist.

Insofern die hohe Kammer diesem Antrage beistimmt, werde ich vorschlagen, denselben an die Commission, wegen der Redaction, zurückzuweisen.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag, Frhr. v. Andlaw den des Frhrn. v. Berkheim d. j., eventuell aber denjenigen des Geh. Raths Vogel.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Amendement des Geh. Raths Vogel bringt in Verbindung, was sich dazu nicht eignet. Das Recht, eine Entschädigung zu fordern, ist rein privatrechtlicher Natur und hat mit der Strafe, die im öffentlichen Interesse erfolgt, nichts gemein. Der Antrag würde auch zu einer Härte, zu einem Privilegium des Reichthums führen, welches mit unsern Sitten und Gewohnheiten nicht verträglich ist. Denn nach demselben würde ein Verbrecher z. B. eine fünfjährige Zuchthausstrafe erstehen müssen, weil er den Schadensersatz zu leisten nicht im Stande ist, während er straflos wäre, wenn er hierzu die Mittel hätte.

Geh. Rath Vogel: Das Gefühl der Freude, welches die günstige Aufnahme meines Vorschlags in mir erregt hat, ist herabgestimmt worden durch die Erwiderung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums.

Etwas Ungeeignetes, was den Sitten und Gewohnheiten des Volkes entgegen wäre, habe ich gewiß nicht verlangt.

Ich will nur an den Fall erinnern, der bei der frühern Verhandlung schon zur Sprache kam, daß Jemand einen sehr großen Diebstahl begangen hat und mit den gestohlenen Schätzen in ein anderes Land geht, wo er es sich 20 Jahre lang wohl sein läßt und dann wiederkommt. Würde es der Ansicht des Volkes entsprechen, wenn man gar keine Strafe gegen ihn vollzieht, während er vielleicht noch im geheim gehaltenen Besitze des Gestohlenen sich befindet?

In dem östreichischen Gesetzbuche ist eine Bestimmung, wie ich sie wünsche, in ganz ähnlicher Art enthalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Antrag würde zu einem Privilegium derjenigen Verbrecher, die etwas besitzen, und zur Benachtheilung solcher, die nichts haben, führen. Der Arme, der einen Diebstahl verübt hat und wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist, soll bestraft werden; der Reiche aber, der vielleicht widerrechtlicherweise sich im Auslande sein Vermögen erworben hat, soll nach der Theorie des Herrn Geh. Raths Vogel straflos bleiben, wenn er die Entschädigung leisten kann.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der Vorschlag des Hrn. Geh. Raths Vogel bezieht sich nur auf Diejenigen, welche sich an materiellen, nicht aber auf Solche, welche sich an andern Gütern versündigt haben. Jene, z. B. Diebe, würden also nur bedingt, die größten Verbrecher aber unter allen Umständen der Vortheile der Verjährung theilhaftig.

Geh. Rath v. Reck: Ich gebe zu, daß der Begriff der Verjährung auf den ersten Anblick einen gewissen Gegensatz mit der Gerechtigkeit zu enthalten scheint, der zum Zweifel an der Zulässigkeit dieses Instituts überhaupt führen kann; denn was jetzt Recht ist, kann durch den bloßen Verlauf von einigen Jahren nicht Unrecht und ebenso wenig können die Strafen, welche das Gesetz an ein Verbrechen knüpft, durch den Verlauf einiger Zeit gelöst werden; indessen fühlte man eben doch, daß eine gewisse Sicherheit des bestehenden Zustandes zum Lebensglück des Einzelnen, so wie zur Wohlfahrt der Staaten unerläßlich ist, und hat daher seit Jahrtausenden in Civilsachen, wenn einmal eine gewisse Zahl von Jahren darüber hingegangen war, den bestehenden Zustand als den rechtlichen, wenigstens als unantastbaren erklärt. Dieses Institut ging ziemlich allgemein in das Strafrecht über, und wurde von der hohen Kammer bei den Berathungen vor zwei Jahren unbeanstandet angenommen. Erst jetzt wird es von mehreren Seiten und mit Lebhaftigkeit bekämpft; es ist zu besorgen, daß es fällt und damit eine Unversöhnlichkeit und Härte in das Gesetz einschleiche, die mit dem Geist der Mäßigung desselben und nach meiner Ansicht selbst mit den allgemeinen Rechtsprincipien nicht vereinbar wäre. Der Entwurf hat zwei Arten von Verjährung, erstlich die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. Gegen diese sind weniger Stimmen laut ge-

worden und es kann doch auch in der That nicht die Absicht seyn, einen Menschen, der in jungen Jahren eine strafbare Handlung begangen, oder sich vielleicht nur den falschen Verdacht derselben zugezogen hat, nach vielen Jahren, wo er von seinen Mitbürgern geachtet ist und im Kreise einer glücklichen Familie lebt, in Untersuchung zu nehmen. Man würde der Bosheit und Intrigue ein furchtbares Feld einräumen, um so verderblicher, als er, selbst unschuldig, nicht mehr im Stande wäre, nach so vielen Jahren die Beweismittel seiner Unschuld beizuschaffen.

Mit mehr Schein hat man die Verjährung der erkannten Strafen angegriffen; gibt man aber die erstgenannte Verjährung zu, so ist diese nur die Anwendung desselben Principes. Der Entwurf ist dabei nicht weiter gegangen, als die Humanität gebietet; welchen Eindruck würde es beim Publicum machen, wenn ein flüchtiger Verbrecher nach 30 Jahren alt und gebrechlich wieder in der Heimath erscheint und sein graues Haupt noch auf dem Blutgerüste fallen müßte? Man wendet ein, daß die Gnade des Regenten helfen könnte; eine solche Hinrichtung wäre aber immer und unter allen Umständen anstößig, sie muß also durch das Gesetz als Regel und nicht als Ausnahme ex gratia beseitigt werden. Freilich soll ein Mensch, der einen Mord begangen hat, nicht unter denjenigen einher wandeln, die in einem theuren Angehörigen so schwer von ihm verletzt worden, aber dafür sorgt das Gesetz, er soll ja auf Lebenszeit in Haft gebracht werden.

Die Verjährung der Zuchthausstrafe soll erst zu laufen anfangen, wenn die Zeit der erkannten Strafe vorüber ist: derjenige, der auf 10 Jahre Zuchthaus condemnirt ist, wird demnach erst frei nach Verlauf von 20 Jahren. Das ist ein großer Theil des Lebens, und wer so lange Zeit sein Vaterland und seine Freunde meiden mußte, das Bewußtseyn seiner That mit sich herumgetragen hat, büßte wohl schwer genug seine Schuld und der Staat kann ohne Gefahr auf sein Rächeramt in solchem Fall verzichten.

Was die Verjährung der für geringere Vergehen erkannten Strafen betrifft, so greifen die oben bei der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung aufgeführten Gründe vollständig Platz, ich will sie daher hier nicht wiederholen und stimme für den Antrag der Commission.

Was endlich die Modificationen betrifft, welche der Hr. Geh. Rath Vogel vorgeschlagen hat, daß nämlich die erkannte Strafe für ein Verbrechen gegen das Eigenthum erst dann als verjährt soll betrachtet werden, wenn dem Beschädigten der vollständige Ersatz geleistet ist, so bin ich mit dem Zweck, der erreicht werden soll, vollkommen einverstanden. Die Gesetze können Niemand gestatten, einem Dritten sein Vermögen zu stehlen, sich in's Ausland damit zu flüchten, und nach Ablauf der Verjährungszeit zurückzukehren, und zum Hohn der Gerechtigkeit vor den Augen des Bestohlenen mit ungerechtem Gut ein Wohlleben zu führen. Zu diesem Zweck bedarf es aber einer solchen Bestimmung nicht; der Dieb muß zu allen Zeiten und unter allen Umständen Schadensersatz leisten, die actiones ex delicto verjähren nicht, er muß also bezahlen, wenn er zurückkommt und Vermögen besitzt; besitzt er aber kein Vermögen, so hilft kein Gesetz, er wird die unwiderlegbare exceptio caesarea vorschützen. Abgesehen von der Vergütung des Schadens die Verjährung bei Verbrechen gegen das Eigenthum auszuschließen, ist wohl die Absicht des Herrn Antragstellers selbst nicht, denn es ist kein Grund vorhanden, gegen einen Menschen, der sich an der Ehre, an Leib oder Leben vergangen hat, mild zu sein, dagegen unversöhnlich, wenn er Geld oder Geldeswerth angetastet hat.

Major Frhr. v. Türkheim: Es wird viel Gewicht darauf gelegt, daß das Unglück eines langen Aufenthalts im Ausland so groß sei. Allein es frägt sich, ob der Verbrecher nur ein Vaterland hat, oder ob ihm nicht jeder Ort, wo er Gelegenheit findet, Schelmenstreiche auszuüben, als Vaterland gilt.

Geh. Rath Vogel: Ich bin im Laufe der Discussion über das Strafgesetzbuch schon mehr als einmal mißverstanden worden. Ich will nichts Anderes, als daß die Grundsätze der civilrechtlichen Verjährung im Strafgesetzbuche berücksichtigt werden. Es sagt mir nicht zu, daß die civilrechtliche Verjährung eine längere Dauer haben soll, als die strafrechtliche, wenn es sich von einem in dem Strafurtheil ausgesprochenen Schadensersatze handelt.

Ich will kein Privilegium für die Reichen; ich will Uebereinstimmung in die Gesetze bringen, damit man nicht sagen kann, die Klage auf das Geld dauert 10 Jahr länger, als die Klage im öffentlichen Interesse.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß im Wesentlichen die nämlichen Gründe für die Verjährung der erkannten Strafen sprechen, wie für die Verjährung des Verbrechens selbst; denn das Verbrechen kann, wenn auch kein Urtheil erfolgt ist, dennoch so unbedingt hergestellt seyn, daß über die Schuld des Flüchtigen kein Zweifel obwaltet. Uebrigens ist die Verjährung überhaupt keine Neuerung. Seit Jahrtausenden haben alle Völker, welche eine gebildete Gesetzgebung hatten, die Verjährung in Beziehung auf Verbrechen angenommen; dieselbe beruht auf dem Grundsatz, daß das Andenken an eine strafwürdige That durch die Dauer der Zeit erlischt, und auf der Voraussetzung, daß derjenige, der geflohen ist, schon bedeutende Nachtheile dadurch erlitten hat.

Frhr. v. Marschall: Die Verjährung erkannter Strafen ist doch wohl eine neue Erfindung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings! Uebrigens nimmt das braunschweigische Gesetzbuch, welches der Hr. Redner vor mir so oft für seine Ansicht anführt, ebenfalls die Verjährung erkannter Strafen an.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Frhrn. v. Berkheim, die Paragraphen dieses Titels, insofern sie Bestimmungen über die Verjährung erkannter Strafen enthalten, zu streichen, zur Abstimmung, bei welcher derselbe angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Göler d. j.,
„ Hrn. Forstmeisters v. Kettner, und
„ Frhrn. v. Rüdt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des Gesetzes über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein, Beilage Nr. 84.;
2) über den Gesetzentwurf, die Erhebung eines Durchgangszolls auf der Straße über Büsingen betreffend, Beilage Nr. 85.;
3) in Betreff der Rechnungsnachweisungen über den Aufwand für das Staatsministerium, das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung), der Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Beilage Nr. 86.

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an die Commission, welche früher für den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes gewählt worden war, und die Mittheilung unter 3 an die Budgetcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über das provisorische Steuerausschreiben vom 10. Nov. v. J.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Hochgeehrteste Herren! Nur einer der Schlußsätze im Berichte Ihrer verehrlichen Commission veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Derselbe lautet: „Alle anticipativen Steuerausschreiben würden aber durch die einmalige Vorlage des Budgets für die Dauer von drei Jahren (was auf diesem oder dem folgenden Landtage geschehen möchte) umgangen werden,

indem alsdann das Budget künftig für das Jahr schon voraus votirt sein würde, in welchem der Landtag, soll er im Winter abgehalten werden, zusammenberufen wird, und so würden denn in Zukunft die zweijährigen Budgets immer so zeitlich votirt sein können, daß einem jeden Steuerausschreiben die ständische Zustimmung, ja sogar die Genehmigung der budgetmäßigen Steuersätze durch beide Kammern vorausgehen kann." Diese Bemerkung ist eine sehr richtige. Nicht nur das Steuerausschreiben ist jedes Jahr provisorisch, sondern die ganze Finanzverwaltung ist provisorisch; denn noch heute und vielleicht noch einige Monate leben wir nicht nach dem Finanzgesetze, was wir Ihnen vorgelegt haben, nicht nach dem Budget für die Jahre 1844 und 1845, sondern nach dem für die Jahre 1842 und 1843.

Die Regierung hat übrigens diesen Gegenstand schon früher in Erwägung gezogen und im Jahr 1837 der zweiten Kammer folgenden in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorgelegt:

„Das ordentliche und nachträgliche Budget für das Finanzjahr 1838 ist auch für das Finanzjahr 1839 gültig."

Aus den Motiven, welche diesem Gesetzentwurfe beiliegen, werden Sie ersehen, daß die Regierung unter mehreren andern Gründen auch die von Ihrer Commission geltend gemachten angeführt hat. Dieser Gesetzentwurf wurde den Ständen unter dem 1. Juni vorgelegt, jedoch, da die dafür ernannte Commission der zweiten Kammer denselben am 29. Juli 1837 noch nicht berathen hatte, wieder zurückgezogen.

Auf die Bitte beider Kammern wird die Regierung einen solchen Gesetzentwurf wieder vorlegen; ohne eine solche Bitte aber werden wir uns nicht dazu veranlaßt sehen, da es immer unangenehm ist, wiederholt Vorlagen zu machen, von welchen man nicht die Ueberzeugung hat, daß sie zu einem Resultate führen.

Wenn also diese hohe Kammer eine Adresse beschließt und der zweiten Kammer zur Zustimmung mittheilt, so glaube ich, werden wir das Ziel, nur in gesetzlicher Ordnung die Finanzen zu verwalten, erreichen. In Frankreich war man früher in derselben Lage und wußte sich aus diesem Verhältnisse nicht anders herauszuhelfen, als daß man einmal das Budget für zwei Jahre votirte; im Jahr 1832 votirte die Abgeordnetenkammer das Budget für 1833, im Jahr 1833 das Budget für 1834 u. s. f., so daß beim gegenwärtigen Landtage nicht das Budget für 1844, sondern für 1845 in Berathung liegt.

Frhr. v. Andlaw: Ich bedaure die Abwesenheit des Hrn. Berichterstatters, welcher am besten in der Lage wäre, auf die Bemerkungen des Hrn. Finanzministers zu antworten.

Als Mitglied der Budgetcommission erlaube ich mir in Beziehung auf diesen Gegenstand mit kurzen Worten Einiges zu erwidern, so weit es mir ganz unvorbereitet möglich ist.

Der Herr Finanzminister hat sich auf eine Vorlage bezogen, welche im Jahr 1837 gemacht wurde, und den Zweck hatte, die provisorischen Steuerausschreiben, so viel als möglich, entbehrlich zu machen. Er theilte uns so eben mit, daß dieser Entwurf in der zweiten Kammer liegen blieb und daß in Folge dieser Verzögerung die Regierung sich bewogen fand, ihn zurückzunehmen. Derselbe hat alsdann, sich auf dieses Factum stützend, den Wunsch ausgesprochen, die Initiative zu einem solchen Schritte möchte von der Kammer selbst ausgehen; nur dann würde die Regierung sich bestimmen lassen, die Sache in weitere Erwägung zu ziehen.

Ich möchte mich jetzt nicht unbedingt für die von dem Hrn. Finanzminister angedeutete Maßregel aussprechen, welche allerdings auf den ersten Anblick sehr viel Einleuchtendes hat, und eben deßhalb heute auch keinen Antrag dieser Art stellen. Ob ein anderes Mitglied dieses Hauses oder der zweiten Kammer sich bewogen finden wird, im Wege der Motion diesen Vorschlag zur Sprache zu bringen, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Uebrigens glaube ich, daß, da diese Frage zunächst in das Gebiet der Verwaltung gehört, und erst durch die Gesetzgebung eine bestimmte Lösung erhalten soll, die Initiative von der Regierung ausgehen dürfte. Ich möchte daher den Hrn. Finanzminister ersuchen, wenn derselbe wirklich von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel überzeugt ist, selbst den nothwendigen Schritt zu thun, der eine wirkliche Verbesserung der formellen Verhältnisse herbeiführen könnte. Ich glaube, daß die Regierung eine Art von Verpflichtung

hat, Mißstände, welche jedes Jahr wiederkehren, einmal definitiv zu heben und sich nicht von Provisorien zu Provisorien schleppen zu lassen.

Ich wiederhole daher meine Bitte, die Regierung möge diese Frage in ernstliche Erwägung ziehen, und die Initiative selbst ergreifen, welche von der Kammer ausgegangen, mir immer eine Art von Mißverhältniß zu sein scheint.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung thut gerne ihre Pflicht; allein sie hat der Arbeiten gar viele und scheut sich daher vor fruchtlosen. Wenn wir nicht vorhersehen können, daß ein Vorschlag ein Resultat haben wird so halten wir für das Beste, ihn zu unterlassen. Ein Vorschlag über die angeregte Frage ist aber, wie gesagt, schon gemacht worden, ohne daß er einen Erfolg hatte. Wenn nun schon vorläufig wahrgenommen werden kann, daß bei der einen oder andern Kammer keine Neigung vorhanden ist, einem solchen Gesetzentwurf Beifall zu geben, so ist der Regierung nicht zuzumuthen, eine solche Vorlage zu machen. Wenn die hohe Kammer im Wege der Motion eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beantragen wollte, so würde es sich dann zeigen, ob die Sache auch in der zweiten Kammer Anklang findet.

Frhr. v. Andlaw: Wenn es sich nur darum handelt, die Ansicht dieser hohen Kammer zu erfahren, so trage ich darauf an, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, es möge die Großh. Regierung diesen Gegenstand in Erwägung ziehen.

Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß sehr wichtige Motive vorliegen, einen solchen Wunsch auszusprechen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der §. 66 der Verfassung nach seinem Sinne und Geiste nicht auf die Steuern angewendet werden sollte, denn für die Forterhebung der Steuern sind besondere Bestimmungen getroffen. Allein eben so wenig ist ein Zweifel vorhanden, daß in der Lage, in welcher sich das Ministerium befand, die Anwendung dieses Paragraphen eine absolute Nothwendigkeit war. Man könnte daher dem Ministerium nur dann einen Vorwurf machen, wenn es sich selbst ohne zureichende Gründe in die Lage gesetzt hätte, welche diese Nothwendigkeit herbeiführte. Allein dieses ist nicht der Fall, vielmehr wurde dieselbe durch das nahe Zusammentreffen des Ablaufs der Budgetperiode und der Einberufung der Stände herbeigeführt. Dieser Uebelstand wird jedes Jahr wiederkehren, und die Regierung jeweils genöthigt sein, Provisorien gegen den eigentlichen Sinn der Verfassungsurkunde zu erlassen; denn der Staatshaushalt kann und darf nicht stille stehen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin erst später in die Budgetcommission eingetreten, nachdem die Verhandlungen der Commission über diesen Gegenstand bereits beendigt waren, und nur bei der Redaction des Berichts gegenwärtig gewesen, bei welcher die Bemerkung noch aufgenommen wurde, daß einmal ein dreijähriges Budget votirt werden möchte. Die provisorischen Steuerausschreiben lassen sich, wenn die Stände jeweils in der Mitte des Winters zusammenkommen, nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht umgehen. Der Landtag wird aber in der Regel, wie man sich überzeugt hat, nicht wohl früher, als bis die Herbstzeit und die landwirthschaftlichen Geschäfte besorgt sind, einberufen werden können, dieselbe Verlegenheit also jedesmal eintreten. Die Commission hat nun von einem Antrag auf eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zur Abhilfe dieses Uebelstandes Umgang nehmen zu dürfen geglaubt, da die Nothwendigkeit derselben so einleuchtend ist, daß jede weitere Demonstration als überflüssig erscheint. Durch die heutige Discussion dürfte die zweite Kammer Veranlassung nehmen, sich gleichfalls über diese Frage auszusprechen und alsdann die Wiedervorlage des von dem Hrn. Finanzminister erwähnten Gesetzes zu hoffen sein.

In dem Commissionsberichte ist die weitere Frage erwähnt, ob auch hinsichtlich der indirecten Steuern nach Ablauf der Budgetperiode eine neue Votirung nothwendig sei und daher auch diese in dem provisorischen Steuerausschreiben aufzuführen seien?

Die hohe Kammer hat im Jahr 1842 diese Frage ausführlich erörtert und dahin beantwortet, daß die indirecten Steuern einer jedesmaligen Ausschreibung und Verwilligung nicht bedürfen. Ich glaube, daß es nicht erforderlich ist, hier auf die Gründe dieser Ansicht zurückzukommen, wohl aber zweckmäßig, daß die hohe Kammer auf den in dieser Be-

ziehung früher gefaßten Beschuß verweise, worauf ich den Antrag stelle.

Dieser Antrag wird ebenfalls unterstützt.

Generalmajor v. Lasollaye: Als Mitglied der Budgetcommission wünsche ich, daß die hohe Kammer eine stärkere Anregung zur Hebung dieser nach Ablauf einer jeden Budgetperiode sich wiederholenden Provisorien geben möge, als durch die Bemerkung in dem Commissionsberichte geschehen ist.

Ich stelle daher den Antrag, daß deßhalb eine Adresse an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von dieser hohen Kammer beschlossen werden möge; eventuell unterstütze ich den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw.

Nach mehreren Bemerkungen über die Fassung des zu Protokoll niederzulegenden Wunsches wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag der Commission: „die hohe Kammer möge gleichfalls das Steuerausschreiben vom 10. November v. J. nachträglich gutheißen", einstimmig genehmigt wird.

Ferner wird die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß die hohe Kammer auf ihrem früheren verwahrenden Beschlusse bezüglich auf die Erwähnung der indirecten Steuern in dem Ausschreiben beharre; endlich der Wunsch zu Protokoll niedergelegt, es möge die Großh. Regierung sich veranlaßt sehen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wornach das Budget einmal für die Dauer von drei Jahren votirt würde.

Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des Commissionsberichts des Geh. Raths Vogel über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten zu Vermeidung der Zweikämpfe.

Beilage Nr. 87.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck des Berichts.

Der Tagesordnung zufolge wird die Discussion über den Strafgesetzentwurf fortgesetzt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß auf den IX. Titel, welcher von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen spricht, und schon in der letzten Sitzung berathen worden ist, zurückkommen.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Berkheim hat nämlich die hohe Kammer beschlossen, diejenigen Paragraphen dieses Titels, welche von der Verjährung der erkannten Strafen handeln, zu streichen. Diesem Beschlusse zufolge, müßte strenge genommen auch der §. 175, welcher bestimmt, daß die Todesstrafe durch den Ablauf von 20 Jahren sich in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandle, wegfallen; dies kann aber wohl nicht die Absicht der hohen Kammer, aus der sich so viele Stimmen gegen die dahin gehenden Ansichten des Hrn. Prälaten erhoben haben, gewesen sein, wenigstens war es die meinige nicht. Ich stelle daher den Antrag, daß der §. 175 wiederhergestellt werde und zwar mit den durch den letzten Kammerbeschluß bedingten Modificationen, wornach er lautet: „Die erkannte Todesstrafe verwandelt sich durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus."

Auf den Antrag des Staatsraths Nebenius beschließt hierauf die Kammer die Wiederaufnahme der Discussion über den 9. Titel.

Prälat Hüffell: Ich dürste nicht nach dem Blut eines Verbrechers, ich beklage vielmehr von Herzen jedes Todesurtheil, welches die Gerechtigkeit vollziehen lassen muß; allein gleichwohl muß ich mich fortwährend gegen die Verjährung der Strafe erklären; denn vor der Zeit zerfällt wohl die Eiche, verwittert der Stein am Dome, die Schuld jedoch bleibt immer gleich. Es darf daher das Gesetz dem Verbrecher keine Straflosigkeit zusichern, weil über dasselbe eine Reihe von Jahren dahingegangen ist; es würde sich dadurch des sittlichen Ernstes berauben, der seine Wirksamkeit bedingt.

Sollte im einzelnen Falle die Bestrafung als zu hart erscheinen, dann mag die Gnade mildern.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte einen Verbrecher, welcher zum Tode verurtheilt wurde, sich dieser Strafe zu entziehen wußte, nach zwanzig Jahren zurückkehrt und dann lebenslänglich dem Zuchthaus anheimfällt, für hinlänglich bestraft.

Geh. Rath Vogel: In Betracht des Standpunktes, auf welchem die Sache sich jetzt befindet, wird es am angemessensten sein, wenn man, worauf ich antrage, diesen Gegenstand an die Commission zurückweist, damit sie über die Verjährung erkannter Strafen sich nochmals berathe, und

dabei auch den Antrag in Erwägung ziehe, den ich gestellt habe.

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze im Allgemeinen die Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel, und zwar aus formellen und materiellen Gründen; ich halte es nämlich der Würde einer legislativen Versammlung, dem Ansehen der hohen Kammer nicht entsprechend, wenn sie in der einen Sitzung Beschlüsse faßt und in der andern wieder umstößt Daß aber solche Beschlüsse leicht wandelbar sein können, zeigt sich daraus, daß wir heute Mitglieder sehen, welche in der letzten Sitzung nicht anwesend waren, und solche vermissen, die der letzten Sitzung beigewohnt haben.

Auch aus materiellen Gründen unterstütze ich den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel, nicht daß ich damit den Beschluß der hohen Kammer tadeln wollte, denn ich bin im Allgemeinen gegen das Princip der Verjährung, wünsche jedoch, daß im Laufe der Zeiten eine Milderung der Strafen eintrete und nicht die ganze Strenge des Straferkenntnisses fortwirke.

Major v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß der Paragraph, welcher den Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen veranlaßt hat, auf diesen schon berathenen Titel zurückzukommen, von großer Wichtigkeit ist. Denn der Fall, daß ein zum Tode Verurtheilter nach einer zwanzigjährigen Abwesenheit von seinem Vaterlande dahin zurückkehrt, wird nicht leicht eintreten. Sollte er sich einmal ereignen, so wird gewiß jede Regierung von dem Vollzug der Todesstrafe Umgang nehmen und die Gnade walten lassen.

Die Kammer beschließt hierauf, die Bestimmungen über die Verjährung erkannter Strafen zur nochmaligen Berathung an die Commission, welche unter Theilnahme der Herren Antragsteller stattzufinden habe, zurückzuweisen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel X.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, auf einige Mißstände dieses Titels aufmerksam zu machen, die mir wenigstens als solche erscheinen, und die ich in Kürze nach der Reihenfolge der Paragraphen aufführen werde.

Bei dem §. 183 findet sich ein Wort eingeschaltet, was mir in den meisten Fällen die Wirkungen dieser Gesetzbestimmung aufzuheben droht, nämlich das Wort: „fortdauernden". Es wird wohl schwer sein, den Beweis darüber zu führen, daß der mit Vorbedacht gefaßte Vorsatz zum Mord bis zu der im Affect vollbrachten That fortgedauert habe oder nicht. Der Richter wird daher meistens in der Lage sein, eine solche Fortdauer des Entschlusses nicht anzunehmen und somit der Gerechtigkeit in den wenigsten Fällen Genüge geleistet werden.

In dem §. 184 findet sich der Ausdruck: „zum unbestimmten Vorsatz", welcher schon vor zwei Jahren zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, eine Abänderung aber nicht erlitten hat. Die damals erhobenen Bedenken muß ich vollkommen theilen.

Dieselbe Gefahr, die mit dem §. 183 zusammenhängt, dehnt sich in noch weit höherem Maße auf den §. 184 aus.

Der §. 185 geht in der Bestrafung der Tödtung eines Einwilligenden bis zu Kreisgefängniß herab, eine Bestimmung, die ich für sehr bedenklich halte. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten" ist der Deutung, daß man tödten dürfe im Falle der Einwilligung, nicht fähig. Eine solche Bestimmung könnte mit dem Principe der Moral nicht im Einklang stehen. Ich halte eine milde Strafe hier für durchaus unzulässig, geschweige, daß man dem Richter gestatten sollte, bis auf Kreisgefängniß herabzugehen. Ich bezweifle auch, daß diese Strafdrohungen den Ansichten des Volkes entsprechen.

Im §. 186 finde ich den Gesetzgeber im Widerspruch mit sich selbst. Sobald der Selbstmord nicht als ein Verbrechen gilt, so sollte auch die Beihülfe dazu nicht als ein solches betrachtet und insbesondere nicht mit einer Strafe belegt werden, die sogar in Arbeitshaus bestehen kann.

Ich erlaube mir an die Herren Regierungscommissäre die Frage, ob der Selbstmord, beziehungsweise der Versuch desselben, für ganz straflos gehalten wird, oder etwa in einem nachfolgenden Gesetzbuch mit polizeilicher Strafe bedroht werden soll.

In dem §. 188 finde ich eine Strafmilderung, die zu weit geht. Es heißt hier: „Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine

hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken." Der Ausdruck: „keine hinreichende Veranlassung" ist sehr vag; sodann steht dieses Minimum der Strafe durchaus nicht im Verhältniß mit dem Verbrechen selbst.

Der §. 193 enthält ebenfalls äußerst schwankende Bestimmungen. Hier hängt die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechers davon ab, ob er den Tod als eine sehr wahrscheinliche oder sehr unwahrscheinliche oder als eine weder sehr wahrscheinliche noch sehr unwahrscheinliche Folge seiner Handlung voraussehen konnte. Durch solche subtile Unterscheidungen werden Ungleichheiten und Beschränkungen der Bestrafung herbeigeführt werden, die der Gesetzgeber schwerlich will.

Endlich erscheinen mir die Bestimmungen in Beziehung auf den Kindsmord durchaus nicht im Einklang mit den in dem Volke über dieses schändliche Verbrechen herrschenden Ansichten.

Der §. 196 macht hinsichtlich der Strafbarkeit einen Unterschied zwischen dem Kindsmord, welcher in Folge eines vor der Entbindung, und demjenigen, welcher in Folge eines während oder nach dieser gefaßten Entschlusses verübt wurde, — eine Subtilität, wie sie im Leben selten vorkommt, oder doch nicht genau zu erkennen ist. Ich befürchte, die Milde gehe hier zu weit; der Gegenstand des Verbrechens ist das Eigene, was das Thier selbst gewissermaßen ehrt, indem es dafür Sorge trägt. Daher sollte hier weniger ein Bedauern der Schwäche eintreten, als ein Schmerzgefühl über finstere Rohheit und unmenschliche Wuth.

Eine bedeutend höhere Strafe sollte namentlich für das wiederholte Verbrechen des Kindsmords gedroht werden, als sie der §. 198 enthält.

Der §. 200 beschränkt die Bestrafung des Kindsmords selbst bis auf Gefängniß von sechs Monaten, wenn die Lebensfähigkeit des Kindes mangelte, — eine Bestimmung, welcher ich ebenfalls nicht beipflichten kann. Ist denn der Dieb einer Summe Geldes deßhalb weniger strafbar, weil sie dem Bestohlenen durch ein späteres Ereigniß doch verloren gegangen wäre? Es soll hiernach ein Umstand die Strafe mildern, welcher durchaus nicht mit der Absicht der Verbrecherin zusammenhängt. Ich halte eine solche Bestimmung mit den Grundsätzen der Moral nicht vereinbarlich.

Alle diese Paragraphen bedürfen meinem Gefühle nach einer vollkommenen Umwandlung.

Staatsrath Nebenius: Es wird wohl angemessen sein, die einzelnen Paragraphen zur Discussion auszusetzen, da es sich um eine Reihe beanstandeter Paragraphen handelt, die man nicht wohl in einer allgemeinen Discussion zusammenfassen kann. Sämmtliche Anträge, die wir vernommen haben, scheinen die Schärfung der im Gesetz bestimmten Strafen zu bezwecken. Schon in der letzten Sitzung hat sich eine Neigung zur Verschärfung der Strafbestimmungen des Entwurfes gezeigt, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diese Neigung durch die uns mitgetheilten Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurfe hervorgerufen wurde.

Man hat sich bereits in der letzten Sitzung, zur Begründung von Anträgen, die auf das Bedürfniß größerer Strenge hinzielten, auf diese Anmerkungen und namentlich auf den §. 142 derselben bezogen, wo gesagt ist, daß das niederste Strafmaß bei allen Verbrechen möglichst herabgesetzt worden sei. Darnach sollte man glauben, daß den Entwurf leicht der Vorwurf allzugroßer Milde treffen könne und daß er bei unbestimmter Strafe die Grenzen für die Ermäßigung der Strafe weiter ausdehne, als andere Gesetzbücher. Dies ist indessen keineswegs der Fall; es lassen sich vielmehr häufige Beispiele des geraden Gegentheils nachweisen. Ich habe insbesondere das braunschweigische Criminalgesetz als Maßstab zu Vergleichungen angenommen, weil dieses Gesetzbuch eine rühmliche Anerkennung gefunden hat. Darin findet man für eine Reihe von Verbrechen das Minimum der Strafe weit niedriger, als in unserm Entwurfe bestimmt.

Uebrigens erlaube ich mir den Antrag zu wiederholen, daß die einzelnen Paragraphen zur Discussion ausgesetzt werden und es dem Hrn. Antragsteller gefällig sein möge, bestimmte Verbesserungsvorschläge zu machen.

Geh. Rath Vogel: Nur dann werden die Paragraphen einzeln zur Erörterung gebracht werden können, wenn der Frhr. v. Andlaw zu denselben einzelne Anträge stellt; thut er dieses nicht, und hat er die Beanstandungen nur vorgetragen, um seine Ansicht im Allgemeinen über den Titel zu

begründen, so ist es nicht nöthig, die einzelnen Paragraphen zur Discussion zu bringen; sonst würde unsere Discussion außerordentlich vervielfältigt und verzögert werden. Man sollte es daher ganz dabei lassen, wie es bisher gehalten wurde. Die von dem Frhrn. v. Andlaw hierbei vorgebrachten Anstände finden in den früheren Verhandlungen ihre Erläuterung oder Widerlegung. Nur über den §. 183 erlaube ich mir seiner großen Wichtigkeit wegen einige Worte, nachdem der Frhr. v. Andlaw diesen Paragraphen in einer Beziehung angefochten hat, nach welcher er früher in der Kammer nicht beanstandet worden ist. Er findet nämlich einen Anstand in dem Worte: „fortdauernd."

In dem Entwurfe wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Todesstrafe stattfinden soll wegen einer zum bestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tödtung eines Andern, welche mit Vorbedacht verübt wurde; die Todesstrafe soll auch erkannt werden wegen einer im Affect vollbrachten Tödtung, aber nur, wenn diese in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses geschah. Diesem Satze ist schon in der zweiten Kammer zu näherer Erläuterung beigesetzt worden, daß der Entschluß fortgedauert haben muß. Dies ist dem Princip der Gerechtigkeit vollkommen entsprechend, und war wohl auch in dem Regierungsentwurfe nicht anders verstanden. Die Schwierigkeit, zu erforschen, ob der Vorsatz fortgedauert hat, ist freilich groß. Allein in der Schwierigkeit der Erforschung kann kein Grund gegen das Princip gefunden werden, und wenn die fortdauernde Absicht nicht erforscht werden kann, so kann die Todesstrafe nicht erkannt werden.

Frhr. v. Andlaw: Der Fall, den der Hr. Geh. Rath Vogel angeführt hat, ist im §. 188 bereits vorgesehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hatte bei ihrer Fassung des §. 183 keine andere Absicht gehabt, als Ihre verehrliche Commission; sie glaubte jedoch, daß die Ausdrucksweise, welche sie wählte, ihre Absicht schon hinreichend ausspreche. Sie nimmt nämlich an, es müsse ein Causalzusammenhang bestehen zwischen der That und dem früher gefaßten Entschlusse.

Da nun schon in der zweiten Kammer die Frage aufgeworfen wurde, ob diese Absicht des Gesetzgebers aus der Fassung des Entwurfs klar hervorgehe, so hat, um jedem Zweifel vorzubeugen, Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen, das Wort „fortdauernden" einzuschalten. Hiergegen läßt sich in der That nichts einwenden.

Der Frhr. v. Andlaw hat sich auf den §. 188 bezogen, allein dieser ist hier nicht anwenddar, denn dort ist vom Todtschlag und nicht vom Morde die Rede. Der zweite Satz des §. 183 bestimmt, daß die im Affect verübte Tödtung dann nicht als Todtschlag, sondern als Mord zu bestrafen sei, wenn ein Causalnexus zwischen der That und dem früher gefaßten Entschlusse besteht. Ob ein solcher Zusammenhang im einzelnen Falle vorhanden ist, darüber werden die Umstände des Falles, vielleicht auch das Geständniß des Angeschuldigten das nöthige Licht verbreiten.

Frhr. v. Marschall: Ich schließe mich demjenigen an, was dem Frhrn. v. Andlaw hinsichtlich der Anstände zu §. 183 bemerkt worden ist. Dagegen theile ich seine Ansichten in Bezug auf die Unterscheidung, welche der Entwurf bei dem Morde zwischen dem bestimmten und unbestimmten Vorsatz macht. Ich habe mich bei der frühern Discussion ausführlicher hierüber ausgesprochen. Dieselbe ist zu subtil und in keinem andern Gesetzbuche hievon die Todesstrafe abhängig gemacht. Ein Mörder ist der, der den Tod eines Andern mit Vorbedacht beschließt und in Folge dieses Entschlusses herbeiführt.

Reg. Comm. Minist. Rath v. Jagemann: Was den §. 184 betrifft, so greift dieser in den allgemeinen Theil zurück; mit wenigen Worten werde ich wohl berichtigen dürfen, daß unter allen Verhältnissen ein Unterschied zu machen ist, und gemacht werden muß, zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz. Der unbestimmte Vorsatz ist ein solcher, der nicht ausschließlich auf den eingetretenen Erfolg gerichtet ist, sondern überhaupt auf einen rechtswidrigen Erfolg; es ist daher gewiß nicht gerecht, wenn man sagt: er müsse mit einer ebenso großen Strafe belegt werden, als der ausschließliche, nur auf den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtete Vorsatz. Es ist ja dort nicht eine so vollständige Abgeschlossenheit des Willens vorhanden, als beim bestimmten Vorsatz, und man muß daher in der Strafscala um eine Stufe herabgehen.

Es ist nur bei dem Giftmord dieser Unterschied nicht festgehalten worden (§. 218), weil, wenn der Thäter das Gift eingestreut hat, es nicht mehr in seiner Macht steht, den Erfolg aufzuhalten, während es bei den übrigen Tödtungen

fortwährend in der Hand des Thäters liegt, entweder aus Reue, Mitleid oder einem andern Grund die Handlung einzuschränken.

Es ist der §. 186 auch beanstandet worden wegen des Schweigens über den Selbstmord, während doch eine Strafbestimmung hinsichtlich der Beihülfe vorgesehen ist.

Ich kann kaum glauben, daß man ernstlich die Wiederaufnahme der Bestrafung des Selbstmordes in einen eigentlichen Criminalcoder fordern wird. Weder das römische, oder canonische, noch das deutsche Recht hat eine solche Strafbestimmung angemessen gefunden; das canonische Recht kennt nur eine **damnata memoria** des Selbstmörders, während der Versuch nicht als sträflich erklärt wird.

Bei der allgemeinen Discussion ist von dem Frhrn. v. Andlaw auch bemerkt worden, es sei eine Inconsequenz, daß die Selbstverstümmlung härter bestraft werde, als der Selbstmord. Ich glaube, daß es am Platze sein wird, hierüber noch Etwas zu sagen: Die Selbstverstümmlung berührt nicht nur den, der sich verstümmelt, sondern alle seine Kriegskameraden, und namentlich diejenigen, die durch die Dienstunfähigkeit in Gefahr für ihr Leben gesetzt werden. Deßhalb ist die Selbstverstümmlung in dem Strafgesetze verpönt. Ueberhaupt könnte der Selbstmord nur als Versuch einer Strafe unterliegen, und die Criminalgesetzgebung darf nicht so weit gehen, eine Versündigung des Menschen gegen sich selbst ein polizeiliches Uebelverhalten zu bestrafen.

Es ist bei den §§. 192 und 193 gerügt worden, daß eine Unterscheidung zwischen sehr wahrscheinlichem und sehr unwahrscheinlichem Erfolg der Beschädigung gemacht worden ist. Darüber ist schon Verschiedenes gesagt worden. Nur muß ich noch bemerken, daß gerade durch diesen Paragraphen der Regierungsentwurf wieder gerechtfertigt sein dürfte gegen den schon gemachten Vorwurf, daß er dem richterlichen Ermessen einen zu weiten Spielraum lasse. Wenn irgendwo das richterliche Ermessen auf Normen verwiesen ist, so dürfte es hier der Fall sein. Man hat vorgezogen, einen bestimmten Unterschied nach der Vorhersehbarkeit der Wirkungen zu machen, anstatt im Allgemeinen auf fahrlässige Tödtung 2 Jahre Arbeitshaus bis 20 Jahre Zuchthaus und auf Tödtung im Affect 1 Jahr Arbeitshaus bis 10 Jahre Zuchthaus zu drohen. Es ist aber keine Spitzfindigkeit, wenn man den Erfolg als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bezeichnet, da er sich in der Praxis täglich in dieser Weise wiederholt.

Dann wurde bemerkt, daß im §. 196 beim Kindsmorde mit Unrecht ein Unterschied gemacht worden sei zwischen dem Entschluß vor der Entbindung und dem Entschluß nach derselben.

Allerdings mag der verehrte Redner Recht haben, daß es schwierig sei, zu ermitteln, wann dieser Entschluß stattgefunden habe; allein der Richter wird sich so viel, als es in seinen Kräften steht, Ueberzeugungsgründe zu verschaffen suchen, ob das Eine oder Andere stattfand. War der Entschluß schon vor der Entbindung gefaßt, so wird Niemand bezweifeln, daß dann eine härtere Strafe verwirkt sein müsse, als im andern Falle, weil die Willensbestimmung boshafter und hartnäckiger ist.

Zu §. 198 ist vorübergehend erwähnt worden, daß die Strafe der Wiederholung des Kindsmords nicht streng genug bemessen sei. Ich muß nur bemerken, daß die hohe Kammer den Titel über den Rückfall in dieser Beziehung ohne Bemerkung angenommen hat, während der §. 198 sich nicht auf den Rückfall beziehen zu dürfen glaubt, sondern eine schärfere Rückfalls- und Wiederholungsstrafe anordnet, als bei andern Verbrechen. Also ist auch hier der Vorwurf der Milde nicht begründet.

Was den §. 200 betrifft, so ist gesagt worden, der Mangel an Lebensfähigkeit des Neugebornen könne wohl nicht eine solche Unterscheidung rechtfertigen, wie sie hier gemacht wird. Allein ich muß doch fragen, ob nicht auf den Gegenstand der Rechtsverletzung überall Rücksicht genommen werden müsse? Ist der Gegenstand des Kindsmordes ein nicht lebensfähiges Kind, also ein Wesen, das nicht Anspruch gehabt hätte, sein Dasein hier zu fristen, so dürfte ohne alles Bedenken die Strafe der Mutter eine gelindere sein, als in dem Fall, wo das Kind hätte fortleben können. Ich bemerke, daß die Gerichte einen solchen Fall bisher meistens gar nicht dem Titel Kindsmord unterstellten, weil ein Kriterium des Thatbestandes fehlt. Also auch hier geht die Regierung weiter, als bisher, zum Schutze des menschlichen Lebens.

Frhr. v. Andlaw: Im Allgemeinen ist es allerdings schwierig zu sagen: „diese oder jene Strafbestimmung ist zu hoch oder zu nieder.“ Ich glaube, daß es beinahe keine

Fälle geben dürfte, bei denen die Anwendung des Maximums der Strafe nicht genügte; allein was mir bedenklich erscheint, sind die vielen subtilen Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Strafausmessung, insbesondere hinsichtlich der subjectiven Gründe der Strafbarkeit, welche es dem Richter beinahe zur Unmöglichkeit machen werden, das höchste oder auch nur mittlere Strafmaß zu erkennen.

Ich muß hier auf den §. 134 und auf das, was ich bei der Berathung desselben gesagt habe, zurückkommen. Dieser schreibt nach der Fassung der hohen Kammer dem Richter vor, von der Mitte der relativ-unbestimmten Strafe auszugehen. Ich glaube, daß hier schon bei dem ersten Titel des speciellen Theils die Unanwendbarkeit desselben in die Augen fallen dürfte. Es wird dem Richter schwer werden im Falle eines Kindsmordes, bei dessen Bestrafung ihm ein Spielraum von sechs Monaten Gefängniß bis zu 20 Jahren Zuchthaus gegeben ist, sich den Bestimmungen des §. 134, als der Gerechtigkeit entsprechend, zu fügen.

In Beziehung auf den Selbstmord unterscheide ich zwischen dem wirklich vollzogenen Selbstmord und dem Versuch desselben.

Eine Strafe an einem Leichnam zu vollziehen, kam mir natürlich nicht in den Sinn; aber eben so wenig glaube ich, daß der Versuch, namentlich der beendigte, ganz straflos bleiben sollte. Ich verweise auf den §. 71 des alten Edicts, welcher ihn wenigstens mit einer Polizeistrafe bedroht. Auch das kanonische Recht enthält Bestimmungen, wodurch es die Verwerflichkeit desselben ausspricht. Es entzieht dem Selbstmörder das Begräbniß in kirchlich geweihter Erde und verbietet die Abhaltung von Seelmessen, um das Unsittliche einer solchen That zu rügen und dem christlichen Volke anschaulich zu machen. Insoferne sind diese Bestimmungen gewiß nicht zu tadeln und werden einen tiefen religiös-moralischen Eindruck in dem Volke hervorzurufen nicht verfehlen.

Was hinsichtlich der §§. 196 und 200 erwidert worden ist, kann mich nicht vollkommen beruhigen, da deren richtige und volle Anwendung durch die mannigfachen Beschränkungen des Richters, welche theils in dem Entwurfe selbst, theils in den Motiven liegen, voraussichtlich verhindert wird.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat zwar in der letzten Sitzung bemerkt, daß ich ein zu großes Gewicht auf die Motive des Entwurfs lege, allein diese Erklärung kann mir eine vollkommene Beruhigung nicht gewähren, weil ich mich des Gedankens nicht entschlagen kann, daß dieselben jedenfalls von dem Richter beachtet werden. Dies liegt in der Natur der Sache, weil sie den Schlüssel zu den verschiedenen Wendungen des Gesetzes bilden; sie ergänzen die Idee des Gesetzgebers, und insofern müssen sie nothwendig auf die Entscheidungen der Richter Einfluß haben.

Prälat Hüffell: Der Selbstmord ist eine Handlung, welche vor den Richterstuhl der Moral und nicht in das Gebiet der Gesetzgebung des Staats gehört. Wie sollte auch ein Selbstmörder, dessen That gerade den Urheber jeder Strafe entzieht, bestraft werden? Zwar wurde ihm nach der ältern Praxis ein schimpfliches Begräbniß, **sepultura inhonesta, asinina,** zu Theil; allein man wird wohl ein solches nicht als eine Strafe, sondern als eine Art von moralischem Verdammungsurtheil, welches der Staat über den Selbstmörder aussprach, betrachten können. Dies halte ich aber, abgesehen davon, daß die unglücklichen Hinterbliebenen eine Rücksichtsnahme verdienen, für hart und ungerecht. Ueber den Selbstmörder kann nur Gott richten. Wer vermag die Gemüthsstimmungen und Verhältnisse zu ergründen, die den Entschluß zur That erzeugten; wer zu ermessen, ob dieser ein Product ungestörter Geistesthätigkeit oder eines krankhaften, den freien Gebrauch der Vernunft ausschließenden Zustandes war?

Mißbillige ich nun auf der einen Seite beschimpfende Begräbnisse, so wünsche ich eben so sehr auf der andern, daß der Selbstmörder in der Stille, nicht aber mit Sang und Klang beerdigt werde. Man verfällt dadurch von einem Extrem in das andere.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich habe gegen den §. 185 einige Bedenken. Es gibt nämlich Fälle, in welchen ich die Strafbestimmungen dieses Paragraphen zu hart, ja in welchen ich jede Strafe, selbst die geringste, für ungerecht erkennen würde. Denken Sie sich folgenden Fall. Ein auf einem Rückzug schwer verwundeter Soldat sieht voraus, daß er in die Hände grausa-

mer Feinde gerathen und ihren Mißhandlungen preisgegeben sein wird. Er bittet seinen Kameraden inständig, ihm den ohnedies nicht fernen Tod jetzt zu geben und ihn von den drohenden Qualen zu befreien. Dieser von Mitleid geleitet, erfüllt des Freundes letzten Wunsch. Würde hier nicht jede Bestrafung als ungerecht erscheinen?

Mein weiteres Bedenken besteht darin, daß es sich schwer ermitteln lassen wird, ob der Getödtete wirklich in die Tödtung eingewilligt hat oder nicht. In der Regel werden bei einer solcher That keine Zeugen zugegen sein, es wird daher der Thatbestand in dieser Beziehung nur durch die Aussagen des Angeschuldigten hergestellt werden können. Somit könnte sich der Mörder diese Bestimmung zu Nutzen machen und etwa sagen, er habe den Gemordeten verwundet angetroffen und auf sein Verlangen getödtet. Ich würde demnach für das Beste halten, den Paragraphen zu streichen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es muß hier unterschieden werden, ob die Einwilligung des Getödteten hergestellt ist oder nicht. Nur von jenem Fall spricht der gegenwärtige Paragraph, die blose mit Nichts erwiesene Behauptung des Angeschuldigten, daß er die That auf Verlangen des Getödteten verübt habe, wird daher nicht in Betracht kommen.

Die Fälle selbst, wo Jemand ein solches Verlangen stellt, können sehr verschiedener Art sein; welcher Art sie aber auch sein mögen, so ist es höchst gefährlich, dieselben straflos zu lassen. Auch der letzte Augenblick des Lebens ist ein Recht nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Gesammtheit, und es ist Niemand befugt, diesen Moment abzukürzen. Daß übrigens in einem solchen Falle, wo der Getödtete ohnedies dem Tode sehr nahe war, eine gelindere Strafe erkannt werden muß, dafür spricht wohl schon das Gefühl.

Die Fälle des §. 185 gehören freilich zu den Seltenheiten; mir ist wenigstens aus eigener Erfahrung nicht ein Beispiel solcher Art bekannt.

Major v. Türkheim: Der Hr. Generalmajor v. Lasollaye hat einen Fall erwähnt, der nicht leicht zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung kommen wird. Der Soldat, welcher in der angenommenen Lage, also im Kriege, seinen Kameraden auf dessen bestimmtes Verlangen tödtet, wird vor keinen Richter gefordert werden.

Staatsrath Nebenius: Daß in Krankheiten, die unvermeidlich zum nahen Tode führen und die für den Kranken mit furchtbaren Schmerzen verbunden sind, der Leidende bittet, man möchte seinen unerträglichen Leiden ein Ende machen, kommt wohl nicht selten vor. So gewiß der nahe Tod sein mag und die Fortdauer der Qualen, die der Kranke bis zu seiner Vollendung zu erdulden hat, so bleibt der eigenmächtige Eingriff in die natürliche Ordnung, von dem hier der Entwurf handelt, immer ein Verbrechen. Aber es lassen sich Fälle denken, wie namentlich beim Verlauf der Wasserscheu, wo der Arzt oder ein Dritter, der, vom Mitgefühle überwältigt, zur Abkürzung der Qualen des Leidenden ein Mittel anwendet oder es ihm reicht, nach den §§. 185 und 186 noch zu hart bestraft werden könnte.

Es wird hierauf die Discussion über diesen Titel geschlossen.

Titel XI.

Frhr. v. Andlaw: Auf die Gefahr, die Discussion auf eine Weise zu verzögern, die der Kammer nicht angenehm sein dürfte, kann ich nicht umhin, meine Bedenken auch über diesen Titel auszusprechen. Er enthält eine solche Masse casuistischer, in den concreten Fällen die Ansicht des Richters gewiß befangender Bestimmungen, daß ich nicht ohne Besorgniß seiner Wirksamkeit entgegen zu sehen vermag.

Im §. 203 Nummer 1. finde ich Zuchthausstrafe gedroht, aber weder ein Maximum noch ein Minimum derselben festgesetzt.

Unter Nummer 2. dieses Paragraphen ist Arbeitshausstrafe nicht unter 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestimmt, — eine große Latitude!

Der §. 206 verhängt eine Strafe von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis 1½ Jahren, also als Minimum 4 Wochen Gefängniß. Schon die Aufschrift dieses Paragraphen „längere Mißhandlung oder Peinigung" zeigt, daß eine solche Strafe dem Verbrechen keineswegs entsprechend ist.

In dem §. 207 ist dem Richter wieder ein Spielraum gegeben zwischen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, wobei es jedenfalls schwer sein möchte, eine Mitte zu finden, von welcher man bei der Strafausmessung ausgehen soll. Es handelt dieser Paragraph von der Mißhandlung einer Schwangern, also gewiß einer der sträflichsten Handlungen, die der Mensch begehen kann, wofür mir die

gedrohte Strafe in ihrem niedersten Maße zu gering zu sein scheint.

In dem §. 209 sehe ich Strafbestimmungen, die mir zu denjenigen des §. 203 in keinem richtigen Verhältnisse zu stehen scheinen, namentlich unter Nr. 3., wo eine Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen oder Geldstrafe nicht unter 25 fl. gedroht ist. Sodann sind unter Nr. 4. mit Berufung auf § 205 schärfere Strafen enthalten die mir gleichfalls zu andern Bestimmungen nicht consequent zu sein scheinen.

Nachdem nun eine Reihe von äußerst niederen Strafen für die Körperverletzungen erlassen ist, so enthält der §. 210 noch Strafmilderungsgründe, bei deren Vorhandensein bis auf ein Drittheil unter das gedrohte niederste Strafmaß herabgegangen werden kann.

Solche Bestimmungen werden zur Folge haben, daß die meisten Körperverletzungen beinahe straflos bleiben, was bei dem Zunehmen derselben in neuerer Zeit auf die öffentliche Sicherheit nachtheiligen Einfluß üben wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was die eben berührten Abstufungen der Körperverletzungen betrifft, so sind sie nach dem Bedürfnisse bemessen, wie es die Erfahrung dargestellt hat.

Unsere dermalige Gesetzgebung geht auch schon in ein ziemliches Detail ein; allein ihre Bestimmungen sind nicht durchaus angemessen.

Es ist hierbei überhaupt zu berücksichtigen, daß die Fälle, bei welchen der Vorsatz gerade auf den eingetretenen Erfolg gerichtet war, die selteneren sind; dagegen die Verletzungen, welche im Affect verübt wurden, und wobei der Vorsatz unbestimmt auf eine Mißhandlung geht, zu den häufigsten gehören. Als solche zeigen sich die meisten Streithändel auf dem Lande, welche einen mehr oder weniger schlimmen Erfolg haben, zuweilen auch den Tod herbeiführen, in welchem Fall der vorhergehende Titel seine Anwendung findet.

Hinsichtlich der Erinnerungen des Frhrn. v. Andlaw zu §. 210 muß ich bemerken, daß schon unser bisheriges Gesetz darauf Rücksicht nimmt, ob der Verletzte Urheber des Streites war. In diesem Fall gestattet es dem Richter eine verhältnißmäßige Milderung der ordentlichen Strafe. Ebenso hat der Entwurf für solche Fälle, in welchen Jemand etwa muthwillig gereizt und fortdauernd beleidigt wurde, der menschlichen Natur Rechnung tragend, eine Milderung der Strafe bis auf ein Drittel zugelassen.

Ich fürchte nicht, daß die Bestimmungen dieses Titels zu Mißverhältnissen führen werden, sondern glaube, daß sie wirklich dem Bedürfnisse entsprechen.

Titel XII.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Ich fühle, daß ich der Nachsicht der hohen Kammer bedarf, wenn ich bei diesem Titel, der schon früher ausführlich erörtert worden ist, und der sich gerade durch practische Bestimmungen auszeichnet, noch ein Bedenken erhebe; aber leider gehört dieser Titel gerade zu denjenigen, die beinahe am meisten zur Anwendung kommen werden. Es scheint mir daher wichtig, bei dessen Berathung mit aller Vorsicht zu verfahren, damit sich nicht etwa später eine Lücke zeige, die, wie ich glaube, in der That vorhanden ist.

Dieser Titel bestimmt nämlich die Strafe der Theilnahme an Raufhändeln dahin, daß, wenn der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden kann, alle Theilnehmer mit einer verhältnißmäßig bedeutenden Strafe belegt werden. Es wurde dann ein weiterer Paragraph aufgenommen, der den Fall in's Auge faßt, wenn eine Verabredung stattgefunden hat; dann sollen sämmtliche Theilnehmer ebenfalls von Strafe getroffen werden.

Aber ein dritter Fall scheint mir nicht vorgesehen zu sein, wenn nämlich die Urheber der Verletzung vollständig ermittelt sind, und keine förmliche Verabredung stattgefunden hat. Sollen in diesem Fall die Theilnehmer am Raufhandel, welche erweislich keine Verletzung zufügten, ganz straflos sein? Soll deren Vergehen ganz unberücksichtigt bleiben, weil von Andern gleichzeitig ein größeres Vergehen verübt worden ist? Ich glaube dies um so weniger, als sie indirect selbst zu diesem letztern Vergehen mitgewirkt haben.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir darauf anzutragen, daß der in Frage stehende Titel zur Erwägung dieses Punktes an die Commission zurückgewiesen werde.

Geh. Rath Vogel: Dies scheint mir nicht nothwendig zu sein. Ganz richtig hat der verehrte Redner die Fälle erwähnt, in welchen es nicht ermittelt werden konnte, wer eine Tödtung oder Körperverletzung unter Mehreren verübt habe und die Schlägerei selbst nicht verabredet worden war.

Hierüber gibt der ursprüngliche Vorschlag der Regierung die geeigneten Bestimmungen; dann wurde in der Commission dieser hohen Kammer auf die Fälle aufmerksam gemacht, wenn bei einer Schlägerei, wozu eine Verabredung stattgehabt hat, eine nicht verabredete Tödtung oder Körperverletzung von Einzelnen verübt wird und die Thäter ermittelt werden. Hievon spricht der Zusatzartikel 217½. Nun sollte nach dem gemachten Vorschlage noch ein weiterer Fall in das Gesetz kommen, nämlich der, wenn es ermittelt wird, wer die Tödtung oder Körperverletzung verübte, aber keine Verabredung zu der Schlägerei stattgefunden hat.

Auch an diesen Fall haben wir früher gedacht, und ich erinnere mich ganz wohl, daß ich denselben zur Erwägung gebracht habe, aber ich war und bin nicht der Meinung, daß er in das Strafgesetzbuch gehört; denn wenn man diejenigen, die an einer nicht verabredeten Schlägerei Theil genommen, und eine Tödtung oder Körperverletzung dabei verübt haben, wirklich ermittelt, so werden sie für das verübte Verbrechen bestraft; die übrigen Theilnehmer an der nicht verabredeten Schlägerei können nur polizeilich bestraft werden, und darum kann, wie ich glaube, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen werden.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß Polizeivergehen nicht in den Criminalcoder aufgenommen werden sollen; allein es entsteht hier die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, die Theilnahme an Raufhändeln, welche eine bedeutende Verletzung zur Folge hatten, an für sich für ein vom Richter zu bestrafendes Vergehen zu erklären. Ich bejahe dies, weil dies zur Vereinfachung der Untersuchung führen wird. Der Richter muß in solchem Falle wegen der vorgekommenen Verletzung oder Tödtung stets einschreiten; es wird daher am einfachsten sein, ihm die Aburtheilung des ganzen Falles zu überlassen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, da es gewiß nicht zweckmäßig sein wird, Verbrechen, welche in so nahem Zusammenhang stehen, theils zur richterlichen, theils zur polizeilichen Competenz zu verweisen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich möchte wirklich den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall nicht jetzt schon von der Hand weisen. Es ist von den Fällen, die bei Raufhändeln eintreten können, derjenige, dessen dieser Antrag gedenkt, allein noch nicht gesetzlich bestimmt. Daß die Theilnehmer, welche die Verletzung nicht herbeigeführt haben, in diesem Falle nicht straflos bleiben dürfen, darüber ist wohl kein Zweifel. Der Hr. Geh. Rath Vogel glaubt jedoch, daß eine polizeiliche Bestrafung hinreichend sein würde. Allein es fragt sich, ob es nicht zweckmäßig wäre, dem Gerichte, welches doch einmal die Sache untersucht, auch die Aburtheilung dieser Theilnehmer zu überlassen. Jedenfalls würde dadurch Zeit erspart werden. Auch dürfte die Verweisung derselben an die Polizeibehörde deßhalb nicht rathsam sein, weil sie wegen des erschwerenden Umstandes, daß bei dem Raufhandel ein Mensch das Leben verloren hat, immerhin eine höhere Strafe treffen müßte.

Geh. Rath Vogel: Ich muß darauf aufmerksam machen, ob man, besonders bei der Voraussetzung, daß der Entwurf über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen in's Leben trete, dieser Ansicht weitere Folgen geben will. Denn es würde daraus folgen, daß, wenn eine nicht verabredete Schlägerei stattgehabt hat, bei welcher eine Tödtung oder Körperverletzung verübt worden ist, und sich in der Untersuchung vollständig erweist, wer der Thäter oder die Thäter sind, nicht nur diese vor Gericht gestellt würden, sondern auch alle Andern, die nur an der nicht verabredeten Schlägerei Theil genommen haben. Dadurch würden die gerichtlichen Verhandlungen viel weitläufiger und sehr vervielfältigt werden, was keiner näheren Ausführung bedarf. Diese übrigen Theilnehmer an einer nicht verabredeten Schlägerei kann man nur wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung strafen; allein dieses sollte nur polizeilich geschehen, und nur die Thäter der Tödtung oder Körperverletzung zur gerichtlichen Aburtheilung verwiesen werden.

Frhr. v. Marschall: Der verehrte Redner vor mir scheint vorauszusetzen, daß schon von Anfang der Untersuchung genau ermittelt ist, von wem die Körperverletzung ausgegangen sei; allein dieses wird meist erst durch die Untersuchung klar gestellt, und am Anfang wird eben der Richter alle Theilnehmer vernehmen müssen.

Geh. Rath Vogel: Ich will nur, daß keine gerichtliche Strafe gegen die Theilnehmer an einer nicht verabredeten

Schlägerei stattfinden soll, wenn ihnen sonst nichts dabei zur Last fällt.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, und trage weiter darauf an, daß für die Raufhändel härtere Strafen gedroht werden möchten, als das Gesetzbuch enthält, und die Commission auch darauf ihre Berathung ausdehne.

Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das französische Gesetz, welches für diese Verbrechen strenge Strafen droht, und seine günstige Wirkung in Rheinbaiern, wo die Raufhändel äußerst selten vorkommen sollen. Da diese nun in unserm Lande, wie ein ehrenwerthes Mitglied dieser hohen Kammer am Anfang der Discussion bemerkt hat, sich von Tag zu Tag vermehren, so sollte man auf ihre Verminderung durch strengere Strafen, woraus das Volk den Ernst des Gesetzes erkennt, hinwirken.

Geh. Rath v. Reck: Die Vorschläge des geehrten Redners vor mir sind eine consequente Fortbildung des Antrags des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall; er meint, die Raufhändel würden zu leicht behandelt, und muß demnach auch auf den Schluß kommen, daß dieselben überhaupt vor den Richter gehören. Dies liegt aber weder in der Ansicht des Entwurfs, noch halte ich dieses Auskunftsmittel für geeignet. Die Bestrafung der Raufhändel gehört in das Polizeigebiet, und nur wenn eine Tödtung oder Verletzung eintritt, ist sie Gegenstand der richterlichen Untersuchung. Der Entwurf bedroht den Urheber der Verletzung, wenn er bekannt wird, mit einer Strafe; wird der Urheber der Verletzung nicht bekannt, und es sind mehrere Theilnehmer vorhanden, so werden alle bestraft, nicht wegen der Raufhändel, sondern wegen der Verletzung, die ihnen gemeinschaftlich zur Last bleibt so lange nicht erwiesen ist, von wem sie herrührt. Nun will der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall, daß, wenn auch der Thäter bekannt wird, die übrigen, die also keine Verletzung beigebracht haben, dennoch vom Richter bestraft werden. Das hieße aber nichts Anderes, als die Raufhändel der Polizei entziehen und sie vor den Richter bringen, was man, wie mir scheint, aber gar nicht beabsichtigt, weßhalb ich darüber nichts weiter zu sagen brauche.

Ein anderes geehrtes Mitglied unterstützt den Antrag, weil es für zweckmäßig hält, die sämmtlichen Betheiligten vor den nämlichen Richter zu stellen, von welchem der Haupturheber abgeurtheilt werden muß. Allein ich muß aufmerksam machen, daß die Untersuchungen der Raufhändel in der Regel den umgekehrten Gang nehmen, als man jetzt voraussetzt. Gewöhnlich ist es nicht der peinliche Richter, sondern die Polizei, welche solche Raufereien entdeckt, untersucht und bestraft. Erst später, wenn sich zeigt, daß der Eine oder Andere eine Wunde erhalten hat, die der ärztlichen Behandlung bedarf, erwächst die Sache an den Richter, der sich dann aber nicht weiter damit befaßt, als nöthig ist, um den Urheber der Verletzung zu ermitteln und zu bestrafen. Gelingt ihm diese Ermittlung, dann kommt er auf die Theilhaber an der Rauferei nicht weiter zurück. Ich glaube daher, daß der Entwurf, wie er vorliegt, zweckmäßig ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Prälaten Hüffell, und wünsche, daß hauptsächlich der Gebrauch der Messer, welcher auf dem Lande bei Raufhändeln immer mehr üblich wird und dem deutschen Charakter durchaus zuwider ist, im §. 217 a., wornach die Anwendung von lebensgefährlichen Werkzeugen Strafschärfungen begründet, besonders hervorgehoben werden möchte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Dem Wunsche des Frhrn. v. Türkheim ist durch den §. 205 dieses Entwurfs, welcher die Erhöhung der Strafe bis zum Doppelten bei Verletzungen durch Messer oder andere Waffen zuläßt, hinlänglich entsprochen.

Was den Fall, welchen der Antrag des Frhrn. v. Marschall im Auge hat, betrifft, so werden wohl darauf die §§. 118 und folgende über die Gehülfen und deren Bestrafung anwendbar seyn.

Nachdem Frhr. v. Marschall diese letztere Ansicht, als im Gesetze nicht begründet, bestritten hatte, wird dessen Vorschlag zur nochmaligen Erwägung an die Commission gewiesen; dagegen der Antrag des Prälaten Hüffell abgelehnt.

Titel XIII.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, hier auf eine Frage zurückzukommen, die ich schon mehrere Mal gestellt, worauf ich aber bis jetzt keine Antwort erhalten habe, nämlich auf

die Frage, wie der Richter wohl das mittlere Maß der Strafen treffen soll. Ich bedaure, daß dasjenige verehrte Mitglied, welches auf Abänderung des §. 134 angetragen hat, nicht anwesend ist, weil ich von ihm zunächst hierüber practische Vorschläge erwartet hätte. Ich knüpfe diese Frage an den §. 219, und gestehe, daß es dem Richter innerhalb des hier gegebenen Spielraums zwischen sechs Monaten Arbeitshaus und zwölf Jahren Zuchthausstrafe äußerst schwierig sein dürfte, eine Mitte zu finden.

In dem §. 224 erblicke ich die Strafe der Confiscation der mit schädlichen Stoffen vermischten Nahrungsmittel gedroht; diese sollte aber, als polizeiliche Maßregel, nicht in die Wagschale der Strafe gelegt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was diesen letzten Punkt betrifft, so kann es sich bei solchen Confiscationen um einen so bedeutenden Werth handeln, daß man die Entscheidung nicht wohl der Polizei überlassen kann. Ich weiß, daß in Frankreich ganze Weinlager confiscirt wurden, deren Werth auf Hunderttausende sich belief. Uebrigens wird die gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag der Polizeibehörde eingeleitet.

Titel XIV.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier um ein Verbrechen, das kaum von der wirklichen Tödtung eines Kindes abweicht. Die Frucht ist bestimmt, Kind zu werden; die Zerstörung der Frucht zerstört das Kind und verschließt einem Wesen die Aussicht auf das Leben und auf das, was damit zusammenhängt. Ein so furchtbares Verbrechen verdient eine entsprechende Strafe, welche ich im Entwurfe nicht gedroht finde. Ich möchte an den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums die Frage stellen, ob wohl das Grund hat, was mir zu Ohren gekommen ist, nämlich daß in der jüngsten Zeit dieses Verbrechen in dem Oberlande eine wahrhaft schaudererregende Ausbreitung erlangt habe? Wenn dieses der Fall wäre, so würde es die Pflicht der Regierung erheischen, darauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und namentlich in Beziehung auf die Bestrafung dieses Verbrechens nicht einer solchen Milde zu huldigen, die den Begriff der Strafbarkeit beinahe aufhebt.

In Bezug auf die Mitschuldigen halte ich zwar die angedrohte Strafe, welche bis zu zwölf Jahren Zuchthaus ansteigen kann, für eine hohe Strafe; allein meine Besorgniß kehrt immer wieder, daß bei den schwankenden Bestimmungen des Gesetzbuchs das Maximum nie, oder vielleicht nur in den Fällen erkannt werden wird, die ein solches außerordentliches Aufsehen erregt haben, daß der Richter gezwungen wird, der öffentlichen Stimme Gehör zu geben. Ich möchte daher darauf antragen, daß wenigstens die Strafe in dem §. 225 erhöht wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mir ist nichts davon bekannt, daß dieses Verbrechen in gewissen Theilen des Oberlandes in neuerer Zeit häufig vorgekommen sei.

Frhr. v. Andlaw: Es wurde mir auf eine glaubhafte Weise mitgetheilt, daß eine Person bei achtzig Schwangern Abtreibungsmittel gebraucht habe.

Geh. Rath v. Reck: So viel mir bekannt ist, hat sich eine Weibsperson im Oberlande in dieser Beziehung vergangen; man ist ihr aber auf die Spur gekommen und hat sie bestraft. Daß sie das Verbrechen in dieser Ausdehnung verübt habe, scheint mir eine Uebertreibung zu sein.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw, daß die im §. 225 gedrohte Strafe erhöht werde.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu

Titel XV.

wird nichts bemerkt.

Titel XVI.

Frhr. v. Andlaw: Ich schlage der hohen Kammer vor, diesen aus drei Paragraphen bestehenden Titel zu streichen.

Wenn die Selbstverstümmelung aus keinem andern Gesichtspunkte bestraft werden soll, als aus dem vom Entwurf angenommenen, so halte ich die Bestrafung für überflüssig. Ein Mensch, der sich verstümmelt, um vom Militärdienste frei zu werden, wird jedenfalls ein schlechter Soldat sein. Der Gewinn ist für das Heer kein großer, und ebensowenig der Verlust.

Man hat unter den Gründen der Bestrafung hervorgehoben, daß ein Anderer in die Lage komme, für den Verstümmelten eintreten zu müssen. Ich bin weit entfernt, dem Conscriptionswesen das Wort zu reden, glaube jedoch nicht, daß das Unglück sehr groß ist, wenn statt des Feigen ein Anderer, der vielleicht Vergnügen an dem Militärstande hat und den Beruf dazu in sich fühlt, Soldat wird

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag; das Heer leidet durch eine solche Handlung keinen Schaden, da es statt eines Muthlosen einen tüchtigen Mann erhält, und derjenige, welcher sich verstümmelt, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, ist durch die That selbst genug gestraft; er ist dadurch ein krüppelhafter Mensch geworden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich würde es für bedenklich halten, diese Bestimmungen zu streichen. Man scheint zu wenig die Lage des Nachmannes, welcher die schwere Last des Kriegsdienstes zu tragen hat, zu berücksichtigen. Es kann deßhalb diese That, selbst angenommen, sie gereiche dem Heere zum Vortheile, nicht straflos bleiben. Allein es ist nicht immer Muthlosigkeit das Motiv, aus welchem der Conscriptionspflichtige diese begeht, und man kann daher nicht gerade behaupten, daß ein solcher ein schlechter Soldat geworden wäre. Zudem erzeugt der Krieg auch in dem Feigen Muth. Die Bemerkung, daß er durch die Verstümmelung schon genug bestraft sei, hat wenigstens da ihre Richtigkeit nicht, wo die Verletzung eine geringe ist. In diesem Falle steht der Nachtheil mit dem Vortheil in keinem Verhältniß.

Frhr. v. Andlaw: Es würde vielleicht eine polizeiliche Strafe genügen.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich halte die Beibehaltung dieses Titels für nothwendig. Es sind die Strafbestimmungen desselben nicht nur wegen desjenigen, der sich verstümmelt, um vom Militärdienste frei zu werden, sondern auch wegen der Theilnehmer an diesem Verbrechen erforderlich. Es gibt Leute, welche ein Gewerbe damit treiben, Fehler, die zum Kriegsdienste untauglich machen, zu inoculiren. Dieses geschieht besonders häufig und mit großer Geschicklichkeit in Frankreich durch eine leichte Operation, in Folge welcher sich ein Zehen über den andern heilt. Man war deßhalb dort, wenn ich mich nicht irre, genöthigt, die deßfallsigen Strafen zu erhöhen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich muß wiederholen, daß derjenige, welcher dieses Verbrechen begeht, dadurch selbst genug bestraft ist; außerdem hat er aber auch noch die Strafe zu leiden, daß er von seiner ganzen Gemeinde als ein erbärmlicher Mensch angesehen und verachtet wird. Für den Nachmann ist es vielleicht ein Glück, daß er zum Militär kommt; denn er wird dort besser gezogen, als in mancher Volksschule.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen.

Titel XVII.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mich wundern, wie in dem §. 238 von der fahrlässigen Aussetzung eines Kindes die Rede sein kann; denn wenn die Aussetzung nicht mit Absicht erfolgte, so ist ja keine Aussetzung vorhanden. Ich glaube, daß die Bezugnahme dieses Paragraphen auf den §. 90 keine ganz passende ist; denn im §. 90 ist von der Unterlassung einer Pflicht die Rede, während der hier unterstellte Fall viel weiter geht und eine positive Handlung gegen eine Pflicht voraussetzt. Mir scheint daher, daß die Strafe von Kreisgefängniß von drei Monaten für ein solches Verbrechen viel zu mild ist.

Im Uebrigen finde ich in andern Paragraphen dieses Titels Bestimmungen, mit denen ich mich ebensowenig befreunden kann. Ich will aber nicht darauf zurückkommen, indem ich schon bei dem X. und XI. Titel das bemerkt habe, was größtentheils auch hier Anwendung findet.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Im §. 238 ist nicht von einer fahrlässigen Aussetzung die Rede, sondern von fahrlässiger, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachter Tödtung, d. h. wenn in Folge der vorsätzlichen Aussetzung der Tod des Ausgesetzten eintrat, dieser aber nicht beabsichtiget, sondern durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt war.

Titel XVIII.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß der §. 248, welcher von dem Kinderdiebstahl zu vorübergehenden Zwecken

handelt, eine härtere Strafe drohen sollte, und bestünde der vorübergehende Zweck auch nur im Betteln.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es sind ja als Maximum sechs Jahre Arbeitshaus gedroht, also eine gewiß hohe Strafe.

Zu

Titel XIX.

wird nichts erinnert, und bei

Titel XX.

werden die Redactionsvorschläge der Commission ohne Bemerkung gutgeheißen.

Titel XXI.

Geh. Rath Vogel trägt darauf an, die Discussion darüber bis nach Berathung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten auszusetzen.

Dieser Antrag wird von dem Oberforstrath v. Gemmingen und Major v. Türkheim unterstützt und von der Kammer angenommen.

Titel XXII. bis Titel XXX.

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt,
" " Staatsraths Nebenius, und
" Frhrn. v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Jolly, und
" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch, und zwar zu

Titel XXXI.

Geh. Rath Vogel: Im Allgemeinen ist bei diesem Titel zu wiederholen, was schon früher gesagt wurde, nämlich, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die Bestimmungen über den Betrug vorausgehen, und dann die über die Fälschungen nachfolgen zu lassen. Es würde aber im Wesentlichen nicht viel dadurch verbessert werden.

In Beziehung auf den §. 405, der von der fälschlichen Nachmachung fremder Fabrikzeichen handelt, habe ich früher schon einen Antrag gestellt; er ist nicht angenommen worden. Nach dem Schluß des Landtages, und nachdem die Protokolle gedruckt waren, habe ich diesen Antrag und die für denselben angeführten und die ihm entgegengesetzten Gründe nochmals meiner Prüfung unterworfen. Das Resultat jener Prüfung ist, daß ich es jetzt nochmals unternehme, auf den nämlichen Antrag zurückzukommen, ohne Sie jedoch mit einer Wiederholung der schon dafür angeführten Gründe ermüden zu wollen.

Wenn Jemand fremde Waarenstempel oder Fabrikzeichen fälschlich nachmacht, so soll nach diesem Paragraphen ein Unterschied gemacht werden, ob die Waarenstempel oder Fabrikzeichen einem ausländischen oder einem inländischen Fabrikanten angehören. Nach meinem Antrag sollte der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern wegfallen. Die Gründe, welche gegen den Antrag geltend gemacht worden sind, gehen alle dahin, daß der Paragraph, wie er vor-

geschlagen ist, zum Schutze der Industrie nothwendig sei. Allein ich vermag es nicht als gegründet und gerechtfertigt anzuerkennen, wenn man den Schutz der Industrie darin finden will, daß man eine Täuschung, einen Betrug gestattet, und Täuschung und Betrug ist es, wenn Jemand Waarenstempel und Fabrikzeichen fälschlich nachmacht, sie mögen einer inländischen oder einer ausländischen Fabrik angehören. Derjenige, welcher hierin keine betrügliche Täuschung findet, ist in einer Täuschung begriffen. Man soll die vaterländische Industrie schützen nach allen Kräften, man soll überhaupt das Wohl des Vaterlandes befördern, wo es nur möglich ist. Ich glaube aber, das Wohl des Vaterlandes wird nicht befördert, wenn man diesen Paragraphen so annimmt, wie er gefaßt ist. Wenn man die Fabrikanten hören möchte — und man hat sie gehört über Dinge, welche weniger wichtig sind, als dieser Paragraph —, so bin ich überzeugt, daß deutsche Fabrikanten zu stolz wären, als daß sie den Wunsch aussprächen, man solle sie in der Industrie dadurch schützen, daß man ihnen betrügliche Täuschungen gestattet. Ich weiß nicht, ob man sie gehört oder nicht; sie haben aber jetzt noch Zeit, sich hören zu lassen, wenn sie wollen. Ein solcher Schutz der Industrie ist ein falscher Schutz. Dieselbe wird dadurch nicht geschützt und befördert; nein, sie wird mehr empor gehoben werden, wenn man dem deutschen Fabrikanten auferlegt, daß er sich bemühen soll, sein deutsches Fabrikat zu wahrer Geltung zu bringen, damit er den fremden Namen nicht braucht. Die klägliche Nachahmung des Fremden wollen wir nicht auch noch durch Mittel befördern, welche sicher nicht geeignet sind, unsere Industrie zu begünstigen, und unsern Nationalsinn zu heben.

Es bleibt aber noch ein anderer, vielleicht größerer Gesichtspunkt zu erwägen, nämlich die Rücksicht für das ganze Publikum. Wenn man auch annehmen könnte, der Fabrikant bedürfe eines solchen schmählichen Schutzes, so bedarf das Publikum, die große Anzahl der Consumenten, ebenfalls eines Schutzes, des großen Schutzes gegen Täuschung und Betrug.

Wenn man ein Fabrikat kauft, so muß man wissen, was es ist, und wenn das Fabrikat selbst seinen Namen trägt, so muß der Name ächt und wahr sein. Redlichkeit und Vertrauen im Verkehr sind nicht nur für den Fabrikanten und Gewerbsmann, sie sind für Alle nöthig.

Die hohe Kammer hat früher meine Ansicht gebilligt, aber meinen Antrag verworfen.

Ich vermag dies nicht zu fassen. Ich hoffe, daß, wenn man nochmals den ganzen Zusammenhang überblickt und die schweren Folgen bedenkt, welche daraus hervorgehen, wenn dem Antrage die Zustimmung verweigert wird, man zu einem andern Resultate kommt.

Ich stehe nicht allein mit meinem Antrage. Ich habe große Autoritäten für mich; ich kann auf frühere Stimmen in dieser und in der zweiten Kammer, wo der nämliche Antrag früher schon gestellt worden war, und auf deutsche Gesetzbücher mich berufen, nämlich auf das königlich sächsische und das herzoglich braunschweigische, in welchen kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern hiebei vorkommt. Erlauben Sie mir, mich diesmal auch auf die französischen Gesetze berufen zu dürfen. Ich bin nicht im Widerspruch mit mir, wenn ich in anderer Beziehung der Nachahmung des Fremden das Wort nicht geredet habe, und doch von der Nachahmung des französischen Gesetzes hierbei spreche. Was gut und recht ist, kann eine Nation von der andern immer annehmen, wenn es offen und zu gutem Zwecke geschieht. Ich habe Ihnen früher zur Bekräftigung meiner Ansicht einen Rechtsfall vorgetragen, ich will denselben nicht wiederholen, aber erlauben Sie mir, nur einen einzigen der Entscheidungsgründe in Ihr Gedächtniß zurückzurufen. Er lautet:

„In Erwägung, daß der gute Glaube und die Rechtlichkeit Gemeingut aller Länder sind, und es nicht zugegeben werden darf, daß die Consumenten durch Speculationen getäuscht werden, die von dem guten Glauben und der Rechtlichkeit verworfen werden ꝛc.“

Ich wiederhole den Antrag, daß das Wort „inländisch“ in dem §. 405 gestrichen werde.

Prälat Hüffell: Ich habe mich früher schon für den Antrag erklärt, welchen der Herr Geh. Rath Vogel heute wiederholt gestellt und so treffend und beredt begründet hat. Derselbe erscheint nach dem sittlichen Gesichtspunkte, den

keine Gesetzgebung aufgeben darf, als vollkommen gerechtfertigt.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Geh. Raths Vogel zur Abstimmung, bei welcher derselbe angenommen wird.

Geh. Rath Vogel: Ich erlaube mir, meinen zweiten Antrag zu diesem Paragraphen kurz zu bezeichnen. In dem, was die hohe Kammer so eben angenommen hat, liegt ohne weitere Begründung auch der Strich des ganzen zweiten Satzes des Paragraphen, welcher von der Gegenseitigkeit handelt. Es bleibt somit nur noch übrig, zu erwägen, ob man die Worte „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" auch streichen solle. Dieser Zusatz, den die hohe Regierung in ihrem ersten Entwurf nicht hatte, ist die Folge des Grundsatzes, daß man durch den Paragraphen die Industrie schützen, und es also davon abhängen lassen will, ob der betheiligte Fabrikant die Anzeige macht oder nicht.

Wenn man aber den andern Gesichtspunkt in Betrachtung zieht und zur Anwendung bringt, daß nämlich das Interesse des Fabrikanten nicht das Hauptinteresse ist, sondern das der Consumenten, also des großen Publicums, so kann man eine Untersuchung und Bestrafung nicht von dem Willen des Fabrikanten abhängig machen. Es ist deßhalb zweckmäßig, daß man den Paragraphen hierin wieder herstellt, wie er im Regierungsentwurf war.

Ich trage darauf an, die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" zu streichen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag hauptsächlich im Interesse der öffentlichen Treue und des guten Glaubens. Ueber solche Fälschungen haben, wie ich glaube, schon gesetzliche Bestimmungen bestanden, welche aber im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerathen sind.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mich hat das Votum der hohen Kammer über den ersten Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel überrascht, insofern dieselbe, ohne daß, wie ich glaube, neue Gründe vorgebracht wurden, ihre frühere Ansicht damit zurückgenommen hat. Der Hr. Antragsteller hat auch diesmal, wie bei der früheren ausführlichen Erörterung dieses Punktes, die Fälle des fälschlichen Gebrauchs fremder Waarenstempel und Fabrikzeichen mit den Fällen des Betrugs verwechselt.

Wenn ein Verkäufer arglistig eine nachgemachte Waare für ächt ausgibt, oder überhaupt einer Waare Eigenschaften, welche sie nicht besitzt, beilegt, oder den Mangel von Eigenschaften, welche jeder Käufer an derselben erwartet, diesem vorenthält, so hat er sich einen Betrug zu Schulden kommen lassen. Ein solcher Betrug waltet aber nicht in allen den Fällen ob, wo Jemand einer Waare ein fremdes Fabrikzeichen aufstempelt. Dadurch werden in der Regel nur die betreffenden Fabrikanten in ihren Rechten angegriffen, das Publicum aber in keiner Weise getäuscht und gefährdet werden. Ich habe mich schon bei der früheren Discussion auf Beispiele berufen, die Ihnen alle bekannt sein werden, namentlich auf die Tabacksfabrikation. Seit Jahrhunderten besteht bei den Tabacksfabrikanten der Gebrauch, auch die Zeichen anderer Fabriken auf ihre Waaren zu setzen, ohne daß es wohl irgend einem Menschen eingefallen ist, dieses als eine Fälschung zu betrachten. Jeder Tabackraucher weiß, daß er nur inländisches Fabrikat und nicht holländisches raucht, obgleich eine holländische Etiquette darauf sich befindet. Er will, indem er eine Sorte Taback nach einer Etiquette verlangt, damit nur ein bestimmtes Fabrikat des Verkäufers bezeichnen, und fühlt sich dadurch nicht getäuscht, daß dasselbe nicht von demjenigen gefertigt wurde, dessen Stempel es trägt. Wenn man die Fälle des eigentlichen Betrugs, für welche die Strafbestimmungen des 32. Titels ihre Anwendung finden, von denen einer bloßen Nachahmung der Fabrikzeichen unterscheidet, so geht man zu weit, wenn man hinsichtlich dieser, wo es sich blos um Privatrechte handelt, auch die ausländischen Fabrikanten schützen will.

Der Inländer hat unbedingten Anspruch auf Rechtsschutz, nicht so der Ausländer. Dieser soll vor allen Dingen dahin wirken, daß die Gesetzgebung seines Landes Grundsätze aufstellt, die auch unsere Fabrikanten in ihren Rechten sichern. Es sollte daher ein solcher Schutz von dem Principe der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Es hat übrigens die hohe Kammer abgestimmt, weßhalb ich nicht mehr näher auf die Sache eingehen will.

Was den weiteren Vorschlag des Hrn. Geh. Raths Vogel betrifft, die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" zu streichen, so möchte ich wünschen, daß demselben keine Folge gegeben werde, denn daraus würde zuletzt folgen, daß die Polizeibehörden in allen Waarenlagern nach Waaren, welche mit Unrecht einen fremden Stempel tragen, forschen, und deßhalb die lautesten Beschwerden entstehen würden. Das Wenigste, was man doch thun sollte, wäre, die Gerichte nur auf die Beschwerde der betheiligten Fabrikanten einschreiten zu lassen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe gegen diesen Antrag das Wort nicht ergriffen, weil derselbe bereits im Jahr 1842 gestellt worden war, die hohe Kammer sich damals nach einer ausführlichen Discussion dagegen erklärt hatte, und ich, da keine neuen Gründe zu seiner Unterstützung vorgetragen wurden, nicht befürchtete, daß dieselbe ihre frühere Ansicht ändern werde. Ich will dasjenige, was früher in diesem Hause dem Vorschlage des Hrn. Geh. Raths Vogel entgegengehalten wurde, nicht wiederholen, — es ist allen Mitgliedern der hohen Kammer bekannt, — glaube aber darauf zurückkommen zu müssen, daß wir mit einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzbuches die Sitten und Gebräuche nicht abändern, und Sitte und Gebrauch ist es, in den Fabriken und im Handel sich fremder Waarenstempel zu bedienen.

Gehen Sie alle Waarenlager durch, so werden Sie finden, daß die Hälfte der Waaren ihren Etiquetten nicht entspricht. Möchte man nun auch eine solche Nachahmung fremder Fabrikzeichen nicht wünschen, so kann man sie doch nicht als Betrug erklären. Man sollte gegen dieselbe nicht eine Bestimmung aufnehmen, welche entweder unbeachtet bleiben, oder unserer Industrie die Concurrenz mit dem Ausland unmöglich machen wird.

Ich will diese Folgen nicht näher ausführen, sondern dieselben nur in Kürze an einem Zweige der inländischen Industrie, der in der neuern Zeit rasch emporgeblüht ist, nachweisen, nämlich an der Fabrikation des Champagnerweins. Dieser wird weithin in alle Lande verschickt, und zwar mit verschiedenen Etiquetten, wie sie von den fremden Käufern nach ihrem Bedarfe bestellt werden. Ich weiß wohl, daß man diesen Wein vortrefflich findet, daß er besser ist, als der ächte, daß unser moussirender Markgräfler sich nur nennen darf, um seinen Ruhm in alle Welt zu verbreiten, allein damit ist die Sache nicht abgemacht; der Wirth in Prag, der Kaufmann in Petersburg u. s. w. will keinen Markgräfler, wenn er noch so vortrefflich ist, sondern Flasche und Pfropf müssen den ächten französischen Ursprung nachweisen, und wenn unsere Fabriken den formellen Nachweis nicht geben, so bleibt ihr Wein liegen und sie kaufen ihn bei denjenigen Fabriken, welche den Nachweis geben. Sie ruiniren damit nicht nur den Fabrikanten, sondern schaden auch dem Weinbauer, und solche Opfer sollte man nach meiner Ansicht doch der Idee einer angeblichen Sittlichkeit nicht bringen. Würde man gar noch das Wort „inländisch" streichen und die angeeigneten fremden Fabrikzeichen verpönen, auch wenn kein Kläger dagegen auftritt, so müßte der Richter diese Handlung von Amtswegen aufsuchen lassen und verfolgen, wie er den Mörder und Dieb verfolgt, und man würde die Polizei zu einer Inquisition constituiren, die vollauf zu thun hätte, um die falschen Zeichen in den Fabriken, Läden und Magazinen aufzusuchen. Man wird mir einwenden, dies werde nicht so gefährlich sein, das Publicum wird bei seiner bisherigen Gewohnheit verbleiben, und Richter und Polizei würde Tact genug haben, das Gesetz nicht zu vollziehen. Ich meiner Seits kann aber meine Stimme zu keinem Gesetz geben, dessen beste Seite darin besteht, daß es nicht vollzogen wird, und halte den Schein einer potenzirten Sittlichkeit für zu theuer erkauft, wenn man das Volk an die Idee gewöhnt, daß es auch Gesetze gibt, die man nicht beobachten muß.

Geh. Rath Vogel: Wenn der verehrte Redner vor mir glaubt, daß durch meinen Antrag einer der wichtigsten Zweige von dem Baume der deutschen Industrie abfallen werde, so täuscht er sich. Das Beispiel vom Champagner zeigt recht klar, was mein Antrag will.

Wenn man ächten französischen Champagner verlangt, und es wird eine Flasche deutschen Weines vorgesetzt, der die Etiquette eines französischen Hauses aus Rheims oder Chalons trägt, so ist dies eine betrügliche Täuschung, wenn es wissentlich und absichtlich geschieht.

Der deutsche moussirende Wein verdient eine große Rücksicht, und ich wünsche ihm recht bedeutenden Absatz in Deutschland und in fremden Ländern. Sein Werth wird und soll sich aber selbst geltend machen, ohne französischen

Namen. Und könnte er sich keinen wahren Werth verschaffen, ohne daß er einen französischen Namen annimmt, so hätte er keinen wahren Werth. Auch das Beispiel vom Taback spricht nicht gegen meinen Antrag. Ich will es nicht verhindern, daß ein deutscher Fabrikant seinen Tabak nach fremden, selbst nach amerikanischen Namen bezeichnet und unterscheidet; er soll aber nur nicht des Namens- oder Fabrikzeichens oder Waarenstempels anderer Fabrikanten sich bedienen, er soll seinen eigenen Namen nennen.

Wenn der Hr. Präsident des Justizministeriums glaubt, ich hätte Etwas in den Begriffen des Vergehens verwechselt, so kann ich das nicht zugeben. Ich habe nicht die Fälle, in welchen kein Betrug liegt, mit Fällen des Betrugs und der Fälschung verwechselt. Ich muß auf das Wort „Fälschung" und „fälschlich" aufmerksam machen. Wenn ich von fälschlicher Nachahmung spreche, so kann ich nicht Fälle in Betracht gezogen haben, die keine Fälschung enthalten. Man muß die criminalrechtliche und die polizeiliche Beziehung unterscheiden. Aber ein polizeilich strafbares Vergehen ist es gewiß, wenn im Handel und Gewerbe unächte Waaren, verfälschte Stoffe wissentlich als ächt verkauft werden.

Uebrigens kann sogar nach diesem Paragraphen des Strafgesetzbuches für derartige Vergehen auch eine kleine Geldstrafe erkannt werden.

Ich halte es nicht für geeignet, in die Gründe eines Antrags näher einzugehen, der bereits angenommen ist. Ich will nur von dem Antrag sprechen, der noch nicht angenommen ist, und den ich zur Annahme empfehle, nämlich die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" zu streichen. Hierüber ist mir noch kein gewichtiger Grund entgegengehalten worden. Man hat von Sitten und Gebräuchen gesprochen. Ich meine aber, daß die deutschen Sitten und Gebräuche nicht so sind, wie man sie darzustellen versucht hat. Ich überlasse mich dem guten Glauben, daß mein Antrag den Sitten und Gebräuchen des deutschen Volkes gewiß nicht entgegen ist. Wenn man fragt, wie man es durchführen soll, so glaube ich, daß man auch ohne mich die Antwort in Sachsen und in Braunschweig erhalten kann. Die Macht der Polizei will ich nicht vergrößern, aber ich will sie auch nicht beschränken; auch wird nach meinem Antrage keine einzige Untersuchung mehr stattfinden, als vorher, oder wir müßten bisher den Satz in unseren Gesetzen gehabt haben, daß ein Betrug oder eine Fälschung nur auf Anzeige irgend eines Menschen bestraft werden könne. Ich will also keine Aenderung in den bisherigen Gesetzen einführen, wenn ich vorschlage, die bezeichneten Worte wegzulassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Daß der Hr. Antragsteller wirklich die Fälle des Betrugs mit denen der bloßen Fälschung verwechselt habe, wird Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, an dem Beispiele, das zuerst von dem Hrn. Geh. Rath v. Reck angeführt worden ist, nämlich dem Verkaufe des im Lande fabricirten Champagners, klar werden. Sie verlangen von dem Weinhändler Champagner und erhalten eine Flasche mit der Etiquette eines Hauses in der Champagne. Auf Ihre Frage, ob diese Flasche ächten Champagner enthalte und Ihre Erklärung, daß Sie nur solchen und keinen in Deutschland fabricirten kaufen, erklärt der Weinhändler, daß dieser Wein aus der Champagne sei, und schließt den Kauf mit Ihnen ab. Ist der Wein nicht ächt, so hat er Sie betrogen und wird wegen Betrugs bestraft. Wenn Ihnen nun aber der Weinhändler auf Ihre Frage erklärt, der Wein trage eine falsche Etiquette, er sei in Freiburg fabricirt, und Sie kaufen denselben, so kaufen Sie ihn in der Ueberzeugung, daß er kein Champagner ist. Soll nun deßhalb, weil die Flasche eine französische Etiquette trägt, der Verkäufer als Gehülfe und der Fabrikant als Urheber eines Verbrechens in Untersuchung genommen und bestraft werden?

Prälat Hüffell: Wie verhält es sich aber, wenn der Käufer nicht nach der Beschaffenheit des Weines fragt, indem er, durch die falsche Etiquette verführt, ihn für ächt hält, und ihn als solchen bezahlen muß? Ist dann kein Betrug vorhanden? Ich kann mir überhaupt keinen andern Grund, aus welchem man auf inländisches Fabrikat eine ausländische Etiquette setzt, denken, als denjenigen, den Käufer zu täuschen. Ist dieses aber richtig, so finde ich keinen Unterschied zwischen einer solchen Fälschung und dem Betrug. Ich halte daher den ersten Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel für vollkommen begründet.

Eine andere Frage ist freilich die, ob man dem Richter hierbei gestattet, von Amtswegen einzuschreiten, oder nur auf Anzeige der betheiligten Fabrikanten. Ich glaube, daß im ersten Falle manche Inconvenienzen entstehen würden und daher in dieser Beziehung der Vorschlag der Commission genügen dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn in dem von dem Hrn. Prälaten angeführten Falle für den nachgemachten Champagner der Preis des französischen gezahlt werden muß, so ist allerdings ein Betrug vorhanden.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bedaure, daß die hohe Kammer den ersten Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel angenommen hat. Ohne mich in Wiederholungen desjenigen, was für und gegen denselben im Jahr 1842 geltend gemacht wurde, einzulassen, erlaube ich mir wenige Bemerkungen. Dieser Vorschlag entspricht nicht nur nicht den gegenwärtigen Verhältnissen der deutschen Industrie, sondern ist ihnen auch durchaus zuwider. Diese ist bei dem immer noch gegen sie bestehenden Vorurtheile genöthigt, fremde Fabrikzeichen zu gebrauchen. Es ist wirklich lächerlich, daß Gegenstände häufig nur deßhalb für gut gehalten und gekauft werden, weil sie einen französischen oder englischen Stempel tragen, und die schlechtern ausländischen Fabrikate vor den bessern inländischen den Vorzug erhalten.

Allein glücklicherweise besteht jetzt schon eine gewisse Reaction zum Vortheil der deutschen Industrie. Die großen Fabriken Deutschlands waren bei ihrem Entstehen genöthigt, in manchen Zweigen der Fabrikation, namentlich der des Schirtings, sich fremder und zwar besonders englischer Stempel zu bedienen. Sie haben aber bei der Anerkennung, welche ihre Fabrikate gefunden haben, jetzt schon diese Manipulation nicht mehr nöthig und setzen eine Ehre darein, ihre Waaren mit eigenem Stempel zu verkaufen. Gleiches wird auch mit der Champagnerfabrikation der Fall sein. Dieselbe steht in unserm Lande und dem Königreich Würtemberg schon so hoch, daß ihre Erzeugnisse, die sogenannten moussirenden Weine, von Kennern dem französischen Champagner vorgezogen werden. Allein dessenungeachtet gibt es noch Leute, welche lieber schlechten französischen, als guten deutschen Wein trinken.

Wenn nun das Vorurtheil gegen die deutsche Industrie immer mehr schwindet, wenn die Zeit nicht mehr ferne ist, in welcher ihr Werth allgemein anerkannt sein und sie keiner fremden Stempel mehr bedürfen wird, um ihren Produkten Absatz zu verschaffen, so sollte man eine solche Strafbestimmung, welche jetzt noch störend auf ihre Entwicklung einwirken würde, nicht in das Strafgesetz aufnehmen. Bald wird man sie ohnedies nicht mehr nöthig haben. Man sollte sie um so weniger aufnehmen, als in den wenigsten Fällen durch eine solche Nachahmung fremder Fabrikzeichen das Publicum getäuscht wird, ja sehr häufig diese von den Abnehmern verlangt werden. Dies geschieht namentlich bei dem Verkauf des deutschen Champagners. Große Haushaltungen, welche ihre Gäste mit französischem Champagner erfreuen wollen, bestellen französische Etiquetten auf die moussirenden Weine, welche sie kaufen. Zuletzt würden nun nach dem Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel diese Käufer als intellectuelle Urheber der Nachahmung ausländischer Fabrikzeichen bestraft.

Was nun den zweiten Antrag betrifft, so führt derselbe jedenfalls zu weit. Es gibt allgemeinere fremde Fabrikzeichen, welche den Namen der Fabrikanten nicht enthalten, und durch deren Nachahmung in keine Privatrechte eingegriffen wird. Ein solches Fabrikzeichen ist z. B. das gewöhnlich auf englischem Schirting befindliche englische Wappen, welches manche deutsche Fabriken anfangs geführt haben. Ich glaube nun nicht, daß es einem englischen Fabrikanten einfallen dürfte, sich über dessen Gebrauch zu beschweren; nach dem vorliegenden Antrage aber müßte der Richter von Amtswegen eine Untersuchung gegen diejenigen, welche sich desselben bedienen, einleiten. Ich erkläre mich daher gegen diesen Vorschlag.

Frhr. v. Andlaw: Es ist immer etwas Mißliches, wenn man das Nützliche, die materiellen Vortheile in die Wagschale legt gegen Principien der Moral und des Rechts. Mag auch im gewöhnlichen Leben der Grundsatz gelten: **vulgus vult decipi**, der Gesetzgeber darf ihm nicht huldigen.

Ich habe mich enthalten, über den Titel der Fälschung zu sprechen, weil ich glaube, daß derselbe jedenfalls dem Titel, welcher von dem Betrug handelt, hätte nachfolgen

sollen, indem ich Fälschungen kaum zu unterscheiden weiß von dem, was man im gewöhnlichen Leben Betrug nennt.

Ich glaube hier neuerdings Gelegenheit zu haben, mich über die Detailbestimmungen des Entwurfs in nicht günstiger Weise auszusprechen. Ich knüpfe meine Bemerkungen an ein Beispiel, das von mehreren verehrten Rednern schon erwähnt worden ist, nämlich die Fabrikation des Champagners. Ich erlaube mir den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums zu fragen, ob der Fall, den der Hr. Prälat Hüffell unterstellt hat, nach dem §. 411, welcher von dem Betrug bei Verträgen spricht, bestraft werden könnte? Was der Hr. Präsident als Betrug angeführt hat, wäre hiernach nicht bestraft worden, sondern bliebe straffrei.

Ich würde übrigens, wenn man so große Bedenken gegen den §. 405 nach der von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgeschlagenen Fassung hat, mich lieber dahin erklären, daß der ganze Paragraph gestrichen wird.

Ferner wünschte ich den Strich der §§. 406, 407, 411, 412 und 413, weil eine große Gefahr in diesen Detailbestimmungen liegt. Man stellt einen bestimmten Grundsatz voraus: der Betrug soll bestraft werden; setzt dann fest, daß er unter gewissen Umständen nicht bestraft werde, und nimmt davon wieder den Betrug der Juweliere und Silber- und Goldarbeiter, welcher dennoch nicht unbestraft bleiben soll, aus. Auf diese Weise kommen wir in ein wahres Labyrinth von Bestimmungen, die sich gegenseitig aufheben, mildern und schärfen, und deren richtige Anwendung auf concrete Fälle dem Richter schwer fallen dürfte.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat angeführt, daß die Käufer durch die Nachahmung der ausländischen Fabrikzeichen nicht getäuscht werden; allein wenn dieses nicht der Fall ist, so sehe ich keinen Grund, warum man sich derselben bedient. Wenn aber die Abnehmer ausdrücklich solche falsche Zeichen verlangen, so ist von ihrer Seite die Absicht vorhanden, Andere zu täuschen.

Außer den schon angeführten Gründen bestimmt mich noch eine weitere Rücksicht, mich gegen den §. 405 auszusprechen. Wir Deutschen sind leider gewohnt, uns in den wichtigsten Verhältnissen am Schlepptau des Auslandes ziehen zu lassen; in diese unseres Volkes unwürdige Schwäche sollte aber die Gesetzgebung in ihrer erhabenen Stellung nicht gewissermaßen mit einstimmen, sondern derselben jeweils entgegentreten.

Der Frhr. v. Göler hat von einer Reaction zu Gunsten der deutschen Industrie gesprochen; ich freue mich derselben mit ihm, glaube aber, daß gerade die gesetzgebenden Körper Deutschlands dahin wirken sollten, diese Reaction baldmöglichst zu vollenden.

Ich erkläre mich daher nochmals für den Strich des §. 405, wie auch der folgenden Paragraphen; eventuell unterstütze ich aber den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe dem ersten Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel aus voller Ueberzeugung beigestimmt, habe aber in Beziehung auf den zweiten das Bedenken, daß derselbe eine allzugroße Belästigung der Fabrikanten durch die Nachforschungen der Polizeibehörden zur Folge haben würde. Ich erkläre mich daher gegen diesen zweiten Antrag.

Geh. Rath Vogel: Man glaubt, wenn mein Antrag angenommen werde, so werden alle Polizeidiener in Bewegung gesetzt werden, um nachzuforschen, ob nicht Tabak oder moussirende Weine mit nachgemachten Fabrikzeichen aufzufinden sind. Diesem will ich nur mit der Frage begegnen, ob es bisher nach unserm badischen Gesetze erlaubt war, fälschlicherweise fremde Fabrikzeichen nachzumachen? Es wird ja durch meinen Vorschlag nichts Neues eingeführt; aber der §. 405 will etwas Neues einführen, das ich nicht für gut halte und wogegen ich protestire und warne. Ich frage also: war das, was ich als unerlaubt bezeichnet habe, nach badischen Gesetzen bisher erlaubt?

Frhr. v. Göler d. j.: Es war dieses nicht ausdrücklich erlaubt, es war aber auch nicht verboten.

Staatsrath Wolff: Eben die Betrachtung, daß unsere bestehenden Strafgesetze ein derartiges Verbot nicht kennen, bestimmt mich, den Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf den Strich des §. 405 zu unterstützen. Ich glaube, das es besser sei, wir haben diesen Paragraphen gar nicht, als wenn wir ihn in der Form erhielten, wie er nach dem Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel gefaßt werden soll.

Bei der Aufnahme dieses Paragraphen in den Entwurf scheint man mehr von der Ansicht geleitet worden zu sein, daß unsere inländische Industrie eines solchen Schutzes be-

dürfe, als von der Ueberzeugung, daß der Gebrauch fremder Fabrikzeichen ein eigentliches Verbrechen sei. Man hat solchen bisher nicht für ein Verbrechen gehalten, und wenn es gleichwohl eine tadelnswerthe Sitte ist, daß manche unserer Fabrikanten sich fremder Fabrikzeichen bedienen, so ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß diese Unsitte ihren Grund in einer andern, nicht minder tadelnswerthen Unsitte unseres deutschen Volkes hat, darin nämlich, daß dieses alles Ausländische, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, höher schätzt, als das Inländische.

Ich bin ebenfalls der Meinung, daß eine Reaction eintreten wird, und wünsche, daß wir recht bald von der verwerflichen Vorliebe für ausländische Erzeugnisse zurückkommen möchten. Der Gegenstand scheint zudem nicht sowohl in das Gebiet des Criminalrechts, als vielmehr in das Handelsrecht einzuschlagen. In unsern particulären Handelsgesetzen sind die zum Schutze der inländischen Fabrikanten erforderlichen Bestimmungen auch wirklich enthalten.

Frhr. v. Göler d. j. unterstützt ebenfalls den Antrag auf Strich dieses Paragraphen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch diesen Antrag werden aber unsere inländischen Fabrikanten nicht geschützt werden.

Frhr. v. Berkheim d. j.: Sie werden immerhin in einer vortheilhafteren Lage sein, als wenn der Paragraph nach dem Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel angenommen wird.

Staatsrath Wolff: Ich glaube, daß unsere inländischen Fabrikanten sich durch Anrufung der bürgerlichen Gerichte zu schützen wissen werden. Ich befürchte nicht, daß die Civilgerichte dem Inländer, dessen Fabrikzeichen von einem Inländer nachgemacht wurden, den ihm nach unsern Gesetzen gebührenden Rechtsschutz verweigern werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Gerichte würden sich dabei doch in ziemlicher Verlegenheit befinden.

Geh. Rath Vogel: Ueber meinen zweiten Antrag wird auch abgestimmt werden müssen, denn er ist unterstützt worden. Aber im Interesse der Geschäftsordnung möchte ich in Bezug auf meinen angenommenen ersten Antrag das Bedenken erheben, ob man über einen Antrag, über welchen bereits abgestimmt ist, in derselben Sitzung wieder andere Anträge stellen sollte? Es ist beschlossen, daß das Wort: „inländischen" in dem Paragraphen gestrichen werden soll, und ich bitte Sie, sich darüber nicht zu beunruhigen. Wenn Sie sehen könnten, wie ich darüber beruhigt bin, so würde dies vielleicht auch einigen Einfluß auf Ihre Beruhigung haben. Aber in keinem Falle sollten Sie den ganzen Paragraphen streichen.

Frhr. v. Andlaw: Die hohe Kammer hat einstweilen beschlossen, das Wort: „inländisch" zu streichen, und wird dadurch keine Inconsequenz begehen, wenn sie jetzt den Strich des ganzen Paragraphen genehmigt. Dadurch wird, wie ich glaube, keine große Verlegenheit entstehen, denn wenn der §. 411 im Gesetze stehen bleibt, so wird der gerichtlichen Anzeige wegen Fälschung von Waarenstempeln wahrscheinlich keine weitere Folge gegeben werden. Fällt übrigens der §. 411 ebenfalls weg, so wird der Richter zu erörtern haben, ob eine Fälschung oder ein Betrug vorliegt, und nach den darüber bestehenden Normen sein Erkenntniß geben; ich sehe daher keine Gefahr in dem Strich des §. 405, vorausgesetzt, daß man auch den §. 411 streicht.

Forstmeister v. Kettner: Die hohe Kammer hat den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel angenommen, und kann daher nach meiner Ansicht, ohne gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen, jetzt nicht mehr über den Strich des Paragraphen discutiren.

Frhr. v. Andlaw: Es muß der hohen Kammer gewiß jederzeit zustehen, Paragraphen, welche sie schon angenommen hat, anders zu fassen oder zu streichen, wenn sie in Folge einer nähern Besprechung zu einer andern Ansicht gelangt. Erst in einer der letzten Sitzungen wurde der Strich von 10 Paragraphen beschlossen, und später die Commission beauftragt, darüber einen neuen Bericht der hohen Kammer vorzutragen.

Reg. Comm. Minist. Rath v. Jagemann: Ich halte für zweckmäßig, diesen Paragraphen bei den verschiedenen Anträgen, welche hierzu gestellt worden sind, an die Commission zurückzuweisen. Es scheint mir derselbe auch noch nach einem andern Gesichtspunkte, welcher nicht unwichtig ist, der Erwägung zu bedürfen; wenn er nämlich nach den Anträgen des

Hrn. Geh. Raths Vogel angenommen würde, so könnte sich ein Widerspruch mit dem §. 7 dieses Gesetzentwurfs ergeben. Die hohe Kammer hat den §. 7 angenommen, und dort werden die von einem Inländer gegen einen auswärtigen Staat verübten Handlungen nur, wenn sie von der im §. 542 bezeichneten Art, also gegen den deutschen Bund gerichtet sind, für strafbar erklärt. Hier sollen aber die ausländischen Fabrikanten geschützt werden, ohne daß eine Gegenseitigkeit gewährt wird. Die Einwendung, die etwa gegen meine Behauptung vorgebracht werden könnte, daß dadurch auch das Publikum vor Täuschung bewahrt werde, ist deßhalb nicht sehr erheblich, weil der §. 405 überhaupt zunächst aus Rücksicht auf die Fabrikanten aufgenommen wurde. Die Beeinträchtigung durch den Gebrauch ausländischer Waarenstempel, wenn sie wirklich eintrat und vollendet ist, leidet der Fabrikant, der im Auslande sich befindet. Es dürfte daher noch in Erwägung gezogen werden, ob man überhaupt die Absicht hat, auf diese Weise den Schutz für den Ausländer auszudehnen.

Was den zweiten Antrag betrifft, die Worte „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" zu streichen, so geht derselbe zu weit. Es dürfte gegen diese Worte um so weniger ein gegründetes Bedenken obwalten, als in andern Fällen ja auch die Anzeige des Betheiligten zur Einleitung der Untersuchung erfordert wird.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansicht, daß es räthlich sei, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, und erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch einige Worte nachzutragen. Ich habe den Antrag des Frhrn. v. Andlaw darum unterstützt, weil, wenn die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" gestrichen werden, die Sache eine ganz andere Richtung erhält. Diese Worte stellen das Verbrechen, welches hier geschaffen werden will, in die Reihe der Privatdelicte, die nur auf eine von Seiten des Beschädigten erfolgende Anzeige verfolgt und bestraft werden. Werden dagegen die fraglichen Worte gestrichen, so erscheint die That als ein öffentliches Verbrechen, wegen dessen die Behörden von Amtswegen einschreiten müssen, was meines Dünkens zu weit ginge, indem unsere vaterländische Industrie dadurch sehr beeinträchtigt werden könnte. Daher halte ich es für besser, wenn der Paragraph gestrichen, als wenn er in der beschlossenen abgeänderten Fassung angenommen wird, oder angenommen bleibt.

Geh. Rath v. Reck: Die gegenwärtige Discussion hat das Singulaire, daß diejenigen Mitglieder, die mit dem Beschluß der frühern Kammer einverstanden sind, das Wort nicht nahmen, weil sie glaubten, es sei gar nicht nöthig, den Entwurf zu vertheidigen, und jetzt höchlich dadurch überrascht werden, die Anträge, welche das Annehmen fremder Fabrikzeichen verpönen, theilweise angenommen zu sehen. Dieses besondere Verhältniß und der weitere Umstand, daß der gestellte Antrag in drei Nebenanträge zerfällt, von denen der erste zwar angenommen, der zweite aber — wie es allen Anschein hat — verworfen werden wird, rechtfertigen wohl den Vorschlag, daß es der hohen Kammer durch die Abstimmung über einen Theil noch nicht benommen sei, sich noch über den Antrag im ganzen Zusammenhang auszusprechen.

Der Herr Antragsteller, der jetzt dem Richter die Pflicht auflegen will, ex officio die Untersuchung wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen einzuleiten, beruhigt uns zwar gegen die Besorgniß, daß dann die Polizei in den Läden und Fabriken nachspüren werde, mit der Bemerkung, daß sie es doch nicht thun würde, und das glaube ich auch. Abgesehen davon, daß ein Gesetz doch wohl keine Bestimmung enthalten sollte, die eine solche Rechtfertigung bedarf, würde mich diese Besorgniß doch nicht veranlaßt haben, gegen den Antrag im Ganzen zu sprechen, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß wir damit eine Maßregel herbeiführten, die zu gehässigen Verationen führt und unserer aufblühenden Industrie schadet. Ich will die Gründe dieser Ansicht nicht wiederholen, sie sind in den Protokollen der hohen Kammer ausführlich niedergelegt, und nur gegen das beliebte Argument, als wenn der Entwurf gegen die Moral verstöße, muß ich mich aussprechen. Der Entwurf hebt ja die Strafen, welche die Moral dem Menschen in solchem Fall auflegen mag, nicht auf, sondern er will ihn nur wegen eines solchen Verstoßes gegen die Moral nicht peinlich strafen und durch Urtheil und Recht zum Falsarius stempeln.

Ich bin mit dem geehrten Redner einverstanden, welcher glaubt, daß die deutsche Industrie ihre Kräfte sammelt und einen Aufschwung nehmen wird; noch bedarf sie aber der sorgsamen Pflege und darf selbst nicht in scheinbaren Neben-

punkten gehemmt werden. Warum ihr den Nothbehelf dieser Fabrikzeichen mit Gewalt entziehen, da sie ihn von selbst wird fallen lassen, wenn sie ihn nicht mehr braucht?

Frhr. v. Göler d. j.: In Bezug auf die Fragestellung muß ich bemerken, daß die hohe Kammer schon mehrmals gefaßte Beschlüsse wieder abgeändert hat. Zudem ist hier der eigene Fall, daß über einen ganzen Paragraphen discutirt wird, zu welchem im Verlaufe der Discussion verschiedene Anträge gestellt worden sind. Man kann daher sehr wohl am Ende der Discussion, je nach der Combination der einzelnen Vorschläge, darauf zurückkommen, daß man entweder den ganzen Paragraphen streicht, oder so annimmt, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat.

Ich werde also, wenn ich Unterstützung finde, den Antrag stellen, daß das Wort: „inländischen", die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" und endlich auch der letzte Satz stehen bleibe.

Eventuell unterstütze ich den Antrag des Frhrn v. Andlaw. Denn ich finde, daß es besser ist, wenn man den Paragraphen wegläßt, als wenn man den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel annimmt. Wir würden dadurch der ganzen Welt eine Concession machen, die uns Niemand zurückgibt. In keinem der auswärtigen Staaten wird ein Fabrikant, der das Fabrikzeichen eines deutschen Fabrikanten nachmacht, bestraft werden; wir aber wollen so gnädig sein, allen Ausländern einen solchen Schutz zu gewähren; diesen sollte man von einer vertragsmäßigen Gegenseitigkeit abhängig machen, und nicht maßlosen philanthropischen Rücksichten nachgeben.

Nach einer Bemerkung des Hrn. Prälaten Hüffell über die Fragestellung wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Staatsraths Wolff, diesen Paragraphen nochmals an die Commission zurückzuweisen, bei eingetretener Stimmengleichheit durch die Entscheidung des durchlauchtigsten Präsidenten angenommen.

Tit. XXXII.

Geh. Rath Vogel: Bei dem §. 411 trage ich darauf an, daß er gestrichen werde. Dieser Paragraph ist durch den früheren Commissionsbericht so umfassend erörtert worden, daß ich jetzt nicht nöthig habe, viel darüber zu sagen.

Betrachten Sie den Eingang des Paragraphen und fragen Sie sich, ob nach diesem Eingange der Paragraph noch stehen bleiben kann?

Der §. 409 stellt den Begriff des Betrugs auf. Nun sagt der §. 411: Wenn ein Betrug bei Verträgen begangen ist, so wird er der Regel nach doch nicht bestraft. Dieses kann ich mir nicht als richtig denken. Ueberhaupt trete ich dem bei, was hierüber früher schon der Frhr. v. Andlaw gesagt hat und was mit dem früheren Commissionsberichte übereinstimmt. Es scheint mir, daß dieser Paragraph künstlich und nicht natürlich ist. Nur das kommt mir als natürlich vor, wenn man den Betrug bestraft ohne Unterschied, ob er in oder außer Verträgen verübt wird.

Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, wenn man den Begriff des Betrugs gar nicht im Gesetzbuch aufgestellt, sondern denselben der Erörterung der Wissenschaft und der Praxis überlassen und im Gesetzbuche nur gesagt hätte, wie der Betrug bestraft werden soll. Man darf weder in noch außer Verträgen betrügen; aber nicht jede Täuschung ist ein Betrug; daraus folgt, daß man den Betrug bestraft, wo er sich findet, daß man aber nicht als Betrug bestraft, was nur eine Täuschung, aber kein wirklicher Betrug ist.

Nach dem §. 411, welcher selbst eine Ausnahme von dem §. 409 ist, folgen dann mehrere Ausnahmen von dem §. 411, nämlich solche, wo ein Betrug auch bei Verträgen bestraft werden soll. Dieses ganz künstliche Gebäude sollte man zusammenfallen lassen. Meine Gründe, die ich im früheren Commissionsberichte vorgetragen habe, sind mir nicht widerlegt worden, und ich kann daher nur den Antrag wiederholen, daß der §. 411 aus dem Gesetzbuch ganz verschwinden möge.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze diesen Antrag, und habe demselben weiter nichts hinzuzufügen, weil er auf eine erschöpfende und klare Weise begründet wurde. Wenn Sie den §. 411, wie er jetzt vorliegt, annehmen, so sind Sie der Gefahr ausgesetzt, daß bei weitem die größte Zahl von Betrügereien straflos bleiben wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese schwierige Materie ist von der früheren Kammer schon ausführlich erörtert, und der §. 411, nachdem die Gründe für und wider denselben entwickelt waren, angenommen worden.

Ich glaube, die hohe Kammer würde wohl thun, diesen Beschluß auch jetzt zu fassen. Es ist hier von Betrug in Vertragsverhältnissen die Rede, hinsichtlich dessen die Gesetze und Gewohnheiten aller Zeiten weniger strenge gewesen sind. Im Verkehr sucht Jeder seinen Vortheil; man hat daher geglaubt, daß hier nur die ausgezeichneteren Fälle des Betrugs und nicht jede Uebervortheilung mit Strafe bedroht werden dürfen, und daß die civilrechtlichen Folgen genügen, indem der beschädigte Contrahent je nach der Art des Betrugs Entschädigung oder Vertragsauflösung verlangen kann. Schon darin liegen hinlängliche Momente für die Vertragspersonen, sich der Uebervortheilung zu enthalten. Dieses ist freilich für gewisse Fälle nicht hinreichend, welche man, namentlich zum Schutze des weniger unterrichteten Publikums, mit Strafe zu bedrohen genöthigt ist. Diese Fälle gehörig zu bezeichnen, haben sich schon die Regierung und die Kammern bemüht. Wenn Sie den in Frage stehenden Paragraphen streichen, so haben Sie zu gewärtigen, daß man entweder alle Fälle des Betrugs, seien sie auch von noch so geringer Art, bestrafen zu müssen glaubt, oder daß die entgegengesetzte Lehre Eingang findet, und jeder Betrug in Vertragsverhältnissen ungestraft bleibt.

Geh. Rath v. Reck: Die Motivirung des Antrags auf den Strich dieses Paragraphen hat mich im ersten Augenblick erschreckt; man wirft ihm nichts Geringeres vor, als daß er den Betrug in Verträgen erlaube und daher mit der Moral im Widerspruch stehe. Allein zu meiner Beruhigung sehe ich, daß diese Behauptung auf einem Irrthum beruht. Der Paragraph sagt nämlich nicht, daß der Betrug in Verträgen erlaubt, sondern er sagt nur, daß nicht jede Uebervortheilung im Vertrag ein Betrug sei, und gibt dann die Grundsätze an, nach welchen der Richter zu ermessen hat, ob eine Uebervortheilung wegen Schlechtigkeit des Zweckes und der angewendeten Mittel als Betrug zu bestrafen ist. Der Gesetzgeber hat sich damit eine schwierige Aufgabe gestellt, und ich will nicht entscheiden, ob dieselbe nicht auch in anderer Weise gelöst werden könne; jedenfalls werden durch diese positiven Bestimmungen die endlosen Controversen der Theorie in dieser Materie abgeschnitten, und diesen Vortheil halte ich für so überwiegend, daß, wenn nur die Wahl bleibt, durch den beantragten Strich des Paragraphen wieder in die alte Ungewißheit zu verfallen, oder diese positiven Bestimmungen anzunehmen, ich unbedenklich mich für die letztern erkläre. Man wende beispielsweise nur die vage Vorschrift des §. 410 auf Verträge an, wornach Jeder, der den Irrthum eines Andern benützt, um sich einen Vortheil auf Kosten desselben zuzuwenden, wegen Betrug in Untersuchung genommen werden kann! Man geht überhaupt nur in einen Vertrag ein, um einen Vortheil zu erwerben, oder, damit ich allen Anstoß im Ausdruck vermeide, weil man auf dasjenige, was man nimmt, einen höhern Werth legt, als auf das, was man dafür gibt; gewöhnlich gewinnen wohl beide Theile, weil sie verschiedene Bedürfnisse, verschiedene Zwecke verfolgen. Wenn aber der Eine aus Leichtsinn, überspannter Erwartung, oder weil er vielleicht ein übermäßiges Gewicht auf seine Sachkenntniß legt, am Ende einen ungeschickten Handel macht und in Schaden kommt, soll dann der Andere, selbst wenn er in gutem Glauben handelte und sich nur nicht berufen fühlte, die Stelle eines Mentors gegen die Thorheit seines Mitcontrahenten zu übernehmen, Gefahr laufen, nach §. 410 durch richterliches Urtheil gestraft und zum Betrüger gestempelt zu werden? Solche Bestimmungen würden sehr nachtheilig auf den täglichen Verkehr wirken und nur zu bald ein allgemeines Mißbehagen herbeiführen. Man wende nicht ein, daß wir auch jetzt den §. 411 nicht haben und dessenungeachtet von den gefürchteten Nachtheilen Nichts gewahren. Wir haben den §. 411 nicht, und die Praxis weiß sich zu helfen, aber im entgegengesetzten Sinn, als der Hr. Antragsteller beabsichtigt; sie absolvirt manche Handlung, die er, und ich mit ihm, bestraft wissen will; künftig könnte sie aber sich nicht mehr helfen, denn die §§. 409 und 410 dehnen den Begriff des Betrugs sehr weit aus, und gar viele Handlungen, die jetzt unangefochten sind, würden ihren Strafen anheimfallen, wenn der §. 411. für die Verträge nicht Ausnahmen vorschriebe. Es ist ein gefährliches Mittel, durch den Strich einzelner Stellen ein Gesetz verbessern zu wollen; hier muß ich mich dagegen erklären.

Geh. Rath Vogel: Ich trage nochmals auf den Strich des Paragraphen an. Wenn ich bei diesem Paragraphen nicht geschwiegen habe, so ist dies nur deßwegen geschehen, weil ich ihn für sehr wichtig und die Nachtheile

für sehr groß halte, wenn er angenommen werden sollte. Dem Worte „Uebervortheilung" ist noch etwas Weiteres beigefügt, was der verehrte Redner vor mir nicht erwähnt hat, nämlich die Voraussetzungen des §. 409; also kommt es nicht auf das Wort „Uebervortheilung" an, sondern auf die Voraussetzungen des §. 409 über den Betrug.

Dieser Paragraph ist aus den Compendien genommen, dort soll er bleiben, in das Gesetzbuch gehört er nicht. Man hat sich auf das römische Recht berufen, aber das römische Recht enthält keinen Satz dieser Art. Es ist in meinem Commissionsbericht hierauf aufmerksam gemacht.

Man spricht davon, wenn mein Antrag angenommen werde, so würden viele Fälle als Betrug betrachtet werden, wo kein Betrug vorhanden ist. Dies geschieht aber nicht durch meinen Vorschlag; es wird Niemand als Betrüger bestraft werden, wenn er nicht ein Betrüger ist. Ich will ja nichts Neues einführen; es müßte nur sein, daß bisher ohne mein Wissen die Vorschrift bestanden hätte, daß der Betrug in Verträgen nicht bestraft werden solle.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich glaube, daß durch Befolgung der Ansichten des Hrn. Antragstellers eine Verwirrung entstehen würde zwischen den Grenzen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, die er gewiß selbst nicht wünschen kann. Das bürgerliche Recht gibt Maß und Ziel, in welchen Grenzen sich die Personen zu bewegen haben, welche ein Rechtsgeschäft abschließen. In der Natur der Sache liegt es, daß ein Jeder mehr oder weniger Vortheile zu erringen sucht; und dieses wird nicht schlechthin als unsittlich betrachtet werden können. Im Gebiete des Civilrechts ist gar Vieles möglich und denkbar, was man einfache Uebervortheilung nennt; es gibt aber auch das Landrecht die Mittel an die Hand, damit derjenige, der auf eine allzu empfindliche Weise übervortheilt ist, im bürgerlichen Rechtsweg zum Schadensersatz kommen, oder doch weitern Schaden abwenden kann. Darüber handeln die §§. 1116 u. 1117 des Landrechts. Erst wenn das in Frage stehende civilrechtliche Institut, als solches, mißbraucht worden ist, um einen ungerechten Vortheil zu suchen, also der ganze Vertragsabschluß an sich als Täuschungsmittel gebraucht wurde, so liegt ein Verbrechen vor. Kommen nur bei Nebendingen und in einzelnen Vertragsbestimmungen Uebervortheilungen vor, so würde man offenbar zu weit gehen und mehr statuiren, als zur Aufrechthaltung der öffentlichen Treue nothwendig ist, wenn man auch da strafen wollte. Der §. 411, Ziff. 1, des Entwurfes sagt ausdrücklich: „Wenn der eine Theil das Eingehen des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat", wenn also schon der Anfang einer Unterhandlung eine Absicht, zu hintergehen, enthält, „so tritt die Strafe des Betrugs ein". Wenn aber Zwei, ohne auf Betrug auszugehen, sich in ein Vertragsverhältniß einlassen, und bei dieser Gelegenheit der Eine dem Andern einen Vortheil abgewinnt, so ist dieses ein dolus civilis, der nach §. 411, Ziff. 2, nur dann eine criminelle Gestalt annimmt, wenn eine Schadloshaltung voraussichtlich unmöglich ist.

Es gibt übrigens außer diesen Vertragsverhältnissen noch viele Arten von Betrug, und diese sind in den allgemeinen Sätzen der §§. 409 und 410 vorgesehen. Ich will nur an den Fall erinnern, daß ein abgefeimter Mensch das Land durchreist, und von den Leuten sich Summen bezahlen läßt, um nach Schätzen zu graben, um Gold zu machen, unheilbare Krankheiten zu heilen u. dergl. mehr. Dieses sind Beispiele, wozu das Landrecht die Normen nicht an die Hand gibt.

Wenn man ferner gegen die §§. 412 u. 413 bemerkt, es sei nicht nöthig, insbesondere von den Juwelieren und Silberarbeitern zu sprechen, so scheint mir doch der Grund dazu ganz klar vorzuliegen. Die Regierung spricht dadurch, daß sie einem Juwelier die Concession gibt, offenbar aus, daß sie ihm ein specielles Vertrauen schenkt. Wenn er nun das Publicum dennoch hintergeht, so ist es als ausgezeichneter Betrug anzusehen, und darum nimmt ihn der Entwurf von den nachsichtigeren Bestimmungen des §. 411 aus.

Wenn der verehrte Redner endlich gesagt hat, das römische Recht habe eine solche Unterscheidung der Betrugsarten nicht gekannt, so muß ich dies widersprechen; denn gerade das römische Recht ist eine sehr reichhaltige Quelle für diese Materie. So z. B. sagt Ulpian: „In *pretio* emtoris

venditoris naturaliter licere contrahentibus se circumvenire."

Wo die Contrahenten ursprünglich nichts Böses wollen, sich aber in der Werthsbestimmung täuschen, wo also nicht der ganze Vertrag ein Werk des Betruges ist, da soll man darüber hinweggehen, weil Handelsvortheile nicht unerlaubt sind. Das römische Recht hat also ausdrücklich einen Unterschied zwischen strafbarem und nicht strafbarem Betrug gemacht, und selbst der letztere, der Stellionatus, war nur dann Gegenstand einer Pönalklage, wenn besonders schändliche und gefährliche Motive unterliefen.

Frhr. v. Marschall: Ich ehre die Gesinnungen, aus welchen der Antrag auf Strich des §. 411 hervorgegangen ist; ich kann ihn aber nicht unterstützen. Es scheint mir nämlich die Frage nicht so gestellt werden zu dürfen: Soll der Betrug bei Verträgen in irgend einer Beziehung gestattet sein? Diese Frage muß allerdings verneint werden. Die Frage muß vielmehr so gestellt werden: Soll jede Uebervortheilung in Verträgen criminell bestraft werden? Diese Frage kann nicht unbedingt bejahet werden.

Ich habe mich früher für den Satz ausgesprochen, daß das Gesetz nichts Unsittliches gebieten, nichts Sittliches verbieten solle. Daraus folgt aber nicht, daß das Gesetz jede unmoralische Handlung mit Strafe bedrohen soll. Es ist nun die Schwierigkeit nicht zu verkennen, darüber eine genauere Bestimmung zu geben, in wie fern der bei Verträgen vorkommende Betrug mit einer Criminalstrafe zu belegen sei. Es würde augenscheinlich zu weit führen, eine jede derartige Uebervortheilung zu bestrafen. Dies hat das ältere Recht und haben die neueren deutschen Gesetzbücher anerkannt; die Grenzlinie aber, wo solche Handlung unter das Strafgesetz fällt, ist verschieden bestimmt worden. Das braunschweigische Gesetzbuch macht dies davon abhängig, ob der Betrüger den Schaden zu ersetzen im Stande ist, oder nicht; das württembergische und großh. hessische Gesetz, ob der Betrug von der Art ist, daß auf dessen Grund auf die Aufhebung des Geschäfts geklagt werden kann. Diese Sätze sind in der That einfacher, als diejenigen unseres Entwurfs; es könnten aber dagegen auch Einwendungen erhoben werden, weil es überhaupt außerordentlich schwierig ist, die Grenzlinie so zu ziehen, daß nicht zu Ausstellungen und abweichenden Auslegungen Anlaß gegeben wird.

Ich glaube daher, wir könnten uns bei der Fassung unseres Entwurfs, obwohl sie auch nicht ganz befriedigend ist, wohl beruhigen.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Antrag des Geh. Raths Vogel, den §. 411 zu streichen, verworfen.

Die Kammer geht nunmehr zu

Titel XXXIII.

über, wozu nichts bemerkt wird.

Titel XXXIV.

Frhr. v. Andlaw: Der von der hohen Kammer auf dem früheren Landtage angenommene §. 433 a. erregt in so fern mein Bedenken, als hier zunächst der Polizeigewalt eine Schranke gesetzt ist, die das alte Gesetz nicht kennt; denn in dem §. 73 desselben wird als gemeiner, geringer Diebstahl derjenige betrachtet, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerth nicht übersteigt. Hier ist aber der Werth eines Guldens festgesetzt, bis zu welchem die erste und zweite Entwendung als Polizeifrevel bestraft wird.

Ich glaube, daß eine solche außerordentliche Beschränkung der Polizeigewalt die nachtheiligsten Folgen für die Sicherheit des Eigenthums nach sich ziehen wird, und erkläre mich daher gegen dieselbe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß dem geehrten Redner erwidern, daß er unsere dermalige Gesetzgebung nicht richtig interpretirt hat; sie bestimmt allerdings, bis zu welchem Betrag ein Diebstahl als ein geringer zu bestrafen sei, setzt aber keine Grenzen, wornach gewisse Diebstähle gerichtlich, andere polizeilich untersucht und bestraft werden, sondern weist alle Diebstähle den Gerichten zu.

Der Vorschlag der polizeilichen Ahndung der Entwendung, Unterschlagung und des Betrugs ist neu. Es läßt sich also dem Commissionsantrag in Berücksichtigung der bisherigen Gesetzgebung nicht der Vorwurf machen, daß er die Polizeigewalt beschränke, da er im Gegentheil derselben eine neue Competenz einräumt. Ob und in wie weit eine solche Ausdehnung zweckmäßig sei, war bei der früheren Discussion der Gegenstand ausführlicher Erörterungen.

Die Commission hatte nämlich einen doppelten Antrag gestellt, einmal die beiden ersten Fälle der fraglichen Ver-

brechen polizeilich zu ahnden, sodann den Werth des Gegenstandes derselben, bis zu welchem die polizeiliche Competenz stattfinden soll, auf einen Gulden festzusetzen. Die Regierung aber hatte gewünscht, daß diese Competenz auf den ersten Fall und bis zum Werth von 30 Kreuzer beschränkt werden möchte.

Die hohe Kammer entsprach übrigens nur in einer Beziehung diesem Wunsche, indem sie zwar nur den ersten Fall der polizeilichen Competenz zugewiesen, hinsichtlich des Werths des Objects aber den Commissionsantrag angenommen hat.

Ich bin jetzt in der Lage, den früheren Antrag der Regierung zu erneuern. Die Erfahrung lehrt, daß die Diebstähle zu häufig unter dem Betrage von einem Gulden bleiben. Man würde also, wenn man dem Commissionsantrage Folge gäbe, die Polizei theils mit Geschäften überhäufen, theils den Diebstahl nicht mit dem nöthigen Ernste ahnden. Auch nach dem Regierungsvorschlag werden noch Entwendungen genug für die polizeiliche Aburtheilung übrig bleiben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann mich mit der Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs nicht einverstanden erklären, und wünsche, daß die hohe Kammer den Vorschlag der Commission annehme. Wenn man auch zugeben muß, daß dadurch die Polizei mehr beschäftigt werden wird, als wenn die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs adoptirt wird, so darf man auf der andern Seite nicht aus dem Auge verlieren, daß die Polizei auf die Untersuchung und Aburtheilung solcher unbedeutenden Frevel weniger Zeit, als die Gerichte, verwendet und die Erledigung derselben mit weniger Formalitäten zum Ziele führt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe nie beabsichtigt, ganz geringe Fälle der in diesem Paragraphen genannten Verbrechen der polizeilichen Competenz zu entziehen. Allein ich glaube, daß dafür der Betrag bis zu einem Gulden schon zu groß ist.

Forstmeister v. Kettner: Ich erkläre mich für Beibehaltung des Beschlusses der frühern Kammer, daß nämlich nur die ersten Fälle der Entwendung, Unterschlagung und des Betrugs, wenn ihr Gegenstand einen Gulden nicht übersteigt, der polizeilichen Zuständigkeit überwiesen werden.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich theile diese Ansicht.

Frhr. v. Andlaw: Meine Absicht ging dahin, die Polizeistrafgewalt auf die Fälle des §. 433 a., auch wenn sie von größerem Betrage, als dem eines Guldens sind, auszudehnen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin mit den Ansichten des Frhrn. v. Andlaw einverstanden, daß es zweckmäßig wäre, der Wirksamkeit der Polizei hier einen weitern Spielraum zu geben, und würde einem Antrag, welcher die Erhöhung des Betrags von einem Gulden bezweckte, beitreten. Uebrigens will ich selbst keinen solchen stellen, weil die Commission sich dafür ausgesprochen hat, ihren früheren Vorschlag zu wiederholen.

Dagegen muß ich mich dem Antrag widersetzen, die polizeiliche Competenz auf den ersten Fall der fraglichen Verbrechen zu beschränken. Ich glaube, man würde sehr wohl thun, ihr auch den zweiten Fall zuzuweisen. Dadurch werden diese unbedeutenden und geringfügigen Entwendungen der peinlichen Untersuchung, in Folge deren Mancher, der sich vielleicht aus Leichtsinn auf diese Weise vergangen hat, zum Dieb erklärt werden müßte und deßhalb veranlaßt werden könnte, ein eigentlicher Dieb zu werden, entzogen und eine schnellere Erledigung erhalten.

Einen weitern Grund für diese Ansicht finde ich aber in den neuen Entwürfen der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; es wird nämlich hinsichtlich dieses kleinen Diebstahls, wenn er vor den Richter verwiesen wird, die Zuständigkeit des Bezirks-Strafgerichts begründet sein, und in diesem Falle die Untersuchung an dem Wohnsitz des Untersuchungsrichters, welcher möglicherweise von dem Ort der begangenen That sehr weit entfernt sein kann, großen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der erste und zweite kleine Diebstahl werden, wie bisher, vor die Amtsgerichte gehören, daher ihre Erledigung so schnell finden, als durch die Polizei. Ich glaube, man sollte die Milde, welche man dem Diebe dadurch erweist, daß man ihn bei der ersten Entwendung nur polizeilich bestraft, was ich in so weit nicht gerade mißbilligen will, als es sich von unbedeutenden Dingen handelt, nicht auch auf die zweite ausdehnen. Darauf, daß diese Vergehen aus Leichtsinn begangen werden, und deßhalb an die Polizei zu weisen seien, möchte ich kein Gewicht legen, denn es kann Jemand auch 50 fl. aus

Leichtsinn stehlen, wird aber darum nicht den Gerichten entzogen werden sollen.

Geh. Rath Vogel: Es sind, wie schon bemerkt wurde, zwei verschiedene Punkte in Frage.

Der erste betrifft die Werthbestimmung. Es würde vielleicht in mancher Beziehung räthlich sein, den niedersten Betrag auf 30 kr. zu bestimmen. Da aber der Beschluß auf 1 fl., nach dem Antrage der Commission, von der Kammer gefaßt worden ist, und da wir uns, wenn wir 30 kr. annehmen, zu sehr von andern deutschen Gesetzbüchern entfernen würden, so sollten wir es bei einem Gulden belassen. Eine Uebereinstimmung der deutschen Staaten in der Gesetzgebung ist gewiß wünschenswerth.

In dem andern Punkte bin ich in der Minorität der Commission. Die Majorität hat gewünscht, daß man wieder zwei Fälle der polizeilichen Ahndung unterwerfen soll, und die Minorität will nur den ersten Fall der polizeilichen Gewalt überweisen; sie ist hierbei in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungscommissären. Wenn man annimmt, daß nicht jede Entwendung ein wirklicher Diebstahl ist, und daß man etwas Gutes einführt, wenn man den ersten Fall der polizeilichen Ahndung überläßt, so kann man auf der andern Seite mit Recht behaupten, daß der schon einmal polizeilich Bestrafte keinen Grund hat, sich für beschwert zu halten, wenn man das zweitemal zu ihm sagt: jetzt bist du ein Dieb. Wenn wir den zweiten Fall auch noch in das Gebiet der Polizei verweisen wollten, so würden wir uns dadurch von unserm bisherigen Gesetze zu weit entfernen. Es wäre am zweckmäßigsten, wenn man es bei dem Beschluß belassen würde, den die hohe Kammer früher gefaßt hat.

Frhr. v. Marschall: Ich wünsche, daß der Paragraph so gefaßt werde, wie er schon früher und jetzt wiederholt von der Commission vorgeschlagen wurde, nämlich den Werth auf 1 fl. festzusetzen und die beiden ersten Fälle der polizeilichen Competenz zu überweisen. Jedenfalls wird hiedurch die Polizeigewalt nicht zu sehr erweitert; neuere Gesetze anderer deutschen Staaten gehen hierin weiter. Wenn man sich hiergegen auf die bisherige Gesetzgebung beruft, so ist zwar richtig, daß diese überhaupt den Diebstahl an die Gerichte verweist; allein es scheint mir wichtiger, daß man mit andern analogen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung bleibe. Nun findet sich hier aber mehrfach ausgesprochen, daß erst der dritte Fall gerichtlich bestraft werden solle, z. B. bei Entwendungen von Feldfrüchten und beim Fischereifrevel; consequent ist es daher, auch bei kleinen Entwendungen überhaupt hiebei stehen zu bleiben.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission zur Abstimmung, bei welcher derselbe angenommen wird.

Titel XXXV.

Prälat Hüffell: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Indem ich das Wort ergreife, bin ich weder gesonnen, dasjenige, was ich früher über diesen wichtigen Gegenstand gesagt habe, und weßhalb ich auf die früheren Verhandlungen in der Sitzung vom 11. Februar 1842 verweise, zu wiederholen, noch Willens, neuere Gründe für meine damals ausgesprochene Ansicht vorzubringen, sondern einfach darauf anzutragen, den ganzen Titel an die Commission zurückzugeben und diejenigen Punkte, die ich in Kürze bezeichnen werde, wenigstens in eine andere Fassung zu bringen. Der §. 448 spricht von der Unerheblichkeit des Inhalts des falsch abgelegten Zeugnisses oder falsch abgegebenen Gutachtens als Milderungsgrund des Meineids. Der §. 449 enthält Fälle einer gänzlichen Straflosigkeit desselben.

Mögen die Herren Juristen ihren Weg gehen, ich gehe den meinigen. Ein Strafgesetz muß der Moral Rechnung tragen; allein diese beiden Paragraphen scheinen mir gegen dieses Princip zu verstoßen. Der Meineid ist unter allen Umständen, vorausgesetzt, daß der Schwörende ihn mit Selbstbewußtsein abgelegt hat, ein Verbrechen und muß als solches bestraft werden. Es kann wohl dabei ein Milderungsgrund eintreten, aber niemals ein Umstand, welcher Straflosigkeit bedingt. Man wird mir zwar entgegenhalten, die Accidenzien des Meineids seien sehr verschieden, so daß, wie in dem Falle des §. 448 die Strafe bis zu Arbeitshaus herabsinken kann, in dem Falle des §. 447 sogar Todesstrafe den Meineidigen treffe.

Ich gebe dieses zu, allein die Handlung an und für sich ist immerhin Meineid. Man sollte daher den allgemeinen Satz voraussetzen:

„Der Meineid ist, wenn er mit klarem Bewußtsein geschworen ist, unter allen Umständen ein Verbrechen, und

wird als solches bestraft." Dann sollten die Fälle, in welchen der Meineid mehr oder weniger strafbar ist, angeführt werden. Der Gesetzgeber wird dadurch das Nämliche erreichen, wiewohl in einer andern Form.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile zwar diese Ansichten, stelle aber einen andern Antrag, nämlich den, die §§. 448 bis 452 zu streichen.

Es ist mit vollem Rechte hervorgehoben worden, daß die Unerheblichkeit bei dem Meineide kein Strafmilderungsgrund sein könne. Ich möchte sogar behaupten, daß, wenn es sich um eine Kleinigkeit handelt, das Verbrechen in einem gewissen Sinn noch größer ist, weil sich der Schwörende nicht scheut, deßhalb den heiligen Namen Gottes anzurufen.

Nach dem §. 452 wird der Meineid noch nicht als vollendet betrachtet, wenn der feierliche Act der Eidesleistung vorüber ist, sondern erst, wenn die Unterschrift unter dem Protokoll steht. Es wird hierbei der Buchstaben, die Form zu sehr berücksichtigt und dasjenige, was das Wesen des Verbrechens begründet, verkannt. Ist der Act vollzogen, die Unterzeichnung fehlt aber noch, und es tritt irgend ein Hinderniß ein, wäre es dann nicht absurd, zu behaupten, daß der Meineid nicht vollbracht sei? Ich glaube, daß auf solche logische Folgen der Gesetzgeber sein Augenmerk richten müsse.

Da nun meine Ueberzeugung dahin geht, daß die erkannte bösliche Absicht in einer viel ausgedehntern Weise, als das Gesetzbuch festsetzt, bestraft werden sollte, so muß ich mich gegen diesen Paragraphen erklären.

Major v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Vorschlag in der vollen Ueberzeugung, daß nicht leicht ein Verbrechen größer ist, als der Meineid. In dem Lande, wo der Eid nicht heilig gehalten wird, da ist bös wohnen.

Geh. Rath Vogel: Die große Wichtigkeit des Gegenstandes ist nicht zu verkennen. Sie ist weder von der Regierung, noch von beiden Kammern verkannt worden. In der großen Wichtigkeit kann aber kein Grund liegen, den ganzen Titel nochmals an die Commission zurückzuweisen. Die Commission hat ihn sorgfältig geprüft. Wir konnten die hohe Wichtigkeit auch nicht einen Augenblick verkennen, da es hier sich um die Religion handelt.

Der Antrag des Hrn. Prälaten Hüffell ist nicht unterstützt worden. Der Frhr. v. Andlaw hat den Vorschlag gemacht, die §§. 448 bis 452 zu streichen. Aber auf diese Art wird die Sache nicht behandelt werden können, denn diese Bestimmungen handeln von ganz verschiedenen Gegenständen. Es wäre also nothwendig, daß der Frhr. v. Andlaw die einzelnen Paragraphen besonders in Betrachtung zieht, und bei jedem einzelnen einen Antrag stellt.

Prälat Hüffell: Ich verwerfe nicht den ganzen Titel, welcher vorliegt, auch will ich nicht, daß die einzelnen Paragraphen, die der Frhr. v. Andlaw angegriffen hat, gestrichen werden, denn sie sind nothwendig zum Organismus des Ganzen. Ich verlange nur eine andere Redaction auf die schon angegebene Weise, und wünsche, daß die verehrliche Commission sich damit beschäftige, weil wir unmöglich in dieser Sitzung eine neue Redaction definitiv beschließen können.

Staatsrath Wolff: Ich bin von der Heiligkeit des Eides gewiß eben so sehr überzeugt, wie der verehrte Sprecher vor mir. Wenn ich aber dessenungeachtet seiner Ansicht, daß die hier in Frage stehenden Bestimmungen des Entwurfs mangelhaft seien, nicht beipflichten kann, so liegt der Grund davon wahrscheinlich darin, daß wir von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgehen.

Wir dürfen hier den Meineid keineswegs, wie es von der andern Seite geschieht, als ein Verbrechen gegen die Religion betrachten; wir dürfen nicht fragen, wie strafbar ist dieses Verbrechen vor Gott und in Beziehung auf Religionsgrundsätze? Wir betrachten dasselbe als ein Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, die durch den falschen Eid verletzt werden, und nur aus diesem Gesichtspunkte hat der Entwurf es aufgefaßt, um den Begriff desselben festzustellen. Wir würden uns gleichsam anmaßen, in das Strafgericht Gottes einzugreifen, wenn wir die Sache aus einem andern Gesichtspunkt betrachten wollten. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß nach religiösen Grundsätzen jeder falsche Eid, bei dem der Schwörende das Bewußtsein der Falschheit in sich trägt, gleich strafbar ist.

Anders verhält es sich aber in strafrechtlicher Beziehung, wo hauptsächlich die Absicht, einem Andern zu schaden und gegen Treue und Glauben zu handeln, in Erwägung kommt, und die religiösen Beziehungen weniger in Betracht gezogen

werden. Ich will mich dem Antrage auf Zurückweisung dieses Titels an die Commission nicht geradezu widersetzen, allein ich sehe nicht ein, was dabei erzielt werden kann.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß mich gegen den einen und andern Antrag aussprechen; derselbe wird zwar auf die Behauptung gebaut, als sei der Meineid durch diese Stelle des Entwurfs für straflos erklärt; dies ist aber nicht richtig; der Meineid wird mit schweren Strafen belegt, aber nur, wenn er vorhanden ist; er ist jedoch rechtlich nicht vorhanden, wenn der Richter gegen das Recht einen Zeugen zum Eid nöthigt, den er gar nicht dazu auffordern darf. In wie weit die Moral verletzt wird, wenn ein Sohn falsch schwört, um den Vater nicht dem Beil des Henkers zu überliefern, oder ob sie mehr verletzt wird, wenn er die Wahrheit sagt und damit sich mit dem Blute seines Vaters belastet, das lasse ich dahin gestellt sein, darüber hat kein Richter auf Erden zu richten und auch kein Gesetzgeber eine Strafe zu bestimmen.

Eben so nothwendig ist der §. 452, denn er gibt die Merkmale an die Hand, wenn das Verbrechen des Meineides consumirt ist und zwar auf eine zweckmäßige Weise, das ich hier nicht näher beweisen brauche, da die Protokolle der frühern Verhandlungen darüber helles Licht verbreiten. Warum sollte man dem Zeugen nicht Zeit und Gelegenheit lassen, sich zu sammeln, um seine Aussage vor der Unterschrift des Protokolles noch zu berichtigen. Nach dieser Theorie könnte ein rechtschaffener Mann der Strafe des Meineides unterliegen und bei dem minder Gewissenhaften wäre zu fürchten, daß er die aus Irrthum oder aus Leichtsinn betretene Bahn — blos um nicht durch seinen Widerruf der Gefahr der Verurtheilung zu unterliegen — mit Absicht verfolge, was natürlich nach Umständen für den Angeschuldigten, gegen den er Zeugniß ablegt, sehr verderblich werden kann.

Prälat Hüffell: Es wurde allgemein anerkannt, daß der Meineid ein Verbrechen sei, und dennoch will man diesen Satz in den Entwurf nicht aufgenommen wissen. Ich möchte ihn aber gerade vorausgestellt haben. Dann sollten die Fälle, in welchen eine größere oder geringere Strafbarkeit begründet ist, in's Auge gefaßt werden. Ich meine, dies sei so einfach, daß man nichts dagegen einwenden kann, und nur eine Umstellung der Paragraphen.

Mein verehrter Herr Nachbar (Staatsrath Wolff) hat bemerkt, der Meineid als solcher gehöre nicht in die Strafgesetzgebung des Staats, allein dann dürfte auch der Regierungsentwurf nicht angenommen werden.

Staatsrath Wolff: Ich habe nur gesagt, der Meineid komme hier nicht als Verbrechen gegen die Religion in Betracht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit dem Antrag des Herrn Prälaten wird nichts bezweckt, denn es wird sich immerhin fragen, in wie weit ist der Meineid strafbar? Darauf kommt Alles an; und nun wird man antworten, er ist bald höher, bald geringer zu bestrafen, und endlich kommt der dritte Fall, wo gar keine Strafe eintritt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß nur auf ein Mißverständniß aufmerksam machen. Der frühere Beschluß der Kammer geht nicht dahin, im §. 449 Fälle der Straflosigkeit festzusetzen, sondern Fälle, wo eine Strafmilderung eintritt, und hat deßhalb dem Paragraphen die Aufschrift „weitere Gründe der Strafmilderung" gegeben.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier allerdings um die Grundansicht, von welcher man auszugehen hat. Der Herr Staatsrath Wolff hat mit großem Scharfsinn eine Ansicht hervorgehoben, nämlich die streng rechtliche, mit gänzlicher Umgehung der sittlichen Momente. Der Herr Prälat hat beide Momente in seinem Antrag zu vereinigen gesucht. Ich unterstütze aber die Ueberweisung des Paragraphen an die Commission nicht, weil ich keine Aenderung ihrer Anträge erwarte. Die Majorität der Commission wie der Kammer hält nicht an dem objectiven Gesichtspunkt des Gesetzes fest. Der Herr Prälat und ich werden daher mit unsern Ansichten in der Minorität verbleiben. Ich werde dennoch die Punkte zu bezeichnen mir erlauben, in welchen die sittlichen Momente berücksichtigt werden sollten. Auch glaube ich nicht, daß durch den etwaigen Strich dieser Paragraphen das Gesetz eine Lücke erleidet.

Der §. 251 handelt nämlich davon, daß, wenn der Eid in gesetzlich ungültiger Weise, oder einer eidesunmündigen Person abgenommen worden ist, keine Strafe stattfinde. Hier kann ich mir nur zwei Fälle denken, entweder war die eidesunmündige Person in einem solchen Zustande, der alle Zu-

rechnung ausschließt, oder nicht. In jenem Fall könnten die allgemeinen Bestimmungen über Zurechnung zur Anwendung kommen, in diesem darf aber die Eidesleistung nicht straflos bleiben. Denn der Eidesunmündige hat doch in einem gewissen Grade die Strafbarkeit seiner Handlung erkannt. In beiden Beziehungen ist daher der Paragraph überflüssig.

Der §. 452 kann ebenfalls gestrichen werden, ohne daß die Ersetzung desselben durch einen andern Paragraphen nöthig wird, weil der Anfang der Strafbarkeit des Meineids, sobald man meiner Ansicht huldigt, daß derselbe nach dem Ausschwören des Eides vollendet sei, von selbst aus den andern Paragraphen folgt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich erlaube mir zu dem, was der Herr Staatsrath Wolff schon ganz richtig bemerkt hat, nur noch Weniges hinzuzufügen.

Es handelt sich nicht von dem Meineide im Allgemeinen, wie er im menschlichen Leben überall vorkommen kann, wenn man die Sache von dem moralischen Gesichtspunkt betrachtet, sondern es handelt sich von dem gerichtlichen Eide und Meineide. Dieses führt zu der weitern Betrachtung, daß ein Eid nur dann juristische Bedeutung hat, wenn das Gericht oder die Verwaltungsbehörde eine Verpflichtung, beziehungsweise ein Erkenntniß nach den bestehenden Gesetzen darauf bauen kann. Wird nun in dem Entwurf zunächst in der Einleitung festgesetzt, welche Eide bei der Staatsbehörde vorkommen und beziehungsweise als Meineid bestraft werden können, so ist dagegen gewiß mit Grund Nichts zu sagen. Wenn man dann im §. 448 noch weiter eingeht in die thatsächlichen Modificationen dieses prozessualischen Instituts, so ist es ganz consequent; denn der Richter bedarf des Eides als Beweismittel, weil er vermöge seiner menschlichen Unvollkommenheit nicht wissen kann, wie die Sachen sich verhalten. Er bedarf mitunter sogar der eidlichen Bekräftigung des Betheiligten, und darauf hin muß die gegenseitige Parthie sich beruhigen. Es kommt jedoch überall darauf an, ob und in wie weit der abgelegte Eid zur Herstellung des Beweises Etwas beiträgt. Es ist also keine Gefährdung der öffentlichen Treue und des Glaubens, wenn in einem Strafgesetzbuch, im Hinblick auf die Beweislichkeit des Eides inhalts, von „Unerheblichkeit als Milderungsgrund" geredet wird, und es ist mit dem rechtlichen Begriff vom Eide vollkommen übereinstimmend, wenn der §. 448 davon ausgeht, ob die fragliche Thatsache eine wichtige, eine erhebliche war oder nicht. Ist sie unwichtig, so hat man bisher gar keine Strafe wegen des Meineides ausgesprochen, weil man gesagt hat, ein solcher Eid diene dem Richter zu nichts, und es mangle daher ein wesentliches Erforderniß zum Thatbestand des Meineides. Der Entwurf geht also hier weiter, als die jetzige Praxis, indem er stetshin straft, jedoch nur in einem geringern Maße.

Ueber den §. 449 ist schon hinlänglich gesprochen worden, und es ist nicht mehr nöthig, etwas Weiteres darüber zu sagen, zumal die hohe Kammer früher beschlossen hat, daß hier statt Straflosigkeit nur Strafmilderung eintreten soll.

Der §. 451 ist ebenfalls getadelt worden. Ich glaube aber, daß es ganz am rechten Platze steht, wenn man sagt, eidesunmündige Personen sollen keiner Strafe unterliegen. Einer, der nicht fähig ist, nach dem Gesetze einen Eid zu schwören, muß selbst bei grober Verletzung der Wahrheitspflicht straflos sein, weil er nicht im Stande ist, die Wichtigkeit eines Eides zu erkennen.

Endlich ist der §. 452, der von dem Kriterium der Unterzeichnung des Protokolls von Seite des Schwörenden handelt, angefochten worden. Ich frage aber, hochgeehrteste Herren, was ist ein dahingesprochener Eid, wenn er nicht in den Acten liegt, und der Schwörende durch seine Unterschrift nicht zu erkennen gegeben hat, daß er dasjenige, was er aussagte, als conform mit seinem Willen anerkenne? Erst dann ist die Eidesleistung vollzogen, wenn sie dem gerichtlichen Protokoll, also der Beweisurkunde, einverleibt ist.

Frhr. v. Andlaw: Die Fälle, wo die Eidesleistung wegen ganz unerheblicher Gegenstände geschieht, sollten nicht leicht vorkommen, wenn der Richter seine Pflicht erkennt. Freilich ist es eine allgemeine Klage, daß man den Eid auch wegen Kleinigkeiten abnimmt, wodurch das Vertrauen in dessen Heiligkeit geschwächt und dem Eide die Wichtigkeit nicht mehr, wie früher, beigelegt wird. Diesem Verfahren sollte daher der Gesetzgeber entgegen wirken und dadurch den Begriff von der Heiligkeit des Eides im Volke befestigen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wegen Kleinigkeiten darf kein Eid abgenommen werden. Es handelt sich hier von Eidesleistungen, in Folge welcher über Nebenpunkte, die gar kein Interesse haben, etwas Unrichtiges ausgesagt wird. Ich muß mich in dieser Beziehung auf ein Beispiel berufen, welches ich im Jahr 1842 angeführt habe, nämlich eine Dame, die als Zeuge vernommen wird, gibt nicht ihr wirkliches, sondern ein jüngeres Alter an. Dies verdient zwar strengen Tadel; allein es wird sich fragen, ob man deßhalb eine Strafe verhängen soll.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, den §. 448 zu streichen, wird bei der Abstimmung verworfen.

Es wird hierauf zum

§. 449

übergegangen.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat diesen Paragraphen nochmals geprüft, nachdem früher gegen den Antrag der Mehrheit der Commission in der Kammer beschlossen worden war, statt der Straflosigkeit nur einen Strafmilderungsgrund hier anzunehmen. Die Mehrheit der Commission wiederholt den früheren Commissionsantrag.

Der Herr Prälat hat sich an das Wort „Straflosigkeit" gehalten; allein es steht nirgends geschrieben: Straflosigkeit des Meineides. Es ist aber in dem Titel, der vom Meineid handelt, ein Paragraph, welcher von „Fällen der Straflosigkeit" spricht. Daraus kann man keinen Schluß ziehen, als ob ein Meineid straflos bleiben dürfte. Man muß also fragen, sollen die im Paragraph erwähnten Fälle straflos bleiben, oder soll nur ein Strafmilderungsgrund dabei angenommen werden? Wenn die Frage so gestellt wird, dann theile ich die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell, daß nur eine Strafmilderung eintreten solle.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Man könnte sich auch Fälle denken, wo eine Strafmilderung nicht hinreicht. Wollen Sie z. B. einen Geistlichen wegen Meineids in Untersuchung nehmen, wenn er, des Rechts unkundig, statt den Eid zu verweigern, ihn schwört, und dann über die Aussagen eines Beichtkindes befragt, diese verschweigt oder fälschlich angibt?

Frhr. v. Göler d. j.: Der Paragraph enthält nichts Neues, und hat erhebliche Gründe für sich. Man will nicht, daß Jemand in das Dilemma versetzt werde, entweder einen Meineid zu schwören, oder Etwas anzugeben, was für ihn oder seine Verwandten eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnte. Wird er dennoch in eine solche Lage versetzt, so soll er, wenn er nach der Beeidigung falsche Aussagen macht, nicht als Meineidiger bestraft werden. Ich halte diese Bestimmung für billig, denn man muß von den Menschen nicht zu viel verlangen.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 449 nach dem Antrage der Commission an.

Zu den

Titeln XXXVI.

XXXVII.

XXXVIII.

wird nichts bemerkt und sofort zu

Titel XXXIX.

übergegangen.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann nicht läugnen, daß dieser Titel manche Bestimmungen enthält, die mir außerordentlich bedenklich erscheinen.

In dem §. 503 finde ich, daß, wenn im einzelnen Falle durch die Brandstiftung ein unbedeutender Schaden verursacht worden, die Strafe bis zur Hälfte des in den vorhergehenden Paragraphen gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden kann. Ich halte für unrecht, hier die Absicht von der vollendeten That in einer solchen Weise zu trennen, daß man dem Richter in diesem Grade von der Strafe herabzugehen gestattet.

Ich habe mich schon bei der allgemeinen Discussion gegen den §. 511. erklärt, nach welchem die Brandstiftung erst als vollendet anzusehen ist, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen hat. Ich halte dieses für eine Bestimmung, welche den subjectiven Standpunkt ganz außer Acht läßt, im Widerspruch mit dem alten Gesetz, das schon den beendigten Versuch dem vollendeten Verbrechen in der Bestrafung gleichstellt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was den §. 503 betrifft, so wird vorausgesetzt, daß durch die Brandstiftung nur ein unbedeutender Schaden erwachsen ist, und selbst in diesem Falle immer noch eine mehrjährige Zuchthausstrafe gegen den Urheber erkannt.

Die Regierung hatte auch in Berücksichtigung der großen Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens und der schlechten Gesinnungen, aus welchen es entspringt, nichts weniger als die Absicht, dasselbe in irgend einem Falle gelind zu bestrafen.

Der §. 511 enthält eine nothwendige Bestimmung. Man muß irgend einen Punkt festsetzen, von wo an das Verbrechen als vollendet zu betrachten ist, und das volle Maß der Strafe einzutreten hat. Damit wird aber natürlich nicht gesagt, daß das Verbrechen, wenn es noch nicht so weit gediehen ist, straflos bleibe. In diesem Fall tritt die Strafe des Versuchs ein.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, den Hrn. Regierungscommissär auf den §. 502 aufmerksam zu machen. Es handelt sich hier nicht allein um Zuchthaus, sondern um die geringe Strafe von 6 Monaten Arbeitshaus. Ich glaube, daß gerade bei dem Umstand, daß die Brandstiftungen so selten entdeckt und also bestraft werden, milde Strafen für dieselben nicht geeignet sind.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist in diesem Falle durch die Brandstiftung kein Menschenleben, sondern nur das Eigenthum gefährdet. Es kann sich dabei von einem verhältnißmäßig unbedeutenden Gegenstande handeln, z. B. einem Haufen Heu, der auf dem Felde angezündet wird. In einem solchen Falle ist sechsmonatliches Arbeitshaus gewiß eine nicht zu gelinde Strafe.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Bösartigkeit des Willens ist aber dieselbe, ob der Brandstifter einen großen oder geringen Schaden anrichtet. Er kann vielleicht einem Familienvater auf diese Weise das Futter für sein Vieh auf ein ganzes Jahr entziehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner hat allerdings Recht, wenn er sagt, daß auch Rücksicht auf die relative Größe der Beschädigung genommen werden sollte. Allein dieses würde zu äußerst minutiösen Unterscheidungen führen. Ich glaube auch, daß es ein sehr großer Unterschied ist, ob man z. B. einem armen oder reichen Manne einen Gulden stiehlt.

Es wird hierauf zu

Titel XL.

geschritten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich finde bei den von Ihrer verehrlichen Commission in Bezug auf die §§. 518 a. 518 b. 518 c. 518 d. vorgeschlagenen Redactionsveränderungen kein Bedenken, und empfehle Ihnen daher dieselben zur Annahme.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die in diesem Titel enthaltenen Paragraphen den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Paragraphen des

Titel XLI.

Titel XLII.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, den Antrag auf den Strich dieses Titels zu stellen, und denselben damit zu begründen, daß die Strafbestimmungen hier in einer so schwankenden Weise, welche durch die Motive noch vermehrt wird, ausgesprochen werden, daß ich es für besser halte, gar keinen äußern Schutz, als einen solchen zu gewähren.

Major v. Türkheim unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Eine Strafbestimmung über die Störung der Religionsgesellschaften und der Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen ist durchaus unentbehrlich. Der Grund, den der Herr Antragsteller angibt, ist der, daß diese Bestimmungen ihm nicht genügen; allein eine solche Behauptung begründet keineswegs den Strich des ganzen Titels.

Der Herr Antragsteller wird zugeben, daß auch bei einem strengeren Begriff über den nothwendigen Schutz der Moral und Religion dieses Minimum immer noch einen Nutzen gewährt, und ich zweifle sehr, ob man auch dieses nur deßhalb von der Hand weisen darf, weil ein kräftigerer Schutz wünschenswerth und möglich wäre.

Staatsrath Wolff: Man befindet sich dem Hrn. Antragsteller gegenüber nicht selten in einiger Verlegenheit. Es läßt sich auf der einen Seite nicht verkennen, daß seine rechtsphilosophischen Ausführungen in mehrfacher Hinsicht sehr

beachtenswerth sind. Auf der andern Seite ist aber schwer zu begreifen, wie er der von ihm entwickelten allgemeinen, an sich größten Theils ganz richtigen Grundsätze ungeachtet zu dem Entschluß kommen konnte, ganze Titel, ja am Ende sogar den ganzen Entwurf als unbrauchbar zu erklären und zu verwerfen; was nach meinem Dafürhalten der Fall nicht sein könnte, wenn derselbe bei der Beurtheilung des Entwurfs ein anderes Verfahren eingehalten hätte.

Die Großherzogliche Regierung hat uns den Entwurf zu einem Strafgesetzbuch in der Ueberzeugung vorgelegt, daß unsere Strafgesetzgebung einer Verbesserung bedürfe, ja in der Ueberzeugung, daß solche einer Verbesserung dringend bedürftig sei.

Die hohe Kammer theilt wohl ohne Zweifel diese Ueberzeugung, und ich glaube, daß kaum ein Mitglied in dieser hohen Versammlung sein wird, welches dieselbe nicht theilt.

Ist dies aber wirklich der Fall, sind wir mit der Regierung von der Nothwendigkeit der Verbesserung unserer Strafgesetze überzeugt, so können und dürfen wir uns nicht darauf beschränken, das, was uns an dem vorliegenden Entwurfe nicht gefällt, blos zu tadeln und zu verwerfen; es ist vielmehr unsere Pflicht, denselben sorgfältig zu prüfen, und das, was wir Gutes an ihm finden, dankbar anzuerkennen, die minder zweckmäßigen Bestimmungen desselben aber, so gut wir es vermögen, zu verbessern; denn mit dem bloßen Tadeln und Verwerfen derselben würden wir dem Lande keinen besondern Dienst erweisen. Wäre der Herr Antragsteller in der eben bezeichneten Weise zu Werke gegangen, so würde er ohne Zweifel zu einem andern Resultat gelangt sein. Hätte derselbe versucht, Verbesserungsvorschläge zu machen, so würde er, ich zweifle nicht daran, aus dem Schachte seines reichen Geistes manches Bessere zu Tage gefördert haben, dem wir gerne beigestimmt hätten. Vielleicht hätte aber dieser Weg ihn auch zu der Ueberzeugung geführt, daß das Verbessern eben doch nicht so leicht, und sein Tadel nicht immer gegründet sei; daß man, um ein Strafgesetzbuch zu Stand zu bringen, der von ihm angefochtenen, oder wenigstens ähnlicher Bestimmungen keineswegs entbehren könne.

Was nun insbesondere den Antrag auf Streichung des gegenwärtigen Titels betrifft, so leuchtet wohl von selbst ein, daß die in demselben enthaltenen Strafdrohungen in gleichem Maße wie andere Bestimmungen des Entwurfs zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Staate schlechthin nothwendig sind. Wir dürfen die verschiedenen Religionsgesellschaften in ihrem Gottesdienste nicht stören, wir dürfen die Religion nicht herabwürdigen lassen. Der Staat ist den Religionsgesellschaften Schutz schuldig, und um diesen zu gewähren, bedürfen wir geeigneter Strafbestimmungen.

Ich kann mich daher mit der vorgeschlagenen Streichung dieses Titels nicht einverstanden erklären.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei verschiedenen Anlässen schon bemerkt, daß ich mir die Kräfte nicht zutraue, im Laufe der Berathung eines Gesetzentwurfs von mehr als 600 Paragraphen Verbesserungsvorschläge gleichsam zu improvisiren, welche dem Bedürfnisse des Volkes entsprechen sollten.

Ich habe hinzugefügt, daß ich mit der Grundlage und den Grundansichten des Entwurfs nicht einverstanden bin. Ich hätte daher, da ich die Unmöglichkeit einer totalen Umänderung im Laufe der Discussion vorausgesehen habe, allerdings auf die Verwerfung des Gesetzentwurfs anzutragen gehabt. Ich wollte übrigens keinen Antrag stellen, von welchem vorauszusehen war, daß derselbe des Beifalls der hohen Kammer sich nicht zu erfreuen haben dürfte. Dessenungeachtet habe ich meine Ansichten bei den einzelnen Titeln im Allgemeinen ausgesprochen, in der Hoffnung, dadurch vielleicht andern Mitgliedern der hohen Kammer zu bestimmtern Verbesserungsvorschlägen Veranlassung zu geben.

In Bezug auf den gegenwärtigen Titel möchte ich mich übrigens dem Verdachte nicht aussetzen, als ob ich Handlungen, welche die äußere Ruhe und Ordnung im Staate so sehr verletzen, für straflos erklären wollte. Dies kann natürlich meine Absicht nicht sein; allein ich glaube, daß eine factische Straflosigkeit aus diesen Bestimmungen, besonders bei Berücksichtigung der dieselben erläuternden Motive, hervorgehen würde.

Wenn der Richter in die Lage kommt, diese Gesetzstellen anwenden zu sollen, so wird er auf solche Schwierigkeiten stoßen, daß sie nicht zur Anwendung kommen werden. Eine

Strafe aber anzudrohen für Handlungen, die das Gefühl des edlen Menschen empören, und dabei den Richter so zu beschränken, daß er die Strafe nicht erkennen kann, scheint mir weit gefährlicher, als der gänzliche Mangel einer Strafbestimmung.

Nach Verwerfung des Antrags des Frhrn. v. Andlaw wird hierauf dieser Titel nach den Commissionsanträgen angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,

" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand.

Beilage Nr. 88.

(ungedruckt.)

2) Ueber den von der Regierung vorgelegten und von ihr angenommenen Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, so wie die Vertheilung von Ersparnissen betr.

Beilage Nr. 89.

3) Ueber die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung von 1839/40, 1840/41, und des Justizministeriums.

Beilage Nr. 90.

Der Gegenstand unter 2. wird an eine Vorberathung, und derjenige unter 3. an die Budgetcommission verwiesen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, berichtet

Geh. Rath Vogel mündlich über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, nachdem auf seinen Antrag die Kammer die Berathung in abgekürzter Form über jeden einzelnen Paragraphen beschlossen hatte, wie folgt:

Der erste dieser Paragraphen war der §. 134, zu welchem der Frhr. v. Göler d. j. folgenden Zusatz vorgeschlagen hat:

„Der Richter hat in der Regel hierbei von der Mitte der angedrohten Strafe auszugehen, und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen in der Strafe hinauf- oder herabzusteigen."

Die Commission hat nur die Worte: „in der Regel" weggelassen, und im Uebrigen kein Bedenken bei der Fassung gefunden.

Staatsrath Wolff: Die Commission hatte sich auf das Materielle der Sache nicht mehr einzulassen, sondern nur die Redaction des vorgeschlagenen Zusatzes zu berathen. Was die Sache selbst betrifft, so hätte ich gewünscht, dieser Zusatz wäre von der hohen Kammer nicht beschlossen worden. Ich will übrigens es nicht unternehmen, der hohen Kammer die Zurücknahme des bereits gefaßten Beschlusses zuzumuthen, obgleich ich diesen Zusatz keineswegs für unbedenklich halte. Es scheint mir, man habe damit eine Brücke gebaut, die ich nicht näher bezeichnen will; eine Brücke, die, wie ich befürchte, die Richter nicht selten zur unrichtigen Anwendung der Gesetze, zu rechtswidrigen Erkenntnissen führen möchte. Ich bemerke dieses nur darum, weil ich bei der früheren Discussion den Präsidentenstuhl einnahm, folglich keinen Antheil an der Berathung nehmen konnte.

Staatsrath Nebenius: Die Fassung, welche die Commission vorgeschlagen hat, ist eine wesentliche Abänderung des Antrags; denn bekanntlich waren es die Worte: „in der Regel", welche zu Mißverständnissen des Richters führen konnten; es würde dadurch der Zusatz einer Auslegung fähig sein, nach welcher er in directem Widerspruch mit dem System der relativ-unbestimmten Strafen stünde. Ich meinerseits halte jetzt diesen Zusatz für ganz überflüssig, denn es ist ganz gleich, ob der Richter je nach dem Grade der Strafbarkeit in der Strafscala von oben herab, oder von unten hinauf steigt, oder von der Mitte derselben ausgeht.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat sich nur mit der Redaction zu befassen gehabt. Ich muß auch wiederholen, daß ich mit der Aufnahme dieses Zusatzes in das Gesetz nicht einverstanden bin, obgleich ich den Grundsatz anerkenne.

Es ist immer von einer Stufenleiter hierbei die Rede. Man sollte aber nicht das Bild einer Leiter hierbei benützen, sondern das richterliche Bild der Wagschale der Gerechtigkeit, und es scheint mir ganz natürlich zu sein, wenn der Richter, um die That nach ihren Erschwerungs- und Minderungsgründen abzuwägen, zuerst das mittlere Gewicht in die Wagschale legt und dann ab- und zugibt. Es ist jedoch, wie der Hr. Staatsrath Nebenius früher schon bemerkt hat, nicht erforderlich und nicht zweckmäßig, einen solchen Zusatz in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe in der frühern Sitzung gegen diesen Zusatz gestimmt; da er aber einmal von der hohen Kammer angenommen worden ist, so kann ich dessenungeachtet für dessen Redaction stimmen.

Die von der Commission vorgeschlagene Redaction des Zusatzes zu §. 134 wird hierauf angenommen.

Geh. Rath Vogel: Der zweite Punkt, worüber die Commission nochmals zu berathen hatte, war ein Antrag, der dahin ging, die Paragraphen über die Verjährung erkannter Strafen aus dem Gesetze zu streichen. In Folge dieses damals von der hohen Kammer angenommenen Vorschlags wurde noch ein weiterer hierauf sich beziehender Antrag an die Commission zurückgewiesen.

Die Commission trägt nach nochmaliger Berathung darauf an, daß es bei ihrem frühern Vorschlage, wie er gedruckt ist, sein Bewenden behalten solle.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß auf die Frage, ob die Verjährung erkannter Strafen im Gesetze beizubehalten sei, kein besonderes Gewicht zu legen ist. Ich habe gegen dieses Institut keine günstige Ansicht geäußert; dagegen muß ich bekennen, daß die Commission demselben so enge Schranken gesetzt hat, daß ihr Vorschlag gleichsam als Vermittlungsvorschlag angesehen werden kann. Für den ursprünglichen Entwurf der Regierung sowohl als für den andern Vorschlag stehen uns mehrere neue Gesetzbücher zur Seite.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die hohe Kammer hat entschieden, daß die Verjährung erkannter Strafen wegfallen soll, und nur den Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, den §. 175, welcher davon handelt, daß die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjährt werden, jedoch sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus verwandle, wiederherzustellen, zur

nähern Erwägung an die Commission zurückgewiesen. Die Commission war daher nicht beauftragt, über die Frage, ob überhaupt das Institut der Verjährung der erkannten Strafen beizubehalten sei oder nicht, nochmals Berathung zu pflegen.

Staatsrath Wolff: Gerade der Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen hat dazu Veranlassung gegeben, alle Paragraphen, welche von der Verjährung erkannter Strafen handeln, an die Commission zur nähern Berathung zurückzuweisen. Das Resultat derselben ist bereits vorgetragen worden.

Forstmeister v. Kettner: Der Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen hätte nur dann einen Zweck, wenn der §. 174 nicht gestrichen worden wäre. Nachdem aber die hohe Kammer sich überhaupt gegen die Verjährung erkannter Strafen ausgesprochen hat, so ist es unnöthig, zu sagen, daß die Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjähren sollen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich will, daß die Todesstrafe nach Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werde. Diese Bestimmung versteht sich aber nicht von selbst.

Major v. Türkheim: Ich muß bekennen, daß ich der Meinung des Hrn. Forstmeisters v. Kettner und des Frhrn. v. Göler d. ä. bin, und zwar aus den schon früher ausgesprochenen Gründen. Wenn ein zum Tode Verurtheilter nach zwanzig Jahren wieder zurückkehrt, so wird von Seite der Regierung geschehen, was billig, gerecht und menschlich ist. Ich muß mich daher gegen die Wiederherstellung der von der hohen Kammer bereits beseitigten Bestimmungen erklären.

Forstmeister v. Kettner: Wenn ein zum Tode Verurtheilter lange Zeit sich außer Land aufgehalten hat und dann zurückkehrt, so wird die Todesstrafe, auch ohne daß eine deßfallsige gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, auf dem Wege der Gnade in eine andere Strafe umgewandelt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die hohe Kammer wird wohl daran thun, wenn sie den Regierungsentwurf wieder herstellt, indem, wie der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall bemerkt hat, mehrere von den neuen und neuesten Gesetzbüchern die nämlichen oder doch ähnliche Bestimmungen über die Verjährung der Strafen aufgenommen haben, wie sie vorgeschlagen sind.

Ueber die allgemeinen Gründe will ich nichts mehr erwähnen, da dieselben bei der früheren Discussion hinlänglich erörtert worden sind. Wenn man aber von der Begnadigung des Regenten spricht, welche eintreten kann, so möchte ich darauf erwidern, daß dieses nicht die wahre Criminalpolitik ist, die Strafgesetze so einzurichten, daß der hohe Landesregent die Lücken durch seine Gnade ausfüllen soll.

Wir werden besser daran thun, wenn wir schon in den Gesetzen alle möglichen Fälle vorsehen, wo eine Milde gerechtfertigt wäre, so daß der Richter schon gebührende Rücksicht darauf nehmen kann.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, auf ihrem früheren Beschlusse zu beharren, angenommen.

Geh. Rath Vogel: Ein weiterer Vorschlag, der an die Commission zurückgewiesen wurde, war der, den der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall gemacht hat, in Beziehung auf die Raufhändel noch einen weitern, in der frühern Verhandlung bezeichneten Fall in das Gesetz aufzunehmen und mit Strafe zu bedrohen. Die Commission hält dies nicht für erforderlich.

Frhr. v. Marschall: Gegen das von mir erhobene Bedenken, daß sich in dem sehr praktischen Titel über die Raufhändel eine Lücke finde, ist in der Commission geltend gemacht worden, daß alle Theilnehmer stets und insbesondere in dem hervorgehobenen Falle polizeilich bestraft werden, auch durch die Erfahrung sich dieses Verfahren als angemessen bewährt habe; ich lege insofern auf meinen Antrag, auch den von mir bezeichneten Fall zur gerichtlichen Cognition zu weisen, keinen besondern Werth und nehme denselben zurück.

Geh. Rath Vogel: Ein weiterer Auftrag an die Commission schreibt sich von der gestrigen Sitzung her. Es wurde nämlich zu dem §. 405 der Antrag gestellt, daß das Wort „inländisch" aus dem Paragraphen gestrichen werden solle, in Folge dessen dann auch der ganze zweite Satz dieses Paragraphen gestrichen werden müßte; diesen Antrag hatte die hohe Kammer angenommen; alsdann wurde vorgeschlagen, die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabri-

kanten" auch zu streichen. Die hohe Kammer hat sich sodann durch den Verlauf der Discussion veranlaßt gesehen, den ganzen Paragraphen an die Commission zu nochmaliger Berathung zurückzuweisen. Die Commission hat sich nun darüber nochmals berathen, und mir den Auftrag ertheilt, das Resultat der Berathung dahin auszusprechen, daß die Majorität der Commission der Meinung ist, es sollte bei dem §. 405 nach dem gedruckten frühern Commissionsantrage sein Bewenden behalten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bleibe bei meiner früheren Abstimmung, daß das Wort: „inländisch" gestrichen, dagegen die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten" beibehalten werden, stehen. Mit dem Strich dieser Worte bin ich deßhalb nicht einverstanden, weil daraus polizeiliche Nachforschungen und Belästigungen der Fabrikanten folgen würden, zu welchen ich nicht beitragen möchte.

Geh. Rath Vogel: Ich lege kein sehr großes Gewicht auf den zweiten Antrag, weil in der Regel die Untersuchung doch auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten eingeleitet werden wird. Einen um so größern Werth lege ich auf den Strich des Worts: „inländisch". Ich will aber die hohe Kammer mit einer nochmaligen Ausführung nicht ermüden. Nur erlauben Sie mir, daß ich in Beziehung auf die Begründung meines Antrags einige Fragen stelle.

Was heißt das Wort: „inländisch?" Heißt es „badisch" oder „vereinsländisch" oder „deutsch?"

Was heißt hier das Wort: „Gegenseitigkeit?" Und worin soll die vertragsmäßige Gegenseitigkeit bestehen?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn in einem badischen Gesetzbuch ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gemacht ist, so werden unter jenen nur badische Staatsangehörige zu verstehen sein. Was den Ausdruck „Gegenseitigkeit" betrifft, so ist derselbe ganz klar. Er sagt hier, der auswärtige Staat müsse sich verpflichten, das widerrechtliche Nachmachen von Fabrikzeichen badischer Fabrikanten ebenfalls zu bestrafen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission zur Abstimmung, bei welcher derselbe angenommen wird.

Die Berathung über das Strafgesetz wird hierauf bei

Titel XLIII.

fortgesetzt.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich erlaube mir zu dem §. 543 einen Vorschlag zu machen. Es ist nach den früheren Verhandlungen bekannt, daß in dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung hier die Worte: „mit dem Großherzogthum befreundeten" nicht enthalten waren.

Diese Fassung wurde von der Commission der hohen Kammer beantragt, nachdem zuvor die zweite Kammer die Worte: „mit dem Großherzogthum verbündeten" einzuschalten beliebt hatte.

Mir scheint nun der Ausdruck „befreundet" zu vag zu sein; denn man kann darunter bei den dermaligen politischen Verhältnissen wohl alle Staaten Europa's verstehen. In diesem Sinne würde aber der §. 543 offenbar zu weit gehen; er würde, da nach dem im Commissionsberichte allegirten Bundesbeschluß und dem §. 542 des Entwurfs nur die Angriffe gegen den deutschen Bund, nicht aber diejenigen gegen die einzelnen deutschen Bundesstaaten der Strafe des Hochverraths unterliegen, daher dieses Verbrechen lediglich unter den §. 543 zu subsumiren ist, keinen Unterschied zwischen deutschen Bundesstaaten und andern auswärtigen Staaten machen. So wären wir zuletzt genöthigt, den Reclamationen von Rußland und den nordamerikanischen Freistaaten auf gleiche Weise Genüge zu leisten, wie denjenigen eines deutschen Bundesstaats.

Meine Bedenken gegen diesen Paragraphen werden noch dadurch vermehrt, daß der §. 7 des Entwurfs, welcher die Klausel enthält, daß die gegen auswärtige Staaten verübten Handlungen nur auf eine vom Justizministerium erhaltene Ermächtigung hin gerichtlich untersucht und bestraft werden dürfen, nur auf den §. 542, nicht aber auf den §. 543 verweist, und es sich fragen wird, ob die Regierung in Folge dieser Bestimmung fernerhin überhaupt solchen Reclamationen des Auslands mit Erfolg werde ausweichen können; daß ferner nach dem früheren Beschluß der hohen Kammer der Ausdruck „auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staats" gestrichen wurde, und daher alle vorkommenden Fälle dieses Verbrechens sogar von Amtswegen verfolgt und bestraft werden müssen.

Ich trage daher auf folgende Fassung dieses Paragraphen an:

„Wenn ein Inländer sich gegen einen andern deutschen Bundesstaat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft u. s. w."

„Dieselbe Strafe findet statt, wenn dieses Verbrechen gegen einen andern auswärtigen Staat verübt wird, jedoch nur auf erhobene Beschwerde dieses Staates, und insofern derselbe das gleiche Verfahren gegen das Großherzogthum beobachtet."

Ich habe den Zusatz so allgemein gefaßt, damit es der Großherzoglichen Regierung freistehe, dieses Recht einem befreundeten auswärtigen Staate zu gewähren, wenn sie entweder durch einen Vertrag dazu verbunden ist, oder die Gesetze des fremden Staats darin gleiche Bestimmungen, wie die unsrigen, enthalten. Durch die von mir vorgeschlagene Fassung wird der Regierung ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, wornach sie die Reclamationen fremder Staaten entweder zurückzuweisen oder anzunehmen hat.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die vorgetragenen Bedenken nicht für begründet. Einmal nämlich sind unter „befreundeten" Staaten nicht alle Staaten zu begreifen; gerade darum ist dieses Beiwort gewählt, um hier eine Beschränkung aufzustellen. Unter befreundeten Staaten können nur diejenigen verstanden werden, mit welchen wir in internationalen Verhältnissen stehen. In Beziehung auf diese aber müssen der Staatsregierung die Mittel an die Hand gegeben werden, um hochverrätherischen Attentaten zu steuern. Gegen Ausländer besteht nun das einfachste Mittel, darin, daß man ihnen, sobald derartige Umtriebe zur Kenntniß kommen, das Gastrecht aufkündigt. Gegen Inländer kann hievon kein Gebrauch gemacht werden; es müssen daher andere gesetzliche Mittel gestattet sein, um sie vom Complottiren mit Erfolg abzuhalten.

Die Bedenken des verehrten Redners dürften sich ferner durch die Erwägung heben, daß der Untersuchungsrichter in solchen Fällen nicht ex officio einschreiten darf, sondern nach §. 7 des Entwurfs die Ermächtigung des Justizministeriums abwarten muß. Dieses ist eine sehr zweckmäßige Bestimmung; denn das Justizministerium wird vorher alle Umstände sowohl aus dem rechtlichen, als aus dem politischen Gesichtspunkte erwägen und darnach die geeignete Entschließung fassen. Es wird insbesondere auch Werth darauf legen, ob der fremde Staat die Reciprocität gewährt, daher es nicht nöthig sein dürfte, diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetzbuch aufzunehmen. Endlich kann ich der Ansicht nicht beitreten, daß immer erst die Beschwerde des auswärtigen Staats abgewartet werden soll, weil oft rasch eingeschritten werden muß, und gerade dadurch Verwicklungen herbeigeführt werden könnten, wenn dieses unterlassen wird. Nach meiner Ansicht sollte man daher den Paragraphen annehmen, wie er jetzt vorgeschlagen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe nur hinsichtlich des §. 533 zu bemerken, daß hier dem Worte: „Gewalt" das Wort „öffentliche" vorangesetzt werden sollte. Der §. 538 wurde nämlich in den §. 533 aufgenommen, und dort war und konnte nur von öffentlicher Gewalt die Rede sein.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß dem Frhrn. v. Marschall erwidern, daß der Ausdruck: „befreundeter Staat" nicht dasjenige besagt, was er darunter verstanden wissen will. Nach dem Wortlaut ist darunter jeder Staat begriffen, mit welchem wir in irgend einer Verbindung stehen, z. B. die Schweiz, die nordamerikanischen Freistaaten, denn in jener haben wir einen Gesandten, in dieser einen Consul — und selbst die Türkei, wenn wir dort Consuln haben.

Frhr. v. Marschall: Alle gehegten Besorgnisse sollten schwinden, in Berücksichtigung, daß es immer von dem Ermessen der Staatsregierung abhängen wird, ob eine Untersuchung einzuleiten ist oder nicht. Dies ist nach §. 7 in der That der Fall, da sich derselbe vorzugsweise auf den §. 543 bezieht; denn er spricht gerade von Handlungen, die von einem Inländer gegen einen auswärtigen Staat verübt werden. Uebrigens wird es immerhin zweckmäßig sein, darin ausdrücklich auf den §. 543 hinzuweisen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag, daß der §. 543 auch allegirt werde.

Geh. Rath v. Reck: Der Richter kennt die politischen Verhältnisse nicht immer so genau, um zu wissen, ob er die Untersuchung beginnen soll oder nicht, und muß daher von

dem Justizministerium Instruction erhalten. Dieses weiß, in welchen Staaten die Reciprocität stattfindet und ob die Umstände vielleicht erfordern, auch ohne solche einzuschreiten. Den §. 7 hätte ich seinem Sinn nach auch hier für anwendbar gehalten. Da er aber nur den §. 542 allegirt, so muß man freilich folgern, daß der §. 543 ausgeschlossen sei, und insofern halte ich den Antrag für zweckmäßig, daß auch der §. 543 dort allegirt werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bemerkung des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, daß der im §. 7 gebrauchte Ausdruck: „gegen einen auswärtigen Staat" sich nicht wohl auf den deutschen Bund beziehen könne, hat mich veranlaßt, in dem Regierungsentwurfe und dem Abdrucke desselben nach den Modificationen der zweiten Kammer nachzusehen; in beiden habe ich im §. 7 nicht den §. 542, sondern den §. 543 allegirt gefunden. Dieses ist offenbar richtig, die Anführung des §. 542 dagegen ein Druckfehler.

Staatsrath Nebenius: Ich habe mich erhoben, um das Nämliche zu bemerken. Wie die Fassung des §. 7 jetzt lautet, wird er nur auf den §. 542 bezogen werden; allein es ist klar, daß für die Bestimmung des §. 7 in Bezug auf den §. 543 ratio fortior vorhanden ist. Ich glaube daher, daß man die Entscheidung des Justizministeriums für die Fälle nothwendig hielt, welche unter den §. 543 fallen.

Geh. Rath v. Reck: Es wurde ein Anstand gegen das Wort „befreundet" erhoben; man wird es aber doch nicht streichen dürfen, denn man kann doch nicht wegen eines Verbrechens gegenüber von jedem auswärtigen Staat, mit China oder Japan, mit denen wir in keiner Beziehung stehen, eine Untersuchung einleiten.

Endlich ist von dem Hrn. Regierungscommissär der Wunsch geäußert worden, daß im §. 533 vor dem Wort: „Gewalt" noch das Wort: „öffentliche" eingeschaltet werden möge, so daß es also heißt:

„oder eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht".

Die Commission ist damit einverstanden; es ist eine Ergänzung des gewählten Ausdrucks, denn es ist nur von öffentlicher Gewalt der Diener die Rede.

Ich glaube daher, die hohe Kammer wird diesen Vorschlag auch annehmen.

Staatsrath Wolff unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt sofort in dem §. 7 statt des §. 542 den §. 543 zu allegiren und im §. 533 auf der vierten Linie vor den Ausdruck: „Gewalt" noch „öffentliche" einzuschalten.

Titel XLIV.

Die Berathungen der hohen Kammer waren im Jahr 1842 bis zum §. 548 dieses Titels, welcher an die Commission zurückgewiesen wurde, gelangt. Nachdem nun dieser Titel bis zum §. 548 ausschließlich von der Kammer ohne Bemerkung angenommen worden war, ergreift Geh. Rath v. Reck als Berichterstatter das Wort:

Es wurde bei der Discussion über den

§. 548

im Jahr 1842 die Bemerkung gemacht, daß das Verbrechen der Verleitung zur Desertion eben so gefährlich und strafbar sei zur Zeit eines bevorstehenden Krieges, wie dann, wenn derselbe schon ausgebrochen ist, und sodann die Commission aufgefordert, sich darüber zu äußern. Dieselbe hält die Bemerkung für gegründet und schlägt vor, conform mit der Wortfassung im §. 232, der von der Selbstverstümmlung handelt, während des Krieges oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges die Worte: „zur Zeit eines bevorstehenden Krieges" einzuschalten. Es wäre also derjenige, der zur Desertion bei einem bevorstehenden Kriege verleitet, gerade so zu bestrafen, wie derjenige, welcher zur Desertion verleitet, wenn der Krieg schon ausgebrochen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es dürfte wohl bei dem Zusatze der Commission kein wesentliches Bedenken obwalten. Derselbe ist, wie der Hr. Berichterstatter schon bemerkt hat, den Bestimmungen über die Selbstverstümmlung analog. Ich halte jedoch für zweckmäßig, daß neben der Zuchthausstrafe auch Arbeitshausstrafe für Fälle, wo die im §. 137 enthaltenen Strafminderungsgründe vorhanden sind, gedroht werde und schlage daher folgende Fassung vor:

„Wer während des Krieges, oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder bei dem Dasein von Strafminde-

rungsgründen der im §. 137 bezeichneten Art mit Arbeitshaus von 4 bis zu 12 Jahren bestraft."

Generalmajor v. Lasollaye nimmt den Antrag des Staatsraths Jolly auf.

Staatsrath Nebenius: Die Aufnahme des geringern Verbrechens der Verleitung zur Desertion zur Zeit eines bevorstehenden Krieges in diesen Paragraphen muß auch die Herabsetzung des niedersten Maßes der gedrohten Strafe nothwendig nach sich ziehen.

Major v. Türkheim: Ich muß bekennen, daß ich mit der Bestrafung eines Soldaten, der zum Feind übergeht, und gegen sein Vaterland fechtet, nämlich der Strafe des Zuchthauses, mich nicht einverstanden erklären kann. Ein solcher verdient, wie es auch anderwärts geschieht, erschossen zu werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses ist wohl überall der Fall und wird auch in Zukunft so bleiben; allein hier handelt es sich nicht von dem Soldaten, der desertirt, sondern dem Dritten, der ihn dazu verleitet.

Major v. Türkheim: Ich muß mich gegen den Vorschlag des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums erklären, weil ich der Ansicht bin, daß das Verbrechen der Verleitung zur Desertion gleich strafbar ist, ob es zur Zeit eines bevorstehenden Krieges oder während eines Krieges begangen wird, vorausgesetzt, daß der nahe Ausbruch desselben bekannt ist.

Staatsrath Nebenius: Beim Ausbrechen eines Krieges können Verhältnisse eintreten, unter welchen durch ein provisorisches Gesetz noch härtere Strafen gedroht werden müssen.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann meine Zustimmung zur Minderung der Strafe nicht geben. Die Verleitung zur Desertion im Krieg ist gewiß ein sehr gefährliches Verbrechen, sowohl für den Soldaten, der verführt wird und sein Verbrechen vielleicht mit dem Leben büßen muß, als für den Staat und die Armee. Die Gründe, welche zur Falschwerberei und zur Verleitung zur Desertion bewegen können, sind denkbarer Weise zweierlei Art, entweder ist es Gewinnsucht und der Verbrecher treibt eine Art Handel mit Menschenleben, dann ist ohne Zweifel das Zuchthaus für ihn die einzig angemessene Freiheitsstrafe; oder der Verbrecher läßt sich durch irgend eine patriotische Begeisterung für einen auswärtigen Staat zu der Handlung hinreißen; dann verdient er wohl rücksichtlich der Motive keine infamirende Strafe; allein sie ist an und für sich dem Staat so gefährlich, daß es nöthig fällt, durch die Art der Strafe ihm die Lust dazu zu benehmen.

Es scheint die Ansicht vorzuwalten, das Verbrechen sei ein geringeres, wenn es zur Zeit eines bevorstehenden Krieges begangen werde, und aus diesem Grund und weil das Publicum nicht wissen könne, daß ein Krieg bevorsteht, mit geringerer Strafe zu belegen. Ich glaube dies nicht; der Richter wird freilich erwägen müssen, ob der Krieg vorauszusehen war, und ob der Angeschuldigte nach seiner Individualität dieses Bewußtsein hatte. Glaubt der Richter das letztere nicht, so wird er ihn milder bestrafen; hat er die Ueberzeugung, daß der Verbrecher wußte, es komme zum Krieg, dann hat er die Strafe eben so gut verdient, wie derjenige, welcher das Verbrechen während des Kriegs verübt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieses Verbrechen unter sehr verschiedenen Modalitäten vorkommen kann. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Fällen, wo ein einzelner Mann, und wo eine größere Anzahl Soldaten zur Desertion verleitet wird; ferner zwischen den Fällen, welche dem Motiv der Gewinnsucht entspringen, und solchen, welchen ein an sich nicht gerade unedles Motiv unterliegt. Der Vater, der, um dem einzigen Sohn das Leben zu erhalten, diesen zur Flucht verleitet, ist zwar immerhin strafbar; allein bedeutend weniger, als derjenige, welcher dieses Verbrechen, um eine Summe Geldes zu gewinnen, verübt hat. Wenn man nun für die mildern Fälle als Minimum 4 Jahre Arbeitshausstrafe droht, welche bis zu 12 Jahren ansteigen kann, so scheint mir dieses eine hinreichende Strafdrohung zu sein.

Major v. Türkheim: Die sogenannten Falschwerber sind für den Staat äußerst gefährlich und verdienen mit vollem Rechte eine harte Strafe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an; allein die Falschwerberei ist der schwerste Fall dieses Verbrechens, für welchen der Richter

bis zu 20 Jahre Zuchthaus erkennen kann. Wenn nun der Zweck der Verleitung zur Desertion nicht darin besteht, einem andern Staate Soldaten abzugewinnen, sondern nur darin, einen Soldaten der Kriegsgefahr zu entziehen, so ist die Zuchthausstrafe zu hart.

Geh. Rath Vogel: Es kamen im Verlaufe der Discussion einige Beziehungen vor, welche in das Militärstrafgesetzbuch gehören; da wir aber nicht mit dessen Berathung uns beschäftigen, so will ich diese Beziehungen außer Betrachtung lassen.

Gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums, in Fällen geringerer Art eine mildere Strafe zu drohen, habe ich keine Einwendung zu machen. Wenn aber der Beweggrund hiezu darin gefunden werden sollte, daß man die zur Zeit eines bevorstehenden Krieges begangenen Verbrechen solcher Art deßwegen immer milder bestrafen wollte, so müßte ich mich dagegen verwahren; denn es kann in letzteren Fällen sogar eine härtere Strafe begründet sein, als in Fällen zur Zeit, in welcher der Krieg noch nicht ganz beendigt ist.

Staatsrath Nebenius: Ich denke mir den Fall, daß ein Soldat bei seinem alten Vater oder bei seiner Mutter im Urlaub sich befindet, z. B. in der Nähe der Schweiz; man rüstet sich zu einem Kriege, und Jedermann befürchtet den baldigen Ausbruch desselben. Nun wird der Sohn von seinen Eltern veranlaßt, in die Schweiz zu gehen, und dort zu arbeiten, um ihn den Gefahren eines Feldzugs zu entziehen. Dies ist ein großes Vergehen, und zeigt wenig patriotische Gesinnungen; allein es ist doch milder zu bestrafen, als in andern Fällen, wo andere Motive wirksam waren.

Generalmajor v. Lasollaye: Die ausschließliche Anwendung der Zuchthausstrafe möchte auch deßhalb, besonders in Kriegszeiten, sehr bedenklich sein, weil mit derselben die Befreiung vom Militärdienste verbunden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der §. 548 muß mit dem §. 546 zusammengehalten werden. Da Ihre verehrliche Commission den Zusatz vorgeschlagen hat, „bei einem bevorstehenden Kriege", so ist mit Recht bemerkt worden, daß für diesen gelindern Fall auch eine geringere Strafgattung gedroht werden müsse. Erwägt man nun noch die, im §. 137 enthaltenen Minderungsgründe, so wird nicht bezweifelt werden können, daß bei dem Vorhandensein derselben das Zuchthaus eine zu hohe Strafe ist, namentlich in Fällen der Gemüthsbewegung oder der Noth.

Frhr. v. Göler d. ä. und Oberforstrath v. Gemmingen unterstützen den Vorschlag des Hrn. Regierungscommissärs Staatsraths Jolly; worauf derselbe, welcher zugleich den Commissionsantrag umfaßt, von der Kammer angenommen wird.

§. 549.

Geh. Rath Vogel: Auch hier könnten die Worte: „oder bei bevorstehendem Kriege" eingeschaltet werden.

Staatsrath Nebenius: Ein ausbrechender Krieg ist immer erst ein wahrscheinlicher; da sich aber unendlich viel Grade der Wahrscheinlichkeit denken lassen, so wird es bedenklich sein, einen solchen Zusatz aufzunehmen. Man kann morgen die Kriegserklärung erwarten, und durch eine letzte Mittheilung der beiden feindlichen Cabinete können die Rüstungen plötzlich eingestellt werden. Es wird schwer sein, im einzelnen Falle nachzuweisen, daß derjenige, welcher in das feindliche Heer eingetreten ist, die Ueberzeugung gehabt habe, der Krieg werde ausbrechen; er wird sich damit entschuldigen, er habe wohl gewußt, daß Zerwürfnisse eingetreten seien, aber einen Krieg habe er nicht vorhergesehen. Inzwischen könnten die Bedenken, welche gegen einen solchen Zusatz obwalten, nur unter der Voraussetzung beseitigt erscheinen, daß zur Zeit eines bevorstehenden Krieges von Seite der Administration eine deßfallsige Aufforderung oder Warnung erlassen werde.

Geh. Rath Vogel: Die Schwierigkeit ist allerdings vorhanden, und ein Landmann kann nicht mit diplomatischer Weisheit Betrachtungen anstellen, ob ein Krieg bevorsteht oder nicht. Man muß aber bei jedem Verbrechen davon ausgehen, daß derjenige, der es verübt, es wissentlich gethan hat; dieses muß natürlich ermittelt werden, und es wird nicht schwierig sein, zu beurtheilen, ob das Bevorstehen des Kriegs eine allgemein bekannte Sache war. Ich sehe nicht ein, warum man das Verbrechen auf die Kriegszeit in ihrem ganzen Umfange ausdehnen und keine Beziehung auf den bevorstehenden Krieg nehmen wollte, wie man es doch bereits früher schon in dem §. 232 bei der Selbstverstümmlung gethan hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Fall des §. 549 ist von dem des vorhergehenden Paragraphen wesentlich verschieden. Es ist zu jeder Zeit verboten, Soldaten zur Desertion zu verleiten, während der Eintritt in fremde Militärdienste demjenigen erlaubt ist, welcher seiner Kriegsdienstpflicht gegen das Vaterland Genüge geleistet hat. Es liegt also hier nicht eine an sich schon strafwürdige Handlung vor. Wenn man diese nun auch bei einem bevorstehenden Kriege für strafbar erklärt, so fürchte ich, daß man zu weit geht.

Es ist schon dargethan worden, wie wenig ein Einzelner im Stande sei, Gewißheit über das Bevorstehen eines Kriegs zu erhalten. Die Bestimmung würde daher nicht zur Anwendung kommen.

Geh. Rath v. Reck: Es besteht ein großer Unterschied zwischen den §§. 548 u. 549. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste ist nicht an und für sich schon ein Verbrechen, wie die Verleitung zur Desertion, sondern er wird es erst in Folge der feindseligen Stellung der beiden Staaten gegen einander; die Grenzlinie zwischen der Kriegs- und Friedenszeit ist deshalb scharf zu ziehen und ich glaube daher, daß es als wesentliches Merkmal des Verbrechens im Gesetz auszusprechen sei, daß der Krieg schon ausgebrochen sein muß.

Generalmajor v. Lasollaye: Es würde diese Einschaltung auch nicht zu dem Nachsatze passen, welcher lautet „und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt". Denn so lange der Krieg nur bevorsteht, trägt der Staatsbürger, welcher in fremde Kriegsdienste eingetreten ist, die Waffen nicht gegen sein Vaterland.

Major v. Türkheim: Es wird nach meiner Ansicht ein zu großer Unterschied zwischen einem bevorstehenden und einem ausgebrochenen Kriege gemacht. Wenn einmal der Staat Rüstungen macht und die Truppen zusammenzieht, dann hat Jeder das deutliche Merkmal, daß ein Krieg droht und möge daher an seine Pflicht denken.

Ein verehrtes Mitglied hat gesagt, man könnte von Seite der Verwaltungsbehörde eine Warnung ergehen lassen; allein dieses ist nicht möglich, denn bis der erste Schuß gefallen ist, kann man immer noch die Hoffnung haben, daß der Krieg nicht zum Ausbruch komme.

Forstmeister v. Kettner: Keinesfalls wird der §. 549 in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden können, denn er verweist hinsichtlich der gedrohten Strafe auf den vorhergehenden Paragraphen. In diesem wurde aber durch den letzten Kammerbeschluß eine mildere Strafe aufgenommen, für welche bei dem im gegenwärtigen Paragraphen vorliegenden Verbrechen die dort entscheidenden Gründe nicht sprechen. Es ist deßhalb diesem Paragraphen eine solche Fassung zu geben, daß er ausschließlich Zuchthausstrafe droht.

Staatsrath Nebenius: Ich habe mich gegen die Einschaltung der Worte: „bei bevorstehendem Kriege" erklärt und will daher auch keine Warnung erlassen wissen. Ich sagte nur, sie wäre, im Fall dieser Zusatz angenommen würde, bei einem bevorstehenden Kriege zu erlassen, um die Leute, welche in fremde Militärdienste gehen wollen, vor Nachtheil zu bewahren.

Staatsrath Wolff: Der Vorschlag des Herrn Forstmeisters v. Kettner scheint ganz zweckmäßig zu sein; man kann jetzt nicht mehr sagen, „die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher u. s. w.", sondern man muß setzen: „Zuchthausstrafe trifft" ꝛc.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich damit einverstanden.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint, daß im Grunde das Wort „gleiche" hier wohl stehen bleiben kann, denn es dürften auch hier mildere Fälle eintreten und zu berücksichtigen sein.

Staatsrath Wolff: Ich halte eine mildere, als die gedrohete Strafe hier nicht für angemessen; denn wer zur Zeit des Krieges in auswärtige Militärdienste tritt, und die Waffen gegen das Vaterland trägt, verdient gewiß Zuchthausstrafe.

Geh. Rath Vogel: Ich muß um die Beantwortung der Frage bitten, ob derjenige, welcher in feindliche Militärdienste tritt, zur Zeit, wo der Krieg nach allgemeiner Ansicht bald zu Ende ist, höher bestraft werden soll, als der, welcher bei einem bevorstehenden Kriege in feindliche Kriegsdienste tritt?

Staatsrath Wolff: Ich muß hierauf antworten, daß derjenige, welcher glaubt, der Krieg gehe zu Ende, und er könne mithin, ohne in den Fall zu kommen, die Waffen gegen das Vaterland tragen zu müssen, in auswärtige

Dienste treten, allerdings weniger strafbar sei, als derjenige, der bei bevorstehendem Kriege in der Absicht, gegen sein Vaterland zu streiten, in auswärtige Dienste tritt. Daraus folgt aber nicht, daß der große Spielraum in Ausmessung der Strafe, den der §. 549 dem Richter läßt, noch zu erweitern sei.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Antrag des Forstmeisters v. Kettner gemäß, den §. 549 in folgender Weise zu fassen:

„Zuchthausstrafe trifft den Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege ꝛc. ꝛc."

§. 550.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ihre verehrliche Commission hat statt des Ausdrucks „vorsätzlich" das Wort „verrätherisch" vorgeschlagen. Nun glaube ich, es wäre fast eine Art von Pleonasmus, wenn man sagt: Wer ein ihm von der Großherzogl. Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt. Man würde in diesem Ausdruck ein besonderes Erforderniß der That suchen, welches nicht in der Absicht des Gesetzes liegt. Wer eine solche Art von Untreue gegen den eigenen Staat vorsätzlich sich zu Schulden kommen läßt, soll mit schwerer Strafe belegt werden; ob er mit besonderem Verrath zu Werk gegangen ist, sollte dahin gestellt bleiben. Der Verrath liegt in der Handlung selbst, sobald sie vorsätzlich verübt wurde. Man sollte daher dem Richter nicht zumuthen, daß der Beweis des Verraths noch besonders geführt werde.

Ferner hat die Commission die Arbeitshausstrafe gestrichen, welche alternativ mit der Zuchthausstrafe gedroht war. Jene hat der Entwurf deßhalb aufgenommen, weil es sich hier oft um geringfügige Dinge handeln kann, deren verrätherische Besorgung der Regierung zwar unangenehm sein, aber keinen bedeutenden Nachtheil bringen wird. Für diese Fälle halte ich die Arbeitshausstrafe für hinreichend; für Mittheilungen wichtigerer Art aber wird die Zuchthausstrafe die geeignete Strafe sein.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat dieselben Betrachtungen angestellt, wie der Hr. Präsident des Justizministeriums; sie glaubt nämlich, daß geringe Fehler, deren ein Bevollmächtigter bei Unterhandlungen mit einem fremden Staat sich schuldig machen kann, noch kein Landesverrath sind, sondern daß es sich hier wirklich von schweren Verbrechen gegen das Vaterland handelt; sie hat daher die Arbeitshausstrafe und das Wort „vorsätzlich" entfernt, und durch den Beisatz „verrätherisch" den Richter aufmerksam gemacht, daß er die Vergehen geringerer Art nach den einschlägigen Artikeln bestrafen soll; für den wirklichen Landesverrath aber hielt sie die Zuchthausstrafe für die einzig passende.

Uebrigens wird die Handlung eines Geschäftsmannes aus sich selbst beurtheilt; aus ihr muß hervorgehen, welche Absicht er bei seiner Handlung hatte, und stets wird man annehmen, daß ein Mann in der Stellung eines Bevollmächtigten, was er thut, mit Absicht thut.

Frhr. v. Andlaw: Dieser Paragraph, so wie die folgenden scheinen mir in den L. Titel, welcher von den Dienerverbrechen handelt, zu gehören, indem hier ausdrücklich von einem Dienerverbrechen die Rede ist. Dieses halte ich für um so nothwendiger, weil andernfalls eine Art von Doppelstrafe auf den Diener fallen könnte, indem sich für das nämliche Verbrechen unter beiden Gesichtspunkten zwei Strafen finden würden.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, die Arbeitshausstrafe wieder aufzunehmen, indem ich nicht glaube, daß man von der Ansicht ausgehen soll, solche Verbrechen seien nur zu strafen, wenn sie Zuchthausstrafe verdienen; andere aber gar nicht zu ahnden. Daß aber solche Verbrechen vorkommen, welchen eine geringere Strafe entspricht, ist schon bemerkt worden. Es kann auch hier die Gefährlichkeit der Handlung und Bösartigkeit des Willens sehr verschieden sein, so daß also Gradationen nothwendig sind.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe die Ansicht nicht aufgestellt, daß andere Verbrechen, wenn sie nicht von so großer Bedeutung sind, nicht bestraft werden sollen; sondern ich habe gesagt, wenn das Verbrechen kein Landesverrath ist, so ist es ein geringeres, welches daher nicht mit der Strafe des Landesverraths bedroht werden kann. Es kann z. B. ein Unterhändler über einen Nebenpunkt zur Strafe gezogen werden, wegen unerlaubter Geschenkannahme oder wegen

Urkundenverfälschung bestraft werden, darum ist er aber noch kein Landesverräther.

Staatsrath Nebenius: Hier wird ein Verbrechen ganz genau definirt. Der Richter hat alle Fälle, welche die Merkmale desselben tragen, darunter zu subsumiren. Es steht ihm daher nicht frei, weniger strafbare Fälle, deren Möglichkeit anerkannt wurde, mit geringerer, als der für das Verbrechen gedrohten Strafe zu belegen, und bleibt ihm nur die Wahl, entweder freizusprechen oder auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube hiernach annehmen zu dürfen, daß der Hr. Staatsrath Nebenius der Meinung ist, auch der Ausdruck: „vorsätzlich" solle wiederhergestellt werden.

Staatsrath Nebenius (unterbrechend): Allerdings, denn Beides steht in Relation.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly (fortfahrend): Der Frhr. v. Andlaw hat bemerkt, daß dieser Paragraph und die folgenden nicht hierher, sondern in den Titel über die Dienerverbrechen gehörten. Wenn die hier vorliegenden Verbrechen ausschließlich nur von Dienern begangen werden könnten, so wäre seine Ansicht vollkommen gegründet. Allein sie können auch, wie ich durch Beispiele nachzuweisen vermag, von Solchen verübt werden, welche nur einen vorübergehenden Auftrag erhalten haben.

Es ist also gewiß zweckmäßig, hier in diesem Theile des Strafgesetzbuchs von den fraglichen Verbrechen zu reden. Werden dieselben von einem Diener begangen, so kommt dabei noch die Dienerqualität in Rechnung.

Frhr. v. Marschall: Der Charakter des Landes- sowohl, als des Hochverraths besteht in einer feindseligen, gegen den Staat gerichteten Absicht; es schien der Commission daher angemessen, statt des allgemeinen Ausdrucks: „vorsätzlich" das hier bezeichnendere Wort: „verrätherisch" zu wählen. Da wo ein Landesverrath angenommen werden soll, muß sich eine verrätherische Absicht kundgegeben haben; dann aber soll nach der Schwere des Verbrechens unbedingt peinliche Strafe folgen. Damit ist aber durchaus nicht gemeint, daß minder strafwürdige Handlungen, welchen jene bestimmte Absicht nicht zum Grunde liegt, darum straflos bleiben sollen; sie sollen nur nicht als Landesverrath bestraft werden. Wir haben hierwegen ausreichende Bestimmungen in dem Titel über die Dienervergehen; ich will nur auf den §. 608 über den Amtsmißbrauch hinweisen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In dem §. 544, welcher von der Veranlassung eines Krieges handelt, wird zum Thatbestand ebenfalls nur der Vorsatz im Allgemeinen und nicht die verrätherische Absicht verlangt; es ist also in diesem Titel nicht immer von Verrath die Rede.

Ich muß wiederholen, daß die §§. 550 und 551 nicht nur die Diener, sondern auch Andere als mögliche Urheber dieser Verbrechen annehmen. Es wird also für dieselben der §. 608 nicht genügen.

Frhr. v. Marschall: Der §. 544 hat den Ausdruck: „verrätherisch" wenigstens in der Ueberschrift, und überhaupt handelt der ganze Titel nur vom Verrath.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß hier noch auf die §§. 546 und 547 aufmerksam machen. Die Commission hat den Sprachgebrauch, wie er im Entwurf eingeführt ist, gleichfalls adoptirt.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Vorschlag der Commission, welcher dahin geht, statt des Wortes „vorsätzlich" das Wort „verrätherisch" zu setzen, und die Arbeitshausstrafe zu streichen, angenommen.

§. 551.

Frhr. v. Andlaw: Hier ist ausdrücklich von der Verletzung einer Dienstpflicht die Rede, also bezieht sich dieser Paragraph nothwendig auf Dienerverhältnisse. Die Distinction des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums in Beziehung auf den vorigen Paragraphen scheint mir in so fern zu scharf zu sein, als selbst ein solcher, der mit einem Geschäfte für kurze Zeit beauftragt wird, gewissermaßen eine Dienstpflicht übernimmt, und daher, wenn er diese während der Dauer des Geschäfts verletzt, unter die Specialgesetze der Diener fallen muß.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ansicht, daß ein Jeder, der ein Geschäft für den Staat besorgt, deßhalb auch als Diener angesehen werden könnte, entspricht der Staatsdienerpragmatik nicht.

Der §. 551 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen und der von der Commission vorgeschlagene Strich des §. 552 ohne Bemerkung gutgeheißen.

§. 553

wird unverändert angenommen.

§. 554.

Major v. Türkheim: Ich trage darauf an, diesen Paragraphen zu streichen. Ich glaube nicht, daß je solche Handlungen, von welchen dieser Paragraph handelt, verübt werden. Würde aber ein derartiger Fall vorkommen, so könnte man wohl andere Gesetzesstellen darauf anwenden. Es geht gegen mein Gefühl, daß ein Gesetzbuch von einer Majestätsbeleidigung durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung des Regenten spricht.

Dieser Paragraph wird hierauf unverändert angenommen.

Die §§. 555, 556, 557, 558, 559, 560 und 561, zu welchen nichts bemerkt wird, werden den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 562.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe über den ganzen Titel bis jetzt geschwiegen, weil ich den Gegenstand desselben für äußerst zart halte, und von allen diesen Bestimmungen wünsche und hoffe, daß niemals eine derselben praktisch werden möge. Ueber den §. 562 erlaube ich mir aber einige Bemerkungen, die ich so kurz und bescheiden als möglich vortragen werde, weil die Rücksichten, die für den ganzen Titel sprechen, auch hier gelten. Ich habe das große Bedenken, daß diese abscheulichen Verbrechen, wenn sie sich ereignen sollten, durch die Fassung dieses Paragraphen straflos bleiben werden. Ich halte die Bestimmung desselben, daß solche Beleidigungen nur mit Ermächtigung des Justizministeriums gerichtlich verfolgt werden dürfen, wie ich schon bei einer andern Veranlassung erwähnt habe, für eine Begünstigung des Verbrechers, indem durch die damit verbundene Verzögerung es ihm leicht gelingen dürfte, sich der Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht zu entziehen. Für eine solche Bestimmung mögen wohl Rücksichten in Bezug auf das Straferkenntniß sprechen, in Bezug auf die gerichtliche Verfolgung aber scheint sie mir bedenklich und in Widerspruch mit den Pflichten des Richters, welcher ex officio in Folge jedes Verbrechens die Untersuchung beginnen muß, um an dasselbe die Strafe zu knüpfen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der §. 562 entspricht den bei uns und in allen deutschen Ländern bestehenden Gesetzen. Es kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein, ob der Regent oder die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche auf diese Weise beleidigt werden, deßhalb eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung wünschen. Man darf daher nicht dem Richter überlassen, ohne Weiteres in einem solchen Falle einzuschreiten. Es hat schon ein römischer Kaiser gesagt, es komme darauf an, was der Regent von solchen Aeußerungen und Handlungen denke, und hat sich deßwegen die Entscheidung, ob im einzelnen Falle gerichtliche Verfolgung eintreten solle, vorbehalten.

Dadurch, daß hier die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung an die Ermächtigung des Justizministeriums geknüpft wird, werden jedoch Maßregeln, durch welche sich das Gericht der Person des Verbrechers versichert, nicht gehindert; es sind deshalb die Befürchtungen des Frhrn. v. Andlaw ungegründet. Man wird die fragliche Bestimmung für um so zweckmäßiger halten müssen, wenn man erwägt, unter welchen Umständen solche Aeußerungen gewöhnlich vorkommen.

Frhr. v. Andlaw: Ich fühle mich durch die Worte des Hrn. Regierungscommissärs nicht beruhigt, da nach der Fassung des §. 562 Sicherheitsmaßregeln vor der Ermächtigung des Justizministeriums nicht zulässig sein werden, indem auch diese unter den Begriff „gerichtliche Verfolgung" fallen. Ich glaube, daß die Gefahr nicht gehoben ist, so lange der Verbrecher die Einrede stellen kann, daß noch kein Befehl des Justizministeriums vorhanden sei.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß die „gerichtliche Verfolgung" in dem von mir angegebenen Sinne verstehen, weil ja das Justizministerium gar nicht in die Lage versetzt werden könnte, eine Ermächtigung zu geben, wenn nicht eine vorläufige Information stattgefunden, und man sich des Urhebers der That versichert hätte.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat zu einer andern Fassung dieses Paragraphen keinen Grund gesehen. Wenn Jemand durch Wort oder That auf so böswillige Weise die schuldige Achtung vor hochgestellten Personen verletzt, wird jedenfalls die Polizei dem Unfug ein Ende machen, und wenn derselbe der Flucht verdächtig und es nicht noch wünschenswerther ist, daß ein solches unwürdi-

ges Subject das Land verlasse, so wird der Richter oder nach Umständen die Polizei ihn festnehmen und in Verwahr behalten, bis das Justizministerium entschieden hat, ob man die Untersuchung vornehmen oder den Arrestanten soll gehen lassen. Mit der Einwendung, es sei kein Befehl des Justizministeriums vorhanden, wird er nicht weit kommen, man wird ihm die Antwort geben: das wird sich zeigen. Daß aber die Wirksamkeit des Richters von einer höhern Instruction abhänge, ist lediglich die Anwendung des allgemeinen, im Titel **XX.** aufgestellten Grundsatzes, daß die gerichtliche Verfolgung wegen Ehrenkränkung nur auf Anklage des Beleidigten stattfindet. Wie jedem Privatmann, so muß auch den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses überlassen bleiben, ob sie darüber hinwegsehen, oder ob sie wollen, daß die Beleidigung bestraft werde. Das Justizministerium wird sich in geeigneter Weise deßhalb Kenntniß verschaffen, was nicht jeder Untersuchungsrichter ebenso thun kann, und hiernach die entsprechende Instruction erlassen. Bei diesen Umständen dürfte die hohe Kammer keinen Anstand finden, den Paragraphen anzunehmen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Anstand des Frhrn. v. Andlaw scheint mir darin zu liegen, ob das Justizministerium allein die bevollmächtigte Behörde ist, oder ob vielleicht auch andere Bevollmächtigte ernannt werden können. Denn daß eine Ermächtigung überhaupt hier nothwendig ist, scheint mir ziemlich klar zu sein.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich eben wieder um die Abgrenzung der polizeilichen und gerichtlichen Gewalt. Wenn die Polizei Vorsorge treffen kann, so ist theilweise meine Besorgniß gehoben; allein ich glaube nicht, daß die Polizei als solche sich dieses beimessen kann.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Es ist immer noch ein Unterschied zu machen zwischen einem Verdächtigen und einem in Anklagestand Versetzten. Wenn Jemand einen Verdacht erregt, so muß der Untersuchungsrichter die nöthige Vorkehr treffen; dieses kann geschehen durch eine Informativuntersuchung, in Folge deren selbst die Verhaftung erfolgen kann. Im vorliegenden Fall hängt es nun von dem Justizministerium ab, ob in Folge eingeholten höhern Befehls der Verdächtige in den Anklagestand versetzt werde oder die weitere gerichtliche Verfolgung zu unterlassen sei.

Es wird hierauf der §. 562 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Titel LIV.

Die §§. 563 und 564 werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 565.

Prälat Hüffell: In diesem Paragraphen wird gesagt: „Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben ꝛc.", was mir Veranlassung gibt, an den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums eine Frage zu stellen. Könnte nicht in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden, daß bei solchen tumultuarischen Auftritten ein bestimmter Act vorausgehen müsse, ehe die Obrigkeit einschreite, etwa die Verlesung der Aufruhracte?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph handelt nicht vom Aufruhr. Wir haben übrigens allerdings die Vorschrift, daß die Aufruhracte verlesen werden muß, ehe mit Gewalt gegen eine versammelte Menge eingeschritten werden kann.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§. 566.

Frhr. v. Andlaw: Die Bestimmung dieses Paragraphen geht zu weit, weßhalb ich auf den Strich desselben antrage.

Wenn ein Diener des Staats etwas offenbar Gesetzwidriges in dem Sinne dieses Paragraphen vornimmt, so muß Strafe gegen ihn erkannt werden; allein daraus kann wohl für den Betheiligten das Recht nicht gefolgert werden, sich in einer in diesem Paragraphen unterstellten Weise thätlich zu widersetzen. Manchmal, wenn auch höchst selten mag ein Milderungsgrund angenommen werden, wie dies §. 565 vorschreibt; allein eine besondere Bestimmung scheint mir nicht gerechtfertigt, welche dem sich Widersetzenden eine gänzliche Straflosigkeit, die als **jus rebellionis** dargestellt werden könnte, zusichert. In andern Fällen, welche sich der Gesetzgeber vorgestellt haben mag, versteht sich der Widerstand von selbst; es bedarf mithin keiner ausdrücklichen Bestätigung eines natürlichen Rechts, wo es sich von keinem Unrechte handelt. Die Fassung dieses Paragraphen könnte aber nur zu Mißdeutungen führen, welche das noth-

wendige Ansehen des Gesetzes im concreten Falle schwächen würden.

Frhr. v. Göler d. j. schließt sich dieser Ansicht an und unterstützt den Antrag auf Strich des Paragraphen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Von einem jus rebellionis ist hier nicht die Rede. Ich frage den Frhrn. v. Andlaw, ob er sich nicht, wenn von einem Executivbeamten — und nur von diesem kann hier die Rede sein — etwas offenbar Gesetzwidriges gegen sein Eigenthum oder seine Person unternommen wird, für befugt hält, sich selbst mit Gewalt dagegen aufzulehnen? In diese Lage könnte aber möglicherweise Jeder kommen. Beamte, welche eine gewisse Unabhängigkeit und Gewalt besitzen, könnten diese auf eine Art mißbrauchen, welche mit den Rechten der Unterthanen nicht im Einklang stünde. Schützen sich diese nun selbst gegen eine offenbar gesetzwidrige Anordnung, deren Vollzug unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil für sie zur Folge gehabt hätte, und wenden sie nur die gerade nothwendige Gewalt hierbei an, so müssen sie straflos bleiben. Dafür spricht schon das natürliche Gefühl.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich theile diese Ansicht; es wird Keinem zugemuthet werden können, sich z. B. einer Anordnung des Beamten auf körperliche Züchtigung zu fügen.

Frhr. v. Marschall: Ich hätte ebenfalls gewünscht, daß dieser Paragraph in dem Gesetzbuche keine Stelle gefunden hätte. Es gibt gewisse Verhältnisse, die sich nun einmal nicht gesetzlich normiren lassen, und wo jeder Versuch, dieses zu thun, zu Verwicklungen und Mißständen führt. Es wäre dadurch überdies die Discussion über einen der schwierigsten Gegenstände vermieden worden, eine Discussion, die weniger dem Criminalrechte, als dem philosophischen Staatsrechte angehört, wo Mißverständnisse kaum zu vermeiden sind, und wo die Vertheidiger der einen und andern Ansicht — uneinig im Princip — doch im concreten Falle wahrscheinlich die gleiche Entscheidung gegeben hätten. Da nun aber dieser Paragraph einmal dasteht, und nur die Alternative bleibt, sich für oder gegen denselben auszusprechen, so muß ich mich für letztere entscheiden und den Antrag des Frhrn. v. Andlaw unterstützen.

Meine Gründe sind einfach folgende: Ich habe nichts dagegen eingewendet, daß die Ungesetzlichkeit des Verfahrens, dem man sich widersetzt, ganz allgemein für einen Milderungsgrund erklärt werde, also die Strafe in markanten Fällen selbst auf ein Minimum — auf eine geringe Geldstrafe — herabsinke, wie dies §. 565 gestattet. Allein ich halte es für höchst bedenklich und selbst ganz unzulässig, den Widerstand gegen die als solche handelnde Obrigkeit eventuell gesetzlich zu sanctioniren — und dies geschieht, indem man die Straflosigkeit ausspricht. Es kann ohne erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung der Beurtheilung des Einzelnen nicht überlassen werden, ob eine Anordnung der Obrigkeit rechtmäßig ist oder nicht, zumal da ein ruhiges, unbefangenes Urtheil von den Betheiligten in eigener Sache und im Momente der Aufregung gar nicht erwartet werden kann. Auch die Art, wie dieses Widerstandsrecht zu beschränken versucht wird, kann mich nicht beruhigen. Wer die Ueberzeugung hat, daß eine Anordnung gesetzwidrig ist, für den ist sie offenbar gesetzwidrig. Das Wort: „offenbar" ist hier ein ganz relativer Begriff. Ferner, was ist ein unersetzlicher Nachtheil? Ohne Zweifel die Entziehung der Freiheit; jede Verhaftung ist daher unter diesen Begriff zu subsumiren.

Das wesentliche Bedenken, das ich gegen diesen Paragraphen hege, besteht gerade in der Besorgniß, daß die proponirte Bestimmung zu strafbaren Widersetzlichkeiten verleiten, und dadurch mehr Unglück über den Unterthanen bringen könnte, als wenn er sich — wenn auch im Gefühle seiner Unschuld — momentan gefügt hätte. Denn die Obrigkeit wird in der Regel in Folge der Renitenz nicht zurückweichen; sie wird dieselbe nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu brechen suchen. Zu welchen bedauerlichen Auftritten müßte dieses führen?

Um übrigens andererseits die Besorgniß zu heben, daß in Folge des Strichs dieses Paragraphen die Bürger ungebührlichen Anordnungen der Obrigkeit preisgegeben seien, und jede noch so wohl begründete Vertheidigung heiliger Rechte mit Strafe belegt werde, erlaube ich mir auf den Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit aufmerksam zu machen. Es gehört nach §. 563 dazu, daß die Obrigkeit vermöge ihres Amtes die Anordnung zu vollziehen hat,

d. h. daß sie zu Amtshandlungen von der Art der vorgenommenen im Allgemeinen competent sei, daß sie dadurch nicht ganz aus der Sphäre ihres amtlichen Wirkungskreises heraustrete. Will z. B. ein Executivbeamter eine schlechthin unzulässige Strafart vollziehen, oder etwa ein Medicinalbeamter einen Verhaft anordnen, so handelt dieser Beamte nicht als Obrigkeit, nicht vermöge seines Amtes; er ist dann lediglich als Privatmann zu betrachten, gegen dessen ungerechten Angriff alle Mittel gegeben sind, die überhaupt gegen solche Angriffe gesetzlich gestattet sind, ohne daß es hiezu einer besondern Norm bedürfte. Ich glaube daher, daß durch den Strich dieses Paragraphen die Sicherheit des Unterthanen nicht gefährdet, die öffentliche Ordnung aber gefördert wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es könnte hiernach scheinen, daß die Regierung etwas Neues in Vorschlag bringe. Dies ist aber nicht der Fall. Lesen Sie, hochgeehrteste Herren, den §. 174 des würtembergischen Strafgesetzbuchs. Dieser ist ungefähr der §. 565 des Entwurfs. Der verehrte Redner vor mir scheint zwar den sich Widersetzenden unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen ebenfalls für straflos zu halten, ist aber der Ansicht, daß der Beamte dann nicht in seiner Eigenschaft als solcher, sondern als Privatmann zu betrachten sei. Ich halte nun diese Ansicht nicht für richtig. Es ist hier gerade von dem Mißbrauch der Amtsgewalt die Rede. Wenn ein Diener diese nicht besäße, so würde er sie auch nicht überschreiten können. Was die Frage betrifft, ob in dem Falle dieses Paragraphen dem sich Widersetzenden Straflosigkeit zugesichert werden soll oder nicht, so zeigt das Beispiel des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen auf das Anschaulichste die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben. Es wäre wirklich empörend, wenn Derjenige, der sich einer körperlichen Züchtigung widersetzt und dabei nur die nothwendige Gewalt gebraucht hat, mit Strafe belegt würde. Uebrigens hängt die Straflosigkeit der That davon ab, daß alle hier genannten Voraussetzungen erwiesenermaßen vorhanden sind; es genügt daher nicht, wie der Frhr. v. Marschall zu unterstellen scheint, daß der Thäter dieselben für vorhanden angenommen, daß er z. B. geglaubt habe, die gegen ihn anzuwendende Maßregel sei eine gesetzwidrige, während sie eine gesetzliche ist. Darin liegt eine vollkommene Sicherheit; ich nehme gewiß den Widerstand gegen die öffentliche Gewalt nicht in Schutz, aber Alles muß Maß und Ziel haben.

Geh. Rath Vogel: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, daß es besser gewesen wäre, dieser Paragraph wäre nicht im Entwurf erschienen, und halte es nicht für bedenklich, wenn er gestrichen wird. Ein Nachtheil wird daraus nicht entstehen, weil es nicht nöthig ist, in einem Strafgesetzbuche zu sagen, was nicht bestraft wird. Es scheint mir etwas Bedenkliches darin zu liegen, wenn Erörterungen und Zweifel, wozu dieser Paragraph Veranlassung gibt, in das Volk übergehen, wo die Frage, ob und wann und wie man sich der Obrigkeit ungestraft widersetzen darf, leicht schädliche Ansichten und Folgen herbeiführen kann, besonders in Bezug auf das in dem Paragraphen enthaltene Wort: „Anordnung". Ich schließe mich dem Antrag des Frhrn. v. Andlaw an, den Paragraphen zu streichen.

Geh. Rath v. Reck: Die Redner für diesen Paragraphen führen seine Vertheidigung mit aller Wärme und wollen uns sogar glauben machen, daß diejenigen, die gegen ihn stimmen, sich wehrlos jeder Mißhandlung von Seiten der öffentlichen Diener Preis geben. Das ist aber nicht richtig; ich lasse mir auch keine Mißhandlung gefallen, und stimme doch in aller Gemüthsruhe gegen den §. 566. Die fraglichen Redner stellen die Sache so dar, als hätten wir nur die Wahl, entweder jedem Unterthanen, also auch dem rohesten und ungebildetsten, unbedingt das Recht einzuräumen, die Handlungen der öffentlichen Behörde seinem Urtheil zu unterwerfen und wenn er sie für gesetzwidrig und mit unersetzlichem Schaden verbunden erachtet, sich zu widersetzen; oder aber jedem Unterthanen die Pflicht aufzuerlegen, daß er sich den Anordnungen der Obrigkeit füge, auch wenn er sie für gesetzwidrig halte. Wenn auch wirklich ein so schroffer Gegensatz bestünde, so würde ich mich doch für den Strich des §. 566 aussprechen; denn im Zweifel muß ich doch die Vermuthung aufstellen, daß die öffentlichen Beamten, welche die Gesetze und ihre Vollmachten genau kennen, keine andere Absicht haben, als die Ordnung aufrecht zu erhalten und ihren Diensteid immer vor Augen, das Recht auf ihrer Seite

haben; ein Gleiches kann man nicht in solcher Allgemeinheit von denjenigen vermuthen, die gerade durch ihre Handlungsweise die öffentliche Behörde genöthigt haben, im Augenblick auf so entschiedene Weise gegen sie aufzutreten. Wie bedenklich wäre es in einem Gesetzbuch, welches doch in die Hände des Volkes kommt, auszusprechen, daß Jedermann befugt und aufgefordert ist, zu prüfen, ob die Handlung eines öffentlichen Dieners auch gesetzlich sei, und wo nicht, ihr ungestraft Widerstand zu leisten. Man muß sich nur vergegenwärtigen, unter welchen Umständen ein Mensch in die Lage kommt, diese Betrachtungen anzustellen. In der Regel hat er die Bahn des Unrechts schon betreten, die Leidenschaften haben sein Urtheil verwirrt und das Ohr für die Stimme der Vernunft verschlossen; er verfolgt mit Ungestüm seine Werke, und in diesem Augenblick tritt ihm die öffentliche Gewalt entgegen, und unter diesen Umständen will man ihn berufen, über die Gesetzlichkeit der polizeilichen Maßnahmen zu urtheilen. Wenn er sich auch sagen muß, daß die öffentliche Behörde in der Sache Recht hat, so wird er in seiner Verblendung wenigstens finden, daß in der Form gefehlt sei und somit sich berechtigt glauben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Später im Verlauf der Untersuchung wird sich freilich zeigen, daß die Widersetzlichkeit wirklich eine strafbare ist; allein dann ist das Ansehen der Behörde compromittirt und durch eine schlecht berechnete Bestimmung des Gesetzes, welche die Rechte der Personen schützen soll, das Verbrechen hervorgerufen. Man erwäge gar noch die Folgen, wenn bei einem öffentlichen Auftritt, wo die Menge sich erhitzt und durch das Beispiel leicht von einem Schritt zum andern hingerissen wird, die Polizei einschreitet, und nun ein leichtsinniger redefertiger Mensch den §. 566 verliest und weiter auseinander setzt, daß das gerade ein Fall sei, wo man ungestraft der öffentlichen Behörde sich widersetzen und ihre bewaffnete Macht vertreiben oder in Stücke hauen müsse. Ich will dieses Bild und Alles, was daraus entspringen mag, nicht weiter verfolgen, allein auch solches nicht herbeiführen, und stimme deßhalb gegen den §. 566.

Uebrigens muß ich unsern Gegnern zur Beruhigung sagen, daß wir mit dem Strich des §. 566 noch keineswegs der Willkühr der Behörde auf Gnade und Ungnade übergeben sind; sollten unter den öffentlichen Beamten sich Männer befinden, die Lust hätten, ihre Pflichten und ihren Eid auf so unbegreifliche Weise zu verletzen, so treten ja die harten Strafen der Dienstverbrechen diesen üblen Neigungen kräftig entgegen, und sollten letztere noch überwiegen, so bleiben zum Schutz gegen einen unersetzlichen Verlust immer noch die Vorschriften über die Nothwehr. In dem höchst seltenen und in den Annalen unserer Gerichte unerhörten Falle, daß der Angeschuldigte weder hierin, noch in der milderen Beurtheilung des §. 565 Schutz finden sollte, gibt es wohl keinen Fall, der sich mehr für die Gnade des Regenten eigne, als dieser, daß derselbe nämlich gut mache, was ein unwürdiges Organ seiner Gewalt verdorben hat.

Staatsrath Nebenius: Es wurde von allen Seiten anerkannt, daß sich Fälle denken lassen, in denen ein Widerstand gegen den Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung oder die Widersetzlichkeit straflos sein könne. Man glaubte aber, daß es hierüber keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfe, da die Straflosigkeit eines Widerstandes sich von selbst verstehe, wenn eine obrigkeitliche Person offenbar ihre Competenz überschreite, weil sie alsdann nicht mehr in ihrer amtlichen Eigenschaft handle. Darnach könnte der §. 566 allerdings ganz unbeschadet der Sicherheit der Staatsangehörigen und ihrer Straflosigkeit, unter der Voraussetzung, unter welcher sie der Entwurf ausspricht, gestrichen werden. Allein ich verlange die Beibehaltung des Paragraphen im Interesse der öffentlichen Ordnung, denn er enthält eine sehr zweckmäßige Beschränkung der Widerstandsbefugniß auch in den Fällen, wo eine obrigkeitliche Person ihre Competenz überschreitet, indem er bestimmt, daß eine Straflosigkeit nur insofern eintreten könne, als für den Betheiligten der Vollzug einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung, dem er sich widersetzt hat, unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte.

Staatsrath Wolff: Die verehrten Redner, welche gegen diesen Paragraphen gesprochen haben, stimmen insbesondere deßwegen für den Strich desselben, weil sie glauben, daß er eine Bestimmung enthalte, die zu gefährlichen Folgen führen könne. Wenn dieses wirklich der Fall wäre, so würde man sich allerdings für den Strich desselben erklären müssen. Dies scheint sich indessen nicht so zu verhalten,

denn wenn man daraus, daß man den Staatsangehörigen in dem Gesetzbuche sagt, daß und in welchen Fällen die Abwehr rechtswidriger Angriffe auf ihre Person oder ihr Eigenthum straflos bleibe, den Schluß ziehen wollte, daß Gefahr dadurch herbeigeführt werde, so müßten wir alle Bestimmungen, die von der Nothwehr handeln, streichen; denn etwas Anderes, als eine Nothwehr, gestattet auch dieser Paragraph dem rechtswidrig Angegriffenen oder Bedrohten nicht. Ich glaube daher nicht, daß die unterstellte Gefahr wirklich vorhanden sei.

Man könnte etwa nur die Frage aufwerfen, ob es denn nothwendig sei, diesen Paragraph aufzunehmen, da dessen Bestimmung eigentlich schon in dem Titel, der von der Nothwehr handelt, enthalten sei, nach welchem das Recht der Selbstvertheidigung jedem rechtswidrig Angegriffenen zu Statten kommt. Ich glaube indessen nicht, daß solcher als überflüssig erscheine, weil er, wie der Hr. Staatsrath Nebenius bereits bemerkt hat, eine Beschränkung des Rechtes der Nothwehr enthält, und den Widerstand nur in dem Falle für straflos erklärt, wenn die Anordnung der öffentlichen Behörde offenbar gesetzwidrig ist, und deren Vollzug einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Wegen dieser Beschränkung habe ich in der Commission für die Beibehaltung dieses Paragraphen gestimmt, und stimme auch jetzt wieder dafür.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf den Strich des §. 566 angenommen.

Die §§. 567 und 568, zu welchen nichts erinnert wird, werden dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsminister v. Dusch,

Hr. Staatsrath Jolly, und

„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse an den Besoldungen ꝛc. betreffend, eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

dem Staatsrath Nebenius,

„ Frhrn. v. Göler d. j., und

„ Frhrn. v. Göler d. ä.

Von dem Präsidium werden hierauf folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wornach sie dem Gesetzentwurf über die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen ihre Zustimmung gegeben hat,

Beil. Nr. 91 (ungedruckt);

2) eine Mittheilung derselben über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Strafen der Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses betreffend,

Beilage Nr. 92 (ungedruckt);

3) eine weitere Mittheilung derselben, wornach sie den Gesetzentwurf über die Erhebung der Fleischaccise mit Modificationen angenommen hat,

Beilage Nr. 93;

4) eine Eingabe des Staatsministers Frhrn. v. Türkheim in Freiburg, seine Anerkennung als Grundherr zu Sölden betreffend,

Beilage Nr. 94 (ungedruckt).

Der Gegenstand unter 3. wird an die bestehende Commission und derjenige unter 4 an die Petitionscommission verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß, begründet Frhr. v. Andlaw seine in einer der früheren Sitzungen angekündigte Motion: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, Staatsverträge zu dem Zwecke einer geordneten Auswanderung abschließen zu lassen, um auf der einen Seite das Fortkommen der auswandernden Landesangehörigen in fremden Ländern zu erleichtern, und auf der andern Seite die Heimathsgemeinden vor der Gefahr der Versorgung rückkehrender heimathslos Gewordener zu bewahren."

Hochgeehrteste Herren!

In dem Berichte, welchen ich im Laufe des Landtages von 1842 Namens Ihrer Commission über die Industrieverhältnisse zu erstatten die Ehre hatte, sprach sich Ihre Commission in folgender Weise aus:

„Um ein Mittel anzudeuten, die Gefahren (der Industrie) so viel wie möglich zu beseitigen, berühren wir nur im Vorübergehen die wichtige Frage einer geordneten Auswanderung.

Es liegt uns der Gedanke eines Zwanges ferne!

Allein wie Viele sehen wir alljährlich freiwillig, oder durch Verhältnisse genöthigt, das Vaterland verlassen, und eine ungewisse Heimath über Meere suchen!

Wie grausam, diese Landesbewohner, diese Mitbürger, in den meisten Fällen wohl so wenig mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet, um ein selbstständiges, vortheilhaftes Fortkommen hoffen zu dürfen, sich selbst zu überlassen!

Die Erfahrung hat so häufig gezeigt, daß die hieran sich knüpfenden Besorgnisse verwirklicht wurden.

Wo also mehrere so wichtige Zwecke sich verbinden, einmal der Uebervölkerung des eigenen Landes vorzubeugen, sodann das Loos zahlreicher, der Unterstützung so bedürftiger Landesangehöriger zu erleichtern, kann es kaum zweifelhaft sein, daß aus allen Kräften nach dem Ziel gesteuert werden sollte, vortheilhafte Verbindungen anzuknüpfen, um aus unvermeidlichen Uebelständen so viel wie möglich Nutzen für alle Betheiligten zu ziehen."

Dieser hingeworfene Gedanke wurde mit Gunst von der hohen Kammer aufgenommen und vielfältig besprochen. Es konnte ihm aber keine bestimmte Folge gegeben werden, weil sich kein Antrag daran knüpfte und es an gehöriger Vorbereitung fehlte, ihn sofort practisch zu machen.

Diese Vorgänge werden es aber rechtfertigen, wenn ich heute versuche, tiefer in diesen ungemein wichtigen, so höchst interessanten und folgenreichen Gegenstand einzudringen, welcher Ihrer Beachtung sicher nicht entgehen wird.

Es läßt sich nicht widersprechen, daß die steigende Bevölkerung eines Landes eine wachsende Sorgfalt nach zwei Richtungen nöthig mache: einmal müßte der inländische Gewerbfleiß gefördert und gehoben, und für eine geordnete Auswanderung Sorge getragen werden.

Durch Arbeit Verdienst und Unterhalt in hinreichender Ausdehnung zu schaffen, wäre allerdings das einfachste und beste Mittel. Aber ein einzelner deutscher Staat vermag wohl kaum einseitig ein solches Mittel in entsprechender Ausdehnung anzuwenden, und die Erfahrung lehrt, daß nur schwer und langsam ein solches Ziel in Deutschland wirksam verfolgt werden kann. Unsere geographische, politische und commerzielle Lage macht es für uns in Baden noch schwieriger. Also bleibt uns wohl kein anderes Mittel, um einem erkannten Uebel zu steuern, das mit jedem Jahre drohender wird, als ein umsichtig durchgeführtes System einer wohlgeordneten Auswanderung. Bedarf es wohl eines Beweises, daß eine Abhülfe Noth thut?

Vor etwa 30 Jahren betrug die Bevölkerung unseres Landes nicht eine volle Million. Heute übersteigt sie 1,300,000 Menschen. Die Gränzen unseres Landes haben sich nicht erweitert, und wenn man auf einer Seite nicht in Abrede stellen kann, daß manche unbebaute Gegend in Cultur genommen wurde, daß Waldparcellen ausgerodet, durch Rheindurchschnitte Land gewonnen, auch Weingelände zum Fruchtbau umgewandelt wurden, so wurden andere Strecken zu Wald, Straßen, Eisenbahnen angelegt, durch den Bau vieler neuer Häuser, Gärten, Hofräume der Beurbarung entzogen, mithin wird das der Landwirthschaft gewidmete Areal sich wohl kaum, gewiß nicht verhältnißmäßig vermehrt haben. Denn die Bevölkerung beträgt beinahe um die Hälfte mehr, sie nimmt jährlich wenigstens um 1 Procent zu, und somit dürfen die größten Anstrengungen eines rationellen Betriebes, die große Fruchtbarkeit vieler Landestheile doch nicht mehr ausreichen, um zu verhindern, daß wir in nicht

allzuweiter Zukunft zu den Gränzen einer möglichen Steigerung gelangen werden.

Steigende Verarmung wird hievon die Folge sein. Warnend tritt uns das Beispiel Englands, Irlands, mancher Gegenden Frankreichs, besonders in den Städten, Hollands, Belgiens, selbst einiger Theile Deutschlands entgegen.

Es gilt diese Beispiele für uns nutzbringend zu machen, ehe ein gleiches Unheil unsere schönen Gauen ereilt.

Wenn in großen Ländern mit so reichen Hülfsmitteln die Gefahr so dringend wird, daß die Gesetzgebung ihr Unvermögen erkennt, gründlich abzuhelfen, werden unsere Mittel in beschränkterer Lage genügen?

Sollen wir das Aeußerste abwarten und uns damit täuschen, daß der Augenblick uns nicht gebieterisch dränge? — Dies hieße eine hohe Pflicht verletzen, den Regeln der Staatsklugheit entsagen!

Wenn Sie mir, hochgeehrteste Herren! in meinen Betrachtungen folgen wollen, so glaube ich Ihnen beweisen zu können, daß unsere Verhältnisse sich jetzt schon kritischer gestalten, als es Manchem auf den ersten Blick erscheinen möchte.

Die hohe Regierung kömmt uns mit einem Geständnisse entgegen, das unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen darf.

Ich habe den Bericht des Großherzoglichen Finanzministeriums auf Beschluß vom 31. October 1843 Nr. 8187. an das Höchstpreisliche Staatsministerium vor mir, worin es Seite 9 bei Vorlage des ordentlichen Budgets also wörtlich heißt:

„In unserm Berichte vom 9. April 1841 bemerkten wir, das Budget über Bezirksjustiz und Polizei mußte nach den Erfahrungen der letzten Jahre fast bei allen Rubriken erhöht werden. Die bedeutendsten Erhöhungen kommen bei den Sätzen: für Gefängnißerfordernisse, Medicinalpolizei, Forstfrevel, Anzeige-, Fahndungs- und andere Kosten, Untersuchungen, Bestrafungen, Unterstützungen unehlicher Kinder, Brief-Porto u. s. w. vor. So ist es wieder, und es ist zunächst keine Aussicht, daß es besser werden wird."

Betrachten wir bei dieser trostlosen Versicherung die ständigen großen jährlichen Kosten, die bedeutenden Summen für den Bau der Amtsgefängnisse und des großen Zuchthauses in Bruchsal, so dürfen wir uns einer doppelten Sorge wohl nicht erwehren, wohin sollen uns diese steigenden Lasten führen, und welch' ein betrübender Zustand, wenn die Gefängnisse stets vermehrt, stets vergrößert werden müssen!

Die unerbittliche Logik der Zahlen drängt sich uns selbst gegen unsern Willen auf.

Die Voranschläge weisen folgende Summen aus:

Für Gefängnißerfordernisse:

	fl.
1819	6,305.
1829	9,300.
1837—38	14,979.
1839—40	20,000.
1843 nach d. Kammerbeschlüssen	23,000,
und nach der neuen Vorlage ebenso.	

Für Forstfrevel:

1819	18,685.
1837—38	30,100.
1839—40	36,800.
1843 nach d. Kammerbeschlüssen	43,000.
Nach der neuen Vorlage	45,000.

Für sonstige Vergehen:

Anzeige, Fahndung ꝛc.

1819	3,690.
1829	4,000.
1837—38	8,900.
1839—40	13,400.
1843 nach d. Kammerbeschlüssen	19,400.
Nach der neuen Vorlage	25,000.

Für Untersuchungen und Bestrafungen:

1819	78,475.
1829	58,900.
1837—38	113,355.
1839—40	120,000.
1843 nach d. Kammerbeschlüssen	161,000.
Nach der neuen Vorlage	165,000.

Unterstützung Heimathloser und unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder der Inquisiten:

1819	10,325.
1829	18,700.

	fl.
1837—38	35,970.
1839—40	38,570.
1843 nach d. Kammerbeschlüssen	48,280.
Nach der neuen Vorlage . .	53,900 u. s. w.

Wo finden wir den Grund zu diesen betrübenden Thatsachen?

Ein Blick in die Statistik unserer Strafrechtspflege gibt uns einige Aufklärung.

A. Bei den Hof- und Militärgerichten.

Von 1000 Menschen unseres Landes wird im Durchschnitt Einer als Verbrecher verurtheilt. In den Jahren von 1834 bis 1841 wurden 10,409 Personen verurtheilt. Unter diesen waren

7,462 ledig,
6,421 ohne Profession,
7,073 ohne alles Vermögen,
2,954 mit etwas Vermögen, und
579 relativ wohlhabend.

Hieraus geht hervor, daß $^7/_{10}$ der Verurtheilten ledig, $^6/_{10}$ ohne Gewerbe und $^7/_{10}$ ungefähr ohne alles Vermögen sind.

Also kommen selbst unverhältnißmäßig viele Verbrecher bei jenen Klassen vor, in welchen die größte Armuth herrscht.

Daraus sollte man schließen, die größere Zahl der Verbrechen sei gegen das Eigenthum gerichtet. Aber Dies ist bei solchen Verbrechen, welche unter die Competenz der Hofgerichte fallen, nicht einmal der Fall. Die Verbrechen gegen die Personen sind im Gegentheil etwas zahlreicher; dieser Umstand öffnet uns den Schlund der Entsittlichung, der vor uns liegt. Die persönliche Sicherheit ist dadurch mehr und mehr bedroht.

Die meisten Verbrechen werden in den Altersklassen von 18 bis 25 Jahren verübt, wo also auch in der Regel bei voller Körperkraft kein dringendes Bedürfniß durch Noth hervorgerufen wird.

Beachtet man die Zahl der rückfälligen Verbrecher, so tritt auch hier eine Steigerung ein, welche unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen darf.

Von 1834 bis 1838 befanden sich unter der Gesammtzahl der Verbrecher durchschnittlich per Jahr nur 56 früher schon Verurtheilte; unter diesen 46 wegen Diebstahls.

Von 1839—41 steigt die Zahl der Rückfälligen auf 86 Verurtheilte, darunter 76 wegen Diebstahls.

B. Bei den Aemtern.

Die von den Aemtern abgeurtheilten Verbrechen gegen die Personen bestehen meist in thätlichen und wörtlichen Ehrenkränkungen, gegen das Eigenthum in Diebstahl, Fälschung, Betrug, Unterschlagung, Holz- und Jagdfrevel.

Hier ist nun die Anzahl der Diebstähle so überwiegend, daß die vier andern Rubriken der Verbrechen gegen das Eigenthum bei weitem jenen der Diebstähle nicht gleich kommen. Sämmtliche Aemter haben z. B. im Jahr 1841 1230 Personen wegen Diebstahls und 467 wegen der übrigen Verbrechen gegen das Eigenthum verurtheilt.

Diese Thatsachen genügen zum Beweise,

1) daß die Nahrungslosigkeit die Zahl der Verbrechen vermehre,
2) die Scheu vor der Strafe sich vermindere, mithin die Rückfälle häufiger werden,
3) daß bei vielen Verbrechern die Ansicht vorherrschen mag, die Gefängnisse als Ernährungsanstalten und Kosthäuser zu betrachten.

Hochgeehrteste Herren! So lange der Himmel jährlich reichlichen Segen spendet, so lange der Friede von außen und Ruhe im Innern währt, mögen solche Verhältnisse sich manche Jahre hinziehen, auch ohne besondere Abhülfe.

Ach! Wie oft verhallt der Angstruf der Noth!

Wie aber nun, wenn wirklich eintreten sollte, wovon uns ein drohender Fingerzeig in jüngster Vergangenheit gegeben wurde?

Ohne eigentlichen Mißwachs stiegen im Laufe des vergangenen Jahres die Preise unentbehrlicher Lebensmittel zu so bedenklicher Höhe, daß man besorgt vielfach die Frage anregte, ob nicht Kornmagazine angelegt werden sollten, um in den Tagen der Theuerung dem Wucher zu steuern, der seine Schrecken schon entfaltet hielt.

Wird dies ohne unverhältnißmäßige Anstrengung bei uns noch möglich sein, nachdem unsere Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft sich umgewandelt hat? Ich glaube

nicht. Der Markt ist völlig frei; das Unentbehrliche ohne Schranke hingeliefert dem Spekulanten.

Sollte aber einmal wirklich erfolgen, was wir nur erst noch zu befürchten hatten, Mißwachs und Theuerung, während unsere Bevölkerung im Steigen ist, die Verbrechen der gewerb- und nahrungslosen Klassen sich vermehren, die rückfälligen Verbrechen zunehmen, das Eigenthum stets weniger gesichert ist, die Angriffe auf die Personen sich häufen, und die Kostenerhöhungen für die Handhabung der Polizei nichts desto weniger officiell angekündigt werden!

Was wird unter solchen Umständen das Schicksal des Landes und seiner Bewohner sein!?

Diese Verhältnisse erheischen eine dringende Beachtung, sie mahnen mit Ernst an Abhülfe, an ein ungesäumtes Handeln.

Die bisherige Art der Auswanderung ist nicht geeignet, den Uebeln zu begegnen, welche bezeichnet wurden; sie vermehrt diese Uebel selbst noch.

Der Arme kann nicht auswandern, er besitzt hiezu die Mittel nicht, und bleibt der Armuth und Noth, oft auch ihren Folgen, dem Verbrechen, anheim gegeben; er fällt häufig sich und der Gesellschaft zur Last, ohne dauernde Hülfe, ohne Hoffnung.

Der wenig Bemittelte büßt öfter schon bei der Veräußerung seines Besitzthums ein, er hat große Kosten, die Ueberfahrt ist lang, er kömmt im fremden Lande ohne Hausrath, ohne Werkzeuge an, verzehrt noch oft das Wenige, was ihm bleibt; oder er wird, mit der Sprache, mit den Sitten unbekannt und unerfahren, von schlechten Menschen um sein Eigenthum betrogen. Als Bettler fällt er vielleicht den Wohlthätigkeitsvereinen zur Last, oder überliefert sich in Verzweiflung als weißer Sklave den Ackerspeculanten.

Unglückliche Auswanderer, welche ihre Rechnung in fernen Ländern nicht fanden, kehrten aber auch noch in den letzten Jahren aus Amerika, Rußland und Polen zurück. Sollen diese Leute zurückgewiesen werden? wohin? Also droht uns, bei gegenwärtiger Lage der Dinge, auch noch die Gefahr der Heimathlosen und eine vermehrte Last für die Heimathsgemeinden, abgesehen davon, daß die Auswanderung häufig der Weg zum Verderben ist.

Es besteht allerdings durchaus keine Rechtspflicht für das Mutterland, sich Solcher anzunehmen, die es verlassen, ebensowenig sind die Consuln dazu verbunden, wenn es ihnen auch möglich wäre, die Uebel von den Auswanderern abzuwenden.

Erfordert aber, wenn Hülfe möglich ist, nicht schon die Menschlichkeit, sie zu leisten? Hier aber treibt der gegenseitige Vortheil mächtig dazu an, die Verhältnisse der Auswanderung wohl zu ordnen, denn nur dadurch können sich die Uebel wenigstens theilweise und nach einer Seite hin mindern, welcher ich Eingangs meiner Begründung Erwähnung that.

Der Abgehende erhält möglicher Weise eine gesicherte Existenz — das Mutterland vermag nicht, sie ihm daheim zu gewähren — die Uebel der Uebervölkerung sind aber größer, als die Opfer, welche die Sorge der Auswanderung zuverlässig nöthig macht.

Ich werde der hohen Kammer eine Reihe von Punkten zu bezeichnen die Ehre haben, welche dem mir vorschwebenden Zwecke zu entsprechen scheinen.

1) Der Wegzug müßte unter Aufsicht in größerer Anzahl, als dies bisher bei der einzelnen Auswanderung der Fall war, erfolgen.

Der Zuwachs unserer Bevölkerung beträgt alljährlich 13—14,000 Menschen. Wenn mithin jährlich 10,000 auswanderten, würde die Bevölkerung noch im Wachsen begriffen sein.

2) Die Auswanderung müßte vorzüglich jene Klassen erfassen, welche keine Familie, kein Gewerbe, oder kein Vermögen haben. Da die meisten Verbrechen aus diesen Klassen hervorgehen, so werden sich, wenn solche Leute eine geordnete Thätigkeit anderwärts erhalten, die Vergehen bedeutend vermindern.

3) Die Auswanderung soll durchaus einer Deportation nicht ähnlich sehen, damit wäre wohl keinem fremden Lande gedient; Aufsicht und geordnete Arbeit werden ihre günstigen Einflüsse auf bisher Erwerblose nicht verfehlen.

Aber im Inlande müssen die Vergehen schon deßwegen abnehmen, und auch die Rückfälle seltener werden, weil bei dem allmählig verminderten Uebel der Uebervölkerung es den entlassenen Sträflingen weniger an Arbeit und Ver-

dienst gebricht. Wenn es weniger Verbrechen gibt, vermindern sich auch die Kosten der Bestrafung.

4) Die Auswanderung müßte nach solchen Ländern geschehen, welche uns näher liegen, wohin man namentlich leicht zu Schiffe gelangen kann, denn dadurch entstehen weniger Kosten für die Uebersiedlung, und der Auswanderer vermag den nöthigsten Hausrath, Arbeitswerkzeuge u. s. w. mitzunehmen, was eine wesentliche Erleichterung für sein weiteres Fortkommen gewährt.

5) Wenn die Auswanderung zahlreich ist und im Ausland nicht zerstreut wird, sondern so viel als möglich auf bestimmte Gegenden sich concentrirt, so können die neuen Ansiedler den Nachkommenden die größte Nachhülfe verschaffen, um ohne Verlust ihres Vermögens im fremden Lande sich niederzulassen und einzurichten.

6) Eine solche geordnete Auswanderung bringt nicht nur einem fremden Staate, der einer größern Bevölkerung bedarf, unläugbare Vortheile, sie kann auch dem Mutterlande, nebst den oben angedeuteten günstigen Folgen, nach mehr als einer Richtung hin entschiedenen Nutzen gewähren.

Darum eignet sich dieser Gegenstand zur Unterhandlung zwischen solchen Staaten, die in dem Falle sind, Einwohner zu brauchen und abzugeben.

Hochgeehrteste Herren! Wichtige Bauten aller Art sind in unserem Lande in Angriff genommen, manchem Inländer, auch vielen Ausländern wird dadurch ein reichlicher Verdienst zu Theil. Dieser Verdienst selbst steigert wohl in vielen Fällen die Ansprüche an das Leben, mehrt daher nur selten den Wohlstand, häufig aber die Genußsucht.

Den großartigen Arbeiten ist indessen ein Ende vorzusehen, mithin sollte auch ein Mittel vorbereitet werden, damit die große Anzahl möglicher Weise schnell arbeitslos Gewordener nicht zu einer Plage des Landes zu werden droht.

Von der Wichtigkeit des Gegenstandes innig durchdrungen, stelle ich den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle geneigtest beschließen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse ehrfurchtvollst zu bitten, daß Staatsverträge zu dem Zwecke abgeschlossen werden möchten, eine geordnete Auswanderung in solcher Weise herbeizuführen, um auf einer Seite durch geeigneten Schutz und Nachhülfe das Fortkommen der auswandernden Landesangehörigen in fremden Ländern zu erleichtern, und auf der andern Seite die Heimathsgemeinden vor der Gefahr der Versorgung rückkehrender heimathlos Gewordener zu bewahren."

Generallieutenant v. Freystedt unterstützt diese Motion.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Hochgeehrteste Herren! Ich bin gewiß weit entfernt, mich erheben zu wollen, um der Vornahme einer reifen Prüfung und Berathung des vernommenen Antrags entgegen zu streben. Im Gegentheil scheint mir der angeregte Gegenstand der größten Beachtung werth, so wie er denn seit längerer Zeit in andern Ländern Deutschlands eine rege Theilnahme gefunden hat. Zu positiven Resultaten hat gleichwohl meines Wissens diese Theilnahme nicht geführt, was darauf hinzudeuten scheint, wie viele und große Schwierigkeiten theils in der Natur des Gegenstandes selbst, theils in äußern Verhältnissen liegen.

Darum halte ich auch die Bemerkung nicht für überflüssig, wie wünschenswerth es gewesen wäre, wenn es dem geehrten Antragsteller gefallen hätte, seinen Antrag mit ganz bestimmten Vorschlägen über die Art zu verbinden, wie der Zweck zu erreichen sein möchte. Hochgeehrteste Herren! Wir wünschen Alle das Bessere, wir wünschen das Beste; die Art, wie es zu erreichen sei, wird immer die große Frage bleiben.

Frhr. v. Andlaw: Der Gegenstand ist so zarter Natur, daß es für einzelne Kammermitglieder Schwierigkeiten haben dürfte, bestimmte Vorschläge in einer ersten Besprechung zu machen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Dieses wird vielleicht in den Commissionsberathungen geschehen können.

Staatsrath Nebenius: Die Commission dürfte vielleicht auch erwägen, wie der Zweck auf andere Weise erreicht werden könne. Ich bin überzeugt, daß man nicht leicht durch Unterhandlungen mit fremden Staaten über die Aufnahme von Auswanderern zu einem Ziele gelangt. Es sind einige Versuche gemacht worden, die aber keinen günstigen Erfolg hatten. Mit den südamerikanischen Staaten ließe sich wohl am leichtesten eine Uebereinkunft treffen; das dortige Klima

ist aber den deutschen Auswanderern nicht günstig. Die Uebersiedelung in die nordamerikanischen Freistaaten möchte ihnen noch am zuträglichsten sein, wenn sie gehörig geleitet würde, wozu eine Vereinigung mehrerer deutschen Regierungen wünschenswerth wäre.

Die Kammer beschließt hierauf die Verweisung dieser Motion an eine Vorberathung und den Druck derselben.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetz.

Die §§. 569 — 578, zu denen keine Bemerkung gemacht wird, werden nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 579.

Forstmeister v. Kettner: Der Anfang dieses Paragraphen lautet: „Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit u. s. w." und hat den Nachdruck auf dem Worte „einen". Ich glaube nun, daß man bei diesem Paragraphen sowohl nur einen Gefangenen als Gegenstand der Befreiung, als auch nur einen Urheber im Auge gehabt und deßhalb nur Gefängnißstrafe gedroht hat. Da aber nach §. 110 des Entwurfs der Theilnehmer einer verbrecherischen Verbindung von der gleichen Strafe getroffen wird, wie wenn er das Verbrechen allein beschlossen und ausgeführt hätte, so würden diejenigen, welche die Befreiung des Gefangenen verabredet und gemeinschaftlich vollführt haben, ebenfalls nur von Gefängnißstrafe getroffen. Für einen solchen Fall scheint mir diese aber zu gering.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein derartiger Fall würde sich vielleicht unter das Verbrechen der Widersetzlichkeit oder des Aufruhrs subsumiren lassen. Es ist hier der einfache Fall angenommen, wo keine Gewalt angewendet wurde, oder wenigstens keine solche, welche die Obrigkeit in der That bedrohen könnte.

Der §. 579, ferner die §§. 580, 581 und 582 werden hierauf den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 583.

Frhr. v. Andlaw: Ich stelle den Antrag auf den Strich dieses Paragraphen. Es ist schon mehrmals mit voller Wahrheit gesagt worden, daß in ein Strafgesetzbuch nicht die Fälle der Straflosigkeit gehören. Dieser Paragraph scheint mir daher überflüssig, ja selbst in einem gewissen Sinne schädlich zu sein. Warum soll man dem Verbrecher sagen, daß er straflos bleibe, wenn er das Gefängniß verläßt? Ich erkenne in einer solchen Bestimmung eine Anlockung für den Verbrecher, daß er alles Mögliche anwendet, um zu seiner Befreiung zu gelangen. Es ist zwar in diesem Paragraphen zugleich eine Strafe für das Verbrechen, durch welches er seine Befreiung bewirkt, gedroht, z. B. die Strafe des Mords, wenn er, um seine Flucht zu bewerkstelligen, den Gefangenwärter um's Leben bringt. Allein diese Bestimmung versteht sich von selbst. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf den Strich dieses Paragraphen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Vorschlag, indem ich keinen Grund einsehe, eine Straflosigkeit demjenigen zuzusichern, welcher gegen eine obrigkeitliche Anordnung verstößt.

Frhr. v. Türkheim unterstützt gleichfalls diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird nicht angehen, daß man diesen Paragraphen streicht. Man könnte nämlich annehmen, und es ist auch angenommen worden, daß die bloße Selbstbefreiung mit Strafe zu belegen sei. Man muß daher dem Richter sagen, was er in einem solchen Falle zu thun hat. Die Regierung glaubte nun, daß es nicht geeignet sei, deßhalb eine Strafe zu drohen. Dafür spricht auch die Humanität. Es ginge zu weit, wenn man einen Gefangenen, welcher Gelegenheit findet, zu entweichen, und sich vielleicht zudem unschuldig fühlt, zumuthen wollte, diese unbenützt zu lassen.

Geh. Rath Vogel: Ich habe in der Commission dieses Bedenken ebenfalls geäußert und gewünscht, daß dieser Paragraph gestrichen werde. Ich bin dieser Ansicht noch und unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw.

Es frägt sich, ob es gerechtfertigt sei, daß derjenige, der sich aus der Gefangenschaft selbst befreit, und sich also dadurch gegen die Obrigkeit widerspenstig oder wenigstens ungehorsam zeigt, gar keine Strafe dafür erleiden soll. Ich will dieses dahin gestellt sein lassen; allein es scheint mir in diesem Paragraphen entweder zu wenig oder zu viel gesagt zu sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß als Berichterstatter die

Frage dahin stellen: Will man einen Gefangenen dafür, daß er entweicht, strafen, oder will man ihn dafür nicht strafen? Will man ihn strafen, alsdann kann man den Paragraphen streichen, denn die Flucht aus der Haft ist eine rechtswidrige Handlung, und es geht aus den allgemeinen Gesetzen hervor, daß er die Folgen derselben trage. Will man ihn nicht strafen, dann muß man den Paragraphen stehen lassen, und letzteres war die Ansicht der Commission; denn es ist eine so dringende Forderung der Natur für einen Gefangenen, die Freiheit zu suchen, wenn er Gelegenheit hat, daß in einem solchen Augenblick die angedrohte Strafe keinen Eindruck machen kann; sie wirkt vielmehr als eine Falle zu größerer Strafbarkeit, deren die Gerechtigkeit gar nicht bedarf, da sie dafür Schloß und Riegel anlegen kann, um die Flucht zu verhindern.

Hat der Gefangene bei seiner Flucht ein Verbrechen, z. B. Mißhandlung, begangen, so droht ihm das Gesetz dafür die entsprechende Strafe an, um den Richter aus allem Zweifel zu ziehen; es hätte dies sich wohl auch von selbst verstanden, wie sich von selbst versteht, daß die Aufsichtsbehörde einer Strafanstalt durch diesen Paragraphen nicht gehindert ist, im Disciplinarwege vorzukehren, was sie zur Aufrechthaltung der Ordnung für nothwendig hält.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube nicht, daß derjenige, welcher sich selbst befreit, nach allgemeinen Grundsätzen bestraft werden kann, weil die Ahndung einer Handlung, welche kein Gesetz mit Strafe bedroht, eine rechtliche Unmöglichkeit ist, eine Strafdrohung für die Selbstbefreiung in unserm Entwurfe sich aber nicht vorfindet. Er könnte etwa nur nach den Vorschriften, die für die Gefangenen bestehen, disciplinarisch bestraft werden; allein dieses wird geschehen, ob der Paragraph aufgenommen wird oder nicht.

Forstmeister v. Kettner: Es scheint nicht die Ansicht der Commission gewesen zu sein, einen Solchen, welcher sich selbst befreit, ganz straflos zu lassen, was ich aus der von ihr vorgeschlagenen Einschaltung des Wortes „gerichtlicher" vor dem Worte „Strafe" schließen zu dürfen glaube. Darnach wird zwar keine gerichtliche Ahndung eintreten, wohl aber eine polizeiliche verhängt werden können. In so fern hätte ich daher gegen die Beibehaltung dieses Paragraphen nichts zu erinnern.

Frhr. v. Göler d. j.: Derjenige, welcher sich aus dem Sicherheitsverhafte befreit, wird, wenn er wieder ergriffen wird, schon dadurch bestraft, daß sich die Untersuchung verzögert, und daher seine Gefangenschaft verlängert.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine deßfallsige ausdrückliche Bestimmung ist durchaus nothwendig, indem sonst der Richter dahin gelangen könnte, ein solches Entfliehen als eine Art Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Anordnung zu betrachten, besonders da gemeinrechtlich die Selbstbefreiung für strafbar erklärt ist.

Frhr. v. Andlaw: Wenn man die Theorie, welche diesem Paragraphen zu Grunde liegt, in ihren letzten Consequenzen verfolgen wollte, so müßte auch ins Gesetzbuch aufgenommen werden: „Wer nicht gemordet hat, kann wegen Mord's nicht bestraft werden."

Frhr. v. Göler d. ä.: Man könnte etwa in einem Zusatze die Bestrafung auf dem Disciplinarwege festsetzen.

Geh. Rath Vogel: Die Disciplinarstrafen gehören nicht ins Strafgesetzbuch.

Staatsrath Nebenius: Man könnte beifügen: „vorbehaltlich der Bestrafung nach den Disciplinarvorschriften der Gefangenhäuser."

Frhr. v. Marschall: Um die Disciplinarstrafen vorzubehalten, ist der Ausdruck: „gerichtlicher" eingeschaltet worden.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw, den §. 583 zu streichen, angenommen.

Die §§. 584 und 585

werden von der Commission zum Striche vorgeschlagen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe aus dem Commissionsberichte nicht ersehen können, welche Motive diesem Antrage unterliegen.

Der §. 584 handelt von der Befreiung des Gefangenen durch den Gatten oder Verwandte, der §. 585 von der Befreiung aus bürgerlicher Haft. Es schien der Regierung nicht überflüssig, darüber ausdrückliche Bestimmungen zu geben. Man hat schon den allgemeinen Satz, daß die Begünstigung von Seite naher Verwandten, wenn sie blos zum Schutze des Thäters gegen gerichtliche Verfolgung geschieht, nicht mit Strafe belegt werde. Es fragt sich nun, was ist Rechtens, wenn Anver-

wandte einen Gefangenen befreien? In neuerer Zeit kamen Beispiele vor, daß nicht ohne eigene Gefahr Frauen die Befreiung ihrer gefangenen Ehemänner durch List bewirkt haben. Was kann und soll nun in einem solchen Falle geschehen? Es fragt sich ferner, ist gegen denjenigen, welcher einen Gefangenen, der sich wegen Nichterfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten in Haft befindet, befreit, eine Strafe zu verhängen oder genügt es an den civilrechtlichen Folgen einer solchen Handlung?

Zu einer conformen Lösung dieser Fragen sind bestimmte gesetzliche Normen durchaus nothwendig.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, daß die beiden §§. wieder hergestellt werden. Es ist eine angemessene Rücksicht, die man durch den §. 584 menschlichen Gefühlen trägt.

Geh. Rath v. Reck: Die Flucht aus gerichtlicher Haft ist eine rechtswidrige Handlung, und die Gründe, welche — wie bereits gezeigt — die Straflosigkeit des Gefangenen rechtfertigen, wenn er, von der Sehnsucht nach freier Luft, Sonnenlicht und Freiheit überwältigt, den Augenblick zur Flucht wahrnimmt, finden auf dritte Personen gar keine Anwendung; dieselben setzen sich bei ruhiger Ueberlegung mit der Gerechtigkeit in Widerspruch und bedrohen die öffentliche Sicherheit, indem sie einen Verbrecher befreien, und entziehen, wenn sie einem eingesetzten Schuldner zur Flucht verhelfen, dem Gläubiger die Mittel, zu seinem Eigenthum zu gelangen. Die Commission kann die Mißachtung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Gewalt in keiner Form billigen, und verlangt, daß ein Jeder seine Empfindungen dem Gesetze unterordne. Der Drang, einen Verbrecher zu befreien, mag bei einem Verwandten freilich stärker sein, als bei einem Dritten, darin liegt aber kein Grund, ihn deßhalb milder zu bestrafen, vielmehr müßte man — wenn überhaupt solche widerrechtliche Befreiung öfters vorkäme — dem gefährlichen Streben durch strengere Bestrafung ein Ende machen. Man ist ohnehin geneigt, die Verbrechen, wenn sie gegen den Staat gerichtet sind, mit zarten Händen zu berühren, und die Commission konnte daher um so weniger zustimmen, daß diese Verwirrung der Begriffe durch Erklärung von gänzlicher oder doch halber Straflosigkeit der vorliegenden Verbrechen noch bestärkt werde.

Auf die Rücksichten, welche man auf die verwandtschaftlichen Gefühle bei der Pflicht zur Zeugenaussage und bei der Nothwehr genommen hat, kann man sich hier nicht berufen; denn was die erstere betrifft, so handelt es sich bei derselben um Unterlassung einer Handlung, durch welche der angeschuldigte Verwandte als Verbrecher überwiesen werden könnte; im vorliegenden Fall dagegen um Vornahme einer positiven Handlung, die an und für sich schon ein Verbrechen ist. Die Nothwehr aber ist eben so verschiedener Natur; durch sie wird eine widerrechtliche dringende Gefahr abgewendet, während hier die rechtmäßige Strafe beseitigt werden soll.

Der Vorschlag des Staatsraths Nebenius auf Wiederherstellung der beiden §§. 584 und 585 wird hierauf abgelehnt, somit der Commissionsantrag angenommen.

Die §§. 586, 587, 588, 589 und 590, zu welchen nichts bemerkt wird, werden den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

Titel XLIX.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hochgeehrteste Herren! Die Gemeingefährlichkeit der Jagdvergehen wird nicht allgemein anerkannt, und namentlich nicht von denjenigen, welche nicht in der Lage waren, diesen Gegenstand von der practischen Seite kennen zu lernen.

Da ich mehr als zwanzig Jahre hindurch den Dienst eines Localbeamten, größtentheils in Forstbezirken, in welchen noch die Jagd in gutem Zustande sich befand, und die verschiedensten Jagdfrevel und Wildereifälle vorkamen, bekleidete, und somit in den Stand gesetzt bin, ein Urtheil aus eigener Erfahrung in dieser Beziehung mir zu erlauben, so halte ich es für angemessen, über den gegenwärtigen Titel einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, und sodann mehrere Anträge bei der Berathung der einzelnen §§. zu stellen.

Die Ansicht herrscht ziemlich allgemein, daß es hart und unmenschlich sei, für die Erlegung eines Thieres, das sich im Freien bewegt, und deßhalb eigentlich das Eigenthum von Niemand, ja oft zum Schutze für das Eigenthum entfernt werden müsse, strenge Strafen festzusetzen. Abge-

sehen nun davon, daß Jeder im Besitze seines Rechtes, und somit auch der Jagdberechtigte geschützt werden muß, und daß der durch das Wild Beschädigte seinen Schutz durch das Wildschadensgesetz erhält, erfordert die Sorge für das allgemeine Wohl, welche dem Staate obliegt, daß dem Ueberhandnehmen der eigentlichen Wilderei kräftig begegnet, und den gefährlichen Folgen dieser sowohl dem Wilderer und seiner Familie selbst, als seinen Mitbürgern nur Unheil bringenden Leidenschaft vorgebeugt werde. Die Untersuchungen schwerer Criminalfälle, des Raubs, des Mordes ꝛc. zeigen, daß in den meisten Fällen der Verbrecher seine Laufbahn mit Wilderei eröffnet und durch diese immer mehr demoralisirt, die schwersten Verbrechen mit kaltem Blute verübt hat.

Um ein Beispiel anzuführen, nenne ich nur den berüchtigten Rotenbühler, welcher, als Wilderer beginnend, viele andere Verbrechen begangen hat, und nur insofern vom Zufall begünstigt wurde, daß die vielfachen gefährlichen von ihm veranlaßten Verwundungen und Mißhandlungen nie den Tod des Verletzten nach sich zogen.

Es erscheinen auch Fälle, und sie gehören leider nicht zu den seltenen, wo durch einzelne der Wilderei ergebene Personen nach und nach ein großer Theil ganzer Gemeinden zur Theilnahme angereizt und völlig sittlich entartet wurde, der Ortsvorstand aber, welcher am meisten dazu geeignet und vermöge seiner Amtspflichten verbunden wäre, das Uebel im Entstehen zu verhindern, gegen die einzelnen der Wilderei ergebenen Personen, wenn sie ihm auch bekannt sind, deßhalb einzuschreiten sich scheut, weil er sie als gefährliche, zu Allem fähige Menschen kennt und sowohl für sein Eigenthum als auch seine Person das Schlimmste befürchten muß, wenn er seiner Pflicht gemäß handelt.

Wenn man auch auf der einen Seite nicht in Abrede stellen kann und will, daß allzu strenge Strafbestimmungen ihrem Zwecke nicht entsprechen, und namentlich den eigentlichen Wilderer gefährlicher machen, so ist auf der andern Seite gewiß eben so richtig und unwiderlegbar, daß zu gelinde Strafen zu diesem Verbrechen anreizen.

Es ist deßhalb ganz angemessen, daß zwischen dem einfachen Jagdfrevel und der eigentlichen Wilderei bei Bestimmung der Strafen eine wesentliche Unterscheidung gemacht wird, was jedoch in dem vorliegenden Titel nicht in dem Maße geschehen ist, wie es der Erfahrung entspricht. Es wird nämlich der einfache Jagdfrevel zu strenge bestraft, während solcher als nicht criminell beim ersten Fall gar nicht in den Strafcodex aufgenommen werden sollte; dagegen sind hinsichtlich der eigentlichen Wilderei, wo meistens noch andere Verbrechen im Gefolge erscheinen, die Strafbestimmungen auch in Vergleichung mit den Gesetzen anderer Staaten mitunter zu gelinde, was ich bei den betreffenden Paragraphen näher zu erörtern mir erlauben werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin im Allgemeinen mit den Ansichten, die der geehrte Redner vor mir entwickelt hat, einverstanden. Die Strafbarkeit der Jagdvergehen beruht auf mehreren Momenten. Man muß zunächst in Betrachtung ziehen, daß das Recht des Jagdberechtigten dadurch verletzt wird. Es ist Niemand befugt, gegen den Willen des Jagdberechtigten in einem fremden Jagdbezirk zu jagen. Dies würde nun an und für sich nicht zu hohen Strafen führen, weil die Beschädigung von keiner großen Bedeutung ist.

Ein anderes Moment besteht in dem nachtheiligen Einfluß, den diese Jagdvergehen auf die Moralität und auf die ökonomischen Verhältnisse der Wilderer üben. Es ist eine Erfahrungssache, daß solche Leute sich dem Jagdvergnügen gänzlich hingeben, und darüber selbst ihre nothwendigsten Geschäfte versäumen, von deren Besorgung die Erhaltung ihrer Familie abhängt. Diese Sucht artet in einen Widerwillen gegen jede andere Beschäftigung, in Müßiggang aus, und macht den Wilderer, so oft die Jagd gelingt, zum Schwelger.

Ein drittes Moment ist die persönliche Gefahr, die für den Jagdberechtigten und für seine Bediensteten entsteht. Es muß im Allgemeinen angenommen werden, daß der im Besitze seiner Waffen sich befindende Wilderer geneigt ist, sich zu widersetzen, und diese Widersetzlichkeit aufs Aeußerste zu treiben, weil er durch den Tod des Berechtigten, welcher ihn betritt, eine Art von Garantie dafür erhält, daß er wegen seines Verbrechens nicht bestraft wird.

So sehr nun dieser letzte Umstand die Strafbarkeit dieser Vergehen erhöht, so sehr erfordert die Criminalpolitik in an und für sich einfachen Fällen nicht zu strenge Strafen zu drohen, weil dadurch der Thäter zum letzten Mittel, ihnen

zu entgehen, angereizt, dagegen bei mäßigen Strafen sich der Verhaftung eher fügen wird. Die Regierung hat daher bei ihren Vorschlägen ein mittleres Maß zu halten gesucht, welches in einzelnen Bestimmungen von Ihrer verehrlichen Commission noch für zu strenge angesehen wurde. Die Hauptabänderung derselben besteht darin, daß sie die beiden ersten Fälle des Jagdfrevels und der Wilddieberei in den §§. 599 und 601 der polizeilichen Competenz zuweist.

Die Regierung ist mit dieser Ansicht einverstanden, und glaubt, daß dadurch allerdings der Zweck, die Jagdvergehen zu vermindern, besser erreicht werde.

Generallieutenant v. Freystedt: Von allen Gattungen von Dieben halte ich den Wilderer für die gefährlichste und unverbesserlichste. Manche, die nicht Gelegenheit hatten, den Wilderer in seinem Leben und Wirken näher kennen zu lernen, machen sich in ihrer Humanität von ihm eine ganz unrichtige Vorstellung. Sie erblicken in ihm nur den armen unglücklichen Landmann, der im Schweiße seines Angesichtes seinen Acker bebaut und bestellt hat, den Acker, der ihm und den Seinigen den nothdürftigsten Unterhalt liefern soll und von dem er auch noch schwere Abgaben zu bezahlen hat. Nun sieht er diesen Acker von dem doch nur dem Vergnügen des Jagdberechtigten gewidmeten Wilde verwüstet, in der Verzweiflung und aus Nothwehr schließt er einen seiner Feinde nieder und soll nun dazu noch als Wilderer schwer bestraft werden. Wenn dieses Bild richtig wäre, so müßte allerdings und mit vollem Recht eine Strafe bis zur gänzlichen Straflosigkeit herabsinken; dem ist aber nicht so. Der wahre Wilderer hat in der Regel gar kein Besitzthum, und hat er auch etwa einen Acker, so überläßt er die Sorge, diesen zu bauen, seinem Weibe oder andern Angehörigen, er selbst muß am Tage ruhen, weil er meistens nur bei Nacht auf seinen Raub ausgeht. Er ist nur mit dem Spieler von Profession zu vergleichen; wie dieser von seinen Würfeln und Karten, so kann er von dem Gebrauch seiner Büchse nicht mehr lassen, seine Leidenschaft steigt mit ihrer Ausübung fort und fort. Wird er auch endlich einmal verhaftet und überführt, was aber bei unserer Strafproceßordnung nur sehr schwer und selten geschieht, so wird er freilich auf einige Zeit seiner Freiheit beraubt. Dadurch wird seine Leidenschaft aber nur comprimirt. In der ersten Stunde seiner Freilassung bricht sie um so stärker los, und mit demselben Genusse, womit er sonst nur Hirsche und Hasen geschossen hat, schießt er jetzt auch den Jagdaufseher und Jäger nieder. Ist etwa das Wild in seiner Umgebung so weit ausgerottet, daß es dem Wilderer nicht mehr hinreichende Beschäftigung gibt, so geht er unbedenklich zum Straßenraub und Mord über. Denn zu jedem andern Erwerb ist er verloren und verdorben. So gestaltet sich in der Wirklichkeit das Bild des Wilderers.

Ich sehe nur ein Mittel, wodurch diesem Uebel vielleicht einigermaßen entgegengetreten werden könnte, nämlich wenn unsere Strafprozeßordnung eine Beweistheorie annähme, welche eine leichtere Ueberführung des Wilderers möglich macht, und wenn dieser gleich für das erste Vergehen härter bestraft würde. In diesem ersten Stadium könnte er vielleicht noch gebessert und für das bürgerliche Leben gerettet werden, was späterhin nicht mehr möglich ist. Er ist alsdann versunken in seine Leidenschaft, der er am Ende selbst und nach manchem vielleicht angestellten Unheil zum Opfer fallen muß. Ueber den dem Landeigenthümer durch das Wild zugefügten Schaden können wir übrigens ganz beruhigt sein. Das Wildschadengesetz wird überall mit Strenge durchgeführt und sichert dem Landeigenthümer vollen Ersatz, ja in Folge der Taration zuweilen wohl noch mehr als diesen. Es ist daher wohl nur eine Forderung der Billigkeit, daß dagegen der Jagdberechtigte, der dem Staat Pacht und Abgabe zu bezahlen hat, auch seinerseits in seinem guten Rechte nachdrücklich geschützt werde. In dem vorliegenden Titel, insbesondere in Verbindung mit unserer Strafproceßordnung, kann ich aber einen solchen Schutz vorerst noch nicht anerkennen.

Forstmeister v. Kettner: Ich theile vollkommen die Ansichten des Hrn. Generallieutenants v. Freystedt und des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, und wünsche insbesondere, daß in Bälde durch die Erlassung eines Jagdpolizeigesetzes auch für die gewöhnlichen Jagdpolizeifrevel Vorsorge getroffen werde. Was nun den gegenwärtigen Titel betrifft, so ist einmal das Kriterium der Wilderei und des Jagdfrevels nichts weniger als genügend festgesetzt, woher es auch kömmt, daß für die in den einzelnen Paragraphen verzeichneten Fälle die gedrohten Strafen nicht mehr im Verhältniß mit der Art des Vergehens, wozu sie gehören, stehen; sodann be-

dürfen auch die verschiedenen Jagdfrevel noch einer näheren Bestimmung, weßhalb ich die Anträge des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen in dieser Beziehung unterstützen werde.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ihre verehrliche Commission hat in ihrem Berichte ganz richtig damit begonnen, „daß sie glaube, es werde durch mildere Strafen, wo nicht das Verbrechen der Wilderei selbst, doch dessen Gefährlichkeit und die Widersetzlichkeit der Wilderer bedeutend abnehmen." Sie trägt daher im Ganzen auch auf Genehmigung des Regierungsentwurfs an. Jene Bemerkung bestätigt sich in der Praxis. Es zeigt sich eine natürliche Reihenfolge der Uebel, eine Kette von Ursachen und Wirkungen bei diesem Verbrechen. Das bisherige Strafgesetz hat in dem §. 91 von der Wilderei ausführlich gehandelt, darin sind sehr bedeutende Strafen gedroht, so daß ein gewöhnlicher Wilderer bereits ein Jahr in's Zuchthaus kommt; es steigt die Strafe hinauf bis auf 10 Jahre Zuchthaus. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Subjecte, die einen Hang zu einem solchen Gewerbe haben, sich stets in einem Vertheidigungszustand verhalten, welcher freilich durch eine ungerechte That, aber durch eine vorliegende Nothwendigkeit hervorgerufen wird; sie gehen hinaus, befinden sich in fremdem Jagdgebiet, treffen einen Jäger, und nun beginnt der Kampf. Wenn nun dieser streng verfährt, wie er eigentlich soll, und muthvoll einschreitet, so wird der gegenseitige Muth noch mehr gesteigert und es entsteht ein Kampf auf Leben und Tod. Um was wird gekämpft? Um die Existenz und die Wohlfahrt einer Familie. Steht diese Situation im rechten Verhältniß zu dem Vergehen an sich? Wenn die Strafdrohungen, wie sie der Regierungsentwurf empfiehlt, von Seiten der Kammer angenommen werden, so ändert sich die Lage der Dinge ganz entschieden. Strafen werden mehr erfolgen, und unter Umständen auch wirklich empfindliche Strafen; es kann Arbeitshausstrafe erkannt werden, ja selbst, nach dem Entwurf der Commission, Zuchthausstrafe; allein man fängt nicht gleich, wie es bisher der Fall war, mit der Strafart an, welche die bürgerliche Ehre vernichtet und einen Menschen für immer aus der bessern Gesellschaft ausstößt. Also wird der Wilderer, wenn er irgendwo betreten wird, es nicht aufs Aeußerste ankommen lassen; er wird sich leichter in ein unabänderliches Schicksal ergeben, das ihn doch nicht mit seiner Familie gänzlich ins Unglück stürzt. Da, wo die Strafen im richtigen Verhältnisse stehen, kann der Verbrecher eher dazu gebracht werden, sich zu unterwerfen.

Es ist ganz richtig bemerkt worden, daß in seltenen Fällen die Wilderei erwiesen und nach der Strenge des Gesetzes bestraft wird. Dieses hängt aber mit dem eben berührten Umstande zusammen, weil die Jagdaufseher beim Angriff stets befürchten müssen, ihr Leben zu verlieren, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß die Jäger die Wilderer oft lieber laufen lassen, als einen so ernsthaften Kampf mit ihnen zu beginnen. Mildere Strafen werden daher auch in dieser Beziehung zweckmäßiger sein, als zu strenge.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich widerspreche nicht, daß diese Strafen hoch genug sind; allein ich glaube, daß viele Hindernisse ihrer Anwendung im Wege stehen. Wenn die Strafe nicht zur Anwendung kommen kann, so ist es ganz gleich, ob sie groß oder gering ist; dieses wird aber bei unserer Strafproceßordnung meistens der Fall sein.

Das Präsidium leitet hierauf die Berathung zu den einzelnen Paragraphen dieses Titels.

§. 591.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, den §. 591 folgendermaßen zu fassen:

„(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schußwaffen unter Umständen jagt, die eine gefährliche Willensstimmung annehmen lassen, soll, als der Wilderei schuldig, mit Kreisgefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden."

Ich glaube nämlich, daß durch diese Fassung einer Verwechslung der bloßen Jagdfrevel mit dem Verbrechen der Wilderei, welche nach dem Entwurfe leicht geschehen kann, vorgebeugt werde. Da nun nach meinem Antrag das positive, die Strafbarkeit erhöhende Merkmal, daß der Thäter unter Umständen betreten werde, welche auf eine gefährliche Willensstimmung schließen lassen, dem Thatbestand der Wilderei beigefügt wird, so muß nothwendig auch die gedrohte Strafe erhöht werden. Ich habe daher das Minimum derselben von 8 Tagen Amtsgefängniß auf 4 Wochen Kreisge-

fängniß festgesetzt, das Maximum dagegen als genügend beibehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin mit dem Zwecke, den der Herr Antragsteller im Auge hat, wohl einverstanden; allein ich besorge, daß, wenn man als positives Erforderniß der Wilderei eine gefährliche Willensstimmung annimmt, und diese also im einzelnen Falle hergestellt sein muß, die Strafbestimmung in den wenigsten Fällen Anwendung findet. Ich glaube daher, daß der Regierungsentwurf zweckmäßiger erst im folgenden Paragraphen festsetzt, daß, wenn die That unter Umständen verübt wurde, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, dieselbe als Jagdfrevel betrachet werde. Dann nimmt man als Regel nicht gerade an, daß der Thäter keine gefährliche Willensstimmung gehabt habe, und fordert nicht positiv die Nachweisung derselben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß gestehen, daß ich Willens war, den Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen zu unterstützen, aber durch die Aeußerungen des Hrn. Staatsraths Jolly darin etwas zweifelhaft geworden bin.

Mir scheint nunmehr weder der Entwurf, noch der gestellte Antrag zu genügen; denn nach dem von jenem angenommenen Begriff der Wilderei könnte ein Jagdberechtigter, der im Jagen begriffen, vielleicht nur einige hundert Schritte weit über die Gränzen seines Jagdbezirks geht, als Wilderer betrachtet und bestraft werden, obschon derselbe in der That nur einen einfachen Jagdfrevel begangen hat. Nach dem Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen aber, welcher dem von dem Entwurfe gegebenen Begriffe der Wilderei das weitere Merkmal der gefährlichen Willensstimmung des Thäters beifügt, wäre zu befürchten, daß der Thatbestand dieses Verbrechens in den seltensten Fällen hergestellt würde, da die Nachweisung dieses subjectiven Erfordernisses äußerst schwierig sein wird. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn man ein anderes Kriterium finden könnte, welches die Gränzen zwischen Jagdfrevel und Wilderei genau bestimmt.

In der Hoffnung nun, daß dies bei nochmaliger näherer Erwägung unserer verehrlichen Commission gelingen werde, trage ich darauf an, diesen Gegenstand an dieselbe zurückzuweisen.

Geh. Rath Vogel: Ich glaube, daß der ganze Titel an die Commission zurückgewiesen werden sollte. Es sind heute im Allgemeinen wichtige Bemerkungen vorgetragen worden, welche auf fast alle Paragraphen dieses Titels Bezug haben, und es wird wahrscheinlich dahin kommen, daß fast bei jedem Paragraphen ein Antrag auf dessen Abänderung gestellt werden wird. Daß nun hier sogleich alle diese neuen Anträge in ihrem ganzen Umfange nicht gehörig beurtheilt werden können, ist leicht einzusehen. Nimmt man dazu noch den Umstand, daß der Hr. Berichterstatter über diesen Titel nicht mehr Mitglied der hohen Kammer ist, so wird auch hierin ein weiterer Grund liegen, dem Antrag Folge zu geben, daß dieser Titel an die Commission zurückgewiesen werde. Die Commission könnte dann die verehrlichen Mitglieder, welche Anträge gestellt haben, zur Commissionsberathung einladen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß die hohe Kammer erst dann, wenn sie die einzelnen Amendements vernommen haben wird, sich in der Lage befinden kann, diesen Gegenstand zum Behuf einer wiederholten Prüfung an die Commission zurückzuweisen. In den allgemeinen Betrachtungen finde ich für jetzt keinen Stoff zu neuen Commissionsberathungen. Es ist nämlich vor Allem nöthig, daß der hohen Kammer klar werde, welche Folgen diesen allgemeinen Bemerkungen gegeben werden; dann erst wird die Commission darüber weiter zu berathen und zu berichten haben.

Geh. Rath Vogel: Es wird nicht ausbleiben, daß die hohe Kammer schon den ersten Paragraphen an die Commission zurückweisen wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß etwas Wichtiges und Beachtenswerthes in dem Vorschlage liegt, dem §. 591 eine Fassung zu geben, wodurch die Willensstimmung des Thäters als Merkmal des Verbrechens bezeichnet wird. Dieses läßt sich aber so schnell und unvorbereitet nicht thun.

Staatsrath Nebenius: Es wird schwer sein, ein bestimmtes Merkmal, wodurch der Unterschied zwischen Wilderei und Jagdfrevel genau charakterisirt werden soll, aufzufinden, und bei der Beurtheilung, welches der beiden Vergehen vorliege, jeweils auf die Persönlichkeit des Thäters Rücksicht genommen werden müssen. Der Mann, welcher

in Verhältnissen lebt, unter welchen er sich dem Jagdvergnügen nicht überlassen kann, ohne den Nahrungsstand seiner Familie zu verkümmern, wird, wenn er auf fremdem Jagdbezirk mit Schußwaffen jagt, der Wilderei verdächtiger, als derjenige sein, welcher ohne allen Nachtheil für sich und seine Angehörigen der Jagd sich hingeben kann, und welcher vielleicht selbst eine benachbarte Jagd besitzt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Regierungsentwurf hat diesem Umstand im folgenden Paragraphen gehörige Rechnung getragen. Dieser sagt:

„Ist die That unter Umständen verübt, welche eine „gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, „so wird sie als Jagdfrevel bestraft."

Nach dieser Bestimmung wird auch in dem Falle, den der Frhr. v. Göler d. j. erwähnt hat, der Jagdberechtigte, welcher zwanzig oder dreißig Schritte über seinen Bezirk hinausgeht, nicht als Wilderer behandelt werden.

Frhr. v. Marschall: Man scheint in der Grundansicht und dem Zwecke ziemlich einverstanden, und nur über die zweckmäßigsten Mittel etwas verlegen zu sein. Es ist anerkannt worden, daß die Wilderei von dem Jagdfrevel so genau als möglich unterschieden werden sollte, und daß der Jagdfrevel mit weit milderer, die Wilderei dagegen mit härterer Strafe zu belegen sei. Die Grenzlinie zwischen beiden Vergehen zu normiren, ist dagegen äußerst schwierig. Der Frhr. v. Gemmingen setzt sie in die gefährliche Willensstimmung, und in der That scheint mir dieses Kriterium ganz richtig zu sein, wie denn überhaupt der animus eine Handlung zum Vergehen und mehr oder weniger strafbar machen kann.

Der Hr. Antragsteller will, daß dieses Kriterium in den §. 591 eingeschaltet, darin also positiv ausgedrückt werde, was schon aus der negativen Fassung des §. 592 gefolgert werden dürfte. Sehr wesentlich scheint mir insofern dieses Amendement nicht; gegen dasselbe kann ich aber auch das Bedenken des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums nicht theilen, indem da, wo es sich um die Willensstimmung handelt, weder dem Ankläger noch dem Verbrecher ein bestimmter Beweis obliegt. Der Richter hat diesen vielmehr aus allen Umständen zu folgern; in dieser Beziehung gibt die Verordnung von 1823 sehr sachgemäße Anleitung.

Mir scheint es wünschenswerth, daß dieser Punkt an die Commission zurückgewiesen werde, um wo möglich ein noch bestimmteres Kriterium zu Unterscheidung der Wilderei von dem Jagdfrevel aufzufinden, wobei ich darauf aufmerksam machen darf, daß auf die Gewerbsmäßigkeit des Jagdvergehens besondere Rücksicht genommen werden wolle.

Major Frhr. v. Türkheim: Diese Bemerkung des Hrn. Sprechers vor mir ist sehr richtig; es steht ihr aber die Bestimmung des §. 592 entgegen, wornach durch den Ablauf eines Zeitraums von mehr als zwei Jahren das frühere Vergehen bei dem in Frage stehenden nicht mehr in Betracht kommt. Es scheint dabei nicht bedacht worden zu sein, daß, wie es auch bei den Holzfreveln der Fall ist, manche Jagdfrevel verübt werden, bis einmal einer zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird. Ich glaube, daß jedenfalls der Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel der zweckmäßigste sein wird, den ganzen Titel an die Commission zur nochmaligen Erörterung zu überweisen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich meine, man sollte in der Discussion fortfahren. Es ist möglich, daß man auf den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel zurückkommt; allein vorerst sehe ich keinen Grund dazu, ihm Folge zu geben.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag auf Zurückweisung an die Commission, denn ich kann über das Amendement zum §. 591 nicht abstimmen, wenn ich die Anträge zu den folgenden Paragraphen nicht kenne.

Das Gesetz stellt die Regel auf: „Wilderer ist Jeder, der unbefugter Weise auf fremdem Jagdbezirk mit Schußwaffen jagt", und läßt im folgenden Paragraphen die Ausnahme folgen. Dadurch, daß nun der Hr. Oberforstrath v. Gemmingen ein Merkmal, das in seiner Negation die Ausnahme charakterisirte, positiv in den gesetzlichen Begriff der Wilderei aufgenommen hat, fällt das Verhältniß der Regel zur Ausnahme hinweg. Ehe daher eine definitive Abstimmung über diesen Paragraphen stattfinden kann, müssen die Anträge zu den folgenden bekannt sein.

Frhr. v. Göler d. j.: Da der Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen noch keine Unterstützung gefunden hat, so unterstütze ich denselben, allein nur insofern er die Erhöhung der hier gedrohten Strafe bezweckt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, es dürfte zweckmäßig sein, daß die Anträge des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen bei den einzelnen Paragraphen erörtert werden, damit die hohe Kammer erfahre, was sie an die Commission zurückweist.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe das Amendement zum §. 591 nebst der ordnungsmäßigen Motivirung vernommen, und gestehe, daß ich nicht in der Lage bin, über dasselbe abzustimmen. Daraus kann ich aber nur folgern, daß der §. 591 an die Commission zurückgewiesen werde. Ob dies auch bei den folgenden Paragraphen nöthig sei, kann man doch wohl erst dann beurtheilen, wenn man weiß, ob und was daran geändert werden soll. Die weitere Discussion wird zeigen, ob man nur einzelne Paragraphen an die Commission zurückweisen muß, oder ob sie den ganzen Titel umarbeiten soll; jedenfalls ist es für diese Arbeit aber nothwendig, daß sich vorher die herrschende Ansicht der Kammer kundgebe, denn nur darin kann die Commission die Motive und Materialien zu einer abgeänderten Vorlage schöpfen; ohne diese müßte sie bei ihrer Ansicht stehen bleiben.

Die Kammer beschließt hierauf, den Antrag des Oberforstraths v. Gemmingen zum §. 591 an die Commission zur nähern Prüfung zurückzuweisen.

§. 592.

Staatsrath Nebenius: Der so eben gefaßte Beschluß bringt es nothwendig mit sich, daß auch dieser Paragraph an die Commission zurückgewiesen werde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch hier bin ich in der Lage, einen Antrag zu stellen. Ich habe in diesem §. 592 auch die §§. 599 und 601 mit aufgenommen, in denen das Einfangen und Erlegen von Wild ohne Schußwaffen nach dem Entwurfe als Jagdfrevel erklärt ist und erklärt werden muß. Der §. 592 würde daher nach meinem Vorschlage lauten:

„(Jagdfrevel.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schußwaffen, jedoch unter Umständen jagt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, oder wer in fremdem Jagdbezirke ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter Wild einfängt oder ohne Gebrauch von Schußwaffen Wild erlegt, wird, wenn er bereits zweimal polizeilich bestraft wurde, wegen Jagdfrevels mit einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von 25 fl. bis 100 fl. oder Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses mit einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten belegt."

Ich will also die beiden ersten Fälle aller einfachen Jagdfrevel zum Zwecke einer schnellern und leichtern Erledigung der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung unterstellt wissen. Die Polizeibehörden sind weniger an strenge Formen gebunden; es genügt ihnen zur Ueberführung des Thäters die Aussage des verpflichteten Jagdaufsehers.

Sodann habe ich sämmtliche Jagdfrevel zusammen- und in der Bestrafung gleichgestellt. Ich bin nämlich der Ansicht, daß, wenn der Jagdfrevel mit Schußwaffen durch diese als gefährlicher erscheint, derjenige ohne diese die Rechte des Jagdberechtigten mehr bedroht, indem die Entdeckung, da die That ohne alles Geräusch geschieht, schwieriger und seltener ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Da schon der §. 591 an die Commission zurückgewiesen wurde, so wird dies in Bezug auf den §. 592 noch weit mehr geboten sein; denn der hiezu gestellte Antrag greift tiefer in den ganzen Titel ein, als der Vorschlag zum §. 591. Im Wesentlichen scheint die Meinung des Hrn. Antragstellers dahin zu gehen, daß alle Fälle der Jagdfrevel zusammengestellt, und die §§. 599 und 601 in diesen Paragraphen mit aufgenommen werden sollen. Der §. 592 handelt ursprünglich von einem Falle, der an sich Wilderei ist, als solche aber nur deßwegen nicht angesehen wird, weil die persönlichen Eigenschaften des Thäters die Vermuthung der gefährlichen Willensstimmung ausschließen. Der §. 599 enthält die Jagdfrevel, wobei nicht mit Schußwaffen, sondern auf andere Weise das Wild eingefangen oder erlegt wird. Der §. 601 endlich spricht von dem Falle, wo derjenige, der das Wild erlegt, gar nicht die Absicht hat, dasselbe sich zuzueignen, wo also eine bloße Jagdlust sich kundgibt.

Diese drei Fälle vereinigt das Amendement des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen in einen Paragraphen. Es treten dabei einzelne Abänderungen ein, die freilich von geringerer Bedeutung sind, welche man sich aber vergegen-

wärtigen muß, um über die Annahme oder Verwerfung dieser Anträge einen Entschluß fassen zu können. Diese Abänderungen führen nun theils zu milderer, theils zu schärferer Bestrafung, ohne jedoch einen großen Unterschied zu begründen. Es wird durch diesen Vorschlag das Resultat erzielt, daß auch derjenige, der mit Schußwaffen und in der Absicht, das Wild sich zuzueignen, in fremdem Jagdbezirk jagt, erst dann gerichtlich bestraft werden kann, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist. Ferner wird auf eine höhere Geldstrafe, als diejenigen, welche in den §§. 592 und 601 gedroht sind, angetragen und die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe beigefügt, was nicht nöthig gewesen wäre, da sie sich von selbst versteht. Sodann ist der Nachsatz im §. 592, der den Begriff der Wiederholung normirt, gestrichen worden. Endlich wird auf den Umstand, daß in den Fällen der §§. 599 und 601 der Werth des Wildes 5 fl. übersteigt, keine Rücksicht genommen. Dadurch ist der Vorschlag in der That wieder milder, als der Commissionsantrag und der Regierungsentwurf.

Ich glaubte, diese Bemerkungen machen zu müssen, damit die hohe Kammer ungefähr ein Bild von den Folgen dieses Antrags hat.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe die Distinction des Jagdfrevels, bei welchem die Absicht des Thäters vorhanden ist, das Wild sich zuzueignen, und wo diese nicht da ist, deßhalb vermieden, weil ich sie für unpraktisch halte. Es könnte Jeder, selbst wenn er das erlegte Wild schon in der Tasche hat, noch behaupten, er habe es nicht für sich behalten, sondern dem Berechtigten zustellen wollen.

Wenn auch die Strafbestimmungen des Antrags in einzelnen Fällen etwas gelinder sind, so dürfte sich dieses, wenn er im Uebrigen als zweckmäßig erkannt wird, wohl rechtfertigen lassen.

Geh. Rath v. Reck: Ich möchte gleichfalls im Einverständniß mit dem Hrn. Antragsteller in den zwei ersten Fällen die Jagdfrevel an die Polizei verweisen. Einmal ist die Polizei überhaupt für geringere Vergehen die geeignete Behörde, ihr Verfahren ist an die starren, oft dem Zweck entgegenstrebenden Formen der peinlichen Untersuchung nicht gebunden; es verursacht daher dem Angeschuldigten weniger Kosten und verschafft dem Beschädigten größere Sicherheit, weil weniger Frevler bei ihr straffrei ausgehen, die Strafe der That auf dem Fuß folgt und deßhalb wirksamer ist.

Dann scheint es mir nicht ganz angemessen, einen Jagdeigenthümer, der unvermerkt ein Paar Schritte über sein Jagdgebiet hinausgegangen ist, oder irgend eine Person, bei welcher, wie aus allen Umständen hervorgeht, keine gefährliche Absicht vorwaltete, dessenungeachtet vor den Richter zu führen und in eine peinliche Untersuchung zu verwickeln.

Ueber die weitern Modificationen erlaube ich mir noch keine Meinung auszusprechen, bevor sie im Einzelnen näher beleuchtet sein werden. Nur dabei kann ich jetzt schon mein Bedenken ausdrücken, wenn man die im §. 599 behandelte Wilddieberei in gleiche Linie mit dem Jagdfrevel stellen will, da sie doch auf einem ganz anderen Motiv beruht, nämlich auf Eigennutz, was bei dem Jagdfrevler nicht zu vermuthen steht. Aus diesem Grunde halte ich auch denjenigen, der ein Wild erlegt, ohne die Absicht, es sich zuzueignen, für minder strafbar, als denjenigen, der es sich zueignet.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, und habe nichts dagegen einzuwenden, wenn man diesen Paragraphen mit den gemachten Amendements an die Commission verweist.

Die Kammer beschließt sofort, die §§. 592, 599 und 601 mit den Vorschlägen des Oberforstraths v. Gemmingen an die Commission zurückzuweisen.

§. 593.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1) Wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer in Gesellschaft verübt wurde.

Die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer werden als Gehülfen nach den Bestimmungen des §. 120 bestraft.

2) Wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte.

3) Wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat.

4) Wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattfindet.

5) Wenn die That auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder die Großherzogliche Familie bestimmten Bezirk verübt wurde.

6) Wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbmäßig treibt."

Ich habe demnach die Strafdrohung nicht geändert, in Beziehung auf Nro. 1 dagegen darauf angetragen, die Worte: „bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten", zu streichen, was eine nothwendige Folge meines früheren Antrages ist. Dann habe ich hinsichtlich der Bestrafung der Gehilfen ausdrücklich auf den §. 120 des Entwurfs verwiesen, weil ich glaube, daß nach der Fassung des Entwurfs Gehilfen, z. B. Treiber, nicht bestraft werden könnten. In dem würtembergischen Gesetzbuche sind diese Bestimmungen viel detaillirter und strenger.

Die weitere Begründung des Frhrn. v. Gemmingen wird durch das Präsidium mit der Bemerkung unterbrochen, daß über jede einzelne Nummer dieses Paragraphen, bei welcher Aenderungen vorgeschlagen seien, die Discussion eröffnet und abgestimmt werden würde, und es daher zweckmäßiger sei, die Anträge einzeln zu begründen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Was diese Nummer 1 betrifft, so wird es allerdings consequent sein, die von der Commission vorgeschlagenen Worte zu streichen, insofern in dem §. 591 die gefährliche Willensstimmung aufgenommen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Hr. Proponent hat darauf angetragen, die eben angeführten Worte zu streichen. Die Bezugnahme unter Nummer 1 sagt so viel, daß, wenn die Mehreren, welche in Gesellschaft ein Jagdvergehen verüben, Personen sind, bei denen sich keine gefährliche Willensstimmung annehmen läßt, sie nicht als Wilderer, sondern als Jagdfrevler bestraft werden. Ich halte diese von der Commission eingeschalteten Worte für ganz entbehrlich, denn was zu dem Thatbestand eines Verbrechens erfordert wird, muß vorhanden sein, ob dasselbe von Einem oder von Mehreren verübt wird. Es ist also hier, wo nur von der Wilderei die Rede ist, nicht nöthig, ein Merkmal derselben wiederholt hervorzuheben.

Was den Nachsatz zu Nummer 1 wegen Bestrafung der Treiber betrifft, so halte ich ihn für überflüssig, denn er versteht sich von selbst.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe gerichtliche Acten gelesen, nach welchen die Treiber von keiner Strafe getroffen wurden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es versteht sich von selbst, daß die Treiber als Gehülfen bestraft werden müssen, sonst müßte man bei jedem einzelnen Verbrechen über die dabei möglichen Gehilfen besondere Bestimmungen geben.

Geh. Rath v. Reck: Ich finde bei dem Strich des Zwischensatzes einen Anstand, indem ich glaube, daß dadurch z. B. eine Gesellschaft, welche eine Jagdparthie macht, und durch einen fremden Jagdbezirk geht, der Strafe des §. 593 unterliegen würde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Durchaus nicht; für eine lustige Gesellschaft ist gesorgt.

Frhr. v. Göler d. j.: Diese Bestimmung bezieht sich auf die Wilderei, nicht aber auf die Jagdfrevel.

Frhr. v. Marschall: Ich bin auch der Meinung, daß der vorgeschlagene Zusatz als überflüssig gestrichen werden könnte, da die Treiber per se als Gehilfen zu betrachten sind.

Major v. Türkheim: Da überhaupt die Bestrafung der Wilderei von unsern Richtern als etwas Unnatürliches betrachtet zu werden scheint, und daher, wenn es nur halbwegs möglich ist, eine Freisprechung erfolgt, so unterstütze ich den Antrag, daß hier wegen der Treiber und sonstigen Gehilfen ausdrücklich auf den §. 120 verwiesen werde.

Bei der Abstimmung wird Nro. 1 des §. 593 nach den Vorschlägen des Oberforstraths v. Gemmingen, und Nr. 2 und 3 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Nr. 4.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte die Aufnahme der Wilderei zur Nachtzeit unter die Erschwerungsgründe durch die größere Gefährlichkeit des Wilderers, welcher zur Nachtzeit jagt und die schwierigere Entdeckung desselben begründet.

Frhr. v. Göler d. j. und Major v. Türkheim theilen

diese Ansicht und bezeichnen dieselbe als analog mit der Bestimmung des Forstgesetzes, wornach die zur Nachtzeit verübten Holzfrevel stärker bestraft werden.

Die Kammer genehmigt sofort auch diesen Antrag des Oberforstraths v. Gemmingen.

Nr. 5.

Oberforstrath v. Gemmingen: Als weitern Erschwerungsgrund sehe ich an, wenn das Vergehen auf einem Bezirk verübt wurde, welcher dem Großherzoge oder Mitgliedern der Großherzoglichen Familie zur Jagdausübung bestimmt ist; es kann dadurch nicht nur eine große Unannehmlichkeit, sondern selbst Gefahr für die Personen des Großherzoglichen Hauses bereitet werden.

Forstmeister v. Kettner: Es ist dies auch analog mit der im §. 346 unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmung über den Diebstahl.

Es wird hierauf auch dieser Antrag und Nummer 6, nach dem Entwurf Nr. 4 des §. 593, unverändert angenommen.

§. 593 a.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, diesem §. folgende Fassung zu geben:

„Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 593 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von 4 Jahren erhöht werden."

Ich halte die Erhöhung der hier gedrohten Strafe von drei Jahren Arbeitshaus auf 4 Jahre für begründet, da jene Strafdrohung wirklich in keinem richtigen Verhältnisse zu andern Strafbestimmungen steht.

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Es läßt sich nichts Erhebliches dagegen einwenden, aber im Allgemeinen dürfte die Bemerkung wiederholt werden, daß zu hohe Strafen unzweckmäßig sind.

Frhr. v. Marschall: Ich schlage vor, es bei dem Maximum zu belassen, dagegen das Minimum zu erhöhen. Dasselbe besteht, wie im vorhergehenden §., welcher nur einen Erschwerungsgrund unterstellt, in 3 Monaten Kreisgefängniß; wenn mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, sollte daher wohl nie auf dieses Minimum erkannt werden. Ich trage darauf an, zu setzen: „so tritt Arbeitshaus bis zu 3 Jahren ein."

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mir scheint dieser Vorschlag den sonstigen Strafdrohungen des Gesetzbuchs mehr conform zu sein, und dürfte daher den Vorzug vor dem des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen verdienen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin ganz damit einverstanden; dadurch wird alsdann die Kreisgefängnißstrafe ausgeschlossen.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall wird angenommen.

§. 594.

Oberforstrath v. Gemmingen: Mein Antrag hierzu geht dahin, die Worte „Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder" zu streichen, so daß das Minimum für das dritte Wildereivergehen in 6 Monaten Arbeitshaus besteht. Ich glaube nämlich, daß für ein drittes Wildereivergehen die Gefängnißstrafe eine zu milde Strafe ist, und in keinem Verhältniß mit der Schwere des Verbrechens steht. Dieser Paragraph würde demnach so lauten: „Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft."

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Es ist von der hohen Kammer zu dem allgemeinen Satz des §. 593, welcher dieselbe Strafdrohung, nämlich Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, enthält, nichts bemerkt worden. Ich glaube aber, daß ein wesentlicher Unterschied in der Bestrafung des Rückfalls und der ersten Uebertretung unter erschwerenden Umständen bei diesem Verbrechen nicht zu machen sein wird.

Frhr. v. Marschall widerspricht dieser Ansicht, indem das erste Wildereivergehen, selbst wenn es unter erschwerenden Umständen begangen wird, einer mildern Beurtheilung unterliege, als das dritte Vergehen, und unterstützt daher den Antrag des Oberforstraths v. Gemmingen.

Derselbe wird bei der Abstimmung angenommen.

Die §§. 595 und 596,

zu welchen nichts bemerkt wird, werden dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

§. 597.

Generallieutenant v. Freystedt: Die Motive der Regierung zu diesem Paragraphen enthalten einen Grund, mit welchem ich mich nicht befreunden kann. Es heißt darin:

„Die Strafe der Wilderei wurde in Vergleichung mit der bisherigen bedeutend herabgesetzt, weil anzunehmen ist, daß betretene Wilderer häufig zu gefährlichem Widerstande veranlaßt wurden, eben um der ihnen drohenden großen Strafe zu entgehen."

Wenn dieser Grundsatz richtig wäre, so müßte er folgeweise auch auf andere Vergehen und Verbrechen Anwendung finden, wie z. B. beim Straßenraub.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich halte es der legislatorischen Klugheit angemessen, daß man nicht schon den einfachen Fall mit hoher Strafe bedroht, denn dadurch gibt man Veranlassung, daß er leicht qualificirt wird; der Wilderer wird zu dem äußersten Fall kommen, und den Jagdhüter eher ermorden, um sich vor der Anzeige und der unverhältnißmäßig strengen Bestrafung zu sichern.

Der § 597 wird sonach dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

§. 598.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, diesen von der Commission zum Striche vorgeschlagenen Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe wieder herzustellen. Ich halte nämlich diese Bestimmung zum Schutze des Jagdberechtigten für nothwendig. Der Fall, daß derselbe von dem Wilderer so lange bedroht wird, bis dieser das Wild in Sicherheit gebracht hat, kommt nicht selten vor und muß in dem Gesetze vorgesehen werden.

Frhr. v. Rüdt: Ist dafür nicht im zweiten Absatz des §. 597 eine Bestimmung enthalten?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich meine doch, daß man es bei dem Striche bewenden lassen sollte. Dadurch, daß im §. 597 das Wort: „Gewaltthätigkeit" eingeschaltet wurde, auch im §. 593 Nr. 3 die Widersetzlichkeit des Wilderers gegen den Jagdberechtigten und seine Vertreter als Erschwerungsgrund aufgenommen ist, wird der §. 598 überflüssig.

Frhr. v. Göler d. j.: Mir scheint doch ein ganz anderer Fall vorzuliegen. Der §. 593 handelt von einer Erschwerung des Wildereivergehens; der §. 598 dagegen hat eine ganz neue Bestimmung, nämlich, daß der darin enthaltene Fall dem Raube gleich bestraft werden solle, und zwar nach meiner Ansicht ganz mit Recht; denn nimmt man an, daß das erlegte Wild, welches vor den Augen des Jagdberechtigten liegt, in dem Eigenthum und dem Besitze desselben ist, was auch angenommen werden muß, so sind in diesem Falle alle Merkmale, welche den Thatbestand des Raubes bilden, vorhanden, und daher die Strafe des Raubes die einzig geeignete. Auch wird die Strafe des §. 597, welcher von Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit, verbunden mit Tödtung und Körperverletzung, handelt, hiefür keinen Ersatz bieten, weil, abgesehen davon, daß der Raub sehr häufig durch psychologische Gewalt verübt wird, die Ueberwindung der physischen Kräfte ohne alle Körperverletzung geschehen kann und in den meisten Fällen geschehen wird. Ebensowenig kann mir die Strafe des §. 593 genügen, weil dieselbe für das hier in Frage stehende Verbrechen zu mild ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird im einzelnen Falle darauf ankommen, ob eine Körperverletzung stattgefunden hat, und ob dieselbe von Bedeutung ist. Hiernach kann allerdings eine Strafe zu erkennen sein, welche der Strafe des Raubes entspricht. Unbedingt in allen Fällen die Strafe des Raubes zu erkennen, wo es sich z. B. nur um einen Hasen handelt, und keine Körperverletzung stattfindet, wäre doch zu hart. Nachdem für schwerere Fälle Vorsorge getroffen ist, glaube ich, wäre es am besten, wenn dieser Paragraph gestrichen bliebe.

Major v. Türkheim: Es kommt nicht auf die Größe des Gewinns, sondern auf die Gefährlichkeit des Handwerks und die Bösartigkeit des Willens an.

Nach dem Antrage des Geh. Raths Vogel wird hierauf dieser Paragraph an die Commission zur nochmaligen Prüfung überwiesen.

§. 599.

ist schon an die Commission zurückgewiesen.

§. 600.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, daß in allen Fällen der vorhergehenden §§. 591 bis 598 auf Confiscation des Gewehrs zu erkennen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich halte dieses bei dem einfachen Jagdfrevel für zu hart, denn es kann z. B. ein ganz ungefährlicher Jagdliebhaber mit einem sehr kostbaren Gewehr einmal die Gränze seines Jagdgebiets überschreiten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Diese Confiscation ist ein Hauptmittel, die Jagdfrevel zu entdecken, indem der Jagdberechtigte das abgenommene Gewehr seinem Aufseher zufallen lassen kann und dessen Diensteifer dadurch vermehrt wird. Wer unbefugt auf eine fremde Jagd geht, soll den Verlust seines Gewehrs verschmerzen.

Frhr. v. Marschall: Das Bedenken des Herrn Präsidenten des Justizministeriums wäre gewiß begründet, wenn schon der erste Fall gerichtlich bestraft würde. Unter der Voraussetzung aber, daß die zwei ersten Fälle nur polizeilicher Ahndung unterliegen, und die Confiscation daher doch erst im dritten Falle eintreten würde, dürfte der Antrag sich rechtfertigen lassen. Wegen des Zusammenhangs mit andern Paragraphen trage ich übrigens darauf an, auch diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen.

Geh. Rath Vogel unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe angenommen wird.

§. 601.

ist schon an die Commission zurückgewiesen.

§. 602.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich schlage vor, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er bereits zweimal polizeilich bestraft wurde, wegen Fischereifrevels mit einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe von 25 bis 100 fl. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen bestraft.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten ein."

Demnach würde dieser Paragraph eine mit dem §. 592, welcher von dem Jagdfrevel handelt, analoge Fassung erhalten. Es sind also, wie dort, die zwei ersten Uebertretungen, selbst wenn ihr Object den Werth von 5 fl. übersteigt, der polizeilichen Ahndung überlassen und erst die dritte der gerichtlichen zugewiesen. Insofern ist mein Vorschlag milder, als derjenige der Commission, dagegen, insofern die Geldstrafe erhöht und für den Fall, daß der Bestand der Fische durch die angewendeten Mittel gefährdet wurde, eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten gedroht ist, strenger. Ich habe die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe mit aufgenommen; dieselbe könnte jedoch auch, da sie sich von selbst versteht, wegbleiben.

Auf den Antrag des Staatsraths Jolly weist die Kammer auch diesen Paragraphen an die Commission zurück.

§. 603.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich trage darauf an, daß dieser Paragraph gestrichen werde, denn hiernach würde eine gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden, außer auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten.

Zum Schutze dieser muß man aber das Einschreiten des Richters von Amtswegen, also auch auf die Anzeige Anderer, z. B. der Gendarmen und Polizeidiener, zulassen, da die Berechtigten nicht immer in der Lage sind, solche Anzeigen zu machen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mir schien es zweckmäßig, die Anzeige in die Willkühr des Jagdberechtigten zu setzen. Es kann diesem die gerichtliche Verfolgung unter Umständen nicht angenehm sein, weil z. B. der Thäter mit ihm befreundet ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Er kann ihm ja die Geldstrafe zurückerstatten.

Frhr. v. Göler d. j.: In diesem Falle braucht der Berechtigte nur zu sagen, er habe dem auf der Jagd betretenen Freunde das Begehen derselben erlaubt. Mir scheint es übrigens ziemlich gleich zu sein, ob man diesen Paragraph stehen läßt oder streicht, jedenfalls trage ich aber darauf an, auch diesen Punkt an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird unterstützt und angenommen.

§. 604.

Oberforstrath v. Gemmingen: Im Allgemeinen habe ich gegen diese Strafbestimmung nichts einzuwenden; nur trage ich darauf an, das Wort: „Wilddieberei", so wie das Citat der §§. 592 und 599 zu streichen, indem dieser Titel nach meinen früheren Anträgen das Verbrechen der „Wilddieberei" nicht mehr enthält, und sämmtliche Jagdfrevel einander gleichgestellt sind.

Frhr. v. Marschall: Die Absicht des Paragraphen ist, die Jagdvergehen strenger zu bestrafen, wenn sie in Wildparken verübt werden. Nun könnte aber der Fall sich ereig-

nen, daß ein Jagdvergehen als solches härter bestraft würde, als der Diebstahl, wodurch die Absicht des Gesetzes geradezu vereitelt würde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Man kann nicht wildern ohne Schußwaffen; es wird daher die Strafe des bewaffneten Diebstahls eintreten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ist der Thatbestand der Wilderei vorhanden und die Strafe des Diebstahls würde im einzelnen Falle geringer sein, als die der Wilderei, so wird diese zur Anwendung kommen.

Geh. Rath Vogel: Auch bei diesem Paragraphen zeigt es sich, daß die Vorschläge des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen den ganzen Titel betreffen. Hier wird vorgeschlagen, daß die „Wilddieberei" ganz aus dem Gesetze wegbleiben soll. Es war bis jetzt bei Beurtheilung der Jagdfrevel und der Wilderei eine große Schwierigkeit, die richtige Unterscheidung zu treffen und durch die Bestimmung über „Wilddieberei" wurde die gehörige Unterscheidung noch mehr erschwert.

Ich trage darauf an, auch diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird mehrfältig unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der

§ 605

wird ohne Bemerkung nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
und
des Hrn. Generalmajor v. Losollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Jolly,
„ Ministerialrath v. Jagemann, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Andlaw, auf Abschließung von Staatsverträgen zum Behuf einer geordneten Auswanderung der Landesangehörigen in fremde Länder eine Commission, bestehend aus:

dem Ministerialdirector Eichrodt,
„ Frhrn. v. Berkheim d. j., und
„ Frhrn. v. Rüdt,

gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten, um den verderblichen Wirkungen des Zweikampfs zu begegnen.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Man hat die Ansicht ausgesprochen, es gehöre Muth dazu, die Frage des Zweikampfs in solcher Weise anzuregen, wie es von mir geschah! — Wohlan! ich hatte diesen Muth!

Ich bedarf heute eines weitern Muthes; mir liegt ob, Manches zu bekämpfen, was gegen meine Vorschläge geäußert worden ist, vorzüglich also die Ansicht, wie sie gewiß mit nicht zu verkennendem Gewichte in dem Bericht ausgesprochen wurde, der vor uns liegt.

Ein Einwand, den man häufig hört, geht dahin: Selbst angenommen, wenn auch nicht zugegeben, der Zweikampf beruhe auf einem Vorurtheil, so ist die Herrschaft dieses Vorurtheils so allgemein, daß man geneigt sein möchte, anzunehmen, was mit der Natur des Menschen so eng zusammenhängt, dürfte wohl kaum als ein Vorurtheil gelten.

Hängt der Grundgedanke des Zweikampfs mit der Natur des Menschen so eng zusammen? Nein! — Man darf mit

dem Zweikampfe in seiner heutigen Gestalt durchaus das Streben nach gewöhnlicher Selbsthülfe nicht verwechseln, wo die Macht dazu vorhanden ist.

Wäre der Zweikampf in der Natur des Menschen überhaupt begründet, so müßte er zu allen Zeiten bestanden haben. Dies ist aber nicht der Fall.

Ist aber der Zweikampf ein Produkt der Zeit, oder von Zeiten, so ist er bestimmt, unterzugehen, wie Alles, was auf Ansichten bestimmter Zeiten beruht. Ein Blick auf die Geschichte des Zweikampfs dürfte als Beweis meiner Worte gelten. Der ganzen alten Welt war der Zweikampf, wie er heute besteht, fremd. Schloß dieser Umstand für sie den Begriff des Muthes und der Ehre aus? So wenig, daß Tapferkeit und Tugend für sie gleichbedeutend waren und das, was wir Ehre nennen, im Gegensatz zu Ehrenbezeugung, die Verbindung beider Begriffe in dem Worte **virtus** fand. Den Alten galt wohl die Unterscheidung nicht zwischen Ehre und Ehrenhaftigkeit, die bei der Frage über den eigentlichen Zweikampf heute noch factisch so scharf besteht; ja, es wurde sogar mit Scharfsinn schon behauptet, den Römern namentlich müsse selbst die Ehrenkränkungsklage fremd gewesen sein. Ueber die Ehre eines Jeden urtheilte in letzter Ordnung die Meinung des Volkes; bedurfte es da wohl eines weitern Richters, eines andern Forums?

Bei den Völkern germanischen Stammes, heißt es, finde diese Ansicht in keiner Weise Anwendung. Der Zweikampf sei als ein Lebenselement dieser Stämme zu betrachten, als eine in der Nationalempfindung tief eingewurzelte Gewohnheit; nichts natürlicher mithin, als die Fortpflanzung dieser Gesinnung durch alle Jahrhunderte. Auch diesem Gedanken unterliegt meines Erachtens ein Grundirrthum. Man darf nur betrachten, welche Begriffe nach der heutigen Ansicht der Zweikampf umschließt. Das Gefühl der Ehre, welches der Bericht in erster Reihe geltend macht, kann auf die Verhältnisse der ersten Jahrunderte unserer Zeitrechnung nicht angewendet werden; solche Begriffe waren jenen Zeiten fremd. Die Zweikämpfe wnren lediglich ein Ausfluß der Selbsthülfe in den meisten Vorkommnissen des Lebens, unabhängig von dem Begriffe der Ehre, wie er sich heute an die Frage knüpft, einer Selbsthülfe, wie sie aus dem weiten Umfang der persönlichen Freiheit hervorging, und bei der Lage der damaligen Staatenverhältnisse in ihrer Kindheit hervorgehen mußte.

Die christlichen Ideen führten neue Gestaltungen der Dinge herbei; aus ihrer Vermischung mit den bestehenden Begriffen ging der Aberglaube der Zweikämpfe als Gottesgerichte hervor, auf welche unsere Ansichten vom Zweikampfe wieder keine Anwendung finden können. Die Waffen gaben allein Anspruch auf Ruhm und Auszeichnung. Wo also Alles durch die Gewalt des Stärkeren entschieden wurde, lag der Gedanke nahe, sich auch des Kampfes als letzten Rechtsbeweises da zu bedienen, wo mit der Spitzfindigkeit der spätern Jurisprudenz noch unbekannt, zweifelhafte, den Einsichten der Richter unauflösliche Fälle entschieden werden sollten, in dem religiösen Wahne, ein höherer Richter werde unmittelbar die Mangelhaftigkeit menschlicher Einsicht ergänzen. Auch als Beweis des Muthes konnte der Zweikampf nicht gelten. Der Freie hatte täglich Gelegenheit, diesen Muth zu zeigen; besaß er keinen Muth, so war er moralisch längst vernichtet, ehe er zu solcher Beweisführung kommen konnte.

Wir dürfen also Fremdartiges nicht vermischen und nicht mit historischen Gründen belegen wollen, was nicht aus gleichartigen Verhältnissen und Ideen sich entwickelt hat.

Die ersten Spuren des Zweikampfes in der Art, wie er sich erhalten hat, finden wir nicht vor dem 16. Jahrhundert.

Der Zweikampf in seiner heutigen Gestalt wurde in Europa mit den stehenden Heeren einheimisch. Der Muth des Söldlings, zunächst der Führer, war von seinem Dienste unzertrennlich, seine Ehre mithin auf das höchste bei der Frage betheiligt, so daß beide Begriffe von Muth und Ehre als Standesehre sich eng verbanden und die Beweisführung des Muthes, sobald daran gezweifelt wurde, zur Herstellung der Ehre nothwendig zu dem Zweikampf führen mußte. — Daß diese Ansicht bei dem Kriegerstande überhaupt sich erhalten hat, war die Folge der historischen Entwicklung dieses Standes, als eines abgeschlossenen, aus einer ursprünglich geworbenen Schaar, nicht aus der Nation selbst hervorgegangenen Standes. Diesem Zeitraum geht als Uebergangsepoche unmittelbar voran die Zeit der leichten Minne, vereint mit ritterlicher Kraft, wie sie in König Franz I. ihren Ausdruck fand. Im Jahr 1538 befahl dieser König einen Zweikampf zwischen zwei Edelleuten, deren einer dem

andern erzählt haben sollte, und nun es läugnete, Ritter de la Tour habe in der Schlacht bei Pavia die Flucht ergriffen. Der König endigte bald den Kampf, indem er erkärte, Ritter de la Tour habe muthig an seiner Seite in gedachter Schlacht gekämpft. Hier war es also wieder nur der Muth, der in Frage kam, mit der ritterlichen Ehre eng verbunden; also wieder Standesehre des Kriegers, da an Muth gezweifelt worden war und das königliche Zeugniß entschied den Zweifel.

Wenn ich übrigens auch der vermehrten Schwierigkeit erwähnte, die große Frage in Bezug auf den Kriegerstand zu lösen, so galten meine Vorschläge durchaus nicht ausschließlich diesem Stande, sondern sie umfaßten den Gegenstand in seiner Gesammtheit, und ich behaupte zur Stunde: Ist der Zweikampf ein Unrecht im Allgemeinen, so muß er es auch in den einzelnen Fällen sein; ist er zuweilen kein Unrecht, so muß er in solchen Fällen straflos sein. Aber in gewissen Fällen ihn für nothwendig erklären, mithin für ein Recht, — denn Unrecht kann nie eine Nothwendigkeit sein — und ihn dennoch strafen, ist eine Inconsequenz, deren sich der Gesetzgeber nicht schuldig machen darf. Ich besorge, Ihre Commission hat sich in in ihrer Mehrheit von einer Ansicht leiten lassen, welche häufig und, wie ich glaube, zum Nachtheil der Gerechtigkeit die neuere Gesetzgebung beherrscht. Man pflegt von einzelnen Fällen auszugehen, die man sich manchmal mit Wahrheit, oft aber auch mit solcher Spitzfindigkeit aussinnt, daß sie mehr dem Gebiet der Phantasie angehören, als der Wirklichkeit; diesen Gebilden ordnet man sodann die Satzung unter, welche auf alle Fälle passen soll. Daraus mag wohl erfolgen, daß die Satzung wohl auf solche ungewöhnliche Fälle passen würde, sollten sie sich je ereignen, daß sie aber der Kraft der Wirksamkeit entbehre, wenn sie die gewöhnlichen Fälle ordnen soll. Wäre es nicht ungleich besser, statt von einzelnen Fällen, von Grundsätzen auszugehen, welchen sich sodann die einzelnen Fälle in ihrer großen Mehrheit unterordnen würden. Ausnahmsfälle finden in dem großen Spielraum, den die Gesetzgebung ohnehin gestattet, und in dem schönsten Recht der Krone, wie man es nennt, der Gnade, ihre Ausgleichung.

Der Herr Berichterstatter glaubt, die gewöhnliche Gesetzgebung sei vollkommen genügend, um, wenn gut geleitet, dem Bedürfniß zu entsprechen, das gebieterisch Abhülfe erheischt.

Gilt uns das Zeugniß der Geschichte, so finde ich sie wieder im Widerspruch mit der Ansicht meines geehrten Freundes.

Die ersten Bestimmungen des gemeinen deutschen Rechts gegen den Zweikampf finden wir in dem Reichsgutachten vom 30. Juli 1668, das durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 22. September desselben Jahrs bestätigt wurde. In kurzer Zeitfolge (1680) ruft man nach Edicten, welche zu zeitlicher Abstellung solches unchristlichen Beginnens führen möchten.

In Frankreich ließ Ludwig XIII. zwei todte Edelleute, die sich geschlagen hatten, bei den Füßen an dem Galgen von Toulouse zur Abschreckung aufhängen. Es bestanden die strengsten Befehle, Todesstrafe für die Duellanten, Cassirung der Oberofficiere, welche die Anzeige unterließen; es wurden große Belohnungen den Soldaten zuerkannt, welche eine Anzeige machten. Auch Gustav Adolph setzte Todesstrafe auf den Zweikampf und vollzog sie.

In Preußen erfolgte schon der Tod auf bloße Herausforderung des Geforderten und des Forderers, sogar der Secundanten. Der Gebliebene wurde unter den Galgen begraben, die Güter des Ueberlebenden wurden eingezogen. In Frankreich trat selbst der merkwürdige Fall ein, daß sich zwei Frauen auf Pistolen schlugen, deren Männer sich beleidigt hatten und die Strenge des Gesetzes fürchteten. Die eine der Frauen blieb auf dem Platze, die andere floh.

Eine Reihe von Gesetzen aller Art gegen den Zweikampf kommt in dem 17. und 18. Jahrhundert vor. Umsonst. Von der Unwirksamkeit der neuern, noch immer strengen, wenn schon gemilderten, Gesetzgebung habe ich in meiner Begründung gehandelt. Wenn nun die große Strenge meist früher vollzogener Gesetze nicht dem Uebel zu steuern vermochte; wenn wir nichts destoweniger bei abnehmender Strenge der Gesetzgebung. ja bei factischer Straflosigkeit dieses Verbrechens in neuerer Zeit, die Zweikämpfe nichts destoweniger sich vermindern sehen, so dürfte wohl die Behauptung nicht allzugewagt scheinen, die Zeit sei nicht ferne, in welcher die Zweikämpfe überhaupt schwinden werden.

Wohl! könnte man hierauf erwidern, so laßt geschehen,

was von selbst aufhört, braucht nicht erst durch so schwierig zu ertheilende Gesetzbestimmungen bewirkt zu werden. Ich glaube nicht, daß sich der Gesetzgeber bei solcher Anschauungsweise beruhigen dürfte. Soll er nicht vielmehr dem Zuge einer Zeit zu höherer moralischer Entwicklung als Leiter dienen, als von diesem Zug sich leiten lassen? Würden Sie, hochgeehrteste Herren, es nicht mit mir beklagen, wenn einem einzigen Falle hätte vorgebeugt werden können, und es nicht geschah, weil man des Mittels sich dazu begeben hatte?

Es ist ferner behauptet worden, meine Absicht gehe dahin, die Zweikämpfe unmöglich zu machen, nicht etwa zu vermindern; das gänzliche Aufhören der Zweikämpfe wurde von einigen Seiten in einem gewissen Sinne selbst als eine Gefahr bezeichnet. Ich verlange nichts Unmögliches, und also auch in dem vorliegenden Falle nicht mehr, als was der Gesetzgeber bei allen Verbrechen im Auge haben muß, nämlich deren Verminderung. Der Wille des Menschen ist frei, das Böse unmöglich machen durch Mittel, welche außer dem Kreis des Wollens liegen, hieße den Unterschied zwischen Gut und Böse aufheben wollen.

Gäbe es keine Laster aus Zwang mehr, so würde auch keine Tugend bestehen. Dies wollte Gott nicht, also darf es der Gesetzgeber auch nicht wollen. Ist aber eine That als ein Unrecht erkannt, so muß die Strafe darauf berechnet sein, ihr, wie jedem Verbrechen überhaupt, vorzubeugen.

Was die weitere Besorgniß betrifft von Uebelständen, welche bei dem gänzlichen Verschwinden der Zweikämpfe zunächst für den Militärstand eintreten könnten, so ehre ich die Gründe reicher, vielfältig erprobter Erfahrung.

Allein mir scheint die Ansicht auf einer Verwechslung der Begriffe zu beruhen.

Wenn wir einmal von Grundsätzen ausgehen wollen, so dürfte Etwas, was man als ein Unrecht erkennt, nicht zu einem Mittel dienen, einen guten Zweck damit absichtlich zu erreichen, und als ein Unrecht erkennt Ihre Commission den Zweikampf an, sonst könnte sie ihn nicht, wenn auch nur mit einem Minimum von Strafe bedrohen wollen.

Allerdings haben schlimme Handlungen oft nützliche Wirkungen, diese stehen aber in höherer Hand.

Der Gesetzgeber darf, um solche Wirkungen herbeizuführen, nicht das Unrecht, wenn auch nur stillschweigend, billigen.

Nur nach zwei Seiten hin scheint mir die Gefahr möglich, die Manchem vorschwebt. Die Rohheit und die Unsitte sollen dadurch in Schranken gehalten werden, und die körperliche Gewandtheit, die Waffenfertigkeit des Kriegers möchten etwa Schaden nehmen, wenn die praktische Uebung, wie sie der Zweikampf herbeiführt, für ihn fehle.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist der entgegengesetzte Fall auch, ja weit häufiger denkbar, daß dem Rohen und Ungesitteten es gerade nur durch seine Handfertigkeit möglich wird, im Kreise gebildeter Menschen aller Stände sich zu bewegen. Eine Art von Protectorat, das der gewandte und edelgesinnte Fechter in seinen Kreisen ausübt, könnte mit noch größerer Sicherheit die Gesellschaft selbst ausüben, indem sie unerbittlich aus ihrem Kreise stoße, wer die ächten Gesetze ehrenhafter Sitte verletzt. Nimmt man vollends an, daß solche Handhabung der Sitte nach obiger Art damit meist beginnt, durch den Ausdruck der Forderungsworte häufig die Sitte selbst schon zu verletzen, so möchte die Erhaltung der Sitte durch solche Mittel an und für sich gefährdet scheinen.

In Bezug auf körperliche Gewandtheit gebe ich zu, daß in größerer Ausdehnung hiefür gesorgt sein müßte, als es jetzt geschieht, obgleich ein erfreuliches Fortschreiten hierin im Vergleich zu frühern Jahren dankbar anerkannt werden muß. Ich glaube, daß in solchen Leibesübungen ein reichlicher Ersatz für den zweifelhaften Muth des Zweikampfes zu finden wäre. Gebrach es etwa den alten Völkern an Gewandtheit und Kraft? Oder üben etwa Pistolenduelle, wie sie doch gerade in den wichtigern Fällen des Zweikampfes stattfinden, diese Eigenschaften? Sicher nicht.

Ich wende mich zu dem schwierigsten Theile meiner Aufgabe, zu den Ehrengerichten selbst, als dem von mir bezeichneten wenigstens einleitenden Mittel, dem Uebel der Zweikämpfe zu begegnen.

Der Herr Berichterstatter befindet sich hier allerdings in unbestreitbar günstiger Stellung mir gegenüber; er fühlt große Sicherheit auf dem Gebiete so reicher Berufserfahrung und der hohen Fähigkeit, in seltener Weise, diese Erfahrung sich nutzbar zu machen.

Ich unternehme nichtsdestoweniger den ungleichen Kampf.

Ich theile vor Allem die in dem Berichte treffend ausgeführte Ansicht über allgemeine Menschenehre und Standesehre. Allgemeine Menschenehre kann nicht wohl vernünftiger Weise Gegenstand eines Zweikampfes werden, weil derselbe kein Beweis dafür ist, was hier bewiesen werden soll. Anders verhält es sich aber mit der speciellen Ehre eines Standes. Aber auch hier muß consequent wieder unterschieden werden, welche Art von Standesehre durch den Zweikampf dargethan sein soll.

Nothwendig nur eine solche, welche mit dem Zweikampf in einiger Ideenverbindung steht. Der Jurist kann durch den Zweikampf nicht beweisen, daß er Recht zu sprechen verstehe; der Arzt nicht, daß er heilen könne; der Handwerker nicht, daß er gute Arbeit liefere. In keinem Fall beweist der Schurke durch den Zweikampf, daß er ehrlich sei.

Wohl aber ist der Krieger geneigt, dadurch zu zeigen, daß er Muth hat. Auf Muth und den Beweis dieses Muthes gründet sich seine Standesehre, also ist es ganz logisch zu sagen, dem Zweikampfe unterliege der Grundgedanke des Muthes, woran sich ein Begriff von Ehre knüpft; denn die Quelle ist der Muth, Zweifel an diesem Muth eine Verletzung der Standesehre des Kriegers.

Wollte also, hochgeehrteste Herren! Ihre Commission ganz folgerichtig argumentiren, so müßte sie nach den Prämissen sagen: Ja, der Zweikampf ist verwerflich in allen Fällen, wo durch ihn nicht bewiesen werden kann, was mit Standesehre zusammenhängt; also überall verwerflich, nur bei dem Kriegerstande nicht; also können Ehrengerichte, Associationen überall von Wirkung sein, nur hier nicht, weil kein anderer Beweis für den in Zweifel gezogenen Muth, auf welchen die specielle Standesehre des Kriegers basirt ist, unserer Meinung nach besteht, als der Zweikampf. Ihre Commission mußte noch weiter gehen und anerkennen, daß selbst bei dem Kriegerstande nur in diesem ganz speciellen oben bezeichneten Falle der Zweikampf als Beweis dienen könne, mithin begründet sei.

Aus solchen Zugeständnissen würde ich schon große Folgerungen ziehen dürfen:

1) daß Zweikämpfe unter Nichtkriegern jedenfalls verwerflich sind, weil sie eines reellen Grundes entbehren,

2) daß selbst unter Kriegern auf einen einzigen Fall ihre Ausübung zu beschränken wäre.

Ich gehe aber weiter und behaupte, daß der Zweikampf selbst in solchen Fällen einen zweifelhaften, mithin nicht untrüglichen Beweis liefere, dessen Unsicherheit mithin wahrhaftig nicht gestatte, ihm einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu opfern. Gibt es aber der Anlässe nicht viele im Leben, die einen weit bessern Anhalt zur Beurtheilung des Muthes bieten, z. B. unerschrockene Rettung aus der Gefahr des Feuers, oder Wassers, aus Gefahren aller Art? Zeigt sich Muth und Gewandtheit nicht schon in gewöhnlicher Waffenübung? Besteht endlich nicht ein Mißverhältniß zwischen einem Muth, welcher dem Tod von einer Kugel, die oft eine höchst unsichere Hand versendet, trotzt, und jenem Muth, der ihm aus tausend kalten willenlosen Röhren ruhig entgegen sieht?

Wenn der Herr Berichterstatter der Ansicht ist, daß die gewöhnliche Gesetzgebung genüge, um dem Uebel so weit es möglich sei abzuhelfen, spricht auch hier gegen ihn, daß das Problem durch die bestehenden Sanctionen nicht gelöst erscheint. Mit überzeugender Gründlichkeit ist durch ihn dargethan, daß die Ehrengerichte, wie sie bisher bestehen, nicht entsprechend sind.

Minder klar scheint mir die Bekämpfung der Wirksamkeit solcher Ehrengerichte, wie sie mir vorschweben, und deren Grundgedanke von dem Herrn Berichterstatter vollkommen richtig aufgegriffen wurde. An die bestehenden Ehrengerichte, wie sie das Gesetz von 1831 verordnet, ließ sich, scheint mir, ganz gut anknüpfen, was mir vorschwebt. Daß solche Ehrengerichte bisher nirgends bestehen, schließt noch noch nicht die Behauptung ein, daß keine Wirksamkeit von ihnen zu erwarten sei. Es soll allerdings ein Richteramt nach meinem Sinne sein, und darf nicht vor den gewöhnlichen Gerichten zur Entscheidung kommen, weil die allgemeine Ansicht dieselben nicht für competent über Dinge hält, deren Beurtheilung von Gleichen ausgehen soll, und der gewöhnliche Geschäftsgang viel zu langsam wäre, um dem Zweck der Wiederherstellung der verletzten Ehre zu genügen. Der Herr Berichterstatter findet ein Mittel gegen die vermehrten Zweikämpfe zunächst darin, daß die Veranlassung,

nicht der Erfolg des Zweikampfes zu beachten sei. Warum aber sollte eine solche Veranlassung nicht vor der That geprüft werden können, um so mehr, wenn es sich eigentlich nur um eine Art denkbarer Fälle von Zweikämpfen handelt, die gewissermaßen von logischer Bedeutung sind, mithin alle bisher üblichen Veranlassungen von Zweikämpfen, wenn schon ihre Zwecklosigkeit erkannt werden müßte, nicht beseitigt werden sollten, weil ein Ehrengericht etwa nicht einzugreifen sich berufen fühlen sollte, wenn ein unglücklicher Krieger durchaus kein anderes Mittel finden könnte, zu beweisen, er besitze Muth, als durch den Zweikampf? Und sollten Fälle dieser Art so häufig sein, wenn man bedenkt, daß Erziehung, Standesansicht, Leibesübung, Umgang, Neigung, alles auf die Entwicklung des Muthes in dem jungen Manne einwirken muß, der den Kriegerstand wohl höchst selten dann ergreift, wenn ihm die Grundbedingung des Muthes fehlt?

Ich habe in meiner Begründung die Ansicht ausgesprochen, die Ehrengerichte sollten eigentlich nur eine vorübergehende Wirksamkeit haben. — Eine größere Hoffnung des Erfolgs setze ich allerdings auf Associationen. Ich erwarte durch sie die allmählige Verbreitung der Ansichten, welche meinem Gedanken zu Grunde liegen, mithin die Bewirkung dessen in künftigen Tagen, was allerdings noch nicht vorhanden ist: die Anerkennung der völligen Verwerflichkeit des Zweikampfes.

Der Herr Berichterstatter behandelt diesen Gegenstand nur im Vorübergehen. Auch ich werde, um Ihre Geduld, hochgeehrteste Herren! nicht in unbescheidener Weise zu ermüden, ihn nur kurz berühren. Ich glaube, daß solche Gedanken nicht Leben gewinnen, da wo kein Bedürfniß dafür besteht, oder wo das bestehende Bedürfniß nicht richtig erkannt wird. Daß kein Bedürfniß im Allgemeinen bestehe, dürfte wohl nicht behauptet werden. Es würde seine Widerlegung in der Thatsache finden, daß Vereine gegen den Zweikampf sich gebildet haben, und bilden, daß die auch bei uns angeregte Frage Aufmerksamkeit und unverkennbare Theilnahme in weiten Kreisen erregt hat. Man müßte mir daher einwenden, daß das Bedürfniß nicht richtig begriffen sei.

Ich glaube nicht an solche Behauptung, sie würde uns kaum zur Ehre gereichen.

Hochgeehrteste Herren! Sie sind heute berufen, ein bedeutendes Votum in einer wichtigen Zeitfrage abzulegen. Ihre Ansicht muß sich jedenfalls rechtfertigen lassen in weiten Kreisen, wollen Sie beweisen, daß Sie als Träger der Legalität erscheinen. Sie müssen sich sodann für das Recht und den Sieg von Ideen aussprechen, welchen ein naher Triumph nicht fehlen kann.

Ich glaube, Sie würden den Standpunkt der Zeit nicht in seiner vollen Bedeutung erfassen, wenn Sie dem Antrage der Majorität Ihrer Commission Folge geben wollten.

Prälat Hüffell: So sehr ich mich über die Motion des Frhrn. v. Andlaw gefreut und so lebhaft ich dieselbe unterstützt habe, so sehr hat mich der Bericht Ihrer verehrlichen Commission betrübt, ja geschmerzt, da der Schluß desselben die Motion geradezu beseitigen will. Ich bin zwar weit davon entfernt, Ihrer verehrlichen Commission irgend einen Vorwurf machen zu wollen; sie erkennt die Unsittlichkeit, die Gesetzwidrigkeit und also die Strafwürdigkeit des Duells vollkommen an, und Sie alle, hochgeehrteste Herrn, werden dasselbe ebenfalls thun; denn was man für die Duelle gesprochen hat, fällt bei näherer Beleuchtung von selbst. Man hat gesagt: der Jüngling übe darin seine Kraft, erstarke in seinem männlichen Muthe; allein, wäre dieses der Fall, so müßte man den Jünglingen noch mehr gestatten, ihre Kraft zu bewähren; sodann will die Erfahrung behaupten, daß die größten Raufbolde oft die feigsten waren, wenn es im Kriege zur Schlacht kam, wo der wahre Muth sich zeigen soll.

Gleichwohl will Ihre verehrliche Commission die Hand nicht annehmen, welche der Frhr. v. Andlaw in seiner trefflichen Motion bietet und glaubt mit andern Mitteln gegen das Duell wirken zu können. Erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren! diese Mittel mit einigen Worten näher zu beleuchten.

Es soll durch die Erziehung geholfen werden. Erziehung, meine Herren, ist das Schiboleth unserer aus ihren Fugen gewichenen Zeit geworden; Erziehung soll das Mittel gegen alle Schäden sein; die armen Kinder sollen die Sünden der Aeltern gut machen; aber was ist unsere moderne Erziehung großentheils geworden? Entweder eine Abrichtung von Drahtpuppen oder, weil der Boden fehlt, worauf allein gebaut werden soll, ein Hineinziehen der Jugend in den Geist

der Welt und damit gedenkt man dem Duelle wirksam entgegen treten zu können?

Ein anderes Mittel gegen den Zweikampf soll in der Gesetzgebung liegen. Der Frhr. v. Andlaw hat bereits schlagend nachgewiesen, wie wenig die Gesetzgebung hier vermag.

Ich erlaube mir, nur noch einige Belege hinzuzufügen. Das **Concilium Trident.** setzte den Kirchenbann auf das Duell, Ludwig **XIV.** die Todesstrafe; hat diese Strenge gewirkt, haben die Duelle aufgehört? In den meisten deutschen Staaten bestanden und bestehen die strengsten Gesetze gegen das Duell, hatten sie den gewünschten Erfolg? Was will die Gesetzgebung gegen ein so tief gewurzeltes Uebel? Es müssen also, das ist klar, andere Gegenmittel angewendet werden, unter welchen ich als eines der wirksamsten die vom Frhrn. v. Andlaw vorgeschlagenen Ehrengerichte erkenne. Hier gerade vermisse ich in dem Berichte Ihrer Commission die nöthige Begründung. Wir wollen Ehrengerichte, nicht im Sinne wirklicher Gerichte, sondern lediglich als Vermittlungs-, als Aussöhnungsbehörden; die Ehrengerichte sollen nie auf ein Duell erkennen dürfen, sie sollen nur vor jedem Duell eine Versöhnung versuchen. Wenn dadurch von 100 Duellen auch nur 10 in dieser Weise beigelegt würden, so wären diese Ehrengerichte schon von großem Segen; sie werden aber mehr wirken, sie werden vielleicht mehr als die Hälfte der Streitigkeiten schlichten; denn im Grunde geht Niemand gern in den Zweikampf, der so viele traurige Folgen nach sich zieht.

Ich erlaube mir übrigens am Schlusse der Discussion meine Ansichten in einem besondern Antrag zusammen zu stellen.

Generallieutenant v. Freystedt: Wer unserm verehrten Hrn. Prälaten, seinen Ansichten und Grundsätzen folgt, der kann sich wohl versichert halten, daß er auf dem Weg zum Guten, auf dem Weg zur Moralität sich befindet. Deßhalb habe ich mich auch bis jetzt noch immer gerne seiner Abstimmung angeschlossen. Für diesmal aber mag er mich entschuldigen, wenn ich mich emancipire und meinen eigenen Weg einschlage; er verwirft den Zweikampf nach göttlichen Gesetzen, ich aber, auf dem Standpunkt, auf den das Schicksal mich gestellt hat, muß ihn vertheidigen und entschuldigen nach menschlichen Rücksichten.

Mein verehrter Freund, der Hr. Antragsteller, hat am Anfang seiner heutigen Rede gesagt: der alten Welt sei der Zweikampf nicht bekannt gewesen. Ich lasse das dahingestellt; mir scheint, daß dies weder für noch gegen beweise; auch war wohl die Civilisation der alten Welt auf ganz andere Grundlagen gestellt, als die der neueren und jetzigen.

Ich gestehe, daß ich nur mit einigem Widerstreben zurückgekommen bin von meiner frühern Vorliebe für die Ehrengerichte. Allein durch die Besprechungen in der Commission und durch die in ihrem so klaren, vortrefflichen Berichte enthaltenen Gründe habe ich mich überzeugt, daß nur sehr wenig damit gewonnen werden könnte. Insbesondere aber müßte ich mich gegen ein solches Ehrengericht erklären, wie es die Motionsbegründung zu haben wünscht, ein Gericht, das die Vollmacht hätte, schon von vorneherein über die Ursachen des Zweikampfes abzuurtheilen, die Vollmacht, diesen ganz zu unterdrücken. In Beziehung auf den Militärstand, in welcher ich jetzt insbesondere spreche, und welche auch der Hr. Antragsteller vorzüglich im Auge gehabt zu haben scheint, würde ich dieses für ein Unglück halten, wie ich jetzt weiter ausführen will. Um jedoch nicht mißverstanden zu werden und nicht den Anschein zu haben, als wollte ich dem Zweikampf unbedingt das Wort reden, schicke ich noch voraus, daß auch ich ihn beschränkt und bestraft wissen will, aber mit einer angemessenen, nicht mit einer gemeinen, das Ehrgefühl verletzenden Strafe; denn eine Sache vernichten, heißt ja nicht sie bessern.

Hochgeehrteste Herren! Ich wiederhole, daß ich es für ein Unglück halten würde, wenn der Zweikampf im Militärstand ganz unterdrückt, ganz ausgerottet werden wollte und könnte. Er kann es aber nicht, er ist mit der Standesehre, dem Lebensprincip des Kriegerstandes so unzertrennlich fest verbunden, daß beide nur zusammen stehen oder fallen können.

Verschärfen wir daher die darauf gesetzten Strafen noch so sehr, drohen wir mit Gefangenschaft und Tod, ja selbst mit entehrenden Strafen — der Zweikampf wird doch bestehen. Nicht Zuchthaus noch Galeere wird davon zurückschrecken, denn über allen andern Rücksichten hoch erhaben steht und muß stehen die Rücksicht auf die Standesehre.

In unserer an Erfindungen sonst so reichen Zeit ist gleichwohl der ewige Frieden noch nicht erfunden worden und wird es auch nicht werden, denn er widerstreitet unserer Natur. Sehr richtig hat der Commissionsbericht in Zweifel gestellt, ob er auch nur ein Glück für die Menschheit sein würde. Wenn nun aber voraussichtlich noch auf sehr lange Zeit, sowohl zur Vertheidigung des Vaterlandes, als um die Regierungen beim Vollzug der Gesetze zu unterstützen, stehende Heere nothwendig sind, so wird auch deren Pulsader, die Standesehre, sorgsam gepflegt werden müssen, denn nur sie, nur sie allein, und keine Staatskasse der Welt vermag den Soldaten zu entschädigen für die so mannichfachen Entbehrungen und Verluste, denen er ausgesetzt ist.

Zu solcher sorgsamen Pflege rechne ich aber in erster Linie die Maßregel der Regierungen, den Zweikampf nicht ganz unterdrücken zu wollen. Ich glaube sogar, daß eine Regierung, der dieses gelingen sollte, gegen ihr eigenes Interesse gekämpft hätte, und in nicht sehr entfernter Zeit sich ihres Sieges eben nicht besonders zu erfreuen haben dürfte; vielleicht möchte eine so gewaltsam gezähmte Armee das nicht mehr leisten, was sie in ihrem vorigen — wenn ich mich so ausdrücken darf — wilden Zustande geleistet hat.

Der Hr. Antragsteller verbreitet sich über den Muth, er theilt ihn ein in den Muth des Handelns und den Muth des Leidens; damit wäre ich wohl einverstanden, aber nicht mit den Folgerungen, die daraus gezogen werden wollen. Die persönliche Tapferkeit, der Muth, ist von zweierlei Art; er kann angeboren sein, er kann aber auch allein auf Pflicht und Ehrgefühl beruhen, und diese letztere Art stelle ich noch bedeutend höher, als die erstere. In der Wirkung sind aber beide gleich; der Offizier z. B., der beim Sturm auf eine Festung zuerst oben auf der Bresche ankömmt, habe ihn nun angeborener Muth oder sein Ehrgefühl hinauf getrieben — gleichviel — er wird und muß von seinen Kameraden geachtet, von seinem Kriegsherrn belohnt werden.

Der Duellmuth, wie ihn die Motionsbegründung nennt, ist von diesem Muthe allerdings verschieden und steht wohl um einige Stufen tiefer. Er muß sich aber gleichwohl bei jedem Offizier nothwendig vorfinden, denn jeder könnte sich versichert halten, daß er bei etwa gezeigtem Mangel an diesem Muth unfehlbar ausgestoßen werden müßte aus einer Gesellschaft, die nur auf Muth und Ehre beruht.

Jene dritte Art von Muth aber, welche die Motionsbegründung so schön beschreibt, den Muth, eine empfangene Beleidigung im Gefühle des eigenen Werthes nicht zu beachten, zu verzeihen, kann wohl eine Privatperson, nie aber ein Offizier üben. Jene steht für sich allein, dieser aber steht in Verbindung mit seinen Kameraden, denen er Rechenschaft schuldig ist, wenn etwa das gemeinsame Gut, die Standesehre, verletzt sein könnte; er kann also auch nicht willkührlich über seinen Antheil an dieser letztern disponiren.

Ich schließe mich wiederholt dem Commissionsbericht an, und insbesondere seinem Schlusse: daß dem Antrag auf Einführung von Ehrengerichten keine weitere Folge gegeben werden möge. Uebrigens aber sage ich im Namen meines Standes dem verehrten Hrn. Antragsteller meinen verbindlichen Dank, einen Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben, der durch seine Behandlung und Erörterung in diesem Hause gewiß nur gewinnen kann.

Geh. Rath Vogel: Bei dem nun wahrscheinlich bevorstehenden Schlusse der Discussion nehme ich, als Berichterstatter, und indem ich mich auf den Bericht beziehe, das Wort, um noch Einiges zu bemerken in Bezug auf Das, was heute vorgetragen worden ist.

Von mehreren Seiten ist dem Commissionsberichte eine günstige Aufnahme zu Theil geworden; er hat aber auch Widerspruch und Einwendungen erfahren. Dies ist natürlich bei einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit und zugleich von so schwieriger Art.

Wenn ich Dasjenige, was der Frhr. v. Andlaw heute gesagt hat, vergleiche mit dem Inhalte seiner Motion, so scheint es mir doch nicht vollkommen dasselbe zu sein. In seiner heutigen Rede sind Fälle angedeutet, in denen auch er den Zweikampf als kaum vermeidlich anzuerkennen scheint oder ich müßte ihn mißverstanden haben. Er hat von einer Majorität der Commission gesprochen; allein mir ist von einer Minorität nichts bekannt gewesen, ich würde sonst auch die Ansichten und Gründe der Minorität in dem Commissionsbericht angeführt haben. Der Hr. Motionssteller sowohl, als der Hr. Prälat, haben mit gewichtigen Worten die Commis-

sion und die hohe Kammer daran erinnert, daß sie mit einem großen Gegenstande sich jetzt beschäftige, mit einem Gegenstand, der nicht nur in die engen Räume dieses Hauses gehört, sondern welchen ganz Deutschland mit Interesse aufnehme und verfolge. Dies muß allerdings zu großer Ueberlegung auffordern. Allein die Commission hat die Wichtigkeit des Gegenstandes gewiß nicht außer Acht gelassen, sie hat mit aller Sorgfalt ihre Betrachtungen angestellt und vorzutragen sich bemüht. Ich habe in der heutigen Verhandlung nichts vernommen, was von meiner Ansicht mich abbringen könnte.

Der Hr. Prälat Hüffell wundert sich, daß die Commission in dem Zweikampfe ein Vergehen finde, und daß sie dennoch nicht dafür besorgt sei, ihn gänzlich verschwinden zu lassen. Er fürchtet, die Gesetze würden nicht ausreichen, wie sie bisher auch nicht wirksam genug gewesen seien. Die Commission ist aber hier in keinen Widerspruch verfallen; sie findet in dem Zweikampf ein Vergehen und muß es darin finden. Aber der Hr. Prälat wird sich aus dem allgemeinen Strafgesetzbuche erinnern, daß es sogar bei gemeinen Verbrechen Milderungsgründe edler Art gibt. Von diesem Standpunkte wollen wir die Sache betrachtet haben.

Wenn man glauben könnte, ich wollte dem Duell eine Lobrede halten, so würden meine Gedanken sich nicht recht ausgedrückt haben; ich würde es nicht thun dürfen, nach dem Berufe, der mir angewiesen ist. Wir haben ja ausdrücklich auch von Fällen schwerer Strafbarkeit in dem Berichte gesprochen; es werden aber in einzelnen Fällen Milderungsgründe von sehr bedeutender Art, und selbst solche sich finden, wodurch die Strafbarkeit bis nahe zu der Straflosigkeit sich vermindern kann. Wenn der Hr. Prälat im Commissionsberichte die Mittel vermißt, durch welche die Gesetzgebung dem Zweikampfe so weit möglich entgegen wirken soll, so müßte die Commission sich nicht klar ausgedrückt haben; denn sie glaubt die Mittel hinreichend angegeben zu haben. Die Gesetzgebung wird die große Wirksamkeit nicht haben können, das Duell ganz zu unterdrücken. Dieses müßte man aber dem Gesetzbuche in Beziehung auf jedes Verbrechen vorhalten; man wird sich jedoch nicht abhalten lassen, Strafen gegen die Verbrechen und Vergehen vorzuschreiben, obgleich sie durch die Gesetze nicht ganz beseitigt werden können. Es scheint deßwegen der Commission am zweckmäßigsten, wenn man ihren Vorschlag annimmt; sie hat ihn mit Sorgfalt zu begründen gesucht, und sie kann ihn auch jetzt nur wiederholen.

Der Hr. Motionsteller hat gegen die Commission bemerkt, sie habe nur flüchtig der Vereine gedacht; dieses hat seinen Grund darin, weil diese Vereine noch zu neu sind, als daß man sie in ihrer Wirksamkeit schon näher hätte betrachten können. Wir wollen abwarten, was die Vereine bewirken, und ob sie sich weiter ausdehnen. Ehrengerichte halten wir nur für zweckmäßig in der Beziehung, von welcher im ersten Theile des dritten Abschnitts des Berichtes (**III. A.**) die Rede ist; aber in Beziehung auf ein Ehrengericht als Vermittlungsamt stellt sich uns immer die große Schwierigkeit der Frage entgegen, was geschehen solle in Fällen, die sich nicht vermitteln lassen?

Wenn der Hr. Prälat diese Fälle betrachtet und den Commissionsbericht in seinem ganzen Umfange nochmals seiner Erwägung unterwirft, so werden wir hoffen dürfen, daß auch er sich dem Commissionsantrage anschließt.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich habe mich als Mitglied der Commission mit dem Berichte in vielen Punkten einverstanden erklärt, nicht jedoch mit dem Schlußantrage desselben. Ich bin mit dem Hrn. Antragsteller überzeugt, daß vielleicht in nicht zu großer Ferne die Duelle gänzlich aufhören werden, und glaube, daß man dazu durch Errichtung von Ehrengerichten beitragen sollte. Diese werden immerhin, wenn sie auch nicht alle Duelle unterdrücken sollen und können, von Nutzen sein und sind namentlich geeignet, die häufig vorkommenden Klopffechtereien, welche die Standesehre durchaus nicht erfordert, zu beschränken.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe mich nicht erhoben in der Absicht, auf den Gegenstand der Discussion weiter einzugehen, sondern nur, um den Wunsch auszusprechen, daß der Hr. Prälat Hüffell seine Anträge, die er uns angekündigt hat, auch entwickeln möge. Ich gestehe, daß ich mich vergeblich bemüht habe, einen

Vorschlag zu finden, der zugleich den Ansichten des Hrn. Berichterstatters entspricht.

Der Hr. Motionssteller sagt selbst am Schlusse seiner Motion, daß es ein Verdienst wäre, wenn durch das Organ der Commission Vorschläge hervorgingen, welche uns der Lösung einer so wichtigen moralischen Frage entgegenführten. Der Commissionsbericht hält solche Vorschläge für nicht wohl möglich; ich bin daher wirklich begierig, zu vernehmen, wie man sich dieses Verdienst erwerben könnte.

Prälat Hüffell: Mein Antrag geht dahin, den Gegenstand an das Großherzogliche Staatsministerium zur näheren Prüfung und insbesondere zur Erwägung der Frage empfehlend zu überweisen, ob Ehrenschiedsgerichte — jedoch immer nur im Sinne einer vermittelnden Behörde — einzuführen seien. Ich glaube, die Sache ist so hochwichtig, daß Sie diesen meinen Antrag nicht geradezu verwerfen können. Findet sich dann bei wiederholter Prüfung, daß die Sache durchaus nicht auszuführen ist, so muß man sich allerdings in die Nothwendigkeit fügen. Ich glaube, es kann und muß Etwas geschehen. Warum hat man denn in andern Staaten, wie in Preußen, Würtemberg und Bayern, solche Ehrengerichte eingeführt? Die Frage liegt zu nahe, als daß man sie geradezu von sich weisen sollte. Wird mein Antrag angenommen, so hat die hohe Kammer wenigstens die Meinung für sich, daß sie in der Sache Etwas thun will.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß nur dem verehrten Redner vor mir erwidern, daß es sich nicht von einer Petition handelt, welche dem Staatsministerium einfach überwiesen werden könnte, sondern von einer Adresse. Ohne eine solche kann kein Vorschlag von einem Mitgliede der Kammer an Seine königliche Hoheit den Großherzog gebracht werden, ich mußte also diesen Modus einhalten.

Ich habe in den gegen meine Ansicht gerichteten Betrachtungen eigentlich nichts Neues gefunden, namentlich habe ich daraus nicht eine Verschiedenheit der Ansichten über Muth und Ehre entnehmen können.

Der Hr. Berichterstatter glaubt ein Hauptaugenmerk dadurch zu gewinnen, daß er mich in einer Art von Widerspruch mit mir selbst darzustellen sucht.

Wenn nun derselbe bemerkt, daß ich in meinem ersten Vortrage die Verwerflichkeit des Zweikampfes unbedingt behauptet, heute aber Ausnahmsfälle zugegeben hätte, so hat er meine Ansicht nicht ganz richtig aufgefaßt. Es lag mir ob, in die historische Entwicklung eines Verhältnisses einzugehen, das eine lange Reihe von Jahren hindurch sich in verschiedenen Gestaltungen darstellte; auf dem Wege dieser Forschung mußte ich natürlich dem Kriegerstande mehr begegnen, als irgend einem andern Stande, weil dort die Duelle am häufigsten stattfinden; dem Grunde dieser Erscheinung nachzuspüren, war meine Aufgabe. Indem ich nun dieselbe zu erklären suchte, habe ich keineswegs zugegeben, daß die Ansicht, welche beim Militärstande zu Gunsten des Zweikampfes spricht, die richtige sei.

Ich erlaube mir nur noch wenige Bemerkungen hinsichtlich der formellen Bedenken über die Einführung der Ehrengerichte, wie solche auf Seite 10 des Commissionsberichts enthalten sind.

Das erste betrifft den Fall, wenn beide in einen Ehrenstreit gerathene Personen verschiedenen Standes sind. Dafür scheinen mir, wie der Hr. Prälat schon früher erwähnt hat, gemischte Ehrengerichte geeignet.

Wenn aber beide Theile dem nämlichen Stande, jedoch verschiedenen Corps oder Garnisonen angehören, so scheint mir das Bedenken nicht erheblich. Es müßte nämlich dann nur der Gerichtsstand der Ehrengerichte näher bestimmt werden, und zwar würde derselbe der Billigkeit gemäß in dem Wohnorte des Beleidigten begründet sein.

Der weiter angeführte Fall, wenn zwei Ehrengerichte verschiedener Meinung sind, wird, da die Streitfrage nur bei einem, nämlich dem für diese competenten Ehrengerichte soll anhängig gemacht werden können, nicht vorkommen. Sind aber verschiedene Ansichten in einem solchen Gerichte, so müßte wohl, wie bei jeder Versammlung dieser Art, die Majorität entscheiden.

Ich glaube daher, daß die formellen Bedenken nicht so erheblich sind, daß sie eine Verwerfung meines Antrags rechtfertigen. Mir scheint überhaupt die Stelle meines Vortrags von keiner Seite gehörig gewürdigt worden zu sein, daß, wo sich ein Bedürfniß ergibt, auch die ihm entsprechenden Mittel nothwendig gefunden werden müssen. Ich

brauche, hochgeehrteste Herren, nicht darauf einzugehen, daß Bedürfnisse zu einer Umgestaltung in nicht lange vergangener Zeit sich gebieterisch kundgegeben haben. Ich würde es daher nicht für gerechtfertigt halten, die bezeichneten Mittel jetzt unbedingt von der Hand zu weisen, weil sie sich in ihrer Wirksamkeit noch nicht erprobt haben und vielleicht in der That nicht durchaus genügend sind.

Hochgeehrteste Herren! Die Ehrengerichte werden jedenfalls den Associationen, deren günstiger Erfolg nicht gerade in Abrede gestellt worden ist, den Weg bahnen und sind also wenigstens als eine Art von Uebergangsmaßregel zu berücksichtigen. Der Hr. Berichterstatter hat zwar wiederholt sich dahin ausgesprochen: Associationen seien eine neue Erscheinung, man müsse die Wirkungen derselben erst abwarten, um urtheilen zu können, ob sie entsprechend seien. Allein irgendwo muß der Anfang gemacht werden, damit man die Erfahrung einer Thatsache sich aneignen könne. Liegt nun wohl ein Gedanken näher, als daß solche Vereine da zunächst ins Leben treten sollten, wo Gründe dafür in einem höheren Grade, als an anderen Orten bestehen. Daß dies aber bei uns der Fall ist, werden Sie mir zu beweisen erlassen.

Ich möchte daher die hohe Kammer bitten, dem Vorschlage ihrer verehrlichen Commission keine Folge zu geben, um dadurch nicht die Möglichkeit zur Erreichung eines schon von Ihnen Allen als höchst wünschenswerth erkannten Zieles abzuschneiden.

Generallieutenant v. Freystedt: Die beiden verehrten Redner, die bis jetzt allein gegen den Commissionsbericht gesprochen haben, machen der Commission nicht undeutlich den Vorwurf, sie befinde sich mit sich selbst im Widerspruch, indem sie den Zweikampf zulassen und doch zugleich bestrafen wolle. Ich finde darin keinen Widerspruch. Ich halte den Zweikampf für ein Uebel, aber für ein nothwendiges. Die Civilisation legt uns noch andere Uebel auf, wir erkennen sie als solche, vermögen aber nicht sie abzuschaffen; ja wenn wir es auch vermöchten, so wollen wir es vielleicht nicht einmal, weil wir einsehen, daß daraus noch ein größeres Uebel entstehen könnte. Streiten werden wir Menschen uns immer, mit dem Wort oder mit der That; dafür aber legen wir uns auch wieder Gesetze auf, die diese Streitsucht beschränken und, wo sie zu weit geht, bestrafen. Darin also finde ich keinen Widerspruch.

Ich habe in meinem ersten Vortrag gesagt, ich stelle den Muth aus Ehrgefühl bedeutend höher, als den angebornen Muth; ich erlaube mir, dies jetzt weiter auszuführen und zugleich auf die erhabene Stellung hinzuweisen, die dieses Ehrgefühl im Militärstand haben muß.

Der angeborne Muth, wie lobenswerth auch an sich, ist doch eigentlich nichts Anderes, als ein bloßer Naturtrieb, ein Instinkt, der auch manchen Thieren eigen ist. Der Muth aus Ehrgefühl aber, ist eine moralische Kraft, die zu allen Zeiten weit größere Thaten hervorgebracht hat, als jener. Die Kriegsgeschichte zeigt uns davon eine Masse von Beispielen. Ich erinnere nur an eines aus der neuesten Zeit, was wir Alle erlebt haben. Der holländische Marinelieutenant Van Spieck, der in dem Augenblick, wo er sich vom Feind überwältigt sieht, sich mit seinem Schiff in die Luft sprengt, um dieses nicht dem Feind überlassen zu müssen — war das nur angeborner Muth? Nein, es war weit mehr, nur das Ehrgefühl, nur die Standesehre konnte ihn zu dieser That bewegen, die auch seinen Namen unsterblich gemacht hat in der holländischen Marine.

Ja, ich gehe noch weiter und frage: Was ist es denn eigentlich für eine unsichtbare Macht, für ein Zügel, der das stehende Heer festhalten kann in der Hand seines Kriegsherrn? festhalten kann im unbedingtesten Gehorsam, in der unbedingtesten Hingebung in seinen Willen? — Das Geld doch wohl nicht — die Scheu oder die Achtung vor dem Gesetz? — aber in der Regel ist dem Stärkern nur der eigene Wille Gesetz. Die Religion? — auch sie steht tief im Hintergrund, wo einmal die Leidenschaften losgelassen sind. Die Vaterlandsliebe? — auch sie nicht allein; denn wir sehen aus der Geschichte seit dem Verfall des römischen Reiches bis auf den heutigen Tag, daß bei allen großen Staatsumwälzungen Theile des eingebornen stehenden Heeres gegenseitig mit Wuth sich niedermetzeln aus Vaterlandsliebe, beide Theile in der Meinung, es geschehe zum Wohl ihres Landes — Nein! nur das Ehrgefühl, die Standesehre ist das Band und der Zügel, der ein stehendes Heer festhalten muß in der

Hand des Kriegsherrn, festhalten muß im unbedingten Gehorsam für seinen Willen.

Wo einmal dieses Band gelockert, wo es gar zerrissen würde, da wären die unmittelbaren Folgen, wie die Tagesgeschichte sie uns noch heute zeigt — **Pronunciamento's** — Bürgerkrieg — und die stehenden Heere sänken herab zu Räuberhorden, denen nichts mehr widerstehen, die nichts mehr bändigen könnte, als vielleicht fremde Heere, die noch in ihrem normalen Zustand sich befinden! — Wenn nun aber nur das Ehrgefühl so Großes vermag, — so lassen Sie uns doch ja nur sehr vorsichtig und behutsam aburtheilen über den Zweikampf, der nur eine Folge ist von diesem Ehrgefühl!

Endlich erlaube ich mir noch kurz die Geschichte eines Zweikampfes vorzutragen zur Begründung meiner Meinung, daß man auch nicht einmal versuchen sollte, den Zweikampf ganz zu unterdrücken.

In einer deutschen Armee, in der der Zweikampf bis zu 20jähriger Gefangenschaft und Ausstoßung aus dem Militär verpönt ist, begab es sich vor mehreren Jahren, daß zwei Offiziere Streit bekamen, es fielen Beleidigungen, die nach ihrer Meinung nur durch den Tod eines von ihnen Beiden gesühnt werden konnten. Um aber den Ueberlebenden und die Sekundanten nicht der unverhältnißmäßig großen Strafe auszusetzen, wurde der Ausweg ergriffen, die Sache durch die Würfel auszumachen, in der Art, daß der Mindestwerfende sich verbindlich machte, in einer gegebenen Zeit — Tag und Stunde wurden festgesetzt — selbst sich zu erschießen. Das Spiel ging vor sich, der Verlierende war ein junger hoffnungsvoller Mann, Sohn einer betagten Wittwe, deren Stolz und einzige Freude; aber er hielt Wort, wie nicht anders zu erwarten war. In den letzten Stunden vor seinem Lebensziel schrieb er noch einen rührenden Brief an seine Mutter, um ihr zu sagen, daß nur die eiserne Nothwendigkeit ihn zu diesem Schritt gezwungen habe, damit sie nicht etwa glauben möge, Leichtsinn oder gar ein Verstoß gegen die Ehre habe ihn dazu gebracht. Mit dem bestimmten Glockenschlag machte er seinem Leben ein Ende, der Gegner und die Sekundanten kamen straflos durch, denn nie hat man ihre Namen erfahren.

Das war also auch ein Zweikampf, aber von höchst verwerflicher Art, anstoßend gegen Moral und Religion, ja gegen die Ehre selbst. Aber dahin muß es führen, wenn man den Menschen Gesetze aufzwingen will, die ihrer Natur widerstreben und darum nicht für sie passen.

Staatsrath Nebenius: Ich wünsche, daß die hohe Kammer in ihrem Beschluß das Bedürfniß wenigstens anerkennen möchte, daß die hohe Regierung auch andere, außerhalb des Kreises der Gesetzgebung liegende Mittel in erneuerte Erwägung ziehen möge, welche zur Verminderung und allmähligen Abschaffung des Duells führen können. Es gab eine Zeit, wo die Duelle ein wahrer Fortschritt waren, insofern sie an die Stelle der gemeinen Rache traten. Es war vielleicht ein Fortschritt, als ein frommer Betrug sie zu Gottesurtheilen stempelte, denn diese Ansicht führte zur Aufstellung von Kampfregeln, die ihre Wildheit zähmte und in einer rohen Zeit die freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz befördern half. Jetzt steht das Duell zu einer vorangeschrittenen Civilisation im umgekehrten Verhältnisse der Oase zur Wüste — eine schauderhafte Ruine eines verschwundenen wilden Naturzustandes inmitten der civilisirten Welt. Die Gesetzgebung hat, was ihr obliegt, gethan, wenn sie das Duell mit den in unserm Entwurf bestimmten Strafen oder ähnlichen bedroht. Daß sie es nicht überhaupt unter dem Begriffe des Mordes und Todtschlags und der Körperverletzung stellte, sondern milder behandelte, stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts überein, wornach das ethische Moment bei dem Strafgesetz nicht unbeachtet bleiben kann und darf. Die Sitte, welche das Duell festhält, hängt mit der Herrschaft von Ansichten oder Vorurtheilen zusammen, welche den, der sich schlägt, das Urtheil der Gesellschaft mehr fürchten läßt, als die Strafe des Gesetzes. Er unterwirft sich einem Vorurtheil, das er oft selbst verachtet.

Mit der fortschreitenden Gesittung werden die Duelle in der bürgerlichen Gesellschaft immer mehr verschwinden. Wenn man anfinge, streitsüchtige, allzu reizbare, übermüthige und zu Beleidigungen geneigte Personen, wenn sie sich gegen den gesellschaftlichen Anstand verfehlen, nicht mehr in einer guten Gesellschaft zuzulassen, statt anzunehmen, daß jede Verletzung des Anstandes, selbst die muthwilligste Beleidigung durch die Bereitwilligkeit zum Zweikampfe wieder gut gemacht werden könne, so würde bald von Duellen in der bürgerlichen Gesellschaft wenig mehr die Rede sein.

Es ist allerdings die Lage des Militärstandes eine ganz eigenthümliche, und ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer hat dieselbe klar dargestellt. Ich habe in dieser Beziehung nur eine Frage zu stellen: Da sich im Militärstand allerwärts eine Art — ich möchte sagen — standesgenossenschaftlicher Disciplin auf eine Weise geltend macht, die im Widerspruch mit der allgemeinen Gesetzgebung steht, so entsteht die Frage, ob nicht dasselbe Mittel etwa auch benützt werden könnte, um auf die Verminderung oder möglichste Beschränkung des Duells hinzuwirken? Es ist dies allerdings keine Frage, deren Erörterung hierher gehört, denn sie schlägt in das Gebiet der Militärdisciplin ein. Nur darf ich daran erinnern, daß ein Nachbarstaat (Württemberg) zu dem bezeichneten Zwecke eine Anordnung getroffen hat; dort bestehen Ehrengerichte, von deren heilsamen Wirkungen ich Manches vernommen habe. Unter einem ganz andern Gesichtspunkt, als unter welchem die Duelle bei dem Militärstand erscheinen, sind sie auf den Universitäten zu betrachten. Auch dort glaube ich, daß Manches zu ihrer Verminderung geschehen kann. Aus diesem Grunde möchte ich meinen Antrag wiederholen.

Geh. Rath Vogel: Wir stehen bei der Frage, was soll geschehen durch den Beschluß, den die hohe Kammer zu fassen im Begriffe ist? Wenn die Commission, indem sie darauf anträgt, der Motion des Frhrn. v. Andlaw nicht beizutreten, hätte zu erkennen geben wollen, daß sie die Wichtigkeit der Sache nicht anerkenne, dann müßte Etwas geschehen, was dem Commissionsantrag sein Gewicht nimmt; aber die Commission erkennt die große Wichtigkeit der Frage an, sie hält es jedoch nicht für nöthig, dieselbe der Großherzoglichen Regierung mittelst einer Adresse vor Augen zu stellen. Durch eine Adresse könnte dies überhaupt nicht geschehen, denn eine Adresse müßte, den Vorschriften der Verfassung und Geschäftsordnung gemäß, enthalten, was man eigentlich will. Damit wäre nicht geholfen, daß man gleichsam den Weg einer Petitionserledigung wählt. Es kann auch die Absicht derjenigen verehrten Redner, welche der Meinung sind, die Sache sollte an die Großherzogliche Regierung verwiesen werden, dadurch erreicht werden, daß sie die Wichtigkeit der Sache in die Verhandlungen selbst legen, und eine praktische Bedeutung ihr dadurch geben, daß sie um so umsichtiger die Fragen erwägen, welche bei dem Kapitel des Strafgesetzbuches über den Zweikampf zur Berathung kommen.

Die Großherzogliche Regierung wird gewiß nicht außer Acht lassen, dem Gegenstand die größte Aufmerksamkeit zu widmen und auch das zu beachten, was in den Verhandlungen der hohen Kammer zu finden sein wird.

Auch hat die Regierung bereits in den zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches und insbesondere zu dem Kapitel über den Zweikampf vorgelegten Motiven ihre Ansicht ausgesprochen. Ich möchte daher nochmals rathen, daß man über den Gegenstand jetzt zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung über den Titel vom Zweikampf, übergeht.

Wenn die hohe Kammer befürchtet, daß man durch einen Beschluß auf Tagesordnung dem Scheine sich aussetzen würde, als erkenne man die Wichtigkeit der Sache nicht an, so könnte man eine sogenannte motivirte Tagesordnung beschließen.

Ministerialdirector Eichrodt: Die Erfahrung hat gelehrt — und ich glaube, darin sind die meisten Stimmen einverstanden, — daß die Furcht vor Strafen und selbst vor den härtesten Strafen von Duellen nicht abhält, da die Anreize zur That in der Regel stärker sind, als die dagegen angewendeten Gegenreizmittel der Staatsgewalt, selbst wenn ihre Anwendung unter der Herrschaft milderer Strafbestimmungen sicherer als unter jenen einer drakonischen Gesetzgebung erscheint. Es ist daher die Aufgabe des Staates, dem Eintritt des Vergehens so viel als immer möglich zuvorzukommen, und zu diesem Zweck die geeigneten Wege einzuschlagen. Als den directesten dieser Wege hat der geehrte Motionssteller die Einführung von Ehrengerichten im Allgemeinen vorgeschlagen, deren Beruf es zunächst wäre, die Gegner zu versöhnen, für die Herstellung der verletzten Ehre, jedoch mit Verhinderung des Duells, zu sorgen, und das Richteramt in Ehrensachen ausschließlich zu führen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, hat den gemachten Vorschlag in seiner ganzen Ausdehnung als unausführbar und unvereinbar mit andern Staatseinrichtungen bezeichnet, und ich vermag die Gründe nicht zu verkennen, welche die Einlassung auf die gestellten Anträge nach ihrem vollen Umfange verwerfen ließen. Wenn man aber mit der

Commission selbst zugeben muß, daß sich wenigstens ein Theil der Motionsanträge erreichen lasse, und wenn man annehmen darf, daß der Herr Motionsteller bei der edeln Absicht, welche ihn belebte, schon diesen Theil auf Abschlag und in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft hinnehmen würde, so kann man auch den Wunsch haben, daß die Commission nicht alle Anträge der Motion abgelehnt, sondern sich wenigstens auf diesen einen Theil näher eingelassen hätte.

Der Frhr. v. Andlaw und wir Alle wollen die thunlichste Verhinderung der Duelle, wenn auch nicht alle verhindert werden können; wenn uns nur gelingt, ein Menschenleben auf dem Wege der Prävention zu erhalten, so ist unsere Arbeit schon belohnt.

Der Herr Berichterstatter verweist selbst auf den §. 777 der militärischen speciellen Dienstordnung, wornach den älteren Kameraden die thunlichste Bemühung zur Vermittlung der Officiersduelle zur Pflicht gemacht und jeder Officier mit Strafe bedroht wird, wenn er einen Ehrenhandel erledigt, ohne vorerst bei einem älteren Kameraden die Anzeige gemacht zu haben.

Etwas Aehnliches möchte ich auch für die übrigen Stände, aber nur in veränderter Form. Ich möchte die Einsetzung von Vergleichsgerichten aus der Zahl der Achtungswerthesten und Besten, denen die Voranzeige von intentirten Duellen zum Versuch einer Aussöhnung oder Ausgleichung zu machen wäre. Der ruhige Zuspruch von Männern, denen man Ehrerbietung und Achtung schuldig ist, die Versicherung derselben, daß die wahre Ehre nicht verletzt, oder wiederhergestellt sei, wirkt mit eindringlicher Kraft auf das Gemüth, und macht den fertigsten Gegner im Zustande der ruhigen Ueberlegung für Gründe der Versöhnung empfänglich. Ich möchte daher, daß man nicht auf dem Wege der Disciplin für einzelne Stände, sondern, so viel es nöthig ist, allgemeine Vergleichsgerichte zur Abwendung von Duellen einführte.

Ich erlaube mir, indem ich einen Antrag deßfalls stelle, die Aufgabe dieser Gerichte kurz hier zu bezeichnen:

daß sie unter Verpflichtung zur Geheimhaltung auf Ehrenwort auf erhaltene Anzeige von Seite der Duellanten, Sekundanten und Zeugen und auch unaufgefordert auf anderweite Kenntniß von einem Duellvorhaben die Ausgleichung und Versöhnung zu erwirken suchen; daß ihnen nach vergeblichem Versuch ein unverbrüchliches Stillschweigen, den Fall einer gerichtlichen Einvernahme ausgenommen, zu beobachten obliegt. Um die Einschreitung dieser Gerichte möglich zu machen, schlage ich vor, daß die Sekundanten und Zeugen zur Voranzeige verpflichtet und unter Androhung einer Strafe von 14 Tagen bis drei Monaten Festung nach ausgebrochenem Duelle dazu angehalten werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich weiß nicht, was die hohe Kammer in Folge dessen, was bereits für und gegen die Motion vorgetragen worden ist, beschließen wird, muß aber wünschen, daß sie nicht etwa beschließe, es sei die Frage dem Staatsministerium zur Prüfung und Berücksichtigung zu überweisen; denn es genügt nicht, daß die hohe Kammer eine Frage für wichtig und schwierig erkannt hat, um die Regierung zu veranlassen, sich damit zu beschäftigen, vielmehr muß ein bestimmter Antrag gestellt und ausgedrückt werden, was man für das Zweckmäßigste halte. Dieses vorausgesetzt, glaube ich mich in der Sache selbst kurz fassen zu können.

Was die Sitte von Jahrhunderten begründet hat, dies kann auch nur die Sitte vollständig tilgen. Es ist allerdings die Aufgabe der Regierung, wenn sie erkennt, daß diese Sitte auf einem Irrthum beruht und der Moral zuwider ist, möglichst dahin zu wirken, daß sie, wenn auch nicht plötzlich, doch allmählig sich verliere. Ich bin jedoch der Ansicht, daß hier durch ein positives Einschreiten nicht viel gebessert werden kann. Wie wenig grelle zum Aeußersten gehende Schritte helfen, ist zur Genüge dargethan worden. Strafdrohungen müssen stattfinden, allein nicht in der Absicht, um dem Duell auf einmal ein Ende zu machen, — denn einen solchen Erfolg kann man nicht erwarten — sondern weil dasselbe als unerlaubte Selbsthülfe die öffentliche Ordnung bedroht, und daher den Staatszweck gefährdet. Es müssen also Strafbestimmungen vorhanden sein, welche gerade diesem Gesichtspunkte entsprechen. Wenn man die Duelle gänzlich verbannen will, so kann hiezu von Seite der Regierung etwas Positives nicht geschehen; sie kann nur mittelbar, so viel in ihren Kräften steht, dem Uebel entgegen zu treten suchen.

Ich bin überzeugt, daß die förmliche Anordnung von

Ehrengerichten oder einem Central-Ehrengericht für das ganze Land so gut wie keinen Erfolg haben würde. Die herrschende Ansicht wird sich gegen Diejenigen erklären, die einem solchen von der Regierung angeordneten Ehrengerichte sich unterwerfen. Wenn dieses auch auf einem Vorurtheile beruht, so muß man demselben dennoch Rechnung tragen, und kein Mittel vorschlagen, das den vorgesetzten Zweck nicht erreichen wird. Ich theile die von dem Frhrn. v. Andlaw vorhin entwickelte Meinung, daß im Wege der Association hier geholfen werden kann.

Je lebendiger die Ueberzeugung wird, daß der Zweikampf verwerflich ist, desto eher werden sich solche Associationen bilden; es wird die Aufgabe der Regierung sein, mittelbar dahin zu wirken; es werden selbst die Gerichte bei der Bestrafung der Duelle, welche dessenungeachtet noch vorkommen, darauf Rücksicht nehmen, ob die Vermittlung solcher Associationen vorher nachgesucht worden ist und welcher der beiden Theile den Versöhnungsvorschlag von der Hand gewiesen hat. Weiter zu gehen, scheint mir erfolglos. Solche Associationen werden bei dem Militärstand wahrscheinlich noch leichter, als bei den übrigen Ständen, ihre Anwendung finden können, da bei jenen eine engere Verbindung schon durch das Dienstverhältniß besteht. Die Erfahrung lehrt übrigens, wie Einrichtungen dieser Art, die ihr Entstehen weder der Gesetzgebung noch Regierungsanordnungen verdanken, schon sehr gute Früchte getragen haben.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe an der allgemeinen Discussion über die Frage, ob der Zweikampf verwerflich sei, oder nicht, keinen Antheil genommen, weil ich glaube, der Satz sei so klar, daß er keiner weitern Begründung bedarf. Der Zweikampf ist verwerflich nach den Grundsätzen der Religion und Moral, und die hohe Kammer mag den Antrag des Frhrn. v. Andlaw zum Beschluß erheben, oder darüber zur Tagesordnung gehen, so kann auf keinen Fall die Folge daraus gezogen werden, daß sie den Duellen das Wort rede. Dieselbe hat sich bereits früher auf eine unzweideutige Weise darüber ausgesprochen, indem sie bei den Berathungen des Strafgesetzes im Jahr 1842 in Tit. 21 unbedingt jedes Duell mit einer Strafe bedroht hat und ohne Zweifel auch heute auf diesen Beschluß zurückkommen wird. Ich glaube, man sollte abwarten, welchen Erfolg diese auf neue Theorien gebauten Grundsätze hervorbringen, und zweifle nicht, daß gerade die mildern aber darum consequent vollzogenen Strafen — verbunden mit der fortschreitenden geistigen Entwickelung des Volkes und mit besserer Erkenntniß der wahren Ehre auf die allmählige Verminderung der Duelle hinwirken werde.

Der Hr. Antragsteller glaubt dieses Ziel schneller durch Aufstellung von Ehrengerichten zu erreichen, welche die Parteien berathen, den Streit prüfen und vermitteln sollen. Wenn nun auch nicht in Form eines constituirten Gerichts werden die beiderseitigen Freunde der Parteien oder andere geachtete und unbetheiligte Männer stets den Streit beizulegen suchen; bei einzelnen Ständen wird im Disciplinarweg auf denselben Zweck hingewirkt, und es wäre zu wünschen, daß auch durch Private im Wege der Association oder Vereine den Duellen entgegengewirkt würde. Wie dies aber durch Constituirung förmlicher Ehrengerichte von Seiten der Staatsgewalt geschehen könnte, ist mir durchaus nicht klar geworden. Ich habe mich bemüht, mir ein Bild von der Organisation solcher Ehrengerichte und ihrer Wirksamkeit zu entwerfen, aber es ist mir nicht gelungen, und auch die heutige Discussion hat dazu keine weiteren Materialien geliefert. Wer sollen die Richter, welches ihr Verfahren sein, welches ihr Gerichtsbezirk, insbesondere aber, welches ihre Competenz? Gibt ihnen das Gesetz die Befugniß, in gewissen Fällen auf den Gebrauch der Waffen zu erkennen, so würde es ein Verbrechen gutheißen und mit sich selbst in Widerspruch gerathen; gibt es ihnen solche Befugniß nicht, so verliert das Ehrengericht seine Wirksamkeit, und das Vorurtheil wird seine Macht dann gegen Diejenigen, welche sich an dasselbe wenden, ebenso brauchen, wie jetzt gegen Denjenigen, welcher dem Duell ausweicht. Im Wege der Gesetzgebung kann nach meiner Ansicht in dieser Sache weiter Nichts geschehen; die hohe Kammer kann daher Se. Königl. Hoheit auch nicht um ein Gesetz bitten, und ebensowenig eignen sich allgemeine Wünsche oder Ansichten zum Gegenstand einer unterthänigsten Adresse, wenn nicht näher angegeben werden kann, auf welche Weise sie zu erreichen sind.

Ich wünsche übrigens nicht, daß die Motion einfach durch die Tagesordnung beseitigt werde, sondern schlage vor, daß die Kammer in ihrem Beschluß die Wichtigkeit der Sache

vollkommen anerkenne, daß sie die Ansichten und Wünsche des Hrn. Antragstellers theile, über seinen Antrag selbst aber zur Tagesordnung übergehe, da im Wege der Gesetzgebung dermalen ein Mehreres nicht geschehen könne, als im Tit. 21. des Strafgesetzes geschehen ist.

Ein Uebel, welches auf weit verbreiteten Vorurtheilen, man kann sagen auf der öffentlichen Meinung beruht, läßt sich nicht auf einmal durch Gesetze abschaffen, man muß vielmehr auf die Meinung selbst wirken und dadurch das Uebel in seiner Wurzel angreifen; dies ist in der Motionsbegründung mit Wärme und überzeugender Weise geschehen. Mancher, der diese wichtige Angelegenheit mit Gleichgültigkeit betrachtet hat, wird sie jetzt in nähere Erwägung ziehen, und wenn er die Wahrheit erst erkannt hat, ihr auch seine Unterstützung nicht versagen. Dieser Weg kann zu Associationen führen, der einzige, der nach meinem Ermessen zum Ziele geleitet, wenn es überhaupt noch einen andern Weg gibt, als die Kraft der Wahrheit.

Oberforstrath v. Gemmingen: Besorgen Sie nicht, daß ich die Discussion verzögern und Ihre Geduld länger in Anspruch nehmen werde. Ich habe mich nur erhoben, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich bin ein entschiedener Feind aller halben Maßregeln, und als solche erscheinen mir die vom Frhrn. v. Andlaw und Prälaten Hüffel gestellten Anträge. Keiner von beiden spricht sich näher darüber aus, wie abgeholfen werden kann, und jeder derselben wird daher das Großherzogliche Staatsministerium in dieselbe Lage versetzen, in welcher wir uns befinden.

Da die Duelle, wie die Erfahrung zeigt, im Allgemeinen in neuerer Zeit sich vermindert haben und voraussichtlich mehr und mehr abnehmen werden, so sollte man nach meiner Ansicht von dem uns zur Abhülfe derselben vorgeschlagenen, ohnedies in seiner Wirksamkeit so zweifelhaften Mittel abstrahiren und die gänzliche Unterdrückung der Zweikämpfe dem sich gegen sie erhebenden Geiste der Zeit überlassen. Daß die Wichtigkeit der Sache von der hohen Kammer erkannt worden sei, wird wohl selbst dann nicht bezweifelt werden, wenn der Antrag der Commission angenommen wird, mit welchem ich mich einverstanden erkläre.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich nicht um die Anerkennung der Wichtigkeit der Frage, sondern um die Anerkennung des Bedürfnisses der eifrigsten Benutzung aller auch außerhalb dem Gebiete der Gesetzgebung der Regierung zu Gebot stehenden Mittel zur Verminderung der Duelle.

Es sind verschiedene Ansichten darüber, wie auf die Beschränkung und allmählige Abschaffung der Duelle hingewirkt werden könne, kundgegeben worden. Man hat von Associationen gesprochen, und es ist, wie die Erfahrung lehrt, allerdings möglich, durch gesellschaftliche Vereine auf herrschende Sitten einzuwirken, Vorurtheile und schlimme Gewohnheiten mit Erfolg zu bekämpfen.

Es ist von allgemeinen Ehrenschiedsgerichten die Rede gewesen. Ich theile die Ansichten, die hierüber im Sinne des Hrn. Antragstellers geäußert wurden, nicht.

Da sich meistens Rücksichten auf Standesgenossenschaft oder Standesverschiedenheit bei den Duellen einmischen, so ist nicht zu erwarten, daß allgemeine Ehrenschiedsgerichte eine fruchtbare Wirksamkeit erlangen könnten. Ich sage, daß Rücksichten der Standesgenossenschaft und der Standesverschiedenheit bei den Duellen eintreten; denn ich suche, was ich nur im Vorbeigehen bemerken will, den psychologischen Grund der Duelle nicht in dem Rachegefühl, sondern darin, daß Derjenige, über welchen sich ein Anderer durch Beleidigungen erhebt, eine Genugthuung dadurch zu erhalten wähnt, daß er den Beleidiger durch die Macht der Meinung zwingt, sich ihm mit den Waffen in der Hand persönlich gegenüber und vollkommen gleich zu stellen.

Immer haben sich auch die Duelle auf einzelne Stände beschränkt, und wenn sich in dieser Beziehung Veränderungen ergeben haben, die zur Erweiterung der gesellschaftlichen Kreise, in denen Duelle vorkommen, führten, so liegt vielleicht gerade hierin der Anfang eines raschen Verschwindens der Zweikämpfe.

Ganz entschieden wurde sodann als zweckmäßige Maßregel zur Verminderung der Duelle die Einführung von Ehrengerichten für einen Stand empfohlen, dessen Genossen sich nach ihrer eigentlichen socialen Stellung dem herrschenden Vorurtheil nicht entziehen können. In dieser Beziehung wurde auf die wohlthätige Wirksamkeit einer sochen Maßregel in andern Staaten hingewiesen.

Wir nämlich Alle, welche nicht für die einfache Tagesordnung sich erklärten — wissen, was wir wollen. Wenn ich

aber wünsche, daß in irgend einer Form die hohe Kammer sich in der vorgeschlagenen Weise aussprechen möge, sei es in einem im Protokolle niederzulegenden Wunsche, sei es in einer Adresse, so bleibe ich weit entfernt, damit zu sagen, daß die Regierung einer besondern Anregung bedürfe, um, was sie als zweckmäßig und wohlthätig erkannt, zum Vollzug zu bringen. Aber unsere Ansicht dürfen wir doch aussprechen.

Man sagte, es müßte der Inhalt eines Gesetzes angegeben werden, wenn man eine Adresse beschließen wolle.

Es ist wohl ein Mißverständniß, wenn man glaubt, daß bei der Bitte um ein Gesetz die allgemeine bestimmte Bezeichnung seines Gegenstandes oder Inhalts nicht genüge, sondern es hiezu eines in Detailbestimmungen eingehenden Vorschlags bedürfe. Die Aufnahme eines detaillirten Entwurfes in eine Adresse würde vielmehr gegen die allgemeinen Regeln der Verfassung, nämlich gegen den Grundsatz anstoßen, daß nur dem Regenten die Initiative zusteht. Wir haben aber gar nicht nöthig zu sagen, was ein Gesetz enthalten soll. Es ist hier von keinem Gesetze die Rede, sondern nur von den Mitteln, welche der Verwaltung und der Disciplinargewalt zu Gebot stehen, um auf ein gewisses Ziel hinzuwirken. Es handelt sich lediglich darum, daß die hohe Kammer, indem sie dem Vorschlage des Herrn Antragsstellers nicht beitritt, doch wenigstens förmlich und in entschiedener Weise sich für die demselben zu Grunde liegende Absicht und deren Erstrebung auf jede thunliche Weise ausspreche.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ministerialdirectors Eichrodt, welcher sich wesentlich von den übrigen Vorschlägen unterscheidet; er geht nämlich auf Einführung von reinen Vergleichsgerichten, analog den Vergleichsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wenn diese Ehrengerichte auch nicht den großen Erfolg haben werden, welchen man vielleicht erwartet, so werden sie doch manche leichtsinnige und frivole Duelle zu verhindern im Stande sein. Ihre Function darf übrigens nur darin bestehen, Vergleiche zu versuchen und die deßfallsigen Vorschläge zu machen. Um aber ihre Anwendung in den vorkommenden Fällen zu sichern, ist es absolut nothwendig, daß den Duellanten, Secundanten und Zeugen die Anzeige der Streitsache bei dem competenten Vergleichsgericht, ehe der Zweikampf stattfindet, unter Androhung einer besondern Strafe zur Pflicht gemacht werde.

Geh. Rath Vogel: Man muß sich fragen, was soll die Bitte, welche in einer Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog gebracht werden soll, enthalten? Soll die Adresse die Bitte um ein Gesetz enthalten? Das kann nicht sein. Der Hr. Staatsrath Nebenius hat schon darauf hingewiesen, daß der Gegenstand nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehört; er gehört in das Gebiet der Disciplin; daher wird man um so weniger Grund finden, darüber eine Adresse zu beschließen. Würde es sich um ein Gesetz handeln, dann befände ich mich im Widerspruch mit dem Hrn. Staatsrath Nebenius, welcher behauptete, es bedürfe der Angabe des Inhalts nicht, wenn man in einer Adresse um ein Gesetz bittet. Dies ist im §. 49 der Geschäftsordnung ganz bestimmt und ausdrücklich vorgeschrieben.

Der Hr. Oberforstrath v. Gemmingen hat Recht, wenn er sagt, daß in so wichtigen Sachen halbe Maßregeln nicht zu empfehlen seien. Eine vollständige Maßregel muß man wählen; dieses kann aber nur dann geschehen, wenn man sich bestimmt entscheidet, ob man Ehrengerichte will oder nicht?

Dem Hrn. Ministerialdirector Eichrodt muß ich erwidern, daß die Commission die Sache genügend bedacht und geprüft zu haben glaubt; aber sie will keine Ehrenschiedsgerichte, wie die Motion sie wünscht; sie will auch die Ehrengerichte nicht, die als Vermittlungsamt dienen sollen. Die Commission erkennt zwar in jedem Vermittlungsamte ein lobenswerthes Amt an, sie erkennt es an, daß jedes Bestreben, einen Streit beizulegen, ein edles Bestreben ist; aber sie spricht den Ehrengerichten darum das Wort nicht, weil sie glaubt, daß dadurch nur minder wichtige Fälle, die sich auch ohne Ehrengerichte vermitteln lassen, beigelegt werden können, die großen, schweren Fälle aber nicht.

Prüfen Sie, hochgeehrteste Herren, den Inhalt des Commissionsberichts, auf den ich mich berufe, unterwerfen Sie ihn ihrer genauen Betrachtung nach seinem ganzen Zusammenhange, dann kann ich nicht glauben, daß sie einen Anstand nehmen werden, dem Commissionsantrage beizutreten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Hr. Staatsrath

Nebenius hat bemerkt, daß, wenn man den Antrag der Commission annähme, der Motion nicht die gehörige Rücksicht getragen würde; allein die bisherigen Verhandlungen der hohen Kammer liefern den besten Gegenbeweis dafür.

Ministerialdirector Eichrodt: Der Hr. Berichterstatter glaubt, daß ich die Ausführung der Commission nicht gehörig ins Auge gefaßt habe. Ich habe dieselbe allerdings genau geprüft und behauptet, daß die Commission den von ihr ausgesprochenen Ansichten keine richtige Schlußfolge gegeben habe. Wenn nämlich die Commission selbst anerkennt, daß das Vermittlungsamt ein edles und lobenswerthes Amt ist, so muß sie doch auch wünschen, daß dasselbe auf eine zweckmäßige Weise organisirt werde.

Prälat Hüffell: Ich theile vollkommen die Ansicht des verehrten Redners vor mir und vereinige mich mit dessen Antrage. Wir wollen einen Zweck, nämlich die Einführung der Ehrengerichte als vermittelnder Behörden; wie er nun erreicht werde, ist gleichgültig.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich zum dritten Mal das Wort ergreife. Es handelt sich jetzt mehr um die Fragestellung; inzwischen kann ich bei diesem Anlaß Einiges nicht unberührt lassen. Der Hr. Berichterstatter hat darauf angetragen, man solle mit der Abstimmung über diesen Gegenstand zuwarten, bis über den Titel 21 des Strafgesetzbuchs, welcher von dem Zweikampf handelt, abgestimmt worden sei. Auch dagegen muß ich mich verwahren, weil ich glaube, daß die Detailbestimmungen des 21. Titels nothwendig Einfluß üben müssen auf die Entscheidung dieser Frage im Allgemeinen.

Es ist ferner von einem verehrten Redner gesagt worden, halbe Maßregeln führten nicht zum Ziele. In einem gewissen Grade mag dies allerdings der Fall sein; allein zwischen Hängen oder Köpfen und einer gänzlichen Straflosigkeit ist noch ein großer Spielraum. Mein Antrag könnte wohl zu einer Schlußfassung führen, die, wenn auch nicht momentan, doch im Verlauf der Zeit die Wirkung äußern würde, die alle Redner als wünschenswerth bezeichnen — **nihil per saltum in natura.** Was den Zweck, obschon nur langsam und allmählig, erreicht, möchte immerhin als Mittel ergriffen werden, wie sanguinisch man auch etwa in seinem Streben sein mag. Insofern unterstütze ich eventuell den Vorschlag des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, hoffend, daß die hohe Regierung, wenn sie den Gegenstand von ihrem Standpunkte aus in Erwägung gezogen hat, der Kammer selbst mit nähern Vorschlägen entgegen zu kommen im Stande sein werde.

Frhr. v. Marschall: Der Hr. Berichterstatter hat bereits die Idee angedeutet, es möge eine motivirte Tagesordnung beschlossen werden. Wenn dieser die verschiedenen Ansichten vermittelnde Vorschlag präcisirt werden wollte, so würde ich denselben gerne unterstützen, damit so die hohe Kammer, obwohl keinen bestimmten Antrag an die Großherzogliche Regierung stellend, doch öffentlich ausspreche, wie sie die ganze Wichtigkeit des Gegenstandes und die der Motion zu Grund liegenden edlen Absichten vollkommen anerkennt. Denn in dieser Anerkennung und in dem anzustrebenden Ziele haben alle verehrten Redner übereingestimmt, da die Differenz nur die hiezu geeigneten Mittel betraf.

Wenn übrigens diese Motion auch nicht zu einer förmlichen Adresse führt, so wird sie doch nicht ohne Folgen bleiben; ich glaube und hoffe vielmehr, daß sie wohlthätig wirken wird auf demjenigen Wege, welcher vorzugsweise zur Verminderung des Zweikampfs führen kann, — daß sie nämlich beitragen wird zur Aufklärung und Läuterung der Ansichten und vielleicht auch zur Anregung von Privatvereinen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich schließe mich den verehrten Rednern, welche sich gegen den Antrag auf eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog erklärt haben, an, weil ich glaube, daß man nicht wohl um Etwas bitten kann worüber man — offenherzig gesagt — selbst noch nicht im Klaren ist. Für eine motivirte Tagesordnung würde ich jedoch, obgleich ich sonst kein Freund davon bin, stimmen, weil ich der Frage insofern Wichtigkeit beilege, als von ihrer Erörterung vielleicht Veranlassung zur Errichtung von Ehrengerichten in einzelnen Ständen oder auch zur Bildung von Associationen genommen wird, und daher nicht wünsche, daß einfach zur Tagesordnung übergegangen werde.

Die in der Discussion früher hervorgehobene Rücksicht dagegen, daß man doch der öffentlichen Stimme, welche ihre Theilnahme an dem vorliegenden Gegenstande lebhaft ausgesprochen habe, Rechnung tragen solle, darf die Beschlußfassung der hohen Kammer nicht bestimmen; denn dieses Interesse an der Sache ist eine ganz natürliche Folge von Vorgängen, welche die Gemüther in Bewegung gesetzt haben und von den Zeitungen ausgebeutet wurden, spricht aber keineswegs für die Zweckmäßigkeit der beantragten Ehrengerichte und würde wahrscheinlich auch bei einem noch weniger practischen Vorschlag vorhanden gewesen sein.

Nur aus dem erst genannten Grunde werde ich daher für eine motivirte Tagesordnung stimmen.

Geh. Rath Vogel: Ich schlage vor, in nachstehender Fassung zur Tagesordnung überzugehen.

„Die Kammer, obwohl die auch von der Großherzoglichen Regierungscommission gewürdigte hohe Bedeutung dieses Gegenstandes vollkommen anerkennend, geht in Anbetracht, daß dem Zweikampfe von Seiten der Regierung dermalen nur durch angemessene Strafbestimmungen, nicht aber durch eine Anordnung im Sinne der Motion entgegen gewirkt werden kann, zur Tagesordnung über."

Geh. Rath v. Neck: Was ich beabsichtige, ist nichts Anderes, als eine motivirte Tagesordnung, aus welcher der Wunsch der hohen Kammer erhellt, daß die Großherzogliche Regierung auch außer den im Strafgesetz enthaltenen Mitteln auf Verminderung der Duelle hinarbeiten, und insbesondere der etwaigen Bildung von Associationen zu diesem Zweck förderlich sein möge. Uebrigens geht diese Ansicht aus dem Protokoll selbst hervor, weßhalb ich keinen Werth auf die besondere Fassung lege.

Das Präsidium schreitet nunmehr zur Abstimmung, bei welcher die Anträge auf eine an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu beschließende Adresse, wie solche von dem Frhrn. v. Andlaw und Ministerialdirector Eichrodt gestellt waren, letzterer mit geringer Majorität, nämlich mit 8 gegen 7 Stimmen, verworfen werden; dagegen der Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel auf eine motivirte Tagesordnung in der von ihm vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Discussion des Strafgesetzes und zwar über den

Titel XXI.

welcher nach einem frühern Kammerbeschluß bis nach der Berathung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Ehrengerichte ausgesetzt worden war.

Geh. Rath Vogel: Wenn über das Allgemeine dieses Titels nichts erinnert wird, so will ich sogleich zum

§. 290

übergehen, und den Antrag stellen, statt „Arbeitshausstrafe" zu setzen „Festungsstrafe".

Ich habe auch Bedenken außer dem über die Arbeitshausstrafe früher schon Geäußerten und habe sie noch; ich will sie aber den entgegenstehenden Ansichten und Beschlüssen unterordnen. Ich hätte gewünscht, daß Kreisgefängniß nicht, sondern überhaupt Gefängnißstrafe bestimmt worden wäre; ich lege aber keinen sehr großen Werth hierauf, einen um so größern aber auf die Weglassung der Arbeitshausstrafe. Ich werde nicht nöthig haben, viel darüber zu sagen, denn in den vorausgegangenen Discussionen finde ich Anregungen genug, die mich hoffen lassen, daß ohne weitere Begründung der Antrag angenommen werde, es möchte hier der Mißton des Wortes Arbeitshausstrafe entfernt, und dafür Festungsstrafe gesetzt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß mich gegen diesen Antrag erklären, welcher offenbar zu ausschließlich auf die Duellanten, welche den höhern Ständen, vorzugsweise dem Militärstande, angehören, Rücksicht nimmt. Was man übrigens damit bezwecken kann, wird durch den §. 295 a vollständig erreicht; denn hiernach ist es dem Richter nicht allein gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht, statt „Arbeitshaus," „Festungsstrafe" zu erkennen, wenn die Voraussetzungen des §. 50 vorhanden sind, d. h., wenn nach den persönlichen Verhältnissen und der Stufe der Bildung des zu Verurtheilenden in dem Ausspruch der Arbeitshausstrafe eine besondere Härte liegen würde; in allen solchen Fällen soll, wie billig, auf Festungsstrafe erkannt werden. Nicht jeder Duellant wird aber diese Rücksicht in Anspruch nehmen können; denn es gibt auch Duelle, welche aus verwerflichen Motiven vollzogen werden, und von sehr erschwerenden Umständen begleitet sind.

Frhr. v. Göler d. j.: In der Regel duelliren sich nur ehrenhafte Leute, für welche nach dem Entwurfe Festungsstrafe erkannt werden soll; es wird daher in der Praxis diese die gewöhnliche Strafe für Zweikämpfe bilden. Demnach wäre es viel consequenter, die Festungsstrafe als Regel und die Arbeitshausstrafe als Ausnahme festzusetzen. Es ist übrigens bei den frühern Verhandlungen schon soviel darüber gesprochen worden, daß ich mich scheue, noch etwas Weiteres hierüber zu sagen.

Forstmeister v. Kettner: Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel erklären, weil ein Duell auch aus gemeinen Beweggründen, z. B. aus Gewinnsucht, begangen werden kann und in diesem Falle Festungsstrafe nicht am Platze wäre. Es könnte hier übrigens ein Vermittlungsvorschlag dahin gemacht werden, daß man im §. 290 die Festungsstrafe vor der Arbeitshausstrafe einschaltet. Die Arbeitshausstrafe würde dann auf die erwähnten Fälle Anwendung finden müssen.

Staatsrath Nebenius: Dieses Bedenken wird durch den §. 291 beseitigt werden, wornach Duellanten, welche den Zweikampf aus nichtswürdigen Motiven suchen, nicht nur mit Arbeitshaus, sondern sogar mit Zuchthaus bestraft werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat in Bezug auf diesen Paragraphen den Beschluß der hohen Kammer von 1842 zu ihrem Antrag gemacht. Ich hätte das Wort nicht genommen, wenn ich nicht genöthigt wäre, diesen gegen neue Anträge zu vertheidigen. Man will die Bestimmungen des §. 290 dahin abändern, daß als ordentliche Strafe des Zweikampfs neben dem Kreisgefängniß Festungsstrafe gedroht werde, und zwar nur deßwegen, um den „Mißton" aus dem Gesetzbuche zu entfernen, daß die Duellanten in das Arbeitshaus kommen können.

Mir däucht, daß man dabei den Duellanten eine zu große Rücksicht widmet, und das Gesetzbuch eine Bestimmung aufnimmt, welche den Richter in Verlegenheit setzen, und vielleicht das Entgegengesetzte von dem, was der Hr. Antragsteller damit bezwecken will, bewirken wird. Ich sehe keinen Grund ein, einen unehrenhaften und nichtswürdigen Duellanten, statt in das Arbeitshaus, in die Festung zu bringen, denn er ist doch wahrlich durch den bestandenen Zweikampf nicht besser geworden. Die Festungsgefangenen würden sich auch über einen solchen Zuwachs gewiß nicht freuen. Ist aber der Duellant ein ehrenhafter Mensch, so wird er schon nach §. 295 a mit Festung bestraft werden, also eine Abänderung des Entwurfs nicht nöthig sein. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man es bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung der Kammer von 1842 belassen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit Bezugnahme auf Das, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, glaube ich, daß die hohe Kammer wohl geneigt sein dürfte, auf ihrem frühern Beschlusse zu beharren, und mit der Festungsstrafe möglichst sparsam zu sein.

Staatsrath Nebenius: Ich finde, daß es allerdings an der angemessenen Bestimmung des §. 50 des Entwurfs genügt.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube ebenfalls, daß man sich mit dem §. 295 a. und dessen Rückweisung auf §. 50 vollkommen beruhigen kann; denn in der Regel wird hiernach auf Festungsstrafe erkannt werden, weil Duelle meist nur unter solchen Ständen und Personen vorfallen, welchen die Bestimmungen des §. 50 zugut kommen. Wenn dagegen ausnahmsweise wirklich ein Duell vorkommt zwischen Personen, für welche die Verbringung ins Arbeitshaus keine besondere Härte enthält, so ist nicht einzusehen, warum man auch diese auf die Festung schicken will? Der §. 291 scheint hingegen keine genügende Sicherheit zu gewähren, da es Fälle gibt, die auf der Grenze liegen; es kann dem Duelle ein Motiv zum Grunde liegen, was nicht gerade sehr ehrenhaft ist, ohne darum als nichtswürdig charakterisirt werden zu können.

Geh. Rath Vogel: Wenn ein verehrter Redner glaubt, daß sich die Mitglieder durch den §. 295 a. beruhigt finden können, so müßte ich nach seiner Meinung mich auch beruhigt finden. Ich fühle mich aber beunruhigt.

Es ist der Wunsch geäußert worden, keine Personen auf die Festung zu bringen, welche nicht dahin gehören; ich habe aber auch den Wunsch, keine Personen in das Arbeitshaus zu bringen, welche nicht in das Arbeitshaus gehören. Welcher von beiden Wünschen hierbei der größte ist, lasse ich näherer Erwägung anheim gestellt. Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, so werden Leute in das Arbeitshaus kommen, die nicht dahin gehören. Ich habe meinen Antrag

früher schon gestellt, er hat auch bei der dermaligen Commission keinen Anklang gefunden, und ich stelle ihn abermals in der hohen Kammer. Es geschieht gewiß nicht, um nur meinen eigenen Sinn zu verfolgen. Ich bleibe bei der Vertheidigung meines Vorschlags, weil ich ihn für wichtig und für begründet halte. Ich rufe hinüber in das Großherzogthum Hessen, wenn ich hier keinen Anklang finde. Im Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuche ist Festungsstrafe für den Zweikampf aufgenommen. Dasjenige verehrte Mitglied, welches bei unserm §. 31 Festungsstrafe vorschlug, hat es ja nur gethan, weil es bei dem Zweikampf die Festungsstrafe für die richtige Strafe anerkennt. Es wird doch im §. 31 die Festungsstrafe nicht wieder gestrichen werden wollen? Man hat geglaubt, es wäre ein großes Uebel, wenn Leute in die Festung kämen, die nicht dahin gehören. Diesen Gesichtspunkt habe ich nicht außer Acht gelassen. Haben Sie aber in Ihrer practischen Laufbahn Fälle erlebt, in denen Jemand, der wegen eines Zweikampfs zu bestrafen war, nicht würdig gewesen wäre, auf der Festung seine Strafe zu erstehen? Wenn Sie aber die Arbeitshausstrafe für den Zweikampf aufnehmen, so fürchte ich, daß dadurch das Duell für ein ganz gemeines Vergehen erklärt wird. Ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, allein ich bitte es zu berücksichtigen, daß mein Vorschlag gewiß wichtige Gründe für sich hat.

Wenn der Herr Forstmeister v. Kettner den Antrag stellt, die Festungsstrafe mit den übrigen Strafen in den Paragraphen aufzunehmen, so schließe ich diesem Antrage mich an, wenn ich so unglücklich sein sollte, daß mein Hauptantrag nicht angenommen wird. Der Antrag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner müßte alsdann an die Commission zurückgewiesen werden.

Staatsrath Nebenius: Den Grund des Hrn. Geh. Raths Vogel halte ich für erheblich, daß unter den Strafarten die Festungsstrafe aufgenommen worden ist, und doch ein Fall vorhanden sein sollte, in welchem diese Strafe wirklich als die ordentliche ausgesprochen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Gesetz sagt im §. 592 a, daß die Festungsstrafe vom Richter ausgesprochen werden solle. Alle Strafen aber, welche der Richter aussprechen darf, müssen im §. 31 auch aufgenommen werden. Sollte der Antrag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner Anklang finden, so könnte dieser nur salva redactione angenommen werden, indem er noch auf eine Reihe von Paragraphen Einfluß hat.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube nicht, daß diese Zurückweisung nothwendig ist, da über die Anwendung der Festungsstrafe schon eine bestimmte Regel gegeben ist.

Frhr. v. Marschall: Zu Beseitigung der erhobenen Anstände schlage ich vor, den §. 290 etwa dahin zu fassen: „Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und beim Dasein der Voraussetzungen des §. 50 mit Festungsstrafe u. s. w. bestraft."

Der Strich des §. 295 a verstürde sich dann von selbst, da er schon in §. 290 aufgenommen sein würde.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt, und vorbehaltlich der von der Commission vorzunehmenden Redaction angenommen, dagegen der Vorschlag des Geh. Raths Vogel, in dem §. 290 statt „Arbeitshaus" — „Festungsstrafe" zu setzen, verworfen.

Ministerialdirector Eichrodt: In Beziehung auf den nach dem Beschlusse der Kammer von 1842 gestrichenen §. 294 a will ich zwar keinen Antrag stellen, jedoch bin ich der Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, den Zeugen und Secundanten die Verpflichtung aufzulegen, Versöhnungsversuche zu bewirken, und für den Fall der Unterlassung derselben Strafen zu drohen. Nach Einführung des neuen Strafgesetzes werden gewiß die Versöhnungsversuche seltener werden, weil in demselben keine Andeutung dafür mehr liegt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Ansicht war auch die zweite Kammer; auch sie wollte, daß den Secundanten und Zeugen die Verpflichtung auferlegt werde, das Duell vor der Vollziehung wo möglich zu verhindern oder unschädlich zu machen.

Geh. Rath Vogel: Es geht beides zu weit; daher habe ich früher einen Vorschlag begründet, der davon ausgegangen ist, daß man den Secundanten zur Pflicht machen solle, ihr Möglichstes zu thun, damit der Streit beigelegt, eine Versöhnung erzielt oder eine Ausgleichung herbeigeführt werde.

Wenn man den Secundanten zur Pflicht macht, in jedem

Falle Versöhnungsversuche zu machen, so fordert man zu viel, denn es gibt Fälle, die sich gar nicht zur Versöhnung eignen, und wo man den Secundanten gar nicht zumuthen kann, daß sie eine gütliche Ausgleichung bewirken sollen. Deßwegen hätte ich gewünscht, daß man in dem Gesetz den Grundsatz ausgesprochen hätte, daß die Secundanten bestraft werden sollen, wenn sie nicht Versöhnungsversuche gemacht haben, insofern diese nach den Verhältnissen des Falles geeignet und angemessen waren. Das zu beurtheilen, hätte man, wie noch vieles Andere, dem richterlichen Ermessen überlassen können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine solche Bestimmung würde leicht dadurch umgangen werden können, daß die Secundanten sich von den Duellanten ein schriftliches Zeugniß des Inhalts ausstellen lassen, sie hätten sich bemüht, die Vermittlung zu Stande zu bringen; die Versöhnungsversuche werden dann eine baare Formalität werden.

Nach diesen Bemerkungen wird der §. 294 a ohne entgegensetzten Antrag verlassen und die übrigen Paragraphen dieses Titels, wozu nichts bemerkt wird, werden den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Sechzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Weiter anwesend:

Hr. Großhofmeister Frhr. v. Berckheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,

" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Eingeladen von dem Präsidium leistet Großhofmeister Frhr. v. Berckheim den verfassungsmäßigen Eid.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch und zwar zu

Titel L.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Im Allgemeinen muß ich bei diesem Titel, der von den besonderen Verbrechen der öffentlichen Diener handelt, anerkennen, daß derselbe von Seite der verehrlichen Commission mit großer Sorgfalt behandelt worden ist; es finden sich in keinem Titel mehr Abänderungen, als gerade in diesem. Trotz dieser Bemühungen aber scheint mir die Arbeit der Commission keine ganz erschöpfende zu sein.

Der §. 2 dieses Gesetzbuchs sagt, daß alle Unterthanen des Staats ohne Unterschied den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen, und erwähnt unter denselben, um keinem Zweifel Raum zu geben, ausdrücklich auch der „Militärpersonen"; dasselbe muß also auch von den Staatsdienern im Allgemeinen gelten. Das Einführungsedict beschränkt nun allerdings diese Bestimmung darauf, daß die Diener nur in Folge der Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde vor Gericht zu stellen seien. Allein ich glaube, daß es immer bedenklich sein möchte, in einem Gesetze bestimmte Verfügungen zu geben, welche dann in einem andern Gesetze wieder aufgehoben oder doch erläutert und beschränkt werden.

Sodann verweist das Gesetz die Denunciationen überall an den Richter, welcher auf Dienstentsetzung erkennen kann,

es wäre daher der Fall denkbar, daß der Richter ohne Weiteres die Untersuchung führen und ein solches Urtheil geben könnte.

Das alte Gesetz kennt nur vier Amtsverbrechen; das neue Gesetz schafft deren eine große Zahl. Hätte die Commission nach objectiver Beziehung eine Totalverbesserung bewirken wollen, so müßte ein weiteres Gebiet der Auslegung und der richterlichen Beurtheilung eröffnet werden, namentlich in Zeiten politischer Bewegungen und Meinungsverschiedenheiten. Ich behaupte aber, daß die vorgesehenen Fälle der verehrlichen Commission nicht einmal ganz genügen. Es ist z. B. im ersten Entwurf gesagt, daß der Richter bestraft werden müsse, wenn er wissentlich ohne einen gesetzlichen Grund gegen Jemanden eine Untersuchung einleitet. Die Commission hat zugegeben, daß er auch dann bestraft werden müsse, wenn er die Einleitung der Untersuchung unterläßt, oder durch die Art der Einleitung oder der Führung derselben den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt. Diese Vergehen können aber auf eine so verschiedene Art, wie durch absichtliches Verlegen der Acten und eine Menge solcher Mittel verübt werden, daß der Richter, der sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten hat, einzuschreiten nicht befugt wäre. Eine weitere Gefahr scheint mir darin zu liegen, daß es nach den gegebenen Bestimmungen möglich ist, daß ein Richter das Amtsansehen durch eine gegen ihn eingeleitete Criminaluntersuchung durchaus verloren hat und doch in seinem Dienste beibehalten werden muß; es sollte daher wenigstens die vorgesetzte Behörde stets aufs genauste prüfen, ehe sie ihn einer Untersuchung preisgibt. Richtiger scheint mir aber, die Dienstentlassung jeweils bei dem absichtlichen Mißbrauch der richterlichen Gewalt eintreten zu lassen. Denn ich kann mir nicht denken, wie ein Richter in diesem Falle noch das gehörige Ansehen hat, um in seiner Wirksamkeit bleiben zu können.

Ich wünsche daher, daß die casuistischen Bestimmungen dieses Titels in der Art beschränkt werden, daß die von mir angedeuteten Gefahren wegfallen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich will nur auf einen Punkt zurückkommen, der mir der wichtigste scheint, nämlich auf die Bemerkung, daß in dem bisherigen Strafgesetze nur von vier Dienervergehen die Rede sei, während in dem gegenwärtigen Entwurfe eine Reihe solcher Verbrechen aufgezählt werde. Diese Bemerkung ist zwar richtig, allein der verehrte Redner hat dabei nicht in Betrachtung gezogen, daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung alle nicht besonders genannten Dienervergehen unter den allgemeinen Begriff des Diensteidesbruchs fallen. Statt dessen hat nun der Entwurf, nach dem Vorgang aller neuern Strafgesetzbücher, alle Dienervergehen speciell angeführt und bedroht. Dieses System hat den Vorzug vor dem bisherigen, weil es genau bestimmt, wann ein gerichtlich zu ahndendes Vergehen vorliege. Ein Diener schwört den allgemeinen Diensteid, die Pflichten, die ihm seine Instruction auferlegt, zu erfüllen. Man könnte nun jede, auch die geringste, Uebertretung derselben als einen Eidesbruch ansehen und darnach mit wenigstens einem Jahr Zuchthaus bestrafen, während eine Disciplinarahndung hinreichend gewesen wäre.

Die Commission hat geglaubt, den Kreis der Dienervergehen, welche gerichtlich zu bestrafen seien, etwas enger ziehen zu müssen. Man kann über diesen Punkt verschiedener Meinung sein. Nur ein Motiv, das Ihre verehrliche Commission dabei geleitet hat, halte ich für unrichtig, nämlich, daß nach dem Entwurfe die Gerichte ohne Weiteres einschreiten könnten, was nie in der Intention der Regierung lag, noch liegen konnte; wir haben ein Verfassungsgesetz, welches einem solchen Verfahren zu allem Ueberfluß begegnet. Uebrigens hat die Regierung in dem Einführungsedict zum Strafgesetzbuch einen eigenen Paragraphen des Inhalts vorgeschlagen, daß kein Diener wegen Amtsverbrechen ohne Ermächtigung seiner Dienstbehörde vor Gericht gezogen werden darf.

Staatsrath Nebenius: Man kann den bereits angeführten Gründen noch einen weitern beifügen. So oft ein Staatsdiener wegen eines Amtsvergehens vor Gericht gestellt wurde, mußte erhoben werden, ob der Angeschuldigte wirklich den Diensteid geleistet habe. Zeigte es sich nun, wie es häufig der Fall war, daß die Beeidigung oder Vergelübdung aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht stattgefunden hatte, so konnte die Strafe des Diensteids oder Gelübdebruchs nicht erkannt werden, und so kam es, daß wegen einer ganz gleichen Handlung der Eine eine schwere Strafe zu erstehen hatte, der Andere aber straflos blieb oder nur leicht gestraft wurde.

Geh. Rath Vogel: Noch einen weitern Punkt hat der Frhr. v. Andlaw zur Sprache gebracht, der von großer Bedeutung ist, nämlich die Frage, ob überhaupt ein öffentlicher Diener noch im Dienst belassen werden kann und soll, nachdem er eine gerichtliche Strafe erlitten hat.

Die Commission hat diesen Punkt genau geprüft und ist darüber in Uebereinstimmung mit der Regierungscommission. Es ist wichtig, daß die Regierungsgewalt nicht ohne sehr erhebliche Gründe einen Diener vor Gericht stellt, sondern mit ihm in dem Kreis der dienstpolizeilichen Verhältnisse und Befugnisse fertig zu werden sich bemüht. Wenn sie ihn vor Gericht stellt, so wird es nur in solchen Fällen geschehen, in denen sein Vergehen so groß ist, daß voraussichtlich die Dienstentlassung damit verbunden sein wird. Dazu hat die Regierung noch einen weitern Grund, weil sonst nach den Bestimmungen des Dieneredicts fünf Besserungsversuche durchlaufen werden müßten. Daß und in welchen Fällen der Regierung das Recht zusteht, den Diener, der nach gerichtlichem Erkenntnisse eine Strafe erlitten hat, auch dann zu entlassen, wenn das Gericht seine Dienstentlassung nicht ausgesprochen hat, wird durch den §§. 654 c. und d. bestimmt.

Eine andere Beziehung verdient noch eine Betrachtung. Es wird nämlich begründet erscheinen, daß gegen einen Diener, der eine gerichtliche Bestrafung erleidet, wenn sie auch die Größe nicht erreicht, wegen welcher er entlassen werden könnte, das gerichtliche Erkenntniß als ein Besserungsversuch oder eine Warnungsstufe betrachtet und angerechnet werde. Es wird wohl bei Auslegung der Gesetze nicht als eine Zwangsauslegung betrachtet werden können, wenn die Regierung bei einem Diener, der eine gerichtliche Strafe erleidet, diesen Grundsatz anwendet. Sollte man es als zweifelhaft betrachten können, so müßte es gesetzlich bestimmt werden.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Der §. 9 des Einführungsedicts veranlaßt mich, den Abänderungen, welche von Seite der Commission dieser hohen Kammer vorgeschlagen worden sind, beizutreten. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Dieneredict, welches nach dem §. 24 der Verfassungsurkunde ein integrirender Theil derselben ist, in keiner Weise durch das Strafgesetz abgeändert werden kann. Wenn dies geschehen sollte, so müßte der im §. 64 der Verfassungsurkunde bestimmte Weg eingeschlagen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es liegt dies nicht in der Absicht der Regierung. Diese hat die Ueberzeugung, es bedürfe eigentlich des §. 9 im Einführungsedicte gar nicht, um der darin enthaltenen Bestimmung den Fortbestand zu sichern; man hat denselben nur aufgenommen, um mögliche Bedenken zu beseitigen. Es könnte sich übrigens doch fragen, ob dieser Paragraph nicht als eine Erläuterung des Dieneredicts, also der Verfassung, anzusehen und daher zu seiner Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen jeder Kammer nothwendig sei.

Ich glaube, dieses wird ein Punkt sein, den die hohe Kammer nicht außer Acht lassen kann und wird.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich finde mich durch den §. 9 des Einführungsedicts beruhigt; er gibt der Regierung eine Stütze, welche sie durchaus haben muß.

Ministerialdirector Eichrodt: Nach einer Bemerkung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums soll die Commission dem Entwurfe die Absicht unterstellt haben, daß er den Gerichten gestatte, die Dienervergehen ohne vorherige Ermächtigung der betreffenden Dienstbehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Die Commission glaubte über diese wichtige staats- und criminalrechtliche Frage sich verbreiten zu müssen, obwohl sie davon ausging, daß die Regierung nicht die Absicht haben konnte, in dieser Beziehung die Verfassung abzuändern, sie war es aus andern Rücksichten der hohen Kammer schuldig. Es sind nämlich gerade über die Auslegung des betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer und von einigen Mitgliedern derselben Zweifel in der Weise geäußert worden, als hänge das gerichtliche Einschreiten gegen die Diener wegen Amtsverbrechen nicht von der Ermächtigung der Dienstbehörden ab. Ferner war die Commission zu dieser Erörterung durch die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung des §. 654, wornach der öffentliche Diener, der sein Amt mißbraucht, um die freie Ausübung der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu hindern, auf die Anzeige der Betheiligten in Untersuchung

genommen und bestraft werden könne, veranlaßt. Die Commission hat nun darzuthun versucht, daß nicht auf Anzeige des Betheiligten der Richter einschreiten könne, sondern nur die Regierungsbehörde befugt sei, den Beamten vor Gericht zu stellen. Sie hat sich deshalb, sowie noch aus andern Gründen, veranlaßt gefunden, auf den Strich dieses Paragraphen anzutragen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer eine solche Behauptung allerdings aufgestellt worden und hat auch bei der Discussion von einzelnen Stimmen Unterstützung gefunden, allein sie ist von der Regierungscommission nachdrücklich widersprochen und von der großen Majorität der Kammer durchaus nicht gebilligt worden. Was insbesondere den §. 654 betrifft, so präjudicirt derselbe dem Rechte der Regierung, auch ihrerseits die Genehmigung zu ertheilen, keineswegs; er knüpft nur das Einschreiten des Richters an zwei Bedingungen, nämlich an die Anzeige des Betheiligten und an die Ermächtigung der Regierung.

Frhr. v. Marschall: Ich schließe mich zunächst den Bemerkungen des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt an.

Die Commission ist bei Berathung dieses Titels hauptsächlich von der Betrachtung geleitet worden, daß es angemessen ist, leichtere Dienstvergehen, welche mehr aus Uebereilung oder aus Fahrlässigkeit begangen werden, der Disciplinarahndung zu überlassen und in der Regel nur da, wo eine verbrecherische Absicht vorliegt, den Beamten vor Gericht zu stellen. Insofern befindet sich die Commission ganz in Uebereinstimmung mit dem bisher bestehenden Rechte; denn das Vergehen des Dienstgelübdebruchs, dessen der Hr. Präsident des Justizministeriums erwähnt hat, ist nur dann vorhanden und der Diener kann deßfalls nur dann zu einer gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn er das Gelübde „wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheiles willen" gebrochen hat. Sodann ist die Commission davon ausgegangen, daß der Beamte in der Regel nur wegen solcher Vergehen vor Gericht gestellt werden sollte, deren mildeste Strafe die Dienstentlassung ist. Denn es ist bereits richtig hervorgehoben worden, daß ein Diener, der wegen Dienstvergehen vor den Richter gestellt und von diesem nicht frei gesprochen worden ist, sein Ansehen und seine wohlthätige amtliche Wirksamkeit verloren hat. Leichtere Dienstvergehen werden daher von der Dienstbehörde immer besser selbst, als durch gerichtlich erkannte Geldstrafen geahndet werden.

Es wird nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen dieses Titels geschritten.

§. 606.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage auf den Strich der §§. 606 und 607 an. Diese §§. sollen den Begriff der öffentlichen Diener festsetzen, führen aber, statt einen solchen aufzustellen, eine Reihe von Dienern des Staats und der Kirche beispielsweise auf, was aus den Schlußworten „und anderer" hervorgeht. Ich halte diese Paragraphen für überflüssig und glaube, daß das Nämliche durch Einschaltung einiger Gattungen von öffentlichen Dienern im §. 608 bezweckt werden könnte.

Ich habe noch ein weiteres Bedenken zarter Natur in Bezug auf die Kirchendiener. Der §. 608 handelt von dem Amtsmißbrauch aller, also auch der Kirchendiener. Nun haben letztere allerdings eine doppelte Eigenschaft als geistliche Beamte und Beamte des bürgerlichen Standes. Es müßte diese Eigenschaft genau abgegränzt werden, was allerdings seine Schwierigkeiten hat. Die geistliche Befugniß ist aber die Hauptsache. In Bezug auf sie entscheidet die kirchliche Obergewalt des Erzbischofs, der nicht dulden darf, daß das Gericht den Geistlichen wegen Handlungen möglicherweise strafe, die ihm durch die Kirchengesetze geboten sind. Welche Conflicte sind hiemit denkbar? Ist es billig, ist es klug, mögliche Zerwürfnisse solcher Art herbeizuführen? Das weltliche Gericht hat keine Befugnisse, über den geistlichen Amtsmißbrauch zu urtheilen, und eben so wenig ist das Strafgesetzbuch der Ort, wo die Grenze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt bestimmt werden soll.

Was ich beantrage, hat beide Kirchen im Auge; ich spreche zunächst von der katholischen, der ich angehöre; in die Verhältnisse der andern Kirche mische ich mich nicht ein, werde aber ihre Freiheit so gut anerkennen, wie ich die Freiheit der meinigen vertheidige.

Hüten wir uns, durch solche gefährliche Bestimmungen den Keim zu möglicher Weise ernstlichen Verwicklungen zu legen. Ich stimme eventuell für den Strich der Worte: „Diener der Kirche".

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Man hielt doch, um Zweifel zu beseitigen, für zweckmäßig, die Diener zu bezeichnen, welche unter die folgenden Bestimmungen möglicherweise fallen. Daß sich aber solche Zweifel ergeben können, hat sich bei den Berathungen der zweiten Kammer und Ihrer verehrlichen Commission über die §§. 606 und 607 gezeigt. Man fragte, ob auch gewisse Klassen von Dienern, die man nicht ausdrücklich aufgenommen hatte, darunter begriffen oder davon ausgeschlossen seien? Daher hat man nach dem Vorgang des württembergischen Gesetzbuchs und anderer neuerer Gesetzbücher die einzelnen Dienerklassen aufgeführt. Was insbesondere die Diener der Kirche betrifft, so hat der Frhr. v. Andlaw schon selbst darauf aufmerksam gemacht, daß sie eine doppelte Eigenschaft haben; sie sind zugleich Beamte des bürgerlichen Standes und insofern könnten auch sie Etwas begehen, was unter die nachfolgenden Strafbestimmungen fällt; ich will nicht annehmen, daß ein Geistlicher in anderer Beziehung sein Amt mißbraucht, allein es läßt sich doch, wie leider die Erfahrung lehrt, nicht schlechthin behaupten, daß dieses gar nie vorkommen könne. Hiefür muß also im äußersten Falle auch gesorgt werden.

Forstmeister v. Kettner: Der Hr. Antragsteller könnte hinsichtlich seiner Bedenken wohl zufrieden gestellt werden, wenn in diesem Paragraphen der Ausdruck: „Diener der Kirche", gestrichen und ein Zusatz von ungefähr folgendem Inhalt gemacht würde: „Die Diener der Kirche unterliegen, jedoch unbeschadet der Autonomie dieser, ebenfalls den obigen Bestimmungen."

Major v. Türkheim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, welcher eventuell denjenigen des Forstmeisters v. Kettner unterstützt.

Prälat Hüffell: Ich stimme in der Regel mit meinem Freunde, dem Frhrn. v. Andlaw, in seinen Ansichten überein, aber diesmal bin ich außer Stand, seinen Antrag zu unterstützen. Ich habe dazu triftige Gründe und zu nächst die Geschichte von den ältesten Zeiten her für mich. Die Geschichte vom Kaiser Constantin bis auf die höchste Blüthe des Pabstthums zeigt uns eine ununterbrochene Oberherrlichkeit des Staats über die Kirche, und nie ist die Zeit eingetreten, wo diese Oberherrlichkeit des Staates ganz verschwunden gewesen wäre. Selbst Gregor der VII. erkannte auf dem höchsten Glanzpunkte der Macht die Schutzherrschaft des Kaisers an. Karl der V. nannte sich ausdrücklich Schutz- und Schirmherr der Kirche und wurde also auch von den päbstlichen Legaten behandelt. Dieses Verhältniß ist auch im Allgemeinen das natürlichste. Der Staat kann nicht in das Innere der Kirche eingreifen, er kann nicht befehlen, Dieses oder Jenes soll man lehren oder glauben; allein da, wo die Kirche mit dem Staat in eine Verbindung zusammentritt, kann unmöglich demselben jedes Aufsichtsrecht genommen sein. Sie werden sich vielleicht wundern, daß ein Geistlicher so spricht, und werden glauben, es sei Confessionssprache. Es ist aber meine klare Ueberzeugung; ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Kirche war zu allen Zeiten und wird zu allen Zeiten nothwendig sein und unter Umständen selbst zum Heil der Kirche dienen, was ich hier nicht weiter ausführen kann.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich sehe nicht ein, warum der Frhr. v. Andlaw die Diener der Kirche gestrichen haben will. Er wird doch zugeben, daß ein Diener der Kirche als solcher ein Amtsverbrechen begehen kann. Die Zweifel des verehrten Redners scheinen nicht aus dem §. 606 entnommen zu sein, sondern aus dem Einführungsedict; sie beziehen sich nämlich, wie ich glaube, auf die Frage, wer befugt sei, einen Diener der Kirche vor Gericht zu stellen? Diese Frage gehört in das Einführungsedict. Da bisher darüber kein Conflict zwischen der Kirche und dem Staate entstanden und der Kirche die Disciplinargewalt immer geblieben ist, so sollte man jetzt keine Zweifel darüber erheben. Ich glaube, daß weder die Kirche noch der Staat berechtigt ist, einseitig einen Geistlichen vor Gericht zu stellen; in einem solchen Fall wird vielmehr die Kirchen- und die Staatsgewalt vereinigt den Diener dem Gericht übergeben.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir, daß der Frhr. v. Andlaw sich am besten aus dem §. 606 selbst beruhigen kann. Der Paragraph sagt nicht überhaupt und im Allgemeinen, daß die Diener der Kirche wegen Amtsvergehen vor den weltlichen Richter gestellt werden sollen, sondern es heißt nur: „die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels finden auch auf die Diener der Kirche Anwendung." Der Frhr. v. Andlaw wird also die folgenden, überhaupt

nur von Gesetzesübertretungen in Staatsdienstverhältnissen sprechenden Bestimmungen in Betracht zu ziehen und bei jeder einzelnen zu erwägen haben, ob von einem Vergehen oder Verbrechen die Rede ist, das auch ein Diener der Kirche in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse begehen kann, und käme ein solches vor, von dem er glaubt, daß es die Kirchendiener nicht betrifft, so könnte ein Antrag von ihm gestellt werden.

Frhr. v. Andlaw: Wenn der Grundsatz allgemeine Anerkennung findet, daß der weltliche Richter nicht über die innern Verhältnisse der Kirche in Folge dieses Paragraphen zu urtheilen befugt ist, so heben sich meine Bedenken. Ich nehme indessen Notiz von dieser Anerkennung und der ausdrücklichen Beistimmung der Regierungsorgane und dieser hohen Kammer.

Staatsrath Nebenius: Der Zweifel, den der Frhr. v. Andlaw erhoben hat, findet seine Lösung in einem ganz andern Gebiete, nämlich in dem Gebiete der kirchlichen Disciplinar- oder Strafgewalt. Dort tritt eine Concurrenz der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt ein, insofern nämlich, als die Strafen der Kirchenbehörde — denn nur die Kirchenbehörde hat das Recht, den Geistlichen wegen eigentlicher kirchlichen Disciplinarvergehen zu bestrafen — entweder um vollzugsreif zu werden, der Bestätigung der Staatsbehörde bedürfen, oder dagegen ein Recurs an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs stattfindet. Es handelt sich hier von strafbaren Handlungen, welche das Innere der Kirche nicht berühren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein solcher Vorbehalt, wie ihn der Hr. Forstmeister v. Kettner beantragt, könnte großen Mißverständnissen unterliegen. Wenn er nur dasjenige besagen soll, was man damit beabsichtigt, so versteht er sich von selbst. Allerdings soll die kirchliche Autonomie, in so weit sie begründet ist, durch die Bestimmungen dieses Titels durchaus keine Beeinträchtigung erfahren; allein es ist kein Grund vorhanden, dies besonders auszusprechen.

Staatsrath Nebenius: Das Strafgesetzbuch ist nicht der Ort, wo man über das Verhältniß der Kirche zum Staat in irgend einer Beziehung eine Verfügung treffen kann. Ich müßte bitten, daß die Discussion nochmals eröffnet werde, wenn darauf bestanden werden wollte, daß der vorgeschlagene Vorbehalt in dem §. 606 eine Stelle finde. Vor Allem müßte näher erläutert werden, was man mit dem Vorbehalt sagen will. Ich würde aber jeden Antrag, hier eine kirchenstaatsrechtliche Frage zu berühren, bekämpfen.

Prälat Hüffell und Großhofmeister Frhr. v. Berckheim sowie Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann erklären sich mit der Ansicht des Staatsraths Nebenius vollkommen einverstanden, worauf Forstmeister v. Kettner seinen Antrag zurückzieht und derjenige des Frhrn. v. Andlaw, die beiden §§. 606 und 607 zu streichen, verworfen wird.

§. 608.

Frhr. v. Marschall: Nachdem der ursprünglich sehr vage Begriff des Verbrechens des Amtsmißbrauchs durch das Merkmal der verbrecherischen Absicht präcisirt worden ist, so kann ich mich mit diesem Paragraphen im Allgemeinen einverstanden erklären; dagegen muß ich auf den Strich des letzten Satzes antragen, wornach in mildern Fällen Geldstrafe erkannt werden soll. Wenn der Thatbestand dieses Verbrechens in allen seinen Merkmalen vorhanden ist, dann sollte immer eine schwerere Strafe und zwar nach meinem Dafürhalten stets die Dienstentlassung eintreten; eine Geldstrafe halte ich dann für zu gering. Es ist nicht zu besorgen, daß einem Diener dadurch zu viel geschehen könnte. Da es nämlich anerkanntermaßen immer einer Ermächtigung der Dienstbehörde bedarf, ehe der Diener vor Gericht gestellt werden kann, so ist eine Verurtheilung nur möglich, wenn einerseits die Dienstbehörde von dessen Schuld oder doch von dem auf ihm ruhenden schweren Verdacht überzeugt ist, und den Fall für so grav hält, daß er mit einer Disciplinarstrafe nicht gehörig geahndet werden kann, — und wenn andererseits der Richter in Folge der gerichtlichen Untersuchung die rechtliche Gewißheit von dessen Schuld erlangt. Unter diesen Voraussetzungen halte ich die Dienstentlassung für keine zu schwere Strafe, für höchst nachtheilig aber, wenn ein solches Verbrechen mit einer Geldstrafe gebüßt würde; denn der so bestrafte Diener wird dann nicht mehr wohlthätig wirken können, und die Regierung daher gezwungen sein, ihm eine

Pension zu geben, die nur dem verdienten Beamten gebührt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß nach den von der verehrlichen Commission hinsichtlich des Thatbestandes dieses Verbrechens vorgeschlagenen Abänderungen von mildern Fällen desselben nicht mehr die Rede sein kann, also auch keine Geldstrafe gedroht werden sollte. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall.

Frhr. v. Berckheim d. j.: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls, und zwar besonders deßhalb, weil die Geldstrafen in manchen Fällen des Amtsmißbrauchs, namentlich wenn derselbe aus Eigennutz verübt wurde, einen Reiz zum Rückfall bewirken können.

Ministerialdirector Eichrodt: Die Commission ist davon ausgegangen, daß es doch Fälle geben könnte, die zwischen der Strafbefugniß der Disciplinargewalt und derjenigen der Gerichte in der Mitte liegen; nämlich solche Fälle, wo man nicht geradezu eine Dienstentlassung aussprechen kann, die Disciplinarstrafen aber nicht mehr hinreichen. Daher hat die Commission einen Mittelweg eingeschlagen und Geldstrafen, jedoch nicht unter 100 fl., festgesetzt. Dabei wurden die ähnlichen Bestimmungen neuerer Gesetzbücher berücksichtigt.

Großhofmeister v. Berkheim: Die Prämissen sind hier von der Art, daß sie strengere Strafen als Geldstrafe durchaus nothwendig machen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In dem Augenblick, wo die Regierung den Diener vor Gericht stellt, kann ihr sein Vergehen im grellsten Lichte erscheinen, während der gerichtlichen Untersuchung aber eine mildere Gestalt annehmen. Wenn man nun ausschließlich Dienstentlassung droht, so läuft man Gefahr, daß der Richter, weil er diese Strafe zu hart findet, den Angeschuldigten frei spricht; ja es bleibt ihm keine andere Wahl übrig, wenn er ihn nicht mit dieser strengen Strafe belegen will. Es erscheint daher nicht unzweckmäßig, wenn man alternativ eine Geldstrafe festsetzt.

Geh. Rath Vogel: Eine andere Wahl könnte dem Richter doch noch übrig bleiben. Wenn er findet, daß das Vergehen nicht so groß ist, um Dienstentlassung auszusprechen, so könnte er, wie dies in polizeilichen Beziehungen auch geschieht, sagen: zu einem gerichtlichen Urtheil sei kein Grund vorhanden, und darum werde die Sache an die Dienstpolizeigewalt verwiesen. Ob dieses aber zweckmäßig wäre, ist eine andere Frage. Ich glaube, es sollte bei diesem Paragraphen belassen werden. Wenn der Diener einmal vor Gericht gestellt ist, so soll man dem Gerichte die Entscheidung überlassen. Es ist der Regierung an ihrem Ansehen nichts benommen, wenn auch eine geringere Strafe im Urtheile ausgesprochen wird.

Frhr. v. Marschall: Ich kann mir nur die Alternative denken: entweder ist in Folge der Untersuchung nachgewiesen, daß der Beamte seine Amtsgewalt aus Rachsucht, Bosheit ꝛc. mißbraucht hat, alsdann geschieht ihm recht, wenn er entlassen wird; — oder aber es ist dieses nicht nachgewiesen, dann würde es unrecht sein, ihn criminell zu bestrafen; er wird also vom Richter freigesprochen werden. Dessenungeachtet bleibt aber der Dienstbehörde stets vorbehalten, im geeigneten Falle eine Disciplinarstrafe auszusprechen. Ich muß deßhalb auf meinem Antrage bestehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner hätte vollkommen Recht, wenn die Worte: „Bosheit, Rachsucht ꝛc." absolut-bestimmte Begriffe bezeichneten. Es kann ein Diener, der 20 bis 30 Jahre redlich gedient hat, wegen eines in leidenschaftlicher Aufwallung verübten Vergehens vor Gericht gestellt werden; soll er deßhalb entlassen werden?

Hochgeehrteste Herren! Die Dienstentlassung ist ein gewichtiges Wort, eine schwere Strafe, in den meisten Fällen mit außerordentlichen Nachtheilen verknüpft. Diese Betrachtung könnte dem Richter ein Moment werden, den Angeschuldigten ganz zu verschonen, wenn ihm keine andere Strafe zu Gebot steht.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Da die Regierung immer die Voruntersuchung hat, so hängt es ja von ihr ab, ob sie den Diener wegen eines solchen geringen Vergehens vor Gericht stellen will.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es kann sich auch erst bei der gerichtlichen Untersuchung zeigen, daß das Vergehen, welches man dem Diener zu Last gelegt hat, nicht von erheblicher Art ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bei dem Vorschlag des Geh.

Legationsraths v. Marschall doch noch große Bedenken. In der Regel wird freilich ein Amtsmißbrauch, der aus so verwerflichen Motiven entspringt, wie sie in diesem §. aufgeführt sind, mit einer Geldstrafe nicht abgethan, sondern die Entlassung zu erkennen sein. Indessen wird unter den Beweggründen auch die Parteilichkeit genannt, und dies ist doch ein so weiter und unbestimmter Begriff, daß es zu übermäßiger Härte führen könnte, wenn der Richter unbedingt die Entlassung aussprechen müßte. Man bemerkt ferner, daß die Aufsichtsbehörde immer die dienstpolizeiliche Untersuchung führt, bevor die Sache an den Richter gelangt und diese dann Vergehen geringerer Natur gar nicht an ihn abgeben, sondern im Disciplinarwege bestrafen wird; ja man glaubt mit der vorgeschlagenen Bestimmung noch im Interesse des Dieners zu handeln, weil durch die Androhung einer so schweren Strafe der Gesetzgeber seine Absicht klar dahin ausspricht, daß überhaupt nur die schweren Fälle dem Strafgesetz unterliegen sollen. In der Regel wird die Untersuchung diesen Gang nehmen; allein auch der entgegengesetzte Fall kann eintreten: es können sich bei der nachfolgenden richterlichen Untersuchung Umstände herausstellen, die den Angeschuldigten dann auch nicht ganz rechtfertigen, doch in hohem Grade entschuldigen, und dann wäre die Dienstentlassung doch eine zu harte Strafe. Man muß nur erwägen, daß mit der Entlassung in der Regel die Existenz einer Familie auf lange Zeit, vielleicht auf immer vernichtet ist. Der Richter hat vielleicht noch den Ausweg, einen solchen Fall wieder an die Dienstbehörde zurückzuweisen; allein dies wäre dann doch nur ein Nothbehelf, der selbst nicht ausführbar ist, ohne dem Gesetz bei seiner gegenwärtigen Fassung Gewalt anzuthun, und hätte jedenfalls den Nachtheil, daß die Entscheidung verzögert und viele doppelte Arbeit herbeigeführt würde. Ich glaube daher, man sollte nach dem Antrag der Commission dem Richter den Spielraum lassen, auch auf Geldstrafe zu erkennen.

Forstmeister v. Kettner: Darin scheinen alle Redner einig zu sein, daß die mildern Fälle nicht mit Entlassung bestraft werden sollen. Zeigt sich nun im Laufe der gerichtlichen Untersuchung, daß der vorliegende Fall zu den mildern gehört, so wird es zweckmäßiger sein, wenn dem Richter eine entsprechende Strafe gegeben ist, und er darnach ein Urtheil fällen kann, als wenn er die Sache an die Dienstbehörde zurückgeben muß, und so die Untersuchung in zwei Theile gespaltet wird.

Frhr. v. Andlaw: Hier wird das Bedenken, welches ich bei der allgemeinen Discussion geäußert habe, praktisch, daß die Regierung es wohl überlegen möge, bevor sie den Beamten vor das Gericht zieht, weil die nothwendigen Folgen eines solchen Schrittes das Ansehen des Beamten schwächen müssen, und er nicht mehr mit Erfolg seinem Amte vorstehen kann. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Marschall, indem ich auch glaube, daß die Verwaltung hinlängliche Mittel besitzt, um sich durch die Voruntersuchung von der Strafbarkeit des Vergehens zu überzeugen. Ist die vorgesetzte Behörde davon nicht vollständig überzeugt, so würde es zu beklagen sein, wenn sie den Diener dennoch vor Gericht stellen würde.

Frhr. v. Göler d. ä.: Man hat von verschiedenen Seiten bemerkt, daß es unpassend sei, ein solches Verbrechen, das zur Aburtheilung an den Richter verwiesen ist, wieder der Dienstbehörde zur Ahndung zu überlassen. Allein es findet sich eine derartige Anordnung auch sonst im Gesetze. Wir haben ja bei manchen Verbrechen die Bestimmung, daß die erste oder auch die zweite Uebertretung polizeilich abgewandelt werden soll. Wenn nun ein solcher Fall an den Richter gebracht wird, und dieser sich im Laufe der Untersuchung überzeugt, daß er nicht zur gerichtlichen Cognition gehöre, so wird er ihn an die Polizei verweisen. Auf gleiche Weise wird er in geeigneten Fällen das Dienerverbrechen der Dienstpolizei zurückgeben, welche alsdann befugt ist, auf Geldstrafe zu erkennen.

Ministerialdirector Eichrodt: Man wird doch die Disciplinarstrafgewalt der Regierung etwas näher ins Auge fassen müssen. Derselben stehen fünf stufenweise Correctionsmittel zu, worunter gegen Subalterndiener eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen; sie kann zugleich auf Geldstrafe bis 150 fl. erkennen. Wenn nun ein Diener ein solches Verbrechen des Amtsmißbrauchs begangen hat, welches sich jedoch nicht zur Dienstentlassung qualificirt, was soll alsdann die Regierung thun? Sie glaubt zwar nicht, daß ein solches Correctionsmittel, welches, besonders wenn der Diener noch keinen Dienstgrad erhalten hat, sehr gering

sein, etwa in einer schriftlichen Erinnerung oder einem Verweise bestehen kann, genüge, möchte aber, wenn der Richter nur auf Dienstentlassung erkennen kann, den Diener wegen dieses leichtern Vergehens nicht vor Gericht stellen. Die Regierung wird sich also in einer Verlegenheit befinden. Man sollte daher für dieses Verbrechen alternativ Geldstrafen drohen. Ich theile zwar im Ganzen die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw, daß in Folge der Untersuchung und Bestrafung eines solchen Vergehens, wenn der Diener im Dienste bleibt, dieser nothleidet, ich gebe dieses aber nur zu bei ganz schweren, nicht bei geringeren Vergehen, welche mit einer Geldstrafe geahndet werden. Zudem hat die Regierung immer das Mittel in der Hand, denselben auf einen andern Dienst zu versetzen.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich gegen den gestellten Antrag, hauptsächlich weil die Kennzeichen der Parteilichkeit sehr schwankend sind, und Fälle des Amtsmißbrauchs aus Parteilichkeit, wie sich der Entwurf ausdrückt, von sehr verschiedener Strafbarkeit und darunter solche Fälle sich denken lassen, für welche die Dienstentlassung zu hart und die höchste Geldstrafe, die im Disciplinarwege erkannt werden kann, zu gering wäre. Eine Parteilichkeit kann nur angenommen werden, wo der Beamte durch ungesetzliches Verfahren oder gesetzlich nicht begründete Anordnungen oder Verfügungen eine Partei benachtheiligt hat; ob es aus Uebereilung, Versehen, Irrthum, oder aus wirklichem Vorsatz geschah, ist oft schwer zu ermessen. Der Richter wird die Umstände erwägen, und hat z. B. der Beamte etwa in Feindschaft mit der benachtheiligten Partei gestanden, so wird er leichter annehmen, daß Parteilichkeit im Spiele war, während der Beamte sich einer solchen doch vielleicht nicht bewußt ist, und ihm nur eine strafbare Uebereilung zur Last fällt.

Damit bin ich einverstanden, daß, wenn ein Staatsdiener wegen eines Amtsmißbrauchs vom Richter verurtheilt worden ist, er auf gewissen Stellen durchaus nicht mehr wirksam sein kann. Man findet vielleicht aber Stellen, wo seine Fähigkeiten noch recht gut benützt werden können.

Uebrigens ist keine feste Bestimmung vorhanden über das Maß der Geldstrafe, welche die Administration zu erkennen befugt ist. Ich glaube mich einzelner Fälle zu erinnern, wo selbst eine höhere Strafe als 150 fl. erkannt worden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die meisten verehrten Redner, welche bisher gesprochen haben, scheinen zunächst nur einen Fall des §. 608 im Auge zu haben, nämlich den Fall, wo ein Beamter sein Amt zur Bedrückung seiner Untergebenen mißbraucht; allein es ist dort ferner die Rede von dem Amtsmißbrauch, wodurch der Beamte Andere oder den Staat widerrechtlich benachtheiligt. Unter den Fällen dieser letztern Art lassen sich solche denken, wo der Beamte sich zwar ein strafbares Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, was aber mit der Dienstentlassung zu hart bestraft wäre. Ich will nur bei den niedern Dienern anfangen, und das Beispiel anführen, daß ein Waldhüter bei großer Kälte irgend ein Stückchen Holz entwendet, was ungefähr 3 bis 4 kr. werth ist. Wir haben bisher häufig solche Fälle erlebt. Sollte nun die Forstbehörde diesen Mann, der sonst treu gedient hat, entlassen? Sie wird sich, wenn keine geringere Ahndung möglich ist, allerdings in der nothwendigen Lage befinden, ihn mit einem Verweis davon kommen zu lassen; was doch wieder zu gelind wäre. Kann sie aber von dem §. 608 Gebrauch machen, insofern die Entlassung nicht absolut darin ausgesprochen ist, so stellt sie ihn vor Gericht, in der Voraussicht, daß nur auf eine Geldstrafe erkannt wird; er verliert doch dann seinen Dienst nicht. Wenn z. B. ein Rechner aus Mitleid einem armen Pächter ein Zeugniß ausstellt, worin er fälschlicherweise als ganz vermögenslos hingestellt wird, so wird die Dienstbehörde, wenn sie es erfährt, den Rechner vor den Richter stellen und auf eine Geldstrafe antragen; aber ihn deßhalb von dem Dienst zu entlassen, wenn er bis dahin treu und redlich gedient hat, würde zu weit gehen. Kurz, die Regierung wird, wie schon bemerkt worden ist, mitunter in ein peinliches Dilemma versetzt werden; sie wird eine solche That auf dem weniger wirksamen Dienstpolizeiweg selbst erledigen müssen, während sie, wenn die Geldstrafen stehen bleiben, den Richter anrufen wird, um eine gehörige Strenge gegen ihre Beamten darzuthun; denn die Disciplin über die Beamten ist eine der wichtigsten Aufgaben. Ich muß endlich noch bemerken, daß die hohe Kammer bisher bei vielen andern Verbrechen keinen Anstand gefunden hat, anzuerkennen, daß es schwerere und mildere Fälle geben könne. Warum sollen nun bei dem Amtsmißbrauch diese mildern Fälle nicht auch denkbar sein? Wenn

Sie dieses zugeben, so muß das Strafgesetz auch eine gelindere Strafe dafür aufnehmen.

Geh. Rath Vogel: Der Auslegung, welche der Herr Regierungscommissär diesem Paragraphen gegeben hat, kann ich meine Zustimmung nicht geben. Der §. 608 hat seine Entstehung der Erwägung zu verdanken, daß es außer den in dem Titel über die Dienervergehen genannten, besonderen Vergehen noch andere gibt, die man nicht mit besonderem Namen aufgenommen, sondern im Allgemeinen in dem §. 608 verwiesen hat. Man muß aber bei dieser Verweisung in einem Paragraphen des Strafgesetzbuchs die wichtige Betrachtung nicht außer Acht lassen, daß die Vergehen der Diener der Regel nach von der Dienstpolizeigewalt abgewandelt werden sollen, und sie also nur in bedeutenden Fällen vor Gericht zu stellen sind. Damit der allgemeine §. 608 eine sichere Anwendung in diesem Sinne erhalte, hat man die Worte: „Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit" eingeschaltet.

Generalmajor v. Lasollaye: Der von dem Frhrn. v. Marschall beantragte Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen könnte nur dann von besonderer Bedeutung sein, wenn die Regierung selbst für nothwendig halten sollte, mit Umgehung der Warnungsgrade sich eines Dieners zu entledigen, weil sie überzeugt ist, daß sie dadurch zum Zwecke nicht gelangen kann. In diesem Fall würde, wenn dem Richter die Alternative gegeben ist, Dienstentlassung oder Geldstrafen zu erkennen, die Absicht der Regierung vielleicht erreicht werden. Allein dies dürfte ihr ebensowenig immer gelingen, wenn auch ausschließlich Dienstentlassung gedroht ist; denn der Richter hat immer noch die Wahl, ob er freisprechen oder verurtheilen will, und das erstere möchte wohl da geschehen, wo die Strafe dem Verbrechen nicht entspricht. Ich glaube daher, daß dieser Paragraph in seiner von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen werden sollte.

Der Antrag des Frhr. v. Marschall, in dem §. 608 die Worte am Schlusse: „in mildern Fällen von einer Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden" zu streichen, wird hierauf bei der Abstimmung angenommen.

Die

§§. 609, 610 und 611

werden dem Commissionsantrag gemäß gestrichen. Die

§§. 612 bis 625,

wozu nichts bemerkt wird, werden nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 626.

Geh. Rath Vogel: In mehreren der so eben verlesenen und angenommenen Paragraphen ist der Geldstrafen Erwähnung gethan. Seitdem der Beschluß zum §. 608 gefaßt worden ist, habe ich es unterlassen, etwas zu sagen, weil ich eine große Scheu davor habe, auf einen gefaßten Beschluß zurückzukommen. Das wird aber die hohe Kammer begründet finden, daß ich den Antrag stelle, daß die Commission in Erwägung ziehen und darüber berichten solle, welchen Einfluß der gefaßte Beschluß hinsichtlich der Geldstrafen auf die übrigen Paragraphen hat. Es ist kaum möglich, daß man den §. 608 nach der beschlossenen Fassung in Kraft bestehen lassen kann, ohne ihn auch bei mehreren anderen Paragraphen zu berücksichtigen.

Frhr. v. Marschall: Ich habe zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die Commission eine solche Erwägung vornehme, glaube übrigens, daß die Fälle des § 608 und die der folgenden Paragraphen wesentlich verschieden sind.

Nach einer kurzen Discussion, an welcher die Staatsräthe Jolly und Nebenius, Großhofmeister v. Berkheim, Ministerialdirector Eichrodt und Frhr. v. Rüdt Theil nahmen, und wobei hervorgehoben wurde, daß der zu §. 608 gefaßte Beschluß wegen Verschiedenheit der Fälle keinen solchen Einfluß auf die folgenden Paragraphen habe, daß eine Abänderung derselben dadurch bedingt sei, wird zu

§. 627

übergegangen und derselbe ohne Bemerkung genehmigt.

§. 628.

Frhr. v. Rüdt: Unter den öffentlichen Urkunden sind hier auch öffentliche Zeugnisse und Gesindebücher verstanden. Ich glaube nun, daß für den Fall, wenn ein öffentlicher Diener solche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, die hier gedrohten Strafen zu hart sind.

Major v. Türkheim: Ich halte diese Strafen für ganz angemessen; denn leider wird mit solchen Leumundszeugnissen auf die leichtsinnigste Art verfahren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wegen falscher Vermögenszeugnisse haben wir schon Beamte in Untersuchung genommen.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig diese Leumundszeugnisse für die öffentliche Sicherheit sein, welchen Nachtheil sie, wenn sie unwahr sind, namentlich Dienstherrschaften, die sich darauf verlassen, bringen können. Durch diesen Paragraphen soll für die Ortsvorgesetzten ein Incitament gegeben werden, wahre Zeugnisse auszustellen.

Der §. 628 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die §§. 628 a., 628 b., 629, zu welchen nichts bemerkt wird, werden nach dem Commissionsantrage genehmigt. Der Strich des §. 630, sowie die §§. 631 bis 632 a. und der Strich der §§. 633, 634, 635 und 636 werden dem Commissionsantrage gemäß gutgeheißen.

§. 637.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen zwei Vorschläge zu machen. Einmal trage ich darauf an, in dem Eingang des Paragraphen die Worte: „in mildern Fällen von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden" zu streichen; es scheint mir dies die Consequenz des Beschlusses zu §. 608 zu fordern. Ferner beantrage ich unter Nr. 2. nach dem Worte: „Erschwerungen" einzuschalten: „mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Verfahrens". Denn hier handelt es sich augenscheinlich nur von schwerern Fällen, wo der Richter absichtlich seine Pflicht verletzt; — wenn er sich nur in der Auslegung des Gesetzes oder Urtheils irrt, dann soll dieser Paragraph keine Anwendung finden.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, zu Nr. 1 dieses Paragraphen einen Vorschlag dahin zu machen, die Worte: „mit solchen" zu streichen; ich glaube nämlich, man sollte die Bestrafung nicht auf Drohungen mit Mißhandlungen beschränken, sondern auch auf andere ausdehnen, worunter sich viele finden werden, die auf den Angeschuldigten sehr stark einwirken können.

Ministerialdirector Eichrodt: Hinsichtlich des ersten der beiden vom Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall gestellten Anträge beziehe ich mich auf das, was beim §. 608 gesagt wurde; dem zweiten stimme ich aber bei, ebenso dem Vorschlag des Hrn. Regierungscommissärs, welchen ich für eine wahre Verbesserung halte, da ich keinen Grund sehe, warum nur Drohungen mit Mißhandlungen strafbar sein sollen.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze nur den zweiten Theil des Antrags des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall. Ich glaube, wir fallen ganz aus dem Systeme des Entwurfs, wenn wir hier den beantragten Strich vornehmen. Gerade in den Fällen dieses Paragraphen lassen sich sehr viele Nuancen der Verschuldung denken. — Es kann leicht vorkommen, daß der Richter, durch den Inculpaten gereizt, in Hitze geräth, und Etwas thut, was unter diesen Paragraphen fällt, wofür aber eine Dienstentlassung nicht gerechtfertigt wäre. Wenn irgendwo ein unbestimmtes Strafgesetz angemessen ist, so ist es hier der Fall.

Geh. Rath Reck: Ich muß mich dem ersten Theile des Antrags gleichfalls widersetzen. Das Geschäft des Untersuchungsrichters ist ohnedies schwer und mühsam, und wenn man ihn noch in solchen Fällen unbedingt mit Dienstentlassung bedroht, so wird seine Function noch mehr erschwert werden. Es kann einem Richter begegnen, daß er gegen einen Inculpaten, der auf eine zu hartnäckige und kecke Weise leugnet, einige Drohungen ausstößt, die zwar nicht zu billigen sind, deren Bestrafung durch Dienstentlassung aber zu weit führen würde.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube nicht, daß mein Antrag dem Systeme des Entwurfs widerstreitet; auch liegt ihm nicht die Absicht zum Grunde, das mühsame Amt des Untersuchungsrichters zu erschweren, noch wird er diese Folge haben; diese dürfte vielmehr mit dem Systeme verbunden sein, durch Androhung von Geldstrafen auch minder schwere Fälle zur richterlichen Aburtheilung zu verweisen. Ich erkenne vollkommen an, daß auch hier eine gewisse Latitude gegeben werden muß; sie ist aber gegeben durch die vorgängige Erwägung der Dienstbehörde, ob ein so schwerer

Fall vorliegt, daß der Diener gerichtlich entlassen zu werden verdient, oder ob sein Vergehen zu den leichtern Fällen gehört, wo Disciplinarstrafen ausreichen und wohl auch angemessener sind.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Vergehen solcher Art müßten am Ende doch von den Gerichten erledigt werden; die andern Behörden sind nicht in der Lage, dieselben zu beurtheilen.

Ich bin mit dem Vorschlage der Commission, für mildere Fälle Geldstrafe zu drohen, einverstanden, und glaube, daß es zweckmäßig ist, die Gerichte in die Lage zu setzen, wenn wirklich Entschuldigungsgründe vorhanden sind, minder streng zu sein.

Staatsrath Nebenius: Daß der vorgeschlagene Strich im Widerspruch steht mit dem System der unbestimmten Strafen, ist klar, denn die Disciplinargewalt straft höchstens um 150 fl.; nun haben Sie zwischen dieser Strafe und der Strafe, welche in dem Verlust einer jährlichen Rente von 2000 fl. und mehr bestehen könnte, gar keine Zwischenstufe mehr.

Frhr. v. Marschall: Ich habe nicht daran gezweifelt, daß der Untersuchungsrichter auch im Disciplinarwege nur von dem höhern Richter verurtheilt werden kann; allein man wird zugeben, daß es ein großer Unterschied ist, ob ein Staatsdiener in Folge einer Criminaluntersuchung oder im Disciplinarwege eine Strafe erleidet.

Bei der Abstimmung wird der zweite Antrag des Frhrn. v. Marschall zu Nr. 2. des §. 637 angenommen, der erste Antrag desselben und der des Staatsraths Jolly dagegen verworfen.

Die §§. 638 bis 653

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 654.

wurde von der Commission zum Striche vorgeschlagen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bestimmung in diesem von der Regierung vorgeschlagenen Paragraphen hat das Bedenken hervorgerufen, daß sie den Interessen der Regierung entgegen sein könne oder vielmehr in der Regel entgegen sein werde. Die Regierung ging hierbei zunächst von der Ansicht aus, daß nach keiner Richtung hin und zu keinem Zwecke unerlaubte Mittel angewendet werden dürfen, und folgte darin dem Beispiele unseres Nachbarstaates Württemberg, dessen Gesetzgebung wörtlich die fragliche Bestimmung enthält. Ihre verehrliche Commission wurde zu jenem Bedenken durch die Betrachtung veranlaßt, daß nach diesem Paragraphen jede, auch die gesetzliche, Einwirkung der Beamten auf die Wahlen, namentlich auf die Ständewahlen, im Interesse der Regierung leicht als ein Verbrechen charakterisirt und der Beamte in Untersuchung genommen werden könnte. Dies wäre aber nur dann zu befürchten, wenn ein Diener ohne die Ermächtigung der Regierung in gerichtliche Untersuchung gezogen werden könnte. Dieses ist aber nicht der Fall und wird auch aus der Fassung dieses Paragraphen, namentlich aus den Worten „auf die Anzeige der Betheiligten," wie ich in der heutigen Sitzung schon entwickelt habe, nicht gefolgert werden können. Uebrigens könnte sich auch der umgekehrte Fall, als der, welchen die verehrliche Commission unterstellt hat, ereignen. Diese würde dann ohne die fragliche Bestimmung nur nach der Dienerpragmatik gegen ihn einzuschreiten im Stande sein und ihn, wenn er noch keine Dienergrade erhalten hat, vielleicht mit einem Verweis bestrafen müssen.

Ministerialdirector Eichrodt: Die Commission ist von der Betrachtung ausgegangen, daß der Beamte, welcher sein Amt zum Eingriff in die Wahlrechte mißbrauche, allerdings ein Vergehen verübe und bestraft werden müsse, allein daß es nicht nothwendig sei, deßhalb eine besondere Bestimmung in's Gesetz aufzunehmen, weil solche Handlungen unter das Aushülfsverbrechen des Amtsmißbrauchs fallen und darauf der §. 608 angewendet werden könne.

Staatsrath Nebenius: Zwischen dem §. 608 und dem vorliegenden Paragraphen möchte in Beziehung auf die Voraussetzungen der Strafbarkeit ein Unterschied stattfinden; denn es gibt auch Fälle, wo nicht gerade aus Bosheit oder Rachsucht ein Beamter sich solche rechtswidrige Einwirkungen erlaubt, sondern im Glauben, er thue etwas Gutes. Ich habe daher nichts gegen den §. 654 zu erinnern, im Gegentheil halte ich ihn für ganz angemessen, vorausgesetzt, daß die Regierung vor allen Dingen zu entscheiden hat, ob der Diener vor Gericht zu stellen sei. Ich möchte übrigens bezweifeln, daß, wenn nicht im Einführungsedict auf den §. 654 ausdrücklich Bezug genommen wird, man nicht auf den Gedanken kommen kann, daß hier die Untersuchung nur

auf Anzeige des Betheiligten stattfinde. Ich stelle den Antrag, diesen Paragraphen wieder herzustellen.

Frhr. v. Marschall: Ich kann nur bestätigen, daß die Commission bei dem Striche dieses Paragraphen keineswegs beabsichtigte, rechtswidrige Einwirkungen auf die Wahlen straflos zu belassen; sie ging davon aus, daß nicht nur der Beamte, sondern ein Jeder, der sich zu diesem Zwecke einer unerlaubten Handlung, z. B. einer strafbaren Drohung, Fälschung u. s. w., schuldig macht, mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe belegt werden wird. Dagegen ist nicht einzusehen, warum es in dieser Beziehung einer besondern Strafbestimmung gegen die Beamten bedürfte; es wird überdies den Beamten, wenn er zur Verübung eines solchen Vergehens sein Amt mißbraucht, neben der ordentlichen Strafe nach §. 654 a noch die Dienstentlassung treffen, die hierin liegende Erschwerung also genugsam geahndet werden.

Der Antrag des Staatsraths Nebenius, den §. 654 wieder herzustellen, wird hierauf verworfen.

§. 654 a.

Frhr. v. Marschall: Ich habe hier ein Bedenken, worauf ich mir die hohe Kammer aufmerksam zu machen erlaube.

Nach diesem Paragraphen wird der öffentliche Diener, der sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe und zugleich mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht. Im Allgemeinen halte ich dieses für recht, denn der Beamte, der die ihm anvertraute Gewalt auf solche Weise mißbraucht, ist strafbarer, als ein Anderer. Mein Bedenken gegen die Fassung dieses Paragraphen besteht aber darin, ob es gerecht ist, dem Richter allgemein die Wahl zwischen Dienstentlassung und Dienstentsetzung zu lassen, und ob es nicht angemessener wäre, festzusetzen, daß gegen den Beamten, der wegen eines solchen Vergehens von einer höhern bürgerlichen Strafe getroffen wird, zugleich die Dienstentlassung zu erkennen ist; wird Zuchthausstrafe gegen ihn erkannt, so versteht sich die Dienstentsetzung von selbst.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es war dies der Sache nach der Vorschlag der Regierung. Ich habe jedenfalls bei dem Nachsatze der Commission ein Bedenken; es versteht sich nämlich von selbst, daß, wenn der Diener in Folge der Zuchthausstrafe kraft Gesetzes den Dienst verliert, nicht noch dazu die Strafe der Dienstentsetzung ausgesprochen werden kann.

Ich schlage daher vor, den von der Commission beantragten Zusatz, sowie die Worte „oder Dienstentsetzung" zu streichen, nach dem Worte „höhere" aber das Wort „bürgerliche" einzuschalten.

Ministerialdirector Eichrodt erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden, worauf derselbe von der Kammer gutgeheißen wird.

Nach dem Vorschlage der Commission werden die §§. 654 b bis 656 angenommen; die §§. 657, 658 und 659 aber gestrichen.

Titel LI.

Die §§. 660 und 661 werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 662.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, ob derjenige, welcher politische Wahlrechte mißbraucht, nicht durch zeitliche Entziehung dieser Ehrenrechte am geeignetsten bestraft würde; es könnte nach Analogie des §. 665 neben der Geldstrafe etwa noch ein solcher Verlust ausgesprochen werden.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube, daß dieses nicht unzweckmäßig sein wird.

Ministerialdirector Eichrodt: Auch in andern Staaten wird die Wahlbestechung nur mit Geld bestraft; ich halte es für zu strenge, wenn man denjenigen, der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, in seinen staatsbürgerlichen Rechten so sehr verkümmern wollte, und glaube, daß die gedrohte Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. genügen wird.

Der §. 662, ferner die

§§. 663, 664 und 665

werden hierauf den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Andlaw,
" Hrn. Majors v. Türkheim, und
" " Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Kühlenthal,
" " Meier, und
" " v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) über den von ihr mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Bestrafung der Gewerb- und Classensteuerdefraudationen betreffend,

Beilage Nr. 95;

2) über die von der Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung von 1840/41 und 1841/42,

Beilage Nr. 96.

Der Gegenstand unter 1. wird an die bestehende Commission, derjenige unter 2. an die Budgetcommission verwiesen.

Frhr. v. Rüdt erstattet hierauf den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Fleischaccise betreffend.

Beilage Nr. 97.

Bei der hierauf in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts bemerkt und das Gesetz in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch, und zwar zum Berichte und der Berathung über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen.

Titel XXI.

Von dem Zweikampf.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Bei der

Discussion über den Titel 21 vom Zweikampf hat die Mehrheit der hohen Kammer Anstand gefunden in dem §. 290, den Zweikampf mit der Strafe des Kreisgefängnisses oder Arbeitshaus zu bedrohen, weil doch in der Regel die Festungsstrafe die entsprechende sei. Wenn auch durch den §. 295 der Richter angewiesen wird, in den Fällen, wo der Verurtheilte vermöge seiner persönlichen Verhältnisse und Bildung durch die Gemeinschaft mit den Sträflingen jener Anstalt zu hart bestraft wäre, sogleich auf Festungsstrafe zu erkennen, folglich in materieller Hinsicht nichts zu ändern wäre, so wollte die Mehrheit doch, um auch die Form zu wahren, daß die Festungsstrafe schon im §. 290 aufgeführt werde und hat deßhalb den Titel 21 an die Commission zurückgegeben, um hiernach die nöthigen Abänderungen in der Redaction zu berathen und Vorschläge zu machen. Dieselbe hat dieser Aufforderung entsprochen und mich beauftragt, folgende Fassungen vorzuschlagen:

Am Schlusse des §. 290 beizusetzen: „treten die Voraussetzungen des §. 50 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen."

Hierdurch wird der §. 295 a. theilweise überflüssig, theilweise beibehalten, da es nicht die Absicht ist, die Festungsstrafe auch auf die Fälle der §§. 291, 292 und 293, die ihrer Natur nach eine solche Milde gar nicht verdienen, auszudehnen. Damit der Richter aber darüber nie in Zweifel gerathe, schlägt die Commission vor, den §. 295 a. zu streichen und nach §. 293 einzuschalten:

„§. 293 a. In den Fällen der §§. 291 bis 293 kann nicht auf Festungsstrafe erkannt werden."

Ein ähnlicher Zusatz ist bei §. 294 nicht nöthig, da dieser Paragraph die Strafe der Secundanten und andern Betheiligten nach der Strafe der Duellanten normirt, folgeweis die Festungsstrafe verordnet, sofern die Voraussetzungen des §. 50 bei ihnen eintreten.

Zugleich zeige ich der hohen Kammer ergebenst an, daß Ihre Commission über die verschiedenen Anträge, welche über den Titel 49 von Wilderei ꝛc. in der Sitzung vom 3. d. M. gestellt und an sie zurückgewiesen wurden, Berathung gepflogen und sich über die Redaction vereinigt hat, welche der Hr. Antragsteller, der in der Commissionssitzung Antheil genommen hat, vorzulegen übernommen hat.

Geh. Rath Vogel: Der Gewinn, der durch die vorgeschlagene Fassung erreicht wird, ist nicht groß. Ein wirklicher Gewinn würde nach meinem Dafürhalten zu erzielen gewesen sein, wenn man im §. 290 nur von Festungsstrafe, nicht aber von dem Arbeitshaus gesprochen hätte. Ich will aber darauf nicht zurückkommen, denn die hohe Kammer hat einen entgegengesetzten Beschluß schon gefaßt. Uebrigens scheint mir dadurch Etwas verbessert worden zu sein, daß nun der §. 290 verständlicher lautet.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich würde es für zweckmäßiger halten, wenn die Bestimmung, daß unter den erwähnten Voraussetzungen Festungsstrafe erkannt werden soll, nur in Einem Paragraphen vorkäme. Nach dem Vorschlage der Commission ist es unerläßlich, daß zweimal davon die Rede ist, einmal im §. 290 und dann nach dem §. 293; und trotzdem bleibt noch ein kleiner Zweifel in Beziehung auf §. 294 übrig. Der Hr. Berichterstatter hat zwar bemerkt, es sei die Strafe, welche nach dem §. 294 eintreten könne, schon durch die Bestimmung des §. 290 normirt; allein, wenn auch an und für sich die Strafe des Gehülfen und Anstifters nach derjenigen des physischen Urhebers zu bemessen ist, so gilt dies dennoch nicht unbedingt, sobald rein persönliche Verhältnisse den Grund für die mildere Bestrafung des Urhebers enthalten; es könnte die Persönlichkeit des Gehülfen oder Anstifters, welche sich auf eine unredliche und treulose Weise bei dem Zweikampfe benommen haben, nicht geeignet sein, Festungsstrafe zuzulassen, während sie gegen die Duellanten erkannt werden müßte. Ich wiederhole, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die hohe Kammer es beim §. 295 a. belassen würde, wie er früher angenommen worden ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel, und halte die Redaction, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, hinsichtlich der Klarheit nicht gerade für einen Gewinn. Ich hätte gewünscht, daß man, wie ich in der früheren Sitzung auseinander gesetzt habe, das Arbeitshaus ganz gestrichen und als ordentliche Strafe überall die Festungsstrafe gesetzt hätte. In Folge dessen hätte man dann den §. 295 a. geändert und darin die Ausnahmsfälle, in welchen Arbeitshaus zu erkennen ist, aufgenommen. Ich würde jetzt noch darauf antragen, wenn ich eine zahlreiche

Unterstützung fände, die ich aber wohl um so weniger erwarten darf, als sie mir in der frühern Sitzung, in welcher ich diesen Vorschlag machte, nicht zu Theil wurde, die Kammer in der Sache selbst einen Beschluß gefaßt hat und der Commission nur die Redaction übertragen worden ist. Ich werde mich daher der Abstimmung enthalten, weil mir keine Redaction nach dem Beschluß der hohen Kammer entsprechen kann.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich theile das Bedenken des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, was insbesondere die Secundanten betrifft, vollkommen. Ich glaube, daß wir zuerst den §. 290 in nähere Erwägung ziehen sollten, in Bezug auf welchen ich zwar insofern die Meinung des Hrn. Geh. Raths Vogel theile, als ich die Festungsstrafe als ordentliche Strafe aufgenommen wissen will, jedoch von derselben darin abweiche, daß ich alternativ Arbeitshausstrafe gedroht wünsche. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Arbeitshaus" die Worte „oder Festungsstrafe" einzuschalten.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint es ziemlich gleichgültig zu sein, ob die hohe Kammer den Antrag der Commission annimmt oder auf den Beschluß, wie er vor zwei Jahren gefaßt worden ist, zurückkommt. Der Hauptzweck wird auch durch die letztere Fassung erreicht sein, da die Duelle in der Regel unter Ständen vorkommen, denen der §. 50 zugut kommt. Es wird daher in der That, auch wenn der §. 290 ohne weitern Zusatz und nebenbei der §. 295 a. stehen bleibt, die Festungsstrafe die Regel, die Arbeitshausstrafe nur eine Ausnahme bilden. Gegen diesen Zusatz und folgeweise den Strich des §. 295 a. finde ich übrigens eben so wenig eine erhebliche Einwendung zu machen; es handelt sich lediglich um eine verschiedene Redaction.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission zu §. 290 angenommen.

Das Präsidium eröffnet nunmehr die Discussion über den zweiten Antrag, welcher dahin geht, den §. 295 a. zu streichen, und nach §. 293 einzuschalten: „§. 293 a. In den Fällen der §§. 291 bis 293 kann nicht auf Festungsstrafe erkannt werden."

Forstmeister v. Kettner: Ich halte diesen Zusatz für überflüssig, da aus den §§. 291—293 zur Genüge hervorgeht, daß in den Fällen, von denen sie handeln, keine Festungsstrafe erkannt werden kann.

Geh. Rath v. Reck vertheidigt den Commissionsantrag mit den in seinem Berichte ausgeführten Gründen.

Staatsrath Nebenius: Abgesehen von dem materiellen Inhalte der besprochenen Bestimmungen sehe ich keinen logischen Grund einer Abänderung ein, denn im ersten Falle heißt es, der Richter soll, im zweiten er kann, im dritten er soll nicht auf Festungsstrafe erkennen. Im zweiten Fall wird ein nichtswürdiger Beweggrund des Duelles vorausgesetzt. Nichtswürdige Beweggründe sind auch solche, welche zwar in keiner Weise, selbst nach den herrschenden Vorurtheilen, als zureichend zu einem Zweikampfe zu achten wären, aber gleichwohl nicht aus durchaus schlechter Gesinnung, sondern aus überspannten, schwärmerischen Ansichten hervorgegangen sein können. Der Richter mag daher im zweiten Falle nach den Umständen auf Arbeitshaus und selbst auf Zuchthaus oder auf Festungsstrafe erkennen; im dritten Falle ist die Sache ganz klar, denn da treten die allgemeinen Vorschriften über Tödtung oder Körperverletzung ein.

Geh. Rath Vogel: Die §§. 291 und 292 sind nicht zur Discussion ausgesetzt; über ihren Inhalt sich auszusprechen, ist also keine Veranlassung vorhanden. Wenn der §. 295 a. gestrichen wird, so folgt daraus, daß es bei den §§. 291 und 292 und bei dem §. 50 verbleibt. In dieser kurzen Andeutung liegt die Nachweisung, daß man nicht nöthig hat, dem zweiten Vorschlag beizustimmen, wenn man auch den ersten für richtig erkannt hat.

Bei der Abstimmung wird der von der Commission beantragte Strich des §. 295 a. genehmigt, der vorgeschlagene Zusatz dagegen verworfen.

Eingeladen von dem Präsidium, trägt Oberforstrath v. Gemmingen, Namens der Commission, die Anträge derselben zu den an sie zurückgewiesenen Paragraphen des

Titels XLIX.

vor.

Im §. 591 ist hiernach, statt „von 8 Tagen", zu setzen: „von 14 Tagen".

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der

§. 592

wird in folgender Fassung beantragt:

„Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie, wenn der Schuldige wegen gleichartiger Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§ 591) belegt."

Nach einigen Bemerkungen über die Redaction wird der Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

Den

§. 593

schlägt die Commission nach ihrem frühern Antrag, jedoch mit folgenden Abänderungen vor:

Nr. 1. erhält folgenden Beisatz „wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehülfen (§. 120) bestraft werden."

Nr. 3 a. „wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder"

Nr. 3 b. „wenn die That auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirk verübt wurde; oder"

Die Kammer nimmt diesen Paragraphen nach dem Commissionsantrage ohne Bemerkung an.

Ebenso den

§. 5 3 a.,

dessen Nachsatz in folgender Weise beantragt wurde: „so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein."

Der Antrag, im

§. 594

die Worte: „ebenfalls" und „Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder" zu streichen, wird gleichfalls angenommen.

Die

§§. 595, 596 u. 597

bleiben unverändert.

§. 598

wird gestrichen.

Der

§. 599

wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

(Wilddieberei.) „Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schußwaffen Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünfundzwanzig bis einhundert Gulden, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen."

Dieser §. wird dem Commissionsantrage gemäß angenommen, sowie

§. 600,

welcher hiernach lautet:

(Confiscation der Gewehre ꝛc.) „In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 591—599 ist zugleich zu Gunsten u. s. w."

§. 601

gestrichen.

§. 602

von der Commission folgendermaßen vorgeschlagen:

(Fischereifrevel.) „Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein."

Dieser §. wird hiernach genehmigt, ebenso

§. 603

mit folgenden von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen:

Statt: „in den §§. 592 u. 601" ist zu setzen: „in dem §. 592." Sodann ist nach dem vorletzten Worte: „Fischereiberechtigten" einzuschalten: „oder seiner Vertreter".

§. 604

wird vorgeschlagen:

(Jagdvergehen in Wildparken.) „Eine Wilderei oder Wilddieberei oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäumten Park oder Wildparken verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen oder als gefährlicher Diebstahl und, wenn die Voraussetzungen der §§. 371 u. 372 eintreten, als Raub bestraft."

Dieser §. wird ebenfalls in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 605.

wird nach dem frühern Commissionsantrage vorgeschlagen und angenommen.

Das Präsidium bemerkt, daß am Schlusse der Sitzung über das ganze Strafgesetz durch namentlichen Aufruf abgestimmt werde.

Staatsrath Nebenius: Da es nicht gestattet ist, motivirte Abstimmungen zu geben, so ergreife ich diese Gelegenheit, zu erklären, daß ich wirklich Bedenken tragen würde, für Annahme des Entwurfs zu stimmen, wie er gegenwärtig vorliegt, insofern ich voraussetzen müßte, daß es sich hier um eine letzte entscheidende Abstimmung handle; allein bei der Lage, in welcher sich die mehrjährigen Verhandlungen befinden, erscheint es jedenfalls wünschenswerth, daß der Entwurf noch zur zweiten Kammer gelange. Meine Bedenken kann ich hier nicht näher auseinandersetzen; ich hätte sie nach Eröffnung der allgemeinen Discussion vortragen müssen, bei deren Beginn ich als neu eingetretenes Kammermitglied nicht vorbereitet war. Sie sind zum Theile im Laufe der Berathung entstanden, an welcher ich nur in so weit Antheil genommen habe, als von andern Seiten her erhobene Fragen mir hiezu Gelegenheit gaben. Ich konnte mich um so mehr enthalten, selbstständige Vorschläge zu machen, weil ich von vorneherein mich gegen eine paragraphenweise Erörterung des Entwurfs erklärt haben würde, indem ich glaube, daß, wenn man einen Entwurf eines systematischen Gesetzbuches nicht unverändert oder wenigstens nicht ohne tiefer eingreifende Veränderungen annehmen zu können glaubt, man schneller zum Ziele kommt, und leicht ein besseres Resultat gewinnt, wenn man nur die Richtung im Allgemeinen bezeichnet, nach welcher man eine Verbesserung wünscht, als wenn man in einer Discussion der einzelnen Paragraphen zahlreiche Abänderungen trifft, gar oft auf die Gefahr hin, den Zusammenhang des Ganzen, den man im Augenblick einer Abstimmung über einzelne Fragen nicht überschaut, zu stören. Ich bin auch überzeugt, daß die hohe Regierungscommission, ehe die Endabstimmung über das ganze Strafgesetz erfolgt, den Entwurf noch einer sorgfältigen Revision unterwirft, und vielleicht selbst noch manche Abänderungen vorschlägt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich will nur kurz bemerken, daß ich dem Entwurfe, wie er jetzt vorliegt, meine Zustimmung nicht geben kann; der geehrte Redner vor mir tröstet sich damit, daß dieses Gesetzbuch von der andern Kammer doch mit Modificationen wieder zur Berathung hierher zurückkommen werde. Er könnte sich darin täuschen, und ich verlasse mich darauf nicht. Ich halte es für eine mißliche Sache, über ein so großes Gesetz, mit dem man in vielen Punkten nicht einverstanden ist, zuletzt mit Ja abzustimmen, und werde daher gegen den Entwurf stimmen, da ich mich in mehreren Punkten nicht einverstanden erklärte und mit dieser Abstimmung in Widerspruch geriethe, wenn ich das Gesetzbuch, so wie es jetzt ist, dennoch gutheißen wollte.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, das Einführungsedict zum Strafgesetzbuch betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt, so wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu

§. 1

wird nichts erinnert.

§. 2 u. 3.

Frhr. v. Marschall als Berichterstatter: Hochgeehrteste Herren! Die Bedenken, die der Berichterstatter gegen die Fassung der §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs hegt, sind in dem Commissionsberichte angegeben.

Die Frage ist einfach die: „Sollen mit Einführung des Criminalgesetzbuchs alle und jede in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung bestehenden Strafbestimmungen generell aufgehoben, dann aber diejenigen, welche man von dieser Regel ausgenommen wissen will, speciell vorbehalten werden? — oder aber sollen mit Einführung des Crimi-

nalgesetzbuchs nur die älteren Criminalgesetze, nur diejenigen Gesetze, an deren Stelle es zu treten bestimmt ist, abgeschafft, die übrigen davon nicht berührten Strafbestimmungen aber selbstverstanden in statu quo bleiben?

Der Regierungsentwurf und die Majorität der Commission haben sich für die erste Ansicht ausgesprochen. Mir scheint die letztere die richtigere zu sein. Ich würde übrigens gegenüber von solchen Autoritäten auf dieser Meinung nicht verharren, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, daß bei Einführung anderer deutschen Strafgesetzbücher, namentlich in Würtemberg, Hessen und Bayern, ganz nach dieser letztern Alternative verfahren worden wäre, daher ihr doch sehr gewichtige Gründe zur Seite zu stehen scheinen. Ich will diese im Bericht ausgeführten Gründe nicht ausführlich wiederholen; ich beschränke mich darauf, dieselben hier blos anzudeuten.

Ueberall, wo der Mensch sich höherem Gesetze fügen muß, bedarf man der Androhung eines Uebels gegen den Renitenten, der Strafe als Mittel zum Zwecke. Darum haben die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt, die Justiz-, Militär-, Finanz-Administrativ- und Polizeibehörden auf den verschiedenen Stufen der Diensthierarchie ihre Strafcompetenz; darum steht selbst der Kirche, dem Familienvater, dem Lehrer, das Recht zu strafen zu.

Bei dieser großen Ausdehnung des Strafgebiets, wovon das Strafgesetzbuch zwar den wichtigsten, aber doch immer nur einen Theil umfaßt, scheint es mir nicht ganz folgerichtig zu sein, aus Anlaß der Einführung dieses Gesetzbuchs alle und jede bestehende Strafbestimmung in den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt aufzuheben, ohne dieselben auch nur vollständig zu überschauen oder prüfen zu können. Ich halte es, strenge genommen, nicht einmal für zulässig, durch eine solche Generalclausel einen ganzen Compler von Strafbestimmungen aufzuheben. Was von dem Bestehenden der Erhaltung nicht werth ist, sollte zur Aufhebung speciell bezeichnet werden; dann ist die Prüfung möglich, ob es geradezu zu antiquiren, oder was an dessen Stelle zu setzen ist. — Auch ist man hierdurch jedenfalls der Gefahr enthoben, gegen die eigene Intention etwas aufzuheben, dessen Fortdauer man gewünscht und beschlossen, wenn man nur daran gedacht hätte.

Die Majorität Ihrer Commission hat diese Gründe insoweit für erheblich betrachtet, als sie den im §. 3 enthaltenen zahlreichen Ausnahmen noch eine weitere specielle Ausnahme beigefügt wissen will; es sollen nämlich alle Strafbestimmungen in Administrativsachen ausgenommen werden.

Wenn man nun hierunter überhaupt alle Strafbestimmungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit Ausnahme des criminellen Gebiets, begreift, so erkenne ich an, daß die Meinungsverschiedenheit nicht mehr die Sache, sondern nur die Fassung betrifft, und ich würde dieselbe in der hohen Kammer gar nicht weiter zur Sprache gebracht haben, wenn eben in Gesetzen nicht auch die Redaction von Wichtigkeit wäre und oft über die Art deren Anwendung entschiede. Ist die Sprache nicht einfach und natürlich, so ist man gegen eine schiefe Auslegung nicht gesichert. Mir scheint aber nicht gut zu sein, zuerst ganz allgemein eine weit umfassende Regel aufzustellen, dann aber sofort so zahlreiche Ausnahmen zuzugestehen, daß von der Regel als solcher in der That nichts bleibt, als ein Satz, der in der beschränkten Weise sogleich hätte aufgestellt werden können.

Ich erlaube mir diese Bedenken, welche jetzt mehr nur die Redaction betreffen, der hohen Kammer vorzutragen, um sie in den Stand zu setzen, über die in der Commission debattirte Frage zu entscheiden.

Frhr. v. Göler d. j. erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Geh. Rath Vogel: Was der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall mit vielem Scharfsinn im Commissionsberichte und heute in mündlichem Vortrage ausgeführt hat, kann man anerkennen, ohne für nöthig zu erachten, das Edict über die Einführung des Strafgesetzbuchs, wie es die Regierung vorgeschlagen hat, abzuändern. Wäre der Weg eingehalten worden, den der Herr Geh. Legationsrath v. Marschall mit Hinweisung auf andere deutsche Gesetzgebungen vorgeschlagen hat, so würde auch nichts dagegen zu erinnern gewesen sein. Es folgt also hieraus, daß beide Wege zum Ziele führen, und wenn dieses der Fall ist, so ist es am angemessensten, auf dem Wege zu bleiben, der von der Regierung bereits gewählt worden ist. Wenn man das erreichen könnte, daß man nicht mehr nöthig hätte, diese lange Reihe von Gesetzen aufzuführen, so würde dadurch allerdings etwas gewonnen. Allein bei dem Vorschlage

des Hrn. Legationsraths v. Marschall müßten solche auch stehen bleiben; er würde sie aber beispielsweise aufführen, und hier kommen sie als Ausnahmen vor. Es bleibt also nur das Bedenken übrig, welches in dem Commissionsbericht erwähnt ist, daß nämlich auf solche Art leicht eine Strafbestimmung übersehen werden könnte, deren Aufhebung man nicht beabsichtigt hat, und daß man hierdurch der Gefahr entgegen ginge, ein Verbrechen unbestraft lassen zu müssen, weil es im Entwurf nicht vorkommt und das Gesetz, nach welchem es bestraft werden müßte, unter den in Kraft erhaltenen Gesetzen nicht erscheint.

Diese Gefahr ist aber gewiß nicht groß. Es ist dem Entwurf des Strafgesetzbuchs schon von andern Seiten ein Vorwurf gemacht worden, daß es die Reihe von Verbrechen und Vergehen so sehr vervielfältigt habe. Es läßt sich also dieses damit nicht vereinigen, daß man fürchten wollte, es möchte doch ein Verbrechen oder Vergehen vorkommen, das nicht mit Strafe bedroht wäre. Wenn man aber diese Furcht hat, die ich nicht habe, so müßte man eine genaue Vergleichung vornehmen, weil man ja Alles vollständig überschauen und auffinden kann. Wenn man dann ein übergangenes Gesetz fände, so müßte man es noch beisetzen.

Der §. 3 hat die in Kraft zu erhaltenden Gesetze in 15 Nummern aufgeführt, und es sind wohl mehr darin aufgezählt, als nothwendig gewesen wäre. Man hat sie aber darum aufgenommen, weil, wie der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall bemerkt hat, das Gebiet der Strafgesetze ein sehr großes ist, und man nicht hat bewirken wollen, daß Zweifel und Erörterungen hervorgerufen werden, ob dieses oder jenes einzelne Gesetz durch den §. 2 als aufgehoben betrachtet werden könne. Es war nach meinem Dafürhalten ein lobenswerthes Unternehmen der Regierung, daß sie, um jedem solchen Zweifel zu begegnen, ausdrücklich alle die Gesetze in dem §. 3 aufgenommen hat, welche in Kraft bleiben. Es scheint mir auf die andere vorgeschlagene Art etwas Besseres nicht erzielt zu werden, und daher wird es am angemessensten sein, wenn man auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege bleibt.

Staatsrath Nebenius: Der verehrte Redner vor mir glaubt, die Gefahr, die wir laufen, durch die aufgestellte Regel, ohne es zu wissen, Gesetze und Verordnungen abzuschaffen, die etwa außer den unter den Ausnahmen aufgeführten noch bestehen, sei nicht groß, wie groß aber etwas Unbekanntes sei, kann man nicht wissen.

Ich hätte gewünscht, daß eine Uebersicht vorläge darüber, in wie weit das neue Strafgesetz von dem bestehenden Zustande abweiche. Alles Neue muß sich an das Alte oder Bestehende anknüpfen, und namentlich ist es im Strafrechte sehr nöthig, das Bestehende zu vergleichen mit dem Neuen, das man vorschlägt, um sich darüber Rechenschaft zu geben, ob zureichende Gründe vorhanden sind, wichtige Abänderungen eintreten zu lassen. Insbesondere wäre auch in Beziehung auf das Verhältniß der Polizeistrafgewalt und der richterlichen Strafgewalt eine solche Uebersicht sehr erwünscht gewesen; sie aufzustellen, ist wohl nicht so leicht, als der verehrte Redner glaubt. Wer das neue Gesetzbuch nur flüchtig durchgeht, findet, daß gar Manches in den Kreis der richterlichen Competenz gezogen wurde, was bisher polizeilich war.

Ich glaube, daß es keiner Aufzählung von Ausnahmen bedarf, und daß daraus keine Verwicklungen entstehen würden, wenn einfach im Einführungsedict gesagt würde, daß die in dem achten Organisationsedict und dessen Erläuterungen und Nachträgen, so wie alle in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit treten sollen, so weit sie Handlungen betreffen, die nach dem neuen Strafgesetz zu bestrafen sind.

Die Polizeistrafgewalt fängt in sehr vielen Fällen da an, wo die richterliche Strafgewalt aufhört. Man kann nicht sagen, daß, wo alle Merkmale eines Vergehens vorhanden sind, worüber das Strafgesetzbuch eine Bestimmung trifft, die Wirksamkeit der Polizei oder der Disciplinarstrafgewalt gänzlich aufhöre; denn es gibt Fälle, wo alle Merkmale eines im Strafgesetzbuch definirten Verbrechens vorhanden sind, aber in so geringem Maß, daß der Richter keine Strafe erkennt, und doch kann dann die Polizeibehörde, z. B. wegen Störung der öffentlichen Ruhe oder die Dienstbehörde im Disciplinarwege, wie bei manchen Vergehen öffentlicher Diener, einschreiten. Als Beispiel einer Bestimmung des Entwurfes, welche das bisherige Verhältniß der polizeilichen und richterlichen Strafgewalt berührt, will ich den §. 402 des Entwurfes anführen, welcher von dem

betrüglichen Gebrauche gestempelter, unrichtiger Maße und Gewichte handelt. Bisher wurde der Gebrauch ungeeichter oder geeichter, d. i. gestempelter Gewichte, die durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig geworden, polizeilich, und nur Verfälschungen von Maß und Gewicht richterlich bestraft. Wenn ein abgenutztes oder beschädigtes Gewicht zum Auswiegen beim Verkauf gebraucht wird, so liegt der Betrug auf flacher Hand; denn jeder weiß, daß das Gewicht durch Abnutzung oder Beschädigung nicht schwerer, sondern leichter wird, und daß der Verkäufer, dem die Waare damit zugewogen wird, zu wenig erhält. Wegen des Gebrauchs solcher durch Abnutzung oder Beschädigung, die überall auch dem Käufer leicht erkennbar sind, leichter gewordene Gewichte wurden bisher nach der Maßordnung Handels- und Gewerbsleute nach Verschiedenheit der Fälle in eine Geldstrafe von 3 fl. bis 30 fl., andere nicht in diese Klasse gehörige Personen in eine Strafe von 30 kr. bis 3 fl. verfällt, wenn die Abweichung der Gewichte vom Wahren eine bestimmte Größe erreichte. Wenn nun ein solcher Fall bei dem Gericht zur Untersuchung kommt, und nachgewiesen wird, daß der Gewerbsmann sich eines solchen Gewichts betrüglich bedient hat, so trifft ihn mindestens Kreisgefängniß, und erkennt der Richter eine Strafe, so bleibt die Wirksamkeit der Polizeistrafgewalt ausgeschlossen. Wenn aber der Richter findet, daß der Fall sich zur gerichtlichen Bestrafung nicht eignet, so wird der Angeschuldigte nach dem Polizeigesetze bestraft, wenn die Abweichung des gebrauchten Gewichts vom Wahren die gesetzliche Toleranz überschreitet.

Uebrigens wiederhole ich meine bereits ausgesprochene Ansicht, daß ich nicht glaube, daß es einer allgemeinen Aufhebung aller Strafgesetze und sodann einer Aufzählung von Ausnahmen bedarf, da sich durch die Bestimmungen des Entwurfs das Verhältniß der verschiedenen Zweige der Strafgewalt von selbst ergibt. Indessen habe ich auch nichts dabei zu erinnern, wenn die Fassung der Minorität der Commission angenommen wird.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der Antrag der Minorität der Commission ist zum Theil als nicht sehr erheblich betrachtet worden, und man scheint beinahe geneigt zu sein, ihn nur für eine Redactionsveränderung zu halten. Dieses kann aber die Regierung nicht anerkennen. Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied dabei, ob man in jeder Hinsicht genau sagt, was von dem Tage, wo das Strafgesetz in Kraft tritt, strafbar sein und bleiben soll, oder ob man dieses nur hinsichtlich der Strafdrohungen bestimmt ausspricht, die im Entwurf selbst vorkommen und unbestimmt hinsichtlich aller andern Strafgebiete. Dieses Letztere wäre der Fall nach dem Antrag der Minorität; denn für unbestimmt muß ich es halten, wenn man sagt:

„Im Uebrigen können auch künftig noch andere Strafge-
„setze in Kraft bleiben. Allein ich will es nicht unternehmen,
„diese Strafbestimmungen und Verordnungen aufzuzählen,
„sondern ich beschränke mich darauf, einige Beispiele anzu-
„führen.“

Es verdient gewiß alle Anerkennung, wenn die Regierung sich der Mühe und Arbeit unterzogen hat, die bis jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen in vollem Umfange zu revidiren, um sich und den Kammern Rechenschaft zu geben, was künftig neben dem Strafgesetz fortbestehen kann und soll; es folgt dann umgekehrt aus dem Uebergehen anderer Bestimmungen mit Stillschweigen, mit Bezug auf den §. 2 des Einführungsedicts, unzweideutig, daß diese künftig nicht mehr gelten sollen. Es entspringt daraus für die Anwendung dieses Gesetzes und anderer Strafbestimmungen die wesentliche Folge, daß keine Verlegenheiten für den Criminalrichter und die Polizeibehörden darüber entstehen können, ob sie außer diesem Strafgesetz und den im §. 3 aufgeführten Bestimmungen etwa noch weitere zu befolgen haben. Nach dem Antrag der Minorität der Commission würde in jedem Fall, wo darüber ein Zweifel besteht, die Behörde mit sich selbst zu Rathe gehen und fragen müssen: steht dieses Gesetz in Verbindung mit dem Strafgesetz oder nicht? sie würde also jedesmal zu einer gleichsam authentischen Auslegung des Gesetzes und seiner Strafbestimmungen genöthigt sein. Es ist eine sehr bedenkliche Sache, den Richter und die Behörden so rathlos zu lassen, und zwar zu einer Zeit, wo man ihnen gerade einen festen Leitfaden für das Strafgebiet überhaupt an die Hand geben will.

Das Strafen ist, im Ganzen genommen, immer ein Ausnahmsverfahren in der Staatsverwaltung. Will man

diese Ausnahme wieder ins Unbestimmte verschwimmen lassen, so widerstrebt solches dem Satze, wonach das Ausnahmsgebiet beschränkt werden muß. Deßhalb sind hier die Grenzen vorgeschlagen. Wenn die hohe Kammer auf den Antrag der Minorität eingehen würde, so käme sie zu dem mißlichen Verhältnisse, daß die Richter und die Polizeibehörden künftig zu untersuchen hätten, ob außer diesen namentlich aufgeführten Gesetzen noch andere existiren, welche in Kraft bleiben.

Wenn etwa der Regierung irgend eine Strafbestimmung, welche fortan gelten soll, in den Aufzählungen des §. 3 entgangen sein sollte, so ist die Verlegenheit nicht groß; denn man kann bei der nächsten Einberufung der Stände auf einen solchen Punkt wieder aufmerksam machen und seinen Fortbestand wahren. Da hat man also immer Maß und Ziel, nicht aber im umgekehrten Falle. Denn Niemand kann dem Richter seine Zweifel über so viele Verordnungen lösen.

An dem Haupttitel des Entwurfs ist ausgesetzt worden, daß man sagt: „Strafgesetz" statt „Criminalgesetzbuch".

Ich glaube, daß der Sprachgebrauch auch seine gebührende Rücksicht verdient; viele andere solcher Gesetze sind auch schlechthin als „Strafgesetzbuch" bezeichnet, und ich möchte fragen, was man unter Strafgerichten versteht, welche künftig das Gesetz anwenden sollen. Unter Strafgerichten versteht man nichts Anderes, als Criminalbehörden. Den Ausdruck aus einer todten Sprache zu wählen, wo die vaterländische einen so deutlichen darbietet, wird man daher nicht empfehlen können. Will man die Polizeistrafen codificiren, so sagt man „Polizeistrafgesetz".

Uebrigens sind in diesem Strafgesetz Bestimmungen enthalten, welche bisher in den Dienstkreis der Polizeibehörden fielen, und auch deßhalb mußte in dem §. 3 des Einführungsedicts speciell auf die Polizeivorschriften hingewiesen werden, die dessenungeachtet noch neben dem Criminalgesetzbuch fortbestehen sollen.

Von der Minorität der Commission ist dagegen der Antrag gestellt worden, im §. 2 zu sagen: „Es treten alle in „andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestim„mungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den „Inhalt dieses Gesetzbuchs bilden, außer Wirksamkeit." Durch diese Abänderung scheint mir die Absicht, welche die Minorität der Commission im Auge hatte, nicht einmal erreicht zu werden, denn es könnten dann eine Masse von Polizeiverordnungen für abolirt betrachtet werden, die fortgelten sollen, weil, wie von dem Hrn. Staatsrath Nebenius ganz richtig bemerkt wurde, viele Polizeiverordnungen sich auf denselben Inhalt, d. h. auf denselben Kreis von Vergehen beziehen, der in diesem Gesetzbuch berührt ist. Außer dem schon angeführten Beispiele gibt es noch gar manche Frevelthaten, bei welchen das Criminal- und Polizeistrafgebiet ineinanderfließt, wie Raufhändel und Störung der öffentlichen Ruhe, Wilderei und Jagdvergehen, Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit. Also könnte der Zusatz, den die Minorität der Commission vorgeschlagen hat, auf keinen Fall gebilligt werden.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer den Vorschlag der Majorität annehmen sollte.

Frhr. v. Göler d. j.: In der Sache selbst scheint mir keine Meinungsverschiedenheit obzuwalten, sondern lediglich in der Redaction. Diese halte ich aber nach dem Antrag der Minorität der Commission für klarer und habe denselben deßhalb unterstützt. Es wird namentlich darnach durch die Bestimmung, daß alle andern Gesetze und Verordnungen, insoweit sie sich auf Gegenstände beziehen, welche den Inhalt des Gesetzes bilden, außer Wirksamkeit treten, deutlicher als nach dem Entwurfe ausgedrückt, daß nur die peinlichen Gesetze aufgehoben werden sollen. Ich theile die Besorgniß des Hrn. Regierungscommissärs nicht, daß dadurch auch Polizeiverordnungen, welche man nicht aufzuheben beabsichtigt, abrogirt werden könnten; denn der Entwurf setzt im §. 3 unter Nr. 15 ausdrücklich fest, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche Handlungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen, fernerhin in Kraft bleiben. Im Grunde wäre es wohl am besten, wenn man alle Gesetze und Verordnungen, welche durch das Strafgesetzbuch ihre Anwendung verlieren sollen, einzeln aufführen könnte. Allein ich brauche nicht näher zu erörtern, daß dies äußerst schwierig, ja beinahe unmöglich sein würde. Es bleibt daher nur die Wahl zwischen der Redaction des Entwurfs, dem die Majorität der Commission beistimmt, und derjenigen der

Minorität, welche ich aus den schon angegebenen Gründen für die zweckmäßigere halte.

Eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs, welche wohl auch die Majorität der Kammer anerkennen wird, enthält dieselbe auch darin, daß sie unter den aufgehobenen Gesetzen die peinliche Gerichtsordnung aufführt. Denn diese war bisher unser eigentliches Landesrecht in Strafsachen, und nur in einzelnen Beziehungen durch das 8. Organisationsedict beschränkt und aufgehoben. Es würde daher die Anführung des letztern allein nicht genügen.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Es ist zunächst die Frage erhoben worden, ob der Antrag der Minorität nur die Redaction oder die Sache selbst betrifft. Gegenüber dem Regierungsentwurfe scheint er mir in der That die Sache selbst zu berühren; gegenüber dem Amendement der Majorität der Commission aber, wornach noch weiter ganz allgemein alle Strafbestimmungen in Verwaltungssachen aufrecht erhalten werden sollen, scheint er mir nur Redactionssache zu sein; übrigens ist auch diese nicht unwichtig. Von dem Hrn. Regierungscommissär ist gegen den Antrag der Minorität geltend gemacht worden, er sei zu unbestimmt; mir scheint aber dieser Vorwurf mit mehr Grund gegen den Regierungsentwurf erhoben werden zu können, denn dieser hebt in sehr allgemeiner Formel alle bisher bestandenen Strafgesetze und Strafbestimmungen auf, ohne dieselben irgend näher zu bezeichnen, während der Antrag der Minorität in bestimmterer Fassung dahin geht, nur diejenigen Strafbestimmungen aufzuheben, welche in das criminelle Gebiet gehören, und an deren Statt das Strafgesetzbuch neue Bestimmungen einführt.

Es ist ferner gegen diesen Antrag eingewendet worden, daß nach dessen Annahme der Richter häufig im Zweifel sein werde, ob eine ältere Strafbestimmung mit dem Strafgesetzbuch im Zusammenhange stehe, also durch dasselbe aufgehoben sei, oder nicht. Ich muß die Möglichkeit eines solchen Zweifels allerdings zugeben; sie könnte aber nur dadurch ausgeschlossen werden, wenn es ausführbar wäre, alle Gesetze, welche neben dem Strafgesetze fernerhin in Wirksamkeit bleiben sollen, namentlich aufzuzählen; dieses ist aber, wie bereits der Frhr. v. Göler bemerkt hat, nicht möglich; es ist dies auch im Regierungsentwurfe nicht versucht worden. Letzterer bedient sich insofern auch umfassender Bezeichnungen, und bestimmt insbesondere, daß alle Polizeistrafgesetze in Wirksamkeit bleiben sollen. Der Einwand möglichen Zweifels kann daher auch gegen diese Fassung erhoben werden; denn eine feste unbestrittene Grenze existirt nicht, wo das Gebiet der Polizei und Verwaltung aufhört, und das des Strafrichters anfängt. Es ist sodann von Seite der Regierungscommission zugegeben worden, es sei allerdings möglich, daß in Folge der generellen Fassung des §. 2 des Entwurfs eine angemessene Strafbestimmung aufgehoben werde; allein man könnte sie ja nöthigenfalls mit den Ständen wieder einführen. Ich gestehe, daß ich ein solches Verfahren nicht ganz geeignet finde; wir sollten kein Gesetz aufheben, dessen Inhalt wir nicht kennen und von dessen Untauglichkeit wir uns nicht überzeugt halten.

Es ist endlich bemerkt worden, daß gerade nach dem Antrage der Minorität manche Polizeiverordnungen, als sich auf den Inhalt des Strafgesetzes beziehend, als abolirt betrachtet werden könnten, die wir aufrecht erhalten wissen wollen. Das Strafgesetz enthält nun allerdings Bestimmungen über einige polizeiliche Uebertretungen, aber nur insofern, als sie wegen Wiederholung oder sonstiger Erschwerung von einer, die Competenz der Polizei übersteigenden Strafe getroffen werden; wenn sie in der mildern Form vorkommen, so bleiben sie nach wie vor der polizeilichen Ahndung überlassen und werden durch das Strafgesetz nicht berührt. Wenn übrigens dieser Vorwurf begründet sein sollte, so würde er in gleicher Weise die Nr. 15 des Regierungsentwurfs treffen, wornach die Polizeistrafgesetze, worüber das neue Gesetz keine Bestimmungen enthält, aufrecht erhalten werden. Ich erkenne übrigens an, daß eine neue Redaction nicht improvisirt werden kann, und daß wohl der §. 3 an die Commission zurückgewiesen werden sollte, wenn es der hohen Kammer gefällig wäre, die Grundsätze, auf welche der Minoritätsantrag basirt ist, anzunehmen; es würde dann genauer zu erwägen sein, welche Gesetze hierin noch aufzuzählen wären; bei manchen, z. B. der Bestrafung von Schulversäumnissen, versteht es sich nämlich ganz von selbst, daß sie durch das neue Strafgesetz nicht außer Wirksamkeit treten.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich muß nur berichtigen, daß im Regierungsentwurf §. 3 Nr. 15 eine ähnliche Fassung nicht liegt, wie sie im Antrage der Minorität zum §. 2 enthalten ist. Es heißt im Regierungsentwurf:

„Es bleiben in Kraft alle Gesetze und Verordnungen, welche Handlungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen."

In dem Minoritätsantrage heißt es aber:

„Es treten alle in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt dieses Gesetzbuchs bilden, außer Wirksamkeit."

Es ist also ein umgekehrtes Verhältniß. In dem Minoritätsantrag ist nur ganz allgemein von dem die Rede, was künftig neben dem Strafgesetz nicht mehr gelten soll, und im Regierungsentwurf wird noch hinzugefügt, daß das Polizeistrafgebiet, so weit es nicht ausdrücklich in das Criminelle hereingezogen ist, ungeschmälert fortbestehen soll.

Frhr. v. Marschall: In dem Regierungsentwurf ist in Form einer Negation ganz dasselbe ausgedrückt, was mein Antrag in Form einer Affirmation enthält.

Geh. Rath v. Reck: Es handelt sich hier lediglich um eine formelle Frage, der ich keine Wichtigkeit beilegen kann, und daher auch keinen Anstand nehme, mit der Majorität der Commission dem Regierungsentwurf beizutreten. Man will zwar einen Verstoß gegen die logische Anordnung darin finden, daß der §. 2 alle Strafbestimmungen als Regel aufhebt, der §. 3 aber sie als Ausnahme wiederherstellt. Der Einwand scheint aber nicht richtig; der letztere Paragraph stellt nicht alle Strafbestimmungen wieder her, sondern nur diejenigen, welche man als nicht in die Sphäre des Strafgesetzes gehörig aufrecht erhalten wollte; ja diese Form hat selbst in materieller Hinsicht einen Vorzug vor dem Vorschlag der Minorität der Commission, weil sie dem Richter ein für allemal jeden Zweifel darüber benimmt, ob eine frühere Strafbestimmung noch Anwendung finde oder nicht. Ich würde aus der letzten Rücksicht dem Regierungsentwurf ganz entschieden den Vorzug vor der andern Fassung geben, wenn nicht die nämlichen Zweifel nur unter einer andern Form im §. 3 wieder eingeführt würden, nämlich durch die Frage, ob ein solches Vergehen den Polizei-Disciplin-Verwaltungsstrafen u. s. w. unterliege. Die Grenzlinie zwischen dem Gebiet des einen und andern Strafgesetzes ist indessen nicht nur wichtig für das Strafmaß, sondern entscheidet auch über die Competenz der verschiedenen Behörden, und es wäre zu wünschen, daß Conflicte zwischen ihnen für die Zukunft durch feste Bestimmungen beseitigt werden könnten. Durch allgemeine Definitionen gelangt man aber nicht zu diesem Ziele, und eine Aufzählung der einzelnen Gesetze und Verordnungen wäre kaum ausführbar; es wird daher Manches erst durch die Praxis festzustellen sein.

Ein sehr wesentliches Bedenken finde ich bei dem §. 3 Ziffer 15, verglichen mit §. 10. Beide zusammengehalten, gehören nicht nur die eigentlichen Polizeifrevel, sondern auch die im Strafgesetz bedrohten Vergehen vor den Polizeirichter, sofern sie nur die Strafcompetenz desselben nicht übersteigen. In Folge des Strichs des §. 10 würden auch diese geringern Vergehen vor den Strafrichter gewiesen; damit bin ich nicht einverstanden und gebe meine Stimme zu der vorliegenden Redaction nur unter der Voraussetzung, daß dieses Verhältniß durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung oder die Strafproceßordnung wiederhergestellt werde.

Geh. Rath Vogel: Ein Punkt ist zur Sprache gekommen, den ich für wichtig halte; er betrifft nämlich die Abgrenzung des Polizeigebiets von dem des gerichtlichen, besonders in solchen Fällen, über welche das Strafgesetzbuch Bestimmungen enthält; bei Vergehen also, welche auch in ihrer geringsten Art den ähnlichen Charakter haben, wie die Vergehen der größeren Art.

Der Hr. Staatsrath Nebenius hat einen solchen Fall erwähnt, und es ließe sich noch eine große Menge aufführen, namentlich aus dem Gebiete von Betrügereien und Fälschungen. Auch hier scheint es mir, daß die zwei Wege zum gleichen Ziel führen. Der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall hat selbst bemerkt, es sei das Gleiche, ob man den Antrag der Minorität oder der Majorität annimmt. Daraus ziehe ich aber den Schluß, daß man die Mühe sparen kann, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Die Schwierigkeit wird weder auf dem einen Weg, noch auf dem andern gehoben.

Diese Schwierigkeit liegt in der Unbestimmtheit der Grenzen zwischen dem richterlichen und dem polizeilichen Gebiete. Eine vernünftige Praxis allein kann diese Schwierigkeit ausgleichen.

Staatsrath Nebenius: Die Schwierigkeit würde nicht vorhanden sein, wenn gleichzeitig auch ein Polizeistrafgesetz vorläge; aber bei dem dermaligen Zustand unserer Polizeigesetzgebung halte ich eine allgemeine Aufhebung, welcher dann eine Bestimmung über die Ausnahme folgt, für bedenklich.

Ich habe von dem verehrten Redner der Regierung vernommen, daß der Entwurf des Einführungsedicts eine Beschränkung der Strafgesetze beabsichtige. Dieses ist gerade, was ich fürchte, daß Beschränkungen eintreten, die man gar nicht kennt, und die man zu beklagen haben könnte. Vielleicht ist es gut, Manches aufzuheben; allein ich möchte keine Fassung billigen, die dahin führt, daß Etwas aufgehoben wird, was man nicht hat aufheben wollen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird allerdings zweckmäßig sein, im §. 2 auch der peinlichen Gerichtsordnung Erwähnung zu thun, — obgleich man ihre Aufhebung aus der Aufhebung der Strafbestimmungen des 8ten Organisationsedicts folgern könnte.

Gegen die beiden von der Commission vorgeschlagenen Zusätze zu §. 3 habe ich nichts zu erinnern.

Ueber die Frage, ob die von dem Entwurfe vorgeschlagene und von der Majorität der Commission gutgeheißene, oder die von der Minorität beantragte Redaction dieser beiden Paragraphen die zweckmäßigere sei, will ich mich nicht weiter verbreiten. Welchen Beschluß darüber auch die hohe Kammer faßt, die Richtigkeit desselben wird sich erst bei künftiger Anwendung des Gesetzes beurtheilen lassen. Eine Zurückweisung an die Commission halte ich übrigens nicht für nothwendig.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich habe im Verlaufe der Discussion mit Freuden einen Wunsch vernommen, den ich bisher hatte, nämlich, daß ein Polizeistrafgesetz dem Criminalgesetzbuche hätte vorausgehen sollen. Ich glaube aus dem Munde aller verehrten Redner der hohen Kammer vernommen zu haben, daß die Grenze zwischen Polizeivergehen und wirklichen criminellen Vergehen so schwankend ist, daß der Wunsch nach festen Bestimmungen darüber als gerechtfertigt erscheint.

Was nun die Commissionsanträge betrifft, so halte ich zwar die Fassung der Minorität für viel logischer; allein da ich die Besorgniß, welche sich hier im Allgemeinen kund gegeben hat, daß dadurch manche Polizeigesetze, deren Aufhebung nicht beabsichtigt werde, als abrogirt angesehen würden, für nicht unbegründet halte, so trete ich dem Antrag der Majorität der Commission bei.

Prälat Hüffell: Es ist wirklich schwer, sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, weil man auf beiden Wegen zum Ziele kommt. Ich erlaube mir in formeller Beziehung einige Bemerkungen. Es heißt im §. 2: „mit dem nämlichen Tage treten die in dem u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.“ Nun ist ganz richtig bemerkt worden, daß hier alle in irgend einem Gesetze befindlichen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit und im folgenden Paragraphen großentheils wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieser Anstand möchte sich übrigens leicht dadurch heben lassen, daß man die §§. 2 und 3 miteinander vereinigt und sagt: „Mit dem nämlichen Tage treten die in dem 8ten Organisationsedict ꝛc. enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit, ausgenommen:

1) die Militärstrafgesetze ꝛc.“

Hierdurch werden beide Ansichten vereinigt und die Fassung erscheint logisch richtig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Abänderung wäre durchaus zwecklos; denn es ist ganz einerlei, ob die Regeln und Ausnahmen in einem Paragraphen beisammen stehen, oder in zwei Paragraphen aufeinander folgen.

Staatsrath Nebenius: Man kann sagen, daß entweder die Ausnahmen des §. 3 die im §. 2 aufgestellte Regel wieder vollständig aufheben, oder daß dies nicht der Fall ist, und daß man alsdann manche Strafbestimmungen, die man nicht aufheben will, außer Wirksamkeit setzt. Es sind in Polizeiverordnungen zwar viele Strafen enthalten, an deren Stelle das Strafgesetzbuch tritt, aber hierüber bedarf es, da das Strafgesetzbuch selbst Maß und Ziel gibt, keiner weitern Bestimmung. Meine Ansicht ist, daß der Umfang der Polizeistrafgewalt und das Maß der Strafe, das sie erkennen kann, unverändert bleiben soll wie bisher, in so weit nicht

schwerere Fälle durch das neue Strafgesetz der richterlichen Aburtheilung überwiesen sind.

Dieses ist der Gedanke, den ich aussprechen möchte; allein ich kann im Augenblick keine bestimmte Fassung vorschlagen, denn es ist nicht gut, solche Bestimmungen zu improvisiren.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Dadurch, daß Handlungen, die früher polizeilich bestraft wurden, in das Strafgesetz übergehen, werden in Bezug auf die Competenz der Polizeigewalt keine Bedenken entstehen, denn es ist ja unter Nr. 15 des §. 3 ausdrücklich festgesetzt, daß alle Gesetze, welche Handlungen, worüber das Strafgesetz keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen, wirksam bleiben.

Geh. Rath v. Reck: Dieses beseitigt meine Anstände nicht. Die Polizei müßte immer schweigen, sofern das Vergehen im Strafgesetz bedroht ist; nach meiner Ansicht soll sie aber ihre Wirksamkeit immer aufrecht erhalten, insofern die Strafe das ihr zustehende Strafmaß nicht überschreitet; eine Bestimmung, die auch im §. 10 des ursprünglich vorgelegten Einführungsedicts ausgedrückt war und jetzt nur in ein anderes Gesetz überwiesen ist.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der §. 2 mit der Einschaltung der Worte „der peinlichen Gerichtsordnung" vor den Worten „dem achten" und der §. 3 mit folgender Abänderung der Eingangsworte: „Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze ꝛc."

dem Antrage der Majorität der Commission gemäß angenommen.

§. 4.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nach dem Vorschlag der Commission würde die Verfassungsurkunde wenigstens supplirt scheinen. Die Regierung war der Ansicht, es sei am einfachsten, wenn man es in Beziehung auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung auch nach Einführung des Strafgesetzes bei der Verfassungsurkunde belasse, welche zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, welchen Einfluß die Verwicklung in eine Criminaluntersuchung oder die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf die Fähigkeit zur Ausübung jener Rechte habe, jedoch den Kammern die Befugniß einräumt, über die Befähigung des Eintretenden zu entscheiden. Was die Gemeindeordnung betrifft, so wird dieselbe nach dem Vorschlag der Commission nicht geändert; sie knüpft die Unfähigkeit zu Gemeindeämtern an die Erstehung einer Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe; während nach dem Entwurf zum Strafgesetz schon die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe diese Unfähigkeit bewirkt, dagegen weder die Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe, noch die Erstehung derselben auf die fraglichen Rechte Einfluß hat.

Frhr. v. Marschall: Die Gründe, von denen die Commission ausgegangen ist, sind im Berichte genauer angegeben, und ich darf daher im Allgemeinen darauf Bezug nehmen. Entweder steht der §. 17 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, der von dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte in Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe handelt, mit der Verfassung im Einklange, dann ist der §. 4 des Regierungsentwurfs wenigstens überflüssig und könnte selbst zu Mißdeutungen führen, weil man ihm doch irgend einen Sinn beilegen müßte; oder aber es weichen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde von den Vorschriften des Strafgesetzes ab, dann würde es wohl angemessener und richtiger gewesen sein, diese Vorschriften gar nicht in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, denn sie sind dann in der That von gar keiner Bedeutung. Jedenfalls scheint es mir, daß man die Sache nicht so ganz unbestimmt lassen sollte. Der Regierungsentwurf verweist auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, ungeachtet dieselbe in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; er hält dieselben auch nach Einführung des Strafgesetzes aufrecht und unterstellt daher deren Abweichung von letzterm, ungeachtet die Verfassung nach ihrem Geiste wohl gar nichts Anderes will, als das Strafgesetzbuch insofern verfügt. Die Commission konnte daher die Annahme des Paragraphen in der ursprünglichen Fassung nicht beantragen.

Staatsrath Rebenius: Die Verfassung bestimmt gar nichts über diese Frage, obgleich die meisten deutschen Verfassungen eine Bestimmung darüber getroffen haben. Es ist aber nicht unabsichtlich diese Weglassung erfolgt, sondern man hatte gute Gründe dazu. Man darf voraussetzen, daß das Wahlcollegium Keinen, der eine entehrende Strafe erlitten hat, wählen wird. Der Fall ist aber denkbar, daß Jemand eine große Strafe erstanden hat, ohne daß sein

Charakter irgend einen Flecken davon getragen hätte und dann ist es gut, von einem solchen Vorgang nicht mehr zu sprechen. Uebrigens bin ich mit der Fassung des §. 4 des Entwurfes, wie er von der hohen Regierung vorgelegt wurde, einverstanden, und glaube nicht, daß über eine Verfassungsfrage durch das Strafgesetz eine Bestimmung zu ertheilen sei, und dieses würde geschehen, wenn man den §. 4 nicht aufnimmt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich glaube, daß der Commissionsantrag allerdings mittelbar eine Erläuterung der Verfassung enthält, was mir aus dem Berichte klar hervorzugehen scheint.

Der §. 4. wird hierauf nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 5.

wird nach dem Vorschlage der Commission gestrichen.

Die

§§. 6, 7, 8 und 9

werden ohne Bemerkung von der Kammer dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Das Präsidium bringt nunmehr folgende Gesetzentwürfe mit den von der Kammer beschlossenen Modificationen zur namentlichen Abstimmung:

1) den Entwurf des Strafgesetzbuchs;
2) den Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch, und
3) das Gesetz über die Fleischaccise.

Die beiden ersten Gesetzentwürfe werden mit allen Stimmen gegen eine (Frhr. v. Göler d. ä.), der letzte aber einstimmig von der Kammer angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm zu Baden,
des Frhrn. v. Andlaw,
" Hrn. Majors v. Türkheim,
" " Ministerialdirectors Eichrodt,
" " Staatsraths Nebenius,
" " Generalmajors v. Lasollaye, und
des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Ministerialrath Ziegler,
" " v. Marschall, und
" " Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden,
Beilage Nr. 98;

2) über den Gesetzentwurf, die Stellung und Vergütung von Militärfuhren,
Beilage Nr. 99.

Diese beiden Gegenstände werden an die früher bestandene Commission verwiesen.

3) Ueber die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern Tit. I. bis XIX. pro 1839/40 u. 1840/41,
Beilage Nr. 100. u. 101;

4) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, Tit. I. Cameraldomänen-, Tit. II. Forstdomänen-Verwaltung, u. Tit. VI. Centralaufwand der Forstdomänen und Bergwerke,
Beilage Nr. 102;

und legt

5) eine Petition der Vorgesetzten der Gemeinde des Amts Kork, um Verwendung bei der hohen Regierung gegen die Verlegung des Kehler Bahnhofes an den Rhein, vor,
Beilage Nr. 103.

Die Gegenstände unter 3 und 4 werden an die Budgetcommission, derjenige unter 5 an die Petitionscommission verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Frhr. v. Berkheim d. j., Namens der Commission, den Bericht über den Gesetzentwurf, die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend,

Beilage Nr. 104.

Die Kammer beschließt den Druck der Berichts.

Prälat Hüffell berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über nachstehende Eingaben:

1) der Schullehrer des Amtsbezirks Lörrach, enthaltend die Bitte um Revision des Schulgesetzes und um Besserstellung der Lehrer,

Beilage Nr. 105.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrage zufolge, zur Tagesordnung überzugehen;

2) der Schullehrer an der katholischen Knabenschule zu Freiburg wegen Abänderung einiger Paragraphen des Schulgesetzes,

Beilage Nr. 106.

Prälat Hüffell: Da der Hr. Director der Kreisregierung in Freiburg hier gegenwärtig ist, so wird er vielleicht die Güte haben, uns noch nähere Aufklärung darüber zu geben.

Das Gesetz hat seine bestimmten Normen, nach welchen die Behörden sich bei Festsetzung des Schulgeldes zu benehmen haben. — Wenn dieses in Freiburg nur auf 1 fl. 30 kr. bestimmt ist, so wird der Grund in Verhältnissen früherer Zeiten, in welchen gar kein Schulgeld bezahlt worden ist, oder in städtischen Verhältnissen, über welche ich nicht aufgeklärt bin, liegen. Ich glaube daher, daß die Großherzogliche Kreisregierung hierin überall nur nach den gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat. An den Gemeindebehörden in Freiburg wird es sein, den geeigneten Weg einzuschlagen, um eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen; denn es ist allerdings eine Ungleichheit, wenn die Lehrer in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg ein höheres Schulgeld beziehen, als die Lehrer in Freiburg.

Aus diesem Grunde hat die Commission geglaubt, diese Petition sei dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich finde den Antrag der Petitionscommission nicht begründet; denn nach dem Gesetz hat die Gemeinde das Schulgeld zu bestimmen, und die Kreisregierung hat als Obervormundschaftsbehörde nur darüber zu wachen, daß das Schulgeld nicht zu hoch festgesetzt werde, also wird die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium keinen Erfolg haben.

Geh. Rath v. Reck: Ich mache in der Regel bei Discussionen in der hohen Kammer über specielle Verhältnisse dieser Art, welche nur in Folge der dienstlichen Stellung zu meiner Kenntniß gelangen, keine Mittheilung; da sich aber der Berichterstatter auf meine Erfahrungen berufen hat, so nehme ich keinen Anstand, das, was ich über die Sache weiß, und was zu ihrer Aufklärung dienen kann, zu sagen.

Es ist richtig, daß das Schulgeld in Freiburg für die Knabenschule auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt und dabei ganz nach gesetzlichen Normen verfahren wurde. Das Verfahren besteht bekanntlich darin, daß die Kreisregierung den Schulvorstand und den Gemeinderath und Ausschuß hört und sich vollständige Kenntniß von den Einkünften, die der Lehrer aus andern Quellen bezieht, deßgleichen von dem Vermögensstand der Gemeindebürger, sowie von den Vermögensverhältnissen der Gemeinde, als welche für die unvermöglichen Eltern das Schulgeld bezahlen muß, verschafft und dann im Ueberblick des Bedürfnisses und der Mittel die Größe des Schulgeldes bestimmt. Das Interesse des Lehrers, das mit demjenigen der Schule zusammenfällt, wird durch den Schulvorstand vertreten, und man muß die Wünsche, welche von dieser Seite kommen, ebenso, wie die Ansichten der Gemeinde prüfen und gegen einander abwägen, aber ein entscheidender Einfluß kommt keinem Theil zu, sondern die Gründe müssen entscheiden, und diese bestimmten die Großherzogliche Kreisregierung, das Schulgeld durch Administrativerkenntniß auf 1 fl. 30 kr. festzusetzen. Dieser Betrag ist gegen das Schulgeld in andern Städten vielleicht gering; allein es bestand, wie der Hr. Berichterstatter ganz richtig bemerkt, bis zum Erscheinen des Schulgesetzes in Freiburg kein Schulgeld und es mußte dasselbe daher, wie jede Ausgabe, von der man früher Nichts wußte, drückend werden, wenigstens für den unbemittelten Theil der Einwohnerschaft, welcher die Knabenschule vorzugsweise besucht. Diese Rücksichten mochten die Großherzogliche Kreisregierung bestimmen, mit dem Schulgeld nicht höher anzusteigen

und wenn ich den Lehrern auch einige Aufbesserung gönne, so sehe ich doch nicht ein, was die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium nützen kann, da nach dem Gesetz das durch Erkenntniß einmal regulirte Schulgeld nur mit Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses erhöht werden darf. Die hohe Kammer könnte in der That das Großherzogliche Staatsministerium nur um seine Verwendung bei dem Gemeinderath und Ausschuß bitten, was natürlich eine umgekehrte Ordnung wäre; es muß daher wohl den Petenten überlassen werden, sich selbst dorthin zu wenden; der hohen Kammer aber bleibt, wie mir scheint, Nichts als die Tagesordnung übrig.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Es kann der Umstand, daß in andern Städten ein höheres Schulgeld bezahlt wird, noch nicht zu dem Schlusse führen, daß die Lehrer in Freiburg deßhalb benachtheiligt sind. Wäre dem so, so wäre es gänzlich überflüssig gewesen, daß das Gesetz selbst für Bestimmung des Schulgeldes der Verwaltungsbehörde einen so bedeutenden Spielraum ließ. Die Regierung hat auf die örtlichen Verhältnisse und auf eine Masse von Nebenumständen Rücksicht zu nehmen, z. B. ob Stiftungs- oder Schulvermögen vorhanden ist, und hiernach innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Schulgeld zu bestimmen; sie hat, da in der Petition das Gegentheil nicht behauptet ist, hier ganz gewiß den überhaupt obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen.

Prälat Hüffell: Das Gesetz gestattet, das Schulgeld in Städten bis auf 4 fl. festzusetzen. Nun ist aber doch die Summe von 1 fl. 30 kr. eine sehr kleine Portion von dem, wozu die Regierung ermächtigt ist. Ich habe bereits selbst zugegeben, daß der Grund hiezu in besondern Localverhältnissen Freiburgs liege, zumal früher kein Schulgeld bezahlt wurde; allein ich muß auf der andern Seite auch das Interesse der katholischen Lehrer vertheidigen; denn es ist hart, wenn gerade die Lehrer in den Städten, wo früher kein Schulgeld bestanden hat, wie z. B. in Weinheim, unverhältnißmäßig gegen andere zurückgesetzt sind.

Die Commission hat daher geglaubt, daß die hohe Regierung die Sache nochmals untersuchen solle; findet sie, daß eine Aenderung wegen der Localverhältnisse in Freiburg nicht möglich ist, so wird es beim Alten bleiben; daher trage ich im Namen der Petitionscommission wiederholt darauf an, diese Eingabe an das höchstpreisliche Staatsministerium zu überweisen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen, somit zur Tagesordnung übergegangen.

3) Ueber eine Eingabe des Schullehrers Freund in Münzesheim, um Revision des Schulgesetzes,

Beilage Nr. 107.

Der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, wird von der Kammer genehmigt.

4) Ueber eine Bitte der Gemeinderäthe zu Mößkirch, Rohrdorf ꝛc., um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung über die württembergische Stadt Ebingen,

Beilage Nr. 108.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Bitten um Errichtung von neuen Straßen und Aufnahme derselben in den Straßenverband sind in der That ganz zahllos; es kann aber eine angemessene Erledigung derselben nur stattfinden, wenn ein neues Gesetz in dieser Beziehung Vorsorge trifft. Die Regierung hat schon vor mehreren Jahren und wiederholt auf diesem Landtage ein Straßengesetz in die zweite Kammer gebracht, und es ist zu hoffen, und die Masse der einlaufenden Petitionen wird dazu mitwirken, daß es dort zur Berathung kommen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, diese Petition der seiner Zeit zu wählenden Commission über das Straßengesetz zuzustellen, angenommen, und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Hrn. Prälaten Hüffell,
„ Frhrn. v. Andlaw,
„ Hrn. Majors v. Türkheim, und
des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh, und
„ Ministerialdirector Regenauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt ein Schreiben der Obergerichtsadvocaten von Mannheim vor, womit sie ihre Bemerkungen über den der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betr., in einer an die Kammermitglieder zu vertheilenden Druckschrift übergeben,

Beilage Nr. 109 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, in dem Protokolle dieser Mittheilung dankend zu erwähnen.

Geh. Rath Vogel erstattet hierauf den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Bestrafung der Defraudation der Gewerbe- und Klassensteuer betr.,

Beilage Nr. 110.

Der Bericht wird dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts der Petitionscommission durch den Staatsrath Nebenius über die Bitten der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl, um Verwendung gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein,

Beilage Nr. 111.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Der Tagesordnung gemäß begründet Frhr. v. Göler d. j. die von ihm angekündigte Motion auf Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn ich es unternehme, eine Motion zu begründen, welche die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum

Baden zum Gegenstand hat, so werden Sie mich vor Allem entheben, über das Wesen einer Bank, sowie über den Ursprung und die Geschichte der Banken überhaupt umständlich zu sprechen. Ich darf die Grundzüge solcher Anstalten, sowie ihre Geschichte als bekannt voraussetzen.

Der Grund, der mich bewogen hat, die Errichtung einer Bank auf diesem Landtage im Wege einer Motion zur Sprache zu bringen, ist im Grunde das vielfach in Anregung gebrachte Bedürfniß einer solchen Anstalt, ausgesprochen von einer großen Anzahl von Männern aus allen Ständen, namentlich aus dem Stande der Industriellen, welche die Errichtung einer solchen Anstalt für sehr wichtig und dem Wohle des Landes für im höchsten Grade ersprießlich ansehen.

Zur Begründung meines Antrags möchte es demnach hinreichen, im Allgemeinen auf die Vortheile einer Bank aufmerksam zu machen. In den meisten Ländern bestehen solche Institute, und ihre Form ist so ziemlich die gleiche; der Nutzen und die Wichtigkeit aber ist überall anerkannt. Handelsstaaten und Handelsstädte haben sie zuerst begründet, wie z. B. England, die italienischen Städte und die Hansestadt Hamburg; später aber ward dieses Beispiel auch in andern Ländern nachgeahmt; ich will hier nur erinnern an die östreichische Nationalbank in Wien und an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, die in neuester Zeit, im Jahr 1835 errichtet wurde.

In der That muß auch jedes Land, ohne gerade ein Handelsstaat zu sein, bei gesteigerter Industrie und Cultur der gegenwärtigen Zeit seine wichtigsten Interessen dabei betheiligt finden, daß der Geldumlauf erleichtert, dadurch die industrielle Thätigkeit befördert, und die Bedürfnisse der Grundbesitzer ohne Opfer befriedigt werden.

In unserm gesegneten Lande ist namentlich seit dem Anschluß an den großen deutschen Zollverein der Verkehr lebhafter, der Bedarf an Capitalien häufiger, ohne daß es dabei an Hülfsmitteln fehlt, da oft wieder Capitalien müßig liegen und auf sichere Verwendung warten.

Allein es fehlt an einer Vermittlung, an einer Anstalt, welche Capitalien in sich aufnimmt und wieder verwendet, an einem Institut, das gleich bereit ist, der commerziellen, so wie der industriellen und agricolen Thätigkeit zu dienen, und welches durch Concentrirung eines großen Capitals die Mittel dazu besitzt. Diesem Bedürfnisse soll ein Bankinstitut genügen, und ich werde mir nun erlauben, die Art und Weise der Gründung des Instituts auseinander zu setzen, sodann in Kurzem den Inhalt der Statuten angeben, wie sie von Männern des Fachs für zweckmäßig gehalten werden, und endlich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen andeuten, die für Errichtung und den Bestand der Bank nothwendig erscheinen.

Die badische Bank soll eine nach Tit. 3, Cap. 1 des badischen Handelsrechts von einer unbenannten Gesellschaft gegründete Anstalt sein; ihr Zweck ist die Beförderung des Handels, der Fabriken und des Ackerbaues im Großherzogthum durch Erleichterung und Vermehrung des Geldverkehrs. Das Capital der Bank wird auf 10 Millionen Gulden festgesetzt, und aus einer gewissen Anzahl Actien zu einer bestimmten Summe gebildet; diese Actien werden auf Inhaber gestellt.

Die Bank hat das ausschließliche Recht, Banknoten auf Inhaber in Umlauf zu setzen, deren Hauptsumme ungefähr die Hälfte des Bankcapitals nicht überschreiten darf; die Bank würde aber verpflichtet sein, jedem Ueberbringer von Banknoten deren Nominalbetrag baar auszuzahlen. Dagegen würden auf die von der Bank ausgegebenen Noten weder Amortisations- noch Arrestgesuche angenommen, und die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten nach den Gesetzen über die Falschmünzerei bestraft. Mir scheint es nöthig, daß diese letztern Bestimmungen, sowie das Privilegium der Bank, Noten auf Inhaber in Umlauf zu setzen, im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werde. Ich darf hier das Königl. bayerische Gesetz vom 1. Juli 1834 erwähnen, welches mit Zustimmung der Stände des Reichs erlassen wurde, und auf welches gegründet die Genehmigung und Bekanntmachung der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unterm 18. Juni 1835 erschien; dieses Gesetz enthält dieselben oder ähnliche Bestimmungen, wie ich sie hier in Vorschlag zu bringen die Ehre habe. Ich werde diese Actenstücke der verehrlichen Commission vorzulegen nicht ermangeln, welche die hohe Kammer über meine Motion niederzusetzen meinem Wunsche gemäß sich veranlaßt sehen dürfte.

Die Geschäftszweige unserer Bank würden folgende sein:

a) Darlehen auf Hypotheken,

b) Darlehen auf Faustpfänder,

c) das Escomptegeschäft,

d) das Giro- und Contocurrentgeschäft,

e) das Depositengeschäft.

Ich enthalte mich, in die Einzelheiten dieser Geschäftszweige einzugehen, da die Festsetzung der besondern Bestimmungen mehr Sache der Gesellschaft und der hohen Regierung ist, der die Genehmigung der Statuten zukommt.

Eben so darf ich mich auch über die Repräsentation der Bankgesellschaft und über die Verwaltung des Bankvermögens kurz fassen; die Gesellschaft soll durch einen Ausschuß und eine Direction repräsentirt werden, welche auch die Geschäfte zu leiten und zu besorgen hat. Daß der Großherzoglichen Regierung bei der Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden der Direction ein Einfluß zukommen muß, scheint mir hinlänglich durch die Betrachtung begründet, daß ein Institut hier in Frage steht, das unter dem besondern Schutz der Regierung stehen soll, und daher das öffentliche Vertrauen in Anspruch nimmt; ob aber dieser Einfluß sich so weit erstrecken soll, daß der Vorsitzende von der Regierung ernannt wird, wie der Gouverneur der östreichischen Bank von dem Kaiser, oder ob er von der Direction gewählt und nur von der Regierung bestätigt werden soll, die Entscheidung dieser Frage überlasse ich denen, welche einst die Statuten der Bank definitiv festzusetzen und zu genehmigen haben. Jedenfalls aber muß der Bankdirection und dem Bankausschuß ein Regierungscommissär zur Seite stehen, durch welchen sich die Großherzogliche Regierung die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. Seine Functionen und Gerechtsame sind in den Statuten besonders festzusetzen.

Es erübrigt mir noch, Einiges über den Sitz der Bank, oder den Ort zu bemerken, wo sie errichtet werden soll; mir scheint es, daß man hier die Wahl habe zwischen Karlsruhe und Mannheim, und es lassen sich Gründe für und dawider anführen, ob man den Sitz der Bank in der Residenz oder in der ersten Handelsstadt des Landes aufschlagen solle. Meines Erachtens kann ich die Erörterung dieser Frage hier sehr wohl umgehen, weil die Bestimmung darüber vor Allem dem Ermessen der künftigen Gesellschaft anheimgestellt werden kann, und diese Bestimmung wird wohl davon abhängen, in welcher der beiden Städte sich die meisten und gewichtigsten Actionäre finden. Ich für meine Person bin bei dieser Frage so wenig betheiligt, daß ich mich gerade deßhalb um so weniger veranlaßt finde, eine bestimmte Meinung auszusprechen.

Ich habe bisher immer von einer zu bildenden Actiengesellschaft für Errichtung einer Bank gesprochen, die im Grunde als das Fundament meines Antrags betrachtet werden muß; man kann mich daher billig fragen, wie es sich denn damit verhalte, wenn die Regierung sich veranlaßt sehen sollte, die von mir gewünschten gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen; ob dann die zu hoffende Gesellschaft nur in einer Idee oder Hoffnung beruhe, und ob man nicht lieber abwarten solle, bis sich eine solche Gesellschaft gebildet und ihre Statuten zur Genehmigung vorgelegt hat?

Ich finde diese Fragen, falls sie an mich gestellt würden, ganz angemessen, und ich erachte mich für verbunden, jetzt schon darauf zu antworten: Allerdings sind die Statuten einer solchen Bankgesellschaft bereits schon dem höchstpreislichen Staatsministerium im Juli 1842 vorgelegt worden; daß sie aber nicht genehmigt worden sind, beweist der Umstand, daß sie noch nicht bekannt gemacht wurden, und mein Antrag.

Ich könnte ebenfalls die Versicherung beifügen, daß die 10 Millionen, welche als Bankcapital festgesetzt werden sollen, binnen kurzem unterzeichnet sein würden, wenn eine Aussicht vorhanden wäre, daß die hohe Regierung die ganze Unternehmung unter ihren Schutz nehmen wollte.

Ich hoffe und wünsche, daß meine Motion den Weg dazu bahnen werde, im Falle Sie derselben, hochverehrte Herren, Ihre kräftige Unterstützung zu Theil werden lassen.

Ich wende mich nunmehr zur Betrachtung des Einflusses der Bank auf unsere commerciellen, industriellen und landwirthschaftlichen Interessen.

Unser Handel, sowohl der auf die innere Consumtion gegründet ist, als auch jener, der auf dem Absatz unserer Production beruht, muß sich an das benachbarte Ausland wenden, um seinen Geldbedarf zu befriedigen. Von Frankfurt, Straßburg, Basel und Augsburg werden jedes Jahr Capitalien bezogen, und die Bezieher derselben müssen die Kosten der Herbeischaffung und der Rückzahlung tragen. Eben so

ist das Verfahren mit allen Wechselbriefen, die dem Handelsstande zukommen oder deren er bedarf. Sie wandern nach den genannten Handelsplätzen, oder werden von daher verschrieben, immer auf unsere Kosten.

Das Nämliche gilt von Fabriken und dem Grundbesitz, wenn sie für ihren Betrieb pecuniäre Hülfsmittel nöthig haben. Sie wenden sich größtentheils an das Ausland; diesem Uebelstand würde die Bank abhelfen, und namentlich unserer gedrückten Industrie würde diese Beihülfe sehr zu statten kommen.

Dessenungeachtet sind zwar die Capitalien in unserm Lande vorhanden, aber zerstreut, zersplittert, bald zu unbedeutend, bald zu groß für irgend eine gerade sich darbietende Verwendung, und so gehen Summen nach dem Auslande, um wieder unter kostspieligen Bedingungen von der Industrie und den Grundbesitzern angesprochen zu werden.

Eine Anstalt, welche die zersplitterten Summen in sich aufnimmt, vereinigt und nach angemessenen Verhältnissen wieder verwendet, würde also für die allseitigen Interessen von der wohlthätigsten Wirkung sein.

Die Gegner der Banken haben so oft das Wort Papiergeld, worunter man sich Banknoten denkt, als Schreckbild vorgehalten, daß es nöthig scheint, Einiges darüber zu sagen. Allerdings ist das unfundirte Papiergeld, welches ein Staat ausstellt, wenn er die Bedingung desselben, den prompten Umtausch gegen Metall, nicht erfüllen kann, eben so sehr eine falsche Maßregel, als ein Unglück; aber sind denn unsere Staatspapiere, sind Wechselbriefe und Schuldscheine kein Papiergeld? Nur sind jene auf das Gesammtvermögen des Staats, diese zum Theil auf Grundbesitz, zum Theil auf das Vermögen von Privaten, selbst auf ihren Credit basirt. Nicht anders ist es mit den Noten der Bank, denen das Bankvermögen nebst den Unterpfändern, worauf sie Vorschuß leistet, zum Grunde liegt.

Es ist also nur der Namen, nicht die Sache, welche die Scheu vor Banknoten hervorbringt. Denn die Bank stellt keine Note aus, ohne den Werth dafür zu empfangen, dessen Repräsentantin sie ist, und mithin des empfangenen Metalls. Die Bank soll Niemand zur Annahme von Noten nöthigen, und ist gehalten, sie bei der Vorzeigung einzulösen. Das Bestehen jeder Bank hängt ohnehin davon ab, daß sie in der Emission ihrer Noten die größte Vorsicht beobachte. Uebrigens wird die Erfahrung bald lehren, wo die Grenzen sind, und welches Maß zu halten sei. Die Aufsicht des Staats, so wie das bedeutende Gründungscapital bürgen für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und werden das Institut über jeden Zweifel erheben.

Außer den Vortheilen für den Handel, die Industrie und den Grundbesitz kann aber die Bank auch dem Staate direct dienlich werden, durch Uebernahme und Erleichterung von Zahlungen und Einnahmen, welche durch dieses Institut besorgt und vereinfacht werden können.

Daß die Bank im Allgemeinen, also für das Land nur vortheilhaft, ja segenbringend sein kann, scheint mir klar zu sein; inwiefern solche für die Unternehmer oder Actionäre vortheilhaft sein wird, dieses wird erst der Erfolg darthun können.

Aber die Meinung ist im höchsten Grade zu Gunsten dieses Instituts, und nach allen Erkundigungen, die beim Handelsstande und den Capitalisten eingezogen wurden, glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu können, daß die Unterschriften in kurzem gedeckt sein werden.

Ob sich die Erwartungen der Actionäre realisiren, oder nicht, das ist deren eigene Angelegenheit; es ist genug, daß sie Vertrauen zu diesem Institute hegen.

Ich erlaube mir noch einige Einwendungen zu widerlegen, welche gewöhnlich gemacht zu werden pflegen, und die ich auch hier vorherzusehen glaube.

Die erste ist die, daß durch die Errichtung einer Bank alles Silber verschwinden und man nur Papiergeld sehen werde. Mir scheint es aber, daß man in dieser Annahme irrt; das Verschwinden des Silbers ist eine Illusion, so lange die Vorräthe der Bank verhältnißmäßig groß bleiben; sollten sich solche aber einmal, z. B. durch Baarsendungen ins Ausland, merklich verringern, so hat man nur die Emission von Noten für Discontirung und Darlehen zu beschränken, und die täglich fälligen Wechsel und Ausstände füllen während längstens 3 Monaten die Kassen wieder an. Als im Jahr 1841 der östreichische Finanzminister die Zettelemission zu stark gegen die baaren Vorräthe der Nationalbank in Wien fand, ließ er diese Maßregel nehmen, und nach 3 Monaten war der Metallbestand höher, als je zuvor.

Den zweiten Einwurf nimmt man von den amerikanischen Banken her; was diese betrifft, so sollte man aus diesen weder für noch gegen das Bankinstitut einen Schluß ziehen. Dort wurden meistentheils nur 10 pCt. von dem gezeichneten Capital einbezahlt, selten aber baar, sondern meistens in Zetteln anderer Banken, für den Rest gab man Sicherheit, d. h. man stellte einen Bürgen, und für den Bürgen war es meistens genug, daß er ansässig war. Die Banken gaben nun jedem stimmfähigen Bürger Credit, und Alle, die bei einer Bank Credit hatten, mußten auch die Zettel der Bank nehmen; sie waren aber zugleich ein politisches Werkzeug in der Hand der Parteien, da die Banken alle ihre Clienten zwangen, nach ihren Vorschriften zu stimmen. Es ist nicht zu verwundern, daß solche Institute sich einestheils nicht halten konnten, und andertheils großes Unglück über das Land brachten; denn da sie gewöhnlich mit Nichts anfingen, konnte auch Nichts daraus werden. Deßhalb zerbrach sie auch der Präsident Jackson mit einem Federstrich, und das Land befindet sich besser. Ihr Beispiel kann aber nur dazu dienen, den Unterschied zwischen Gebrauch und Mißbrauch ins Klare zu setzen.

Ich für meinen Theil halte eine Bank im Großherzogthum Baden für ein allgemeines Bedürfniß, und wenn dasselbe, obschon von den verschiedenartig dabei betheiligten Interessen empfunden, noch nicht so klar ausgesprochen worden ist, so geschah es gewiß nur deßhalb nicht, weil das Bedürfniß noch nicht so dringend war, als es jetzt zu werden allen Anschein hat. Ich stelle daher meinen Antrag, zu dessen Unterstützung ich Ihre gütige Mitwirkung erbitte, dahin:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten, die höchste Genehmigung ertheilen zu wollen, und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gnädigst vorkehren zu lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind."

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze den Antrag im Allgemeinen, denn er ist von großer Wichtigkeit und wohl der Mühe werth, daß die hohe Kammer sich damit befasse. Sollte zuletzt der Antrag auch den Beifall dieser hohen Kammer nicht erlangen, so dürften die Gründe, welche die letztere vermögen, nicht darauf einzugehen, alle jene beruhigen, welche auf die Einführung einer Bank mit Sehnsucht warten.

Geh. Rath v. Reck: Ich glaube, daß der zur Sprache gebrachte Gegenstand in einer Zeit, wo Landwirthschaft, Industrie und Handel sich rasch entwickeln und vieler Capitalien bedürfen, unsere volle Aufmerksamkeit verdient. Die Vermittlung dieser Capitalien geschieht großen Theils bis jetzt durch auswärtige Handlungshäuser, wird aber wohl leichter und vortheilhafter bewirkt werden, wenn es gelingt, die im Lande zerstreuten Kräfte zu diesem gemeinnützigen Zweck zu concentriren. Vor kurzer Zeit ist ein ähnlicher Versuch im Elsaß zu Mühlhausen gelungen, wo die Pariser Bank ein Filialinstitut etablirte und schon große Geschäfte macht. Ebenso entstand vor Kurzem eine Girobank in Basel; warum sollte nicht ein ähnliches Unternehmen bei uns gedeihen? Daß die Banken nicht gerade an Handelsstädte gebunden sind, beweist die Erfahrung, und ich kann in dieser Beziehung auf den glücklichen Fortgang der Münchner Bank verweisen.

Ich unterstütze daher die Motion; muß aber bemerken, daß ich kein Freund des Papiergeldes bin, in welcher Form man es auch einführen möchte.

Die Kammer beschließt hierauf, diese Motion in einer Vorberathung in nähere Erwägung zu ziehen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, und des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Ministerialdirector Regenauer,

Hr. Ministerialrath v. Marschall,
" " Kühlenthal,
" " Meier, und
" " Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Göler d. j. auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden eine Commission, bestehend aus:

dem Staatsrath Rebenius,
" Geh. Rath v. Reck, und
" Frhrn. v. Andlaw,

gewählt worden sei.

Von dem Präsidium werden sodann folgende neue Eingaben zur Kenntniß der hohen Kammer gebracht:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums und zwar der Münz-, Steuer-, Zoll-Verwaltung, allgemeinen Cassenverwaltung, Pensionen und verschiedene Ausgaben betreffend,

Beilage Nr. 112;

2) eine Mittheilung derselben, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums vom Titel I. Ministerium bis Titel VIII. „zur Beförderung der Zehntablösung" einschließlich, betreffend,

Beilage Nr. 113;

3) ein Schreiben des Amtsrevisors Killy in Offenburg, womit derselbe die Statuten des Vereins der Notare, und den 2. Jahrgang des Notariatsblattes übersendet, und welches zugleich die Bitte enthält, bei Prüfung und Erörterung des Staatsbudgets, insbesondere der

Position der Rechtspolizeiverwaltung, auf die Besserstellung der Districtsnotare Rücksicht zu nehmen,

Beilage Nr. 114.

Diese Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Geh. Rath v. Reck übergibt hierauf nachstehende Commissionsberichte:

1) über den Gesetzentwurf, die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betreffend,

Beilage Nr. 115;

2) über den Gesetzentwurf, die Erhebung eines Durchgangszolls auf der Straße von Büsingen betreffend,

Beilage Nr. 116;

3) in Betreff des von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurfs über die Stellung und Vergütung der Militärfuhren,

Beilage Nr. 117;

und trägt darauf an, dieselben mit Umgehung der Verlesung zum Drucke zu befördern, was von der Kammer beschlossen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend.

Geh. Rath Vogel: Hochgeehrteste Herren! Daß ein Gesetz, welches für die Amortisationskasse besteht, auch für die mit derselben verbundene Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse zur Anwendung kommen soll, dagegen wird sich nichts erinnern lassen. Man könnte vielleicht sagen, es verstehe sich von selbst, daß Das, was für die Amortisationskasse besteht, auch in Beziehung auf die beiden andern Abtheilungen derselben Anwendung finde. Nachdem man aber hinsichtlich der Faustpfandsverträge ein besonderes Gesetz für nothwendig erachtet hat, so unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, daß das Nämliche auch hier stattfinden soll.

Wenn ein Gesetz, das sich auf ein früheres zurückbezieht, zur Verhandlung kommt, so ist es natürlich, daß man auch das frühere Gesetz, welches dadurch gleichsam eine neue Bestätigung erhalten soll, in Betrachtung zieht. Durchgeht man die Verhandlungen über jenes frühere, im Jahr 1828 erlassene Gesetz, so findet man bemerkenswerthe Erscheinungen.

In dieser hohen Kammer ist in dem ersten Commissionsberichte auf gänzliche Verwerfung des Gesetzes der Antrag gestellt gewesen. In dem zweiten Berichte der, durch zwei Mitglieder verstärkten, Commission wurde der Vorschlag auf Annahme des Gesetzes gestellt, und die Kammer hat dem Gesetze ihre Zustimmung gegeben.

In der zweiten Kammer haben berühmte Rechtsgelehrte über dieses Gesetz gestritten mit den Waffen scharfsinniger Theorien und gewandter Praxis. Auch die zweite Kammer hat dem Gesetze ihre Zustimmung gegeben. Die Absicht der Großherzoglichen Regierung bei der Vorlage jenes Gesetzes war aller Anerkennung werth, denn sie hat einem Uebelstande dadurch abgeholfen, der damals vorhanden war. Es war nämlich Jemanden eine Anzahl von Staatspapieren auf den Inhaber abhanden gekommen, und es fragte sich, wie es anzufangen sei, daß der Eigenthümer dieser Papiere wieder in den Besitz des Capitals oder wenigstens in den Bezug der Zinse gelangen könne?

Es haben sich darüber ganz verschiedene Ansichten kundgegeben. Nach der einen Ansicht hätte dieser Mann es gerade so anzusehen gehabt, wie wenn ihm baares Geld genommen worden wäre. Nach einer andern Ansicht hätte er 30 Jahre lang warten müssen, bis er zu seinen Zinsen hätte kommen können. Nach einer dritten Ansicht hätte nur ein Jahr abgewartet werden sollen, weil der über Handelszettel sprechende Artikel des Handelsrechts nur eine einjährige Verjährungszeit vorschreibt. Diese wäre aber viel zu kurz gewesen, die 30 Jahre zu lange, und die dritte Ansicht war am wenigsten beachtenswerth. Die Großherzogl. Regierung fand daher nöthig, ein zweckmäßiges Verfahren gesetzlich einzuführen.

Bei dieser Gelegenheit kam sie auf eine andere Frage, welche den ersten Theil des Gesetzes von 1828 bildet, nämlich auf die Frage über die Verjährung der Staatspapiere. Dieses Gesetz ist, wie ich glaube, auf eine unrichtige Grundlage gestellt. Die Großherzogliche Regierung wird, wie sie bei der Vorlage des Gesetzes nur von einer guten Absicht geleitet war, gewiß auch dem Wunsche, das Gesetz einer Revision zu unterwerfen, nicht entgegen sein, wenn

dieser Wunsch gerechtfertigt wird. Ich will durch einige Betrachtungen diese Rechtfertigung versuchen. Das Gesetz geht davon aus, daß ein Staatspapier auf den Inhaber einem Handelszettel gleich oder ähnlich sei. Dieses ist aber nicht richtig. Ein Staatspapier auf den Inhaber und ein Handelszettel sind zwei ganz verschiedene Sachen; wer daran zweifeln wollte, müßte sich überzeugen, wenn er sie näher betrachtet. Ein Handelszettel ist eine Art von Wechsel, jedoch kein wirklicher Wechsel, einmal weil das Wort Wechsel darin nicht vorkommt, und weil der Handelszettel die Wirkung eines persönlichen Verhaftes nicht hat; er hat nur den Zweck, einen Executivproceß zu bewirken. Der Handelszettel unterscheidet sich von dem Staatspapiere auf Inhaber vorzüglich dadurch, daß in dem Handelszettel eine bestimmte Zahlungszeit vorgeschrieben ist und sein muß, was bei dem Staatspapiere nicht der Fall ist.

Ich will eine weitere Erörterung darüber, daß Handelszettel und Staatspapiere auf Inhaber zwei ganz verschiedene Sachen sind, unterlassen. Das bisher Gesagte genügt schon. Wenn dessenungeachtet das ganze Gesetz auf den Satz gestellt ist, daß es sich gleichsam von Handelszetteln handle, so wird man daraus entnehmen, daß die Sätze des Gesetzes selbst nicht wohl als richtig werden betrachtet werden können. Der erste Theil, der von der Verjährung handelt, geht eigentlich von dem Zwecke der Ordnung und Klarheit in der Verwaltung und Uebersicht des Staatsvermögens aus. Man muß aber bedenken, daß die Staatspapiere und die Zinscoupons, die beide auf Inhaber gestellt sind, als Urkunden über die Schuld in der Hand des Gläubigers einen sicheren Beweis enthalten, daß die Zahlung noch nicht geleistet ist. Die einer Verjährung überhaupt unterliegende Präsumtion, die Zahlung sei entrichtet worden, findet also hier keine Anwendung.

Wenn man in Betrachtung zieht, welche Verjährungszeit dieses Gesetz festgesetzt hat, so will ich mich bei derjenigen, welche die Staatspapiere selbst betrifft, nicht aufhalten, sondern nur einige Betrachtungen darüber anstellen, ob die Verjährungszeit, die für die Zinscoupons bestimmt wird, gerechtfertigt werden kann. Der Artikel, der von den Zinscoupons handelt, sagt, nach 3 Jahren sei alles Forderungsrecht aus einem Zinscoupon verjährt. Wenn man aber das allgemeine Landesgesetz betrachtet, so findet man, daß erst nach 5 Jahren eine Zinsforderung verjährt und zwar die Forderung eines Zinses, über welche, als Zinsforderung, gar keine Urkunde besteht. Hier aber soll eine Verjährungszeit von 3 Jahren eintreten, für einen Zins, worüber eine bestimmte Urkunde vorliegt, welche ganz genau darthut, daß der Zins noch nicht bezahlt ist, und wobei von einer Präsumtion gar nicht die Rede sein kann. Folglich ist die Verjährungszeit von 3 Jahren für einen Zinscoupon zu kurz.

Geht man zu der zweiten Abtheilung des Gesetzes über, welche von dem Verfahren spricht, wenn einem Eigenthümer Papiere abhanden gekommen sind, so kann man, wie ich überzeugt bin, zu keiner andern Ansicht gelangen, als daß man die Grundlage des Gesetzes, weil sie in einer Vergleichung der Staatspapiere mit Handelszetteln beruht, nicht als richtig und zweckmäßig anerkennen kann. Der Handelszettel ist eine an und für sich bestehende Urkunde; eine solche Urkunde kann und soll durch den Artikel 200 des Handelsrechts der Verjährung nach Verlauf eines Jahres, wenn sie nicht zur Zahlung vorgelegt worden ist, unterworfen werden. Wie man aber dieses auf die Staatspapiere, die keine bestimmte Zahlungszeit haben, anwenden kann, vermag ich nicht einzusehen. Das Verfahren ist für Staatspapiere auf Inhaber zu schwierig und die Zeit, welche man abwarten muß, zu lang. Der Satz 205 des Handelsrechts sagt: „Meldet sich während der Verjährungszeit Niemand, so kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne Weiteres die Zahlung verlangen.“ Nun sollte man glauben, damit wäre es abgethan; es folgt aber der Nachsatz: „nachdem er zuvor beim Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat.“ Er muß also, wenn er auch darzuthun vermochte, daß ihm die Papiere durch Entwendung oder Brandunglück ꝛc. abhanden gekommen sind, doch noch eidlich bestärken, daß er der Eigenthümer war. Es kann aus dem Artikel 205 möglicherweise sogar hervorgehen, daß die Gerichte fordern, man müsse jedes Jahr eidlich bekräftigen, daß man Eigenthümer solcher abhanden gekommenen Papiere sei, ehe man zum Bezug des verfallenen Jahresbetrages kommen kann. Jener Satz spricht von der Verjährung von Handelszetteln. Diese dauert nur ein

Jahr. Aber hier soll man 3 Jahre auf den Zins warten! Findet man dieses schon beschwerlich und schädlich für einen Eigenthümer von Staatspapieren, welche nicht inscribirt sind, so wird man es noch viel mehr finden bei Staatspapieren, welche auf den Namen des Eigenthümers inscribirt sind. Das Rechtsverhältniß in Bezug auf die inscribirten Staatspapiere ist wohl darin zu finden, daß durch die Inscription eines Staatspapieres der Eigenthümer desselben ein bestimmter genannter Gläubiger der Staatskasse wird. Dieses kann man aber bei unserer jetzigen Einrichtung nur in Bezug auf die in den Staatsobligationen benannten Capitalien sagen, weil auch bei den inscribirten Obligationen die Zinscoupons nicht inscribirt sind. Es muß also derjenige, der seine Papiere hat inscribiren lassen und sie verliert, dessenungeachtet rücksichtlich der Zinscoupons alle diese Schwierigkeiten über sich kommen lassen, welche im Gesetze für nichtinscribirte Obligationen vorgeschrieben und hier schon zu lästig sind. Daher wird es angemessen erscheinen, in Erwägung zu ziehen, ob man nicht bei inscribirten Obligationen dem Eigenthümer mehr Sicherheit geben sollte, hinsichtlich seiner Zinsen, als es auf diese Art geschehen kann.

Es wird aus dieser Darstellung wenigstens so viel folgen, daß der Wunsch nicht ungegründet ist, die Großherzogliche Regierung möchte das Gesetz von 1828 einer Revision unterwerfen. Wenn man das vorliegende Gesetz zur Anwendung kommen lassen will, weil und so lange das andere Gesetz besteht, auf das es sich bezieht, so habe ich nichts dagegen. Mir wäre es aber lieber gewesen, man hätte jetzt sogleich das frühere Gesetz von 1828 einer umfassenden Revision unterworfen, und für alle drei Abtheilungen der Amortisationskasse das Gesetz im Ganzen gegeben.

Wenn ich durch diese Darstellung bewirkt habe, daß die Großherzogliche Regierung meine Bemerkungen einer Berücksichtigung werth findet, und sich entschließt, das Gesetz vom Jahr 1828 noch einmal in Erwägung zu ziehen, so habe ich meinen Zweck erreicht.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Die Bemerkungen des Hrn. Geh. Raths Vogel sind zunächst nicht gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gerichtet, sie greifen vielmehr die Grundlage des Gesetzes vom Jahr 1828 an, und eröffnen somit der Discussion eine Arena, auf welcher bei der Berathung dieses Gesetzes seiner Zeit sehr heiß gestritten wurde, deren Schranken daher für neue Kämpfe billig geschlossen bleiben sollten. Beide Kammern sprachen damals mit großer Majorität aus, daß dasselbe von richtigen Principien ausgehe, und der Erfolg hat den Erwartungen entsprochen. Wenn das erwähnte Gesetz wirklich auf einer verfehlten Grundlage beruhen und nicht zum wahren Vortheile der Staatsgläubiger gereichen würde, so wäre ein plötzliches Fallen unserer Staatspapiere eine nothwendige Folge gewesen. Diese sind aber im Gegentheil im Curse gestiegen.

Was die Bemerkungen des verehrten Hrn. Sprechers im Einzelnen betrifft, so hat er zunächst Gewicht darauf gelegt, daß Staatspapiere keine Handelszettel seien. Hierüber herrscht allerdings Streit in der Praxis. Es wurde bei der Berathung im Jahr 1828 namentlich auf verschiedene Präjudizien verwiesen, wornach von unsern Gerichten die Staatspapiere als Handelszettel behandelt wurden.

Ich theile indeß hierin die Ansicht des Hrn. Redners und glaube gleichfalls, daß unsere Staatspapiere auf Inhaber nicht als Handelszettel betrachtet werden dürfen, namentlich deßhalb, weil sie einen bestimmten Zahlungstermin nicht enthalten. Es scheint mir zudem für uns eine unerhebliche Frage zu sein, ob hier die Grundsätze des Handelsrechts oder des allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, weil — wie die Verjährungsfrist des Handelsrechts für unsern Fall zu kurz wäre — so anderseits der Termin der gewöhnlichen Verjährung zu lang erschiene. Man darf nicht außer Acht lassen, daß es sich hier nicht nur um 30 Jahre (wie der verehrte Redner bemerkt), sondern um eine viel längere Zeit handelt, da die Verjährung erst von dem Tage zu laufen beginnt, an dem die Forderung fällig geworden ist.

Wenn ferner behauptet wurde, daß die nächste Veranlassung zur Vorlage des Gesetzes von 1828 die Vorsorge für die Staatskasse gewesen sei, so erlaube ich mir, den verehrten Hrn. Redner auf die Erklärung zu verweisen, welche damals von Seiten des Hrn. Finanzministers in beiden Kammern dahin gegeben worden ist, daß die Amortisationskasse die Verjährungsfrist des Gesetzes nicht für sich in Anspruch nehme, sondern, wenn sonst keine Anstände obwalteten, auch verjährte Forderungen bezahlen werde und bisher bezahlt habe. Nur der Vortheil der Staatsgläubiger konnte daher

die Regierung leiten bei dem Gesetz vom Jahre 1828, wie bei dem Entwurf, der dieser hohen Kammer vorgelegt wurde.

Die Erwerbung von Staatspapieren ist die vortheilhafteste Art der Darleihe; sie bietet die möglichst sichere Anlage des Capitals, die möglichst pünktliche Zinszahlung und die größtmögliche Leichtigkeit des Umsatzes. Sie ist jedoch für den Inhaber mit der Besorgniß verknüpft, daß er das leicht zerstörliche Papier auf irgend eine Weise verliere. Tritt nun ein solcher Fall ein, so kann die Amortisationskasse, da sie andernfalls sich der Gefahr aussetzen würde, eine doppelte Zahlung leisten zu müssen, Capital und Zins erst nach Ablauf der Verjährungszeit, also wenn die landrechtliche Verjährung Anwendung finden würde, erst nach 30 Jahren von dem Verfalltage der betreffenden Papiere an zahlen, also vielleicht zu einer Zeit, wo nicht derjenige, welcher sie verloren, sondern seine lachenden Erben den Genuß davon haben. Es liegt daher die Reduction der Verjährungszeit von 30 Jahren auf eine kürzere lediglich im Interesse der Staatsgläubiger.

Was die Bemerkung betrifft, daß die landrechtliche Verjährung der Zinsen von 5 Jahren durch dieses Gesetz auf 3 Jahre herabgesetzt worden sei, so ist dieses zwar richtig, allein keine Benachtheiligung für die Staatsgläubiger, um so weniger, da die Staatskasse auch bereits verjährte Coupons honorirt. Ein sorgsamer Hausvater wird nicht 3 Jahre lang warten, bis er seine Zinsen erhebt. Wer solche verjähren läßt, möge sich mit dem Rechtssatze trösten: „**vigilantibus jura sunt scripta.**“

Der verehrte Hr. Redner hat ferner den §. 2 dieses Gesetzes als unzweckmäßig bezeichnet. Aber gerade die Erwägung, daß ein Staatsgläubiger, der seine Papiere verloren hat, nach der frühern Gesetzgebung fast gar nicht in der Lage war, seine Forderung anerkannt zu sehen, machte das Gesetz dringend nöthig. Auch vermag ich bei der Anwendung der Handelsrechtssätze 201—205, und namentlich des letztern Satzes, auf unsere Staatspapiere durchaus keine Benachtheiligung der Staatsgläubiger zu finden. Das in jenen Gesetzesstellen vorgeschriebene Mortificationsverfahren ist ein sehr einfaches. Der Gläubiger macht der Kasse die Anzeige von dem Verluste, und dieses gilt alsdann für eine gesetzliche Zahlungssperre. Innerhalb der gesetzlichen Frist wendet er sich an das Gericht, um einen Sperrbefehl zu erhalten. Zeigt sich während der Verjährungszeit kein Inhaber, so kann nun der Eigenthümer, der vorher seinen Besitz und Verlust zu beschwören hat, die Zahlung verlangen. Hierin kann ich keine besondere Belästigung der Gläubiger erblicken. Wer Etwas verloren hat, muß seinen Verlust nachweisen, wenn er richterliche Hülfe in Anspruch nehmen will. Daß der Verlierende seinen Verlust zu beschwören hat, ist keine Belästigung, die ihm auferlegt wurde, sondern eine große Vergünstigung. Sie wurde ihm gewährt, weil der Gesetzgeber einsah, daß in den meisten Fällen nach den gewöhnlichen processualischen Grundsätzen ein vollständiger Beweis nicht erbracht werden könne, und man doch den Verlierenden nicht schutzlos lassen wollte.

Wenn weiter das Bedenken geäußert wurde, daß ein Gläubiger, der ein solches Staatspapier mit mehreren Zinscoupons verloren habe, nun eigentlich vor der Erhebung eines jeden derselben seinen Besitz und Verlust zu beschwören habe, so scheint mir diese Ansicht nicht richtig. Er beschwört nur einmal, daß er das Papier mit den Coupons verloren habe, und erhebt sodann jeweils nach Ablauf der verschiedenen Verjährungsfristen Zinsen und Capital. Die Worte des Handelsrechts, §. 205, „nachdem er zuvor im Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat“, können nicht so ausgelegt werden, daß er jeweils unmittelbar vor der Erhebung der fälligen Zinsbeträge zu schwören habe, vielmehr hat er gleich anfangs den Beweis zu führen, und ein für allemal zu schwören. Ich glaube daher, daß das Gesetz vom Jahr 1828 vollkommen gerechtfertigt erscheine; es hat sich in der Praxis bewährt, und sollte, wie ich glaube, nicht nochmals in Frage gestellt werden. Hier handelt es sich um die Anwendung der gleichen Grundsätze auf die neuen Staatspapiere, also auf analoge Verhältnisse. Selbst wenn man von der Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom Jahr 1828 nicht überzeugt wäre, würde die Consequenz erfordern, die neu emittirten Papiere nach denselben Principien zu behandeln, wie die frühern.

Geh. Rath v. Reck: Die erste Veranlassung zu dem Gesetze vom Jahr 1828 war, daß ein Besitzer von Staatspapieren solche verloren hatte, er wünschte natürlich mit dem Papiere nicht auch das Capital zu verlieren, und wendete sich an

die Finanzbehörde mit der Bitte um Hülfe. Die Finanzbehörde mußte erwidern: „die Amortisationskasse ist schuldig, demjenigen die Zahlung zu leisten, der die Papiere bringt, denn es sind Papiere au porteur. Den einzigen Ausweg konnte man in der Verjährung finden; man sagte ihm nämlich, wenn sich bis zu Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit Niemand um die Zahlung der betreffenden Papiere gemeldet hat, so werden wir dir, nachdem du den rechtlichen Besitz sowie den Verlust nachgewiesen hast, die Forderung bezahlen, obgleich du uns die Papiere nicht vorlegen kannst. Mit dieser Antwort ist dem Eigenthümer nicht sehr geholfen, theils weil unter Umständen die Verjährungsfristen sich sehr lang verzögern, theils weil auch die Formen, in denen er seine Rechte zu wahren hatte, sehr unbestimmt waren. Allen diesen Uebeln hilft das Gesetz vom Jahr 1828 ab; ich will in die einzelnen Bestimmungen desselben nicht eingehen, es genügt hier zu bemerken, daß der Eigenthümer in passenden Zeiträumen zum Besitz seines Capitals und der Zinsen gelangt und daß die Kasse Zahlung leisten kann, ohne in Gefahr zu gerathen, noch einmal zahlen zu müssen, wenn etwa die Papiere in die Hände eines Besitzers von gutem Glauben gerathen waren, der aber die öffentlichen Verkündungen und Verjährungsfristen unbeachtet gelassen hatte. Seit 15 Jahren besteht das Gesetz und hat weder Anstände bei der Amortisationskasse, noch Klagen von Seiten der Privaten veranlaßt; wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß es zweckmäßig und füglich auch auf die Papiere der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse anzuwenden ist.

Einen Umstand glaube ich hier besonders herausheben zu müssen, den ich mit großer Beruhigung aus dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs erläutert hörte, damit keine für den Credit der Papiere nachtheilige Mißverständnisse im Publicum entstehen. Das Gesetz ist nicht gegeben, damit die Amortisationskasse aus der Saumsal der Staatsgläubiger Vortheil ziehe und denselben, wenn sie die verfallenen Papiere nicht vor Ende der Verjährungsfrist präsentiren, die Zahlung verweigere. Nein, sie schützt im eigenen Interesse die Einrede der Verjährung nicht vor, sondern sie zahlt auch auf verspätete Vorlagen, und nur in dem Fall muß sie von der Verjährung Gebrauch machen, wenn zwei Eigenthümer der Papiere sich melden, nämlich derjenige, welcher den Besitz und den Verlust derselben nachgewiesen hat, und die Zahlung verlangt, und wenn derjenige, welcher die Papiere wirklich besitzt, dieselbe auch verlangt, und in diesem Fall verweigert sie dem Letztern kraft Gesetzes das Geld, nicht um es zu behalten, sondern um es dem Andern zu geben. Es wurde zwar bemerkt, daß das Gesetz vom Jahr 1828 keinen nachtheiligen Einfluß auf den Curs gehabt habe; wenn ich aber nicht irre, so hat das Publicum dieses Gesetz mit einer gewissen Scheu aufgenommen und die Papiere sind etwas gewichen, was ich in der That nichts Anderm, als einem Mißverständniß der angegebenen Art zuschreiben kann.

Der Hr. Geh. Rath Vogel hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß zwischen den Staatspapieren und den Handelszetteln ein Unterschied bestehe und man daher zu unrichtigem Resultat gelange, wenn man die Vorschriften über Amortisirung und Verjährung der Handelszettel auf diese Papiere anwende. Mir scheint indessen, daß man diesen Schluß daraus nicht ziehen könne; in anderer Beziehung besteht dieser Unterschied, für die vorliegenden Verhältnisse aber sind jene Vorschriften vollkommen zweckmäßig, und ich werde deshalb ohne Anstand meine Stimme für dieses Gesetz geben.

Was die Revision des Gesetzes vom Jahr 1828 betrifft, so ist diese Frage nicht an der Tagesordnung, indessen scheint hiezu kein Grund vorzuliegen.

Geh. Rath Vogel: Ich muß dem Mißverständnisse begegnen, als ob ich die Absicht der Großherzoglichen Regierung nicht gehörig erkannt und beachtet hätte. Ich müßte nicht richtig aufgefaßt worden sein, wenn man meinen Worten diese Deutung geben wollte. Ich habe die anerkennungswerthe Absicht der Regierung ausdrücklich erwähnt, und ich bin jetzt noch von ihrer besten Absicht überzeugt. Diese Absicht hat sich ursprünglich, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, auf den Theil des Gesetzes bezogen, der von dem Verfahren handelt, wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, und an diese Frage hat sich die andere angereiht, ob man nicht überhaupt eine bestimmte Verjährungsfrist für die Staatspapiere einführen solle? Ich erkenne an, daß die Großherzogliche Regierung für ihre Kasse keinen Gewinn hat machen wollen. Aber für die Staatsgläubiger kann ich doch darin keinen Gewinn erkennen, wenn man die allgemeine

Verjährungszeit abgekürzt hat. Ich glaube, und bin überzeugt, daß die Großherzogliche Regierung ihrer guten Absicht sowohl für die Staatsgläubiger, als auch für den Staatscredit gemäß handeln wird, wenn sie das Gesetz von 1828 einer Revision unterwirft.

In der Erwiderung des Hrn. Regierungscommissärs habe ich zwei Punkte nicht gefunden, über welche ich mir eine Erläuterung erbitten möchte. Ich habe nämlich nichts gehört über das Verhältniß der inscribirten Staatspapiere. Ferner habe ich keine Erwiderung erhalten in Beziehung auf die Bedenklichkeit, daß möglicherweise alljährlich das Eigenthum und der Verlust solcher Papiere eidlich sollte bekräftiget werden müssen. In dieser letzten Beziehung erinnere ich mich, vernommen zu haben, daß selbst Verwaltungsbeamte sich beklagt haben über die Schwierigkeiten des Verfahrens nach dem Art. 205 und insbesondere darüber, daß Gerichte die jährliche Wiederholung der Beeidigung verlangt haben. Es scheint mir daher wohl gethan, wenn man das frühere Gesetz wieder in Betrachtung zieht.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es ist wiederholt bemerkt worden, daß die Verkürzung der Verjährungsfrist für die Staatsgläubiger nicht von Vortheil sei. Ich glaube, ein Beispiel wird die Sache anschaulicher machen. Wenn Jemand, dessen ganzes Vermögen in Rentenscheinen besteht, durch ein Brandunglück dieselben verliert, so würde er, im Fall das Gesetz vom Jahr 1828 nicht vorhanden wäre, die gemeinrechtliche Verjährung, also eine 30jährige Frist abwarten müssen, ehe er zur Zahlung gelangte. Diese Frist würde aber erst in dem Augenblicke beginnen, wo die Staatskasse legitimirt ist, zu zahlen, oder mit andern Worten, wenn die Forderung, die vielleicht erst in 100 Jahren gekündigt wird, fällig ist; es könnte demnach dieser Rentenbesitzer erst nach 130 Jahren wieder zum Genusse seines Capitals gelangen. Nach unserem Gesetz würde eine kurze Zeitfrist genügen, welche von dem bestimmten Augenblicke an beginnt, wo der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist; er würde also vielleicht schon nach 15 oder weniger Jahren seine Forderung anerkannt sehen und in den Genuß seiner Zinsen wieder eintreten können. Diese Betrachtung muß doch gewiß den Staatsgläubigern zur Beruhigung gereichen und auf den Credit der Staatspapiere vortheilhaft einwirken. Was die auf bestimmte Namen inscribirten Papiere betrifft, so muß ich bemerken, daß unser Gesetz nur von Papieren auf Inhaber redet. Durch die Inscription verliert das auf den Inhaber gestellte Papier seine Natur und tritt in den Kreis gewöhnlicher Schuldurkunden zurück. Es unterliegt nun insolange den gewöhnlichen landrechtlichen Bestimmungen, als es nicht durch Löschung der Inscription wieder seine frühere Natur erhalten hat, und unbeschränkt giriren kann. Daß die Coupons solcher inscribirten Obligationen nicht inscribirt sind, scheint mir keine Inconvenienz im Gefolge zu haben. Solche Coupons sind selbstständige Papiere **au porteur**, die recht gut, als solche, nach dem Gesetz vom Jahr 1828 behandelt werden können, während der Capitalbrief unter die Bestimmungen des Landrechts fällt. Was endlich die angebliche Praxis der Gerichte betrifft, welche den Gläubiger, der sein Papier verloren hat, nöthigen soll, bei dem Ablauf der Verjährungsfrist jedes einzelnen Coupons von neuem zu schwören, so würde auch — falls diese Gesetzesauslegung die richtige wäre — derselbe die Wiederholung des Eides dadurch vermeiden können, daß er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des letzten Coupons wartete und dann für alle gleichzeitig den Eid leistete.

Staatsrath Nebenius: Es versteht sich wohl von selbst, daß die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Gesetzes, das eine Frage der Gesetzgebung wird, nicht aus andern positiven Gesetzen zu beurtheilen ist, da diese für die Gesetzgebung nicht maßgebend sind, oder mit andern Worten: wenn für eigenthümliche Verhältnisse ein besonderes Gesetz gegeben werden soll, so können allgemeine positive Rechtsregeln nicht als einen Beweis der Unzulässigkeit angeführt werden, denn gerade der Eigenthümlichkeit der besondern Verhältnisse wegen verlangt man ein specielles Gesetz. Uebrigens glaube ich ebenfalls, daß Staatspapiere **au porteur** nicht unter den Begriff der Handelszettel fallen. Der Grund, warum eine kürzere Verjährungszeit für die Staatspapiere **au porteur**, Capital und Zinscoupons, als für gewöhnliche Schuld- und Zinsforderungen bestimmt wurde, liegt im Interesse des öffentlichen Credits, da jeder Staatsgläubiger, der seine Papiere verliert, wünschen muß, auf seine Befriedigung nicht zu lange warten zu müssen.

Ein wesentlicher Punkt ist noch nicht berührt worden.

Wenn nämlich auch die Verwaltung den Staatsgläubigern gegenüber von der kürzern Verjährungszeit keinen Nutzen ziehen will, so muß sie doch gegen zweimalige Zahlung geschützt werden. Hat sie einen Gläubiger, der einen Sperrbefehl erwirkt hatte, nach Ablauf der Verjährungszeit befriedigt, so wird sie allerdings dem Inhaber der verloren gegangenen Papiere, der sie von einem Dritten auf redlichem Wege erworben hatte, aber sich nach Ablauf der Verjährungszeit erst meldet, die Verjährung entgegensetzen und die nochmalige Zahlung verweigern. Diesem kann die berührte Zusicherung daher nichts nützen; er hat sich dies aber selbst zuzuschreiben.

Bei der Abstimmung wird der einzige Artikel dieses Gesetzes einstimmig dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen betreffend, und zwar zu

Art. 2.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat keinen Anstand gefunden, hier den Abänderungen der zweiten Kammer beizutreten, weil sie unter diesem Artikel nach dem Regierungsentwurf nichts Anderes verstanden hat, als er nach der neuen Fassung besagt.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Die Regierung hat dabei auch nichts zu erinnern, indem sich der beigefügte Zusatz im Grunde von selbst verstanden hätte.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung des Art. 2. wird hierauf angenommen.

Art. 3.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Unsere Commission hat den Zusatz der zweiten Kammer zum Art. 3, wonach eine frühere, vor fünf Jahren bestrafte Contravention bei der Wiederholung keinen Rückfall begründen soll, gestrichen, und ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß wir keine Bestimmung des neuen Strafgesetzentwurfs über die Verjährung hier aufnehmen sollen, weil das Strafgesetz selbst noch gar nicht angenommen ist. Dieser Grund scheint mir nicht auszureichen; es kommt nach meinem Ermessen lediglich darauf an, ob der Zusatz der zweiten Kammer richtig und zweckmäßig ist, und diese Frage muß ich bejahen. Was will man mit der verstärkten Strafe des Rückfalls? Man will Demjenigen, der durch die Wiederholung eine gewisse strafbare Tendenz an den Tag legte, davon abbringen und zur Sicherung der Steuerkasse seiner eigennützigen Absicht durch erhöhte Geldstrafen das Gleichgewicht halten. Ein Versehen in der Gewerbs- und Klassensteuer-Fassion kann ohne die mindeste bösliche Absicht gar leicht vorfallen, und sich daher im Verlauf von zehn und zwanzig Jahren wiederholen, ohne daß man schließen kann, daß der Pflichtige darum ein Gewohnheitsfrevler sei. Ich bin gleichfalls der Meinung, daß ein solches Straferkenntniß nicht in infinitum fortwirken dürfe, und glaube, man hat ganz richtig die Grenzlinie auf fünf Jahre gezogen. Wir finden diesen Satz auch anderwärts und namentlich in dem Gesetze über die Forstfrevel, wo es sich nicht blos um Uebersehen, sondern um wirklichen Frevel handelt, und doch ist dort die Rückfallsfrist noch kürzer bemessen. Ich wünsche sehr, daß diese Rücksicht auf die Steuerpflichtigen genommen werde, weil es in der That einem Gewerbsmann, der viele Gehülfen hat, oder einem Mann, der von seiner Feder lebt, sehr leicht widerfahren kann, daß er eine irrige Fassion ausstellt, und diese sind doch wahrlich mit dem vierfachen Betrag der ausgefallenen Steuer stark genug bestraft. Ich nehme daher den Zusatz der zweiten Kammer auf und mache ihn zu meinem Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Von Seite der Großherzoglichen Regierung wurde der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz aus einem doppelten Gesichtspunkte bekämpft; einmal, weil er sich auf eine Bestimmung des Strafgesetzentwurfs stützt, welche, da die beiden Kammern sich über diesen noch nicht vereinigt haben, selbst nicht feststeht, sondern der Abänderung unterworfen ist; sodann, weil es nicht wohl thunlich ist, einen solchen Grundsatz in einem einzelnen Steuerstrafgesetze einzuführen, während er in der ganzen Steuerstrafgesetzgebung nicht besteht. Denn auch hier müssen wesentliche Abweichungen in den einzelnen Gesetzen möglichst vermieden werden. Der Grund, warum die Regierung dieses Gesetz vorgelegt hat, besteht nur darin, die bisherigen Strafbestimmungen der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen, welche strenger, als die der übrigen Steuerstrafgesetze sind, zu mildern, und eine Uebereinstim-

mung jener mit diesen zu bewirken. Dieser Zweck würde aber offenbar vereitelt werden, wenn man hier einen den übrigen Steuerstrafgesetzen völlig fremden Grundsatz aufnehmen würde. Wir sind daher nicht in der Lage, dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz unsere Beistimmung ertheilen zu können.

Frhr. v. Göler d. j: Ich erlaube mir als Mitglied der Commission den Antrag derselben zu vertheidigen, jedoch zugleich aus andern Gründen, als diejenigen sind, die der Bericht der Commission enthält.

Das vorliegende Gesetz ändert in seinem ersten Artikel die Gewerbsteuerordnung und das Klassensteuergesetz im Grunde nur hinsichtlich des Strafmaßes, indem es statt des fünffachen, resp. zehnfachen Betrags der defraudirten Abgabe im ersten Uebertretungsfalle den vierfachen, sodann im zweiten Falle den achtfachen, und in jedem weitern Rückfalle den zwölffachen Betrag festsetzt, während die seitherigen Bestimmungen den Rückfall nicht berücksichtigten. Dadurch werden die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 31, 33, 49 der Gewerbsteuerordnung v. 1815 und des §. 8 des Klassensteuergesetzes vom 31. October 1820 aufgehoben; dagegen bleiben alle andern Bestimmungen derselben in Kraft, also auch diejenigen, welche die Mitwirkung der Steuerdeputationen vorschreiben. Die Großherzogliche Regierung ist, wie mir scheint, der begründeten Ansicht, daß durch dieses Gesetz den Defraudationen mehr als durch die bisherige Gesetzgebung entgegen gearbeitet werde. Allein durch den Zusatz der zweiten Kammer würde gerade der Hauptvorzug dieses Gesetzes, welcher darin besteht, daß es den Rückfall strenger bestraft, aufgehoben; denn die wenigsten Wiederholungen würden als Rückfälle geahndet werden, namentlich bei den Defraudationen der Gewerbsteuer, wo nur alle Jahre die Erhebung und Revision der Fassionen vorgenommen wird. Gar häufig werden in einer Reihe von Jahren die Angaben nicht geändert, besonders die der Fabrikanten, deren Geschäft seinen Gang fortgeht, und deren Steuercapital das nämliche bleibt. Wenn nun ein Fabrikant bei Eröffnung seines Geschäfts bestraft wurde, dieses sich 4 Jahre gleich geblieben ist, im fünften Jahre aber sich bedeutend vergrößert hat, und er jetzt wieder defraudirt, so könnte er nach dem vorgeschlagenen Zusatz nicht wegen eines Rückfalls bestraft werden, obgleich er die erste Gelegenheit, welche sich ihm geboten, zur Wiederholung der Defraudation benützt hat. Ebenso verhält es sich bei der Klassensteuer. Ich halte daher den Zusatz in materieller Beziehung für unzweckmäßig, und würde gegen denselben stimmen, selbst wenn der darin ausgesprochene Grundsatz im Strafgesetze feststünde. Ich theile insofern die im Commissionsberichte für den Strich dieses Zusatzes ausgeführten Gründe nicht. Ebensowenig bin ich mit dem Hrn. Berichterstatter darin einverstanden, daß die Strafgesetze in Finanzverwaltungssachen, nach Annahme des Strafgesetzbuches, einer Revision mit Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze dieses letztern unterworfen werden sollten. Ich bin nämlich kein großer Freund von Gesetzesrevisionen, wodurch die Abfassung ganzer Gesetzbücher bezweckt werden soll; am allerwenigsten aber könnte ich mich mit der Idee eines sogenannten Finanz- oder Steuerstrafcoder befreunden. Die Steuerstrafgesetze sind eigentlich das Ergebniß vorkommender Defraudationen in ihren verschiedenen Gestalten, sie müssen jeweils den concreten Verhältnissen angepaßt und können nicht wohl auf die allgemeinen strafrechtlichen Theorien und Grundsätze basirt werden. Wenn man insbesondere eine Revision dieser Gesetze nach dem System der unbestimmten Strafen, welchem unser Strafgesetzbuch huldigt, vornehmen wollte, so müßte ich mich entschieden dagegen erklären.

Der Hr. Berichterstatter hat zwar behauptet, daß auch in dem Gebiete der Steuerstrafgesetze die Verhältnisse und Beweggründe der Menschen von ganz verschiedener Art sein können, und hat hinzugefügt, daß seine Ansicht zwar widersprochen, aber nicht widerlegt worden sei. Ich will es nicht versuchen, einen so gründlichen Juristen, wie der Hr. Berichterstatter ist, zu widerlegen, sondern Ihnen nur meine abweichenden Ansichten mittheilen. Den Steuervergehen unterliegt immer der nämliche Beweggrund, nämlich der, daß der Defraudant die gesetzliche Steuer nicht bezahlen will. Der Zweck der Steuerstrafgesetze geht nur dahin, denjenigen, der einen solchen Willen hat, durch Geldstrafen zur Bezahlung der Steuer zu zwingen und die Staatskasse vor Nachtheilen zu bewahren. Es kommt daher hier lediglich die Thatsache an sich, das Nichtbezahlen der Steuer, in Betracht, während bei den im Strafgesetzbuch enthaltenen

Verbrechen und Vergehen allerdings auf die Verschiedenheit der Willensbestimmung zur That, auf die subjectiven Gründe der Strafbarkeit Rücksicht genommen werden muß. Daher haben alle Steuerstrafgesetze immer nur eine bestimmte Geldstrafe festgesetzt, und präsumiren den **animus defraudandi**, und, wie ich glaube, mit vollem Recht; denn wenn man bei der Herstellung des Thatbestands einer Defraudation die verwickelte Lehre des neuen Strafgesetzentwurfs von Vorsatz und Fahrlässigkeit in Anwendung bringen wollte, so wüßte ich wirklich nicht, wie ein Defraudant überführt werden könnte.

Eine nothwendige Folge der Uebertragung von Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzbuchs, namentlich des Systems der relativ-unbestimmten Strafen auf die Steuerstrafgesetze wäre, daß alle Defraudationen den Gerichten zugewiesen, von diesen förmliche Urtheile mit Entscheidungsgründen gegeben und deßhalb die Beamten bedeutend vermehrt werden müßten.

Ich habe endlich noch zwei Wünsche, die zwar nicht unmittelbar hierher gehören, aber mit der Gewerbsteuerordnung zusammenhängen, nämlich daß diese in Beziehung auf die größern Etablissements einer Revision unterworfen werden möchte. Es ist so ziemlich anerkannt, daß die Gewerbsteuerordnung, als sie verfaßt wurde, solche Etablissements gar nicht im Auge hatte, und im Grunde auf dieselben nicht paßt. — Mein zweiter Wunsch ist, daß dieselbe hinsichtlich der Weinhandlungspatente, welche bekanntlich für die Abgeordnetenwahlen zur zweiten Kammer von bedeutendem Einfluß sind, abgeändert werden möchte.

Staatsrath Nebenius: Ich bin ebenfalls für den Strich des Zusatzes der zweiten Kammer, und bin auch mit der Ansicht einverstanden, daß die Dauer von 5 Jahren, nach deren Ablauf der frühere Fall nicht mehr gerechnet werden dürfte, zu kurz wäre.

Daß eine Revision der Gewerbsteuerordnung, namentlich auch rücksichtlich der großen Etablissements, wünschenswerth sei, will ich nicht widersprechen. Doch möchte dieses Bedürfniß gerade unter dem berührten Gesichtspunkte nicht für dringend zu achten sein, insofern es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt. Die Steuercapitalien für die Gewerbe würden übrigens wohl das Zwei- und Dreifache betragen, wenn man es mit der Schätzung der Betriebscapitalien genau nähme, und zu diesem Zweck abändernde Bestimmungen träfe; alsdann möchte aber auch die Rede von den landwirthschaftlichen Betriebscapitalien werden, welche ganz steuerfrei sind.

Geh. Rath Vogel: Die Commission besteht aus drei Mitgliedern; ein Mitglied hat die Gründe, die im Commissionsbericht aufgeführt sind, nicht anerkannt; ein anderes Mitglied hat diesem Redner beigestimmt. Ob jetzt noch ein Commissionsantrag vorhanden ist, muß ich dem Ermessen der hohen Kammer anheimstellen. Der Satz, um welchen es sich handelt, ist als gut anerkannt, und ich erkenne ihn selbst dafür an; bin aber doch nicht dafür, daß er in dieses Gesetz aufgenommen wird. Die Gründe sind in dem Commissionsbericht nach meinem Dafürhalten so klar als möglich dargestellt. Der Hauptgrund ist, daß man in ein kleines Steuerstrafgesetz nicht einen Grundsatz aufnehmen sollte, welcher in allen andern Steuerstrafgesetzen nicht besteht, und auch im allgemeinen Strafgesetzbuch noch nicht angenommen, von beiden Kammern noch nicht gleichförmig anerkannt, und welcher gerade in diesem kleinen Steuerstrafgesetz am allerwenigsten nothwendig ist, in Vergleichung mit den übrigen Steuerstrafgesetzen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist von Vergehen die Rede, welche nur nach größeren Zeiträumen wieder begangen werden können, während die Vergehen gegen die anderen Steuerstrafgesetze alltäglich möglicher Weise verübt werden. Der Paragraph, von welchem es sich im allgemeinen Strafgesetzbuch handelt, war ursprünglich anders gefaßt, als nach dem vorgeschlagenen Zusatze. Nach dem Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuchs sollte, was insbesondere denjenigen verehrten Mitgliedern erinnerlich sein wird, welche dagegen gesprochen haben, nach Ablauf der Verjährungszeit gar keine Rücksicht mehr auf das frühere Vergehen genommen werden. Dieses hat man aber für zu weit gehend erachtet und deßhalb vorgeschlagen, daß zwar das spätere Vergehen nicht als Rückfall bestraft, doch aber immerhin noch Rücksicht auf dasselbe genommen werden soll. Wenn der vorgeschlagene Zusatz in das jetzt vorliegende Gesetz kommen würde, so könnte man darin keine Uebereinstimmung

mit dem Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuchs finden, weil dieses unbestimmte Strafen vorschreibt und also dem Ermessen des Strafrichters noch anheimgibt, in Beziehung auf die Strafgröße ein früheres Vergehen in Betracht zu ziehen, was bei Steuervergehen, wofür bestimmte Strafen bestehen, nicht geschehen könnte.

Daß eine Revision der Steuerstrafgesetze vorgenommen werden soll und wird, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch ins Leben getreten sein wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen, denn die Steuerstrafgesetze sind in ihren allgemeinen Grundsätzen auf das frühere allgemeine Strafrecht gebaut. Diese werden in dem neuen Strafgesetzbuche vielfältig anders sein, als sie früher waren. Es würde also ein Widerspruch in der Staatsgesetzgebung liegen, wenn man Grundsätze, die das allgemeine Strafgesetzbuch abändert, in dem Gebiete der Steuerstrafgesetze fortbestehen lassen wollte.

Daß man an eine Revision der Gesetze wohl denken kann, hat der verehrte Redner, der gegen die Revision sich erklärt hat, durch die Niederlegung zweier Wünsche, welche auf Revision von Gesetzen gerichtet sind, selbst bewiesen.

Die Großherzogliche Regierung hat bei der Bekämpfung des Zusatzes ein solches Gewicht auf ihren Widerspruch gelegt, daß man daraus entnehmen kann, sie werde das ganze Gesetz eher zurücknehmen, als den Zusatz gutheißen. Ein verehrter Redner, welcher sehr milde Grundsätze ausgesprochen hat, würde es gewiß bedauern, wenn er diesem Zusatze beigestimmt hat, wegen dessen dann das Gesetz zurückgenommen würde, weil man nicht verkennen kann, daß dieses Gesetz im Ganzen milder ist, als das frühere.

Da die Gr. Regierung bei den Verhandlungen der zweiten Kammer erklärt hat, sie werde eine Revision der Steuerstrafgesetze vornehmen, so habe ich hierin eine Beruhigung gefunden. Ich will den Wunsch auf Revision der Steuerstrafgesetze nicht nochmals darauf ausdehnen, daß auch für diese die unbestimmten Strafen eingeführt werden sollen. Ich habe aber die feste Ansicht, daß es etwas Ungerechtes ist, wenn man bei Steuerstrafgesetzen ganz allein von absoluten Sätzen ausgeht; denn was der Frhr. v. Göler d. j. gesagt hat, daß es sich nur von einer Thatsache handle, ist bei jedem Vergehen der Fall; aber die Beweggründe zu der That können auch bei Steuervergehen ganz verschieden sein. Wenn die Regierung eine Revision der Steuerstrafgesetze in ihrem ganzen Umfange vornimmt, so wird sie wohl auch diesen Punkt von selbst in Erwägung ziehen.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die Gründe, die der Hr. Berichterstatter angeführt hat, allerdings für zureichend, nur habe ich noch einen weiteren Grund hinzugefügt.

Frhr. v. Göler d. j.: Dasselbe ist bei mir der Fall; denn ich habe gesagt, ich werde den Antrag der Commission vertheidigen, jedoch zugleich aus andern Gründen, als denen des Commissionsberichtes. Hauptsächlich bin ich aber mit Dem, was der Hr. Berichterstatter für den fraglichen Zusatz der zweiten Kammer angeführt hat, nicht einverstanden.

Reg. Comm. Ministerialrath Maier: Die Regierung muß allerdings jetzt noch diesem Zusatze den bestimmtesten Widerspruch entgegen halten, und zwar außer den Gründen, die in der Sache selbst liegen, noch aus dem Grunde, weil dieser Zusatz nur durch ein Mißtrauen in die bestimmte Versicherung der Regierung dictirt sein konnte, welche in der zweiten Kammer dahin gegeben wurde, daß, wenn einmal der betreffende Grundsatz im allgemeinen Strafgesetzbuch adoptirt sei, die Regierung dann die Frage in Erwägung ziehen werde, in wie weit er bei den Steuervergehen überhaupt zur Anwendung kommen könne.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Der Frhr. v. Göler hat einen Punkt berührt, der unlängst in einem Zeitungsartikel ausführlicher erörtert worden ist, nämlich, ob durch die Fassung des bereits angenommenen §. 1 die §§. 31, 33 und 49 der Gewerbsteuerordnung gänzlich aufgehoben werden. Schon die Fassung des §. 1 begegnet einem solchen Bedenken. Noch mehr wird dieses der Fall sein, wenn man die betreffenden Paragraphen der Gewerbsteuerordnung vergleicht, und namentlich den §. 31.

Es konnte doch nicht die Meinung der Regierung oder der beiden Kammern gewesen sein, als sie den Art. 1. des jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetzes annahmen, diese Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes aufzuheben, denn sie würden dadurch das Fundament für den Art. 1. geradezu vernichten, weil nur aus einer mangelhaften Declaration die Defraudation selbst abgeleitet werden kann.

Diese Paragraphen bestehen unverändert fort, und werden

nur in Bezug auf das Strafmaß durch das vorliegende Gesetz geändert.

Unter Anderm hat der Frhr. v. Göler der großen Etablissements erwähnt, und für diese eine Revision der Gewerbsteuerordnung verlangt. Bis jetzt hat sich unsere bestehende Gesetzgebung darin als zweckmäßig und zureichend gezeigt. Auch werden die Fabrikanten, wenn sie von billigen und richtigen Grundsätzen ausgehen, damit zufrieden sein müssen. Es werden das Capital, das in dem Unternehmen angelegt ist, und die Arbeitskräfte, mit denen es betrieben wird, versteuert. Dieses ist bei andern Gewerben überall der Fall.

Was die Revision des Gesetzes hinsichtlich der Weinhandlungspatente betrifft, so hat sich schon eine Veranlassung zur Einleitung von Voruntersuchungen ergeben, und der Erfolg wird zeigen, in wie weit eine Revision hierin nothwendig ist.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Verwerfung des Zusatzes der zweiten Kammer zum Art. 3. angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl um Verwendung gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein.

Der Vicepräsident bemerkt, daß noch zwei weitere Petitionen in diesem Betreff eingekommen und der Petitionscommission **brevi manu** zugewiesen worden seien.

Der Berichterstatter Staatsrath Nebenius: Diese beiden Vorstellungen geben der Commission keine Veranlassung, einen Nachtrag zu ihrem Berichte der hohen Kammer vorzulegen.

In der Vorstellung der Mehrzahl der Stadt Kehler Bürger — die 86 Unterschriften trägt — wird insbesondere herausgehoben, daß der Platz, wo die beiden Straßen von Offenburg und Bischoffsheim sich begegnen, nicht auf dem Kehler Bann liege, sondern auf dem Bann der Gemeinde Neumühl; man könnte also nicht sagen, daß die Eisenbahn bis Kehl geführt werde, wenn der Bahnhof an jenen Platz verlegt werde. Sie führen ferner an, daß der Gemeinderath nur durch einzelne näher Betheiligte zu seinen Schritten verleitet worden sei.

Die andere Vorstellung ist von 330 Unterschriften begleitet, und enthält nichts Wesentliches, was sich auf die Sache bezieht, sondern hauptsächlich nur Bemerkungen über die Art und Weise, wie diese Petition zu Stande gekommen sei.

Wir haben die vorliegende Frage nach allen Verhältnissen, die uns bekannt sind, zu beurtheilen, ohne Rücksicht, ob sich eine größere oder kleinere Zahl für diesen oder jenen Plan erklärt hat.

Frhr. v. Göler d. j.: Obgleich der zur Berathung vorliegende Gegenstand schon vielfach besprochen worden ist, so will ich mir doch den Antrag erlauben, einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Ich glaube nämlich, daß der Platz, den die Regierung am Zollhaus zur Anlegung des Bahnhofs gewählt hat, aus den schon von ihr angeführten Gründen der geeignetste sei, namentlich aber deßwegen, weil der große Verkehr von Reisenden und von Gütern es wünschenswerth, wo nicht nothwendig macht, daß der Bahnhof sich nahe bei dem Zollgebäude befinde. Je weiter man denselben von diesem entfernt, eine um so größere Vervielfältigung der Geschäfte der Zollbeamten wird man zu beklagen haben.

Wenn der Bahnhof nach dem Antrage der Commission an dem Commandantenhaus angelegt wird, so müßten die Reisenden und die Waaren allerdings in die Stadt Kehl gebracht werden; allein ich kann mir nicht denken, daß dadurch der Stadt Kehl ein besonderer Vortheil erwächst, denn wer von Frankreich kommt, und gleich auf den Bahnhof gelangen will, wird sich in Kehl doch nicht aufhalten, und derjenige, der nach Frankreich reist, und an dem Zollhaus nichts zu thun hat, wird eben so schnell durch Kehl durchfahren. Es wird also, wenn ich mich so ausdrücken darf, kein Schoppen mehr oder weniger getrunken werden, ob der Bahnhof am Commandantenhaus oder an dem Hauptzollamtsgebäude liegt. Die Bequemlichkeit aber, welche, wenn in der Folge ein großer Verkehr auf der Eisenbahn stattfindet, aus der Nähe des Bahnhofs an dem Hauptzollamtsgebäude entsteht, scheint mir so evident zu sein, daß ich die dagegen erhobenen Zweifel nicht begreifen kann.

Ich habe gehört, daß die zweite Kammer in der gestrigen Sitzung beschlossen habe, die zur Anlegung des Bahnhofs am Zollgebäude erforderlichen Gelder nicht zu bewilligen.

Ich muß gestehen, daß mich ein solcher Beschluß sehr überrascht hat, weil er der zweiten Kammer nach dem Gesetze über den Bau der Eisenbahn nicht zusteht, und in die Rechte der ersten Kammer in hohem Grade eingreift. Auch ist im Budget keine Position zu finden, welche diese oder jene Summe für den Bahnhof in Kehl bestimmt, sondern es ist für den Eisenbahnbau eine Summe überhaupt angenommen worden, die nicht durch neue Steuern aufgebracht wird. Ich halte es daher in unserm Interesse für nothwendig, daß wir uns gegen einen solchen Beschluß energisch aussprechen; denn darnach wäre die ganze Verwaltung in die Hände der zweiten Kammer gelegt und unsere Ansicht über diese Sache gar nicht zu berücksichtigen.

Ferner beschloß die zweite Kammer, es solle der Bahnhof an der Kreuzstraße provisorisch angelegt, und inzwischen neuerdings untersucht werden, an welchem Platze — jedoch mit Ausschluß des Platzes am Zollgebäude — die definitive Anlage räthlich sei. Auch dieser Beschluß hat mich überrascht, denn dies heißt so viel, als den Delinquenten zuerst hängen und dann die Sache untersuchen. Ich glaube nicht, daß die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen wird, auf einen solchen Beschluß besonderes Gewicht zu legen.

Im Commissionsberichte der zweiten Kammer hat mich vorzugsweise die Ausführung der strategischen Rücksichten, welche für die Verlegung des Bahnhofs sprechen sollen, interessirt. Es wurde nämlich als Hauptgrund dafür geltend gemacht, daß der Platz am Zollgebäude unter den Kanonen der Vorwerke von Straßburg liege. Nun ist es aber bekannt, daß der ganze Ort Kehl unter den Kanonen von Straßburg liegt. Sollte von da aus das Feuer weniger wirksam sein, so kann ohne Schwierigkeit eine Batterie an dem Ufer angelegt, und der Bahnhof vom Grunde aus zerstört werden. Uebrigens gehören nicht viel militärische Kenntnisse dazu, um einzusehen, daß ein solcher Act gar keinen militärischen Zweck hat, und es ganz einerlei ist, ob der Bahnhof dasteht oder nicht. Wäre aber auch die Zerstörung desselben in militärischer Beziehung von einigem Interesse, so bedarf es hiezu keiner Kanonen, es genügt eine Compagnie Sappeurs.

Ferner ist ein Satz in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, welcher sagt, daß, wenn der Bahnhof an der Kreuzstraße angelegt würde, hierhin noch deutsche Truppen zur Abwehr des Angriffs herbeigeführt werden könnten.

Ich weiß nun wirklich nicht, was damit gesagt sein will; denn findet der Angriff aus der Ferne mittelst Beschießung vom jenseitigen Ufer statt, so werden die deutschen Truppen, selbst wenn sie noch vor der Zerstörung des Bahnhofs anlangen sollten, diesen nicht retten. Wie wollten sie dieses bewirken, sollen sie sich vielleicht vor denselben stellen? — Geschieht aber der Angriff durch einen Ueberfall, so werden die Truppen zur Abwehr nicht früher und nicht später da sein, ob der Bahnhof an der Kreuzstraße oder am Zollgebäude liegt. Es werden daher militärische Rücksichten bei der vorliegenden Frage nicht von Bedeutung sein.

Ich wiederhole meinen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Staatsrath Nebenius: Der Commissionsbericht der zweiten Kammer liegt uns zur Discussion nicht vor, und ich lasse mich auch auf eine Erörterung der darin berührten strategischen Fragen nicht ein.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! hat, was die Principienfrage betrifft, anerkannt, daß der Großherzoglichen Regierung die Wahl des Platzes für den Kehler Bahnhof zusteht. Die Fonds zur Erbauung einer Eisenbahn sind im Allgemeinen bewilligt. Das Detail der Verwendung ist eine Sache des Vollzugs, der nur von der Verwaltung abhängt; die Specialität geht nicht weiter, als die Form der Bewilligung sie bestimmt. Wenn bei der Bewilligung ganz bestimmt festgesetzt worden wäre, daß die Bahn bis an den Rhein oder bis zur sogenannten Kreuzstraße geführt werden solle, und die hohe Regierung eine solche Bestimmung zugelassen hätte, dann wäre die Frage eine andere. Allein dieses ist in keiner Weise geschehen. Wenn Pläne und Ueberschläge vorgelegt worden sind, so war dieses eine natürliche Begründung ihres Antrags. Solche Pläne können aber keine genauen Arbeitspläne sein, die man, um nicht auf's Ungewisse hin beträchtliche Kosten aufzuwenden, und um nachtheilige Verzögerungen einer Entscheidung zu vermeiden, erst fertigt, wenn es zum wirklichen Vollzuge kommt, wobei man das Bedürfniß mannigfaltiger Abänderungen erst kennen lernt, welche der Verwaltung innerhalb des

Zweckes der Verwilligung zu treffen zustehen muß. So wurde es bisher bei uns und so wird es auch in andern Staaten gehalten. Die Großherzogliche Regierung ist es also allein, welche nach der Lage der Sache über die Wahl des Platzes zum Bahnhofe zu entscheiden hat; wir wollen sie nur bitten, die Verhältnisse, die in dem Berichte der Commission auseinandergesetzt sind, näher zu erwägen. Die von der Commission ausgesprochenen Ansichten finde ich durch die Behauptungen des Frhrn. v. Göler d. j. nicht widerlegt; es sind Behauptungen ohne nähere Begründung, wie z. B. die, daß man die Eisenbahn so nahe als möglich an das Zollhaus führen müsse. Darnach hätte man, wenn sich zu Knielingen ein Zollhaus befände, den Bahnhof in Knielingen und nicht in Karlsruhe anlegen müssen. Eisenbahnen und Mauthen haben nichts miteinander gemein, sie haben ganz verschiedene Bestimmungen und Zwecke. Die Mauth ist ein Hinderniß für den Handel, und die Eisenbahn soll den Handels- und Reiseverkehr befördern. Man führt die Eisenbahnen an die Zollhäuser nur dann, wenn es das Interesse des Handels- und Reiseverkehrs verlangt; ob dies hier der Fall sei, ist gerade die Frage, um die es sich handelt, und welche Ihre Commission nicht bejahen konnte. Ich halte es übrigens auch nicht im Interesse der Mauth, daß sie ihre Verrichtungen unter einem solchen Zusammenfluß von Menschen vornehme, wie er voraussichtlich gar häufig am Kehler Bahnhof stattfinden wird. Für den Handelsverkehr entspringt aus der Verlegung des Bahnhofs in die Mitte der beiden Kehl jedenfalls kein Nachtheil, für die Mehrheit der Reisenden ist sie aber ein überwiegender Vortheil. Daß die Reisenden sehr häufig und gerne in Kehl verweilen, ist eine bekannte Sache. Die sich in diesem Falle befinden, bilden wohl die größte Zahl, und wenn sie auch nicht die größere Menge bildeten, so hätten wir auf sie doch am meisten Rücksicht zu nehmen, denn es sind Inländer. Man muß den in bekannten und im Commissionsberichte näher bezeichneten Ursachen liegenden natürlichen Reiz, in Kehl zu verweilen, nicht dadurch schwächen, daß man die Reisenden bis zum Zollhaus führt und zwischen der Stadt und der ganz nahen Rheinbrücke absetzt.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich habe schon einigemal mich veranlaßt gefunden, in dieser hohen Kammer in Beziehung auf Straßenanlagen und öffentliche Bauten mich dahin zu erklären, daß ich nicht die speciellen Interessen beachtet zu sehen wünsche, sondern die Landesinteressen.

Auch bei den Eisenbahnen sind, wie ich glaube, vorzugsweise die Industrie, der Handel und der Verkehr des Landes, überhaupt die Gesammtinteressen zu berücksichtigen. Da ich aber davon zu wenig unterrichtet bin, so will ich mir hierüber kein Urtheil erlauben, ebensowenig darüber, ob es für Kehl ein großer Vortheil sei, wenn der Bahnhof in die Mitte der Stadt verlegt würde. Könnte ihr dadurch ein solcher erwachsen, so würde ich ihn dieser Stadt gerne gönnen, denn schon zweimal im Kriege zerstört ist sie mit Breisach eine der unglücklichsten Städte des Landes. In militärischer Beziehung muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß wenn eine Kanonenkugel den Bahnhof am Zollgebäude trifft, sie auch den Bahnhof am Commandantenhaus treffen kann. Zudem hat ein Bahnhof keine militärische Bedeutung; denn wenn die Truppen, welche auf der Eisenbahn transportirt werden sollen, nicht im Trockenen einsteigen können, so steigen sie im Nassen ein.

Prälat Hüffell: Auch ich habe keinen Zweifel, daß die Bestimmung der Localität des Bahnhofs nur zur Competenz der Großherzoglichen Regierung gehört; sie hat zu wählen was nach den Verhältnissen ihr am zweckmäßigsten und besten erscheint. Dies ist in dieser hohen Kammer schon hinlänglich anerkannt, und bedarf von meiner Seite keiner weitern Bestätigung. Da aber einmal die Petition vorliegt und zur Berathung ausgesetzt ist, so spreche ich meine Ansicht dahin aus, daß die Großherzogliche Regierung den Interessen der Stadt und des Dorfes Kehl, welche Orte ich zufällig kenne, etwas mehr Rechnung tragen sollte, als nach meinem Dafürhalten dann geschieht, wenn man den Bahnhof an das Zollgebäude setzt. Die meisten Reisenden, welche diese Bahn betreten, werden wohl nach Straßburg reisen. Da nun Kehl kein Ort ist, der die Fremden vorzugsweise anzieht, außer wenn sie dort Geschäfte haben, so halte ich es nicht für vortheilhaft, die Leute durch Kehl hindurch bis an die französische Grenze zu führen. Es kann nicht widersprochen werden, daß wenn der Reisende mit der Eisenbahn bis an die Rheinbrücke gekommen ist, er nicht nach Kehl zurückkehren und dort etwas genießen, sondern über die

Brücke hinüber gehen wird; dadurch wird aber offenbar den Bewohnern von Kehl ein Nahrungszweig entzogen, welchen sie hätten, wenn die Reisenden mitten in die Stadt geführt würden; diese würden alsdann nicht eilen, um an den Rhein zu kommen, sondern in den naheliegenden Gasthöfen sich aufhalten. Wird nun durch die Verlegung des Bahnhofs bewirkt, daß die Reisenden in Kehl verweilen, so sind es nicht nur, wie schon behauptet wurde, einzelne Wirthe, welchen dadurch Vortheile zugehen, sondern auch die meisten andern Einwohner Kehls und der Umgegend, und namentlich diejenigen, welche Ackerbau, Gewerbe und Handel treiben. Denn fließt diesen auch großentheils nicht direct das Geld aus den Händen der Reisenden zu, so geschieht dies doch indirect.

Diese Rücksicht, glaube ich, sollte die hohe Regierung nicht ganz außer Acht lassen, um so weniger, als Kehl eine arme Stadt ist, und schon so vielfach gelitten hat. Warum will man dieses so nahe liegende Mittel, den Wohlstand Kehls zu befördern, nicht ergreifen? Es liegt also offenbar in unserm Interesse, die Fremden so lang als möglich auf dem Boden der Stadt Kehl festzuhalten. Obgleich ich den Verhandlungen der zweiten Kammer beigewohnt habe, so vermag ich nicht klar zu erkennen, warum die Großherzogliche Regierung durchaus auf der Anlegung des Bahnhofs am Zollgebäude stehen bleiben will?

Ich stimme daher aus voller Ueberzeugung dem Antrage unserer Commission bei, den Gegenstand nochmals zur reiflichen Erwägung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Ich lasse nicht gerne eine Frage eines Mitgliedes dieser hohen Versammlung und namentlich eine Frage des verehrten Redners vor mir unbeantwortet. Ich werde mir also erlauben, obgleich ich gegen die Hauptgesichtspunkte des Commissionsberichts eine wesentliche Bemerkung nicht zu machen habe, Einiges vorzutragen, und ich werde dabei die Frage beleuchten, die so eben berührt worden ist.

Ich sage, mit den Hauptgesichtspunkten des Commissionsberichts kann die Großherzogliche Regierung nur einverstanden sein. Nur einverstanden kann sie zunächst sein mit der Behauptung, die wir an einem andern Orte auszuführen veranlaßt waren, welche zwar dort nicht anerkannt worden ist, aber von der Regierung immer festgehalten werden wird, mit der Behauptung nämlich, daß es sich hier um eine Sache der Verwaltung handle. Aus der Mitte dieser hohen Kammer hat sich bis jetzt keine Stimme dagegen erhoben. Ferner ist von der verehrlichen Commission anerkannt und hat ganz den Beifall der Regierung, daß bei der Entscheidung der Frage, um welche es sich handelt, zunächst und vorzugsweise die allgemeinen Interessen ins Auge gefaßt werden müssen, obgleich allerdings auch örtliche Interessen von einer wohlwollenden Regierung und den wohlwollenden Vertretern des Volkes nie außer Acht werden gelassen werden. Es hat sodann auch der Regierung zur Befriedigung gereicht, daß die verehrliche Commission, wie von ihr und dem in diesem Fache besonders erleuchteten Hrn. Berichterstatter nicht anders zu erwarten war, die Beförderung der allgemeinen Interessen nicht in einer Erschwerung des Personen- und des Güterverkehrs, sondern in einer Erleichterung des einen wie des andern gesucht hat. Es mußte auch als eine natürliche Folge davon anerkannt werden, daß — wie die verehrliche Commission bemerkt — nicht die Rede sein könne von der definitiven Festsetzung des Bahnhofs an der Kreuzstraße, sondern daß mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen nur der Bahnhof am Zollgebäude oder der Bahnhof am Commandantenhaus — ich sage der Bahnhof am östlichen oder westlichen Ende der Stadt in Frage kommen dürfe.

Selbst gegen den Schlußantrag Ihrer verehrlichen Commission haben wir nichts zu erinnern. Es kann ja, wenn von irgend einer Seite her in einer Sache, die für das Allgemeine von so großem Werth ist, Bedenken geäußert werden, der Großherzoglichen Regierung nur angenehm sein, nochmals eine Erwägung anzuordnen, wenn sie gleichwohl für sich überzeugt ist, sie habe jeden Gesichtspunkt sorgfältig in Betracht gezogen, jedes Interesse gebührend gewürdigt.

Insoweit besteht also von Seite der Regierung, Ihrer Commission gegenüber, keine Meinungsverschiedenheit; insoweit also hätten wir der verehrlichen Commission nicht kämpfend entgegen zu treten. Freilich in verschiedenen andern Punkten, die ich als untergeordnet betrachten möchte, können wir Ihrer Commission nicht ganz beipflichten. Wir können na-

mentlich darin nicht beipflichten, daß das allgemeine Interesse dadurch nicht gefährdet sei, daß man den Bahnhof an das Commandantenhaus verlege, daß insbesondere für den großen Güterverkehr durch eine Dienstbahn vom Commandantenhaus bis zum Zollgebäude auf befriedigende Weise gesorgt werden könne. Wir können ferner damit nicht einverstanden sein, daß dem Interesse des Reiseverkehrs die Verlegung des Bahnhofs an den Commandantenplatz mehr zusage, und beim Bahnhof am Zollhaus erhebliche Interessen der Orte Kehl verletzt werden.

Sie sind gewiß überzeugt, hochgeehrteste Herren, und es bedarf in Ihrer Mitte keiner weitern Versicherung darüber, daß die Regierung auch die örtlichen Rücksichten zu erwägen nicht versäumt hat. Es ist ja eine sehr angenehme Pflicht, nebst allgemeinen Rücksichten auch den örtlichen Rechnung zu tragen, und örtliche Interessen dürfen schon darum nicht übersehen werden, da sie sich nur zu gerne als allgemeine geltend machen, nur zu leicht als solche betrachtet werden.

Ihre verehrliche Commission hat ein besonderes Gewicht auf den Güterverkehr gelegt, und anerkannt, daß deßhalb eine bequeme Verbindung zwischen dem Hauptzollamtsgebäude einerseits und dem Bahnhof andererseits hergestellt werden müsse. Es ist aber dabei bemerkt, daß eine Dienstbahn zu diesem Zweck vollkommen hinreichend sei. Ich will dagegen im Allgemeinen nicht kämpfen; ich glaube gerne, daß man unter Umständen diese Ansicht mit guten Gründen verfechten kann; doch will es mir scheinen, daß es hier ein Auskunftsmittel wäre, welches sich nicht ganz rechtfertigen läßt, und wodurch man auf einem Seitenwege Das zu erreichen bemüht ist, was man auf geradem Wege besser erreichen könnte. Wenn wir die Bahn unmittelbar von der Kreuzstraße an das Zollgebäude führen, so bauen wir 300 Ruthen weiter. Wenn wir durch eine Dienstbahn den Bahnhof am Commandantenplatz mit dem Zollgebäude in Verbindung setzen, so haben wir die Hauptbahn von der Kreuzstraße an auf 220 Ruthen herzustellen, und dann noch eine Dienstbahn vom Commandantenplatz bis zum Hauptzollamtsgebäude auf 250 Ruthen anzulegen, zusammen also, statt einer Bahn von 300 Ruthen, eine Bahn von 470 Ruthen zu bauen. Es mag sein, daß der Aufwand für die Dienstbahn, wenn sie schon etwas länger ist, verhältnißmäßig weniger beträgt, als für eine Hauptbahn, weil die Ausrüstung derselben nicht so solid und kostspielig zu sein braucht. Allein es kommt auch der besondere Dienst auf dieser Seitenbahn, und zudem der größere Zeitaufwand für die Beförderung der Güter an das Zollgebäude und von demselben ab in Betracht, und es ist wohl einleuchtend, daß darum mit der Dienstbahn an Kosten mindestens nichts gewonnen, an Zeit und Bequemlichkeit nur verloren ist.

So viel über den ersten Punkt, wobei ich zwar recht gerne zugebe, daß man entgegengesetzter Ansicht sein kann, allein kaum für bestreitbar halte, daß die Ansicht der Regierung ein überwiegendes Gewicht für sich hat.

Was den Reiseverkehr betrifft, so sind zuvörderst die Reisenden in Betracht zu ziehen, die in dem Orte Kehl sich aufhalten, sodann jene, die nur durchreisen wollen, und von der Bahn Frankreich oder dem Rhein oder aber von Frankreich oder dem Rheine der Bahn sich zuwenden. Nun werden nach meinem Dafürhalten alle die Personen — und es wird dies, wie der Hr. Prälat Hüffell ganz richtig bemerkt hat, die große Mehrzahl sein, — die sich in Kehl nicht aufhalten wollen, in ihrem Entschlusse, durchzureisen, nicht wankend werden, mag auch der Bahnhof da oder dort sein. Dieser Entschluß wird kein anderer sein, ob sie an dem Commandantenplatz oder bei dem Hauptzollamtsgebäude die Bahn betreten oder verlassen. Ich kann mir wenigstens nicht denken, daß, wer durchreisen will, ohne sich aufzuhalten, durch die einladenden Schilde der Gasthäuser, die ihm von der einen oder andern Seite zuwinken, veranlaßt werden könnte, seinen Vorsatz aufzugeben. Ich bezweifle auch nicht, daß, wer am Bahnhof beim Zollgebäude angelangt ist und in Kehl verweilen will, dies hier gerade so thun könne, wie wenn er am Commandantenplatz ausgestiegen wäre. Der Unterschied ist nur der, daß er in dem einen Falle nach Westen und in dem andern Falle nach Osten geht; rückwärts geht er nicht; vom Commandantenplatz geht er nach den Gasthäusern rechts und vom Zollhause links. Daß der Reisende, der sich in Kehl nicht aufhalten will, den Bahnhof am Zollhaus bequemer finden werde, zumal wenn er von da aus die Reise auf dem Rhein oder umgekehrt fortsetzen will, dürfte überdies wohl klar sein. Was die Reisenden betrifft, die sich in Kehl aufhalten wollen, so ist es für diese meines Erachtens ziemlich einerlei, ob sie an dem einen oder andern

Orte aussteigen. In Beziehung auf das allgemeine Interesse des Reiseverkehrs wüßte ich darum einen Unterschied nicht zu machen. Freilich ist in dem Commissionsberichte die Bemerkung aufgenommen, die Reisenden könnten, wenn der Bahnhof am Zollhause ist, oft in die Verlegenheit gesetzt werden, daß bei der Ankunft einer großen Menge von Personen nicht hinlängliche Transportmittel zur Fortsetzung ihrer Reise vorhanden wären, und sie also im Bahnhofe oder in Gasthäusern ihre Unterkunft so lange suchen müßten, bis ein Transportmittel ihnen zu Gebote stünde. Was diesen Fall betrifft, so wird die Verlegenheit für die Reisenden entweder gleich groß oder gleich klein sein an dem einen, wie an dem andern Platze. An dem Commandantenhause werden nicht mehr Omnibus stehen, als an dem Zollhause. Beim Commandantenplatze finden die Reisenden den Gasthof zum Rehfuß, und etwa 360 Schritte davon die Post; bei dem Bahnhof an dem Zollgebäude finden sie gegenüber ein, wenn auch zur Zeit nur kleineres Gasthaus, und etwas weiter mehrere andere Gasthäuser. Ich sage also, für den Reiseverkehr ist die Wahl zwischen den beiden Plätzen ziemlich einerlei.

Bedenken Sie nur, hochgeehrteste Herren! wie es sich hier verhält, und wie in Mannheim, Bruchsal ꝛc., wo die Eisenbahn vorbeizieht. Sie haben hier vom Bahnhof bis an das nächstgelegene Gasthaus zum Prinzen Friedrich 506 und bis an den Englischen Hof 943 Schritte. In Mannheim, Bruchsal u. s. w. bestehen gewiß keine geringern Entfernungen. Der ganze Abstand vom Commandantenplatz bis zum Zollgebäude in Kehl beträgt aber nur 900 Schritte, also ist die Unbequemlichkeit für Reisende im schlimmsten Fall lange nicht so groß, als anderwärts in den günstigsten Fällen, und nicht so groß, daß man sich darüber beklagen könnte; für den Verkehr im Allgemeinen ist darum vollkommen gesorgt.

Eine weitere Betrachtung des Commissionsberichts ist die, daß, wenn der Bahnhof etwas entfernter vom Rheine ist, weniger Reisende zugleich über den Rhein hinüberziehen werden, und also der Aufenthalt bei der französischen Douane nicht so groß sein werde. Der Unterschied der Entfernung von dem einen und dem andern Bahnhof ist aber von so geringer Erheblichkeit, daß mir diese Betrachtung jedenfalls als ganz untergeordnet erscheint.

Was den allgemeinen Güterverkehr betrifft, so ist der Bahnhof an dem Zollgebäude als für denselben besonders vortheilhaft von der Commission anerkannt, für den allgemeinen Reiseverkehr aber, wie eben bemerkt wurde, ist er ohne den geringsten Nachtheil, wenigstens ohne einen solchen, der überhaupt nur in die Wagschale gelegt zu werden verdient.

Noch ein weiteres Moment der Commission ist aus polizeilichen Rücksichten abgeleitet, aus Rücksichten, welche die Regierung allerdings in's Auge zu fassen hat, daraus nämlich, daß bei einem Bahnhofe zuweilen auch Excesse unter der großen Masse von Reisenden vorkommen, und daß darum eine polizeiliche Aufsicht in der Nähe des Bahnhofes erforderlich sei. Daß, da der Commandantenplatz unter den Augen des Commandanten liegt, die Polizei dort gut wird gehandhabt werden können, will ich nicht bezweifeln; allein es ist hiebei nicht in Betrachtung gezogen worden, daß die Hauptwache in Kehl nicht am Commandantenhaus, sondern an der Brücke ist, und ebenso die Gendarmen daselbst ihren Posten haben; ferner, daß die Visirung der Pässe nicht am Commandantenhaus, sondern an der Brücke geschieht; daß an der Brücke überdies noch Grenzaufsichtsposten von mehr als gewöhnlicher Stärke aufgestellt sind; daß deßhalb nirgends mehr, als am Zollhaus die Mittel zur polizeilichen Ueberwachung dargeboten sind.

Außer diesen allgemeinen Gründen — die offenbar für den Bahnhof am Zollhaus entscheiden — bestehen allerdings auch örtliche Rücksichten. Es ist vor Allem anzuerkennen, daß ein Theil der Bewohner von Kehl sich entschieden für den Bahnhof am Commandantenplatze ausgesprochen hat. Es mag sein, daß es der größere Theil der Bewohner ist. Allein bei der Frage über die Stellung des Bahnhofs, ob nämlich an dem einen oder anderen Ende des Ortes, werden die Interessen der Bewohner verschieden berührt. Jene, welche gegen Westen ihre Besitzungen haben, werden den Beschluß der Regierung vorziehen; die andern, welche gegen Osten wohnen, werden sich mit aller Kraft für den Commandantenplatz aussprechen. Es ist diese Frage in Kehl eine Parteisache geworden; es wurden Petitionen eingegeben, die eine mit mehr als 300 Unterschriften und die andere mit 76; die letztere mit der Behauptung versehen, daß sie von der Mehrzahl der Bür-

ger der Stadt Kehl ausgegangen, die erstere aber mit der Bemerkung, daß die Petenten die große Mehrzahl der Bewohner der Stadt und des Dorfes Kehl bilden. Was diese beiden Orte betrifft, so verdienen sie alle Rücksicht, so weit sie sich mit den allgemeinen Interessen vereinigen läßt. Allein dieselben scheinen gerade bei unserer Frage einen ziemlich verschiedenen Charakter zu haben; das Dorf Kehl nämlich scheint nur entfernt betheiligt zu sein. Ich weiß zwar, daß es eines der besten Gasthäuser enthält, nämlich die Post; allein oberhalb derselben wohnen im Dorfe fast ausschließlich Familien, die sich von der Flößerei, dem Fischfang und dem Ackerbau ernähren und bei der vorliegenden Frage offenbar sehr wenig oder gar nicht interessirt sind. Dagegen gebe ich zu, daß die Mehrzahl der Gastwirthe der Stadt Kehl vorzugsweise wünschen muß, daß der Bahnhof an den Commandantenplatz verlegt werde; allein es bestehen denn doch auch Gasthäuser in solchen Theilen der Stadt, welche näher beim Zoll-, als beim Commandantenhause sich befinden, ein entgegengesetztes Interesse und einen andern Wunsch haben. Ich muß zwar nochmals wiederholen, daß, soweit das allgemeine Interesse es zuläßt, auch die örtlichen Wünsche beachtet werden sollen; allein ich glaube, und die Regierung ist auch davon ausgegangen, daß die hier sich ohnehin entgegen stehenden Wünsche nur sehr untergeordneter Art, und daß sie nicht geeignet seien, von Ausführung des Planes abzuhalten, den die allgemeinen Interessen mit Entschiedenheit anrathen. Zwar ist, ob die Gasthäuser eines Ortes von Reisenden besucht werden oder nicht, für diesen Ort und somit auch für den Staat eben nicht unerheblich, und es wird die Nahrungsquelle der Wirthe mittelbar auch die Nahrungsquelle für eine Reihe anderer Gewerbe; allein wenn es sich, wie hier, nicht davon handelt, ob die Gasthäuser eines Orts den Fremdenbesuch erhalten werden oder nicht, sondern nur davon, welche Gasthäuser dieses Orts den Besuch in höherem oder niederem Maße zu erwarten haben, so wird die Frage für andere Ortsgewerbe völlig gleichgültig und das Interesse an der Stellung des Bahnhofs ein Interesse einzelner Wirthe, überdies einzelner Häuser- und Güterbesitzer. Für sie mag es immerhin groß sein, für die Gesammtheit aber ist es klein; und wenn sie Großes ausführen, zu einem dauernd entsprechenden Resultate gelangen will, darf sie sich nicht durch untergeordnete Rücksichten von der Verfolgung ihres Hauptzwecks abhalten lassen.

Indem ich mir diese Bemerkungen erlaubt habe, ist es gleichwohl nicht meine Absicht, Namens der Regierung dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission hindernd in den Weg zu treten. Nein, wie ich anfangs bemerkte, wird es der Regierung nicht unangenehm sein, eine nochmalige Prüfung vornehmen zu lassen. Sie wird mit der Unbefangenheit, mit welcher die bisherigen Untersuchungen vorgenommen worden sind, geschehen, und es wird der Großherzoglichen Regierung nur erwünscht sein, wenn das Resultat derselben ein solches ist, welches alle streitenden Theile in Kehl vereinigt und zufrieden stellt.

Staatsrath Nebenius: Mir genügt vollkommen die Versicherung, daß die hohe Regierung die angeregte Frage in nochmalige Erwägung ziehen werde. So wenig ich die gewissenhafte Sorgfalt, welche sie von vorneherein der Frage über die schicklichste Stellung des Bahnhofes gewidmet hat, und die Gründlichkeit der hierüber angestellten Untersuchungen verkenne, eben so wenig vermöchte ich die gegen den angenommenen Plan neuerdings entstandenen Bedenken für unerheblich zu halten, und die so eben aus dem beredten Munde des Hrn. Regierungscommissärs vernommene Zusicherung gibt mir mit der Gewißheit einer wiederholten Erwägung der Frage zugleich die Hoffnung, daß die Prüfung der erhobenen Bedenken zu der Wahl des Platzes führen werde, welche nach der Ansicht Ihrer Commission alle im Conflict befindlichen Interessen vermittelt.

Ich habe mich aus den der Commission mitgetheilten Acten der Großherzoglichen Ministerien überzeugt, daß selbst in Mitte der Regierung über die Wahl des Platzes für den Bahnhof verschiedene Ansichten herrschten, und bin in der Ansicht, die ich gewonnen, durch den Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs nicht irre geworden.

Die Interessen des allgemeinen Güterverkehrs bleiben gewahrt, wenn man den Bahnhof, in seiner Stellung in der Mitte der beiden Kehl, mit dem Zollhause durch eine Dienstbahn verbindet, die zwar etwas länger wird, als die Strecke, um welche der Bahnzug bis zum Commandantenhaus kürzer ist, als der projectirte Zug bis zum Zollhaus; dagegen ist aber eine Dienstbahn wohlfeiler zu bauen. Die Fortschaffung der

auf dem Geleise stehenden Wagen auf weitere 800 Schritte erfordert keinen kostbaren Dienst, und leicht möchten die Stellung des Bahnhofes am Commandantenhause und die Herstellung einer Dienstbahn bis zum Zollgebäude unter der Voraussetzung von Einrichtungen, an denen es ohne Zweifel nicht fehlen wird, für den allgemeinen Güterverkehr sich entschieden als vortheilhafter bewähren. Sollte nämlich, wie zu erwarten steht, die Eisenbahnverwaltung sich in Bezug auf den Gütertransport der Vermittlung der Spediteure an den Abgangs- und Bestimmungsstationen bedienen, so würde für alle und nicht blos, wie bei der Verlegung des Bahnhofes an das Zollgebäude, nur für einen, der Verkehr zwischen dem Bahnhof, dem Zollhause und den Speditionsmagazinen wesentlich erleichtert werden, wenn die Einrichtung getroffen wird, auf die der Commissionsbericht aufmerksam gemacht hat, wornach die Spediteure ihre Magazine durch Schienengeleise mit der Dienstbahn und dadurch mit dem Bahnhofe und dem Zollhause in Verbindung bringen würden.

Was den Personenverkehr betrifft, so muß ich nur den Wunsch aussprechen, daß man sich über alle Verhältnisse, welche bei der vorliegenden Frage in Betrachtung kommen können, durch weitere Nachforschungen näher zu unterrichten suche. Selbst die Frage möchte nicht unerheblich sein, ob nicht, wie die Natur der zwischen den Bewohnern solcher Grenzstädte und ihrer nächsten ländlichen Umgebungen bestehenden Verbindungen es mit sich zu bringen pflegt, häufig der Fall eintritt, daß Landleute, welche Producte nach Straßburg zum Verkaufe bringen und mit der erforderlichen Baarschaft zur Bezahlung der Zölle nicht versehen sind, die Vorschüsse, deren sie hiezu bedürftig sind, bei ihnen bekannten Einwohnern nachsuchen und erhalten. Allen aber, welche aus irgend einer Ursache die Stadt oder das Dorf Kehl zu besuchen haben, ist die Stellung des Bahnhofs am Zollhause lästig.

Man hat ein großes Gewicht auf das Interesse des großen Reiseverkehrs gelegt. Man weiß aber, daß die Zahl der Reisenden auf großen Distanzen ganz unbedeutend ist, in Vergleichung mit der Menge der Reisenden, deren Transport auf den Eisenbahnen nur auf ganz kurze Entfernungen hin stattfindet. Nach einer Schätzung, die ich in den Acten gefunden, wird die Zahl der Eisenbahnreisenden, welche zu Kehl ankommen, um sich nach Straßburg zu begeben, und der Reisenden, die von Straßburg in Kehl eintreffen, um ihre Reise auf der Eisenbahn fortzusetzen, zu 500,000 Personen angenommen. Diese Schätzung ist viel zu hoch und stützt sich ohne Zweifel auf Uebersichten über die Frequenz der im Betriebe stehenden Eisenbahnen, wobei alle Reisenden, die auf den End- und Zwischenstationen eingeschrieben werden, ohne Rücksicht auf die Strecken, die sie auf der Bahn zurücklegten, zusammengerechnet werden. Unter den Eisenbahnreisenden, die von Straßburg kommen, oder sich dahin begeben, wird man wohl kaum 50,000 zählen, die von ferne her kommen, oder ihre Reise auf größere Entfernung hin fortsetzen; ohne Zweifel wird bei weitem der größte Theil der Personen, welche die Eisenbahn zum Transport aufnehmen wird, aus solchen bestehen, die von diesseitigem Gebiete aus der kleine Grenzverkehr nach Straßburg führt, oder die aus Straßburg und dessen Umgebungen sich nach benachbarten badischen Städten begeben. Daß die Zahl derjenigen, die im Grenzverkehr Straßburg besuchen und zu ihrer Hin- und Herreise sich des Eisenbahntransports bedienen, sehr beträchtlich sein werde, ist nach allen Umständen zu erwarten. Für diese Klasse der Eisenbahnreisenden ist es aber hauptsächlich wünschenswerth, daß es ihr nicht erschwert werde, ihr Absteigquartier in Kehl zu nehmen.

Wenn man die Interessen der productiven einheimischen Volksklassen berücksichtigen kann, so soll man es thun, und ich bin überzeugt, daß das Interesse des allgemeinen Güterverkehrs diese Rücksicht zu nehmen nicht verbietet. Daß das Localinteresse der beiden Orte kein ganz ungetheiltes ist, ergibt sich aus der Natur der Sache, und daß jeder Theil mit großer Lebhaftigkeit seine Interessen geltend macht, ist eine in ähnlichen Fällen gewöhnliche Erscheinung. Wir stehen auf dem Standpunkte unpartheiischer Beurtheilung, wir kennen weder die einen noch die andern, wir haben nur zu fragen, auf welcher Seite das Uebergewicht der Gründe liege. In dieser Beziehung ist es aber klar, daß zwei Gemeinden von ungefähr gleicher Bevölkerung bei der Frage betheiligt sind, und daß daher, wenn in deren Mitte der Bahnhof gelegt werden kann, ohne die dem Güter- und Personenverkehr vor Allem zu tragenden Rücksichten zu verletzen, die Wahl dieses Platzes im überwiegenden Interesse der Gesammtheit

liege. Hiezu kommt, daß diese Wahl den bisherigen Nahrungsverhältnissen zu entsprechen scheint und das Bedürfniß neuer Unternehmungen nicht hervorruft, welche bereits verwendete Capitalien entwerthen. Ich behaupte aber, daß nach der eigenthümlichen Lage beider Orte die schickliche Wahl des Platzes zum Bahnhof hier eine höhere Bedeutung hat, als bei größern Städten im Innern des Landes, z. B. in Karlsruhe, wo die Reisenden in der Regel jedenfalls verweilen, und es gleichgültig ist, ob sie der Omnibuswagen eine kürzere oder etwas weitere Strecke hinführt. Hier handelt es sich zugleich von den Interessen einer inländischen Stadt dem Auslande gegenüber.

In Bezug auf das Interesse der Reisenden habe ich noch nachträglich darauf aufmerksam zu machen, daß Keiner für seinen Transport von Straßburg nach Kehl und von da dorthin einen Kreuzer weniger oder mehr zu zahlen hat, er mag am Zollhaus oder vom Platze am Commandantenhaus absteigen, oder von hier oder dort aus nach Straßburg abfahren; denn es ist bekannt, daß wenn einmal ein Fuhrmann eingespannt hat, er eine weitere Entfernung von 800 Schritten nicht in Anschlag bringt. Daß der Bahnhof sich in der Mitte der beiden Orte befinde, ist auch für die Reisenden, die sich zwischen Straßburg und Kehl der Post bedienen, vortheilhaft, da die Post sich in der Nähe des Commandantenhauses befindet.

Was den polizeilichen Gesichtspunkt bei der vorliegenden Frage betrifft, so ist es allerdings richtig, daß an der Brücke sich eine Wache befindet; aber die Mannschaft der kleinen Garnison hat ihre Caserne, und ihr Befehlshaber, dessen Anwesenheit bei jeder Störung der Ordnung die besten Dienste leisten würde, könnte von seiner Wohnung aus den Bahnhof übersehen, wenn der bezeichnete Platz hiezu gewählt würde. Auch ist noch zu bedenken, daß es gerade für den großen Reiseverkehr von Interesse ist, wenn der Bahnhof sich in der Nähe des Commandantenplatzes befindet, denn es können Umstände eintreten, unter denen man das Visiren der Pässe nicht mehr den Brigadiers an der Brücke überläßt. Uebrigens genügt mir, wie gesagt, die Versicherung, daß die Großherzogliche Regierung die Sache nochmals in Erwägung ziehen werde; und ich enthalte mich daher aller weitern Erörterungen.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, er beruhige sich dabei, daß die Großherzogliche Regierung, ihrer Zusicherung gemäß, die Sache nochmals in Erwägung ziehen werde. Der Herr Berichterstatter hat dabei nicht gesagt, ob er dessenungeachtet bei dem Antrage bleibt, die Petition an das hohe Staatsministerium zu überweisen. Dieses letztere kann und soll nach meinem Dafürhalten geschehen, sofern hinsichtlich der Form nichts zu erinnern ist. Daher wollte ich um die Erläuterung bitten, ob die Gemeinden Stadt und Dorf Kehl sich mit ihrem Ansuchen, welches ich im Grunde als eine Beschwerde betrachte, sich vorher an die Großherzoglichen Regierungsbehörden gewendet haben?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Petenten sind allerdings von dem Großherzoglichen Staatsministerium enthört.

Geh. Rath Vogel: Also ist der formelle Punkt in Ordnung. In der Sache selbst will ich mich darauf beschränken, auszusprechen, daß ich mit der Ausführung und dem Antrage des Commissionsberichts einverstanden bin, und es auch mir zur Beruhigung gereicht, daß die Großherzogliche Regierung den entwickelten Gründen ein großes Gewicht beilegt, so daß man sicher erwarten darf, sie werde in der Richtung, von welcher der Commissionsbericht und Antrag ausgeht, die Sache einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterwerfen und hiernach verfahren.

Es handelt sich hier von großen allgemeinen Interessen, und da die örtlichen Interessen der Stadt und des Dorfes Kehl dabei mit berücksichtigt und befördert werden können, so ist es die Aufgabe der Großherzoglichen Regierung und der Kammern, diese Berücksichtigung eintreten zu lassen.

Ich habe in der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs die Aeußerung vermißt, ob die Großherzogliche Regierung vorhat, an dem Zollhause noch fortzubauen, und ob sie nicht auch der Ansicht ist, daß es in jedem Fall zweckmäßig sein möchte, provisorisch den Bahnhof am Kreuzwege zu belassen?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Diese Frage gehört zu der Erwägung der Sache überhaupt, welche die hohe Kammer von der Regierung wünscht.

Frhr. v. Andlaw: Da ich erst heute aus meinem Urlaube zurückkehrte, so konnte ich nur eine oberflächliche Kenntniß von dem fraglichen Gegenstande mir aneignen. Ich habe

deshalb mit einer gewissen Aengstlichkeit auf den Schlußantrag des Berichts geblickt, und zu meiner großen Freude wahrgenommen, daß er mit jenen Ansichten übereinstimmt, welche ich mir im Allgemeinen über diesen Gegenstand gebildet hatte. Es ist meine Sache nicht, unbedingt **in verba magistri jurare**; allein der Ausspruch eines solchen Meisters in diesem Fache scheint mir jedenfalls von so großem Gewicht zu sein, daß man mit aller Zuverlässigkeit seiner Meinung beipflichten darf. Zunächst wird die Ansicht des Herrn Berichterstatters durch dieselben Gründe unterstützt, welche die Richtung der Bahnlinie zwischen Darmstadt, Mannheim und Heidelberg entschieden haben. Die Summe der vielen Localinteressen, welche hier in Frage kommen, dürfte ein so großes Ganze bilden, daß sie dem allgemeinen Handelsinteresse vollkommenes Gleichgewicht halten, vielleicht es überbieten.

Der Herr Regierungscommissär hat sich insbesondere bemüht, darzuthun, daß nach dem Regierungsvorschlag positive Nachtheile nicht wohl für die Stadt Kehl hervorgehen werden; mit weniger Gewicht hat er, wie mir scheint, bewiesen, daß daraus positive Vortheile für das Ganze sich ergeben. Der Herr Berichterstatter hat mit Scharfsinn gezeigt, daß für den Gütertransport kein Verlust, in Beziehung auf den Personenverkehr aber ein großer Vortheil erwächst, wenn der Wunsch der Petenten erfüllt wird. Diese Betrachtung scheint mir um so wichtiger, wenn bei den großen Kosten, welche das Unternehmen ohnedies erfordert, durch die Verlegung des Bahnhofs an das Commandantenhaus noch positive Ersparnisse erreicht werden.

Ich stimme daher für den Commissionsantrag, und würde sogar den Wunsch hinzufügen, daß derselbe eine bestimmtere Fassung etwa dahin erhalten möchte, daß von dem bisherigen Projecte abgestanden und der Wunsch der Orte Kehl in voller Ausdehnung berücksichtigt werden möge.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Ich glaube, daß zu dieser Fassung kein Grund vorliegt. Was die Bemerkung betrifft, daß finanzielle Momente für die Anlage des Bahnhofs beim Commandantenplatz sprechen, so muß ich dieses bestreiten. Es muß ja in dem einen wie in dem andern Fall die Kinzig überschritten und bei dem Zuge an den Commandantenplatz der Fahrdamm auf 220, bei dem andern Zuge der Fahrdamm auf 300 Ruthen fortgeführt werden. Man hat aber bei der Anlage des Bahnhofs am Zollgebäude nicht nöthig, eine Dienstbahn herzustellen, die 250 Ruthen lang ist, und dafür einen besondern Dienst einzurichten. Wenn ich auch nicht behaupten will, daß die Führung der Bahn bis an das Zollgebäude bedeutend minder kostspielig ist, so wird doch noch weniger behauptet werden können, daß sie die theurere sei.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin mit dem Commissionsantrage vollkommen einverstanden und denke, die Regierung werde bei nochmaliger Erwägung zu dem Entschluß kommen, den Bahnhof in der Weise zu bauen, wie sie von der Commission näher bezeichnet ist. Dessenungeachtet stimme ich nicht dafür, wie ein geehrter Redner vor mir vorschlägt, daß der Commissionsantrag abgeändert und der Wunsch förmlich in die Adresse aufgenommen werde; denn ich glaube, daß das Gewicht der vorgebrachten Gründe die Regierung eher vermöge, den Platz am Commandantenhaus zu wählen, als der bestimmte Ausdruck des Wunsches. Mit Beruhigung habe ich entnommen, daß von keiner Seite in diesem Saale die Idee gebilligt wird, den Bahnhof an die s. g. Kreuzstraße zu verlegen. Ich verkenne die gute Absicht nicht, welche man dabei hat; man will an der Landesgrenze auf eine kurze Strecke die Bahn unterbrechen, und damit einen gezwungenen Umschlag der Waaren schaffen, welcher die Gemeinde Kehl in Stand setzt, sich des Speditionshandels mit all' seinem Gewinn für die verschiedenen Gewerbe zu bemächtigen, eines Gewinns, der um so größer ist, als Kehl eine der Hauptverbindungen der deutschen Eisenbahnen mit den französischen sein wird. Allein für's erste bedarf es dieses unnatürlichen Mittels nicht, um dem dortigen Handelsstand Einwirkung zu verschaffen; alle Güter, die aus Frankreich kommen oder auf dem Rhein zugeführt werden, unterliegen ja der zollamtlichen Behandlung, sie müssen umgeladen werden, und es läßt sich nicht denken, daß dies ohne Vermittlung der Spediteure daselbst vorgenommen werden könne; ebenso wenig rücksichtlich der Güter, die auf der Eisenbahn in Kehl ankommen und auf dem Rhein oder über die Rheinbrücke weiter gehen sollen. Man würde mit dieser Maßregel den Handel von Kehl nicht fördern, sondern demselben zweitens vielmehr schaden. Wenn die Waaren einmal auf der Eisen-

bahn liegen, so werden sie von Mannheim bis in die Magazine am Zollhaus ganz um den nämlichen Preis geführt, wie an den Abladeplatz an der Kreuzstraße; alle weitern Auslagen, um sie von da bis zum Zollhaus zu schaffen, für Abladen, Aufladen, Fuhrlohn, Beschädigung durch die Verpackung u. s. w erhöhen die Ausgaben und vertheuern unnöthigerweise die Frachten auf der badischen Eisenbahn. Die nächste und unausbleibliche Folge von jeder Erhöhung der Frachten auf einer Route ist aber die, daß alle Güter, welche nunmehr wohlfeiler auf einer Concurrenzstraße sich bewegen können, verloren gehen und sich dorthin wenden. Die Masse der Güter aber, hochgeehrteste Herren! welche auf dieser wichtigen Route durch eine zweckmäßige Einrichtung gewonnen, durch eine unzweckmäßige verloren gehen werden, ist sehr groß; die Waaren sind nicht an Kehl gebunden, sie können, von Paris und Havre kommend, von Metz direct nach Knielingen, oder von Nancy auf der neuen Straße über den Bonhomme nach Breisach, oder auch über St. Louis nach Basel gehen. Ebenso verhält es sich mit den Weinen, Südfrüchten, Seide, Krapp, Oel und andern Fabrikbedürfnissen, die in großer Menge aus dem südlichen Frankreich nach Deutschland geschickt werden; sie fallen bei billigen Frachten Kehl großentheils zu, denn seine Lage und Verhältnisse sind gar günstig; sie gehen aber verloren, wenn man sie ohne Noth mit Speditionsgebühren und Transportlasten beschwert. Nicht blos bei Kehl, sondern auch am Uebertritt der badischen Bahn auf Schweizergebiet glaubt man durch Unterbrechung des Schienenwegs künstlich eine Spedition hervorrufen zu müssen und dadurch den Handel zu befördern. Ich erhebe meine Stimme dringend gegen diese Ansicht; Freiheit ist das Element des Handels, man muß dem Fleiß und der Intelligenz das Feld eröffnen, ihre Bewegung nicht hemmen, und sie werden von selbst alle Umstände so benützen, daß für sie und das Publicum der größte Vortheil daraus entspringt; wie wäre dies aber möglich, wenn man die badische Eisenbahn, diese große Arterie des europäischen Handels an den zwei Hauptpunkten unterbindet? Man würde auf solche Weise den Waarentransport auf der badischen Bahnstrecke und den Handel von Kehl und der Leopoldshöhe lediglich auf diejenigen Gegenstände reduciren, die ihrer Bestimmung nach gerade an dieser Stelle aus- oder eintreten müssen, und das Siechthum des Handels würde nicht nur auf die andern badischen Stationen Mannheim, Knielingen ꝛc. nachtheilig zurückwirken, sondern auch die Einnahmen der Bahn sehr schmälern. Diesen letzten Punkt dürfen wir aber gewiß nicht übersehen. Die Schuld der Eisenbahnkasse beläuft sich jetzt schon auf 11,000,000, und in wenigen Jahren wird sie 24 Millionen betragen, eine dringende Aufforderung, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahn so viele Güter an sich ziehe, als möglich, und so bald als möglich rentabel werde; denn jeder Tag, der die Betriebskosten und Zinsen nicht deckt, ist ein großer Verlust für die Staatskasse, der den Steuerpflichtigen am Ende zur Last fällt und bei längerm Verzug dieselben schwer drücken würde.

Man hat auch anderwärts, und namentlich in Straßburg, wo man den Betrieb des Waarentransports aus mehrjähriger Erfahrung kennt, die Nothwendigkeit gefühlt, den Bahnhof in die Nähe der Magazine zu führen. Das Militärgenie hatte anfänglich zwar Manches dagegen zu erinnern, allein es ist jetzt im Grundsatz anerkannt, daß die Eisenbahn die Festungswerke durchschneiden und der Bahnhof in die Stadt gelegt werden soll. Bekanntlich liegt derselbe jetzt in Königshofen, eine Viertelstunde von der Stadt entfernt, und der Handelsstand befände sich demnach in dem Besitz eines Stappels, wie man ihn an der Kreuzstraße zu etabliren sucht; allein er verzichtet sehr gerne darauf, weil er wohl einsieht, daß man den Handel nur durch Erleichterung, aber nicht durch Hindernisse fördert, und man wird mit großen Kosten in Bälde jenen Plan ausführen. Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt auf dem andern Endpunkt der Elsässer Bahn bei St. Louis vor. Der Transport zwischen St. Louis und Basel, auf eine Entfernung von ½ Stunde, muß mit Pferden besorgt werden, und St. Louis besäße somit die Bedingungen, durch welche man glaubt, einen Speditionshandel begründen zu können; dessenungeachtet hat man sich nach reifer Erfahrung französischer Seits eifrigst bemüht, von Basel die Concession zur Fortsetzung der Bahn bis inner der Mauern dieser Stadt zu erhalten und hat die Arbeiten so sehr beschleunigt, daß die directen Fahrten bis dahin schon im Frühjahr dieses Jahres beginnen.

Müssen uns die unbestrittenen Sätze der Theorie, unter-

stützt durch diese Thatsachen, nicht auffordern, ein gleiches Verfahren einzuhalten, besonders gegenüber eines Concurrenten, der bei großer Thätigkeit und Uebersicht der Verhältnisse über reiche Capitalien verfügt und bereits bewiesen hat, daß er die Fehler der Nachbarn sehr wohl zu seinem Vortheil zu wenden weiß?

Wenn ich entschieden für die Verladung der Waaren beim Zollhaus bin, so wird man mir nicht einwenden, daß ich mit dem Commissionsantrag deßhalb im Widerspruch stehe; nein, der Bahnhof soll an dem Commandantenhaus meines Erachtens seinen Platz finden und die Reisenden dort aus- und einsteigen, die Waaren aber sollen auf der Dienstbahn zwischen dem Bahnhof und dem Zollamt befördert werden, wie dies Alles zur Genüge in dem Commissionsbericht erörtert ist. Die Dienstbahn wird überdies den Vortheil gewähren, daß die Kaufleute ihre Waaren darauf in die Nähe ihrer Magazine und von da mittelst Legung eigener Geleise bis in die Privatmagazine auf den Wagen der Eisenbahnadministration verbringen können.

Der Antrag der Commission, die Petition dem Großh. Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, „das Localinteresse der beiden Gemeinden Kehl bei der Wahl des Platzes für den Bahnhof in jeder thunlichen und mit den Interessen des Reise- und Güterverkehrs verträglichen Weise zu berücksichtigen, und zu diesem Zwecke insbesondere in erneuerte Erwägung zu ziehen, ob nicht die Verlegung des Bahnhofes auf den hiezu bereits früher in Vorschlag gekommenen, dem Commandantenhaus gegenüber gelegenen Platz den Vorzug verdiene," wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen eine (Frhr. v. Göler d. j.) angenommen.

Schließlich werden die beiden in heutiger Sitzung discutirten Gesetzentwürfe über die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere, und über die Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen zur namentlichen Abstimmung gebracht und angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. März 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Berckheim d. j.,
" Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
" " Generallieutenants v. Freystedt, und
" " Staatsraths Nebenius.

Weiter anwesend:

Frhr. v. Böcklin.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Ministerialrath v. Stengel,
" " Kühlenthal, und
" Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff der Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, und zwar der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung für 1839/41 betreffend,

Beilage Nr. 118;

2) eine Adresse wegen Verlängerung des Termins für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Zehntablösungscapitalien,

Beilage Nr. 119;

3) eine Adresse auf Beseitigung einiger, dem Vollzug des Zehntablösungsgesetzes entgegenstehenden Hindernisse, und Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds betreffend,

Beilage Nr. 120.

Die beiden letztern Gegenstände werden an eine Vorberathung, der erste an die Budgetcommission verwiesen.

Von dem Frhrn. v. Andlaw wird hierauf eine Petition der Gemeinden Bodmann, Espasingen und Wahlwies, die Anlegung einer Straße von Ludwigshafen über Sipplingen nach Ueberlingen,

Beilage Nr. 121 (ungedruckt),

mit folgendem Vortrage vorgelegt:

Ich habe die Ehre, der hohen Kammer eine Petition der Gemeinden Bodmann, Espasingen und Wahlwies zu übergeben, die Anlegung einer Straße von Ludwigshafen über Sipplingen nach Ueberlingen betreffend.

Das bedeutende Interesse, welches diesen Landgemeinden namentlich für den Absatz ihres Getreides und anderer landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus der Anlage der genannten Straße hervorgehen würde, beschränkt sich nicht auf diese Gemeinden allein, sondern dehnt sich auf einen weitern Kreis und noch größere Interessen aus. Deßhalb hat auch der Handelsstand zu Ueberlingen eine Petition gleichen Inhalts wiederholt und neuerlich bei der zweiten Kammer eingereicht, welche dieselbe Bitte ausspricht. — Schon im Jahr 1826 war der Bau dieser Straße beschlossen und wurde seitdem durch zufällige Ursachen hinausgeschoben, obgleich die Vortheile unverkennbar sind und auch vielfach anerkannt wurden, welche daraus hervorzugehen versprechen. Es würde dadurch die Verbindung von Stockach mit Ueberlingen um eine bedeutende Strecke abgekürzt, und ganz eben längs dem paradiesischen Seeufer hingeführt, während nun eine längere, schlechte Vicinalstraße über hohe und steile Berghöhen den Tansport in jeder Weise erschwert. An der Unterhaltung dieser letztern Straße würden jährlich gegen 2,500 fl. erspart werden, da sie als überflüssig wegfallen könnte, und folglich würden die Kosten der neuen Straße binnen einer gewissen Frist von Jahren, nebst Erreichung unbestreitbarer Vortheile, von selbst amortisirt.

Auch sind in commerzieller Beziehung von einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen die günstigsten Folgen vorauszusehen. Canstadt, ein Hauptstappelplatz, soll Ueberlingen näher und für die Spedition vortheilhafter gelegen sein, als Friedrichshafen. Ueberlingen kann aber die natürliche Gunst der Lage nicht vollständig benützen, weil durch den Mangel der Wegverbindung die Rückfracht, welche den Güterzug mit bedingt, fehlt. Sipplingen endlich ist von der Landseite ganz abgeschnitten, was, da der See nicht immer fahrbar ist, diesem Ort, z. B. in Feuersgefahr, große Nachtheile droht.

Alle diese und noch weitere Gründe, die ich hier nicht weiter ausführen will, sprechen auf das dringendste dafür, so daß Gerechtigkeit und Billigkeit die Gewährung der vorliegenden Bitte erheischen.

Hiebei darf auch die Rücksicht nicht übersehen werden, welche man jenen Gegenden des Landes schuldig ist, die an der Eisenbahn wohl mit bezahlen, aber keinen directen Vortheil davon ziehen.

Ich glaube, diese Petition ganz besonders der Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer empfehlen zu dürfen.

Oberforstrath v. Gemmingen legt hierauf eine Petition der Stadt Pforzheim vor um Berücksichtigung bei den Verhandlungen und dem Vertragsabschluß mit der Krone Würtemberg über eine badisch-würtembergische Verbindungseisenbahn.

Beilage Nr. 122 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Commissionsberichts des Generalmajors v Lassollaye über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend, welcher auf dessen Antrag mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert wird.

Beilage Nr. 123.

Das Präsidium eröffnet sodann die Discussion über das provisorische Gesetz vom 15. April v. J., die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betreffend.

Geh. Rath Vogel: Gegen das Gesetz selbst finde ich nichts zu erinnern, und will nur in Bezug auf die Form bemerken, daß hier der Gang verlassen worden ist, welcher bisher eingehalten wurde, wenn ein provisorisches Gesetz zur nachträglichen Zustimmung den Kammern vorgelegt worden ist. Ich wünsche, daß es dabei künftig belassen werden möchte, wie es die bisherige Uebung mit sich bringt. Die Großherzogliche Regierung hat das provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt. Nun haben wir aber hier ein besonderes Gesetz, und es kommt mir als etwas Sonderbares vor, wenn durch dieses Gesetz aufgehoben werden soll, was durch ein Gesetz vom 15. April 1843 schon

aufgehoben worden ist. Es könnte und würde daraus auch der Schein hervorgehen, als hätte die Regierung keine genügende Veranlassung und Befugniß gehabt, das damalige Gesetz provisorisch zu erlassen, und es kommt noch die weitere Rücksicht dazu, daß aus den Kammern keine Gesetzentwürfe hervorgehen, sondern nur Motionen auf Gesetze.

Gegen das vorliegende Gesetz will ich keine Schwierigkeit und Einwendung erheben, ich wünsche nur, es möchte in Zukunft gehalten werden, wie bisher.

Frhr. v. Göler d. j.: Es ist gewöhnlich eine Adresse beschlossen worden, wenn einem provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung gegeben wurde. Da jedoch bei der Annahme dieses Gesetzes die zweite Kammer mit Zustimmung der Hrn. Regierungscommissäre diese Form nicht eingehalten hat, so wird eine deßfallsige Abänderung nicht mehr geschehen können.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es ist ganz gleichgültig, ob man auf die eine oder andere Art verfährt. Man kann sagen, das Gesetz wird jetzt aufgehoben, d. h. definitiv, bisher war es provisorisch aufgehoben. Man kann die Sache aber auch anders betrachten und sagen, das Gesetz ist aufgehoben; die Kammer gibt nachträglich dazu ihre Zustimmung. Immer soll und wird damit nur ausgedrückt werden: das Gesetz wird jetzt definitiv aufgehoben.

Geh. Rath Vogel: Wenn es ganz gleichgültig wäre, würde ich nichts darüber gesagt haben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich bitte, mir den wesentlichen Unterschied zu bezeichnen, der der Sache nach besteht.

Geh. Rath Vogel: Ein Unterschied besteht, der Sache nach nicht, aber der Form nach, wie ich bereits bemerkt habe.

Bei der Abstimmung wird der einzige Artikel dieses Gesetzentwurfs von der Kammer genehmigt, und dieser bei der namentlichen Abstimmung angenommen.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Einführung eines Transitzolls in Büsingen betreffend.

Weder über das Allgemeine, noch zu den einzelnen 8 Artikeln dieses Gesetzentwurfs wird Etwas bemerkt, und dieser, nachdem die einzelnen Artikel angenommen worden waren, bei der namentlichen Abstimmung unverändert dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend, und zwar zu

Art. 1.

Frhr. v. Rüdt: Weder die von der verehrlichen Commission entwickelten Gründe, noch die Verhandlungen der zweiten Kammer haben mich überzeugen können, daß meine früher ausgesprochene Ansicht unrichtig sei. Es liegt im Interesse der Gemeinden, dieses Gesetz so zu fassen, wie es aus der hohen Kammer hervorgegangen ist, daher ich, ohne die früher entwickelten Gründe zu wiederholen, den Antrag stelle, den zweiten Absatz dieses Artikels wieder herzustellen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag. Der Ausdruck „ein billiger Accord" ist sehr relativ und daher bedenklich, während die Fassung dieser hohen Kammer ein bestimmtes Kriterium gibt, wann auf die Zugviehbesitzer zu greifen ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Bei gewöhnlichen Transporten können Accorde wohl abgeschlossen werden, keineswegs aber, wenn größere, plötzlich eintretende Truppenbewegungen eine bedeutende Anzahl Fuhren in Anspruch nehmen. In solchen Fällen werden jeweils die Zugviehbesitzer, welche das erforderliche Material haben, ohne Weiteres angehalten werden müssen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Hiergegen stößt das Gesetz nicht an, denn es bleibt ja der Gemeinde überlassen, die Zugviehbesitzer anzuhalten. Uebrigens ist die Differenz zwischen den beiden Kammern so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe lohnt, deßhalb dieses Gesetz wieder an die zweite Kammer zurückzugeben.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission mußte anerkennen, daß es von großem Interesse ist, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, weil durch die Accordbegebung der Militärfuhren von Seiten der Militärverwaltung der öffentliche Dienst nicht gesichert ist, indem es von der Willkühr der Pferdebesitzer abhängt, ob sie überhaupt fahren wollen, und unter Umständen die übertriebensten Preise bezahlt, oder einseitig auf Das, was recht und billig ist, ermäßigt werden müssen.

Der Unterschied zwischen der Fassung der zweiten und

dieser hohen Kammer ist in der That äußerst gering. Die Commission hat sich daher veranlaßt gesehen, diese Abänderungen zur Annahme zu empfehlen.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich habe früher den Antrag des Frhrn. v. Rüdt unterstützt. Da nun dieser Punkt noch streitig ist, mir aber die Einführung des Gesetzes wegen seiner wohlthätigen Folgen vorzugsweise vor Augen liegt, und ich der Ansicht bin, daß der Begriff eines „billigen" Accords durch die Discussionen über diesen Artikel so ziemlich festgestellt worden ist, da ferner allen Einwohnern, die sich durch einen zu hohen Accord verletzt glauben, der Recurs an die Staatsbehörde offen steht, so nehme ich die Unterstützung dieses Antrags zurück.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Accordbegebung der Fuhren von Seiten der Gemeinden wird meistens nur in dem Falle, wenn einzelne kranke oder fußlos gewordene Soldaten transportirt werden sollen, geschehen können. Wenn Truppenbewegungen stattfinden, so werden, wie es auch bisher der Fall war, die Truppen den Vorspann der Gemeinde meistens absorbiren, und nur die Leistung der Fuhren in natura durch die Zugviehbesitzer übrig bleiben. Ich glaube daher, daß wir um so weniger Grund haben, den Abänderungen der zweiten Kammer entgegenzutreten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Rüdt verworfen und der Art. 1 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Rüdt: Ich habe gegen den Commissionsantrag selbst nichts einzuwenden, sondern erlaube mir nur, um eine Erläuterung in Beziehung auf den Schlußsatz des Commissionsberichts zu bitten, welcher sagt, daß die Militärverwaltung die streitige Frage, ob für den Aufenthalt eine Vergütung zu leisten sei, entscheide. Ich glaube nämlich nicht, daß die Militärverwaltung, welche zu bezahlen hat, diejenige Behörde ist, welche über ihre Verbindlichkeit entscheiden kann.

Geh. Rath v. Reck: Die Militärverwaltung steht in sehr vielen privatrechtlichen und administrativen Verhältnissen mit Dritten und muß sich über Leistungen und Gegenleistungen verständigen, und wenn es streitige Fragen gibt, ihren Ausspruch thun. Dies wird auch geschehen, wenn das Militär Fuhren requirirt; sie wird berechnen und sagen, wie weit der Fuhrmann gefahren ist, welcher Aufenthalt auf dem Marsch ihm etwa vergütet werden muß, und es läßt sich nicht denken, welche andere Person oder Stelle in's Mittel treten müsse. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß darum die Militäradministration Parthei und Richter in ihrer Angelegenheit sei; der Regimentsquartiermeister, der die Gemeinde oder den Fuhrmann zunächst bezahlen muß, steht unter dem Kriegsministerium, und hält sich der Betheiligte auch noch beschädigt durch den Ausspruch dieser Stelle, so kann er nach Umständen an das Großherzogliche Staatsministerium recurriren oder den Rechtsweg betreten, so daß eine Rechtsverletzung stets abgewendet werden kann.

Frhr. v. Marschall: Die Abänderung der zweiten Kammer wird zu manchen Conflicten führen; daher hätte ich gewünscht, daß es bei der frühern Fassung belassen worden wäre.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Conflicte können sich auch ergeben, wenn der Aufenthalt 2 Stunden beträgt.

Frhr. v. Marschall: Conflicte werden allerdings nicht ganz vermieden werden können; allein es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, ihnen so viel als möglich vorzubeugen, was mir bei der Abänderung nicht beachtet worden zu sein scheint. Es wird nämlich ein Aufenthalt von einer Stunde öfters gemacht werden, um auszuruhen, und dann die Frage entstehen, ob derselbe einen Anspruch auf Vergütung begründe. Eine Rast von 2 Stunden und darüber wird dagegen nur ausnahmsweise vorkommen und daher ein Zweifel hierüber nicht leicht erregt werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Eine Stunde Ruhe ist bei einem Marsche von 8 Stunden nothwendig und für den Fuhrmann und das Zugvieh eine Wohlthat, die ihm daher nicht besonders vergütet werden sollte.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Bestimmung der zweiten Kammer, daß auch schon ein Aufenthalt von einer Stunde vergütet werden soll, wird jedenfalls viele Streitigkeiten veranlassen.

Frhr. v. Göler d. j.: In den meisten Fällen wird es sich nur um 18 kr. handeln, wenn der Aufenthalt eine Stunde dauert. Es ist daher die Sache zu unbedeutend, als daß wir hier eine Aenderung vornehmen sollten.

Geh. Rath v. Reck: Die Betrachtung, daß, wenn man schon einen Aufenthalt von einer Stunde vergütet, leicht Conflicte zwischen der Militärverwaltung und den Pferdebesitzern entstehen könnten, haben mich schon bei der frühern Berathung geleitet, mich für einen Aufenthalt von zwei Stunden zu erklären. Ein Aufenthalt von einer Stunde kommt nämlich fast auf jedem größeren Marsche vor, weil man den Truppen einige Rast gönnen und auch wegen der Pferde selbst einen Halt machen muß, da sie mit geladenen Wagen nicht sechs und acht Stunden in einer Tour zurücklegen können. Für einen solchen Aufenthalt gebührt den Pferdebesitzern eigentlich keine Vergütung, sie werden sie aber nach dem Wortlaut des Gesetzes bekommen, und da die Ruhezeit gewöhnlich nahezu eine Stunde währt, so wird das zu häufigen Meinungsverschiedenheiten führen. Da nun aber einmal die zweite Kammer die Aenderung beschlossen hat, und die Sache nicht so bedeutend ist, um das Gesetz fallen zu lassen, so trägt die Commission auf Annahme des Amendements an.

Ministerialdirector Eichrodt: Die Stellung der Militärfuhren ist jedenfalls eine Last, und diese muß erleichtert werden. Ich glaube nicht, daß wir unsere Rechte zur Verwerfung des Amendements, welches im Interesse der Belasteten vorgeschlagen ist, in Anwendung bringen sollten.

Frhr. v. Marschall: Es liegt hier ein ähnlicher Fall wie beim Art. 1 vor, wo wir der Abänderung der zweiten Kammer zugestimmt haben, obwohl sie als Verbesserung nicht anerkannt worden ist. Das Gleiche mag auch bei diesem nicht bedeutenden Punkte der Fall sein, daher ich keinen Antrag auf Verwerfung dieser Modification gestellt habe.

Der Commissionsantrag, die veränderte Fassung des Art. 3 der zweiten Kammer anzunehmen, wird hierauf genehmigt.

Art. 5.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte diese Aenderung für ganz zweckmäßig, da man, worauf ich schon bei der frühern Berathung aufmerksam gemacht habe, mit anderm Zugvieh als Pferden keine achtstündigen Märsche machen kann.

Die Kammer nimmt sofort den Commissionsantrag an, auch diese Aenderung der zweiten Kammer gutzuheißen.

Ebenso den zu

Art. 9,

bei welchen nichts erinnert wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen mit allen gegen drei Stimmen (die Frhrn. v. Andlaw, v. Rüdt und v. Göler d. ä.) angenommen.

Frhr. v. Andlaw berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Beschwerde des Frhrn. Johann v. Türkheim, Staatsministers außer Diensten, seine Anerkennung als Grundherr zu Sölden betreffend, und über die Beschwerde des Frhrn. Ferdinand Felix Anton Karl Röder v. Diersburg, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere verweigerter Anerkennung als Grundherr betr.

Beilage Nr. 124.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Von dem Secretariat wird hierauf eine Anzeige des Frhrn. v. Andlaw, wornach derselbe eine Motion folgenden Inhalts zu begründen gedenkt, verlesen:

Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesvorschlag bezüglich auf die Zusammensetzung der ersten Kammer der Landstände gnädigst vorlegen zu lassen.

Beilage Nr. 125 (ungedruckt).

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Hrn. Prälaten Hüffell,
„ Frhrn. v. Berkheim d. j.
„ „ v. Rüdt, und
„ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Ministerialrath v. Marschall,
„ „ v. Stengel, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der beiden Adressen der zweiten Kammer auf Verlängerung des Termins für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Zehntablösungscapitalien, und auf Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds, eine Commission, bestehend aus:

dem Geh. Rath Vogel,
„ Frhrn. v. Rüdt, und
„ „ v. Göler d. ä.,

gewählt worden sei.

Von dem Präsidium werden hierauf folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, Titel **VIII.** Badeanstalten von den Jahren 1839/41,

Beilage Nr. 126;

2) eine Mittheilung derselben, die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums von 1839/41 betreffend,

Beilage Nr. 127;

3) eine fernere Mittheilung derselben in Betreff der von ihr beschlossenen Adresse wegen Reclamation mehrerer von der Großherzoglichen Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,

Beilage Nr. 128;

4) eine Petition der Erbbeständer zu Unterhof (Gemeinde

Hornberg), die Bestimmung des Heimathrechts der Rudolf Blattner'schen Familie und deren Unterstützung betreffend,

Beilage Nr. 129 (ungedruckt).

Die Gegenstände unter 1. und 2. werden an die Budgetcommission, derjenige unter 3. an eine Vorberathung, und derjenige unter 4. an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung zweier Berichte der Budgetcommission durch den Geh. Rath v. Reck und zwar:

1) über die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse, der Grundstocksverwaltung, und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beilage Nr. 130;

2) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums von 1839/41,

Beilage Nr. 131.

Oberforstrath v. Gemmingen stellt den Antrag, diese beiden, sowie die übrigen Berichte, welche die Budgetcommission künftig zu erstatten habe, mit Umgehung der Verlesung zum Drucke zu befördern, welcher Antrag unterstützt und von der Kammer angenommen wird.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Forstmeister v. Kettner: Ich bedaure, hochgeehrteste Herren! daß der vorliegende Gesetzentwurf wegen der Abänderungen, welche die zweite Kammer an demselben vorgenommen hat, wiederholt in diesem Saale zur Berathung kommt. Diese Abänderungen sind theils außerwesentlich, theils aber wesentlich, und zwar von der Art, daß ich mich nicht veranlaßt sehen kann, ihnen meine Zustimmung zu geben; dazu zähle ich insbesondere die Erhöhung des Verpflegungsbetrags von 15 auf 18 kr. Unsere Commission weist in ihrem Berichte auf eine klare Weise nach, daß der von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagene Betrag dem Bedürfniß entspreche, und ich muß voraussetzen, daß sie das Befürfniß geprüft hat, ehe sie zu diesem Resultat gelangt ist. In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ist als Grund für die Erhöhung angegeben, daß in Oestreich ebenfalls der Betrag von 18 kr. bezahlt werde. Allein abgesehen davon, daß, wenn man die Einrichtung eines Staats auf einen andern übertragen will, vorerst nachzuweisen ist, daß die Verhältnisse, welche mit ihr in Verbindung stehen, in beiden Staaten die nämlichen sind, so ist jene Unterstellung unrichtig; denn nach eingezogener Erkundigung wird in Oestreich nur 1 kr. Schlafgeld, und je nach den örtlichen Verhältnissen für die Kost von dem Soldaten 6—10 kr. bezahlt. Ist nun aber der Verköstigungsbetrag von 15 kr. genügend, so ist eine Erhöhung desselben auf 18 kr. eine Benachtheiligung der Gesammtheit zum Vortheile einzelner Klassen. Zudem sehe ich mich vergebens nach einer Bestimmung in der Verfassungsurkunde um, die den Kammern die Befugniß ertheilt, solche Beträge willkührlich zu erhöhen, und kann dies im vorliegenden Fall nicht ganz mit den in der zweiten Kammer sich jeweils wiederholten Klagen über die wachsende Last des Militäraufwands in Einklang bringen. — Wenn wir nun den Antrag der Commission annehmen, so rücken wir damit nicht von der Stelle, und verhindern die zweite Kammer nicht, derartige Amendements, wozu sie nicht competent ist und welche sie auch bei dem Gesetzentwurf über die Besserstellung der Schullehrer vorgeschlagen hat, künftig wieder vorzunehmen. Wir müssen ein solches Gesetz sofort verwerfen, und können dies bei dem vorliegenden um so leichter thun, als seine Bestimmungen von der Regierung einseitig im Wege der Verordnung gegeben werden können. Ich bitte Sie daher, hochgeehrteste Herren! diesem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu versagen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich erkläre mich mit dem Hrn. Forstmeister v. Kettner gegen den Tarif, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde; wenn die hohe Kammer sich in gleicher Weise aussprechen wird, so wird das Gesetz dann von selbst fallen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ich glaube nicht, daß dieses der Fall sein wird. Wenn die hohe Kammer diesen Tarif nicht so annimmt, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, so wird der Gesetzentwurf nochmals an die zweite Kammer zurückgehen müssen, wo es sich dann fragen wird, ob sie dem Tarifsatz von 15 kr. ihre Zustimmung gibt, oder das Gesetz verwirft.

Ich bin daher der Meinung, daß die Berathung der einzelnen Abänderungen nicht umgangen werden darf.

Reg. Comm. Hauptm. v. Böckh: Die Erhöhung des Verpflegungbetrags von 15 kr. auf 18 kr., welche die zweite Kammer in dem Tarif vorgeschlagen, hat allerdings darin ihren Grund, daß von Oestreich 18 kr. bezahlt werden. Die Commission der zweiten Kammer hat sich aber nicht ganz deutlich ausgedrückt; sie wollte nämlich damit nur sagen, daß für das östreichische Militär, welches unser Großherzogthum zur Besetzung von Mainz durchzieht, 18 kr. bezahlt wird. Die Voraussetzung, daß dieser Betrag von Oesterreich überhaupt gegeben werde, ist also eine unrichtige, allein eben so unrichtig ist, daß Oestreich auf dem Marsch durch das Großherzogthum 18 kr. bezahlt, indem die Vergütung nur 15 kr. beträgt, was sowohl von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer, als von der Regierungscommission nachgewiesen wurde.

Die Regierung erkennt der Kammer das Recht nicht zu, Bestimmungen oder Verwilligungen über Gelder zu treffen, worüber ihr keine Vorlage gemacht wurde.

Was nun die Abänderung des Tarifs betrifft, so sehen wir uns nicht ermächtigt, der von der zweiten Kammer beantragten Erhöhung von 15 kr. auf 18 kr. unsere Zustimmung zu geben. Die zweite Kammer hat auch keine Gründe angegeben, daß die von der Regierung beantragte Vergütung eine unzureichende sei, sondern nur im Allgemeinen bemerkt, man solle die Soldaten bei Kriegsübungen gut verpflegen, und die Vergütung in der Art stellen, daß der Soldat dem Quartiergeber ein willkommener Gast sei. Dieselbe scheint ganz allein denjenigen, welcher die Bezahlung empfängt, ins Auge gefaßt, die Allgemeinheit aber nicht beachtet zu haben; sie hat hierbei den Grundsatz verlassen, daß nicht mehr zu bewilligen sei, als nöthig ist. Die Regierung dagegen hat in ihrem Entwurf allen Theilen gehörige Rechnung getragen; das Militär ist bedacht, indem die tarifmäßige Verpflegung insbesondere mit Berücksichtigung der größern Strapazen, denen sich der Soldat bei Kriegsübungen unterziehen muß, eine vollkommen genügende ist; ferner der Quartiergeber, indem der Betrag der Vergütung im richtigen Verhältniß mit der Verpflegung steht; endlich auch die Allgemeinheit, indem nicht mehr bewilligt wurde, als zur Befriedigung des Soldaten und Quartierträgers wirklich erforderlich ist. Die Regierung kann es daher mit ihren Pflichten nicht vereinbar finden, einer Erhöhung des Tarifs ihre Zustimmung zu geben.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Herrn Präsidenten ist, jeden Artikel nochmals speciell zur Discussion zu bringen. Dies wird wenigstens hinsichtlich derjenigen Artikel, die von der zweiten Kammer abgeändert worden sind, zu geschehen haben. Unter diesen Abänderungen betreffen die meisten die Redaction, sind daher unerheblich; eine, nämlich die Erhöhung eines Tarifsatzes, dagegen von Bedeutung.

Da nun von Seite der Regierungscommission so eben bemerkt worden ist, daß die Regierung in keinem Falle von ihrem Tarife abgehen werde, so scheint mir eine Erörterung darüber beinahe überflüssig; wäre dieses nicht der Fall, so würde ich mich jedenfalls im Sinne der Commission aussprechen.

Geh. Rath Vogel: Wenn über den Tarifsatz jetzt schon gesprochen wird, so ist dieses nicht anders anzusehen, als daß bei der allgemeinen Discussion Gründe vorgetragen werden wollen, welche dazu dienen sollen, das Gesetz im Ganzen zu verwerfen. Ich will auf diesen formellen Punkt mich beschränken, ohne über den Tarifsatz zu sprechen.

Der Vorschlag ist unterstützt worden, das Gesetz im Ganzen zu verwerfen; allein ich glaube, es wird angemessen sein, wenn man diesem Vorschlage keine Folge gibt. Einen Gesetzentwurf, der bereits in dieser hohen Kammer angenommen worden ist, und der aus der andern Kammer herüberkommt, deswegen zu verwerfen, weil darin Abänderungen in Vorschlag gekommen sind, halte ich nach den Regeln des Geschäftsgangs bei parlamentarischen Verhandlungen nicht für passend. Ich glaube, daß die Discussion ihren Fortgang nehmen sollte, in der Art, wie sie eingeleitet ist, nämlich die einzelnen Vorschläge der zweiten Kammer zu berathen. Auch die Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die Großherzogliche Regierung bei ihrem Tarifsatze von 15 kr. stehen bleibe, wird an der Fortsetzung der Berathung keine Aenderung bewirken können. Ich weiß nicht, wie die hohe Kammer darüber denkt, und was sie hinsichtlich der 15 oder 18 kr. beschließen wird. Wenn ich aber den Fall annehme,

sie werde bei den 15 kr. stehen bleiben, so scheint mir doch kein Grund vorhanden zu sein, das Gesetz zu verwerfen; denn wir dürfen ja hoffen, daß, wenn die Gründe, die hier vorgetragen werden, um auf dem frühern Beschluß stehen zu bleiben, wichtig sind und von der Großherzoglichen Regierung bekräftigt werden, auch die zweite Kammer dieselben in genaue Betrachtung ziehen und dann vielleicht dem Gesetze mit dem Tarifsatze von 15 kr. beitreten wird. Wenigstens ist dieser Fall von uns anzunehmen, daher wir die Discussion fortzusetzen und zu den einzelnen Artikeln überzugehen haben werden.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich erkläre mich jetzt ganz bestimmt dahin, daß ich den Antrag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner unterstütze. Wenn mich dazu auch keine andern Gründe veranlassen würden, so würde mir die Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs genügen, wornach die Regierung dem Gesetz in dieser Weise ihre Billigung nicht geben werde. Ich kann es nicht billigen, wenn die hohe Regierung Gesetzentwürfe zur Berathung an uns kommen läßt, von denen sie sagt, sie werde sie nicht genehmigen, und diese nicht vielmehr vorher zurückzieht.

Generalmajor v. Lasollaye: Es ist der Zweifel erhoben worden, ob dieser Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem der Verordnungen erledigt werden sollte. Die Großherzogliche Regierung hat den Weg der Gesetzgebung gewählt, und mag zu dieser Maßnahme dadurch bestimmt worden sein, daß ihr daran gelegen war, über solche Dinge, die so sehr in das Leben der Staatsangehörigen, in das Eigenthum und in die persönliche Freiheit derselben eingreifen, bestimmte Normen zu haben. Es ist bekannt, daß gegen den frühern Tarifsatz, nach welchem eine Vergütung von 10—12 kr., namentlich bei Gelegenheit der Absendung des Commando's an die Schweizergrenze geleistet wurde, sehr erhebliche Reclamationen stattgefunden haben; diesen wollte die Regierung für die Zukunft durch ein Gesetz vorbeugen.

Ich glaube, daß es selbst im Interesse der hohen Kammer liegt, diesen Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt zu sehen, weil nach der bisherigen Sachlage diese Ansätze für die Verpflegung der Truppen im Budget jeweils der Prüfung und Zustimmung der Kammern unterlagen, wobei bekanntlich dieser hohen Kammer eine nur unbedeutende Einwirkung zusteht, durch das vorliegende Gesetz aber die Ansätze definitiv entschieden werden, und da diese hohe Kammer darauf einen gleichen Einfluß, wie die zweite übt, sie folgeweise in Beziehung auf den deßfallsigen Budgetsatz in volle Parität mit dieser tritt. Sie sollte daher sich nicht selbst dieselbe schmälern.

Frhr. v. Andlaw: Ich hatte nicht vor, den Vorschlag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner in seinem ganzen Umfange zu unterstützen; nach den gefallenen Aeußerungen jedoch unterstütze ich denselben.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube, daß die hohe Kammer gerade in ihrer Competenz handelt, wenn sie dieses Gesetz verwirft; nach meiner Ansicht sind wir nicht berufen, ein derartiges Gesetz wieder an die zweite Kammer zu geben, um diese dann in die Lage zu setzen, das Gesetz zu verwerfen, wozu ihr die Nichtannahme des Amendements von unserer Seite Veranlassung geben, und was der kleinen Majorität der zweiten Kammer bei Einzelnen nur eine größere Popularität verschaffen könnte.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich frage, in welche Lage wir kämen, wenn das Gesetz verworfen würde? Der bisherige Zustand würde wieder eintreten, und der zweiten Kammer hinsichtlich der fraglichen Ansätze, welche als Budgetposition bei der Militärverwaltung zur Sprache kommen, ihr überwiegendes Votum bleiben.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich sehe das große Interesse nicht ein, welches man für dieses Gesetz hier zu haben scheint, und gestehe offen, daß, wenn ich bei der ersten Berathung desselben hier gegenwärtig gewesen wäre, ich bemerkt hätte, es eigne sich dieses Gesetz weder zur Vorlage an die erste, noch an die zweite Kammer, indem ich den Inhalt desselben als eine reine Verwaltungssache betrachte, worüber nach §. 66 der Verfassung der Regierung das Recht zusteht, Verfügungen zu treffen. Für besonders ungeeignet würde ich es halten, den Tarif gesetzlich zu bestimmen; denn, wenn eine Erhöhung oder Verminderung desselben nöthig würde, so müßten die Stände vorher zusammengerufen und darüber gehört werden. Es würde auf solche Weise das Land weit mehr Kosten haben, als wenn die Regierung den Tarif für

sich um einige Kreuzer erhöht; was gar nicht in Anschlag kommen kann.

Generalmajor v. Lasollaye: Da die Stände alle zwei Jahre zusammenberufen werden, so wird wohl das Gesetz jeweils zwei Jahre hinter einander unverändert bleiben. Sollte aber eine plötzliche Theurung der Nahrungsmittel eintreten, so wird sich die Regierung durch ein provisorisches Gesetz helfen können, um auf dem nächsten Landtage die Sache in gewöhnlicher Weise zur Erledigung zu bringen; wie dies bisher bei allen solchen Gesetzen geschah

Geh. Rath v. Reck: Ueber die Frage, ob die Bestimmungen über die Pflicht der Staatsangehörigen, dem Militär Quartier und Verpflegung zu gewähren, und über die Größe der Vergütung, welche sie dafür anzusprechen haben, Gegenstand der Gesetzgebung seien und der ständischen Zustimmung bedürfen oder nicht, hat sich die hohe Kammer bereits ausgesprochen, indem sie bei der frühern Berathung dieses Gesetz einhellig angenommen hat. Sollte dessenungeachtet ein Zweifel darüber erhoben werden, so muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß diese Materie nur durch die Gesetzgebung zu reguliren ist; denn wenn irgend Etwas in das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Unterthanen eingreift, so ist es das Einlegen von Soldaten in ihre Wohnräume, und die Verpflichtung, sie zu verpflegen. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung wurde bisher nach einem sehr wandelbaren Tarife, welcher nur auf der Willkühr der Verwaltung beruhte, gegeben. Ich finde daher den Vorschlag der Regierung, dieser Willkühr gesetzliche Bestimmungen zu substituiren, sehr zweckmäßig.

Bekanntlich wurden früher für den Mann 4 kr. bezahlt, wozu er noch sein Brod erhielt. Die Abgabe desselben wurde bei größern Märschen gewöhnlich sistirt, und das Brod dem Quartierträger zugetheilt. Später stieg man auf 10 kr., sodann auf 12 — 15 kr. Wenn nun heute oder morgen die Militärverwaltung wieder auf 10 oder 12 kr. herabgehen will, so steht es ihr frei. Man würde daher in diesem Fall später gewiß zu bereuen haben, daß man das vorgelegte Gesetz von der Hand gewiesen hat.

Von diesen Betrachtungen ging die Commission aus. Die Vorschläge, welche dieselbe in ihrem ersten Berichte machte, fanden hier Anklang und die zweite Kammer ist denselben größtentheils beigetreten, hat jedoch einige Aenderungen beschlossen. Unser Hr. Berichterstatter hat diese in seiner klaren und umfassenden Darstellung auseinandergesetzt, und dargethan, daß sie größtentheils mehr die Redaction betreffen, als wirkliche, d. h. wesentliche Neuerungen sind. Die Commission konnte es nicht für räthlich halten, deßhalb ein Gesetz, welches man früher für nothwendig erachtet hatte, zu verwerfen. Darin würde ich in der That keine Consequenz erblicken, und kann nur bestätigen, was der Hr. Geh. Rath Vogel in dieser Beziehung bemerkt hat. Der einzige wesentliche Punkt, der abgeändert wurde, betrifft den Tarif; allein daraus ist für die hohe Kammer kein Grund zur sofortigen Verwerfung des Gesetzes, sondern nur zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Abänderung und zur Annahme oder Nichtannahme derselben zu entnehmen, in welch' letzterem Fall das Gesetz an die zweite Kammer zurückgegeben werden wird. Beharrt sodann die zweite Kammer auf ihrem Satz von 18 kr., dann zeigt sich erst die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, deren natürliche Folge die Verwerfung des Gesetzes ist. Aus der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die Regierung den Tarifsatz von 18 kr. nicht annehmen werde, kann die hohe Kammer nicht schließen, daß sie das Gesetz zu verwerfen habe. Wenn die Regierung erklärt haben würde, daß sie die Abänderung der zweiten Kammer annehme, und diese hohe Kammer mit den Ansichten der zweiten Kammer und der Regierung in Conflict geriethe, dann hätte sie Grund, das Gesetz zu verwerfen. Unter den jetzigen Umständen aber kann die hohe Kammer nur beschließen, daß sie bei ihrer frühern Ansicht stehen bleibe.

Endlich muß ich dem Hrn. Regierungscommissär bemerken, daß, wenn ich gleich zugebe, daß den Kammern nicht die Befugniß zusteht, ganz neue Budgetpositionen zu beschließen, ich ihnen doch das Recht vindiciren muß, an Tarifen, die auf diese Weise mit Gesetzen vorgelegt werden, eine Erhöhung oder Ermäßigung eintreten zu lassen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe im Laufe der früheren Discussion erklärt, daß ich die Bestimmungen dieses Gesetzes im Ganzen für gleichgültig halte; der Gang der Berathung aber hat mich heute belehrt, daß dieses doch nicht ganz der

Fall ist. Ich kann mich mit der Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck nicht einverstanden erklären, theile aber wohl diejenige des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim, daß dieser Gegenstand administrativer Natur sei. Ich glaube nicht, daß die Behörden bisher nach Willkühr gehandelt haben, sondern nach Billigkeit. Daß die „Willkühr" wenigstens nicht zum Nachtheil der Landesbewohner ausfiel, beweist der Umstand, daß der Tarif periodisch eine Erhöhung erfahren hat. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, können zu manigfachen übeln Folgen führen. Wenn die Regierung billig handelt, so wird sie die jeweiligen Verhältnisse ermessen, und ihnen gemäß die Vergütung leisten; darin ist sie aber durch einen bestimmten Maßstab der Beträge gehindert, denn sie wird dadurch häufig in die Lage kommen, mehr, als billig, und weniger, als nothwendig ist, zu gewähren. Aus diesem Grunde möchte ich allerdings den Hrn. Vicepräsidenten bitten, ehe man zu den einzelnen Artikeln übergeht, den Vorschlag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner zur Abstimmung zu bringen, indem ich dafür halte, daß die Regierung dadurch in ihrer Handlungsweise durchaus nicht beschränkt, sondern ihre gerechte und billige Thätigkeit erweitert wird.

Ich möchte die hohe Kammer noch auf einen weitern Umstand aufmerksam machen, der allerdings von Bedeutung ist. Die Herren Regierungscommissäre haben in der zweiten Kammer erklärt, daß sie einer Erhöhung des Tarifs in keinem Falle ihre Zustimmung ertheilen werden. Demzufolge wäre es gewiß eine sehr wünschenswerthe Abkürzung der Geschäfte gewesen, wenn die Regierung sich bewogen gefunden hätte, nachdem der Beschluß gegen ihre ausdrückliche Erklärung erfolgt ist, das Gesetz zurückzunehmen. Ich setze den Fall, die zweite Kammer würde auf diesem erhöhten Satze stehen bleiben; was bliebe der Regierung anders übrig, als das Gesetz zurückzuziehen? Wozu das Hin- und Herschieben eines Gegenstands, der am Ende doch auf einen Widerspruch von Seite der Regierung stößt, oder vielleicht dieselbe zu einer Nachgiebigkeit verleitet, welche sie selbst mißbilligen möchte, während sie auf eine einfachere und würdigere Weise zum Ziele gelangen kann, wenn sie das Gesetz zurückzieht.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich mit dem Antrage der verehrlichen Commission vollkommen einverstanden.

Was die Frage betrifft, ob der Inhalt des Entwurfs seiner Natur nach zur Gesetzgebung geeignet sei, so mache ich einen Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Einquartierungspflicht und dem Tarif.

Was die Einquartierungspflicht betrifft, so besteht diese schon gesetzlich, und der Entwurf hat nur das Verdienst, diese Verpflichtung näher zu reguliren. In dieser Hinsicht läßt sich jedenfalls nicht behaupten, daß der Entwurf das Gebiet der Verwaltung ungebührlich beschränke.

Was den Tarif betrifft, so erheben sich allerdings gegen die fest bestimmten Zahlen Bedenken. Man kann nämlich sagen, daß das Gesetz über die Vergütung nur eine allgemeine Regel aufstellen sollte. Das Princip derselben ist eine angemessene Entschädigung; das in einem Tarifsatze ausgedrückte Maß der Vergütung wechselt aber nach Zeit und Umständen, wenn sie angemessen oder gerecht bleiben sollen. Offenbar hat auf den Vorschlag der zweiten Kammer der höhere Stand der Preise der Lebensmittel in dem letztverflossenen Jahr einen Einfluß ausgeübt. Wenn das Malter Kernen 20 fl. und das Pfund Ochsenfleisch 14 kr. kostet, so kann man wohl zweifeln, ob eine Vergütung von 15 kr. hinlänglich sei. Allein blicken Sie auf die Durchschnittspreise einer längern Periode, so finden Sie die Vergütung von 15 kr. vollkommen genügend, und ein Tarifsatz von 18 kr. wäre ohne Zweifel zu hoch, wenn wieder die Mittelpreise eintreten, und noch in stärkerem Maße, wenn die Preise noch tiefer fallen und z. B. das Pfund Ochsenfleisch auf 9 kr. und das Malter Kernen auf 11 fl. wieder zu stehen käme. Das Gesetz konnte der Verwaltung überlassen, den Tarif nach dem Wechsel der Preise jeweils zu reguliren, und etwa nur einen Maßstab für die nach Zeit und Umständen wechselnden Tarifsbestimmungen aufstellen. Inzwischen gebe ich, zumal da es sich von keinen häufigen und in größerm Umfang vorkommenden Leistungen handelt, gerne zu, daß sich auch ein anderer Weg einschlagen läßt, nämlich der Weg, den der Gesetzentwurf eingeschlagen und dem auch die hohe Kammer schon ihren Beifall gegeben hat. Daß der Verwaltung vorbehalten ist, eine Erhöhung zu bewilligen, wenn ganz außerordentliche Umstände eintreten, versteht sich von selbst; allein man kann, um jeden Zweifel zu entfernen, und um nicht den Uebelstand herbeizuführen, daß mit solchem sehr

bedeutenden Wechsel der Preise die Gesetzgebung in Thätigkeit gesetzt wird, noch den Satz hinzufügen: „Uebersteigen die laufenden Preise bedeutend die Mittelpreise, so bleibt der Militärverwaltung eine angemessene Erhöhung für die Zeit dieser Theuerung überlassen."

Ich bin übrigens der Meinung, daß man bei dem Vorschlage der Regierung stehen bleiben solle.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Frage, ob die fraglichen Bestimmungen Gegenstand der Gesetzgebung seien und als Gesetz vorgelegt werden müssen, hat der Hr. Geh. Rath v. Reck so gründlich erörtert, daß ich seiner Ausführung nichts beizufügen habe. Mir scheint es ganz unbestritten, daß die Frage, ob und um welchen Preis ein Staatsangehöriger etwas zum allgemeinen Besten des Staates, im gegenwärtigen Falle zunächst zum Besten der Militärverwaltung, gezwungener Weise abzugeben habe, nur durch die Gesetzgebung entschieden werden kann. Man hätte allerdings die Vergütung in einer andern Weise, etwa durch eine wandelbare Scala oder durch ein Maximum oder Minimum, festsetzen und so der Verwaltung einen Spielraum lassen können; allein nach reiflicher Erwägung hat man diesen Weg nicht eingeschlagen, zumal da es sich hier nicht um große Leistungen handelt, sondern nur um eine Einquartierungspflicht während der Friedenszeiten und für die badischen Truppen.

Auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw muß ich erwidern, daß wir in der zweiten Kammer unsere bestimmte Aeußerung dahin abgaben, daß wir den Tarifsatz von 15 kr. für genügend erachten. Wir haben erklärt, daß wir nicht ermächtigt seien, dem Tarifsatz von 18 kr. unsere Zustimmung zu geben; allein Das haben wir nicht erklärt, daß wir, im Fall dieser Tarifsatz angenommen würde, das Gesetz fallen lassen werden. Würden wir diese Erklärung abgegeben haben, so hätten wir das Gesetz sogleich nach der Berathung der zweiten Kammer zurückgenommen und solches nicht an diese hohe Kammer gebracht. Allein wir haben den andern Weg vorgezogen und die Ansicht der hohen Kammer nochmals darüber vernehmen wollen, ob sie nicht vielleicht auch zu diesem Tarifsatz stimmt; in diesem Falle wäre die Regierung vielleicht selbst von ihrer Ansicht abgegangen. Es ist also gar nicht überflüssig, daß dieser Gegenstand nochmals hier zur Sprache kommt. Sie haben sich nun auszusprechen, ob Sie mit dem Tarifsatz von 18 kr. einverstanden sind oder nicht. Bleiben Sie bei Ihrem frühern Beschlusse stehen, so geht das Gesetz wieder an die zweite Kammer; beharrt letztere gleichfalls auf dem ihrigen, so wird das Gesetz fallen müssen.

Frhr. v. Marschall: Was die berührte constitutionelle Frage betrifft, ob nämlich dieser Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, so kann ich die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs nicht theilen. Das Princip, daß die Unterthanen verpflichtet sind, die Truppen einzuquartieren und zu verpflegen, muß allerdings gesetzlich festgestellt werden; allein dieses besteht bereits gesetzlich und es ist daher nicht nöthig, dasselbe jetzt erst festzusetzen. Dermalen handelt es sich nur um die genauere Regulirung dieser Verpflichtung, was auf dem Weg des Vollzugs geschehen sollte. Die nähern Bestimmungen über die Wohnungsräume, die Mahlzeiten, die Beschaffenheit der Betten des einzuquartierenden Militärs gehören nicht in den Kreis der Gesetzgebung, sondern zum Vollzug. Es ist zwar angeführt worden, daß durch die gesetzliche Regulirung dieser Bestimmungen jede Willkühr ausgeschlossen werde; allein ich muß davon ausgehen, daß eine Verordnung über Gegenstände, worüber die Verwaltung verfügen darf, ebenso rechtsgültig ist und ebenso genau zum Vollzug gebracht werden muß, als ein darüber bestehendes Gesetz. Die einzige einigermaßen zweifelhafte Frage ist wohl die, ob nicht die Höhe des Tarifs gesetzlich fixirt werden sollte. In dieser Beziehung theile ich die Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius; das Princip ist, daß eine gerechte Vergütung für die Leistungen gewährt werde. Die Höhe dieser Vergütung aber muß sich nach dem Preise der Lebensmittel, also nach wechselnden Verhältnissen richten, und ist schon darum nicht geeignet, durch ein Gesetz, also auf eine feste und bleibende Weise regulirt zu werden. Dessenungeachtet scheint es mir, nachdem nun einmal die hohe Kammer in die Berathung des Entwurfs eingegangen ist, und denselben früher schon angenommen hat, nicht ganz consequent, das Gesetz aus dem Grunde, weil es nicht vor die Kammer gehöre, jetzt zu verwerfen. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, daß, wenn die Regierung Bestimmungen vor die Kam-

mern bringt, ohne daß dazu eine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, daraus nicht nothwendig folgt, daß dieselben zurückzuweisen seien. Man kann sich dann über die constitutionelle Frage aussprechen, und dem Entwurfe unter Umständen dennoch die Zustimmung ertheilen. Ich glaube daher, daß auch in dem vorliegenden Falle auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage übergegangen werden sollte.

Staatsrath Nebenius: Ich theile vollkommen die Ansicht des Hrn. Geheimen Legationsraths v. Marschall, daß wir unserm frühern Beschluß conform bleiben, und wir uns einer großen Inconsequenz schuldig machen würden, wenn wir das Gesetz nicht annehmen, denn dazu haben wir keine zureichenden Gründe.

Frhr. v. Andlaw: Die Ansicht des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall in Beziehung auf die Verwerfung des Gesetzes scheint mir nicht richtig zu sein, da die hohe Kammer heute ganz anders besetzt ist, als bei der frühern Berathung, auch zum Theile Behauptungen aufgestellt wurden, welche damals nicht zur Sprache kamen. Ich würde es daher für keine Inconsequenz halten, wenn die hohe Kammer auf bessere Information hin ihr Votum umändert.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Der Frhr. v. Andlaw hat bemerkt, die Regierung hätte hier auf eine würdigere Weise zum Ziele gelangen können, wenn sie das Gesetz sogleich bei der Berathung der zweiten Kammer zurückgezogen hätte. Ich muß mir erlauben, diese Bemerkung als nicht begründet zu bezeichnen. Ein Gesetz kann überhaupt nur durch die Vereinigung der Ansichten dreier Gewalten zu Stande kommen. Wenn nun bei der ersten Berathung nicht alsbald eine Vereinbarung erzielt wird, so ist es, sofern man das Gesetz überhaupt für nothwendig erachtet, wohl der Mühe werth, durch eine zweite Verhandlung noch eine Ausgleichung der Ansichten möglich zu machen. Die Regierung konnte hier angemessener Weise gar nicht anders handeln, als sie gehandelt hat.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Staatsrath Nebenius hat von der Inconsequenz gesprochen; erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren, daß ich von der Consequenz spreche.

Ob man das Gesetz jetzt verwerfen sollte, wenn man zu der Einsicht gekommen wäre, daß es nicht zur Gesetzgebung gehöre, sondern als Verordnung hätte behandelt werden können, muß ich dem Ermessen jedes Mitgliedes dieser hohen Kammer anheimgestellt sein lassen. Ich bin mit denjenigen einverstanden, die der Meinung sind, daß, wenn das Gesetz aus solchem Grunde hätte verworfen werden wollen, dieses schon bei der ersten Berathung hätte geschehen sollen. Man kann bei jedem Gegenstande zu einer bessern Ueberzeugung gelangen; allein mir scheinen die Gründe, welche vorgetragen worden sind, nicht von Bedeutung zu sein und nicht darzuthun, daß dieser Gesetzentwurf in das Gebiet der Verordnungen gehöre.

Der Hauptgrund, warum das Gesetz verworfen werden will, soll darin bestehen, daß der Tarifsatz von 15 kr. auf 18 kr. erhöht worden ist. Ich kann kaum glauben, daß ein Gesetz, das im Uebrigen gerechtfertigt und zweckmäßig ist, verworfen werden sollte, wenn der Tarifsatz um 3 kr. erhöht wird. Ich will damit nicht sagen, daß die hohe Kammer von ihrem Beschlusse abgehen sollte, ich selbst bleibe dabei stehen, weil ich ihn für wohlbegründet halte. Aber ich schlage nochmals und in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall vor, zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

In Beziehung auf die Consequenz muß ich fragen, wohin es kommen sollte, wenn eine Kammer ein Gesetz, das sie selbst angenommen hat, bei der zweiten Vorlage mit Beschlüssen der andern Kammer deßwegen verwerfen wollte, weil Etwas daran geändert wurde, was sogar im vorliegenden Falle nicht einmal für sehr wesentlich gehalten werden kann?

Hochgeehrteste Herren! Wir haben ganz andere Gesetze gehabt, welche mit vielen wichtigen Abänderungen von der einen Kammer an die andere gekommen sind, um am Ende eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Ich will nur an das Strafgesetzbuch erinnern. Auch ein kleineres Gesetz kann ich in Ihr Gedächtniß zurückrufen, das Gesetz über die Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen, bei welch letzterem die zweite Kammer auch eine Aenderung vorgenommen hat, welcher wir nicht beigetreten sind; aber dessenungeachtet haben wir das Gesetz nicht verworfen.

Verwerfen Sie nun heute das vorliegende Gesetz darum, weil es eine Abänderung in der andern Kammer erlitten hat,

so fürchte ich, daß hieraus eine Consequenz hervorgehen könnte, welche in der Zukunft von Ihnen selbst bedauert werden möchte.

Staatsrath Nebenius: Ich beharre auf meiner Ansicht, daß die Verwerfung des Gesetzes eine Inconsequenz wäre, und bin mit dem verehrten Redner vor mir damit einverstanden, daß dieselbe zu einer sehr bedenklichen Consequenz führen könnte, nämlich dazu, daß die Inconsequenz zur Regel wird.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich trete der Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel bei, daß, nachdem dieses Gesetz bereits in der hohen Kammer als solches behandelt worden ist, es nicht ganz consequent wäre, dasselbe wegen der fraglichen Abänderung jetzt zu verwerfen. Man hätte damals, im Falle die hohe Kammer die Ansicht theilte, daß diese Bestimmungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung gehören, sagen können, wir nehmen dieses Gesetz unverändert an, und lassen uns in gar keine Abänderung ein. Jetzt ist aber die Sachlage eine andere, und daher stimme ich jedenfalls dafür, zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Forstmeister v. Kettner: Ich will das Gesetz nicht deßwegen verwerfen, weil es Bestimmungen enthält, die auf dem Wege der Verordnung gegeben werden können, ebensowenig deßwegen, weil es in der zweiten Kammer Abänderungen erlitten hat, sondern deßwegen, weil unter diesen eine solche Abänderung sich befindet, zu deren Vornahme ich die Kammer nach der Verfassung nicht für competent halte; die zweite Kammer hat nämlich, indem sie den Tarifsatz von 15 kr. auf 18 kr. erhöhte, einen Lastenbetrag erhöht. Die Distinction, welche der Hr. Geh. Rath v. Reck in dieser Beziehung gemacht hat, halte ich, abgesehen davon, daß sie eine willkürliche, nicht auf dem Boden der Verfassung wurzelnde ist, für unpraktisch, da jeder Lastenbetrag, der durch ein gewöhnliches Gesetz normirt ist, auch im Finanzgesetz als Position erscheint.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Ueberschreitung der Competenz hinsichtlich dieser Abänderung scheint mir kein Grund, das Gesetz zu verwerfen; es dürfte vielmehr genügen, dieselbe nicht anzuerkennen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Forstmeisters v. Kettner auf Verwerfung des Gesetzes abgelehnt, und die Berathung zu den einzelnen, von der zweiten Kammer abgeänderten Artikeln geleitet.

Art. 6.

wird dem Commissionsantrage gemäß ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 7.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Commission hat der Fassung der zweiten Kammer nicht entgegentreten wollen, da nach Art. 8. die häuslichen Zustände der Pflichtigen von den Einquartierungsbehörden beachtet werden müssen und daher ohnedies die fraglichen Lehrer und Verrechner, insofern die Einquartierung ungeeignet wäre, von dieser befreit bleiben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich schlage vor, die Fassung der hohen Kammer wieder herzustellen. Mir scheint die erste Abänderung nicht ganz gerecht zu sein; denn die Verhältnisse, welche für eine Rücksichtnahme auf die bei weiblichen Lehranstalten Angestellten sprechen, sind auch bei denjenigen der männlichen Lehranstalten vorhanden. Ferner kann ich der zweiten Abänderung, wornach die unter Nr. 5. als von der Einquartierungspflicht befreit angeführten Staatsrechner gestrichen wurden, nicht beistimmen. Denn dieselben haben eine große Verantwortlichkeit und sind gewöhnlich nicht in der Lage, Einquartierung aufzunehmen. Wenn man mich auf die ohnedies sehr vage Bestimmung des Art. 8, wornach bei der Vertheilung der unterzubringenden Mannschaft auch den häuslichen Zuständen der Pflichtigen Rechnung getragen werden soll, hinweist, so kann mich dies nicht beruhigen, und ich besorge, daß, wenn man den Entwurf nach der Fassung der zweiten Kammer annimmt, also die Staatsverrechner nicht ausschließt, auf diese dann gar keine Rücksicht genommen wird.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. wird mehrfach unterstützt.

Generalmajor v Lasollaye: Wollte man die Staatsverrechner von der Einquartierungspflicht ausnehmen, so müßte man wohl, um gerecht zu sein, auch andere Verrechner davon befreien. Es gibt z. B. Gemeindeverrechner, die eben so große, ja bedeutendere Summen zu bewahren und zu verwalten haben, als manche Staatsverrechner. Es

würde daher der nämliche Grund, welcher für die Befreiung dieser angeführt wird, auch für jene vorhanden sein. Ja, er könnte auch für Privaten, welche große Summen vorräthig haben, wie Banquiers, geltend gemacht werden. Ueberhaupt sollte man dem Grundsatze der gleichmäßigen Belegung, der für dieses Gesetz aufgestellt ist, nicht dadurch zu nahe treten, daß man die Ausnahmen von der Einquartierungspflicht zu weit ausdehnt. Zudem gibt ja der Art. 8 der Einquartierungscommission nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Verhältnisse der Quartierträger zu beachten. Sie wird daher auf die Einwendungen der Verrechner Rücksicht nehmen, dieselben mit der Einquartierung verschonen, wenn dadurch für sie eine Gefahr oder eine Störung im Dienste entstehen sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Diese Gründe haben auch die zweite Kammer veranlaßt, die frühere Fassung abzuändern. Man hat dabei noch weiter bemerkt, es sei ein sehr schlechtes Zeugniß, welches die Gesetzgebung unserem Militärstand dadurch gebe, daß man ihn nicht in Wohnungen, in welchen sich Kassen befinden, einquartieren wolle. Auch diese Betrachtung dürfte für den Beschluß der zweiten Kammer sprechen, gegen den überhaupt kein Bedenken mit Grund wird erhoben werden können.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin weit entfernt, bei meinem Antrag zu unterstellen, daß die öffentlichen Kassen durch die Einquartierungen bedroht werden; der Hauptgrund desselben besteht vielmehr darin, daß die meisten öffentlichen Verrechner, z. B. die Accisoren, den ganzen Tag über beschäftigt sind, und in ihrem Dienste sehr gestört würden, wenn 10 bis 12 Soldaten sich in der nämlichen Stube mit ihnen befänden. Dies würde aber in der Regel der Fall sein, da die niederen Verrechner keine so große Wohnungen haben, daß sie den Soldaten ein besonderes Zimmer anweisen können.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich muß nochmals wiederholen, daß die nämlichen oder doch ähnlichen Verhältnisse, wie die von dem verehrten Redner vor mir geschilderten, auch bei andern Verrechnern, als denjenigen des Staats, z. B. bei grundherrlichen, vorhanden sind, die Ausnahmen also noch weiter ausgedehnt werden müßten, dadurch aber der Grundsatz dieses Gesetzes, nämlich die Gleichheit der Lastenvertheilung, gefährdet würde.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Mit jeder Ausdehnung der Ausnahmen der Einquartierungspflicht vermehrt sich die Last der übrigen Bewohner, vermehrt sich die Schwierigkeit für die Militärverwaltung, eine gewisse Anzahl Soldaten in einem Orte unterzubringen. Erfolgt in einem Orte eine Einquartierung, wodurch nicht alle Häuser besetzt zu werden brauchen, so wird die Einquartierungscommission die Verrechner gewiß frei lassen; ist aber die Einquartierung eine sehr bedeutende, so ist es billig und für den Dienst nothwendig, daß möglichst Wenige von ihr ausgeschlossen werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Die meisten Verrechner werden ein besonderes Geschäftslocal haben, weßhalb weder die Störung durch die Einquartierung so groß, noch die Besorgniß hinsichtlich der Kasse so begründet ist, um dieselben im Allgemeinen von der Einquartierungspflicht zu befreien. Allein wir haben eine Klasse von Verrechnern, welche Tag und Nacht beschäftigt ist, und die in der Regel kein besonderes Geschäftslocal hat, nämlich die Accisoren; für solche Leute würde die Einquartierung unerträglich sein. Ich hoffe übrigens, daß die Einquartierungscommission auf dieselben Rücksicht nehmen wird.

Geh. Rath v. Reck: Die Abänderungen der zweiten Kammer sind nicht von dem Belang, daß sie einen Widerspruch von unserer Seite hervorrufen sollten. Es sind einmal von der zweiten Kammer die an männlichen Lehranstalten Angestellten, welche nach dem Regierungsentwurf von der Einquartierungspflicht ausgenommen waren, gestrichen worden. Dagegen hat nun der Frhr. v. Göler d. j. behauptet, daß für die Befreiung dieser Lehrer die nämlichen Gründe sprechen, welche für diejenige der an Mädchenschulen oder weiblichen Pensionen Angestellten vorhanden seien. Damit kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären, glaube vielmehr, daß ein bedeutender Unterschied zu machen ist. Es geht recht gut an, daß ein Professor, der in einem Universitäts- oder Lyceumsgebäude wohnt, Soldaten aufnimmt; diese aber in eine Pension von 20—30 Mädchen einzuquartieren, würde der Anstand nicht erlauben.

Die zweite Abänderung betrifft den Strich der nach dem

Regierungsentwurf gleichfalls von der Einquartierungspflicht befreiten Staatsverrechner. Hierüber ist schon von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß die Einquartierungscommission die Ortsaccisoren oder Untereinnehmer, wo möglich, nicht in Anspruch nehmen werde. Für die größeren Verrechner aber, z. B. Staatskassiere, wird der Dienst kein Grund zur Befreiung von der Einquartierungspflicht abgeben können, da sie in der Regel eine große Wohnung und ein besonderes Geschäftszimmer besitzen, eine Störung in den Berufsarbeiten daher nicht zu befürchten ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Diese Erörterung zeigt uns, zu welchen Verwicklungen es führt, wenn man solche Detailbestimmungen, welche der Administration überlassen bleiben sollten, in Gesetze bringt. Ich würde jetzt für die Verwerfung des Gesetzes stimmen, wenn nicht die von dem Hrn. Staatsrath Nebenius für die Annahme desselben angeführten Gründe überwiegend wären.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., den Art. 7 nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen.

Art. 8.

Oberforstrath v. Gemmingen: Aus der Fassung der zweiten Kammer könnte gefolgert werden, daß dem Gemeinderath die Wahl der Einquartierungscommission unbeschränkt zustehe, also z. B. mit Ausschluß des bisher dieser gesetzlich zugetheilten grundherrlichen Rentbeamten.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Fassung der zweiten Kammer sagt nur, daß die Einquartierungscommission von dem Gemeinderath zu bestellen sei; die Zusammensetzung derselben muß jedoch unbeschadet des Beizugs der grundherrlichen Beamten geschehen.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde einen Antrag auf Herstellung unserer frühern Fassung unterstützen.

Forstmeister v. Kettner: Mir scheint die Fassung des Amendements der zweiten Kammer sehr klar, aber in einem der Auslegung des Hrn. Regierungscommissärs entgegengesetzten Sinne. Darnach kann der Gemeinderath einseitig die Einquartierungspflicht in den concreten Fällen bestimmen. Ich würde daher auch den Antrag auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer unterstützen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: In dem vorliegenden Entwurf ist nicht entschieden, wer in die Einquartierungscommission, und in welchen Fällen dieselbe zu ernennen sei, sondern nur, daß sie der Gemeinderath zu bestellen habe. Hinsichtlich der Frage, welche Personen dazu gehören, sagt ein anderes Gesetz, daß in grundherrlichen Orten der grundherrliche Rentbeamte beizuziehen sei. Ich halte daher das gegen die Fassung der zweiten Kammer erhobene Bedenken für unbegründet.

Forstmeister v. Kettner: Es ist damit klar gesagt, daß der Gemeinderath, wenn er nicht will, die Einquartierungscommission nicht zusammenzurufen nöthig hat, sondern selbst die Vertheilung der Einquartierung besorgen kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte es für ganz gleichgültig, ob dieser Artikel in der Fassung der zweiten oder dieser hohen Kammer angenommen wird. Denn der Gemeinderath wird die Einquartierungscommission, welche bei der Unannehmlichkeit des Geschäfts in der Regel bestellt werden wird, nach den bestehenden Verordnungen zu ernennen haben.

Die Kammer genehmigt den Art. 8 nach dem Antrage der Commission, ebenso den

Art. 9,

zu dem nichts erinnert wird.

Art. 17.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Aenderung der zweiten Kammer gibt für die Vergütung des Habers und Heus einen sehr unbestimmten Maßstab, da kleinere Orte in dieser Beziehung oft gar keine ortsüblichen Preise haben.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Militärverwaltung wird selbst trachten, wenn es möglich ist, Verträge über die Fouragelieferungen abzuschließen, so oft sie eine Versendung von Dienstpferden anordnet, daher der Fall, daß eine gesetzliche Vergütung dafür zu leisten ist, selten eintreten.

Der in dem Regierungsentwurf angenommene Maßstab ist jedenfalls weniger einfach und erfordert ein zeitraubendes Verfahren.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: In der zweiten Kammer wurde bei dieser Abänderung durch die Commission besonders hervorgehoben, daß in manchen Gegenden gar kein Marktort für Heu und Haber sei, so daß es schwierig wäre, einen richtigen Marktpreis zu finden. Man müsse daher den ortsüblichen Preis als entscheidend annehmen.

Die Regierung hat diese Gründe für erheblich gehalten und der Fassung der zweiten Kammer beigestimmt.

Bei der Abstimmung wird sonach der Art. 17 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso der

Art. 18,

zu dem nichts erinnert wird.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu dem

Tarif.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich halte es für überflüssig, über die im Tarife vorgenommene Abänderung, welche schon bei der allgemeinen Discussion hinlänglich besprochen worden ist, noch Etwas hinzuzufügen, besonders überflüssig, nachdem von Seite der Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß sie von dem Satze von 15 kr. nicht abgehen werde. Ich will mich daher nur dahin aussprechen, daß ich mit dem Commissionsantrage vollkommen einverstanden bin. Es können hier einige tausend Gulden erspart werden, ohne daß irgend ein Theil benachtheiligt wird; ich halte es deßhalb für Pflicht, diese Ersparniß eintreten zu lassen. Die Einquartierung ist nicht so lästig, wie sie auf den ersten Anblick zu sein scheint; für 15 kr. kann der Soldat auf dem Land sehr gut verpflegt werden. Wäre dies aber auch nicht der Fall und müßte der Bürger Etwas zulegen, so kann er sich damit beruhigen, daß vielleicht sein Sohn in dem nächsten Dorfe für den nämlichen Betrag verpflegt wird; es handelt sich hier nicht von Fremdlingen, sondern von Söhnen des Landes. Mir ist übrigens noch nie eine Klage vorgekommen über die Last der Einquartierung, die in der Regel nur ein bis zwei Tage dauert. Ich stimme daher für den Antrag der Commission.

Forstmeister v. Kettner: Nachdem ich mit meinem Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzes kein Glück hatte, so muß ich den Vorschlag wenigstens in so weit wiederholen, daß der Tarif verworfen werden möge. Einen Grund für die Beibehaltung desselben haben wir noch nicht gehört, dagegen bereits vernommen, daß ein solcher Tarif große Uebelstände herbeiführen müsse, unter welchen ich als den größten den ansehen möchte, daß, wenn einmal der Tarif auf dem Wege der Gesetzgebung fixirt ist, er, sobald sich derselbe bei wechselnden Verhältnissen unangemessen erweist, nur auf dem nämlichen Wege abgeändert werden kann, was in manchen Fällen große Schwierigkeiten haben wird. Wir können mit aller Beruhigung der Regierung vertrauen, daß sie jeweils den Verhältnissen entsprechend den Tarif, welcher diesem Gesetz nicht beigefügt zu werden braucht, im Wege der Verordnung festsetze. Es müßten dann natürlich diejenigen Artikel, welche sich auf denselben beziehen, eine Aenderung erleiden. Ich bitte Sie, hochgeehrteste Herren, dem Tarif Ihre Zustimmung zu versagen.

Generalmajor v. Lasollaye: Es ist auch in der Commission die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, der Kriegsverwaltung jeweils nach Maßgabe der Preise der Lebensmittel die Bestimmung und Abänderung des Tarifs zu überlassen. Allein es wurde dagegen angeführt, daß dann die Militärverwaltung in den einzelnen Fällen von einer Masse von Reclamationen überhäuft würde, welchen vorzubeugen für die Regierung mit ein Grund zur Vorlage des Gesetzes mit einem festen Tarif gewesen sei. Das Bedenken des Hrn. Antragstellers in Bezug auf die Abänderung desselben scheint mir deßhalb ungegründet, weil der Regierung immerhin der Ausweg offen steht, den bei veränderten Umständen nicht mehr angemessenen Tarif durch ein provisorisches Gesetz zu modificiren, wenn dies zu einer andern Zeit, als während des Landtags, nöthig sein sollte. Ich glaube daher, daß eine Verwerfung des Tarifs nicht gerechtfertigt wäre.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Ein Vorzug eines solchen bestimmten Tarifs liegt wohl darin, daß dadurch der eine Factor der deßfallsigen Budgetposition festgesetzt ist, und nicht abgeändert werden kann, während diese sonst durchaus der Prüfung und Bewilligung der Kammern unterläge.

Frhr. v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Forstmeisters v. Kettner auf Verwerfung des Tarifs.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Sie haben, hochgeehrteste Herren! schon bei der letzten Berathung den Tarif angenommen, und, wie ich glaube, auch heute wiederholt dadurch, daß Sie gegen die Art. 10 und 12, welche sich auf den Tarif beziehen, nichts erinnert haben. Es handelt sich übrigens nicht mehr um die Frage, ob überhaupt

ein Tarif aufgestellt werden soll oder nicht, sondern es handelt sich nur um einen einzigen Satz desselben. Streichen Sie den Tarif weg, so haben manche Bestimmungen, die in dem Gesetze aufgenommen sind, gar keinen Sinn mehr, und dieses müßte eine totale Umarbeitung erleiden.

Geh. Rath Vogel: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und es ist auch zu hoffen, daß die Majorität der hohen Kammer, welche bereits sich mit dem Gesetze einverstanden erklärt hat, den Tarif im Ganzen nicht verwerfen werde; denn das Gesetz ist auf den Tarif gegründet und bezieht sich in mehreren Paragraphen darauf.

Forstmeister v. Kettner: Ich will auch einen Tarif, aber keinen gesetzlich bestimmten. Ich wünsche, daß die Regierung von Zeit zu Zeit gerade dem Bedürfniß gemäß einen solchen Tarif promulgire. Eine wesentliche Abänderung wird das Gesetz dadurch nicht erleiden, denn alle seine Bestimmungen, welche mit dem Tarif in Verbindung stehen, kann man auf den von der Regierung zu erlassenden Tarif beziehen.

Staatsrath Nebenius: Ich erkenne das Uebergewicht der Gründe für einen festen Tarif vollkommen an; denn die bei einem wandelbaren Tarif jeweils nothwendige Untersuchung, um die Vergütung in Uebereinstimmung mit den Marktpreisen zu bringen, ist eine so enorme Arbeit, daß sie ganz außer Verhältniß mit dem Zweck der Sache steht. Ich halte daher den Vorschlag der Regierung für ganz angemessen, und setze voraus, daß, wenn die Vergütung nicht den laufenden Preisen entspricht, sie nicht einen Landtag zusammenruft, sondern durch eine provisorische Bestimmung Vorsorge trifft, und die etwaige Mehrausgabe in den Nachweisungen rechtfertigt.

Geh. Rath Vogel: Ich erlaube mir, den Hrn. Berichterstatter um eine Erläuterung zu bitten. In dem Commissionsberichte ist gesagt, daß eine ständige Verwilligung angemessener Menagezuschüsse für die kasernirte Mannschaft beabsichtigt sei. Der Bericht erkennt diese Maßregel für sehr gut an, fürchtet aber, daß, wenn der vorliegende Tarifsatz erhöht werde, darin ein Hinderniß gefunden werden könnte, wornach jene Maßregel nicht auszuführen wäre. Mir scheint im Gegentheil, daß, wenn der Tarifsatz für einen einquartierten Mann von 15 kr. auf 18 kr. erhöht wird, um so unabweislicher dann auch eine Erhöhung des Betrags für die Kost der kasernirten Mannschaft eintreten muß.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Commission hat den beträchtlichen Aufwand im Kriegsbudget pro 1844 und 1845 im Auge, in welchem der ordentliche Militäretat auf 1,950,000 fl. ansteigt, wozu ein nachträglicher von 10,500 fl. und ein außerordentlicher Etat von 259,000 fl. kommt, ist daher der Ansicht, daß in dieser Beziehung eine strenge Oekonomie des ganzen Militäretats nothwendig und namentlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß keine überflüssigen Ausgaben creirt werden, worunter die Erhöhung für die Vergütung der Kantonirungsverpflegung zu rechnen wäre, während andere nothwendige Ausgaben ohne Befriedigung blieben. Es hat sich nämlich durch die bisherige Erfahrung bei den steigenden Preisen der Lebensmittel die dringende Nothwendigkeit gezeigt, der gewöhnlichen Garnisonsmenage eine ständige Aufbesserung zuzuwenden. Die Militärverwaltung hat dies schon in den letztvergangenen Jahren dadurch gethan, daß sie jeweils Menagezulagen für die garnisonirenden Truppen bewilligte, die jedoch nicht ständig waren und sich nicht auf alle Monate des Jahres erstreckten. Man ist nun zu der Einsicht gelangt, daß bei dem jetzigen Sold der Soldaten und bei den gegenwärtigen und voraussichtlich andauernden hohen Preisen der Lebensmittel die Menagen ständige Zuschüsse durchaus erfordern. Der Mehrbetrag von einigen Tausend Gulden, der zu Aufbesserung der Cantonirungsverpflegung von der zweiten Kammer beabsichtigt war, könnte sonach weit nützlicher als Beitrag zu ständigen Menagezulagen zu verwenden sein.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Ich muß nur hinzufügen, daß eine Wechselwirkung zwischen dem Tarifsatz von 18 kr. und einer ständigen Aufbesserung der Menage nicht stattfindet. Bei der Festsetzung der Vergütung von 15 kr. werden die gegenwärtigen Durchschnittspreise der Lebensmittel zu Grunde gelegt. Der Sold ist aber seit länger als 25 Jahren ungeachtet des Steigens aller Lebensmittel gleich geblieben. Wenn die verehrliche Commission befürchtet, daß durch die Bewilligung dieser Erhöhung von 15 kr. auf 18 kr. die Ausführung einer bei weitem vortheilhaftern Anordnung zurückstehen müßte, so liegt dieser Besorgniß wohl einfach der Satz zu Grund, daß man, so lange für das

Nothwendige nicht gesorgt ist, zu etwas Ueberflüssigem seine Zustimmung nicht geben soll.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Forstmeisters v. Kettner auf Verwerfung des Tarifs abgelehnt, und der Tarif nach dem Antrage der Commission angenommen.

Großhofmeister v. Berkheim: Um bei der Endabstimmung nicht inconsequent zu erscheinen, muß ich die Bemerkung nochmals wiederholen, daß nach meiner Ansicht die Bestimmungen des von der Regierung vorgelegten Gesetzes gar nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehören, vielmehr im Verwaltungswege hätten erlassen werden können; daß ich aber dessenungeachtet, da die Regierung einmal die Vorlage gemacht, auch die hohe Kammer bereits früher auf deren Berathung sich eingelassen und den Entwurf angenommen hat, nicht gegen denselben stimmen werde, zumal da ich aus der Erklärung der Herren Regierungscommissäre die Ueberzeugung geschöpft habe, daß sie sich die Ansichten der hohen Kammer, namentlich in Beziehung auf die Beibehaltung des Tarifsatzes von 15 kr., zu eigen gemacht haben.

Das Präsidium bringt nunmehr das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, bei welcher dasselbe mit allen gegen 3 Stimmen (Frhr. v. Andlaw, Forstmeister v. Kettner und Frhr. v. Göler d. ä.) angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Rüdt,
" " v. Berkheim d. j., und
" Hrn. Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt und
" Ministerialrath v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Reclamirung der provisorischen Gesetze eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

dem Großhofmeister v. Berkheim,
" Frhrn. v. Göler d. ä., und
" Geheimenrath v. Reck.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die von der Regierungs vorgelegten Staatsverträge, den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Die Staatsverträge, welche den Gegenstand dieser Verhandlung bilden, sind für das gesammte Großherzogthum insbesondere deßhalb von so hoher Wichtigkeit, weil sie ihm die Gewißheit gewähren, seine 63 Stunden messende Landesbahn ungesäumt auf weitere 20 Stunden bis Frankfurt, einem Hauptplatz des süddeutschen Handels, verlängert zu erhalten, und mit dieser Gewißheit zugleich die höchste Wahrscheinlichkeit, die Bahn in kurzer Zeit auch mit den norddeutschen Bahnen in Verbindung zu bringen. Nur unter solchen Verhältnissen, hochgeehrteste Herren! kann der ganz außerordentliche Aufwand, welchen das Großherzogthum für sein ausgedehntes Unternehmen aufzuwenden hat, gehörig nutzbringend gemacht werden. Offenbar kann man dem Handel und Verkehr — namentlich in einem Lande von Badens Ausdehnung — den gewünschten neuen Aufschwung dadurch allein nicht geben, daß man das neue Verkehrsmittel von Landesgrenze zu Landesgrenze führt und benützt; nein, es muß hinzukommen, daß sich dieses Verkehrsmittel auch über die Landesgrenzen ausdehnt, daß die

gleiche Leichtigkeit des Transports, die in unserm Lande nach andern Ländern stattfindet, auch aus andern Ländern zu uns ins Leben tritt, daß die Eisenbahnen dem Großherzogthum die Personen und Güter nicht nur entführen, sondern mit gleicher Leichtigkeit auch zuführen. In dieser Ansicht, hochgeehrteste Herren! waren Regierung und Stände stets einverstanden, und als sie den Bau der badischen Bahn im Jahr 1838 beschlossen, hielten sie die Fortsetzung dieser Bahn — vorläufig bis Frankfurt — für einen wesentlichen, diesen Beschluß mit motivirenden Punkt, so daß allerdings die damals vorgelegene Uebereinkunft zwischen Baden, Hessen und Frankfurt, welche die Herstellung der Main-Neckar-Bahn in Aussicht stellte, den folgereichen Beschluß, das große Unternehmen zu beginnen, wenn auch nicht gerade bedingte, so doch sehr erleichterte.

Die bezeichnete Uebereinkunft vom 10. Januar 1838 — den damaligen Verhältnissen und Ansichten vollkommen entsprechend — bestand nun freilich bis in die neueste Zeit in unbestrittener Kraft; je länger sie aber unvollzogen bestand, je klarer zeigte sich, daß sie die nöthigen Garantien für ihren Vollzug nicht in sich trug, daß sie — indem sie immer die nämliche blieb, während die Verhältnisse und Ansichten sich änderten, in der That unvollziehbar geworden war. Jene Uebereinkunft beruhte nämlich auf der Voraussetzung, daß sich ohne finanzielle Opfer von Seiten der betreffenden Staaten, ja sogar mit onerosen Bedingungen, die nicht in der Natur der Sache liegen, z. B. Begünstigung der Post, eine Actiengesellschaft werde bilden lassen. Diese Voraussetzung, diese Hoffnung, verschwand völlig aus Gründen, hochgeehrteste Herren! die Ihnen hinlänglich bekannt sind. Die Bildung einer Gesellschaft, wollte man sie zu Stande bringen, mußte daher nothwendig mit finanziellen Opfern, Zinsengarantien und dergleichen erkauft werden. Zu solchen Opfern, die, sollen sie das Ziel sicher erreichen, dem Aufwand für den Bau auf Staatskosten gleichkommen, war aber keiner der Contrahenten vertragsmäßig gebunden, und es war um so weniger Aussicht, daß man sich freiwillig nachträglich zu solchen verstehen werde, als die Ansicht, welche die Großh. Badische Regierung alsbald adoptirt hatte, daß nämlich der Staat sich des neuen Verkehrsmittels bemächtigen müsse, und dasselbe nicht der Handelsspeculation überlassen dürfe, immer mehr Anhänger gewann, immer allgemeiner als die richtige erkannt wurde.

Die Großherzoglich Hessische Regierung, meine Herren, — wir müssen ihr es Dank wissen, — war trotz des Umstandes, daß der Vertrag von 1838 sich als unvollziehbar zeigte, dessenungeachtet stets bereit, nach Kräften mitzuwirken, daß der Hauptzweck, den er im Auge hatte, eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Main und Neckar herzustellen, wenn auch mit andern Mitteln, erreicht werde. Sie vereinbarte ein Gesetz mit ihren Ständen, welches den Bau der Eisenbahn in Hessen auf Staatskosten anordnete. Daß dieses Gesetz auf der Bedingung beruht, daß nicht die gerade Richtung von Darmstadt nach Mannheim eingehalten werde, wie sie nach der Uebereinkunft von 1838 zu einer Zeit, wo man auch die gerade Richtung von Mannheim nach Karlsruhe in Aussicht gestellt hatte, für eine Actiengesellschaft verabredet worden war, sondern daß die Zugsrichtung möglichst der bisherigen Hauptstraße folgen müsse, — dies, meine Herren, wenn es uns nicht durch die hessischen Kammerverhandlungen bekannt geworden wäre, würde uns nicht minder bekannt gewesen sein durch die Betrachtung der gebietenden Natur der Verhältnisse. Nun und nimmermehr kann Hessen auf Staatskosten eine Eisenbahn herstellen, die ohne alle Berücksichtigung seines innern Verkehrs lediglich Mannheim und Frankfurt — wenn auch über Darmstadt — auf der kürzesten Linie verbindet.

Die Verhältnisse, hochgeehrteste Herren! wie ich sie eben angedeutet habe, wurden gegen den Schluß unseres vorigen Landtages vollkommen klar. Es wurde klar:

daß eine Actiengesellschaft nach den Bestimmungen des Vertrags von 1838 nicht zu Stande gebracht werden könne;

daß das Großherzogthum Hessen einen neuen Vertrag, dahin gehend, durch weitere Concessionen eine Actiengesellschaft dennoch möglich zu machen, nicht eingehen werde;

daß die Großherzoglich Hessische Regierung dagegen bereit sei, auf Staatskosten die Bahn zu bauen, wenn ihr eine auch seinen Interessen entsprechende Richtung gegeben werden wolle; es wurde klar,

daß unter diesen Umständen der Vertrag von 1838 für den Zweck, den er im Auge hatte, kein Mittel mehr war, son-

dern nur ein Hinderniß, und daß der Zweck gerade unerreicht bleiben werde, so lange der Vertrag besteht.

Bei diesen Verhältnissen und in Betracht, daß der fragliche Vertrag mit ständischer Zustimmung abgeschlossen worden war, also auch mit ständischer Zustimmung verlassen oder modificirt werden konnte, mußte es die Regierung für ihre heilige Pflicht halten, noch vor dem Schluß des vorigen Landtags den ganzen Stand der Angelegenheit — so weit er ihr selbst bekannt war — den Ständen vertrauensvoll in geheimer Sitzung zu eröffnen, ihnen überlassend, zu beurtheilen, ob und welche besondere Anträge und Wünsche auszusprechen sie im Interesse des Landes für angemessen erachten möchten. Die ständischen Verhandlungen, welche in Folge jener Eröffnung gepflogen wurden, zeigen, daß die Kammern fortwährend die große Wichtigkeit einer alsbaldigen Fortsetzung unserer Bahn nach dem Norden anerkannten, daß sie eine Modification des frühern Vertrags, namentlich in Betreff der Richtung und des Kostenpunktes, zu diesem Zweck ebenfalls für geboten erachteten, und daß sie die Ansicht hegten, die Regierung könne — bei den möglichen Combinationen, die sich hier denken ließen — einen entsprechenden neuen Vertrag nur dann erzielen, wenn sie für die Verhandlungen durch einzelne Bestimmungen nicht gebunden werde, sondern freie Hand behalte.

So entstand die Adresse vom 1., beziehungsweise 6. September 1842, mittelst welcher die Kammern eben so vertrauensvoll, wie ihnen die Regierung entgegen gekommen war, die ganze Angelegenheit in die Hände dieser legten, sich begnügend, einzelne Wünsche ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die Regierung, hochgeehrteste Herren! als sie diese Adresse entgegennahm, fühlte sehr wohl, welche gewichtige Pflicht, welche große Verantwortlichkeit sie zugleich über sich nehme; sie fühlte aber ebenso, daß die Interessen des Landes ein Anderes nicht zuließen. Von diesem Augenblicke an hatte die Regierung nicht etwa nur das Recht, nein, meine Herren, die Pflicht, die Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Maine auf eine den Interessen des Landes entsprechende Weise entweder zu Stande zu bringen, oder aber, sie mußte sich in die Lage setzen, nachweisen zu können, daß dieses Ziel bei aller Thätigkeit und Sorgsamkeit nicht erreicht werden konnte; denn nur diesfalls konnte sie rechtfertigen, daß die Vortheile einer solchen Verbindung — die nur eine Vervollständigung unseres großen Unternehmens ist — dem Lande noch länger und länger entgehen; nur diesfalls konnte sie den nachtheiligen, auf alle Zukunft wirkenden Eventualitäten, welche ein längeres Zaudern im Gefolge haben konnte, mit Ruhe entgegen sehen.

Wir sind nun übrigens jeder Besorgniß enthoben. Die Fortsetzung der Verhandlungen mit den übrigen betheiligten Staaten hat zu einem vollkommen entsprechenden Erfolge geführt. Ihr Resultat, hochgeehrteste Herren! sind die Verträge, die vor Ihnen liegen, und deren Vollzug bereits in vollem Laufe ist. Die Regierung ist der festen Ueberzeugung, daß diese Verträge nicht nur die Interessen des Großherzogthums überhaupt, sondern insbesondere auch die Interessen der näher berührt werdenden einzelnen Localitäten — so viel es ohne Vorliebe für einzelne, und mit gleicher Gerechtigkeit gegen alle nur immer möglich ist — berücksichtigen und befriedigen.

Ihre verehrliche Commission, hochgeehrteste Herren! hat dies anerkannt; sie hat anerkannt, daß sie in den getroffenen Verabredungen ein den Interessen des Landes zuträgliches Ereigniß erblicke. Wenn uns Ihre verehrliche Commission durch diesen Ausspruch eine lebhafte Satisfaction gewährt, so hat sie uns durch die Art, wie sie diesen Ausspruch begründet, in der That zu innigem Danke verpflichtet. Dieselbe hat, wiewohl anerkennend, daß es einer Zustimmung der hohen Kammer zu den vorliegenden Verträgen nicht mehr bedarf, diese dessenungeachtet der gewissenhaftesten, gründlichsten, ausführlichsten Prüfung unterworfen; sie hat sich nicht beschränkt, ihr Urtheil, wie es nach der Natur der Sache wohl möglich war, durch einige allgemeine Betrachtungen zu begründen, nein, — sie hat das ganze Detail durchdrungen, sie hat die Einwendungen anticipirt und widerlegt, sie hat sich den mühsamen Berechnungen über Kosten gegenseitiger Entfernungen u. s. w. unterzogen. Sie hat damit gewiß viel mehr gethan, als in ihrer Obliegenheit sein konnte; sie hat es gethan, wie sie selbst in ihrem Bericht andeutet, in der sehr anerkennenswerthen Absicht, die ungegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, die sich in Betreff der getroffenen

Verabredungen vielfach erhoben haben. Sie hat sich hierdurch ein wahres Verdienst erworben. Die Verträge, meine Herren! entsprechen — Ihre verehrliche Commission hat dies hinlänglich nachgewiesen — den Interessen des Landes, sie erfüllen zugleich im ausgedehntesten Maße Das, was die ständische Adresse wünschte; wer sich jetzt hievon nicht überzeugen sollte, den wird der Erfolg, den wird die Erfahrung belehren.

Dies genügt aber freilich nicht, es genügt nicht, daß das Gute und Rechte nur geschehe, man muß ihm auch Anerkennung verschaffen. Das Wohlbefinden eines Einzelnen und ebenso eines Landes, oder eines Landestheils besteht ja nicht in einem bestimmten Zustande an und für sich, sondern vielmehr in seiner Empfindung über diesen Zustand. Man kann Jemand mit Wohlthaten überhäufen, er wird dadurch nicht glücklich, so lange er glaubt, daß noch mehr für ihn geschehen sollte, während ein Anderer zufrieden und glücklich ist, wenn er seine nur allzubescheidenen Wünsche erfüllt sieht. Es ist, von dieser Wahrheit ausgehend, nicht minder wesentlich, das Gute und Rechte zur Anerkennung zu bringen, als es ins Leben zu rufen.

Daß nun der Bericht Ihrer verehrlichen Commission, überdies erstattet von einem gelehrten Staatsmanne, der, wie ich kürzlich mit Vergnügen gesehen, insbesondere in solchen staatswirthschaftlichen Fragen auch jenseits dieser Hemisphäre als Autorität gilt, ich sage, daß der Bericht Ihrer verehrlichen Commission in der angedeuteten Beziehung für die vorliegende Angelegenheit von großer Wirkung war, ist, und noch sein wird, dies, meine Herren, kann nur Derjenige bezweifeln, der ihn nicht gelesen hat.

Ich fühle mich daher, ehe ich das Wort wieder niederlege, gedrungen, zu bemerken, — nicht zur Befriedigung Ihrer verehrlichen Commission, ich weiß, daß mir dieses nicht zustehen würde, sondern zu meiner eigenen Befriedigung, — ich fühle mich gedrungen, zu bemerken, daß sich Ihre verehrliche Commission durch die gewissenhafte, gründliche, ausführliche, überzeugende, ausgezeichnete Behandlung des vorliegenden Gegenstandes ein wahres Verdienst um das Land erworben hat, und folgeweise auch um die Regierung; denn man kann dieser keine besseren, ja keine anderen Dienste leisten, als solche, die dem Lande zum Vortheil gereichen.

Frhr. v. Andlaw: Es dürfte nicht leicht sein, über das Materielle des Gegenstandes, der unserer Berathung unterliegt, noch Etwas hinzuzufügen, namentlich nach dem Vortrage, den wir so eben vernommen haben, und nach dem erschöpfenden Berichte des Hrn. Staatsraths Nebenius, der in einer solchen Weise gewürdigt worden ist, wie er es verdient. Mit wahren Meisterzügen ist die Frage in einer Weise dargestellt, die für mich von überzeugender Kraft ist und mich zur Bewunderung hinriß. Der Grund, warum ich bei dieser Berathung das Wort ergreife, ist der, um der hohen Regierung auch von meiner Seite die ihr hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Maße gebührende Anerkennung zu zollen. Wenn man die großen Schwierigkeiten ins Auge faßt, welche derartige Unterhandlungen bei so verschiedenen, sich größtentheils widersprechenden Interessen der einzelnen Contrahenten und Localitäten bieten müssen; wenn man erwägt, daß diese Schwierigkeiten im vorliegenden Fall noch dadurch vermehrt wurden, daß Hessen sich weigerte, die unserer Hauptbahn gegebene Spurweite anzunehmen, und daß sich, worauf ich den meisten Werth lege, die Ungunst der öffentlichen Meinung so entschieden gegen den Vertrag geäußert hatte, so wird man es gewiß für keine kleine Aufgabe halten, dieses Unternehmen auf eine solche Weise zu Ende zu führen, wie es die Regierung in ihrer Weisheit zum Besten des Landes vollendet hat.

Wenn wir nun die verschiedenen Richtungen betrachten, welche die Bahn hätte erhalten können, so ist unter den gegebenen Umständen gewiß die Wahl der Linie von Weinheim über Ladenburg nach Friedrichsfeld diejenige, die sich als die zweckmäßigste herausgestellt hat. Ich will nicht sagen, daß für den größern Handelsverkehr und besonders im Interesse der Stadt Mannheim die directe Richtung von da nach Darmstadt nicht die entsprechende gewesen wäre, wären aber die Vortheile derselben auch noch so groß, so würde sie, als mit den Interessen Hessens, wie der Hr. Regierungscommissär treffend ausgeführt hat, unvereinbar, nicht zu Stande gekommen sein. Wenn man Vortheile erreichen will, so muß man auch die Mittel wählen, welche zu denselben führen. Hätte man die Richtung über Heppenheim genommen, so wäre Ladenburg und Weinheim ausgeschlossen gewesen. Es ist daher die im Vertrag gewählte Rich-

tung und Verzweigung zur Vermittlung der verschiedenartigen Interessen die geeignetste.

Geh. Rath v. Reck: Der Staatsvertrag über die Main-Neckar-Bahn hat in diesem Saale keinen Gegner gefunden; außer demselben wird er von der einen Seite lebhaft angegriffen, von der andern lebhaft vertheidigt, und es ist insbesondere die Richtung der Bahn, welche man als unzweckmäßig verwirft. Hätten die Gegner eine andere Linie in Vorschlag gebracht, welche dem Landesinteresse besser entspräche, so wäre es leichter, mich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden, ich müßte nur die Vortheile und Nachtheile des einen und andern Zuges gegen einander abwägen, und hiernach die bessere wählen. In diesem Stande ist aber die Sache nicht; die Gegner beschränkten sich bisher darauf, die Zugslinie über Friedrichsfeld zu verwerfen, und sagen nicht, welche andere zu wählen sei; es erübrigt daher nichts, wenn man sich nicht in Eventualitäten verlieren will, als zu prüfen, ob der Vertrag den Anforderungen, welche man an die Bahn stellen muß, entspricht, und ob er die theilweise sich widerstrebenden Sonderinteressen nach richtigen Grundsätzen zum allgemeinen Besten vermittelt?

Bevor ich zu dieser Erörterung übergehe, muß ich dem etwaigen Einwand, als könnte man den Bahnbau überhaupt noch verschieben, begegnen, und meine Bemerkung wiederholen, daß das Großherzogthum jetzt kein dringenderes Geschäft hat, als den Bau der Bahn zu vollenden.

Wir haben nach den Vorlagen über die Rechnungsnachweisungen und das Budget bereits 11 Millionen Gulden auf die Eisenbahnen verwendet, und der Gesammtaufwand von Mannheim bis an die Schweizergrenze wird, bis das Werk vollendet ist, sich auf 27 Millionen belaufen; das Geld konnte natürlich nicht aus den laufenden Einnahmen geschöpft werden, sondern wird durch Capitalaufnahmen gedeckt; die Schuldenlast der Eisenbahn wird daher in 2 bis 3 Jahren auf 27 Millionen ansteigen und einen jährlichen Aufwand von 830,000 fl. für Capitalzinse verursachen. Kein anderes Land hat im Verhältniß seiner finanziellen Kräfte und seiner Volkszahl so ungeheure Summen auf die Eisenbahnen verwendet, als Baden durch Lage und Verhältnisse auszugeben genöthigt ist; hierin liegt die Rechtfertigung des großen Unternehmens, zugleich aber auch die dringende Aufforderung, alle Kräfte anzustrengen, um so bald wie möglich die entsprechende Rente aus dem Betrieb zu ziehen; denn es ist klar, daß die Zinsen auf andere Weise in die Länge nicht aufgebracht werden könnten. Der lucrative Betrieb ist aber durch die unmittelbare Verbindung mit den benachbarten Bahnen und den größern Handelsplätzen bedingt, und als ein solcher steht Frankfurt gewiß in der ersten Reihe; dort hat der süddeutsche Waaren- und Geldmarkt seinen Hauptsitz aufgeschlagen, und concentriren sich drei Eisenbahnen; die eine, die über Mainz und Wiesbaden die Verbindung mit dem Rhein herstellt; die zweite, welche sich verzweigt, und auf der einen Seite über Kassel an die Weser, auf der andern Seite an die sächsischen Länder über Leipzig, Dresden und Berlin in die preußischen Staaten führt; die dritte, erst neulich von der Königlich Bayrischen Regierung beschlossen, welche zum Verkehr über Aschaffenburg, Würzburg, Bamberg mit Bayern dient. Eine Masse von Reisenden und Waaren befährt diese Route, und sind in der guten Jahreszeit in finanzieller Hinsicht für unsere Eisenbahn von Wichtigkeit, weil sie dieselbe in der ganzen Länge des Großherzogthums benützen und große Summen abwerfen.

Nachdem der Vertrag vom Jahr 1838 nicht zum Vollzug kam, und seiner innern Gebrechen wegen auch nicht zum Vollzug kommen konnte, mußte man ein weiteres Uebereinkommen mit Darmstadt und Frankfurt abschließen, und die Einleitung treffen, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo die Bahn bis zur Schweiz vollendet sein wird, auch die Fahrten von Frankfurt beginnen, und das Land in den ganzen Nutzen des kostspieligen Unternehmens tritt. Die hohe Regierung hat dies gethan, wir sind ihr hiefür zu großem Dank verpflichtet, und es bleibt nur zu wünschen, daß der Bau der Bahn mit allem Eifer geführt werde.

Prüfen wir den innern Gehalt des Vertrags, so erhalten wir über die vier Fragen, auf welche es am meisten ankommt, befriedigende Antwort.

1) Von der frühern Ansicht, als seien die Eisenbahnen nicht sowohl badische, sondern europäische Straßen, die daher den fremden Reisenden, Touristen und Transitgütern vorzugsweise dienen, und den inländischen Verkehr nur so gelegenheitlich mitnehmen, ist man längst abgekommen; man sieht ein, daß das tägliche inländische Bedürfniß einer dich-

ten Bevölkerung vor Allem bedacht werden muß, und daß gerade von ihm die größte Einnahme der Administration herrührt. Man könnte aus diesem Grunde weder von Darmstadt noch von Heppenheim aus nach Mannheim direct gehen; ersteres verweigerte Darmstadt unbedingt, letzteres würde die Orte Oberlautenbach, Unterlautenbach, Hemsbach, Sulzbach und Weinheim, sowie die dort ausmündenden Thäler der Wohlthat der Eisenbahn geradezu beraubt, und den bisherigen vorzugsweisen Verkehr mit Heidelberg vernichtet haben, während die jetzige Leitung über Friedrichsfeld diese zahlreiche Bevölkerung befriedigt und die directe Verbindung sowohl mit Mannheim als Heidelberg aufrecht erhält.

2) Die vertragsmäßige Bahnlinie befördert aber auch die fremden Reisenden und Transitgüter in der möglichst kurzen Linie; wenn man nämlich die oben bezeichnete Bevölkerung nicht bei Seite setzen will, so ist es nicht möglich, eine andere Linie aufzufinden, welche die Eisenbahnzüge näher und wohlfeiler an ihren Bestimmungsort nach Heidelberg oder Mannheim führen könnte, als die Bahn über Friedrichsfeld. Auf diesen Umstand müssen wir besonders Gewicht legen, denn jeder Umweg verursacht Kosten, die größer sind, als man glaubt. Man hat vorgeschlagen, von Weinheim direct nach Mannheim zu fahren; die Folge hievon wäre, daß die große Masse von Gütern und Reisenden, die zwischen dem Norden und Süden sich bewegen, alle den Umweg über Mannheim nach Heidelberg machen müßten; dieser Umweg beträgt vier Stunden; der Aufwand für jede Stunde Wegs und jede Fahrt an Brennmaterial, Oel u. s. w. ist in den neusten Nachweisungen auf 3 fl. 53¼ kr. berechnet; angenommen, daß die Züge täglich viermal hin- und hergehen, so würde dieser Umweg eine jährliche Mehrausgabe von 45,406 fl. für Betriebskosten ausmachen. Welche wohlthätige Zwecke können mit einer solchen Summe erreicht werden; hier hätte sie keinen Nutzen, als die Stadt Heidelberg des Verkehrs mit jenen Orten zu berauben. Der Nachtheil für die Eisenbahnkasse wäre ein doppelter; die größeren Betriebskosten müssen natürlich auf die Fahrpreise geschlagen werden; sie schmälern, wie jede Preiserhöhung, die Concurrenz, vermindern also die Einnahmen und vergrößern zu gleicher Zeit die Ausgaben.

3) Wir müssen bei unserm dermaligen Finanzzustand auf die größte Ersparniß in den Baukosten Bedacht nehmen; auch dies ist in größerem Maße geschehen, als Baden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ansprechen konnte. Nach Verhältniß der Distanzen auf badischem Gebiete hätten wir zahlen müssen . . . . . 2,609,662 fl.

wir zahlen aber nach dem Vertrag	1,296,765 fl.	
woran indessen wieder abgehen, die auf die Bahn von Friedrichsfeld nach Mannheim verwendeten	292,430 fl.	
wir zahlen daher nur noch		1,004,335 fl.
und ersparen am Baucapital		1,605,337 fl.

Wir müssen diesen Gewinn lediglich dem Umstand zuschreiben, daß die Großherzogliche Regierung unsere Stellung auf zweckmäßige Weise benützte, und die übrigen Contrahenten den billigen Vorschlägen geeignet entgegen kamen.

Manche schlagen die Millionen, wenn es sich nur von den Schulden und nicht von der Steuer handelt, eben nicht hoch an, und so hat sich denn auch unser Schuldenstand seit dem Jahr 1819 von 9 Millionen bei der Amortisationskasse bis

auf	29,817,382 fl. 50 kr.
und bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, bis die Bahn fertig ist, auf	27,000,000 fl. — kr.
zusammen auf	56,817,382 fl. 50 kr.

also nahe an 57 Millionen Gulden hinaufgearbeitet; ich gehöre zu denjenigen, welchen diese Last bedenklich erscheint, und glaube daher, daß jedwede weitere Vermehrung auf das sorgfältigste zu vermeiden sei. Endlich erscheinen auch

4) in materieller Hinsicht die Verabredungen über den Betrieb sachgemäß; die Züge auf der Hauptbahn von Mannheim durch das Land nach Basel werden in dem natürlichen Gang nicht im mindesten gestört, vielmehr gehen die Transporte von Mannheim nach dem Süden wie nach dem Norden unaufgehalten, ohne Unterbrechung, und in möglichst kurzer Richtung nach dem Ort der Bestimmung, ebenso auch die Transporte von Frankfurt nach Basel, und umgekehrt.

In formeller Beziehung war es eine billige Rücksicht, daß man der Großherzoglich Hessischen Regierung bei dem gemeinschaftlichen Verwaltungscollegium den Vorsitz einräumte, welche man auf die Residenz Darmstadt doch wohl nehmen mußte; daraus kann aber keine Benachtheiligung für den großen Verkehr der Güter und Reisenden entspringen, da in dieser Beziehung Baden und Frankfurt gleiches Interesse haben, und dasselbe vollständig wahren können.

Ich bin bei diesen Umständen mit dem Antrag unserer Commission vollkommen einverstanden, und kann es dem Herrn Berichterstatter nur Dank wissen, daß er auf so vortreffliche Weise alle Verhältnisse ins Licht gestellt hat. Die ganze Anlage kommt zunächst nur der Pfalz zu statten; allein bald befahren die Züge auch die Eisenbahn im Oberland, und wir werden den regen Verkehr, der in frühern Zeiten Wohlstand verbreitete, auch dort wieder zu einem Leben erwachen sehen. Die Eisenbahn ist ein organisches Ganze; jeder Vorzug, jeder Fehler kommt allen Theilen des Landes zugut oder zur Last; möge dies der Oberländer wohl bedenken, für das Gute nicht gleichgültig, für das Schädliche nicht günstig sich erweisen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hochgeehrteste Herren! Als Mitglied der früheren Eisenbahncommission hatte ich mich seiner Zeit für die Führung der directen Bahn von Darmstadt nach Mannheim ausgesprochen, ich bin jedoch von dieser Ansicht durch nähere Erwägung dieses Gegenstandes und namentlich durch den lichtvollen, mit mathematischen Gründen belegten Commissionsbericht, welcher mich auch hinsichtlich der commerziellen Verhältnisse vollkommen beruhigt hat, abgekommen, und halte diese Staatsverträge nicht nur den Landesinteressen, sondern auch den Interessen der einzelnen Localitäten für entsprechend.

Eine Schattenseite sehe ich jedoch in der Differenz der Spurweite, zumal da die angenommene schmälere Spurweite in technischer Beziehung der breiteren entschieden nachsteht.

Es ist damit noch die weitere Inconvenienz verbunden, daß wir durch die Anlegung eines schmäleren Spurgeleises von Friedrichsfeld nach Mannheim am Ende auf dieser Strecke eine dreifache Bahn erhalten, wenn künftig eine Doppelbahn angelegt werden sollte; die deßhalb nöthige Bewerkstelligung eines breitern Dammes würde aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein, da eine dauerhafte Verbindung neuer Erdarbeiten mit ältern nicht leicht gelingt, wenn man diese nicht wenigstens theilweise mit umwerfen wlli. Ich bedaure nur, daß es nicht möglich war, die beiden andern Contrahenten zur Annahme unserer Spurweite zu bewegen, tröste mich jedoch damit, daß Alles in der Welt auch seine Schattenseite hat.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Man ist beim Abschluß des Staatsvertrags von der Ansicht ausgegangen, daß ein dreifaches Bahngeleise niemals nothwendig sein wird. Für den Verkehr zwischen Mannheim und Heidelberg genügt eine einfache Bahn, und der Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn kann ganz leicht so eingerichtet werden, daß die Züge in der ersten, beziehungsweise letzten Viertelstunde ihres Laufes, d. h. zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg, sich niemals zu begegnen haben.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Nach dem trefflichen Commissionsberichte, welcher den Gegenstand nach allen Richtungen meisterhaft beleuchtet, und den heute gegebenen Erläuterungen darf ich wenigstens mich nicht unterfangen, wesentlich Neues beizutragen. Ich werde mich darauf beschränken, nochmals die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf den Umstand zu lenken, daß die Großherzogliche Regierung den mit dem Großherzogthum Hessen und der Stadt Frankfurt abgeschlossenen Vertrag nicht zur Zustimmung, sondern nur zur Kenntnißnahme — also gleichsam nur als Motiv zu der im Budget vorkommenden Ausgabeposition für die Main-Neckar-Eisenbahn — vorgelegt hat.

Es gründet sich dieses Verfahren, wie schon bemerkt worden ist, auf die ständische Adresse vom 1. resp. 6. September 1842. Die Großherzogliche Regierung scheint nämlich davon ausgegangen zu sein, daß sie vor dem Eintreten in neue Verhandlungen wegen Ersatzes des unausführbaren Vertrags von 1838 und wegen Errichtung der Main-Neckar-Eisenbahn auf Staatskosten, eben wegen dieses Kostenpunktes der ständischen Zustimmung versichert sein müsse; sie hat den Kammern hierüber Vorlagen gemacht und diese haben, dem Wunsche der Regierung entsprechend, zur Herstellung und dem Betrieb der Bahn auf gemeinschaftliche Kosten im

voraus zugestimmt, und zwar ohne Beifügung von Bedingungen, und die Richtung der Bahn der Großherzoglichen Regierung vertrauensvoll anheimstellend. Die Großherzogliche Regierung durfte daher auf dieser Grundlage wohl mit voller Sicherheit die Unterhandlungen einleiten und sich gegenüber dem Auslande endgültig verpflichten, da die Sache im Inlande rechtlich erledigt war.

Es haben jedoch die Stände, obwohl keine Bedingungen stellend, doch der Großherzoglichen Regierung besonders empfohlen, neben den Interessen des Großherzogthums im Allgemeinen, insbesondere auch jenes der Stadt Mannheim zu wahren und in fünf Sätzen näher bezeichnet, wie sie diese Wahrung verstanden wissen wollen.

Die Großherzogliche Regierung hat die Adresse angenommen, sich mit derselben zufrieden erklärt, und dadurch, wie mir scheint, stillschweigend die Verpflichtung übernommen, auf Realisirung der von den Ständen hierin ausgedrückten Wünsche und Voraussetzungen nach Kräften und Möglichkeit hinzuwirken.

Obgleich nun dieser Punkt, nachdem die innere Güte des Vertrags dargethan, von untergeordneter Bedeutung ist, so erlaube ich mir doch kurz zu untersuchen, wie bei den Verhandlungen jene Wünsche beachtet und in wie fern diese Desiderien bei dem Abschluß des Vertrags erfüllt worden sind.

Es betreffen diese Desiderien fünf Punkte. Die Kammern haben nämlich der Großherzoglichen Regierung zunächst empfohlen:

„daß Baden, auch wenn die Bahn der Bergstraße nach angelegt werde, gleichwohl nur einen kleinen Theil, etwa ein Achtel der Kosten, zu übernehmen habe, wie er der Strecke entspräche, auf welcher die Bahn nach dem Vertrage von 1838 das Badische Gebiet durchschneiden würde."

Diese Voraussetzung erklärt sich daraus, daß nach dem Vertrag von 1838 die Bahn in gerader Richtung von Darmstadt nach Mannheim geführt werden sollte, somit nur auf eine kürzere Strecke das Großherzogthum berührt hätte; es sollte nun kein erheblich größerer Kostenbetrag auf die Staatskasse gewälzt werden, als wenn die Eisenbahn auf Staatskosten in der ursprünglich projectirten Richtung gebaut worden wäre.

Die Art. 7 und 14 des offenen und Art. 2 des Separatvertrags geben über den Kostenpunkt dahin Aufschluß, daß Baden nur ein Sechstel der Kosten für die Bahn und das Betriebsmaterial zu tragen hat, ungeachtet es nach Verhältniß seiner Bahnstrecke eine weit größere Quote zu leisten hätte. Nach der im Commissionsberichte Seite 12 und 13 aufgestellten sachkundigen Berechnung wird sich nun der Gesammtaufwand Badens nicht einmal auf ein Achtel des Gesammtaufwandes für die ganze Bahn belaufen. Die in der Adresse ausgesprochene Erwartung ist also, so viel dies überhaupt bei solchen Berechnungen und Ueberschlägen möglich ist, eingetreten.

Das zweite Desiderium lautet:

„daß Baden für berechtigt erklärt werde, später gegen Ersatz der Kosten das Eigenthum eines größern Antheils der Bahn nach dem Verhältnisse derjenigen Strecke, welche der Bergstraße nach das Badische Gebiet durchschneidet, zu erwerben."

Auch dieser Wunsch ist durch den Separatartikel 2 der Uebereinkunft vollständig erfüllt. Baden ist hierdurch für befugt erklärt, durch Ersatz des Mehraufwandes, welchen es ursprünglich getroffen hätte, sich in den vollen Bezug der Revenüen nach Verhältniß seiner Bahnstrecke zu setzen.

Der dritte Punkt besagt:

„daß Baden sich, wenn die Bahn an der Bergstraße hin nach Heidelberg geführt werde, das Recht vorbehalte, auf eigene Kosten eine Bahn von Mannheim aus in die, an der Bergstraße hinziehende Bahn anzulegen, und sie beliebig auch durch Großherzoglich Hessisches Gebiet zu führen."

In dieser Beziehung glaube ich zunächst verweisen zu dürfen auf den Art. 8 des Vertrags, wornach jedem der paciscirenden Staaten unbenommen ist, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzulegen, und sie mit der Hauptbahn in Verbindung zu setzen. Es ist aber dies Desiderium noch weiter dadurch erfüllt, daß nach einem besondern Vertrage Mannheim durch eine Seitenbahn von Friedrichsfeld aus mit der Hauptbahn verbunden wird. Es ist also ein Plus erreicht, gegen welches wohl im Interesse Mannheims keine Einwendung erhoben werden sollte. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Interesse Mannheims hiedurch

mehr gewahrt ist, als durch Errichtung einer besondern Seitenbahn von Weinheim nach Mannheim neben der directen Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg. Da es sich nämlich herausgestellt hat, daß das Großherzogthum Hessen, ungeachtet der entschiedensten Bemühungen des Großherzoglichen Bevollmächtigten, zur Annahme unserer Spurweite nicht zu bewegen war, so wäre eine Umladung der Güter, welche von Mannheim nach Frankfurt gehen, in Weinheim oder an der Hessischen Grenze nothwendig gewesen, dadurch aber offenbar Mannheim in eine weniger directe und unaufgehaltene Verbindung mit jenem Handelsplatze gekommen, als jetzt, wo die Verbindung zwar auf einer etwas längern Strecke, aber ohne Wechsel der Transportmittel hergestellt ist.

Der vierte Punkt der Adresse lautet:

„daß Baden eine Entschädigung für Dasjenige erhalte, was es für den Bau der Heidelberg-Mannheimer Bahn deßwegen mehr aufgewendet hat, weil es dabei unterstellte, daß diese Bahn von Mannheim aus nach Darmstadt weiter fortgeführt werde."

Hiebei ist man ohne Zweifel von der Unterstellung ausgegangen, daß Baden dadurch, daß es bei Anlage der Mannheim-Heidelberger Bahn und der dortigen Bahnhöfe von der Ausführbarkeit des Vertrags von 1838 und der durch ihn bestimmten Zugsrichtung ausgegangen ist, kostspieligere Einrichtungen getroffen hätte. Ich weiß nicht, ob diese Unterstellung richtig ist, sie kann selbst bezweifelt werden, nachdem in der That die Bahn direct von Frankfurt nach Mannheim führt. Ist sie übrigens auch richtig, so dürfte darin einiges Aequivalent gefunden werden, daß nach Separatartikel 8 der Uebereinkunft, der Heidelberg und Mannheim verbindende Bahndamm von Friedrichsfeld bis Heidelberg zugleich für die Main-Neckar-Eisenbahn dient, und daher die Gemeinschaft an Baden ein Drittel der Dammbaukosten ersetzen soll, — eine Entschädigung, welche es natürlich bei ganz gerader Zugslinie von Darmstadt nach Heidelberg nicht erhalten hätte.

Endlich haben die Stände das Desiderium ausgesprochen:

„daß bedungen werde, daß für die Handelsgüter, welche auf der Bahn von Mannheim aus nach dem Norden oder vom Norden nach Mannheim versandt werden, das Bahngeld ermäßigt werde, so daß es nicht höher kommt, als wenn die Bahn nach dem Vertrage von 1838 von Darmstadt direct nach Mannheim ginge."

Mannheim sollen also nach dieser Voraussetzung dieselben Vortheile gewährt werden, als bei einem directen Zuge. Dieser Wunsch ist in der Hauptsache erreicht; die Bahn führt direct und nicht über Heidelberg von Mannheim nach Darmstadt und dem Haupthandelsplatze Süddeutschlands. Ueberdies bleibt es ja der Regierung stets überlassen, den Gütern, die von Basel nach Mannheim kommen, den Umweg über Heidelberg ebenfalls unfühlbar zu machen.

Hochgeehrteste Herren! Es kann hiernach wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Großherzogliche Regierung bei den Unterhandlungen über die vorgelegten Staatsverträge die Wünsche der Kammern stets berücksichtigt, und beim Vertragsabschlusse dieselben in jeder wesentlichen Beziehung erreicht hat. Hieraus ergibt sich aber von selbst, daß die Kammern, selbst abgesehen von der innern Güte des Vertrags, nach dem Vorgange von 1842 sich nun nachträglich nicht gegen denselben erheben können, da, was eine frühere Kammer rechtsgültig gethan, von ihrer Nachfolgerin nicht angefochten werden darf. Mit Freude können sie sich aber jetzt für befriedigt erklären, nachdem die innere Güte des Vertrags auf eine so treffende und überzeugende Weise dargethan worden ist.

Forstmeister v. Kettner: Als Berichterstatter über diesen Gegenstand auf dem früheren Landtage habe ich mich für die gerade Richtung der Bahn von Darmstadt nach Mannheim ausgesprochen; ich bin jedoch anderer Ansicht geworden, namentlich durch die Betrachtung, welche sich an der inzwischen ausgebauten und in Betrieb gesetzten Bahn von Heidelberg nach Karlsruhe als richtig bewährt hat, durch die Betrachtung nämlich, daß der innere Verkehr und der dadurch vermehrte Ertrag der Bahn eine Hauptrücksicht verdienen, diese aber die gerade Linie von Darmstadt nach Mannheim nicht zulasse.

Was die Frage betrifft, an welchem Punkte sich die Bahn von Frankfurt nach Heidelberg und Mannheim zu trennen habe, so ist wohl, wie von dem Frhrn. v. Anlaw bereits bemerkt und in dem Commissionsberichte auf die schlagendste Weise nachgewiesen wurde, der von der Regierung gewählte

Punkt der einzige, der zur Annahme empfohlen werden kann. In Beziehung auf die Spurweite hätte ich gewünscht, daß unsere verehrliche Commission einen bestimmten Antrag gestellt hätte, und zwar um so mehr, als sich in neuester Zeit gezeigt hat, daß die Verbindung der Taunuseisenbahn mit der Main-Neckar-Eisenbahn, welche einen Hauptgrund zur Annahme der schmäleren Spurweite bildete, durch das Terrain sehr erschwert ist und nur mit großen Opfern hergestellt werden kann, daher von erneuerten Versuchen, die Großherzoglich Hessische Regierung zur Annahme der breitern Spurweite zu bewegen, ein günstiges Resultat zu erwarten sein dürfte. Es muß ja im Interesse der beiden andern Staaten liegen, daß, wenn man von der Taunus-Eisenbahn nicht direct auf die Main-Neckar-Eisenbahn gelangen kann, doch die Fahrt von Frankfurt hierher ununterbrochen geschehen kann, wozu die Kräfte der Locomotive jedenfalls reichen werden. Ich schlage daher vor, daß die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll niederlege, die Großherzogliche Regierung möchte in dieser Beziehung weitere Schritte thun.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Ich kann die hohe Kammer versichern, daß die Großherzogliche Regierung bei den Vertragsverhandlungen Nichts versäumt hat, um diesen Zweck einer Gleichheit der Spurweite zwischen der Badischen Bahn und der Main-Neckar-Eisenbahn zu erreichen, und daß sie auch gerne jetzt noch dahin zielende Schritte thun würde, wenn sie sich irgend einen Erfolg davon versprechen könnte. Man legt in Hessen den größten Werth auf Herstellung der Bahn nach der schmalen Spur, da die Taunuseisenbahn, welche mit dieser Spur bereits hergestellt ist, nach seinem Haupthandelsplatze am Rhein, nach Mainz, führt, und Hessen auch in die Lage zu kommen glaubt, seine Bahn nach Kassel mit der schmälern Spurweite herzustellen. Hieran scheiterten wohl alle Bemühungen Badens.

Ihre verehrliche Commission hat ausführlich dargethan, in wie weit der Wechsel der Spurweite bei Mannheim, beziehungsweise Heidelberg, von Erheblichkeit ist; sie hat bemerkt, daß er für das besondere Badische Interesse von keinem nachtheiligen Einfluß sein könne, wenn auch schon im allgemeinen deutschen Interesse ein Spurwechsel in Frankfurt angemessener gewesen wäre. Dies ist gewiß richtig. Es ist an sich klar, daß, wo verschiedene im Dienst getrennte Eisenbahnen zusammentreffen, ganz abgesehen von der Gleichheit oder Verschiedenheit der Spurweite, ein Wechsel der Transportmittel jedenfalls stattfinden muß, indem die eine Bahnverwaltung der andern ihr Material nicht überlassen kann. Dies ist auch der Grund, warum die vertragsmäßige, mit der Main-Neckar-Bahn im gleichen Dienst laufende Bahn von Mannheim über Friedrichsfeld nach Weinheim für die Stadt Mannheim viel vortheilhafter ist, als eine Zweigbahn von Mannheim direct nach Weinheim, weil eine solche Zweigbahn nothwendig mit einem besondern Dienste verbunden sein, und dieser Wechsel des Dienstes und Materials in Weinheim einen Aufenthalt verursachen würde, gegenüber welchem der Umweg von Weinheim über Friedrichsfeld gar nicht in Anschlag zu bringen ist.

Die ununterbrochene Verbindung zwischen Mannheim und Frankfurt halte ich für das Hauptinteresse Mannheims, das in der vorliegenden Angelegenheit gewahrt werden mußte, und auch ungeachtet der eintretenden Verschiedenheit in der Spurweite durch die vertragsmäßig getroffene Einrichtung vollkommen gewahrt wurde.

Staatsrath Nebenius: Ich fühle die Verpflichtung und das Bedürfniß, dem Großherzoglichen Hrn. Regierungscommissär und den verehrten Hrn. Rednern der hohen Kammer im Namen und als Organ der Commission den wärmsten Dank auszudrücken für die Gunst, womit sie den Bericht, über dessen Inhalt in keinem seiner Theile in der Mitte der Commission eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet hat, aufgenommen haben. Möge unsern Ansichten die innere Zustimmung des Landes nicht fehlen; denn diese für unsere Beschlüsse zu gewinnen, ist ja mit ein Zweck der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen.

Die Ausführlichkeit des Commissionsberichts und die Erörterungen, welche stattgefunden haben, erlassen mir jede weitere Besprechung der Sache. Nur der Wunsch sei mir erlaubt, daß die hohe Kammer in ihrem Beschluß sich auch dahin ausspreche: es möge der hohen Regierung gefallen, so bald als möglich für die Verbindung des Bahnhofs mit dem Hafen zu Mannheim durch eine Dienstbahn zu sorgen und künftig bei Bestimmung des Tarifs die Interessen der Stadt Mannheim möglichst zu beachten, auch auf diejenigen

Güter, welche der Stadt auf der großen Landesbahn zukommen, oder von ihr auf diesem Wege versendet werden, Rücksicht zu nehmen, damit, wo möglich, die Güter, welche bisher zu Berg an den Hafen von Mannheim vorbeifuhren, auf die Eisenbahn zum weitern Transport geleitet und dadurch der Mannheimer Spedition überliefert würden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Verbindung des Bahnhofs mit dem Hafen von Mannheim muß in sorgfältige Ueberlegung genommen werden; wir werden dazu den dortigen Handelsstand und die Localbehörden beiziehen. Vorerst glauben wir aber, die vollständige Erledigung des vorliegenden Gegenstandes in beiden Kammern abwarten zu müssen, weil wohl erst dann die fraglichen Verhandlungen mit der nöthigen Ruhe gepflogen werden können.

Staatsrath Nebenius: Nach dieser Erläuterung bedarf es keines besondern Schrittes der hohen Kammer, daher ich nur darauf antrage, die Erklärung zu Protokoll niederzulegen:

1) daß die Kammer die in der Adresse niedergelegten Anträge durch die mitgetheilten Staatsverträge als erfüllt und diese Verträge dem Interesse des Landes entsprechend betrachte, und

2) daß sie die in dem Berichte ihrer Commission in Beziehung auf die Verhältnisse und Interessen der Stadt Mannheim vorgetragenen Ansichten und Wünsche theile.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung von der hohen Kammer einstimmig angenommen.

Aufgefordert von dem Präsidium, begründet sodann der Frhr. v. Andlaw seine in einer früheren Sitzung angekündigte Motion auf Ergänzung der Verfassung hinsichtlich der Zusammensetzung der hohen ersten Kammer:

Hochgeehrteste Herren! Die Beschwerdeschriften der Freiherren von Türkheim und von Röder über die versagte Anerkennung ihrer Ansprüche auf grundherrliche Rechte gaben neuerdings den Beweis, wie dringend das Bedürfniß hervortritt, diese Verhältnisse in einer entsprechenden Weise zu ordnen.

Ich übernehme heute die Aufgabe, eine Abänderung in Bezug auf die Stellung des Adels, in soweit dieselbe mit seinen Ansprüchen auf das Recht der Landstandschaft zusammenhängt, in Vorschlag zu bringen.

Ich gehe sogar noch weiter; ich werde mit Freimuth und aus voller Ueberzeugung Anträge zu einer ausgedehnteren Reform dem Ermessen der hohen Kammer unterstellen, einer Reform, die durch die Verhältnisse, wie sie im Lauf der Zeiten sich entwickelt haben, geboten scheint. Es dürften wohl die meisten Glieder dieses hohen Hauses dieses Bedürfniß mit mir empfinden, wie es sich auch außerhalb desselben kundgibt. Meine Vorschläge ändern an der eigentlichen Grundlage der Verfassung nichts und sind insofern zunächst als eine Ergänzung und Erläuterung jener Bestimmungen zu betrachten, welche nach der im Lauf der Jahre gewonnenen Erfahrung einer Abänderung bedürfen.

Der §. 67 der Verfassung gibt jedem Mitgliede beider Kammern das Recht, dahin zu wirken, Lücken in der Verfassung auszufüllen. — Dieses Recht ist allerdings meist illusorisch; es bedarf eines weiten beschwerlichen Weges, bis der Wunsch zur That reift; schon die ersten Anfänge bringen solchen Anträgen, wie oft, den Untergang. Indessen sind es häufig nur Rücksichten der Convenienz, die, bei oft anerkanntem gutem Recht, die Zurückweisung bedingen; solche Rücksichten schwinden manchmal später, man darf daher nicht ermüden, immer von Neuem den mühevollen Weg der Verbesserungen wieder zu betreten.

Ich gehe zu näherer Ausführung meiner Aufgabe über.

Von den neun Standesherren, welche ursprünglich zu dem Rechte der Landstandschaft berufen waren, haben drei von ihrem Rechte der Stimmführung nie Gebrauch gemacht; eine Stimme wurde von der hohen Regierung ausgekauft. Der gegenwärtige Landtag ist bisher nicht von einem einzigen Standesherrn auch nur vorübergehend besucht worden. Ich würde in keiner Weise einen Tadel dieser Handlungsweise mir erlauben, noch für gerechtfertigt halten. Es mögen vollkommen gültige Gründe dafür sprechen — manche derselben liegen sogar nahe. Jedenfalls besteht keine juridische Verbindlichkeit — es kann Jeder sein Recht ausüben, oder nicht.

Wenn man bedenkt, daß die meisten dieser Fürsten das Recht der Landstandschaft noch in andern Ländern besitzen, und die Ausübung dieser Rechte überall, nicht nur beschwer-

lich, sondern oft unmöglich ist, so könnte dem Uebelstande solcher Concurrenz etwa dadurch begegnet werden, daß man diesen Herren gestattete, sich durch Söhne, andere Agnaten, oder in deren Ermanglung durch einen andern Standesherrn vertreten zu lassen.

Der Erzbischof von Freiburg ist seit Jahren in der hohen Kammer nicht erschienen. Für Ihn besteht in den meisten Fällen das Hinderniß entweder hohen Alters, oder anderer, näherer, wichtigerer Berufsgeschäfte.

Wir erblickten auch schon Lücken in der grundherrlichen Vertretung, und dürften deren mehr und mehr im Laufe künftiger Jahre sehen. Aus diesen und andern zufälligen Ursachen, wie z. B. Krankheit einiger hier anwesender Kammermitglieder, könnte sich daher der Fall wohl ereignen, daß die erste Kammer selbst unter das Minimum der bestimmten Zahl von zehn Gliedern fiele und dadurch in der Lage wäre, keine verfassungsmäßigen Beschlüsse mehr nehmen zu können.

Unter solchen Umständen sind aber noch andere nachtheilige Folgen unvermeidlich: das Ansehen eines gesetzgebenden Körpers kann einmal dabei nicht gewinnen; die Last so vielfacher, sich besonders gegen das Ende eines Landtags mehrender Geschäfte fällt sodann auf Wenige, unter welchen selbst wieder an Manche, wegen Concurrenz anderer Berufsarbeiten, Ansprüche an eine, billiges Maß übersteigende Thätigkeit nicht wohl gestellt werden dürfen.

Ist unter solchen Umständen möglicher Weise nicht die Gründlichkeit der Berathung wichtiger Gegenstände selbst bei dem besten Willen und den äußersten Anstrengungen der einzelnen Kammermitglieder vielfach bedroht?

Eine Abhülfe für solche denkbare Uebelstände scheint mithin nothwendig.

Wenn zwei Kammern bestehen sollen, so dürfte der grundherrliche Adel als ein bei uns nicht wohl entbehrliches Element für eine erste Kammer betrachtet werden. Allein ebensowenig läßt sich verkennen, daß die Art und Weise, wie sich seine Verhältnisse seit dem Bestehen der Verfassung entwickelt haben, dem Grundgedanken sicher nicht entspricht, der ihn zur Theilnahme an der Landstandschaft in der ersten Kammer berief.

Ich lasse den Abgeordneten v. Rotteck sprechen, welcher sich in der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1840 über die Ansprüche des Dr. Weissegger von Weissenegg zur Ausübung der grundherrlichen Rechte als Besitzer der Grundherrschaft Sölden in folgender Weise ausdrückte:

„Die bisherige Uebung oder die bisher in Ansehung der anzuerkennenden grundherrlichen Eigenschaft beobachteten Principien führen zu einigen bedenklichen Folgerungen und schwer zu lösenden Zweifeln. Man müsse nämlich hiernach fragen: Ist wirklich ein jeder kleiner Ueberrest einer vormals ansehnlichen Grundherrschaft hinreichend, dem Erwerber sofern er nur persönlich adelig ist, die Eigenschaft als Grundherr zu ertheilen? Und ist, wenn z. B. der sechszehnte Theil einer solchen (und zwar nicht einmal mit liegenschaftlichem Besitz verbundenen) Grundherrschaft hinreicht, ihren Besitzer zum wirklichen Grundherrn zu machen, hiezu auch der zwanzigste, dreißigste oder fünfzigste Theil hinreichend? Können dergestalt, wenn z. B. ein Grundherr, welcher zwölf Söhne hat, unter dieselben seine Grundherrschaft vertheilt, jetzt alle zwölf Grundherren und mit dem Wahlrecht für die erste Kammer bekleidet sein? Und kann dann solche Abtheilung in den folgenden Generationen noch weiter und bis in's Unendliche fortgehen? Wenn aber nicht, wo ist die Grenze? — Weiter: ist der Erwerber einer solchen Grundherrlichkeits-Parcelle auch schuldig (nicht nur berechtigt), sofort die Eigenschaft als Grundherr anzunehmen, und wird er sonach seiner Wahlrechte in die zweite Kammer durch jene Erwerbung sofort beraubt?"

v. Rotteck hebt sodann den weitern Widerspruch der Gesetzgebung hervor, nach welcher die Errichtung neuer Grundherrschaften ein Grundsteuercapital von 60,000 fl., das nach dem Recht der Erstgeburt vererben soll, erfordert.

Diese Verhältnisse, wie ihre Mangelhaftigkeit hier treffend geschildert ist, bedürfen im Interesse des Adels nicht allein, sondern auch im allgemeinen Interesse einer nothwendigen Umgestaltung.

Ich werde versuchen, der hohen Kammer meine Ansichten hierüber, wie sie auch von einer großen Anzahl meiner Standesgenossen getheilt werden, in Verbindung mit weitern Vorschlägen, so kurz wie möglich darzulegen.

Ich halte vor Allem für ungeeignet, daß das Princip periodischer Wahlerneuerung auf eine erste Kammer Anwen-

dung finde. So zweckmäßig es ist, daß alle Sitze in einer zweiten Kammer durch Wahl erworben werden, ebenso scheint es mir in der Natur der Dinge zu liegen, daß in einer ersten Kammer alle Sitze erblich oder lebenslänglich seien.

Ich glaube, daß unsere Verfassung hierin eine Ausnahme von fast allen bestehenden Verfassungen macht, wenn wir etwa einige republikanische, oder aus Revolutionen hervorgegangene, quasi-republikanische ausnehmen.

Für solche, gleichsam allgemein angenommene Bestimmungen muß doch etwas mehr als bloßer Zufall sprechen? Es lassen sich in der That auch vernünftige Gründe dafür denken, deren nähere Ausführung, da sie bekannt sind, die hohe Kammer mir erlassen wird. — Ich stelle daher meinen Vorschlägen den Satz voran:

Alle Mitglieder der ersten Kammer sollten theils erblich, theils für Lebensdauer ernannt sein.

Wenn ich diesen Grundsatz zuerst auf den grundherrlichen Adel anwende, und angenommen ist, daß er einen Bestandtheil der ersten Kammer bilden muß, so kann dies nun auf eine doppelte Weise geschehen:

1) das bestehende Wahlcollegium ernennt seine Abgeordneten auf Lebensdauer, oder
2) Grundherren treten kraft eigenen Rechtes, mittelst eines größern liegenschaftlichen Besitzthums, in die erste Kammer ein.

Der erste Fall ist schon in Berücksichtigung einer so großen Anzahl von Abgeordneten schlechterdings verwerflich. Die Uebelstände, die man heben will, wären damit nicht beseitigt. Es würden sich sodann die Grundherren selbst nur sehr ungern zu einem solchen Schritte verstehen, und nach den bisherigen Erfahrungen dürften sich kaum so viele Grundherren finden, welche die Last eines solchen Mandates übernehmen wollten.

Anders gestaltet sich etwa die Frage, wenn eine Anzahl von Grundherren nicht mehr durch Wahl, sondern kraft eigenen Rechtes in die Kammer einzutreten hat. Ihre Bewegung ist freier; sie sind der Gefahr und des Vorwurfs enthoben, irgend ein ausdrückliches Vertrauen getäuscht zu haben.

Es würde sich nun weiter fragen, in welcher Weise der Eintritt erfolgen soll: ob nach einem gewissen Liegenschaftsvermögen, oder einem Steuercapital. Ich möchte mich für das Letztere entscheiden, schon deßhalb, weil der reelle Werth der Güter bald steigt, bald fällt, während die Steuerquote sich im Ganzen gleich bleibt.

Das Steuercapital müßte sich etwa nach der gegenwärtigen Anzahl der Stimme führenden Grundherren richten, ja, diese Zahl dürfte sogar etwas größer sein, weil einmal nicht alle Berufenen jeweils erscheinen könnten, und das Bedürfniß ohnehin besteht, die Zahl der Kammerglieder nicht beschränkt, sondern vielmehr erweitert zu sehen.

Meine Absicht geht ferner nicht dahin, dieses Virilstimmrecht nur auf Mitglieder des grundherrlichen Adels oder des Adels überhaupt zu beschränken. Es soll vielmehr jedem, auch bürgerlichen Grundeigenthümer verliehen werden können, welcher nebst den übrigen, zu einem Kammermitgliede erforderlichen Eigenschaften ein Stammgut von gehöriger Größe besitzt oder errichtet.

Alle solche Grundeigenthümer würden erbliche Sitze haben, wenn sich ihre liegenschaftlichen Güter nach Recht der Erstgeburt vererben; wenn das Stammgut mehreren Theilhabern im Ganzen zusteht, ruht das Stimmrecht auf dem Ganzen und wird, so weit die Familienstatuten nicht anders verfügen, durch den ältesten der Stammverwandten ausgeübt.

Dies Recht, Stammgüter zu errichten, vindicire ich aber als ein, allen größern Grundeigenthümern gemeinschaftliches Recht.

Das erforderliche Steuercapital, um einen solchen ständigen Sitz in der ersten Kammer zu erwerben, dürfte, wie mir scheint, auf 200,000 bis 250,000 fl. entsprechend festgesetzt werden.

Die weitere Frage wäre sodann:

Was geschieht mit dem übrigen Theil des grundherrlichen Adels? Was in andern Ländern auch geschieht: er behält das active und passive Wahlrecht mit allen andern zur zweiten Kammer wählbaren Staatsbürgern.

Der §. 35 der Verfassung schließt die Mitglieder der ersten Kammer und die Grundherren von der Theilnahme

an dem activen und passiven Wahlrecht zur zweiten Kammer aus.

Daß ein Grundherr nicht zugleich ein doppeltes Activ-Wahlrecht für die erste und zweite Kammer ausüben könne, ist gerecht. Aber wenn der §. 35 diese Bestimmung auch auf das passive Wahlrecht ausdehnt, so geht er offenbar zu weit, und man gelangt damit zu einer Schlußfolgerung, welche zuverlässig ursprünglich nicht beabsichtigt war.

Durch Absprechung des passiven Wahlrechts wird nämlich nicht zunächst dem Ausgeschlossenen, sondern dem Wählenden eine Schranke gesetzt, mithin eigentlich ein Recht dieses Letztern beeinträchtigt.

Daher besteht auch diese Beschränkung mit vollem Rechte bei den ordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten nicht; ja es dehnt sich dort noch weiter aus, als billig scheint, auf passives und actives Wahlrecht zugleich. Von dem Rechte, Professoren auch in die zweite Kammer zu wählen, wurde, zumal früher, oft Gebrauch gemacht, ohne daß es bei den Anhängern der Gleichheitsprincipien Anstoß gefunden hätte.

Wenn mithin eine Ausnahme, ein **privilegium odiosum**, nur in Bezug auf den grundherrlichen Adel bestehen sollte, so wäre dies um so weniger zu billigen, als noch ganz andere Rücksichten für eine ausgedehntere Theilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten, zunächst der Steuerbewilligung, zu Gunsten der Grundherren als der Professoren sprechen.

Die Letztern gehören häufig dem Lande nur vorübergehend an; die Wissenschaft ist eine freie Kunst, die sich an keinen Boden fesselt, die materiellen Interessen eines bestimmten Landes mithin nicht immer kennt, noch auch zu kennen berufen ist.

Der Grundherr hingegen, der eigentliche Grundherr nämlich, lebt häufig auf dem Lande, ist vertraut mit den Bedürfnissen, den Wünschen des Volkes, und sicher nicht weniger, als irgend Andere, an dem Wohle dieses Volkes, wodurch ja zunächst sein eigenes mitbegründet wird, betheiligt.

„Aber"! — wird man rufen, „der Adel mit seinen Vorurtheilen, seinen Sonderinteressen, seinem Stolze, kurz mit Allem, was man an dem Adel haßt oder zu hassen sich berechtigt glaubt — in der zweiten Kammer!"

Ich glaube erwidern zu dürfen: Mitglieder des Adels werden wohl dann erst in die zweite Kammer treten — wenn sie gewählt sind und — wenn sie sich berufen fühlen sollten, die Wahl anzunehmen.

Man fürchtet, oder gibt oft vor, die Sonderinteressen des Adels zu fürchten. Diese Interessen, hochgeehrteste Herren! sind zum großen Theil verschwunden, die wenigen überbleibenden werden schwinden! sie sind aber bei weitem überwogen durch allgemeine Interessen, die sich häufig verletzt fühlen, und mehr und mehr verletzt fühlen müssen in der Entwicklung der Folgen mancher Theorien, die man als Wahrheiten ungeprüft hinnahm, und über deren Schädlichkeit stillschweigend bald Alle einig sind.

Es gibt, oder dürfte binnen kurzer Zeit einen Boden geben, auf dem sich Alle verständigen werden, in deren Brust die Liebe für das Wohl des Landes und des Volkes glüht.

Der Stolz des Adels endlich! Wer tadelt diesen Stolz auf eine Reihe meist geachteter oder achtungswerther Männer, die Ansehen, Reichthum oder Ehre schmückten? Wer tadelt einen Stolz, wenn er den Sinn erhebt und zur Nachahmung würdiger Vorbilder ermuntert? Ein anderer Stolz, als dieser, richtet sich selbst!

Sollten Vorurtheile manche Glieder des Adels noch befangen halten? Es mag sein. Bestehen aber nicht auch auf der andern Seite Vorurtheile zum Schaden des Adels? Solche Vorurtheile sollen sich wechselseitig aufheben, und sie werden es; aus ihrer Läuterung wird sich das Bedürfniß einer Einigung ergeben — zu Gunsten höherer und gemeinsamer Interessen.

Ich habe die Gründe angeführt, welche die Abwesenheit des Herrn Erzbischofs in der Regel beklagen machen. Wenn sich an diesen Umstand der weitere natürliche Wunsch knüpfen muß, die Anzahl der Glieder dieses hohen Hauses überhaupt vermehrt zu sehen; wenn zudem das Verlangen billig scheint, der katholischen, wie der protestantischen Kirche, als großen Institutionen, als moralischen Personen, mit bedeutendem Grundeigenthum, mehr Mitglieder in dem gesetzgebenden Körper zu gewähren, so würde mein Vorschlag dahin gehen,

zu bestimmen, daß nebst dem Erzbischof von Freiburg, der Domdekan und ein weiterer von dem Domkapitel auf Lebensdauer zu ernennender katholischer Geistlicher in die erste Kammer einzutreten hätten.

Die Rechtsgleichheit erfordert sodann den Eintritt eines weitern protestantischen Geistlichen, welcher von den Mitgliedern der Generalsynode in gleicher Weise zu ernennen wäre.

Die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten würden ebenfalls lebenslänglich ihre Stimmen führen.

Consequent damit müßte der Wunsch hier auszusprechen sein, daß die von dem Großherzog ernannten Mitglieder dieses Hauses ebenfalls auf Lebenszeit ernannt werden möchten.

Es ist von Männern, welche durch das Vertrauen des Landesfürsten zu der ehrenvollen Stellung von Mitgliedern der ersten Kammer berufen sind, nicht zu erwarten, nachdem sie, gleich allen übrigen, den Eid geschworen haben, daß sich dieselben durch Rücksichten irgend einer Art bestimmen lassen, der innern Ueberzeugung bei ihrer Stimmabgabe nicht zu folgen, wie es ihre Pflicht erheischt.

Sobald aber die Ernennung dieser Kammerglieder nicht für jeden Landtag sich erneuert, wäre die Stellung der Ernannten viel freier, dem Vaterlande, der öffentlichen Meinung gegenüber; ihre Worte wären mithin von größerer, äußerer Bedeutung, wenn sie nicht gleichsam für die Dauer ihres Wohlverhaltens ernannt schienen. In den meisten constitutionellen Staaten ernennt der Landesherr unter wechselnden Formen Mitglieder zur ersten Kammer, nur bei uns für die Dauer eines einzigen Landtags.

Damit wäre eine Abänderung der Verfassung nicht einmal beantragt, denn weder der §. 27 noch der § 32 sagt, daß die Ernennung nicht auch auf Lebensdauer erfolgen könne. Einen förmlichen Antrag hierauf zu stellen, schiene mir aber in Rechte einzugreifen, worüber die Entscheidung jedenfalls einem höhern Ermessen vorbehalten bleiben wird.

In gleicher Weise, nachdem die Verfassung nicht gestattet Mandate zu empfangen, möchte ich, obgleich der Uebereinstimmung vieler meiner Standesgenossen versichert, keinen bestimmten Antrag auf eine Abänderung der grundherrlichen Vertretung stellen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, die Art und Weise, wie mir diese Aenderung im allgemeinen Interesse geboten scheint, bezeichnet zu haben. Die Verfassung selbst gewährt dem Stande dieses Recht. Die hohe Regierung möge mithin den Stand als solchen über eine künftige entsprechende Ausübung dieses Verfassungsrechts vernehmen. Bei diesem Anlasse dürfte sich die Gelegenheit ergeben, seine übrigen Verhältnisse endlich und hoffentlich zum letzten Male festzustellen.

Ich bitte die hohe Kammer, folgende Ergänzungsvorschläge der Verfassung in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog ehrfurchtsvollst niederzulegen.

Zu §. 27.

Die erste Kammer besteht:

1) unverändert.
2) desgleichen mit folgendem Zusatz: „In Verhinderungsfällen können sich dieselben durch Söhne, andere Agnaten oder Standesherren vertreten lassen."
3) a. aus dem Erzbischof von Freiburg,
   b. „ „ Domdekan daselbst,
   c. „ einem auf Lebenszeit von dem Domcapitel ernannten katholischen Geistlichen.
4) a. aus einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
   b. aus einem weiteren, von den Mitgliedern der Generalsynode auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen;
5) aus den Mitgliedern des grundherrlichen Adels;
6) aus solchen Grundeigenthümern des Landes, welchen das Recht der Landstandschaft von dem Großherzog verliehen wird, wozu ein in der Landtafel eingetragenes Stammgut von 250,000 fl. Steuercapital, das sich nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, erforderlich ist;
7) aus zwei von den Landesuniversitäten auf Lebenszeit ernannten Abgeordneten.
8) Absatz 6) als 8) unverändert.

Zu §. 28.

Der 2. und 3. Absatz gestrichen.

Zu §. 29.

Gestrichen.

Zu §. 32.

Jede der beiden Landesuniversitäten wählt auf Lebensdauer ein Mitglied zur ersten Kammer aus der Mitte u. s. w. bis zum Ende.

Zu §. 35.

Wer erbliches oder lebenslängliches Mitglied der ersten Kammer ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

Zu §. 36.

Die Worte „als Bürger" gestrichen.

Zu §. 43.

Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle Mitglieder der zweiten Kammer ihre Eigenschaft als Abgeordnete verlieren.

Zu §. 47.

Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 27. 2.

Zu §. 79.

Alle zwei Jahre tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird nach jeder Integralerneuerung der zweiten Kammer für 8 Jahre durch das Loos bestimmt.

Mit diesen Bestimmungen im Einklang müßte sodann die Wahlordnung ebenfalls umgestaltet werden.

Mein Vorschlag schließt viele meiner Standesgenossen, er schließt mich selbst von dieser Kammer aus. — Ich glaube, uns damit kaum den Schein eines Rechtes zu entziehen. — Welch eine ungewisse Sache sind die meisten Wahlen! Ich z. B. danke blos dem Zufalle die Ehre, in diesem Hause zu sitzen.

Hochgeehrteste Herren! Vierzig Jahre meines Lebens, reich an Gunst sowie an Mißgeschick, sind über meinem Haupte weggezogen. — Mich locken weder Einfluß, noch Reichthum, noch Ehrenstellen. — Auf Eines aber verzichte ich nicht: in engen oder weitern Kreisen, wie es die Vorsehung verhängt, will ich rastlos, unbesorgt vor Mißdeutung, thätig sein für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes, dem ich angehöre, das ich liebe, und dessen Wohlfahrt mir nach mehr als einer Richtung hin gefährdet scheint.

Unserm Fürsten, unserm Volke weihe ich den Willen und die Kräfte, die mir Gott verliehen!

Großhofmeister v. Berkheim: Obgleich ich im voraus erklären muß, daß ich den so eben entwickelten Ansichten nur theilweise meine Zustimmung geben kann, so fühle ich mich dennoch, da diese Motion sehr wichtige Interessen berührt, verpflichtet, den Antrag zu stellen, daß dieselbe in nähere Erwägung gezogen und zu ihrer Begutachtung eine Commission ernannt werde.

Dieser Antrag wird von den Frhrn. v. Böcklin, v. Türkheim und v. Gemmingen unterstützt.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Ich unterscheide in der Motion des Frhrn. v. Andlaw, ungeachtet er in den einleitenden Worten nur von einer Ergänzung verfassungsmäßiger Bestimmungen spricht, zwei sehr verschiedene Richtungen. Einmal nämlich untersucht der Hr. Motionsteller aus einem ganz freien Standpunkte, wie die erste Kammer nach der Idee formirt, aus welchen Bestandtheilen sie zusammengesetzt sein sollte. Auf diesem Wege, der der selbstständigen Forschung allen Spielraum läßt und darum zu den verschiedenartigsten Entwürfen führen könnte, vermag ich meinem verehrten Freunde nicht zu folgen; ich bleibe auf einem beschränktern Gebiete, in der Ueberzeugung, daß ein strenges Festhalten an den Grundbestimmungen unserer Verfassung in dem allseitigen Interesse liegt. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß wir, wo sich Lücken zeigen, auf Ergänzung, wo sich Dunkelheiten und Widersprüche ergeben, auf Erläuterung der verfassungsmäßigen Bestimmungen hinwirken; die Nothwendigkeit einer solchen allmähligen Fortbildung und naturgemäßen Entwickelung ist mit jedem, auch dem besten Verfassungswerke verbunden; aber die Ergänzung und Erläuterung darf ihrer Natur nach nur in dessen Geiste und ursprünglichem Sinne geschehen. In dieser Beziehung erkenne ich nun mit dem Hrn. Motionsteller an, daß diese hohe Kammer nicht die äußere Gestaltung bietet, welche ihr unsere Verfassung nach ihrem Wortlaute und Willen verliehen hat. Daraus folgt aber gerade, daß es nicht einer Abänderung, sondern nur der Belebung

und Vervollständigung der schon vorhandenen Verfassungsbestimmungen bedarf.

Der verehrte Hr. Motionssteller hat dies in mehreren Punkten seines Vortrages selbst anerkannt und daraufhin Anträge gestellt oder Wünsche angedeutet. Dies ist nun die zweite Richtung, welche ich in der Motion erkenne, und dieser mich anzuschließen, nehme ich keinen Anstand.

Das Vertretungsrecht der Standesherren durch einen Agnaten, so wie der geistlichen Würdeträger liegt — wie diese hohe Kammer früher bereits anerkannt hat — im Geiste der Verfassung, und kann, wie der Hr. Antragsteller richtig hervorgehoben hat, von den Standesherren auf den Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen wohl mit Recht verlangt werden, und ist von einigen derselben, dem Vernehmen nach, in der That schon verlangt worden; von dem §. 28 der Verfassungsurkunde wegen Verleihung von Virilstimmen an Besitzer großer Majorate, und von dem §. 29 wegen Beilegung des grundherrlichen Wahlrechts an größere Güterbesitzer ist noch kein Gebrauch, wenigstens nicht mit praktischem Erfolge, gemacht worden; der §. 32 der Verfassung über die Ernennung der Mitglieder dieser hohen Kammer hat nicht alle damit vereinbare Anwendung erhalten; endlich haben wir aus einem kürzlich vorgetragenen Berichte der Petitionscommission über die Beschwerden der Frhrn. v. Türkheim und v. Röder und heute aus einer Anführung früherer ständischer Verhandlungen entnommen, daß die grundherrlichen Verhältnisse bezüglich auf das damit verbundene Recht der Landstandschaft durchaus nicht geordnet sind, daß hierin schon nach verschiedenen Rechtsansichten verfahren worden ist, hier also feste ergänzende Bestimmungen durchaus nöthig sind, wenn nicht bedauerliche Schwankungen und am Ende eine völlige Ungewißheit über ein wesentliches Element dieser hohen Kammer immer mehr überhand nehmen sollen. Daraus folgt aber wieder nicht die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abänderung; ich kann namentlich das Princip nicht anerkennen, daß eine erste Kammer nicht aus Mitgliedern bestehen sollte, welche in Folge der Wahl eintreten. Ich halte dieses Princip der Theorie nach für irrig, und im Leben hat es ebenfalls keine durchgreifende Anwendung gefunden; ich darf nur auf die mächtigste erste Kammer, das Oberhaus der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland hinweisen.

Aus diesen Gründen, hochgeehrteste Herren! glaube ich, daß von der Motion des Frhrn. v. Andlaw — so wenig ich auch mit der zuerst hervorgehobenen, auf eine Abänderung der Verfassung hinzielenden Richtung einverstanden sein kann — doch Anlaß genommen werden dürfte, die darin berührten Verhältnisse einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen und in diesem Sinne unterstütze ich deren Verweisung an eine Commission, jedoch lediglich zu dem Zwecke, damit diese prüfe, wie die bezeichneten Lücken und Unzuträglichkeiten durch Ergänzung und Erläuterung der bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser hohen Kammer zu beseitigen sind.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich bin hiemit vollkommen einverstanden, da gerade diese Gründe mich veranlaßt haben, den Antrag auf eine nähere Erwägung der Motion zu stellen.

Geh. Rath v. Reck: Die Motionen des Hrn. Antragstellers tragen das Gepräge der reinsten Vaterlandsliebe und wurden mit Geist entwickelt. Ich habe daher sehr gerne der Reihe nach meine Stimme gegeben, daß sie zur Prüfung an die Commissionen abgegeben werden. Wenn sie dem Gesetzgeber auch nicht von Nutzen sein sollten, so wird doch dabei manches Gute angeregt, geht durch die Verhandlungen in das Bewußtsein, und um so früher vielleicht in die Wirklichkeit über. Diesmal enthält aber der Antrag eine Abänderung der Verfassung, und in solchem Fall bedarf ich für meine Person nicht noch eines Gutachtens, um mich dagegen auszusprechen. In der Motionsbegründung wird zwar behauptet, daß es sich nicht um Abänderung, sondern nur um weitere Entwicklung der Constitution handle; allein ich frage, ob die Verweisung des grundherrlichen Adels aus der ersten in die zweite Kammer keine Abänderung ist?

Das ganze System unserer Volksvertretung beruht auf dem Grundbesitz; die Größe der Wahldistricte und die Zahl der Abgeordneten der Districte zur zweiten Kammer ist nach der Größe des directen Steuercapitals bemessen. Die Stimme der ersten Kammer hält der Stimme der andern nach der Verfassung das Gleichgewicht, und es ist durch die Berufung der Standesherren, des grundherrlichen Adels und durch die Stimmführer der großen Corporationen dafür gesorgt, daß der

zunächst hier vertretene Grundbesitz der politischen Stellung der ersten Kammer auch entspricht. Mir scheint diese Combination gut und tauglich, und wenn man anfänglich im Jahr 1818 vielleicht auch andere nicht minder gute Combinationen machen konnte, so halte ich es jetzt, wo so manche Theile unseres Staatsgebietes angegriffen oder ausgebrochen sind, gar nicht an der Zeit, dasselbe im Fundamente zu untergraben. Wer wünscht nicht beim Anblick einiger unbesetzten Stühle in diesem Saale, daß die Versammlung immer vollzählig sein möchte; ein wesentlicher Nachtheil ist indessen daraus nicht entsprungen, die erste Kammer hat dessenungeachtet ihre Stellung würdevoll behauptet, und ihre Aufgabe jederzeit gelöst. Die anwesenden Mitglieder mußten freilich ihre Anstrengungen vermehren, allein sie haben dem allgemeinen Besten dieses Opfer immer mit unverdrossenem Muthe gebracht, und wir dürfen erwarten, daß die Ansichten über die öffentliche Wirksamkeit in einem constitutionellen Staate sich läutern, und jene Wünsche bald in Erfüllung gehen werden.

Beabsichtigte der Hr. Antragsteller feste Grundsätze für die Wahlrechte und die Wählbarkeit des grundherrlichen Adels herbeizuführen, so gab der Commissionsbericht über die Petition der Frhrn. v. Röder und v. Türkheim hiezu Anlaß. Beabsichtigte er das Substitutionsrecht der Häupter der standesherrlichen Familien, des Erzbischofs und evangelischen Prälaten, so genügte es, die frühere Adresse der hohen Kammer wieder aufzunehmen, und man konnte darin nur eine weitere Entwicklung der Constitution erblicken. Der Antrag geht aber weiter, und verändert das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtag, und die Zusammensetzung beider Kammern, einige der wichtigsten Rechtsverhältnisse in einem constitutionellen Staat. Ich will damit den aufgestellten Theorien nicht zu nahe treten, sie sind ohne Zweifel vortrefflich, und mögen zu den interessantesten Erörterungen Anlaß geben, nur sollten diese Erörterungen meines Erachtens nicht hier und in dieser Verbindung stattfinden; eine Landesverfassung erhält erst dadurch ihren vollen Werth, wenn sie als feste unveränderliche Norm für unsere Rechte und Pflichten heilig gehalten wird, und unverändert von Vater auf Sohn und Familie übergeht; sie ist der Boden, auf dem der Thron, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie das ganze Staatsgebäude gegründet ist, und wer mir an diesem Boden ändert, nimmt mir nicht blos Das, was er mir genommen hat, sondern auch den Glauben an die Sicherheit des Besitzes von Dem, was mir geblieben ist. Ich erkläre unumwunden, daß um diesen Preis das durch die Motion Angebotene, selbst wenn es etwas Besseres wäre, für mich viel zu theuer eingetauscht wäre. Man mag dies als eine übertriebene Verehrung für die Constitution, eine übertriebene Vorliebe für das Bestehende nennen; das mag sein. Ich wünschte aber, daß sie nicht individuell, sondern allgemein wäre; wir würden dann in einer Zeit, wo Alles in Frage gestellt, und manches Bestehende geändert wird, nicht weil es untauglich ist, sondern weil man seinen Werth nicht ergründet, und die Vorzüge der neuen Erfindungen überschätzt, nicht Gefahr laufen, auch diejenigen Grundvesten erschüttert zu sehen, auf welche der schlichte Freund des Vaterlandes, wie der Staatsmann, seine Hoffnungen pflanzen muß.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Die Motion, die wir so eben vernommen haben, berührt wichtige Interessen; es wird deßhalb wünschenswerth sein, daß dieselbe durch eine Commission berathen und der hohen Kammer seiner Zeit Bericht erstattet werde. Da sie ohnedies schon vielfach unterstützt worden ist, so wird die hohe Kammer darüber nach der Geschäftsordnung nunmehr zu entscheiden haben.

Ich habe nicht die Absicht, jetzt über das Wesen der Motion mich näher zu äußern, sondern erlaube mir nur, eine Frage an den Hrn. Antragsteller zu richten. Nach dem Eingange seiner Begründung schien er mir nämlich das active und passive Wahlrecht des grundherrlichen Adels von dem Besitze eines gewissen Liegenschaftsvermögens oder Steuercapitals abhängig machen zu wollen, weil andernfalls durch die verschiedenen inzwischen eingetretenen Veränderungen und bei den oft wiederkehrenden Vermögenstheilungen es sich zuletzt ereignen könnte, daß der Grundbesitz des Wahlberechtigten entweder unbedeutend werden oder vielleicht ganz aufhören würde. Im Verlaufe seines Vortrages habe ich jedoch nicht gehört, daß er in dieser Beziehung einen Antrag gestellt hat, und erlaube mir daher die Frage, ob er auch darüber einen Antrag zu stellen beabsichtige?

Frhr. v. Andlaw: Ich muß hierauf antworten, daß ich von einem Grundsteuercapital nur in Beziehung auf das Virilstimmrecht gesprochen habe; die Vermögensverhältnisse des grundherrlichen Adels im Allgemeinen habe ich unberührt gelassen.

Ich erlaube mir, auf einige Bemerkungen der verehrten Redner vor mir zurückzukommen.

Der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall scheint mich in gewisser Beziehung mißverstanden zu haben, indem er meinen Vorschlag auf die Wahlen im Allgemeinen ausdehnt, während die Motion nur die periodische Erneuerung derselben von der Kammer entfernt zu halten bezweckt. Das, was der Frhr. v. Marschall von England gesagt hat, wird nicht ganz gegen meine Argumentation sprechen, weil, so viel ich weiß, die Pairs, mit Ausnahme jener von Irland und Schottland, auf Lebenszeit gewählt sind.

Nur eine Stimme hat sich unbedingt gegen die nähere Erwägung der Motion erhoben, und zwar aus Gründen, die ich nicht ganz billigen kann. Die Verfassung ist allerdings in vielen Beziehungen ein kostbares Gut, unterliegt aber — wenn auch ein Werk geistreicher Männer — doch der Probe der Erfahrung, der Zeit. Diese Probe hätte sie auf doppelte Weise zu bestehen; einmal hinsichtlich ihrer Bestimmungen an sich, dann hinsichtlich derselben gegenüber den Umständen, wie sich solche durch das Zuthun der Menschen nach und nach entwickeln werden. Nach beiden Richtungen haben wir bisher von Wünschen gesprochen, die einer nähern Beachtung unterliegen. Gerade in Bezug auf die gegenwärtige Frage scheint mir nun der Wunsch nach einer Abänderung gerechtfertigt. Wenn der verehrte Redner in seiner Anhänglichkeit an das Bestehende so weit geht, daß er selbst etwas Besseres dafür nicht eintauschen will, so halte ich dies für keine wohlverstandene Anhänglichkeit an den bestehenden Rechtszustand. Wir haben der Umwälzungen gar viele erlebt; wenn nun nach einer solchen ein neues Gebäude aufgeführt ist und dieses durch die Erfahrung in einigen Theilen als mangelhaft erfunden wird, so glaube ich, daß es eine nicht wohl zu rechtfertigende Handlungsweise wäre, wenn man das anerkannt Bessere deßwegen nicht annehmen wollte, weil es ursprünglich nicht vorhanden war. Ob aber meine Vorschläge zu etwas Besserem führen können und werden, darüber hat nach der Geschäftsordnung zunächst eine zu ernennende Commission sich auszusprechen, worauf die Sache den weitern gesetzlichen Weg gehen und entweder verworfen oder so angenommen werden wird, daß sie den Ansichten aller gesetzgebenden Factoren entspricht.

Ich möchte daher die hohe Kammer bitten, meine Worte, welche ich aus innerer Ueberzeugung gesprochen habe, nicht geradezu von der Hand zu weisen, sondern ihnen die Ehre einer Prüfung angedeihen zu lassen.

Ministerialdirector Eichrodt: Es wird überflüssig sein, auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, nachdem der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern dies bereits gethan hat. Die Discussion hat sich jetzt schon der Geschäftsordnung zuwider auf das Materielle eingelassen, und es dürfte Zeit sein, dies auf eine geeignete Zeit zu verschieben. Bei der Frage, ob eine Motion zur nähern Berathung durch eine Commission zu bringen sei, scheint mir vor Allem entscheidend zu sein, ob ihr Inhalt so gewichtig und der gestellte Antrag so bedeutungsvoll und zeitgemäß ist, daß die Kammer es im öffentlichen Interesse findet, darauf näher einzugehen. In beiden Beziehungen unterliegt es nun gar keinem Zweifel, daß der Inhalt der vorgetragenen Motion von großer Bedeutung und die gestellten Anträge in mancher Beziehung gegründet erscheinen dürften. Jedenfalls verdient schon die hochachtbare Persönlichkeit des Hrn. Antragstellers die gebührende Beachtung seiner interessanten Vorträge.

Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer mit Abschneidung weiterer Erörterungen die Betrachtnahme ausspreche, und zur Schlußfassung weiter schreite.

Frhr. v. Göler d. j.: Jedem Mitgliede muß die Befugniß zustehen, seine Abstimmung für oder gegen die Berathung einer Motion kurz zu motiviren. Dies scheint mir bei der gegenwärtigen um so nothwendiger, weil sie von großer Wichtigkeit ist, obgleich ich durchaus nicht der Meinung bin, daß man jetzt in das Materielle der Sache ausführlich eingehen solle. Eine Behauptung des Hrn. Antragstellers, welche im Eingang seiner Rede, wenn auch nicht geradezu, aufgestellt ist, nämlich, daß die erste Kammer nach

ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung ihrer Stellung durchaus nicht entspreche, kann ich nicht unberührt lassen. Ich muß derselben jetzt schon mit dem Bemerken entgegentreten, daß eine politische Corporation, welche die Behauptung aufkommen läßt, daß sie ihrer Stellung nicht entspreche, sich dadurch alle Wirksamkeit und ihr moralisches Gewicht abschneidet.

Wenn ich die Motion und den Antrag, dieselbe in Erwägung zu ziehen, unterstütze, so thue ich dieses in einer sehr beschränkten Weise und namentlich nur deßhalb, weil ich das Vertretungsrecht der Standesherren in Berathung gezogen wissen will, und weil ich hoffe, daß dabei zugleich die sehr wichtige Frage, welche übrigens von dem Hrn. Antragsteller übersehen worden zu sein scheint, erörtert werde, die Frage nämlich, wie der Zersplitterung der Grundherrschaften auf eine wirksame Art begegnet werden könne.

Ich muß übrigens dabei widersprechen, daß die grundherrlichen Verhältnisse hinsichtlich der Landstandschaft sich in einem bestrittenen Zustande befinden. Es kommt nur darauf an, daß man den richtigen Standpunkt wählt, aus welchem dieselben zu betrachten sind, worüber ich in einer der nächsten Sitzungen, wenn die einschlägigen Petitionen zur Berathung kommen, Näheres vortragen werde. Ich kann auch dem Gedanken durchaus nicht Raum geben, daß die Zersplitterung der Grundherrschaften schon jetzt so groß sei, daß die Grundherren nicht mehr als Vertreter des Landes gelten können. Ich werde bei der Berathung dieser Motion hierüber detaillirtere Vorschläge machen. Ich unterstütze daher die Motion nur in der erwähnten Richtung, indem mir eine totale Reform in der Zusammensetzung der ersten Kammer weder nothwendig, noch räthlich, noch zweckmäßig erscheint.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe durchaus nicht gesagt, daß die hohe Kammer ihren Pflichten nicht entspreche, sondern nur von Eventualitäten gesprochen, die es befürchten lassen, daß sie ihren Pflichten nicht entsprechen könnte, und um ihnen vorzubeugen, Vorschläge gemacht. Es ist daher zwischen Dem, was ich gesprochen habe, und was der Frhr. v. Göler d. j. unterstellt hat, ein großer Unterschied.

Ich bitte es sehr zu bedenken, daß ich nicht die Gegenwart im Auge gehabt habe.

Geh. Rath Vogel: Nach dem Sinne der Geschäftsordnung und der aus derselben hervorgegangenen Uebung, welche auf einem schon im Jahr 1822 angenommenen Grundsatze beruht, ist es gestattet, nach Begründung einer Motion auch in das Materielle in kurzen Sätzen einzugehen, um für oder gegen ihre Berathung zu sprechen, und ich bin daher der Ansicht, daß in dieser Beziehung von keinem Redner zu weit gegangen worden ist. Wenn ich für die Ernennung einer Commission zur Berathung und Berichterstattung über diese Motion stimme, so geschieht es wegen der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes. Besonders wird auch die Frage einer nähern Erörterung bedürfen: in welchen Beziehungen das Recht, in dieser hohen Kammer Sitz zu nehmen, nicht auch eine Verpflichtung mit sich bringe? Einen Grund, warum ich den Antrag auf Berathung unterstütze, finde ich auch schon in der sehr ehrenwerthen Person des Hrn. Motionsstellers, welcher sein Bild am Schlusse der Motion schön und wahr selbst dargestellt hat.

Die Kammer beschließt sodann, die Motion in nähere Erwägung zu ziehen.

Namens der Budgetcommission werden hierauf nachstehende Berichte über Rechnungsnachweisungen der Etatsjahre 1839/41 übergeben:

1) von dem Frhrn. v. Andlaw über die des Staatsministeriums,
Beilage Nr. 132;

2) von demselben über die des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der Post- und Eisenbahnverwaltung,
Beilage Nr. 133;

3) von dem Frhrn. v. Göler d. ä. über die des Justizministeriums,
Beilage Nr. 134;

4) von demselben über die der Steuerverwaltung,
Beilage Nr. 135;

5) von demselben über die der Zollverwaltung,
Beilage Nr. 136;

6) von dem Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen über

die der Forstdomänenverwaltung und des Centralaufwandes der Forstdomänen und Bergwerke,

Beilage Nr. 137;

7) von demselben über die der Pensionen,

Beilage Nr. 138.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" Hrn. Majors v. Türkheim,
" Frhrn. v. Rüdt,
" Hrn. Geh. Raths v. Reck, und
" " Staatsraths Wolff.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly,
" Geh. Legationsrath v. Marschall,
" Oberpostdirector v. Mollenbeck, und
" Geh. Referendär Ziegler.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) eine Adresse wegen Aufhebung des dem Staate zustehenden Nachsteuerrechts,
Beil. Nr. 139;

2) eine Adresse in Beziehung auf das provisorische Gesetz vom 13. October v. J. über den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 und die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. October v. J., den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend,
Beilage Nr. 140;

3) in Betreff des von ihr modificirten Gesetzentwurfs wegen Besserstellung der Schullehrer,
Beilage Nr. 141;

4) eine Adresse wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen,
Beilage Nr. 142;

5) in Betreff des abermals modificirten Gesetzentwurfs über Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden,
Beilage Nr. 143.

Die Kammer verweist diese Gegenstände an eine Vorberathung.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Ergänzung der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus

dem Staatsrath Nebenius,
„ Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim,
„ Frhrn. v. Marschall,
„ Frhrn. v. Göler d. j., und
„ Staatsrath Wolff.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion über nachstehende Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1839, 1840 und das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten December 1841:

1) des Großherzoglichen Staatsministeriums,

2) des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

3) des Großherzoglichen Justizministeriums.

Die Commissionsanträge, welche auf Anerkennung obiger drei Rechnungsnachweisungen gehen, werden ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

4) der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Grundsstockverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Nur um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich mir hinsichtlich einer Stelle des Commissionsberichts auf Seite 5 unter lit. c. eine Bemerkung erlauben. Es wird nämlich dort einer höchsten Staatsministerialresolution vom 28. April 1840 in einer Weise erwähnt, als wenn dad urchwesentliche Aenderungen in der Verwaltung des Grundstockvermögens eingetreten wären. Dieses ist aber in der That nicht der Fall. Vor Erlassung des genannten Staatsministerialrescripts war der ganze eingezogene und bei der Amortisationskasse niedergelegte Grundstock unverzinslich. Durch diese Verfügung wurde nun bestimmt, daß der Betrag, der über die Summe von 12 Millionen Gulden hinaus angelegt wird, verzinst werden soll, wie es das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse will. Diese Verzinsung hat auf die Verwaltung des Grundstocks keinen Einfluß; sie äußert sich nur in Beziehung auf den laufenden Etat in der Weise, daß eine Einnahme von Zinsen dort erscheint, und diejenige Kasse, bei welcher die Grundstocksgelder angelegt sind, die Zinsen an dem laufenden Etat zu bezahlen hat. Die 12 Millionen, welche nicht verzinst werden, haben dieselbe Natur, wie der Theil des Grundstocks, von welchem Zinse bezahlt werden.

Ferner ist auf Seite 12 des Commissionsberichtes unter Nr. 3 die Bemerkung gemacht, daß durch jeden Tag der Verzögerung des Betriebs unserer Eisenbahnen ein Zinsenverlust von mehr als tausend Gulden verursacht werde. Ich weiß nicht, wie der geehrte Hr. Berichterstatter zu diesem Resultat gelangt ist; es scheint mir aber, daß er die Kosten, der Bahnstrecke, die sich bereits im Betrieb befindet, und einen Ertrag liefert, mit den Kosten der noch nicht im Betrieb befindlichen Bahnstrecke zusammengeworfen hat, in welchem Fall die Berechnung an einem wesentlichen Gebrechen leiden würde. Ich glaube übrigens nicht, daß in dieser Bemerkung der Vorwurf für die Verwaltung liegen soll, daß sie an der Verzögerung des Betriebs Schuld trage. Ein solcher Vorwurf wäre unbegründet, denn es ist von der Verwaltung Alles geschehen, was zur Beschleunigung der Vollendung des Baues und zur Einrichtung des Betriebs beitragen konnte.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß als Mitglied der Commission bestätigen, daß diese durchaus nicht die Absicht hatte, der Administration irgend einen Vorwurf zu machen; sie war nur Willens, den Verlust, der durch eine Verzögerung eintritt, anschaulich zu machen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler: Bei jedem einigermaßen großen Unternehmen ist ein Zinsenverlust unvermeidlich. Wer ein Haus baut oder ein Gewerbe einrichtet, muß zuwarten, bis das Haus oder das Gewerbe sich rentiren kann. Bei der Eisenbahn ist dieses natürlich noch in erhöhtem Maße der Fall.

Staatsrath Nebenius: Die Bemerkung im Commissionsbericht scheint nur darauf aufmerksam machen zu wollen, wie wichtig es sei, den Bau der Eisenbahn nach einem festen Plane so durchzuführen, daß jeder Theil der Bahn möglichst schnell in Betrieb gesetzt werden könne, und die verwendeten Bausummen die kürzeste Zeit ohne Ertrag bleiben. Dieses

wird aber nur bewirkt, wenn man sectionsweise baut, und nicht zu viele Arbeiten auf einmal anfängt, wodurch die Kräfte sich zersplittern; hauptsächlich ist auch darauf zu sehen, daß man bei schwierigeren Stellen, wo die Arbeiten sich voraussichtlich länger verzögern, sie früher beginnen läßt, damit der Betrieb nicht wegen eines einzelnen noch nicht vollendeten Bauwerkes, während alle übrigen Theile der Bahnstrecke vollendet sind, längere Zeit ausgesetzt bleiben muß. Man kann auf die Wichtigkeit einer Regel aufmerksam machen, ohne im mindesten die Absicht zu haben, anzudeuten oder zu bezweifeln, daß sie nicht gehörig beobachtet worden sei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler: Auf diese Weise ist bei uns verfahren worden.

Forstmeister v. Kettner: Wir haben eine Bahnstrecke von Kehl nach Appenweier, welche schon längst ganz vollendet ist. Dadurch, daß diese nun nicht in Betrieb gesetzt wird, gehen die Zinsen verloren und die Bahn, namentlich die größtentheils tannenen Schwellen, deren Haltbarkeit nur auf 6 bis 8 Jahre berechnet ist, erleidet dadurch schon eine nicht unbedeutende Abnutzung, bevor sie nur in Betrieb gesetzt wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler: Damit wir uns nicht zu sehr in das Eisenbahnbauwesen einlassen, muß ich bemerken, daß wir hier von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu verhandeln haben, nämlich von der Kasse, welche der Eisenbahnbaukasse das nöthige Geld reicht. Sollten über die Art des Baues Bemerkungen zu machen sein, so werden diese sich für die Berathung über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbauverwaltung eignen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, die Nachweisungen als gerechtfertigt anzuerkennen, angenommen.

5) des Aufwandes für das Finanzministerium.

Der Antrag der Commission, die sämmtlichen Positionen, mit Inbegriff der von der zweiten Kammer beanstandeten Ueberschreitung von 1037 fl. 28 kr. für das Mühlburger Thor, für gerechtfertigt anzuerkennen, wird, nachdem eine kurze Berathung über die von dem Frhrn. v. Göler d. ä. angeregte Frage, ob und in welcher Form die hinsichtlich der vorgelegten Rechnungsnachweisungen von der hohen Kammer gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer mitzutheilen seien, stattgefunden hatte, und darauf entschieden worden war, daß dieselben nach dem Schlusse der deßfallsigen Verhandlungen, in eine Mittheilung zusammengefaßt, an die zweite Kammer zu gelangen haben, bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

6) des Finanzministeriums Tit. II. der Forstdomänenverwaltung und Tit. VI. des Centralaufwandes der Forstdomänen und Bergwerke.

Forstmeister v. Kettner: Ueber die Leitung des höheren Forstwesens habe ich einige Bemerkungen vorzutragen; allein die Abwesenheit des Herrn Finanzministers bestimmt mich, solche bis zur Berathung des Budgets aufzuschieben, indem ich dieselben nicht zum Gegenstand einer besondern Motion machen will.

Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler: Ich muß wünschen, daß der Herr Forstmeister v. Kettner, als Mitglied der Budgetcommission, seine Bemerkungen und Desiderien derselben mittheile, damit sie etwa in den Commissionsbericht aufgenommen werden und die Regierung vor der Discussion davon Kenntniß erhalte.

Bei der Abstimmung spricht sich die Kammer einstimmig für die Annahme des Commissionsantrags aus, die verwendeten Gelder für gerechtfertigt anzuerkennen.

7) der Steuerverwaltung,

8) der Zollverwaltung,

und

9) des Finanzministeriums Tit. IX. Pensionen,

Die Commissionsanträge, obige 3 Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt anzuerkennen, werden ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Forstmeister v. Kettner übergibt hierauf die von ihm Namens des Budgetcommission zu erstattenden Berichte über

die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums und zwar Tit. I. der Cameraldomäneuverwaltung, Tit. III. der Salinenverwaltung, Tit. IV. der Berg- und Hüttenverwaltung und Tit. V. der Münzverwaltung für die Jahre 1839 und 1840, und für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841,

Beilage Nr. 144. und Nr. 145.

Die Kammer beschließt den Druck derselben, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" Hrn. Majors v. Türkheim,
" " Geheimen Raths v. Reck,
des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, und
" " Staatsraths Wolff.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wornach sie dem Gesetze über die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Schuldverschreibungen der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse ihre Zustimmung ertheilt hat,

Beilage Nr. 146;

2) eine Mittheilung derselben über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums, des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1844 und 1845,

Beilage Nr. 147 und 148;

letztere wird an die Budgetcommission verwiesen;

3) eine Eingabe des Frhrn. v. Drais, die Beurkundung der Endurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit betreffend,

Beilage Nr. 149 (ungedruckt);

4) eine Eingabe desselben auf Vereinigung der sehr getheilten Stimmen der hohen ersten Kammer hinsichtlich der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrengerichten,

Beilage Nr. 150 (ungedruckt).

Die Kammer verweist solche an die Petitionscommission.

Von dem Secretariat wird hierauf angezeigt, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung des Nachsteuerrechts eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus dem

Ministerialdirector Eichrodt,
Frhrn. v. Göler d. j., und
Frhrn. v. Göler d. ä.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte, welche mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben werden:

1) von dem Frhrn. v. Göler d. j. über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1839 und 1840 und das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841,

Beilage Nr. 151;

2) von dem Generalmajor v. Lasollaye über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die nämlichen Jahre,

Beilage Nr. 152 und 153;

3) von dem Frhrn. v. Göler d. ä. über die beiden Adressen der zweiten Kammer, die Zehntablösung betreffend,

Beilage Nr. 154;

4) von dem Staatsrath Nebenius über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, die Aufhebung des Spielpachts in Baden betreffend,

Beilage Nr. 155.

Das hohe Präsidium eröffnet sofort die Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Etatsjahre 1839 und 1840, und zwar

I. Cameraldomänenverwaltung.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die verehrliche Budgetcommission hat in ihrem Berichte eine Bemerkung in Beziehung auf den §. 14 (Erlöse aus Geräthschaften und Materialien) und §. 15 (sonstige Einnahmen) gemacht, worüber ich eine Erläuterung geben muß.

Die Einnahmen aus Geräthschaften und Materialien, namentlich die Einnahmen aus Materialien, von denen hier die Rede ist, können nicht unter der Position „Einnahme aus Gebäuden" gebucht werden; denn einmal sind keine Gebäude verkauft worden, sondern nur Materialien aus niedergerissenen Gebäuden, und dann wäre diese Rubrik in keinem Falle diejenige, wo sie gebucht werden könnten, weil die Rubrik „aus Gebäuden" nichts enthält, als den fortlaufenden jährlichen Ertrag der Gebäude, der in Miethzinsen besteht. Die weitere Bemerkung betrifft den Erlös aus verschiedenen Liegenschaften, welcher verrechnet wurde unter der Rubrik „sonstige Einnahmen" und unter der Hauptrubrik „verschiedene Einnahmen"; dieser Erlös kann in keinem Fall unter die Rubrik „aus Grundstücken" fallen; denn diese Rubrik ist nur bestimmt, den jährlichen fortlaufenden Ertrag der Grundstücke anzugeben, und dieser besteht in Pachtschillingen, die das Domänenärar zu beziehen hat.

Die fraglichen Einnahmen sind bloße Compensationsposten; deßwegen wurden sie unter der Rubrik „sonstige Einnahmen" aufgeführt, und es wird dadurch bezeichnet, daß sie unter keine specielle Rubrik gehören.

Forstmeister v. Kettner: Die Begründung in der Regierungsvorlage hat zu der im Commissionsberichte gemachten Bemerkung Veranlassung gegeben, indem es dort Seite 3 heißt:

„Die Mehreinnahme von 64,556 fl. 41 kr. besteht theils aus dem Erlös entbehrlich gewordener Zehntgeräthschaften und Kellereieinrichtungen, theils aus dem Erlös solcher entbehrlichen Zehntadministrationsgebäude, welche man ihres Zusammenhanges mit andern Domänenbesitzungen wegen nicht in Privathände kommen lassen konnte, und deßhalb auf den Abbruch verkaufen ließ."

Daß man nun ein Gebäude als eine Geräthschaft ansieht, wird doch nicht wohl angehen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es heißt ja, aus Geräthschaften und Materialien.

Forstmeister v. Kettner: Wenn aber die Gebäude stehen geblieben und zu andern Zwecken verwendet oder benützt worden sind, so entsteht doch eine Einnahme aus Materialien gleichfalls nicht. Uebrigens ist die Sache formell und nicht von Belang.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag auf Anerkennung der Rechnungen der Cameraldomänenadministration für die Jahre 1839 und 1840 an.

Zu

III. Salinenverwaltung,

IV. Berg- und Hüttenverwaltung,

V. Münzverwaltung,

wird nichts erinnert, und die Anträge der Commission, diese Rechnungen als gerechtfertigt anzuerkennen, werden einstimmig angenommen.

Gleiches ist der Fall bei den Rechnungsnachweisungen obiger Verwaltungszweige für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.